

Изданіе неофіціальное. Nichtoffizielle Ausgabe.



Bibl. der Livonia

Sammlung

C 101

der in den

Ostseeprovinzen geltenden Bestimmungen

des

Civilprocesses.

Nach der russischen Ausgabe

des

Саодъ дѣйствующихъ въ Прибалтійскихъ губерніяхъ законоположеній
о гражданскомъ судопроизводствѣ, Рига, Н. Киммель 1890 г.

übersetzt, vervollständigt und mit einem

alphabetischen Sachregister

versehen

von

Harald Baron London und Heinrich Baron London.

Riga.

Verlag von N. Kimmel.
1890.

Самmlung

Всех принадлежащих к этому изданию

Список

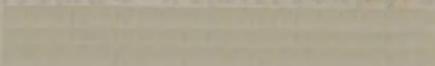
Дозволено цензурою. Рига, 28 Февраля 1890 г.

Печатно в Мюллерской типографии в Риге (Гердерплац № 1).

Всех принадлежащих к этому изданию

Всех принадлежащих к этому изданию

Всех принадлежащих к этому изданию



Всех принадлежащих к этому изданию

1890

Рига

Всех принадлежащих к этому изданию

1890

Vorrede.

Diese deutsche Ausgabe des im Verlage von N. Kummel, Riga 1890, herausgegebenen Buches **Сводъ дѣйствующихъ въ Прибалтійскихъ губерніяхъ законоположеній о гражданскомъ судопроизводствѣ**, soll dazu dienen, einem brennend gewordenen Tagesbedürfnisse entgegenzukommen, nämlich das der russischen Sprache unkundige Publicum der Ostseeprovinzen über den gegenwärtig in diesen Provinzen geltenden Civilproceß zu informiren.

Wenngleich der **Сводъ дѣйствующихъ въ Прибалтійскихъ губерніяхъ законоположеній о гражданскомъ судопроизводствѣ**, durch das demselben beigegebene deutsche alphabetische Sachregister, diesem Bedürfnisse bereits Rechnung zu tragen versucht hat und ganz besonders in den Fällen als Rathgeber unentbehrlich sein dürfte, in denen das Publicum mündlich oder schriftlich vor den Justizbehörden zu processiren und den russischen Originaltext zu citiren hat, so bietet diese deutsche Ausgabe die Gelegenheit, sich vorher, ohne mühsames Uebersetzen des russischen Textes bequem und schnell in den einschlägigen Gesetzen zurechtzufinden. — Der vorliegenden Uebersetzung ist die auf Anordnung des Justizministeriums im Jahre 1882 herausgegebene deutsche Uebersetzung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 (enthaltend die Civilproceßordnung nach der Ausgabe vom J. 1876) zu Grunde gelegt und sind der Text und die Terminologie jener Uebersetzung, abgesehen von einigen Modificationen in dieser Ausgabe

beibehalten worden. In diese Uebersetzung sind ferner alle Fortsetzungen, Zusätze und Abänderungen, wie solche im **Сводъ дѣствующихъ въ Прибалтійскихъ губерніяхъ законоположеній о гражданскомъ судопроизводствѣ** in russischer Sprache enthalten sind, in deutscher Uebersetzung aufgenommen worden, so daß diese Uebersetzung, ebenso wie der vorstehend erwähnte **Сводъ дѣствующихъ въ Прибалтійскихъ губерніяхъ законоположеній о гравжданскомъ судопроизаодстаѣ**, nicht nur den Inhalt der letzten officiellen russischen Ausgabe der Civilproceßordnung vom J. 1883 nebst der Fortsetzung vom J. 1886, sondern auch den Inhalt der weiteren Fortsetzungen zur Civilproceßordnung vom J. 1887 und 1889, endlich der für die Ostseeprovinzen durch die Verordnung über die Reorganisation der Justizbehörden in den baltischen Gouvernements vom 9. Juli 1889 erlassenen Modificationen der Civilproceßordnung bringt.

Wie dem **Сводъ дѣстаующихъ въ Привалтійскихъ законоположеній о гравжданскомъ судопроизводстаѣ**, hat auch dieser Uebersetzung das Princip zu Grunde gelegen, nur das zu bringen, was gegenwärtig für die Ostseeprovinzen an Gesetzesbestimmungen in Frage kommt. Es sind daher von den Artikeln der Civilproceßordnung diejenigen fortgelassen und mit bezüglicher Bemerkung versehen worden, die absolut keinen Bezug auf die Ostseeprovinzen haben, und deren Kenntniß von keinem Belang wäre, während andere, die sich zwar gegenwärtig nicht auf die Ostseeprovinzen beziehen, deren Kenntniß jedoch bei Benutzung dieses Buches möglicherweise für den Proceß in den Ostseeprovinzen von Interesse sein könnte, nicht wie in der russischen Ausgabe, fortgelassen, sondern eingeklammert zum Abdruck gelangt sind.

Die Verfasser haben es ferner für zweckmäßig gehalten, in dieser deutschen Ausgabe mehr Citate (z. B. aus dem III. Theile des Provincialrechts, der Gerichtsbehördenverfassung, dem Forstreglement, den Civilgesetzen (законы Гражданекіе), der Criminalproceßordnung, der Handelsproceßordnung u. s. w.) und weniger Abkürzungen zu geben, als im **Сводъ дѣствующихъ аъ Прибалтійскихъ губерніяхъ законополо-**

женій о гвжданскомъ судопроизводствѣ geschehen ist; deshalb ist unter den modificirten Artikeln der Civilproceßordnung in dieser deutschen Ausgabe jedesmal darauf hingewiesen worden, wodurch und in welcher Weise dieselben modificirt worden sind.

Bis auf diese in Vorstehendem erwähnten geringen Aenderungen, entspricht die stoffliche Anordnung dieser deutschen Auflage ganz dem System des **Сводъ дѣйствующихъ въ Прибалтійскихъ губерніяхъ законоположеній о гражданскомъ судопроизводствѣ**.

Auch hier enthält der erste Theil die Civilproceßordnung, der zweite die Bestimmungen aus dem zweiten Titel der Verordnung über die Reorganisation des Justizwesens in den baltischen Gouvernements, die das unstreitige Verfahren betreffen und die Artikel 1401 bis 1460 der Civilproceßordnung zum Theil ersetzen. Ferner sind sämmtliche Beilagen in den zweiten Theil ausgenommen worden. Sämmtliche Artikel in beiden Theilen haben die fortlaufende Nummerirung des officiellen Textes, so daß sie in practischen Fällen mit ihren Nummern zu citiren sind.

Durch fetten Druck hervorgehoben sind im ersten Theile der Text der Civilproceßordnung, im zweiten Theile der Text der Verordnung über die Reorganisation des Justizwesens in den baltischen Gouvernements. Durch mittleren Druck sind im ersten Theile die Artikel der Verordnung über die Reorganisation des Justizwesens in den baltischen Gouvernements, im zweiten Theile die noch für die Ostseeprovinzen geltenden Artikel der Civilproceßordnung, durch kleinen Druck die Citate aus anderen Gesetzen in beiden Theilen wiedergegeben.

Außer den im **Сводъ дѣйствующихъ въ Прибалтійскихъ губерніяхъ законоположеній о гвжданскомъ судопроизводствѣ** enthaltenen Beilagen, werden in diesem Buche unter Rubrik E als Beilage, zu den Artikeln 1, 44, 245 und 611 noch eine Reihe von Citaten geboten.

Keine Aufnahme haben auch in diesem Buche die sich auf das Concursverfahren beziehenden Beilagen (Beilage VI zum Art. 1400

Anmerkung und Beilage VII zum Art. 162 der Verordnung über die Reorganisation des Justizwesens in den baltischen Gouvernements) gefunden, weil diese Beilagen die Handelsproceßordnung zur Grundlage haben und ohne eingehendes Studium dieses Gesetzes practisch nicht benutzbar sind, der bloße Abdruck der Beilagen in deutscher Uebersetzung daher gar keinen practischen Werth hätte und weil bereits eine Privatarbeit über das gesammte Concursverfahren, verfaßt von den Herren Gaßmann und Baron Nölken, existirt, die den ganzen Concursproceß in übersichtlicher Weise enthält und demnächst in deutscher Uebersetzung von den Herren Verfassern selbst herausgegeben, erscheinen soll.

Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß das der russischen Ausgabe beigegebene alphabetische Sachregister für diese Ausgabe sehr wesentlich emendirt und vervollständigt worden ist.

Die Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

	Artikel.	Seite.
Allgemeine Bestimmungen.....	1— 28	1
Buch I. Ordnung des Verfahrens in den Friedensrichter- Institutionen	29— 201	10
1. Hauptstück: Von dem Gerichtsstande	29— 43	10
2. Hauptstück: Von den Bevollmächtigten	44— 50	15
3. Hauptstück: Von der Anbringung der Klage und Vor- ladung vor Gericht	51— 67	17
4. Hauptstück: Von dem Erscheinen der Parteien und der Ordnung des Verfahrens vor den Friedensrichtern...	68— 80	20
5. Hauptstück: Von den Beweisen	81— 124	22
1. Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen	81— 82	22
2. Abtheilung: Zeugenaussagen	83— 104	24
3. Abtheilung: Schriftliche Beweise	105— 111	28
4. Abtheilung: Geständniß	112— 114	29
5. Abtheilung: Eid	115— 118	29
6. Abtheilung: Richterlicher Augenschein und Gutachten Sachverständiger	119— 124	30
6. Hauptstück: Von der Sicherstellung der Klagen	125— 128	31
7. Hauptstück: Von dem Erkenntnisse	129— 144	32
8. Hauptstück: Von dem Contumacialerkenntnisse und dem Einspruch (Protest)	145— 155	34
9. Hauptstück: Von der Vollstreckung friedensrichterlicher Erkenntnisse	156— 161	36
10. Hauptstück: Von der Berufung gegen Erkenntnisse des Friedensrichters	162— 169	37
11. Hauptstück: Von der Ordnung des Verfahrens in der Friedensrichter-Versammlung	170— 184	38
12. Hauptstück: Von der Aufhebung der Erkenntnisse der Friedensrichter und ihrer Versammlungen	185— 194	40
13. Hauptstück: Von der Ablehnung der Friedensrichter und der Mitglieder der Friedensrichter-Versammlungen...	195— 199	42
14. Hauptstück: Von den Gerichtskosten	200— 201	43
Buch II. Ordnung des Verfahrens in den Allgemeinen Gerichtsbehörden	202—1281	46
I. Titel. Von dem Verfahren in den Bezirksamtsgerichten	202— 742	46
1. Hauptstück: Von dem Gerichtsstande	202— 244	46

	Artikel.	Seite.
1. Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen	202— 228	46
2. Abtheilung: Kompetenzconflicte der Gerichtsstände und Ordnung für deren Beseitigung.....	229— 244	53
I. Kompetenzconflicte zwischen Justizbehörden.....	229— 236 ¹	53
II. Kompetenzconflicte zwischen Justiz- u. Administrativ- behörden	237— 244	54
2. Hauptstück: Von den Bevollmächtigten.....	245— 255	55
3. Hauptstück: Von den Klageschriften	256— 271	59
4. Hauptstück: Von dem Werthe des Klageanspruchs	272— 274	62
5. Hauptstück: Von dem Verfahren bis zum Vortrage der Sache.....	275— 323	63
1. Abtheilung: Vorladung vor Gericht.....	275— 298	63
I. Vorladung durch einen Vorladungszettel	276— 292	64
II. Vorladung durch Bekanntmachung in der Zeitung	293— 298	66
2. Abtheilung: Fristen zum Erscheinen vor Gericht	299— 304	67
3. Abtheilung: Ordnung der Beziehungen des Gerichts zu den Parteien	305— 308	68
4. Abtheilung: Erscheinen der Parteien vor Gericht und Wahl eines Aufenthaltsortes.....	309— 311	68
5. Abtheilung: Vorbereitendes schriftliches Verfahren..	312— 323	69
6. Hauptstück: Von dem Vortrage der Sache	324— 347	70
1. Abtheilung: Vortrag der Sache und mündliche Streit- verhandlung der Parteien	324— 339	70
2. Abtheilung: Erhebung der Widerklage.....	340— 342	72
3. Abtheilung: Gutachten des Procureuren	343— 347	73
7. Hauptstück: Von dem abgekürzten Proceßverfahren (Summarischer Proceß).....	348— 365	74
8. Hauptstück: Von den Beweisen	366— 498	77
1. Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen	366— 369 ¹	77
2. Abtheilung: Zeugenaussagen.....	370— 411	78
3. Abtheilung: Befragung der benachbarten Ortseinwohner	412— 437	85
4. Abtheilung: Schriftliche Beweise	438— 478	88
I. Ordnung der Vorstellung und Requisition schriftlicher Beweise und Auskünfte	438— 455	88
II. Die Kraft schriftlicher Beweise.....	456— 478	91
5. Abtheilung: Geständniß.....	479— 484	94
6. Abtheilung: Eid	485— 498	95
9. Hauptstück: Von der Prüfung der Beweismittel.....	499— 565	97
1. Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen	499— 506	97
2. Abtheilung: Richterlicher Augenschein	507— 514	98
3. Abtheilung: Gutachten Sachverständiger	515— 533	99
4. Abtheilung: Prüfung schriftlicher Beweise.....	534— 565	101
I. Allgemeine Bestimmungen	534— 544	101
II. Verfahren bei Zweifeln an der Echtheit einer Urkunde	545— 554	103
III. Verfahren bei Klagen über Fälschung einer Urkunde	555— 565	104
10. Hauptstück: Von dem Zwischenverfahren.....	566— 692	106

	Artikel.	Seite.
1. Abtheilung: Beschwerden über Nebenpunkte im Allgemeinen	566— 570	106
2. Abtheilung: Einreden und Einwendungen	571— 589	107
3. Abtheilung: Sicherstellung der Klagen	590— 652 ³	111
I. Allgemeine Vorschriften über die Sicherstellung der Klagen	590— 601	111
II. Arten der Sicherstellung	602— 615	114
III. Ordnung der Legung und Aufhebung von Verboten auf Immobilien	616— 623	117
IV. Ordnung der Beschlagnahme von beweglichem Vermögen	624— 630	119
V. Ordnung der Beschlagnahme von beweglichem Vermögen und Geldsummen des Beklagten, welche sich bei dritten Personen oder in Behörden befinden ..	631— 640	120
VI. Gerichtliche Bürgschaft und Ordnung der Annahme derselben	641— 652	121
VII. Abforderung eines Reverses betreffend die Nichtabreise	652 ¹ — 652 ³	123
4. Abtheilung: Hinzuziehung eines Dritten zur Sache .	653— 661	124
5. Abtheilung: Betheiligung eines Dritten an der Sache (Intervention)	662— 666	126
6. Abtheilung: Ablehnung der Richter und Procureure .	667— 681	127
7. Abtheilung: Aussetzung, Wiederaufnahme und Aufhebung des gerichtlichen Verfahrens	681— 692	129
II. Hauptstück: Von dem Erkenntnisse	693— 742	131
1. Abtheilung: Fällung des Erkenntnisses	693— 717	131
2. Abtheilung: Contumacialerkenntniß	718— 735	134
3. Abtheilung: Vorläufige Vollstreckung der Erkenntnisse	736— 742	137
II. Titel. Von der Ordnung für die Einlegung der Berufung gegen Erkenntnisse der Allgemeinen Gerichtsbehörden .	743— 815	139
1. Hauptstück: Von der Appellation	743— 791	139
1. Abtheilung: Ordnung für die Einreichung einer Appellationsklage	743— 762	139
2. Abtheilung: Verfahren in den mittelst Appellation an das Appellationsgericht gelangten Sachen	763— 777	142
3. Abtheilung: Wiederherstellung des Rechts der Appellation	778— 782	143
4. Abtheilung: Verfahren bezüglich Beschwerden über das Bezirksgericht	783— 791	144
2. Hauptstück: Von der Aufhebung der Erkenntnisse	792— 815	145
III. Titel. Von den Fristen	816— 838	150
1. Hauptstück: Allgemeine Vorschriften für die Berechnung der Fristen	816— 831	150
2. Hauptstück: Von der Verlängerung und Wiederherstellung der Fristen	832— 838	152

	Artikel.	Seite.
IV. Titel. Von den Gerichtskosten.....	839— 890	153
1. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen	839— 843	153
2. Hauptstück: Von den Stempelgebühren	844— 847	154
3. Hauptstück: Von den Gerichtsgebühren	848— 853	154
4. Hauptstück: Von den Kanzleigebühen	854— 856	155
5. Hauptstück: Von den Proceßkosten	857— 867	156
6. Hauptstück: Von der Entschädigung der Parteien für die Gerichtskosten	868— 873	158
7. Hauptstück: Von der Einzahlung und Vertheilung der Gerichts- und Kanzleigebühen und der Proceßkosten .	874— 878	159
8. Hauptstück: Von Ausnahmen von den allgemeinen Be- stimmungen über die Gerichtskosten	879— 890	160
V. Titel. Von der Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse	891—1281	161
1. Hauptstück: Von der Rechtskraft der Erkenntnisse.....	891— 895	161
2. Hauptstück: Vollstreckungsverfahren bei Berechnung von Verlusten, Einkünften und Kosten	896— 923	162
3. Hauptstück: Allgemeine Regeln über die Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse	924— 967	166
4. Hauptstück: Von der Beitreibung aus dem beweglichen Vermögen	968—1093	173
1. Abtheilung: Beschlagnahme des beweglichen Ver- mögens	968— 979	173
2. Abtheilung: Inventur des beweglichen Vermögens ..	980— 999	184
3. Abtheilung: Schätzung des beweglichen Vermögens ..	1000—1008	186
4. Abtheilung: Aufbewahrung des mit Beschlagnahme belegten Vermögens	1009—1020	187
5. Abtheilung: Versteigerung des mit Beschlagnahme belegten Vermögens	1021—1070	189
I. Orte der Versteigerung von beweglichem Vermögen	1022—1026	189
II. Versteigerungstermine	1027—1029	189
III. Bekanntmachung der Versteigerung	1030—1039	190
IV. Gegenstände, welche unter besonderen Bedingungen zu versteigern sind	1040—1044	191
V. Ordnung des Verfahrens bei meistbietlicher Ver- steigerung	1045—1056	192
VI. Wirkung der meistbietlichen Versteigerung	1057—1061	193
VII. Nicht zu Stande gekommene und ungültige meist- bietliche Versteigerungen	1062—1070	194
6. Abtheilung: Beitreibung aus zinstragenden Loßkauf- scheinen, Actien und Obligationen	1071—1077	195
7. Abtheilung: Beitreibung aus Capitalien oder anderen beweglichen Vermögensobjecten des Schuldners, welche sich bei einer dritten Person befinden	1078	197
8. Abtheilung: Beitreibung aus Capitalien des Schuldners, welche sich in einer Administrativ- oder Justiz- behörde, oder in einer Creditanstalt befinden.....	1079—1083	198

	Artikel.	Seite.
9. Abtheilung: Beitreibung aus Gehalten und anderen Emolumenten	1084 — 1090	199
10. Abtheilung: Zwischenverfahren und Streitigkeiten, welche bei der Beitreibung aus beweglichem Vermögen entstehen	1091—1093	201
5. Hauptstück: Von der Beitreibung aus dem unbeweglichen Vermögen	1094—1208	201
1. Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen	1095—1100	202
2. Abtheilung: Inventur von Immobilien	1101—1116	206
3. Abtheilung: Schätzung des unbeweglichen Vermögens	1117—1127	209
4. Abtheilung: Ordnung der Verwaltung des inventirten Immobilien	1128—1131	212
5. Abtheilung: Meistbietliche Versteigerung von Immobilien	1132—1182 ¹	213
I. Orte, wo die meistbietliche Versteigerung vor sich zu gehen hat, und Personen, welche dieselbe vornehmen	1133—1141	214
II. Termine für die meistbietliche Versteigerung von Immobilien	1142—1145	216
III. Bekanntmachungen hinsichtlich der meistbietlichen Versteigerung von Immobilien	1146—1150	217
IV. Ordnung der meistbietlichen Versteigerung	1151—1160	218
V. Wirkungen des Ausbots	1161—1169	220
VI. Nicht zu Stande gekommene und ungünstige meistbietliche Versteigerungen	1170—1182 ¹	223
6. Abtheilung: Versteigerung von verpfändeten Immobilien	1183—1187	227
7. Abtheilung: Versteigerung eines in gemeinschaftlichem Besiz befindlichen Immobilien	1188—1191	228
8. Abtheilung: Zwischenverfahren und Streitigkeiten ..	1192—1208	229
6. Hauptstück: Von der zwangsweisen Uebergabe gerichtlich aberkannten Vermögens	1209—1213	232
7. Hauptstück: Von der Ordnung bei der Vertheilung der beigetriebenen Summe unter mehrere Gläubiger	1214—1222	233
8. Hauptstück: Von dem Beschlage auf die Abreise des Schuldners und von der Ausfindigmachung von Mitteln zur Befriedigung der Beitreibung	1222 ¹ —1222 ¹⁰	237
1. Abtheilung: Von dem Beschlage auf die Abreise des Schuldners aus seinem Wohn- oder Aufenthaltsort	1222 ¹ —1222 ³	237
2. Abtheilung: Von der Ausfindigmachung von Mitteln zur Befriedigung der Beitreibung	1222 ⁴ —1222 ¹⁰	238
9. Hauptstück: Von der Vollstreckung von Erkenntnissen der Gerichtsbehörden des Großfürstenthums Finnland	1267—1272	241
10. Hauptstück: Von der Vollstreckung von Erkenntnissen der Gerichtsbehörden auswärtiger Staaten	1273—1281	242

	Artikel.	Seite.
Buch III. Ausnahmen von der Allgemeinen Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen	1282—1400	243
I. Titel. Von Sachen der Kronverwaltungen	1282—1315	243
1. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen	1282—1299	243
2. Hauptstück: Von Verhandlung der Sachen, welche aus Lieferungs-, Leistungs- und Arrendeverträgen hinsichtlich der Krone gehöriger Pachtstücke entstehen	1300—1309	246
3. Hauptstück: Von der Ordnung des Verfahrens in Sachen betreffend eigenmächtige Besitzergreifung oder Besitzstörung	1310—1315	248
II. Titel. Von der Entschädigungsforderung für durch Anordnungen von Beamten geursachte Schäden und Verluste	1316—1336	250
1. Hauptstück: Von der Entschädigungsforderung für durch Anordnungen von Beamten des Administrativressorts und von im Wahldienst stehenden Beamten geursachte Schäden und Verluste	1316—1330 ⁶	250
1. Abtheilung: Von der Entschädigungsforderung für durch Anordnungen von Beamten des Administrativressorts geursachte Schäden und Verluste	1316—1330	250
2. Abtheilung: Von der Entschädigungsforderung für Schäden und Verluste, welche durch im Wahldienste stehende Beamten geursacht sind	1330 ¹ —1330 ⁶	252
2. Hauptstück: Von der Entschädigungsforderung für von Richtern, Procureuren und anderen Beamten des Justizressorts geursachte Verluste	1331—1336	254
III. Titel. Von dem gerichtlichen Verfahren in Ehefachen und in Sachen über eheliche Geburt	1337—1356 ⁹	255
1. Hauptstück: Von dem Verfahren in Ehefachen	1337—1345	255
2. Hauptstück: Von dem Verfahren in Sachen über eheliche Geburt	1346—1356	256
3. Hauptstück: Von dem Verfahren in Ehefachen und in Sachen über eheliche Geburt bei Altgläubigen	1356 ¹ —1356 ⁹	260
IV. Titel. Von Erledigung der Streitsachen durch gütliche Uebereinkunft	1357—1400	264
1. Hauptstück: Von dem Vergleich	1357—1366	264
2. Hauptstück: Von dem Schiedsgericht	1367—1400	267
Buch IV. Verfahren in nicht streitigen Civilrechtsachen ..	1401—1460	273
1. Hauptstück: Von der Vorladung der Erben eines Verstorbenen und der Sicherstellung seines Vermögens ..	1401—1408	273
2. Hauptstück: Von der Theilung des Nachlasses	1409—1423	273
3. Hauptstück: Von der Einweisung in den Besitz von Immobilien	1424—1437	273
4. Hauptstück: Von dem Nacherrecht an Erbgütern	1438—1450	274
5. Hauptstück: Von der Feststellung der Verschollenheit ...	1451—1460	274

	Artikel.	Seite.
Buch V. Von dem Gerichtsverfahren in Transkaukasien, den Gouvernements des Warschauer Gerichtsbezirks und in den baltischen Gouvernements.....	1461—1824	274
II. Theil der Sammlung der in den Ostseeprovinzen geltenden Bestimmungen des Civilprocesses		275
II. Titel der Verordnung: Von den besonderen Arten des Verfahrens	170	277
A. Von der Adoption	171— 175	277
B. Von der Erklärung von Personen für geisteskrank und von der Einsetzung einer Curatel über dieselben	176— 190	279
C. Von der Erklärung von Personen zu Verschwendern und von der Einsetzung einer Curatel über dieselben..	191— 202	285
D. Von der Curatel über das Vermögen Abwesender und Verschollener	203— 218	287
Von der Einsetzung einer Curatel über das Vermögen Abwesender	203— 209	287
Von der Todeserklärung eines Verschollenen	210— 218	288
E. Vom Verfahren bei der Eröffnung und Publication von Testamenten.....	219— 233	291
F. Von der Sicherstellung des Nachlasses	234— 271	298
Von der Versiegelung des Nachlasses	238— 250	299
Von der Abnahme der Siegel	251— 256	301
Von der Aufnahme eines Inventars.....	257— 259	302
Von der Aufbewahrung des versiegelten und inventirten Nachlasses	260— 267	302
Von den Beschwerden und Streitigkeiten, welche bei der Sicherstellung des Nachlasses entstehen.....	268— 271	303
G. Von der Nachlasscuratel	272— 273	304
H. Von dem Nachlassproclam.....	274— 277	305
I. Von dem Verfahren hinsichtlich des Antritts der Erbschaft	278— 281	306
K. Von der Bestätigung der Erbrechte	282— 286	307
L. Von der Erbtheilung.....	287— 292	309
M. Vom Näherrecht an Immobilien	293— 297	321
N. Von der freiwilligen gerichtlichen meistbietlichen Versteigerung eines Immobilis.....	298— 309	332
O. Von der gerichtlichen Deposition (Niederlegung)	310— 316	335
P. Vom Verfahren bei Erlaß von Proclamen	317— 356	337
I. Allgemeine Regeln.....	317— 334	337
II. Einzelne Arten des Verfahrens bei Erlaß von Proclamen.....	335— 356	341
a. Das Proclam b. d. Veräußerung eines Immobilis	335— 337	341
b. Das Proclam bei der Stiftung und Aufhebung von Fideicommissen	338— 341	342
c. Das Proclam bei der Eröffnung einer Erbschaft	342— 343	345

	Artikel.	Seite.
d. Das Proclam behufs Löschung von Hypotheken	344— 349	345
e. Das Proclam im Falle des Verlustes von Schulddocumenten	350— 356	347
Q. Von der Bestimmung der Entschädigung bei Expropriation (Zwangseinteignung von Vermögen)	357— 360	348

Beilagen zur Civilproceßordnung.

I. Form einer Klageabschrift (zu Art. 256)	352
II. Form eines Vollstreckungsbefehls (zu Art. 927).....	353
III. Vorschriften für die Eidesabnahme in Concurrsachen, welche im Großfürstenthum Finnland verhandelt werden (zu Art. 1272, Anmerk.)	354
IV. Gerichtliches Verfahren bei Grenzstreitigkeiten (zu Art. 1400, Anmerk.) .	355
V. Ordnung des Verfahrens betreffend das Erbzins- und Nuzungsrecht an unbeweglichem Vermögen in den westlichen Gouvernements (zu Art. 1400, Anmerk.)	355
VI. Verfahren in Concurrsachen und bei Personalarrest des Schuldners (zu Art. 1400, Anmerk.)	355
Beilage (nach d. Forts. v. J. 1887). Tabelle der in der Civilproceßordnung angezogenen Artikel der Handelsordnung, Ausgabe vom J. 1857 und der mit denselben correspondirenden Artikel der Handelsproceßordnung. Ausgabe v. J. 1887 (zu Art. 22, Anmerk.)	355
Beilage (nach d. Forts. v. J. 1889). Temporäre Regeln über das Verfahren in Civilsachen bei den Friedensrichterinstitutionen des Gouvernements Archangel	355
Anderweitige Beilagen	356
A. Beilage II (zum Artikel 68 der Verordnung, Art. 28 der Civilproceßordnung): Temporäre Regeln über das Verfahren in Handelsfachen.	356
B. Beilage V (zum Artikel 313 Anmerkung der Gerichtsbehördenverfassung): Temporäre Tage des Honorars der Gerichtsvollzieher. .	365
C. Beilage VI (zum Artikel 396 Anmerkung der Gerichtsbehördenverfassung): Temporäre Tage des Honorars der vereidigten Rechtsanwälte	370
D. Beilage III (zum Artikel 26 der Verordnung): Tage des Honorars der bei den Friedensrichter-Versammlungen fungirenden Gerichtsvollzieher, für die Erfüllung einzelner Amtshandlungen	375
E. Beilage (zu den Artikeln 1, 44, 245, 611 der Civilproceßordnung).	379
I. Zum Artikel 1 der Civilproceßordnung: Einleitung zum III. Theil des Proviucialrechts	379
II. Zum Artikel 44 der Civilproceßordnung: Bevollmächtigung von Privatpersonen zur gerichtlichen Vertretung	384
III. Zum Artikel 245 der Civilproceßordnung: Bevollmächtigung von Privatpersonen zur gerichtlichen Vertretung	385
IV. Zum Artikel 611 der Civilproceßordnung: Aufsicht über streitige Wälder	385

	Seite.
F. Beilage. Bezirke der Bezirksgerichte, Friedensrichter-Versammlungen und Oberbauerngerichte und Districte der Friedensrichter und Commissare in Bauersachen.....	387
I. Bezirksgerichte	387
II. Friedensrichter-Bezirke und Friedensrichterdistricte	388
A. In Livland und Desel nebst Moon	388
B. In Estland	395
C. In Kurland.....	398
III. Bezirke der Oberbauerngerichte und Districte der Commissare in Bauersachen	413
A. In Livland und Desel nebst Moon	413
B. In Estland	416
C. In Kurland	419
Alphabetisches Sachregister	420

Abkürzungen:

- Verordnung = Verordnung über die Reorganisation des Justizwesens der Baltischen Gouvernements vom 9. Juli 1889. A. Ueber die Anwendung der Gerichtsordnungen Kaiser Alexanders II. (Beilage zu № 78 der Собрание Узакопеній и Распоряженій Правительства vom 31. Juli 1889).
- Reichsrathsgutachten = Reichsrathsgutachten vom 9. Juli 1889 Nr. 674; über die Reorganisation des Justizwesens in den Baltischen Gouvernements und die Reorganisation der Bauernbehörden in diesen Gouvernements. (Abgedruckt in der Собрание Узакопеній и Распоряженій Правительства № 78 vom 31. Juli 1889.)
- Vgl. = Vergleiche.
- Pkt. = Punkt.
- n. d. Fortf. v. J. = nach der Fortsetzung vom Jahre.
- Grund. = Grundlage.
- Art. = Artikel.
- Beil. = Beilage.
- f. = siehe.
- Tit. = Titel.

Civilproceßordnung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Jeder Streit über Privatrechte unterliegt der Entscheidung der Gerichtsinstitutionen.

Anmerkung 1. Solche Forderungen administrativer Behörden oder Beamten, denen das Gesetz die Eigenschaft nicht streitiger Sachen beigelegt hat, bei welchen Einwendungen im contradictorischen Verfahren unzulässig sind, competiren nicht den Gerichtsinstitutionen, sondern den Verwaltungsbehörden.

Ergänzt durch Verordnung Art. 63, 64, 167, 168.

Verordnung Art.:

63. Bei Entscheidung von Civilsachen richten sich die Gerichtsbehörden nach den Bestimmungen des III. Theiles des Provincialrechts der Ostseegouvernements und der örtlichen Bauerverordnungen mit Ausnahme derjenigen Theile der erwähnten Gesetze, welche mit dem Erlaß dieser Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden.

64. Zu den Streitigkeiten über Privatrechte gehören auch Klagen auf Anerkennung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines Rechtsverhältnisses, falls nur der Kläger zur Zeit ein gesetzliches Interesse an der Bestätigung dieses Verhältnisses durch das Gericht hat. Klagen dieser Art werden gemäß den allgemeinen Regeln über den Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte angebracht, dessen Zuständigkeit Klagen wegen Verletzung des erwähnten Rechtsverhältnisses unterliegen würden, wenn sich jedoch die Zuständigkeit nach dem Werthe des Klageanspruchs nicht bestimmen läßt, — beim Bezirksgericht.

167. Diejenigen Bestimmungen der Civilproceßordnung, welche, in Grundlage dieser Verordnung, auf die baltischen Gouvernements in Folge des in diesen Gouvernements geltenden Hypothekenwesens und der besonderen örtlichen Privatrechte keine Anwendung finden, müssen von den örtlichen Institutionen rücksichtlich des Rechtes genau beobachtet werden, wie solche durch die für die übrigen Theile des Reichs geltenden Gesetze geregelt und geschützt werden.

168. Die Bestimmungen des Provincialrechts, durch welche die Zuständigkeit der früheren Justizbehörden geregelt wird, bleiben soweit in Kraft, als durch dieselben die Anwendung der verschiedenen in diese Gouvernements geltenden Rechte bedingt wird (Einleitung zum III. Theil des Provincialrechts Art. II—XII).

2. Privatpersonen oder Gesellschaften, deren gesetzlich begründete Rechte durch eine Anordnung von Verwaltungsbehörden oder Beamten verletzt werden, können wegen Wiederherstellung ihrer verletzten Rechte bei Gericht Klage erheben; durch eine solche Klage wird übrigens die Anordnung der Verwaltungsbehörde oder des bezüglichen Beamten nicht beanstandet, so lange darüber kein gerichtliches Erkenntniß erfolgt ist.

3. Verwaltungsbehörden oder Beamte sind weder befugt, streitige Umstände, welche bei der Verhandlung irgend einer Sache entstehen und der gerichtlichen Entscheidung unterliegen, selbst zu entscheiden, noch diese Sache einer Gerichtsbehörde zu übergeben, sondern eröffnen nur dem Antragsteller, daß er in der vorgeschriebenen Ordnung bei dem zuständigen Gericht Klage erheben könne.

4. Die Gerichtsinstitutionen dürfen zur Verhandlung von Civilsachen nur auf Antrag von Personen, welche jene Sache betreffen, schreiten und sie nicht anders entscheiden, als nachdem die Erklärung der Gegenpartei gehört, oder die zu ihrer Verlautbarung anberaumte Frist abgelaufen ist.

5. Eine Civilklage wegen Ersatzes von Schäden und Verlusten, welche durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden, kann entweder im Criminalgerichte während der Verhandlung der Criminalsache selbst, oder, getrennt von dieser, im Civilgerichte bis zum Ablauf der Verjährungsfrist angebracht werden.

6. (nach d. Forts. v. S. 1887.) In dem im vorhergehenden (5) Artikel bezeichneten Falle schreitet das Civilgericht nicht eher zur Verhandlung, als nach Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens über den Gegenstand, aus welchem die Klage entspringt, es sei denn, daß der Kläger nachweist, daß das strafrechtliche Verfahren in Folge von Geisteskrankheit des Angeschuldigten (Criminalproceßordnung Ansgabe vom Jahre 1883 Artikel 356) eingestellt oder vom Criminalgerichte wegen Nichtermittelung des Angeschuldigten verfügt worden ist, sein Vermögen unter Curatel zu stellen (Criminalproceßordnung

Artikel 846 und 851). Im Fall der Wiederaufnahme des strafrechtlichen Verfahrens wird die Verhandlung der Civilsache eingestellt.

7. Der Kläger verliert das Recht der Klage beim Civilgericht nicht, auch wenn der Angeschuldigte durch das Urtheil des Criminalgerichts nicht für schuldig erkannt worden sein sollte, sobald dem Kläger durch dessen Handlungen ein Schaden oder ein Verlust entstanden ist.

8. Wenn, während Verhandlung einer Civilsache, aus den Thatumständen derselben eine gesetzwidrige Handlung zu Tage tritt, welche eine strafrechtliche Verfolgung erheischt, so wird dieser Gegenstand durch den Procureur dem Criminalgerichte übergeben, die Verhandlung der Civilsache aber, falls deren Entscheidung von der Untersuchung der Strafsache abhängig ist, beanstandet.

9. Alle Gerichtsinstitutionen sind verpflichtet, nach dem genauen Sinne der geltenden Gesetze die Sachen zu entscheiden; im Falle einer Unvollständigkeit, Unklarheit, Lückenhaftigkeit oder eines Widerspruches in denselben aber ihre Entscheidungen auf den Geist der Gesetze im Allgemeinen zu gründen.

10. Es ist verboten, die Entscheidung einer Sache unter dem Vorwande einer Unvollständigkeit, Unklarheit, Lückenhaftigkeit oder eines Widerspruches der Gesetze zu beanstanden. Für Verletzung dieser Bestimmung unterliegen die Schuldigen gleicher Verantwortlichkeit, wie für Justizverweigerung.

11. Civilsachen werden ihrem Hauptinhalte nach nur in zwei gerichtlichen Instanzen entschieden.

12. Eine Streitsache unterliegt ihrem Hauptinhalte nach der Entscheidung in der höheren Gerichtsinstanz nur, wenn sie in der unteren Instanz entschieden worden ist.

13. Bei allen Handlungen der Gerichtsinstitutionen im Civilproceß, mit alleiniger Ausnahme der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle, ist die Anwesenheit der Parteien und unbetheiligter dritter Personen, sowie die Verlautbarung mündlicher Erklärungen Seitens der Parteien gestattet.

14. Die Parteien haben das Recht, in allen bei den Gerichtsinstitutionen zur Verhandlung gelangenden Sachen sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

15. Mehrere bei derselben Sache betheiligte Kläger oder Beklagte können gesondert klagen und sich vertheidigen, oder dieses Recht einem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten übertragen.

16. Alle in dieser Proceßordnung erwähnten Proceßhandlungen können nicht allein von den Parteien, sondern auch von ihren Bevollmächtigten vollzogen werden, mit alleiniger Ausnahme der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle.

17. Ein Jeder wird für fähig erachtet, seine Rechte vor Gericht durch Klagen zu verfolgen und sich zu vertheidigen; die Ausnahmen von dieser Regel sind in den nachstehenden Artikeln angegeben.

Abgeändert durch Verordnung Art. 65.

Verordnung Art.:

65. Bei Anwendung der Artikel 17, 19 und 20 der Civilproceßordnung sind die in den Artikeln 8, 9, 11, 12, 29—31, 41, 42, 207, 215, 216 und 509 des III. Theiles des Provincialrechts enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

Prov.-R. III Art.:

8. Der Ehemann ist berechtigt: 1) von der Frau Gehorsam und Fügung in seinen Willen zu fordern; 2) den Wohnort zu bestimmen, und zu verlangen, daß die Ehefrau ihm folge, es sei denn, daß er wegen eines Verbrechens gerichtlich zur Verschickung zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung verurtheilt worden ist, oder sonst aus einem tadelnswerthen Grunde sich entfernt hat; 3) von der Ehefrau Theilnahme an dem unter seiner Leitung stehenden Hauswesen, und im Nothfall Unterhalt von ihr zu verlangen; 4) als vermutheter Anwalt und ehelicher Beirath gerichtlich und außergerichtlich ihre Gerechtfame zu vertreten; 5) Vergehen und Verbrechen, welche gegen sie begangen worden, gerichtlich zu verfolgen.

9. Die Ehefrau ist berechtigt, von dem Manne seinem Stande und Vermögen angemessenen Unterhalt zu fordern, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm Vermögen in die Ehe gebracht hat oder nicht, und in allen Vorfällen des Lebens, insonderheit in ihren Rechtsangelegenheiten, seinen Schutz und Beistand zu verlangen.

11. Durch die Ehe wird der Ehemann Vormund (Chevogt, ehelicher Beirath oder Assistent) der Ehefrau.

12. Vermöge der ehelichen Vormundschaft gebührt dem Ehemann die Herrschaft und Verwaltung über das gesammte Vermögen, sowohl das von ihm, wie das von der Ehefrau in die Ehe gebrachte, als auch das von beiden gemeinschaftlich oder von jedem von ihnen einzeln während der Ehe erworbene, oder sonst ihnen zugefallene, so weit nicht Gesetz oder Vertrag eine Ausnahme begründen.

29. Bei einer Veräußerung ihres unbeweglichen Sondergutes ist die Ehefrau den Rath ihres Ehemannes einzuholen verpflichtet. Verbindungsschriften, welche sie in Beziehung auf dasselbe ausstellt, müssen von dem Ehemanne, als ehelichen Beirath, mit unterzeichnet werden. Im entgegengesetzten Falle kann die Ehefrau sich der Erfüllung der übernommenen

Verbindlichkeiten entziehen, wenn sie sie nicht nachträglich, mit Zustimmung des Ehemannes, anerkannt hat.

30. In Fällen, wo die Interessen beider Ehegatten mit einander collidiren, hat die Frau für den betreffenden Act sich einen besondern Beirath zu wählen.

31. Wenn der Ehemann durch Abwesenheit, Krankheit oder auf andere Weise an der Verwaltung des gemeinsamen Vermögens behindert ist, kann die Ehefrau nicht anders, als jeder andere Geschäftsführer, die Verwaltung übernehmen. Unter Umständen ist in einem solchen Falle gerichtlich eine Curatel zu bestellen.

Nach dem Liv- und Estländischen Landrecht und dem Kurländischen Land- und Stadtrecht.

A. Verhältnisse während bestehender Ehe.

41. Während der Ehe steht dem Ehemanne nicht nur die Verwaltung, sondern auch der Nießbrauch des gesammten Vermögens seiner Ehefrau zu, letzteres bestehe in Beweglichem oder Unbeweglichem, in Capitalien oder in Nutzungen, und mag von der Ehefrau in die Ehe gebracht, oder nach geschlossener Ehe von ihr erworben oder ihr zugefallen sein, so weit es nicht Sondergut der Frau, und, als solches, von der Verwaltung, sowie vom Nießbrauch des Mannes ausgenommen ist.

42. In Beziehung auf die Verwaltung des ihm nicht entzogenen Vermögens der Ehefrau ist der Ehemann zu allen Handlungen berechtigt und resp. verpflichtet, welche die Erhaltung und ordnungsmäßige Benutzung desselben erfordert. Namentlich ist er befugt, die Grundstücke der Ehefrau zu verpachten und zu vermietthen, die baaren Capitalien auf ihren Namen verzinslich anzulegen, und alle gerichtlichen und außergerichtlichen Schritte zur Sicherstellung und Vertheidigung des Frauengutes für seine Kosten zu thun, ohne dazu einer ausdrücklichen Vollmacht der Ehefrau zu bedürfen.

207. Die Eltern sind befugt, vorkommenden Falls ihre minderjährigen Kinder in deren persönlichen und Vermögensrechten zu vertreten, insbesondere Beleidigungen, die ihnen zugefügt werden, abzuwehren, und gesetzliche Gennngthuung dafür zu fordern, desgleichen für einen ihnen verursachten Schaden Ersatz zu verlangen.

215. Das etwanige Sondergut der Kinder, welches ihnen nämlich abgetrennt vom elterlichen Vermögen gehört, steht bis zu ihrer Großjährigkeit unter der Verwaltung des Vaters. Nach seinem Tode, oder wenn er an der Verwaltung behindert ist, geht diese auf die Mutter über.

216. In Beziehung auf die Verwaltung des Sondergutes der Kinder haben die Eltern die Rechte und Pflichten von Vormündern, nur daß sie nicht verbunden sind, über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

509. In Beziehung auf Vermögensverwaltung sind gerichtlich erklärte Verschwender den Geisteskranken gleichgestellt, daher alle von ihnen ohne

Zustimmung des Curators vorgenommenen Rechtsgeschäfte nichtig sind, es sei denn, daß sie zu ihrem Vortheile gereichen, in welchem Falle sie für den Mitcontrahenten verbindlich sind.

18. Personen, welche aller Standesrechte für verlustig erklärt sind, können von der Zeit an, wo ihnen das betreffende endgültige Urtheil des Gerichts eröffnet worden, die Rechte, welche sie verloren haben, vor Gericht nicht mehr durch Klagen verfolgen oder vertheidigen.

19. Für alle Personen, welche wegen Minderjährigkeit sowohl, als auch wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen unter Vormundschaft stehen, handeln als Kläger und Beklagte vor Gericht ihre Eltern oder Vormünder.

Abgeändert u. ergänzt durch Verordnung Art. 65 u. 163.

Vgl. Art. 17.

Verordnung Art.:

163. Diejenigen Bestimmungen der Civilproceßordnung, in denen von Vormündern und unter Vormundschaft stehenden Personen die Rede ist, gelangen nicht nur für Vormundschaften über Minderjährige, sondern auch für die in Grundlage der örtlichen Privatrechte einzusetzenden Curatelen zur Anwendung.

20. Wegen Verschwendung unter Vormundschaft stehende Personen verlieren das Recht, vor Gericht als Kläger oder Beklagte aufzutreten, nicht, sind aber verpflichtet, von jeder anhängig gewordenen Sache die zuständige Vormundschaftsbehörde in Kenntniß zu setzen. Ueberdies dürfen sie, ohne Genehmigung ihres Vormundes, weder einen Bevollmächtigten ernennen, noch die Sache durch Vergleich erledigen, noch auch vor Gericht irgend welche Ingeständnisse machen, noch endlich einen Streit über Fälschung einer Urkunde beginnen oder sich auf einen solchen einlassen.

Abgeändert u. ergänzt durch Verordnung Art. 65 u. 163.

Vgl. Art. 17 u. 19.

21. Nachdem ein Schuldner für zahlungsunfähig erklärt worden ist, geht sein Recht, vor Gericht als Kläger oder Beklagter aufzutreten, auf die Concursverwaltung über, mit Ausnahme nur derjenigen Sachen, in welchen diese Verwaltung dem Schuldner ein Zeugniß darüber ertheilt, daß sie sich von der Führung derselben los sagt. In diesem Falle werden die Gerichtskosten nicht aus der Concursmasse bestritten.

Abgeändert durch Verordnung Art. 66.

Verordnung Art.:

66. Die im Artikel 21 der Civilproceßordnung enthaltene Bestimmung erstreckt sich nur auf Klagen, welche das zur Concurssmasse gehörige Vermögen betreffen.

22. Aufgehoben durch Verordnung Art. 66.

Vgl. Art. 21.

Anmerkung. (nach d. Forts. v. J. 1887.) Eine Tabelle der in diesem Gesetze angezogenen Artikel der Handelsordnung, Ausgabe vom Jahre 1857, und der mit ihnen correspondirenden Artikel der Handelsproceßordnung, Ausgabe vom Jahre 1887, ist hier beigelegt. Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Artikel 28, 1074, 1400, Anm. Beilage VI: Art. 3, 7, 9, 15, 16, 19, Anmerk. 20, 21, 26, 27, 29 und 30).

Diese Tabelle ist in diese Ausgabe nicht aufgenommen worden.

Die Herausgeber.

23. Bis zur Eröffnung des Concursses über einen zahlungsunfähigen Schuldner ist es jedem seiner Gläubiger gestattet, auf seine Kosten in eine, das Vermögen des Zahlungsunfähigen betreffende, bereits anhängige Sache einzutreten und über diesbezügliche Erkenntnisse der Gerichtsinstitutionen Beschwerde zu führen. Von der Concurssverwaltung jedoch hängt es ab, ob sie einen solchen Proceß für ihre Rechnung fortsetzen oder die Verantwortung für denselben sammt allen früheren Kosten des Verfahrens dem Gläubiger, welcher denselben übernommen hatte, überlassen will.

24. Klagen, die sich auf ein Testament gründen, werden, nach den allgemeinen Regeln über den Gerichtsstand, gegen diejenige Person (Testaments-executor oder Erbe) gerichtet, welcher die Ausführung testamentarischer Bestimmungen auferlegt ist.

25. Die Testaments-executoren haben das Recht, über alle diejenigen Gegenstände Klagen zu erheben, bezüglich welcher, kraft des Testaments, ein solches Recht ihnen zusteht, oder in Betreff deren die Klageerhebung zur Vollstreckung der ihnen vom Testator auferlegten Anordnungen nicht umgangen werden kann.

26. Personen, die laut Gesellschaftsvertrag zur unmittelbaren Leitung der Geschäfte eines Handelshauses, das eine bestimmte Firma trägt, bevollmächtigt sind, können in Geschäften dieses Hauses auch ohne besondere Vollmacht vor Gericht Klagen oder sich auf Klagen einlassen, wenn im Vertrage nicht das Gegentheil festgestellt ist. Dasselbe Recht steht bei einer offenen Gesellschaft einem der Gesellschafter zu, wenn er, kraft des Gesellschaftsvertrages, zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ermächtigt ist.

27. Alle anderen Arten von Vereinen, Gesellschaften und Compagnien können nicht anders, als durch einen besonderen Bevollmächtigten, vor Gericht klagen oder sich auf Klagen einlassen.

Abgeändert durch Verordnung Art. 67.

Verordnung Art.:

67. Bei Anwendung des Artikels 27 der Civilproceßordnung ist die im Artikel 2918 des III. Theiles des Provincialrechtes enthaltene Regel über die Stellvertretung juristischer Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter zu beobachten.

Provinzialrecht III Art.:

2918. Personen, denen Willensfähigkeit und Dispositionsbefugnisse abgeht (Art. 2914 und 2916), werden bei Rechtsgeschäften durch ihre Eltern, Vormünder oder Curatoren vertreten, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Organe und Vorstände.

28. An denjenigen Orten, auf welche sich die Gerichtsbarkeit des Commerzgerichts nicht erstreckt, werden Rechtsstreitigkeiten, welche Handelsfachen betreffen (Handelsordnung, Art. 1300—1307), bei den allgemeinen Civilgerichten auf Grund dieser Proceßordnung verhandelt. (nach der Fortf. v. J. 1887.) Vgl. oben Art. 22 (Anmerk.).

Vgl. oben Art. 22. Anmerk.

Verordnung Art.:

68. Streitigkeiten, die zur Handelsgerichtsbarkeit gehören (Art. 42 bis 50 der Handelsproceßordnung) werden, in Grundlage der Civilproceßordnung, mit den Abänderungen verhandelt, welche in der gegenwärtigen Verordnung und den zu diesem Artikel beigelegten zeitweiligen Regeln enthalten sind.

Handelsproceßordnung Art.:

42. Zur Competenz des Commerzgerichts gehören: 1) alle auf Handelsunternehmungen, Wechsel, Verträge und mündliche oder schriftliche, dem Handel eigenthümliche Verbindlichkeiten sich beziehenden Streitigkeiten und Klagen, sowohl von Privatpersonen aller Stände unter einander, als auch in Klagesachen der Reichscreditinstitutionen gegen Privatpersonen; 2) alle Sachen, betreffend die kaufmännische Insolvenz, unabhängig davon, welchem Verufe die insolvent gewordenen Personen angehören und wenn diese Sachen auch mit dem Concourse einer dem Adelstande angehörigen Person in Zusammenhang stehe.

43. Zu den Handelsunternehmungen werden gerechnet: 1) alle Arten des Engros-, Detail- und Kleinhandels, sowohl des für alle Stände freien, als durch vorschriftsmäßige Scheine begrenzten (besteuerten); 2) der Fabrikbetrieb, ferner der Handel aus Buden, Speichern, Magazinen n. dgl.; 3) das Handelsgewerbe, betreffend die Erbauung, den Kauf, Reparatur und die Befrachtung von Schiffen und kaufmännischen Wasserfahrzeugen und die Abfertigung derselben; 4) Sachen, betreffend

kaufmännische Ordres auf Kauf, Verkauf, Transport und Lieferung von Waaren oder sogenannte Commissions-, Expeditionen- und Maklergeschäfte; 5) Geldtransferte auf russische und ausländische Städte, Wechsel- und Bankiersgeschäfte; 6) Sachen, betreffend Klagen gegen zur Kunst gehörige Personen in Unternehmungen, denen die Natur des Handels eigen ist.

45. Zur Classe der Streitsachen aus dem Handel eigenthümlichen Verbindlichkeiten und Verträgen gehören: 1) Klagesachen gegen Kaufcommis und Verkäufer in Buden, ferner gegen Schiffer, Waarenfuhrleute, Artellschichtz, Braker und andere beim Handel verwendete Personen; 2) Streitsachen und Klagen jeglicher Art unter Gesellschaftern eines Handelshauses, in offener, Commandit- und in einer Handelsgesellschaft für besonders bestimmte Geschäfte und Unternehmungen; 3) Sachen, betreffend Handelsverbindlichkeiten, die an der Börse durch Schlußscheine der Makler abgeschlossen sind; 4) Streitigkeiten und Klagesachen aus Verträgen, die bei Absendung zu Handelszwecken zwischen den Theilhabern bei der Erbauung, dem Kauf, der Reparatur und der Verfrachtung von Schiffen und kaufmännischen Wasserfahrzeugen oder bei der Charteparthie, zwischen den Eigenthümern von Schiffen und Wasserfahrzeugen und den Schiffscapitainen oder Schiffern, zwischen den Capitainen und der Schiffsbedienung und den Matrosen abgeschlossen sind; 5) Sachen, betreffend Versicherung zur See, Havarie, Bodmerei und Strandung; 6) Klagesachen gegen zur Kunst gehörige Personen bei Verbindlichkeiten, denen die Natur des Handels eigen ist.

46. Der Beurtheilung des Commerzgerichts unterliegen nicht: 1) Streitigkeiten beim Kauf und Verkauf von Waaren gegen Baarzahlung in Kaufhöfen, Buden, auf Märkten, Versteigerungen und Jahrmärkten, ferner auch Sachen der Handwerker unter einander und mit anderen, bei welchen Zahlung für geleistete persönliche Arbeit, abgesehen von irgend welcher Lieferung von Materialien und Creditgewährung, verlangt wird; 2) alle Streitsachen, bezüglich des Handels, die einhundertundfünfzig Rubel nicht übersteigen, ausgenommen Streitigkeiten betreffend Wechsel, welche in Grundlage des Art. 44, alle ohne Beschränkung des Werthes des Klageanspruchs, der Competenz dieses Gerichts unterliegen.

50. Die Competenz jedes Commerzgerichts erstreckt sich, ausgenommen die im Artikel 51 erwähnten Fälle, nicht über die Stadt und den Kreis derselben hinaus, in welcher es errichtet ist. Dagegen erstreckt sich der Gerichtsstand in Sachen, die der Competenz des Commerzgerichts unterliegen, sowohl auf die Einwohner der Stadt und des Kreises, wie auch auf die sich nur zeitweilig daselbst aufhaltenden Personen. Außerdem erstreckt sich der Gerichtsstand ausnahmslos auf alle handeltreibenden Personen anderer Städte: 1) wenn in den Bedingungen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge bestimmt worden ist, Streitfälle namentlich in dieser Stadt auszutragen; 2) wenn der Gegenstand des Processes selbst, wie z. B. die Waaren, Wasserfahrzeuge n. dgl. sich in der Ortschaft befinden, wo ein Commerzgericht existirt.

Erstes Buch.

Ordnung des Verfahrens in den Friedensrichter-Institutionen.

E r s t e s H a u p t s t ü c k .

Von dem Gerichtsstande.

29. Der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters unterliegen:

- 1) Klagen aus persönlichen Verbindlichkeiten und Verträgen, sowie in Betreff beweglichen Vermögens im Werthbetrage von nicht mehr als fünf hundert Rubeln;
- 2) Schadenersatzklagen, wenn ihr Betrag fünf hundert Rubel nicht übersteigt, oder zur Zeit der Klagenanstellung nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann;
- 3) Klagen wegen persönlicher Beleidigungen und Ehrenkränkungen).

Abgeändert durch Verordnung Art. 69.

4) Klagen wegen Wiederherstellung gestörten Besizes, wenn seit der Besizstörung nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind).

Abgeändert durch Verordnung Art. 69.

5) Klagen, die Nutzungsrechte an fremdem Eigenthum betreffen (Civilges. Art. 442, 445—451), falls seit Verletzung derselben nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist).

Abgeändert durch Verordnung Art. 69.

Reichsrathsgutachten XI.

6) Gesuche betreffend Sicherstellung von Beweisen in Klagen auf jeden Werth.

Verordnung Art.:

69. Außer den in den Punkten 1, 2 und 6 des Artikels 29 und in den Artikeln 82¹—82⁸ der Civilproceßordnung erwähnten Angelegenheiten unterliegen der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters: 1) Klagen wegen Wiederherstellung gestörten Besizes (Art. 682—699 des III. Theils des Provincialrechts); 2) Klagen wegen gestörter Nutzung von Servituten an einem Immobil, wenn seit der Zeit der Störung nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist; 3) Klagen wegen Vorweisung einer beweglichen Sache (Art. 4593—4600 des III. Theils des Provincialrechts), und 4) vor Anbringung der Klagen gestellte Anträge auf Sicherstellung von Klagen über jeglichen Betrag (Art. 86—93 dieser Verordnung).

Vgl. Art. 590.

Provincialrecht III Art.:

686. Der um Hülfe angesprochene Richter sichert den Besizer gegen fernere Besitzstörung durch Androhung angemessener Strafe und nöthigenfalls durch deren wirkliche Vollstreckung.

687. Unter Umständen, deren Beurtheilung dem richterlichen Ermessen überlassen ist, kann der Beklagte angehalten werden, wegen Unterlassung künftiger Störungen Caution zu leisten.

688. Der wegen Besitzstörung Klagende ist mit seiner Klage abzuweisen, wenn der Beklagte nachweist, daß der Kläger von ihm den Besitz unrechtmäßig, d. i. mit Gewalt, heimlich oder durch widerrufene Vergünstigung (Art. 678), erlangt. Der Beweis, daß der Kläger den Besitz von einem Dritten unrechtmäßig erworben, kommt dagegen dem Beklagten nicht zu Statten.

689. Jeder Besizer hat, bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung für sich, daß sein Besitz rechtmäßig und redlich sei.

690. Behaupten zwei Personen gleichzeitig, den Besitz einer Sache zu haben, indem sie sich beide auf Handlungen berufen, woraus sie für sich Besitz und zwar noch fortdauernden Besitz herleiten, so wird derjenige von ihnen im Besitze geschützt, welcher den Beweis zu führen vermag, daß er sich gegenwärtig im rechtmäßigen Besitz (Art. 678) befindet. Ist jedoch durch das beiderseitige Vorbringen zweifelhaft geworden, wer von den streitenden Theilen gegenwärtig den rechtmäßigen Besitz hat, so geht der ältere oder der auf einem erwiesenen Rechtstitel beruhende Besitz vor.

Anmerkung 1. Die näheren Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren bei gestörtem Besitze enthält die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens.

Anmerkung 2. Ueber die Verjährung der Klage wegen gestörten Besizes s. unten Art. 698 und 699.

693. Der durch Gewalt oder Eindrang entzogene Besitz eines Immobilien oder eines Rechts muß, sobald der Entsetzte nachweist, daß er den Besitz gehabt und aus demselben entsetzt worden, vom Richter sofort hergestellt werden, ohne Rücksicht auf den Eigenthumsbeweis, zu welchem der Gewaltthäter sich etwa erbieien sollte, oder auf andere Einreden desselben, welche nicht direct gegen die Thatsache des Besizes und der Entziehung gerichtet sind.

Anmerkung. Nach kurländischem Recht muß der Entsetzte, wenn er nicht sofort sein Eigenthumsrecht darthun kann, auch noch beweisen, daß er selbst mindestens sechs Wochen im ruhigen Besitze gewesen.

694. Den Spolianten schützt auch nicht die Einrede, daß der Besizer, gegen welchen er unrechtmäßig verfuhr, unrechtmäßig besessen. Denn auch der angeblich unrechtmäßige Besitz wird so lange geschützt, bis das dagegen behauptete bessere Recht dargethan und gerichtlich festgestellt worden ist.

695. Ehe der Entsetzte nicht nur in den Besitz selbst wieder eingesetzt, sondern auch wegen aller Schäden, entbehrten Nutzungen und ge-

habten Kosten vollkommen zufrieden gestellt ist, wird der Gegner, der ihn gewaltsam entsetzte, mit einer etwanigen Eigenthumsklage nicht gehört.

696. Der Entsetzte kann bis zur erfolgten Wiedereinsetzung jede Civillklage des Gewaltthäters durch die Einrede der Entsetzung (*exceptio spolii*) abwenden; er muß aber den Beweis dieser Einrede spätestens binnen 15 Tagen (nach Piltenschem Rechte binnen 14 Tagen) nach deren Vorschüzung antreten.

697. Die Klage wegen Wiedereinsetzung in den verlorenen Besitz kann nicht bloß wider den Spolianten selbst, sondern auch gegen jeden dritten Inhaber der entzogenen Sache oder des entzogenen Rechts angestellt werden, wenn dieser von der gewaltsamen Besitzentziehung Kenntniß hatte.

Anmerkung. In Estland ist — nach Land- und Stadtrechten — der Dritte von jedem Anspruch befreit, wenn er nur zur Zeit der Erlangung des Besitzes von dem Spolium keine Kenntniß hatte.

698. Die Klage sowohl wegen entzogenen, als auch wegen bloß gestörten Besitzes muß binnen einem Jahre angestellt werden, widrigenfalls sie verjährt.

699. Die einjährige Verjährungsfrist beginnt, wenn die Besitzentziehung heimlich oder während der Abwesenheit des Besitzers geschehen war, erst von der Zeit an zu laufen, wo der bisherige Besitzer von der Entziehung des Besitzes Kenntniß erhielt.

Von dem Forderungsrecht auf Vorweisung einer Sache.

4593. Derjenige, dem wegen eines Rechts, das er auf eine bewegliche Sache geltend machen will, daran gelegen ist, die Sache zu sehen, kann von jedem Inhaber derselben deren Vorweisung verlangen.

Anmerkung. Die besonderen Bestimmungen über die Vorweisung von Urkunden gehören in die Proceßordnung.

4594. Die Vorweisung (Art. 4593) kann nicht bloß derjenige verlangen, welcher Eigenthumsansprüche an die Sache macht, sondern auch derjenige, der andere dingliche Rechte geltend machen, oder den Besitz der Sache wieder erlangen, oder ein Wahlrecht ausüben will, oder sonst ein rechtliches Interesse an der Vorweisung einigermaßen becheinigt.

4595. Die Klage auf Vorweisung kann nicht bloß gegen den Besitzer, sondern auch gegen jeden Inhaber der Sache gerichtet werden; desgleichen findet sie gegen denjenigen statt, der die Sache besessen, jedoch absichtlich in fremde Hände gebracht oder vernichtet hat. Die Klage ist selbst in dem Fall statthaft, wenn etwa der Beklagte gar nicht wissen kann, ob er die Sache in der That inne hat, wie namentlich, wenn es sich um eine ohne sein Wissen vergrabene, vermauerte oder auch in einem beweglichen Gegenstande dergestalt versteckte Sache handelt, daß zu ihrer Auffindung und Vorweisung eine besondere Vortehrung erforderlich wird.

4596. Der Beklagte haftet, nachdem ihm die Klage bekannt geworden, für jedes Versehen. Ist der Besitzer im bösen Glauben, so trägt er selbst die Gefahr des Unterganges und der Deterioration, vorausgesetzt, daß diese den Kläger nicht betroffen haben würde, wenn ihm die Sache zeitig ausgeliefert worden wäre.

4597. Die Vorweisung muß an dem Orte erfolgen, wo die Sache sich zur Zeit der Inflation der Klage an den Beklagten befindet; hat letzterer sie arglistig weggebracht, so muß er sie für seine Kosten wieder hinschaffen.

4598. Weigert sich der Beklagte ohne Grund, die Sache vorzuzeigen, oder hat er die Vorzeigung absichtlich unmöglich gemacht, so muß er dem Kläger das ganze Interesse vergüten.

4599. Der Beklagte kann vom Kläger den Ersatz der Kosten verlangen, die das Vorweisen erzeugt, so wie die Erstattung des Schadens, den er durch die vorzuweisende Sache zufällig erlitten hat.

4600. Der Erbe des Beklagten haftet nur insofern, als ihm die Vorweisung möglich, und er nicht durch eigene widerrechtliche Handlungen die Unmöglichkeit herbeigeführt; desgleichen insofern durch die widerrechtliche Handlung des Erblassers dem Vermögen ein Gewinn erwachsen und dieser dem Erben zugeflossen ist.

30. nach d. Fortf. v. J. 1889 aufgehoben.

31. Der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters unterliegen nicht:

1) Klagen, welche das Eigenthums- oder Besitzrecht an Immobilien betreffen, sofern dieses Recht sich auf formelle Urkunde gründet;

2) Klagen, welche mit dem Interesse der Kronsverwaltungen verbunden sind, mit Ausnahme der Klagen wegen Wiederherstellung gestörten Besizes und ferner der, den Betrag von fünfhundert Rubeln nicht übersteigenden Klagen, auf Ersatz für Abweiden oder anderweitige Beschädigungen in den zum Ressort des Domaineministeriums gehörigen Kronsgütern;

3) Streitfachen zwischen Landbewohnern, welche der Gerichtsbarkeit ihrer eigenen Gerichte unterliegen, es sei denn, daß die Verhandlung dieser Art Sachen beim Friedensrichter zwischen dem Kläger und Beklagten besonders vereinbart worden;

4) Streitfachen über Privilegien auf Entdeckungen oder Erfindungen.

32. Die Klage wird bei demjenigen Friedensrichter angebracht, in dessen District der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen zeitweiligen Aufenthalt hat.

33. Eine Klage, welche mehrere, in verschiedenen Friedensrichterdistricten wohnhafte, Beklagte betrifft, wird, nach Wahl des Klägers, bei einem der Friedensrichter dieser Districte anhängig gemacht.

34. Klagen betreffend Wiederherstellung gestörten Besizes, ferner Nutzungsrechte an fremdem Eigenthum, Abweidungen und Ueberschwemmungen, sowie überhaupt Schadenersatzklagen wegen Beschädigung von Immobilien, werden da angebracht, wo diese Immobilien belegen sind. Klagen der Eisenbahnverwaltungen wider die Besitzer längs der Eisenbahnlinie belegener Grundstücke wegen Niederreißung oder Verletzung von Gebäuden, Depots, Ausgrabungen und Anpflanzungen, werden an den Orten erhoben, wo sich das zu beseitigende oder zu verletzende Vermögensstück befindet.

35. Klagen gegen Compagnien, Vereine und Gesellschaften werden bei dem Friedensrichter angebracht, in dessen District sich ihre Verwaltung oder Firma befindet.

36. Klagen gegen Compagnien, Vereine oder Gesellschaften, welche aus Verträgen entstehen, die mit ihren örtlichen Comptoiren oder Agenten geschlossen sind, werden entweder an dem Orte angebracht, wo sich diese Comptoire oder Agenten befinden, oder an dem Orte, wo die Verwaltung oder die Firma ihren Sitz hat.

36¹ (nach d. Forts. v. J. 1886.) Klagen, die aus einem Vertrage über die Anmietnung von Landarbeitern originiren, können beim Gerichte des Erfüllungsortes des Vertrages erhoben werden.

37. Zur Verhandlung einer Sache, deren Gerichtsstand von dem Wohnsitz oder Aufenthaltsorte des Beklagten abhängt, haben die Parteien das Recht, sich, nach gegenseitiger Uebereinkunft, an denjenigen Ehren- oder Districts-Friedensrichter zu wenden, den sie selbst dazu erwählen.

38. Eine der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters unterliegende Widerklage wird von demselben Richter verhandelt, bei dem die Hauptklage angestellt ist.

39. Unterliegt eine mit der Hauptklage in untrennbarem Zusammenhange stehende Widerklage ihrem Werthe nach nicht der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters, so stellt der Richter die Verhandlung der Sache bei sich ein und überläßt es den Parteien, sie bei dem Bezirksgerichte auszutragen.

40. Kompetenzconflicte zwischen Friedensrichtern desselben Bezirks werden von der Friedensrichter-Versammlung dieses Bezirks entschieden.

41. Kompetenzconflicte zwischen Friedensrichtern verschiedener Friedensrichterbezirke werden von derjenigen Friedensrichter-Versammlung entschieden, in deren Geschäftskreise die Sache zuerst anhängig gemacht wurde.

42. Kompetenzconflicte zwischen Friedensrichter-Versammlungen, desgleichen zwischen einem Friedensrichter oder einer Friedensrichter-Versammlung einerseits und dem Bezirksgericht andererseits, werden von dem Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Sache zuerst anhängig wurde, entschieden.

43. Das Gesuch um Bezeichnung des zuständigen Friedensrichters oder des zuständigen Gerichts wird bei einer der Behörden angebracht, zwischen welchen der Kompetenzstreit ausgebrochen war. Dieses Gesuch wird, nebst einer Erklärung auf dasselbe, derjenigen Behörde vorgestellt, welcher, in Grundlage der vorhergehenden Artikel, die Entscheidung des Kompetenzstreites zusteht; die Verhandlung der Sache aber wird unterdessen, bis zur Entscheidung des Kompetenzstreits, beanstandet.

Z w e i t e s H a u p t s t ü c k .

V o n d e n B e v o l l m ä c h t i g t e n .

44. Als Bevollmächtigte können in den Friedensrichter-Institutionen, außer den vereidigten Rechtsanwälten, auch Privatanwälte auftreten; fremde Personen jedoch nicht anders, als in den Fällen und unter den Voraussetzungen, welche in der Gerichtsordnung angegeben sind.

45. Bevollmächtigte in Sachen, welche bei den Friedensrichter-Institutionen verhandelt werden, dürfen nicht sein:

- 1) Minderjährige;
- 2) Klostergeistliche, mit Ausnahme von Sachen, in welchen sie für ihre Klöster und Einsiedeleien, oder im Auftrage der Klosterobrigkeit handeln;
- 3) Weltgeistliche, mit Ausnahme von Sachen, in welchen sie für das geistliche Ressort, oder für ihre Ehefrau und Kinder, oder auch für ihrer Pflege anvertraute Zöglinge handeln;

4) für zahlungsunfähig Erklärte, bis zur Feststellung der Beschaffenheit ihrer Zahlungsunfähigkeit;

5) unter Vormundschaft stehende Personen;

Vgl. Art. 19.

6) Schüler, Zöglinge, Studenten und Zuhörer, welche einen Lehr- oder academischen Course durchmachen, bis zur Beendigung dieses Course, mit Ausnahme nur derjenigen Sachen, in welchen sie die Vertretung ihrer Eltern oder Geschwister übernommen haben;

7) die Friedensrichter desjenigen Friedensrichterbezirks, wo die Sache verhandelt wird, sowie auch der Procureursgehülfe der örtlichen Friedensrichter-Versammlung;

8) die durch Urtheil des geistlichen Gerichts Excommunicirten;

9) Personen, welche aller Standesrechte oder aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zustehenden Rechte und Vorzüge für verlustig erklärt worden; desgleichen Diejenigen, welche durch *Allergüdiges* Manifest von solchen Strafen befreit worden sind;

10) Personen, welche wegen eines den Verlust aller Standesrechte oder aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge nach sich ziehenden Verbrechens angeschuldigt und durch richterliches Urtheil nicht freigesprochen worden sind;

11) Personen, welche durch richterliches Urtheil aus dem Dienste, oder wegen Laster aus dem geistlichen Ressort, oder auch aus Gemeinden und Adelsversammlungen, laut Urtheilspruch der Stände, denen sie angehören, ausgeschlossen worden sind;

12) Alle, denen das Recht als Sachwalter zu fungiren durch richterliches Urtheil entzogen ist.

46. Die Parteien machen über die Bestellung eines Bevollmächtigten dem Friedensrichter mündlich oder schriftlich Anzeige. Auch können sie ihrem Bevollmächtigten eine in der festgesetzten Ordnung beglaubigte Vollmacht ertheilen.

47. Eine mündliche Anzeige über die Bestellung eines Bevollmächtigten verschreibt der Friedensrichter zu Protokoll, welches, falls die Partei des Schreibens kundig ist, auch von dieser unterschrieben wird. Die schriftliche Anzeige kann entweder in dem Gesuche selbst, oder aber in einer besonderen Vollmacht geschehen. In einer solchen Anzeige muß die Unterschrift des Vollmachtgebers von einem Friedens-

richter, einem Notar, der Polizei oder örtlichen Gemeindeobrigkeit beglaubigt sein.

48. Der Bevollmächtigte, welchen die Partei mit der Führung der Sache beim Friedensrichter beauftragt hat, kann dieselbe durch Vergleich erledigen, wengleich dessen in der Vollmacht nicht erwähnt war.

49. Ein Bevollmächtigter ist berechtigt, seine Vollmacht niederzulegen, darf aber hernach nicht als Bevollmächtigter der Gegenpartei auftreten; übrigens ist er, im Fall der Abwesenheit seines Vollmachtgebers, verpflichtet, denselben von der Niederlegung so zeitig zu benachrichtigen, daß der Vollmachtgeber Zeit hat, vor Ablauf der Frist persönlich zu erscheinen oder einen andern Bevollmächtigten zu stellen.

50. Der Vollmachtgeber kann die dem Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht zu jeder Zeit widerrufen, wovon er den Friedensrichter schriftlich oder mündlich in Kenntniß zu setzen hat; doch ist der Richter aus diesem Grunde weder die Verhandlung zu vertagen, noch auch die Bestellung und das Erscheinen eines neuen Bevollmächtigten abzuwarten, verpflichtet. Alle Handlungen, welche der Bevollmächtigte vor dem Eingange jener Benachrichtigung beim Friedensrichter gefehmäßig vorgenommen hat, bleiben in Kraft.

D r i t t e s H a u p t s t ü c k .

Von der Anbringung der Klage und Vorladung vor Gericht.

51. Eine Klage kann beim Friedensrichter schriftlich oder mündlich angebracht werden.

52. Eine mündliche Klage wird, nachdem sie der Friedensrichter in das Buch eingetragen hat, dem Kläger vorgelesen und, falls er des Schreibens kundig ist, von ihm unterschrieben.

53. Eine Klageschrift, welche der Bepriifung des Friedensrichters nicht unterliegt, wird, unter bezüglicher Eröffnung darüber, dem Kläger zurückgegeben; über die Nichtannahme einer mündlich angebrachten Klage aber wird dem Kläger, auf seinen Wunsch, eine schriftliche Bescheinigung ertheilt.

54. Sowohl in der schriftlichen, als auch bei der mündlichen Klage ist der Kläger verpflichtet:

1) sowohl seinen eigenen, und der von ihm etwa aufgeführten Zeugen, als auch des Beklagten Stand, Vor-, Vaters- und Familien- oder Beinamen und Wohnsitz anzugeben;

2) die Beweismittel, auf welche er seine Klage stützt, zu benennen;

3) den Werth des Klageanspruches anzugeben, mit Ausnahme der Sachen, die eine Schätzung nicht zulassen;

4) zu erklären, um was er namentlich bittet, oder was er beansprucht.

55. Als Werth des Klageanspruches gilt die in dem Klageantrage angegebene Summe, mit Hinzuschlagung der bis zum Tage der Klageerhebung aufgelaufenen und geforderten Zinsen zum Capitale.

56. Im Falle einer Bestreitung des in der Klageschrift bezeichneten Werthes des Streitgegenstandes, wird derselbe durch Sachverständige in dem hierzu vom Friedensrichter anberaumten Termin bestimmt.

57. Der Kläger, welcher seine Forderungen auf schriftliche Beweise stützt, übergiebt letztere gegen Empfangsbescheinigung dem Friedensrichter bei der Ueberreichung der Klage, und zwar jedenfalls nicht später, als um zwei Uhr Nachmittags vor dem Tage, welcher zum Erscheinen vor Gericht bestimmt ist.

58. Auf Grund der Klage ladet der Friedensrichter den Beklagten vor Gericht und setzt sowohl diesen, als auch den Kläger von dem Termin, wann sie erscheinen sollen, in Kenntniß.

59. Bei Anberaumung des Termins zum Erscheinen des Beklagten wird, gerechnet von dem Tage der Behändigung des Vorladungszettels, mindestens ein Tag für je fünfzehn Werst der Entfernung seines Wohnsitzes von dem des Friedensrichters in Anschlag gebracht.

60. Falls beide Parteien persönlich vor dem Friedensrichter erscheinen, kann er ihre Streitsache sogleich in Verhandlung nehmen, ohne jedoch die Verhandlung der auf diesen Tag bereits zum Vortrage bestimmten Sachen aufzuschieben.

61. Die Vorladung der Parteien, der Zeugen und anderer Personen vor Gericht geschieht mittelst Vorladungszettels, in welchem anzugeben sind: 1) der Gegenstand der Klage; 2) wer vorgeladen

wird, und auf wessen Gesuch; 3) der Ort, wo der Vorgeladene erscheinen soll; 4) der Tag und, falls erforderlich, auch die Stunde des Erscheinens; 5) die Folgen, welchen sich der Vorgeladene aussetzt, wenn er ausbleibt. Am Schlusse des Vorladungszettels muß sich die Unterschrift des Friedensrichters befinden.

62. Die Vorladungszettel werden den vorgeladenen Personen durch den beim Friedensrichter angestellten Boten, oder durch die Polizei, oder auch durch die örtliche Gemeinde- oder Dorfsobrigkeit zugestellt.

62¹ (nach d. Fortf. v. J. 1886.) In Sachen betreffend die eigenmächtige Entfernung von Landarbeitern von ihren Arbeiten wird der Vorladungszettel, falls der Aufenthaltsort des sich entfernt habenden Arbeiters unbekannt ist, behufs gehöriger Ausreichung der Polizei- oder Gemeindebehörde desjenigen Ortes übersandt, wo der Arbeiter angeschrieben ist. Die Nichtansreichung des Vorladungszettels hemmt die Verhandlung des Friedensrichters zu dem von ihm festgesetzten Termine nicht, falls nur die Klage auf einem schriftlich abgeschlossenen Vertrage beruht.

63. Der Vorladungszettel wird der vorgeladenen Person selbst behändigt.

64. Im Falle der Abwesenheit des Geladenen wird der Vorladungszettel seinen Hausgenossen, oder seinem Guts- oder Hausverwalter, oder auch demjenigen seiner Nachbarn übergeben, der sich bereit erklärt, denselben dem Vorgeladenen zuzustellen, und hierüber eine Bescheinigung ausstellt.

65. Macht der Bote keine der im vorhergehenden (64) Artikel bezeichneten Personen ausfindig, so hinterläßt er ein Exemplar des Vorladungszettels zur Uebergabe desselben an den Vorgeladenen, in der Stadt bei einem Polizeibeamten, auf dem Lande aber bei der örtlichen Gemeinde- oder Dorfsobrigkeit, oder dem Polizeidiener (Hundert- oder Zehntmann).

66. Bei Uebergabe des Vorladungszettels wird auf demselben die Zeit der Behändigung vermerkt; das zweite Exemplar aber, mit der Bescheinigung des Empfängers und der Angabe der Zeit der Behändigung versehen, wird dem Friedensrichter vorgestellt. Kann oder will der Empfänger eine Bescheinigung nicht ausstellen, so wird das auf beiden Exemplaren des Vorladungszettels vermerkt, mit der

Angabe, wem und wann namentlich derselbe behündigt worden und warum die Bescheinigung des Empfängers fehlt.

67. Der zum Erscheinen vor dem Friedensrichter anberaumte Termin kann auf Antrag beider Parteien verlegt werden.

Viertes Hauptstück.

Von dem Erscheinen der Parteien und der Ordnung des Verfahrens vor den Friedensrichtern.

68. Die Verhandlung von Streitsachen vor den Friedensrichtern geschieht öffentlich und mündlich; übrigens kann bei der Sitzung die Oeffentlichkeit auch ausgeschlossen sein, wenn beide Parteien darum nachsuchen und der Friedensrichter ihre Bitte beachtenswerth findet.

69. Der Beklagte kann, ohne sich in der Hauptsache zu erklären, nachstehende Einreden vorschützen:

- 1) daß für die Sache ein anderer Friedensrichter oder eine andere Gerichtsinstitution zuständig sei;
- 2) daß vor demselben oder auch vor einem anderen Friedensrichter, oder bei einem anderen Gericht, zwischen denselben Personen eine denselben Gegenstand oder eine mit der vorgebrachten Klage in engem Zusammenhange stehende Sache anhängig sei;
- 3) daß die Forderung des Klägers in ihrem ganzen Umfange gegen einen anderen Beklagten gerichtet werden müsse;
- 4) daß die Klage von einer Person erhoben sei, welcher das Recht, vor Gericht als Kläger oder Beklagter aufzutreten, abgehe.

70. Nach vorläufiger Vernehmung beider Parteien schlägt der Friedensrichter ihnen vor, die Sache durch Vergleich beizulegen, wobei er ihnen die nach seinem Erachten dazu geeigneten Mittel an die Hand giebt. Auch während des Processes selbst hat der Friedensrichter auf einen Vergleich der Parteien hinzuwirken und nur, wenn ein solcher nicht gelingt, zur Fällung des Erkenntnisses zu schreiten.

71. Der zwischen den Parteien zu Stande gekommene Vergleich wird schriftlich aufgesetzt, und, nach Vorlesung desselben, von ihnen oder von Demjenigen, welchen sie damit beauftragen, unterschrieben. Eine durch Vergleich erledigte Sache kann nicht wieder erneuert werden.

72. Wenn der Friedensrichter in die Verhandlung der Sache eintritt, so fordert er zunächst den Kläger auf, den Sachverhalt zu erzählen und seine Forderungen zu verlautbaren. Hierauf vernimmt er die Erklärungen des Beklagten und gestattet sodann beiden Parteien, der Reihe nach ihre Aussagen zu ergänzen, wobei er von sich aus die zur Klarlegung der Sache erforderlichen Fragen stellt. Wenn der Friedensrichter die Sache für genügend aufgeklärt erachtet, so schließt er die Parteiverhandlungen.

73. (In Sachen betreffend Wiederherstellung gestörten Besitzes läßt sich der Friedensrichter auf eine Prüfung der das Eigenthumsrecht an dem Immobil nachweisenden Urkunden nicht ein, sondern stellt lediglich den gestörten Besitz wieder her).

Vgl. Art. 349 u. 1310 ff.

Ersetzt durch Verordnung Art. 70.

Verordnung Art.:

70. In Sachen betreffend die Wiederherstellung gestörten Besitzes und gestörter Nutzung von Servituten, geht der Friedensrichter auf eine Überprüfung der das Eigenthumsrecht an dem Immobil oder die Servitutberechtigung an demselben nachweisenden Documente nicht ein, sondern stellt lediglich den gestörten Besitz oder die Nutzung wieder her.

74. Bei Klagen auf Erfüllung von Verträgen und Verbindlichkeiten, die in gehöriger Form abgeschlossen oder beglaubigt sind, wird der Beklagte auf einen möglichst nahen Termin vorgeladen, und wenn der Friedensrichter seine Einwendungen für nicht beachtenswerth hält, so erkennt er auf sofortige Erfüllung der Verbindlichkeit und fertigt gleichzeitig dem Kläger, auf Grund dieses Erkenntnisses, einen Vollstreckungsbefehl aus.

Vgl. Art. 105.

75. Eine Vertagung der Verhandlung der Sache wird auf Antrag einer Partei nur in den äußersten Fällen, und nicht anders gewährt, als nachdem beide Parteien vor Gericht erschienen sind und sich darüber gegenseitig mündlich geäußert haben.

76. Behufs der Erlangung einer zur Aufklärung der Sache nothwendigen Auskunft oder Urkundeabschrift aus irgend einer Behörde oder von einer amtlichen Person, ertheilt der Friedensrichter einer Partei, auf ihr Ansuchen, eine Bescheinigung darüber, daß die Auskunft oder Urkundeabschrift in der That erforderlich ist und zu welchem Termine namentlich.

77. Das Verfahren vor dem Friedensrichter wird beanstandet:

1) nach gegenseitiger Uebereinkunft aller streitenden Parteien;
2) im Falle des Todes, Wahnsinns oder Verlustes der Standesrechte einer der Parteien oder ihres Bevollmächtigten.

78. Die Verhandlung des Rechtsstreits wird auf Antrag beider Parteien oder auch nur einer derselben wieder aufgenommen.

79. (nach d. Forts. v. J. 1889.) Ersieht der Friedensrichter bei der Verhandlung einer Sache, daß dieselbe seiner Gerichtsbarkeit nicht unterliegt (Art. 29 und 31), so stellt er die weitere Verhandlung derselben ein.

80. Fälle, in denen der Friedensrichter irgend welchen Schwierigkeiten in Betreff der Ordnung des Verfahrens begegnet, werden von ihm entschieden, indem er die einzelnen Bestimmungen über den Proceß in den allgemeinen Gerichtsbehörden den in diesem Buche gegebenen Vorschriften anpaßt.

Fünftes Hauptstück.

Von den Beweisen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

81. Der Kläger muß seine Klage beweisen. Der die Forderungen des Klägers bestreitende Beklagte ist verpflichtet, seine Einreden zu beweisen.

82. Der Friedensrichter erhebt Beweis oder Auskünfte nicht von Amtswegen, sondern gründet seine Erkenntnisse ausschließlich auf die von den Parteien beigebrachten Beweismittel.

Reichsrathsgutachten X.

82¹. Personen, welche Grund zur Befürchtung haben, daß die Zeugenvernehmung, der richterliche Angensehein, oder die Einholung des Gutachtens von Sachverständigen in Zukunft unmöglich gemacht oder sehr erschwert werden können, sind berechtigt, um Sicherstellung dieser Beweismittel nachzusuchen.

82². Gesuche um Sicherstellung von Beweisen sind sowohl im Laufe der Proceßverhandlung als vor Anbringung der Klage zulässig.

82³. Gesuche um Sicherstellung von Beweisen, welche vor Anbringung der Klage angebracht werden, unterliegen der Beprüfung durch denjenigen Friedensrichter, in dessen District sich der Gegenstand des richterlichen Augenscheins befindet, oder die Zeugen und Sachverständigen ihren Wohnort haben; nach Anbringung der Klage eingereichte Gesuche sind von demjenigen Friedensrichter zu entscheiden, bei welchem die Sache verhandelt wird. In letzterem Falle können derartige Gesuche, wenngleich die Klage selbst bereits bei einem anderen Friedensrichter oder bei den allgemeinen Gerichtsbehörden erhoben worden ist, nur dann bei demjenigen Friedensrichter, in dessen District sich die Beweismittel befinden, angebracht werden, wenn die Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung keinen Aufschub duldet.

82⁴. Das mündliche oder schriftliche Gesuch betreffend Sicherstellung von Beweisen muß enthalten: 1) den Vor- und Familiennamen der Gegenpartei; 2) die Angabe derjenigen Thatsachen, zu deren Bestätigung auf die Beweismittel Bezug genommen wird und 3) den Grund, aus welchem der Bittsteller die Sicherstellung beantragt.

82⁵. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, kann über das die Sicherstellung von Beweisen betreffende Gesuch vom Friedensrichter auch ohne Vorladung der Gegenpartei entschieden werden. Wider die die Sicherstellung von Beweisen nachgebende Verfügung ist eine Beschwerdeführung nicht zulässig.

82⁶. Wird die Sicherstellung der Beweise nachgegeben, so kommen die allgemeinen Regeln dieses Gesetzes über richterlichen Augenschein, Zeugenaussagen und Gutachten von Sachverständigen zur Anwendung. Zur Theilnahme an der Verhandlung werden sowohl der Bittsteller wie auch die Gegenpartei vorgeladen.

82⁷. Ist die Gegenpartei vom Bittsteller nicht namhaft gemacht, so wird die Sicherstellung von Beweisen nur dann nachgegeben, wenn der Bittsteller außer Stande ist, die die Gegenpartei repräsentirende Person anzugeben.

82⁸. Die Nachgabe eines Gesuchs um Sicherstellung von Beweisen ist für die Frage nach ihrer Zulässigkeit und Beweisraft in derjenigen Sache, für welche der Bittsteller um Ergreifung von Sicherstellungsmaßnahmen nachgesucht hat, keineswegs präjudicial.

Diejenige Partei, welche zur Verhandlung, betreffend die Sicherstellung von Beweisen, nicht vorgeladen ist, oder keinen Vorladungszettel erhalten hat, ist berechtigt, während der Verhandlung des Proceßes auf die gelegentlich der Sicherstellung der Beweise stattgehabten Abweichungen von der durch das Gesetz vorgeschriebenen Ordnung hinzuweisen.

Zweite Abtheilung.

Zeugenaussagen.

83. Niemand hat ein Recht, sein Zeugniß zu verweigern. Von dieser Regel sind ausgenommen:

- 1) Verwandte der Parteien in gerader, auf- und absteigender Linie, desgleichen deren leibliche Geschwister;
- 2) Personen, welche aus der Entscheidung der Sache zu Gunsten des einen oder des anderen Theils einen Vortheil zu erwarten haben.

84. Zur Zeugnißablegung werden nicht zugelassen:

1) für geisteskrank erklärte Personen; ferner Personen, welche unfähig sind, sich durch Wort oder Schrift zu erklären, desgleichen solche, die, wegen Zerrüttung ihrer geistigen Fähigkeiten, auf Anordnung der competenten Obrigkeit, unter ärztlicher Beobachtung oder Behandlung stehen;

2) diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Mängel die zu beweisende Thatsache richtig wahrzunehmen außer Stande waren;

3) Kinder wider ihre Eltern;

4) die Ehegatten der Parteien;

5) Geistliche hinsichtlich des ihnen in der Beichte Anvertrauten;

6) laut Urtheil des geistlichen Gerichts Excommunicirte, aller ihrer Standesrechte für verlustig Erklärte, und Personen, die solche Strafen erlitten haben, welche mit dem Verluste des Rechts zur Zeugnißablegung verbunden sind. — Alle diese Personen werden durch den Richter selbst von der Zeugnißablegung beseitigt, auch ohne Hinweis oder Antrag der Parteien, sobald sich der Richter von dem Vorhandensein der erwähnten Ursachen ihrer Unfähigkeit überzeugt hat.

Reichsrathsgutachten VIII:

85. Kinder im Alter von sieben bis vierzehn Jahren, sowie unconfirmirte Personen evangelischer Confession können zwar vernommen werden, aber nur unvereidigt.

86. In Folge von Einreden der Gegenpartei werden von der Zeugnißablegung ausgeschlossen:

1) Verwandte in gerader Linie ohne Beschränkung der Grade, in der Seitenlinie aber Verwandte der ersten drei und Verschwägerter der ersten zwei Grade derjenigen Partei, welche sich auf sie beruft;

2) die Vormünder der Partei, welche sich auf sie beruft, oder die unter ihrer Vormundschaft Stehenden;

Vgl. Art. 19.

3) die Adoptiveltern der Partei, welche sich auf sie beruft, oder ihre Adoptivkinder;

4) Personen, welche mit einer der Parteien einen Proceß führen, und solche, die von der Entscheidung der Sache zu Gunsten derjenigen Partei, welche sich auf sie beruft, einen Vortheil zu erwarten haben;

5) Bevollmächtigte, wenn der Vollmachtgeber sich auf sie beruft.

87. Die Einreden wider die Zeugen müssen vor deren Vereidigung oder vor der Vernehmung, wenn solche ohne Eid stattfindet, vorgebracht werden.

88. Der Zeuge wird, falls ihn die Partei nicht selbst zu stellen übernimmt, durch einen Vorladungszettel vorgeladen. Personen, welche im I. oder II. Classenrange stehen, Mitglieder des Reichsrathes, Minister und Oberdirigirende besonderer Ressorts, deren Gehülfen, Staatssecretäre, Senatoren, Generalgouverneure, Commandirende von Militärbezirken und Generaladjutanten, desgleichen innerhalb des ihnen untergeordneten Gebietes Divisionscommandeure, und diesen im Amte gleichstehende Militär- und Marine-Chargen, Erzbischöfe, Gouverneure, Stadthauptmänner und der Oberpolizeimeister von Moskau, sowie Personen, welche die Functionen oben genannter Aemter versehen, können, falls sie als Zeugen geladen werden, innerhalb dreier Tage, nach Empfang der Vorladung, den Friedensrichter um Vernehmung an ihrem Wohnorte bitten. In solchem Falle erfolgt die Vernehmung auf Grund der im Artikel 93 enthaltenen Vorschrift.

89. Untermilitärs, die im activen Dienste stehen, werden zur Vernehmung als Zeugen durch ihre nächsten Vorgesetzten geladen, Offizieren wird der Vorladungszettel direct zugestellt, doch befreit sie die Vorladung vor Gericht nicht von ihren Dienstpflichten, wenn sie von ihren Vorgesetzten nicht beurlaubt werden. Bescheinigt die Militär-

obrigkeit, daß als Zeugen vorgeladene Militärpersonen aus dienstlichen Ursachen persönlich vor Gericht nicht erscheinen können, so wird der Vorgeladene am Orte seines Dienstes vernommen.

89¹. Eisenbahnbeamte, deren Aemter in einem besonderen vom Minister der Wegecommunicationen, dem Justizminister und dem Oberdirigirenden der Codificationsabtheilung des Reichsraths vereinbarten Verzeichnisse aufgeführt sind, werden als Zeugen durch Vorladungszettel geladen, welche ihren directen örtlichen Vorgesetzten nicht später als sieben Tage vor dem im Vorladungszettel für ihr Erscheinen festgesetzten Termin zuzustellen sind.

90. Als Zeugen geladene Welt- und Klostergeistliche, welche auf die erste Vorladung nicht erschienen sind, werden durch ihre nächste Obrigkeit vorgeladen.

91. Für Nichterscheinen zum angesetzten Termin wird der Zeuge, wenn er keine genügenden Entschuldigungsgründe vorzubringen hatte, nach Bestimmung des Friedensrichters einer Geldstrafe von fünfundzwanzig Kopelen bis zu fünf Rubeln, je nach der Wichtigkeit der Sache und dem Vermögen des Zeugen, unterworfen, wobei ihm ein zweiter Termin zum Erscheinen anberaumt wird. Der Beitreibung dieser Geldbuße unterliegt der Zeuge auch im Falle seines abermaligen Ausbleibens.

Anmerkung 1. Die auf Grund des Artikels (91) verhängten Geldbußen fließen in das Capital zur Errichtung von Haftanstalten für Personen, die in den Friedensrichterdistricten dem Arrest unterzogen werden.

Anmerkung 2. Bezieht sich nicht auf die Ostseeprovinzen.

Anmerkung 3. (nach d. Fortf. v. J. 1889.) Bezieht sich nicht auf die Ostseeprovinzen.

92. Der Zeuge kann, innerhalb zweier Wochen nach der ihm geschehener Eröffnung der Verfügung des Friedensrichters über die ihm auferlegte Geldbuße, oder wenn er sich in dem zum zweiten Male anberaumten Termine einstellt, seine Entschuldigungsgründe demselben Friedensrichter vorstellen, welcher, falls er dieselben für begründet erachtet, ihn alsdann auch von der Geldbuße befreit.

93. Ein Zeuge, welcher Krankheits halber vor dem Friedensrichter nicht erscheinen kann, wird von Letzterem an seinem Wohnorte, und zwar im Beisein der Parteien, wenn sie es wünschen sollten, verhört. Desgleichen werden die Zeugen an ihrem Wohnorte auch in dem Falle verhört, wenn in einer Sache eine bedeutende Anzahl an demselben Orte wohnender Zeugen vernommen werden soll.

Anmerkung. Bezieht sich nicht auf die Ostseeprovinzen.

94. Zeugen, die in einem Friedensrichterdistricte wohnen, welcher von dem Orte der Sachverhandlung weit entfernt ist, können von dem Friedensrichter des Districts, in dem sie ihren Wohnsitz haben, verhört werden, nachdem dies vorher den Parteien eröffnet worden, welche, wenn sie in dem hierzu bestimmten Termine erscheinen, beim Verhör zugegen sein können.

95. Die Zeugen werden nach ihrer Vereidigung verhört, falls nicht die Parteien, nach gegenseitiger Uebereinkunft, sie von der Eidesleistung befreit haben. Wenn kein Geistlicher zur Stelle ist, so verhört sie der Friedensrichter unvereidigt, nachdem er sie an ihre Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen alles ihnen Bekannte auszusagen, erinnert und ihnen eine Bescheinigung abgenommen hat, in welcher sie sich verpflichten, alles von ihnen Ausgesagte, falls eine von den Parteien es wünschen sollte, eidlich zu erhärten.

96. Von der Eidesleistung sind befreit:

1) Welt- und Klostergeistliche sämmtlicher christlicher Con-
fessionen;

2) Personen, welche einer den Eid verwerfenden Con-
fession oder Secte angehören; an Stelle des Eides leisten sie das Ver-
sprechen, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit aus-
zusagen.

97. Jeder Zeuge wird einzeln verhört und zwar in Gegen-
wart der Parteien, falls sie zum Verhör erschienen sind.

98. Zeugen, welche noch keine Aussagen gemacht, können dem
Verhör der übrigen Zeugen nicht beiwohnen.

99. Nachdem der Zeuge seine Aussagen gemacht hat, stellt
der Friedensrichter es den Parteien anheim, demselben von sich aus
Fragen über die ihnen wichtig erscheinenden Umstände vorzulegen.

100. Zur Lösung von Widersprüchen in den Zeugenaussagen
bezüglich wesentlicher Thatsachen stellt der Friedensrichter die Zeugen
einander gegenüber.

101. Das Wesentliche der Zeugenaussage wird zu Protokoll
verschieden, welches, nachdem es dem Zeugen vorgelesen worden,
sowohl von ihm, als von dem Friedensrichter unterzeichnet wird.
Ist der Zeuge des Schreibens unkundig, so wird Solches im Pro-
tokoll vermerkt, und dieses alsdann vom Friedensrichter allein unter-
zeichnet.

102. Die Beweiskraft der Zeugenaussagen wird vom Friedensrichter nach Maßgabe der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Klarheit, Vollständigkeit und Wahrscheinlichkeit seiner Aussagen bestimmt.

103. Verlangt ein Zeuge eine Entschädigung für Abhaltung von seinem Geschäft oder Reisekosten, so muß er Solches gleich nach seiner Vernehmung erklären. Diese Entschädigung ist von der Partei zu leisten, welche sich auf den Zeugen berufen hat.

104. Die Entschädigung des Zeugen bestimmt der Friedensrichter im Betrage von zehn Kopeken bis zu einem Rubel für den Tag, je nach der Höhe des Arbeitstageslohns und den sonstigen localen Verhältnissen.

Dritte Abtheilung.

Schriftliche Beweise.

105. Documente aller Art, sowohl in gehöriger Form ausgestellte und beglaubigte, als auch Privaturkunden, desgleichen andere Schriftstücke, werden von dem Friedensrichter bei Entscheidung der Sache berücksichtigt.

Erläutert durch Verordnung Art. 165.

Verordnung Art.:

165. Unter den in den Gerichtsordnungen erwähnten Krepost- und schriftlichen gerichtlichen Urkunden, sowie den vorschriftsmäßig vollzogenen und beglaubigten, sind öffentliche Urkunden zu verstehen.

106. Der Inhalt in gehöriger Form ausgestellter oder beglaubigter schriftlicher Documente kann durch Zeugenaussagen nicht widerlegt werden.

Vgl. Art. 105.

107. Wenn die Parteien gegen die Echtheit einer Urkunde Zweifel erheben, so überzeugt sich der Friedensrichter von ihrer Echtheit durch Vergleichung mit anderen Urkunden, oder durch Vergleichung der Schriftzüge und Zeugenvernehmung, worüber ein Protokoll aufgenommen wird.

108. Zweifel an der Echtheit einer Urkunde dürfen nicht von der Person erhoben werden, in deren Namen sie ausgestellt oder abgefakt ist, falls sie die Unterschrift dieser Person trägt.

109. Die Erklärung eines Zweifels gegen die Echtheit gerichtlich vollzogener und in der gehörigen Form beglaubigter Urkunden ist nicht gestattet.

Vgl. Art. 105.

110. Werden schriftliche, für die Entscheidung der Sache wesentliche, Urkunden als gefälscht angestritten, so fordert der Friedensrichter allem zuvor die Partei, welche jene Urkunde vorgestellt hat, auf, sie zurückzunehmen; im Fall dieselbe sich nicht dazu versteht, macht er den die Fälschung Behauptenden auf die schweren Folgen aufmerksam, welchen er sich aussetzt, falls er die behauptete Fälschung nicht sollte beweisen können. Wenn aber die Partei ihre Behauptung, daß die Urkunde gefälscht sei, dennoch aufrecht erhält, so beanstandet der Friedensrichter das Verfahren bei sich und schickt die für gefälscht erklärten Urkunden an den Procureur des örtlichen Bezirksgerichts, um eine gerichtliche Entscheidung der Frage über die Fälschung in der vorgeschriebenen Ordnung zu beantragen.

111. Ein Streit über Fälschung, welcher gegen eine Urkunde erhoben ist, die auf das Urtheil nicht von wesentlichem Einflusse ist, hält die Verhandlung nicht auf.

Vierte Abtheilung.

Geständniß.

112. Räumt eine von den Parteien, während der Verhandlung ihrer Sache vor dem Friedensrichter, schriftlich oder mündlich, die Richtigkeit einer solchen, die Rechte ihres Gegners begründenden, Thatfache selbst ein, so bedarf erstere eines weiteren Beweises nicht.

113. Ein Geständniß, das nur von einem Streitgenossen gemacht wurde, ist nur in Bezug auf diesen selbst von Wirksamkeit.

114. Streitgenossen werden von den Folgen eines Geständnisses, das einer von ihnen abgelegt hat, nur in dem Falle betroffen, wenn sie in einem solidarischen Schuldverhältniß mit ihm stehen.

Fünfte Abtheilung.

Eid.

115. Es ist den Parteien nicht verboten, nach gegenseitiger Uebereinkunft, den Friedensrichter um Entscheidung der Sache auf Grund eines von einem von ihnen zu leistenden Eides zu bitten; dagegen darf der Friedensrichter die Parteien weder zur Annahme des Eides zwingen, noch auch dem Kläger oder Beklagten einen Eid von sich aus vorschlagen.

116. Die Parteien leisten den Eid persönlich und sind verpflichtet, ihre beiderseitige Einwilligung, die Sache durch einen Eid

zu entscheiden, entweder in einem besonderen Gesuche, welches von ihnen selbst und nicht von ihren Bevollmächtigten unterschrieben ist, oder durch Unterzeichnung des von dem Friedensrichter hierüber aufgenommenen Protokolls zu erklären.

117. Der Eid gilt als Beweis dessen, worüber er geleistet worden ist, und kann durch keinerlei andere Beweismittel widerlegt werden.

118. Die Eidesleistung der Parteien ist nicht gestattet:

1) in Sachen, bei welchen Minderjährige und überhaupt Personen betheiligt sind, denen eine freie Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht;

2) über Thatsachen, die mit irgend einem Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehen;

3) in Sachen, bei denen das Interesse der Kronverwaltungen, Landschaftsinstitutionen und Stadt- oder Landgemeinden betheiligt ist;

4) in Sachen von Vereinen, Gesellschaften und Compagnien;

5) zur Widerlegung des klaren Sinnes von Urkunden, deren Echtheit nicht angefochten worden ist.

Sechste Abtheilung.

Richterlicher Augenschein und Gutachten Sachverständiger.

110. Die Vornahme des richterlichen Augenscheines, mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen, geschieht sowohl auf Antrag einer Partei, als auch nach eigenem Ermessen des Friedensrichters.

120. Die Vornahme des Augenscheines erfolgt durch den Friedensrichter selbst, in Gegenwart zweier glaubwürdiger Zeugen und der Parteien, welche dazu mündlich oder durch Vorladungszettel geladen werden.

Anmerkung. Bezieht sich nicht auf die Ostseeprovinzen.

121. Das Ausbleiben der Parteien hält die Vornahme des Augenscheines nicht auf und, wer abwesend ist, verliert das Recht, sich über die Handlungen des Friedensrichters bei der Vornahme des Augenscheines zu beschweren.

122. Der Friedensrichter kann, auf Antrag der einen Parte oder nach eigenem Ermessen, ein Gutachten Sachverständiger einholen, wenn es sich um einen solchen Gegenstand handelt, dessen Schätzung und Prüfung besondere Kenntnisse erfordern.

123. Die Sachverständigen werden in der Zahl von einem bis zu drei von den Parteien, nach gegenseitiger Uebereinkunft, erwählt; falls aber eine Einigung nicht stattfindet, werden sie von dem Friedensrichter ernannt. Die Ablehnung von Sachverständigen ist nach denselben Regeln gestattet, wie die Ablehnung von Zeugen.

124. Ueber die Bewerkstelligung des Augenscheins und die Aussagen der Sachverständigen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Friedensrichter, den streitenden Theilen, den Zeugen und den Sachverständigen unterschrieben wird. Ist eine der bezeichneten Personen des Schreibens unkundig, so wird Solches im Protokolle vermerkt.

Anmerkung. Die Geldbußen für das Ausbleiben der von dem Friedensrichter vorgeladenen Sachverständigen ohne genügende Entschuldigung, desgleichen für die Nichteinlieferung ihres Gutachtens zum festgesetzten Termin, fließen in das Capital zur Errichtung von Haftanstalten für Personen, die in den Friedensrichterdistricten dem Arrest unterzogen werden.

Anmerkung (nach d. Forts. v. J. 1889). Bezieht sich nicht auf die Ostseeprovinzen.

Sechstes Hauptstück.

Von der Sicherstellung der Klagen.

125. (nach d. Forts. v. J. 1886.) Die Nachgabe von Anträgen auf Sicherstellung der Klagen hängt vom Friedensrichter ab; wenn aber der Kläger bei gleichzeitiger Vorweisung einer in gehöriger Form beglaubigten Schuldverschreibung behufs Beitreibung, eine Sicherstellung verlangt, so ist der Friedensrichter nicht berechtigt, ihm solche zu verweigern. Beruht die Klage des Dienstherrn wider den Arbeiter auf einem schriftlich über die Verdingung zu ländlichen Arbeiten abgeschlossenen Vertrage, so ist der Friedensrichter gleichfalls nicht befugt, dem Kläger bei Vorweisung desselben die Sicherstellung zu verweigern.

Vgl. Art. 105.

126. Die Sicherstellung der bei den Friedensrichtern erhobenen Klagen geschieht nach den im Buche II dieser Proceßordnung Art. 590 bis 652² festgestellten Regeln.

127. Der Friedensrichter hat das Recht, auf Bitte des Klägers von dem zeitweilig im Friedensrichterdistricte anwesenden Beklagten zu verlangen, daß er, im Falle einer Beschwerdeführung über das Erkenntniß, ein Pfand oder die Bürgschaft eines zuverlässigen Ortsbewohners vorstelle.

128. Wird solches Anverlangen nicht erfüllt, so hat der Friedensrichter das Recht, das bewegliche Vermögen des Beklagten, nach Maßgabe der dem Gegner zugesprochenen Summe, mit Beschlagnahme zu belegen.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Erkenntnisse.

129. Nachdem der Friedensrichter die Parteien vernommen, zieht er alle zur Sache angeführten Umstände in Erwägung, bestimmt nach seiner Gewissensüberzeugung die Bedeutung und die Kraft der Beweismittel, und fällt darauf ein Erkenntniß, welches mit dem Gesetze nicht in Widerspruch stehen darf.

130. Bei Fällung des Erkenntnisses kann der Friedensrichter, falls sich eine Partei oder beide darauf berufen, das allgemein bekannte Ortsherkommen berücksichtigen, jedoch nur in solchen Fällen, wo das Gesetz dessen Anwendung ausdrücklich gestattet, oder eine positive Entscheidung nicht enthält.

131. Der Friedensrichter hat weder das Recht, über Gegenstände zu erkennen, wegen welcher kein Anspruch erhoben ist, noch auch den Parteien mehr zuzusprechen, als sie beantragt haben.

132. Der Friedensrichter regt die Frage nach der Verjährung nicht an, wenn sich die Parteien auf die Letztere nicht berufen haben.

133. Bei Fällung des Erkenntnisses legt der Friedensrichter der sachfälligen Partei den Ersatz der Proceßkosten auf, falls die obsiegende Partei es verlangt.

134. Der Friedensrichter entscheidet allendlich in Sachen, deren Werth dreißig Rubel nicht übersteigt.

135. Bei denjenigen Sachen, welche er allendlich entscheidet, bestimmt der Friedensrichter in dem Erkenntnisse den Termin, bis zu welchem dem sachfälligen Theile dasselbe freiwillig zu erfüllen überlassen wird.

136. Wenn der sachfällige Theil keine Baarmittel besitzt, um die durch das Erkenntniß ihm auferlegte Geldsumme zu bezahlen, so kann der Friedensrichter ihm Theilzahlungen zu bestimmten Terminen gestatten, je nach dem Betrage der Summe und dem Zahlungsvermögen des Schuldners, worüber er den Parteien, auf ihren Wunsch, eine Bescheinigung ertheilt.

137. Gegen den Schuldner, welcher nach der ihm auf Grund des vorhergehenden (136) Artikels gewährten Stundung sich eine Unregelmäßigkeit in der Zahlung hat zu Schulden kommen lassen, wird, auf Antrag des Klägers, vom Friedensrichter die sofortige Beitreibung der ganzen von ihm zu erlegenden Schuldsomme verhängt.

138. In denjenigen Sachen, welche der Friedensrichter nicht endgültig entscheidet, kann eine vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses nicht anders, als auf bezüglichen Parteiantrag, und zwar nur in folgenden Fällen stattfinden:

1) wenn die Beitreibung auf Grund einer gerichtlich vollzogenen oder gehörig beglaubigten notariellen Urkunde erkannt worden, deren Echtheit nicht angestritten ist, oder auf Grund einer Privaturkunde, welche von der Gegenpartei anerkannt ist;

Vgl. Art. 105.

2) wenn, wegen Ablaufs der Miethzeit, der Miether mittelst Erkenntnisses zur Räumung oder Rückgabe der Miethsache verpflichtet ist, oder wenn das Erkenntniß bestimmt hat, daß eine in unrechtmäßigem Besitze befindliche Sache herauszugeben sei;

3) wenn, bei Streitigkeiten aus der Dienstmiethe, das Erkenntniß den Dienstherrn zur Entlassung des im Dienste oder in Arbeit Stehenden verpflichtet, oder dem Letzteren gestattet hat, den Dienstherrn zu verlassen;

4) wenn der Kläger als Sicherheit ein genügendes Pfand hinterlegt und, für den Fall der Abänderung des Erkenntnisses durch die Friedensrichterversammlung, die Verantwortlichkeit wegen aller Schäden übernimmt, außerdem aber vorauszusehen ist, daß durch eine Verzögerung die Vollstreckung des Erkenntnisses in der Folge unmöglich gemacht werden würde.

139. Das gefällte Erkenntniß wird vom Friedensrichter kurz verlesen und den Parteien in Gegenwart aller Anwesenden eröffnet.

140. Bei Eröffnung des Erkenntnisses ist der Friedensrichter verpflichtet, den Parteien zu erklären, daß sie berechtigt sind, die Sache an die Friedensrichter-Versammlung zu bringen, welche Frist dafür festgesetzt ist und daß, falls sie diese Frist versäumen, das ergangene Erkenntniß die Rechtskraft beschreitet.

141. Binnen höchstens drei Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses ist der Friedensrichter verpflichtet, dasselbe in seiner endlichen Form auszuarbeiten.

142. Das in allendlicher Form ausgefertigte Erkenntniß des Friedensrichters muß enthalten:

1) die Angabe des Jahres, Monats und Tages, an welchem das Erkenntniß gefällt worden;

2) den Stand, Vor- und Familien- oder Beinamen der Parteien;

3) eine kurze Darstellung des Thatbestandes, mit Angabe der von den Parteien gestellten Forderungen;

4) den wesentlichen Inhalt der Entscheidung und die Erwägungen, auf welche dieselbe sich gründet;

5) die Angabe der der obliegenden Partei zugesprochenen Proceßkosten;

6) die Angabe, ob das Erkenntniß sogleich vollstreckbar ist;

7) die Unterschrift des Friedensrichters.

143. Der Friedensrichter verschreibt seine Erkenntnisse entweder in einem besonderen Protokoll für jede einzelne Sache oder in einem allgemeinen Urtheilsbuche.

144. Eine Abschrift des Erkenntnisses ist der Friedensrichter nicht später als am dritten Tage nach der Verlautbarung des bezüglichen Gesuches auszureichen verpflichtet.

A ch t e s H a u p t s t ü c k .

Von dem Contumacialerkenntnisse und dem Einspruch (Protest).

145. Bleibt der Beklagte zur festgesetzten Frist aus, so fällt der Friedensrichter auf Bitte des Klägers ein Contumacialerkenntniß, beim Ausbleiben des Klägers aber stellt er das Verfahren ein; der Kläger geht jedoch dadurch des Rechts nicht verlustig, die Sache durch Anstellung einer neuen Klage wieder aufzunehmen. In diesem Falle wird der Lauf der Verjährungsfrist durch die eingestellte Verhandlung nicht unterbrochen.

146. Durch das Contumacialerkenntniß spricht der Friedensrichter dem Kläger die Forderungen, welche von ihm bewiesen sind, zu.

147. Erfährt der Friedensrichter am Sitzungstage auf irgend eine Art, daß der Kläger oder Beklagte durch irgend welche unüberwindliche Hindernisse am Erscheinen verhindert, oder daß der Vorladungs-

zettel dem Beklagten nicht rechtzeitig behändigt worden, so vertagt er die Entscheidung der Sache und setzt den Parteien einen neuen Termin zum Erscheinen an, worüber er der anwesenden Partei mündlich Eröffnung macht, die abwesende aber durch Vorladungszettel benachrichtigt. Zugleich müssen die Beweggründe, welche eine solche Vertagung veranlaßt haben, im Protokoll angeführt werden.

148. Vor Fällung des Contumacialerkenntnisses in der Hauptsache, kann der Friedensrichter die Vernehmung der Zeugen, auf welche Bezug genommen worden, die Aufnahme eines Augenscheines oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens anordnen, falls er Solches nach Lage der Sache für erforderlich erachtet. Gegen diese Verfügung findet ein Einspruch (Protest) nicht statt, sondern sie kann nur gleichzeitig mit der Appellation in der Hauptsache angefochten werden.

149. Wenn der Beklagte den anberaumten Verhandlungstermin versäumt hat, aber noch vor Fällung des Erkenntnisses in der Hauptsache vor Gericht erscheint, so ist es ihm gestattet, sich mündlich zu äußern. Das hierauf gefällte Erkenntniß ist nicht als Contumacialerkenntniß anzusehen.

150. Eine Abschrift des Contumacialerkenntnisses wird dem Beklagten in Begleitung eines Aushändigungscheines zugestellt.

151. Innerhalb zweier Wochen, gerechnet von dem Empfang der Abschrift des Contumacialerkenntnisses, steht es dem Beklagten frei, vor dem Friedensrichter zu erscheinen und die Vorladung des Klägers behufs erneuerter Verhandlung der Sache zu beantragen.

152. Mit der Entgegennahme des Einspruches (Protestes) tritt das Contumacialerkenntniß außer Wirksamkeit und die Sache wird in das Stadium zurückversetzt, in welchem sie sich vor der Fällung des Erkenntnisses befand.

153. Im Falle abermaligen Ausbleibens des Beklagten wird auf Antrag des Klägers ein zweites Contumacialerkenntniß gefällt, gegen welches ein Einspruch (Protest) nicht mehr zulässig ist.

154. Sowohl der Kläger als der Beklagte können gegen das Contumacialerkenntniß die Appellation ergreifen, sofern nur gegen die Sache, nach dem Werthe des Streitgegenstandes, eine Beschwerdeführung statthaft ist.

155. Die Frist zur Einlegung der Appellation wider ein Contumacialerkenntniß wird von der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet.

155¹. (nach d. Fortf. v. J. 1886.) Beruht die Klage auf einem schriftlich über die Verdingung eines Landarbeiters abgeschlossenen Vertrage, so ist der Kläger, zu dessen Gunsten ein Contumacialerkenntniß ergangen ist (Art. 145) berechtigt, zu der auf Bitte des Beklagten (Art. 151) erneuerten Verhandlung der Sache auszubleiben. Wenn das zweite Erkenntniß nicht zu Gunsten des Klägers ausgefallen ist, so kann letzterer gegen dasselbe appelliren, auch wenn die Sache nach dem Werthe des Klageanspruchs der Berufung nicht unterliegen würde.

Neuntes Hauptstück.

Bon der Vollstreckung friedensrichterlicher Erkenntnisse.

156. Nachstehende Erkenntnisse des Friedensrichters werden als rechtskräftig erachtet:

1) Erkenntnisse in Sachen, deren Werth dreißig Rubel nicht übersteigt;

2) Erkenntnisse in Sachen, welche eine höhere Summe betreffen oder eine Schätzung nicht zulassen, wenn in der festgesetzten Frist die Appellation nicht eingelegt ist;

3) Contumacialerkenntnisse, wenn in der festgesetzten Frist weder Einspruch (Protest), noch Appellation eingelegt wurden.

157. Auf Grund eines Erkenntnisses, das die Rechtskraft beschritten hat oder der vorläufigen Vollstreckung unterliegt, ertheilt der Friedensrichter, auf Antrag des Klägers, demselben einen Vollstreckungsbefehl.

Anmerkung (nach d. Fortf. v. J. 1886). Erkenntnisse in Klagen, die aus einem Vertrage über Verdingung von Landarbeitern originiren, unterliegen vorläufiger Vollstreckung. Beantragt der Arbeiter die Aufhebung des über seine Verdingung schriftlich abgeschlossenen Vertrages, so ist die vorläufige Vollstreckung des zu seinen Gunsten ergangenen Erkenntnisses gleichzeitig mit der Abforderung der Legitimation und des dem Arbeiter gebührenden Vertragsexemplars vom Dienstherrn verbunden. Werden dieselben vom Dienstherrn nicht zurückerstattet, so ertheilt der Friedensrichter dem Arbeiter eine Bescheinigung behufs Empfangs neuer Legitimation und Vertragsexemplars.

158. Die Erkenntnisse des Friedensrichters werden vollstreckt: entweder von den örtlichen Polizeibeamten, oder von den Gemeinde- und Dorfsobrigkeiten, oder auch von den bei der Friedensrichter-Versammlung angestellten Gerichtsvollziehern. Alle diese Personen sind hinsichtlich der Vollstreckung dieser Erkenntnisse dem Friedensrichter untergeordnet.

159. Die von den Friedensrichtern gefällten Erkenntnisse und Verfügungen werden nach den im Buche II dieser Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen vollstreckt.

Anmerkung. Die in den Artikeln 1222¹—1222¹⁰ enthaltenen Regeln werden unter bezüglicher Beobachtung der Artikel 58, 59 und 61—66, auch für die bei den Friedensrichterinstitutionen verhandelten Sachen angewandt.

160. Alle Streitigkeiten, welche bei der Vollstreckung der Erkenntnisse entstehen, desgleichen Beschwerden über Säumigkeit der Vollstreckung, gehören vor denjenigen Friedensrichter, in dessen Distriete die Vollstreckung stattfindet.

161. Bei der Vollstreckung des Erkenntnisses entstehende Zweifel über den Sinn desselben werden von dem Friedensrichter entschieden, welcher das Erkenntniß gefällt hat.

Zehntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen Erkenntnisse des Friedensrichters.

162. Erkenntnisse der Friedensrichter in Sachen, deren Werth dreißig Rubel übersteigt, oder die keine Schätzung zulassen, können mittelst der Appellationsklage bei der Friedensrichter-Versammlung angefochten werden. Die Frist zur Einlegung der Appellationsklage ist eine einmonatliche, gerechnet vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses.

163. In der Appellationsklage müssen die Gründe angegeben sein, aus welchen der Appellant das Erkenntniß für ungerechtfertigt hält. Die Geltendmachung neuer Forderungen bei der Appellation ist unzulässig.

164. Die Appellationsklage wird in zwei Exemplaren bei dem Friedensrichter eingereicht, welcher die Sache entschieden hat.

165. Das eine Exemplar der Appellationsklage nebst allen Beilagen und Acten des Processes stellt der Friedensrichter nicht später als drei Tage nach Empfang der Friedensrichter-Versammlung vor, das andere aber fertigt er mittelst Vorladungszettels der Gegenpartei zu.

166. Beschwerden über Verfügungen des Friedensrichters können nur gleichzeitig mit der Appellation erhoben werden, mit Ausnahme von Beschwerden über Säumigkeit, über Nichtannahme eines Klagegesuchs, des Einspruchs (Protestes) oder einer Appellationsklage

und über Verfügungen, welche die Sicherstellung der Klage oder die vorläufige Vollstreckung eines Erkenntnisses betreffen; in diesen Fällen kann die Beschwerde abgefordert von der Appellation erhoben werden.

167. Beschwerden werden binnen einer Frist von sieben Tagen, gerechnet von der Eröffnung der gerichtlichen Verfügung, erhoben, mit Ausnahme von Beschwerden über Säumigkeit, welche an keine Frist gebunden sind.

168. Beschwerden über Säumigkeit des Friedensrichters oder über Verweigerung der Annahme eines Klagegesuchs, eines Einspruchs (Protestes), oder einer Appellationsklage, werden bei der Friedensrichter-Versammlung eingereicht, die übrigen Beschwerden aber bei dem Friedensrichter selbst, welcher dieselben, innerhalb sieben Tagen nach ihrer Einreichung, nebst seiner Erklärung der Friedensrichter-Versammlung vorstellt.

169. Die Friedensrichter-Versammlung erkennt über jene Beschwerden ohne Vorladung der Parteien; wenn diese aber freiwillig erscheinen, so werden sie zu mündlichen Erklärungen zugelassen.

Elftes Hauptstück.

Von der Ordnung des Verfahrens in der Friedensrichter-Versammlung.

170. Die Partei, welcher eine Appellationsklage zugewiesen worden, kann bis zu dem Tage, der für den Vortrag der Sache in der Friedensrichter-Versammlung bestimmt ist, ihre schriftliche Erklärung auf die Klage einreichen.

171. Das Ausbleiben einer der Parteien in der Sitzung der Friedensrichter-Versammlung hindert die Verhandlung der Sache nicht, der erschienenen Partei aber ist es gestattet, sich mündlich zu äußern.

172. Bleiben beide Theile aus, so wird die Verhandlung der Sache bis zur nächsten Versammlung vertagt und darüber beiden Theilen Eröffnung gemacht.

173. Die Verhandlung in der Friedensrichter-Versammlung erfolgt mündlich und öffentlich. Sie beginnt mit der Verlesung des angefochtenen friedensrichterlichen Erkenntnisses und der dawider eingereichten Appellationsklage. Hierauf erfolgt die mündliche Streitverhandlung der Parteien.

174. Die Prüfung der Beweismittel wird von der Friedensrichter-Versammlung selbst, oder von einem damit beauftragten Mitgliede derselben vorgenommen.

175. Der Präsident der Friedensrichter-Versammlung kann zur Aufklärung der Sache den Parteien Fragen vorlegen.

176. Findet der Präsident, daß die mündlichen Erklärungen der Parteien die Sache genügend aufgeklärt haben, so schließt er die Streitverhandlung.

177. Dem Präsidenten liegt die Pflicht ob, die Parteien zum Vergleiche zu bewegen.

178. Sind die Parteien bereit sich zu vergleichen, so wird der Vergleich zu Protokoll genommen und von ihnen unterzeichnet.

179. In Sachen Minderjähriger, Taubstummer und Geistesfranker, ferner in Sachen der Kronverwaltungen, der Landschaftsinstitutionen, der Stadt- und Landgemeinden, desgleichen bei Fragen, welche die Zuständigkeit des Gerichts betreffen, giebt der Gehülfe des Procureurs, nach Beendigung der Streitverhandlung unter den Parteien, sein Gutachten ab. Ergänzung (nach d. Forts. v. J. 1886.) Der Gehülfe des Procureurs giebt sein Gutachten auch in denjenigen Fällen ab, in welchen die Eisenbahngesellschaften Kläger oder Beklagte sind.

Vgl. Art. 343.

180. Der Friedensrichter, über dessen Erkenntnisse oder Handlungen Beschwerde erhoben ist, darf weder an der Verhandlung der Sache in der Friedensrichter-Versammlung, noch an der Fällung eines Erkenntnisses in derselben theilnehmen. Falls man Erläuterungen von seiner Seite bedarf, so wird er von der Versammlung dazu aufgefordert, muß jedoch gleich nach abgegebener Erklärung die Sitzung verlassen.

181. Die Friedensrichter-Versammlung fällt ihr Erkenntniß nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

181¹ (nach d. Forts. v. J. 1887.) Die Erkenntnisse der Friedensrichter-Versammlungen werden in der im Artikel 142 erwähnten Ordnung ausgefertigt, mit namentlicher Bezeichnung derjenigen Richter, die an dem Erkenntniß Theil genommen haben und mit Angabe des Gutachtens des Procureurs, wenn ein solches abgegeben worden ist.

182. Die Erkenntnisse der Friedensrichter-Versammlung werden von dem Präsidenten und denjenigen Mitgliedern, welche an der

Fällung des Erkenntnisses theilgenommen, unterschrieben und vom Secretär gegengezeichnet.

183. Der Präsident der Friedensrichter-Versammlung eröffnet den Parteien das Erkenntniß noch in derselben Sitzung; bei verwickelten Sachen kann er die Eröffnung des Erkenntnisses aufschieben, jedoch nicht länger, als bis zur letzten Sitzung derselben Versammlung.

Anmerkung. Bezieht sich nicht auf die Ostseeprovinzen.

184. Die Erkenntnisse der Friedensrichter-Versammlung sind allendlich und unterliegen einer unverzüglichen Vollstreckung in der in den Artikeln 156—161 bezeichneten Ordnung.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Aufhebung der Erkenntnisse der Friedensrichter und ihrer Versammlungen.

185. Gesuche um Aufhebung der von Friedensrichter-Institutionen gefällten Erkenntnisse können dreierlei Art sein:

- 1) Gesuche um Cassation solcher Erkenntnisse, welche durch Appellation nicht anfechtbar sind;
- 2) Gesuche um Revision (пересмотръ) der Erkenntnisse;
- 3) Gesuche von Personen, die an dem Proceß nicht theilgenommen haben.

186. Gesuche um Cassation von Erkenntnissen sind zulässig:

- 1) im Falle einer offenbaren Verletzung des klaren Sinnes des Gesetzes oder falscher Auslegung desselben;
- 2) im Falle einer Verletzung von processualischen Formen, die so wesentlich sind, daß, in Folge ihrer Nichtbeachtung, dem Urtheil die Kraft eines richterlichen Erkenntnisses nicht beigelegt werden kann;
- 3) im Falle einer Ueberschreitung der Grenzen der gesetzlich den Friedensrichtern oder ihren Versammlungen zustehenden Competenz oder Amtsgewalt.

187. Gesuche um Revision der Erkenntnisse sind zulässig, falls neue Thatfachen aufgefunden werden oder in den Urkunden, auf welche sich das Erkenntniß gründet, eine Fälschung entdeckt wird.

188. Gesuche von Personen, die am Proceß nicht theilgenommen haben, sind in den Fällen zulässig, wo das rechtskräftig gewordene Erkenntniß ihre Rechte verletzt hat.

189. Gesuche um Aufhebung von Erkenntnissen der Friedensrichter werden an die Friedensrichter-Versammlung, Gesuche aber um Aufhebung von Erkenntnissen dieser Letzteren an den Dirigirenden Senat gerichtet. Die letztgenannten Gesuche werden, unter Beobachtung der im Artikel 746 enthaltenen Vorschrift, dem Ständigen Mitgliede der Friedensrichter-Versammlung überreicht, welches bezüglich Annahme, Rückgabe, der Beanstandung, Zurückweisung und der Vorstellung solcher Gesuche an den Dirigirenden Senat, die für die Appellationsgerichte festgesetzte Ordnung beobachtet (vgl. Art. 801).

190. Dem Gesuche muß eine Abschrift des Erkenntnisses und sämtliche Documente, auf welche das Gesuch gegründet ist, beigelegt sein. Bei dem Gesuche um Aufhebung eines von der Friedensrichter-Versammlung ergangenen Erkenntnisses wird ein Succumbenzgeld von zehn Rubeln vorgelegt, ohne welches dasselbe nicht angenommen wird. Dieses fällt, wenn der Dirigirende Senat die Beschwerde abweist, der Krone zu; im entgegengesetzten Falle wird es Demjenigen zurückerstattet, der es vorgelegt hatte. Von der Erlegung des Succumbenzgeldes sind überhaupt alle Kronverwaltungen befreit.

Anmerkung. Findet der Dirigirende Senat, daß der Beschwerdeführer sich in einer Vermögenslage befindet, welche fraglos die Gewährung des Armenrechts an ihn rechtfertigen würde, so kann er die Rückzahlung des Succumbenzgeldes verfügen, sofern nur die Beschwerde, obwohl sie nicht berücksichtigt worden, nicht als jeglicher Begründung entbehrend erscheint.

Vgl. Art. 2007, 2008 u. 880 ff.

191. Die Frist zur Einreichung des Gesuches um Aufhebung eines friedensrichterlichen Erkenntnisses ist eine einmonatliche, um Aufhebung eines Erkenntnisses der Friedensrichter-Versammlung aber eine viermonatliche.

192. Die im vorigen (191) Artikel festgesetzte Frist wird berechnet:

1) bei Gesuchen um Cassation vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an;

2) bei Gesuchen um Revision von dem Tage an, wo dem Ansuchenden die neu aufgefundenene Thatsache, welche dem Gesuche um Revision des Erkenntnisses zur Grundlage dient, bekannt geworden ist, im Falle einer Fälschung aber von dem Tage an, wo das Urtheil des Criminalgerichts, welches die Urkunde für gefälscht erklärt, die Rechtskraft beschritten hat;

3) bei Gesuchen von Personen, die am Proceß nicht theilgenommen haben, von dem Zeitpunkte an, wo das Erkenntniß der das Gesuch einreichenden Person bekannt geworden.

193. Erkennt die Friedensrichter-Versammlung das Gesuch um Aufhebung des Erkenntnisses für begründet, so hebt sie das angefochtene Erkenntniß auf und verweist die Sache zur Entscheidung an einen anderen Friedensrichter. In gleicher Weise verweist auch der Dirigirende Senat bei Aufhebung des Erkenntnisses der Friedensrichter-Versammlung die Sache zur Verhandlung an eine andere Versammlung.

194. Der Friedensrichter oder die Friedensrichter-Versammlung, an welche die Sache zur Verhandlung verwiesen wurde, schreitet zu deren Entscheidung nicht ohne vorgängige Vorladung beider Parteien und hat bei ihrer Verhandlung die in den Artikeln 810—813 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Ablehnung der Friedensrichter und der Mitglieder der Friedensrichter-Versammlungen.

195. In nachstehenden Fällen muß sich der Friedensrichter selbst der Ausübung seines Amtes enthalten, und kann von den Parteien abgelehnt werden:

1) wenn er selbst, seine Ehefrau, seine Verwandten in gerader Linie unbefränkt, in der Seitenlinie aber Verwandte in den ersten vier und Verschwägerte in den ersten drei Graden, desgleichen wenn seine Adoptivkinder bei der Sache betheilig sind;

2) wenn der Richter Vormund einer der Parteien ist, oder ihre Geschäfte führt, oder wenn eine Partei die Geschäfte oder das Vermögen des Richters verwaltet;

Vgl. Art. 19.

3) wenn der Richter oder seine Ehefrau zu den nächsten gesetzlichen Erben einer der Parteien gehören oder mit einer von ihnen einen Proceß führen.

196. Den Antrag auf Ablehnung eines Friedensrichters, nebst Angabe der Gründe hierfür, muß der Kläger bei Anstellung der Klage, der Beklagte aber nicht später, als beim ersten Erscheinen Gericht verlaublichen.

197. Erachtet der Friedensrichter die Ablehnungsgründe für gerechtfertigt, so übergibt er das bei ihm eingereichte Klagegesuch,

nebst sämtlichen Beilagen, dem Districts- oder Ehren-Friedensrichter, welcher, auf Grund der Gerichtsordnungen, zu seiner Vertretung in dergleichen Fällen im Voraus designirt war.

198. Erachtet der Friedensrichter die gegen ihn erhobenen Ablehnungsgründe nicht für gerechtfertigt und beharrt die Partei, nachdem ihr Solches eröffnet ist, dennoch bei der Ablehnung, so stellt der Friedensrichter das Ablehnungsgesuch nebst seiner, nicht später als zwei Tage nach Empfang desselben, zu übergebenden Erklärung der Friedensrichter-Versammlung zur Entscheidung vor, falls deren Sitzungen schon begonnen hatten oder doch binnen einer Woche beginnen sollten; im entgegengesetzten Falle übergiebt er, auf Grund der im obigen (197) Artikel enthaltenen Bestimmungen, die Sache unverzüglich einem anderen Friedensrichter, stellt aber zugleich die Frage wegen seiner Ablehnung der Friedensrichter-Versammlung in deren nächster Sitzung zur Entscheidung vor.

199. Die Bitte um Ablehnung von Mitgliedern der Friedensrichter-Versammlung wird mündlich oder schriftlich beim Präsidenten der Versammlung, vor Eröffnung der für die Sache anberaumten Sitzung, verlautbart, und von der Friedensrichter-Versammlung, ohne Theilnahme des abgelehnten Richters, jedoch nach Anhörung des Gutachtens des Proceureursgehülfsen, entschieden.

Vierzehntes Hauptstück.

Von den Gerichtskosten.

200. (nach d. Forts. v. J. 1886.) Die Verhandlung bei dem Friedensrichter und der Friedensrichterversammlung ist von der Stempelsteuer befreit (s. Gesetz über die Stempelsteuer. Ausgabe v. J. 1886, Art. 48, Punkt 2, 51.)

200¹. Von den in den Friedensrichterinstitutionen verhandelten Civilsachen werden zur Unterstützung der Landschaft bei Unterhaltung der bezeichneten Institutionen erhoben:

- a. eine Klagesteuer (Klageposchlin) und
- b. eine Abgabe vom Papier in Grundlage nachstehender Bestimmungen (Artikel 200²—200¹⁰).

200². Die Klagesteuer (Klageposchlin) wird erhoben von jedem beim Friedensrichter mündlich oder schriftlich angebrachten Klage-

gesucht, ferner von jeder Widerklage, jedem Interventionsantrage dritter Personen, jedem Einspruche (Protest) gegen ein Contumacial-erkenntniß und jeder Appellationsklage im Betrag von einem Kopfen für jeden Rubel der eingeklagten oder angestrittenen Summe. In Sachen, die keine Schätzung zulassen, wird die Klagesteuer vom Friedensrichter bei Fällung des Erkenntnisses festgesetzt, jedoch nicht höher als im Betrage von fünf Rubeln.

200³. Die Abgabe vom Papier wird erhoben, im Betrage von zehn Kopfen für jeden Bogen eines in Civilsachen eingereichten Antrages und seiner Beilagen, desgleichen von jedem Bogen, sowohl der von den Parteien eingehenden Papiere, als auch der Vollstreckungsbefehle, Copien von Erkenntnissen, Auskünften n. f. w. Von einem mündlich verlaublichen Gesuch wird die Abgabe für einen Bogen erhoben.

200⁴. Der Erhebung der Steuer (Poschlin) und Abgabe (Artikel 200² und 200³ unterliegen nicht:

- a. Sachen, welche auf Wunsch der Parteien zur Entscheidung an die Ehrensriedensrichter gebracht werden;
- b. (Sachen, welche von den Friedensrichtern in Grundlage des Artikels 30 laut Gewissen zu entscheiden sind).
Artikel 30 ist nach d. Fortf. v. J. 1889 aufgehoben.
- c. Klagen, deren Betrag zehn Rubel nicht übersteigt;
- d. Aus Criminalsachen originirende Civilansprüche, deren Überprüfung gleichzeitig (Artikel 5) mit der Verhandlung der Criminalsache erfolgt und
- e. Klagen der Kronsverwaltungen, welche, nach Punkt 2 des Artikels 31, der Competenz der Friedensrichtereinstitutionen unterliegen.

200⁵. Einer Klageschrift wird kein Fortgang gegeben, wenn die vom Kläger zu entrichtenden Abgaben (Artikel 200² und 200³) nicht beigelegt sind. Zur Einzahlung derselben wird dem Kläger eine Frist von sieben Tagen, mit Zuschlag der Werkfrist, anberaunt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Klageschrift dem Kläger zurückgegeben und kann die Sache nur durch Einreichung einer neuen Klageschrift wieder aufgenommen werden.

200⁶. Die von den Parteien eingezahlte Steuer (Poschlin) und Abgabe wird ihnen zurückerstattet:

- a. wenn sie sich vor Entscheidung der Sache vergleichen; jedoch werden den Parteien in diesem Fall nur diejenigen Gelder zurückgezahlt, die sie bei der Instanz eingezahlt hatten, vor welcher der Vergleich abgeschlossen wurde;
- b. wenn eine Partei, noch ehe auf ihr Gesuch, ihren Einspruch (Protest) oder ihre Beschwerde irgend etwas geschehen ist, erklärt, sie fallen lassen zu wollen; die hierauf bezügliche Anzeige darf nicht später als einen Monat, gerechnet vom Tage der Einzahlung der Steuern, gestellt werden;
- c. wenn die Klagesteuer (Klageposchlin) oder die Abgabe in höherem als dem festgesetzten Betrage erlegt worden ist. In diesem Falle wird der Ueberschuß derjenigen Partei zurück-
erstattet, welche ihn gezahlt hatte.

200⁷. Unvermögende Personen werden von der Entrichtung der festgesetzten (Artikel 200² und 200³) Steuer (Poschlin) und Abgabe befreit, nachdem der Friedensrichter sich von ihrem Unvermögen zur Erlegung derselben überzeugt hat. Ueber die Befreiung von der Entrichtung der Steuer (Poschlin) und Abgabe, desgleichen über die Abweisung eines desfalligen Gesuchs, trifft der Friedensrichter eine besondere Verfügung in jeder Sache und für jede Person, welche das Gesuch eingereicht hat. Beschwerden über Verfügungen dieser Art sind nicht zulässig.

Vgl. Art. 880 ff.

200⁸. Für lügenhafte Aussagen über ihre Vermögenslosigkeit unterliegen die Schuldigen der Beahndung auf Grund des Artikels 943 des Strafgesetzbuchs.

200⁹. Unabhängig von den vorstehenden Regeln haben sich die Friedensrichterinstitutionen bei Erhebung der Klagesteuer (Klageposchlin) und Abgabe nach den allgemeinen, in den Artikeln (839—890) enthaltenen Bestimmungen zu richten, soweit diese Bestimmungen diesen Regeln nicht zuwiderlaufen.

200¹⁰. Die Ordnung der Rechnungsablegung in Betreff der durch die vorhergehenden Artikel (200¹—200⁹) festgesetzten Klagesteuer (Klageposchlin) und Abgabe, wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Reichscontroleur bestimmt.

201. Bei Ausreichung von Abschriften von Erkenntnissen und Protokollen der Friedensrichter und ihrer Versammlungen werden zum Besten der betreffenden Kanzelleien der Friedensrichter oder Friedensrichterversammlungen zehn Kopfen für jeden Bogen erhoben, wobei auf jede Seite fünfundzwanzig Zeilen zu rechnen sind.

Zweites Buch.

Ordnung des Verfahrens in den Allgemeinen Gerichtsbehörden.

Erster Titel.

Von dem Verfahren in den Bezirksgerichten.

Erstes Hauptstück.

Von dem Gerichtsstande.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

202. Vor die Bezirksgerichte gehören alle Klagen, welche der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter nicht unterworfen sind.

Anmerkung (nach d. Fortf. v. J. 1886). Der Gerichtsstand für Sachen in Klagen von und gegen Eisenbahnen wird in den Fällen, welche nicht durch besondere in der allgemeinen Verordnung über die Russischen Eisenbahnen (Ausgabe v. J. 1886) gegebene Regeln vorgeesehen sind, in allgemeiner Grundlage nach den Bestimmungen dieser Civilproceßordnung geregelt.

203. Die Klage wird bei dem Gerichte angebracht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen bleibenden Wohnsitz hat. Hiervon ausgenommen sind die im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle, in welchen für den Gerichtsstand besondere Regeln festgestellt sind.

Abgeändert durch Verordnung Art. 71.

Verordnung Art.:

71. Bei Anwendung der Artikel 203, 205 und 206 der Civilproceßordnung sind an Stelle der im Artikel 204 der Civilproceßordnung ausgedrückten Regel die in den Artikeln 3066—3074 des III. Theiles des Provincialrechts enthaltenen Bestimmungen über den Wohnort zu beobachten.

Prov.-R. III. Art.:

Von dem Wohnorte.

3066. Der Wohnort oder das Domicil einer Person ist der Ort, welcher den Mittelpunkt ihres bürgerlichen Lebens und ihrer Geschäfte bildet. Derselbe ist freiwillig oder nothwendig, je nachdem man seinen beständigen Aufenthalt an einem bestimmten Orte nach eigenem Gefallen wählt, oder sich denselben aus gesetzlicher Nothwendigkeit anweisen lassen muß.

3067. Die Wahl eines freiwilligen Domicils wird nicht nur ausdrücklich zu erkennen gegeben, sondern gilt auch als stillschweigend erklärt,

wenn Jemand 1) sich zu einem bleibenden Aufenthalt an einem Orte niederläßt; 2) einen neuen Haushalt einrichtet; 3) den größten Theil seiner Güter an einen Ort gebracht hat und daselbst zu wohnen anfängt, ohne die Absicht, dies nur zeitweilig zu thun.

3068. Der bloße Grundbesitz genügt an sich ebensowenig zur Begründung des Domicils, als ein zeitweiliger Aufenthalt an einem Orte.

Anmerkung. Der Ort, an welchem ein Steuerpflichtiger angeschrieben ist, ist an sich nicht als dessen Domicil anzusehen.

3069. Aus gesetzlicher Nothwendigkeit entsteht das Domicil, wenn Jemand 1) zur Strafe an einen bestimmten Ort verwiesen, sich daselbst aufhalten muß; 2) wegen eines von ihm übernommenen Amtes oder Berufes an einem bestimmten Orte seinen Aufenthalt nehmen muß.

3070. Die Ehefrau muß dem Domicil ihres Ehemannes folgen, die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder dem ihrer Eltern, außereheliche Kinder dem ihrer Mutter, solange sie nicht ein anderes wählen oder ein solches ihnen angewiesen wird.

3071. Die Aufgebung des freiwilligen Domicils erfolgt nicht durch eine bloße Erklärung, sondern erst durch wirkliche Ausführung des Entschlusses, seinen bisherigen Wohnort aufzugeben.

3072. Das freiwillig gewählte Domicil darf Jeder nach Belieben wieder aufgeben; zur Aufgebung des unfreiwilligen Domicils ist die Zustimmung derer erforderlich, von welchen man in dieser Beziehung abhängig ist.

3073. Man kann an zwei und mehreren Orten zugleich domicilirt sein, wenn man sie gleichmäßig als Hauptpunkte seiner Verhältnisse und Geschäfte behandelt, und unter sie, je nach Bedürfniß, seinen Aufenthalt vertheilt.

3074. Gar kein Domicil hat 1) derjenige, welcher seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben, ehe er einen neuen gewählt und wirklich begründet hat; 2) derjenige, welcher auf längere Zeit das Reisen zu seinem Lebensberuf macht, ohne daneben eine Heimath als bleibenden Mittelpunkt seiner Geschäfte, in welchen er regelmäßig zurückzukehren pflegt, zu behandeln; und 3) der Landstreicher oder Vagabund, welcher ohne festen Lebensberuf umherzieht.

204. (Als bleibender Wohnsitz gilt der Ort, wo Jemand seiner Geschäfte, Gewerbe, oder seines Vermögens, oder auch seines Militär- oder Civildienstes halber ansäßig ist oder seine häusliche Einrichtung hat).

Abgeändert durch Verordnung Art. 71.

Vgl. Art. 203.

205. Wenn der Beklagte nach der Beschaffenheit seiner Geschäfte oder Gewerbe nicht bleibend an einem Orte wohnt, sondern seinen Aufenthalt oder seine häusliche Einrichtung an mehreren Orten

hat, so ist es dem Kläger freigestellt, denjenigen unter diesen Orten zu wählen, wo er den Beklagten ereilen kann.

Abgeändert durch Verordnung Art. 71.

Vgl. Art. 203.

206. Der Kläger kann den Beklagten auch vor dem Gerichte des Ortes belangen, wo dieser Letztere, ohne ansässig zu sein oder seine häusliche Einrichtung zu haben, sich zeitweilig befindet. Von dieser Regel ist ein kurzer Aufenthalt während einer Durchreise ausgenommen.

Abgeändert durch Verordnung Art. 71.

Vgl. Art. 203

207. Der auf Grund des vorhergehenden (206) Artikels gerichtlich belangte Beklagte kann um Ueberweisung der Sache an das Gericht, in dessen Bezirk er seinen bleibenden Wohnsitz hat, bitten. Zu einer solchen Bitte ist Derjenige nicht berechtigt, welcher seinen bleibenden Wohnsitz im Reiche nicht nachzuweisen im Stande ist.

Vgl. Beilage VI zu Art. 68 d. Verordnung (Art. 28 d. Civilproceßordnung).

208. Die Ueberweisung einer Sache aus einem Gerichte an ein anderes ohne Einwilligung des Klägers ist nicht zulässig, wenn der Beklagte mit der gegen ihn angebrachten Klage wegen Nichterfüllung eines Vertrages in demjenigen Gerichtsbezirke ereilt worden ist, in dessen Gerichtsbarkeit die Erfüllung, kraft des Vertrages, hat stattfinden sollen.

209. Klagen, die aus einem Vertrage entstehen, in welchem der Ort der Erfüllung festgestellt ist, oder aus einem Vertrage, dessen Erfüllung, nach der Eigenschaft der Verbindlichkeit, nur an einem bestimmten Orte erfolgen kann, werden bei dem Gerichte des Orts angebracht, wo die Erfüllung des Vertrages zu geschehen hat.

Ergänzt durch Verordnung Art. 72.

Verordnung Art.:

72. Bei Anwendung des Artikels 209 der Civilproceßordnung sind die in den Artikeln 3493—3503 des III. Theiles des Provincialrechts enthaltenen Regeln über die Erfüllung von Forderungen, wenn der Erfüllungsort im Vertrage bestimmt und wenn er in demselben nicht bestimmt worden ist, zu berücksichtigen.

Prov.-R. III. Art.:

Von dem Erfüllungsorte.

A. Unbestimmter Ort.

3493. Ist über den Erfüllungsort nichts ausdrücklich bestimmt, und ergibt sich auch nicht aus der Natur des Rechtsgeschäfts von selbst der

Ort, wo die Leistung erfolgen soll, so darf die Leistung an jedem Orte verlangt oder angeboten werden, wo sie ohne Belästigung oder Unbequemlichkeit für den andern Theil geschehen kann.

Anmerkung. Wo die Zahlungen an eine öffentliche Cassé und aus einer solchen zu leisten sind, ergiebt sich aus den Statuten und Reglements der verschiedenen Cassen.

3494. Hat es der Schuldner zur Klage kommen lassen, so muß am Orte der Klageerhebung gezahlt werden, dessen Wahl dem Gläubiger — mit Rücksicht auf den Gerichtsstand des Schuldners — gebührt.

3495. Die Leistung einer speciell bestimmten Sache muß da erfolgen, wo sich die Sache zur Zeit der Leistungsverbindlichkeit befindet. Hatte aber der Verpflichtete sie in arglistiger Absicht von dem Orte, wo sie sich bisher befand, entfernt, so muß sie da geliefert werden, wo der Berechtigte es verlangt.

3496. In Kurland werden die Zinsen dem Gläubiger zugestellt, Capitalien aber von demselben abgeholt.

3497. Wenn der Gläubiger die Leistung einer speciell bestimmten Sache (Art. 3495) an einem Orte zu empfangen wünscht, wo sie vom Schuldner, streng genommen nicht verlangt werden kann, so muß er die Kosten der Herbeischaffung und die dabei stattfindende Gefahr übernehmen.

3498. Bei Geschäften, welche in den landesüblichen Terminen regulirt werden (in Estland im März und September, in Kurland zu St. Johannis), ist, bei nicht bestimmtem Erfüllungsort, für Estland Reval, für Kurland Mitau als solcher anzusehen.

B. Bestimmter Erfüllungsort.

3499. Ist der Erfüllungsort bestimmt, so braucht der Gläubiger an keinem andern Orte die Leistung anzunehmen, kann sie aber auch nicht anderswo fordern.

3500. Erfolgt die Leistung nicht am bestimmten Orte, so kann der Gläubiger die Vergütung der ganzen Interesse verlangen.

3501. Durch die im Art. 3499 angegebene Regel ist der Gläubiger nicht behindert, nach den Grundsätzen des Civilprocesses über den Gerichtsstand, auch an einem andern Orte darauf zu klagen, daß der Schuldner entweder am bestimmten Orte, oder, mit Berücksichtigung des Ortsinteresse, an dem Orte der Klage erfülle. Der Richter muß in solchem Falle das Interesse beider Beteiligten sorgfältig erwägen, das Verhältnis beider Orte rücksichtlich der Werthverschiedenheit des zu leistenden Gegenstandes beprufen, und hiernach bald auf mehr, bald auf weniger, als eigentlich zu leisten ist, erkennen.

3502. Sind mehrere Erfüllungsorte copulativ bestimmt, und die Leistung läßt sich theilen, so kann der Gläubiger an jedem Orte nur einen Theil des geschuldeten Gegenstandes fordern. Klagt er daher an einem Orte auf das Ganze, so tritt die im Art. 3501 angegebene Bestimmung in Wirksamkeit.

3503. Sind die mehreren Erfüllungsorte alternativ bestimmt, so hat der Schuldner unter den Orten die Wahl. Läßt er es jedoch durch seine Schuld zur Klage kommen, so geht das Wahlrecht auf den Gläubiger über.

210. Gegen einen Beklagten, welcher sich im Auslande aufhält, oder dessen Wohnsitz dem Kläger unbekannt ist, wird die Klage an dem Orte erhoben, wo das unbewegliche Vermögen des Beklagten sich befindet; besitzt aber der Beklagte kein unbewegliches Vermögen, oder ist dasselbe dem Kläger unbekannt, so hängt es von dem Ermessen des Letzteren ab, die Klage am Orte des ihm bekannten letzten Wohnsitzes des Beklagten oder am Orte der Contrahirung oder Erfüllung der Verbindlichkeit, aus welcher die Klage entsprungen ist, zu erheben.

Vgl. Beilage VI zu Art. 68 d. Verordnung (Art. 28. d. Civilproceßordnung).

211. Der auf Grund des vorhergehenden (210) Artikels gerichtlich belangte Beklagte kann, gemäß den Artikeln 207 und 208, um Ueberweisung der Sache an das Gericht, in dessen Bezirke er seinen bleibenden Wohnsitz hat, bitten.

Vgl. Beilage VI zu Art. 68 d. Verordnung (Art. 28. d. Civilproceßordnung).

212. (Klagen aus dem Rechte des Eigenthums, des Besizes oder der Nutzung und aus jedem anderen Rechte an Immobilien oder deren Zubehör, werden am Orte der Belegenheit dieser Immobilien anhängig gemacht.)

Abgeändert durch Verordnung Art. 73.

Verordnung Art.:

73. Klagen aus dem Eigenthums- und Nutzungsrechte und aus jedem anderen dinglichen Rechte an einem Immobil oder dessen Zubehör, ferner Klagen und Rechtsstreitigkeiten betreffend die Eintragung und Löschung der erwähnten Rechte in den Grundbüchern, sind an dem Orte der Belegenheit des Immobils anzubringen. Klagen betreffend Realservituten und Reallasten sind am Orte der Belegenheit des zur Servitut oder Reallast verpflichteten Immobils anzubringen.

213. Klagen wegen gestörten Besizes von Immobilien und wegen diesen Immobilien genrsachter Schäden und Verluste, werden an dem Orte angebracht, wo das Immobil belegen ist.

213¹. Klagen einer Eisenbahnverwaltung wider Besitzer von längs der Eisenbahnlinie belegenen Ländereien, wegen Niederreißung oder Verletzung von Gebäuden, Depots, Gruben und Anpflanzungen, werden an dem Orte der Belegenheit des Gegenstandes, der niedergerissen oder verletzt werden soll, angebracht.

214. Klagen aus Pfandverschreibungen über unbewegliches Vermögen werden bei dem Gerichte angebracht, in dessen Gerichtsbezirk das verpfändete Vermögen belegen ist.

215. Erbschaftsklagen, Streitigkeiten der Erben, sowohl unter einander, als auch über die Echtheit und Gültigkeit der Testamente, desgleichen Erbtheilungsklagen, werden bei dem Gerichte angebracht, unter dessen Gerichtsbarkeit die Erbschaft eröffnet worden. Bei demselben Gerichte werden Klagen gegen die Person des Erblassers angebracht, wenn keine anerkannten oder in Besitz getretenen Erben zur Stelle sind.

Abgeändert durch Verordnung Art. 74.

Verordnung Art.:

74. Der im Artikel 215 der Civilproceßordnung erwähnte Gerichtsstand erstreckt sich auch auf Rechtsstreitigkeiten über private Erbtheilungen (Art. 2742 des III. Th. des Provincialrechts) und auf Klagen wider die Nachlassmasse, wenn keine anerkannten, oder den Nachlaß nicht angetreten habenden Erben vorhanden sind.

216. Streitigkeiten über Theilungen werden bei dem Gerichte angebracht, unter dessen Gerichtsbarkeit die Theilung vollzogen ist.

Abgeändert durch Verordnung Art. 74.

Vgl. Art. 215.

217. Sachen wegen Verletzungen des Eigenthums an Erzeugnissen der Litteratur, Kunst und Musik werden, nach dem Ermessen des Klägers, entweder bei demjenigen Bezirksgerichte anhängig gemacht, unter dessen Gerichtsbarkeit die Verletzung dieser Rechte erfolgte, oder bei demjenigen, welches für den Beklagten, seinem Wohnsitz nach, zuständig ist.

218. Eine Klage, welche gegen Personen als Beklagte gerichtet ist, die in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, oder Güter betrifft, die in verschiedenen Gerichtsbezirken belegen sind, werden, nach Ermessen des Klägers, bei einem der Gerichte, welche für die Sache zuständig sein können, angebracht.

219. Eine Klage, welche bewegliches Vermögen in Verbindung mit unbeweglichem zum Gegenstande hat, wird, nach Ermessen des Klägers, entweder an dem Orte angebracht, wo das unbewegliche Vermögen liegt, oder an dem Wohnsitz des Beklagten.

220. Klagen gegen Compagnieen, Vereine und Gesellschaften werden bei dem Gerichte angebracht, in dessen Gerichtsbezirk ihre Verwaltung oder Firma besteht.

221. Klagen gegen Compagnieen, Vereine und Gesellschaften, welche aus Verträgen mit ihren localen Comptoirs oder Agenten entspringen, werden angebracht: entweder an dem Orte, wo diese Comptoirs oder Agenten, oder auch da, wo die Verwaltungen oder die Firmen sich befinden.

Vgl. Weilage zu Art. 68 d. Verordnung (Art. 28 d. Civilproceßordnung).

222. In Streitfachen von Gesellschaftern oder Compagnons unter einander wegen Nichterfüllung eines Vertrages oder wegen gegenseitiger Abrechnung bei Erfüllung desselben, desgleichen wegen Ansprüche der Compagnons und dritter Personen an die Compagnie oder an die Gesellschaft, welche ihre Geschäfte bereits eingestellt, werden Klagen bei dem Gerichte angebracht, dessen Gerichtsbarkeit die Gesellschaft oder Compagnie, vor dem Beginne des Rechtsstreites, unterliegt oder unterlegen hat.

223. Ist ein Schuldner für zahlungsunfähig erklärt worden, so werden alle Klagen gegen seine Person bei dem Gerichte angebracht, unter dessen Gerichtsbarkeit die Sache hinsichtlich seiner Zahlungsunfähigkeit verhandelt wird.

Abgeändert durch Verordnung Art. 75.

Verordnung Art.:

75. Dem im Artikel 223 der Civilproceßordnung erwähnten Gerichtsstande unterliegen Klagen betreffend das zur Concurssmasse gehörige Vermögen.

224. Streitfachen der in Rußland lebenden Ausländer, sowohl unter einander, als auch mit Russischen Unterthanen, gehören vor die Russischen Gerichtsbehörden nach den allgemeinen Gesetzen über den Gerichtsstand.

225. Von der im vorhergehenden (224) Artikel enthaltenen Bestimmung sind Klagen, die gegen zu ausländischen Botschaften gehörende Personen angebracht werden, ausgenommen. Russische Unterthanen, welche Geldforderungen an diese Personen haben, können sich an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten wenden, welches verpflichtet ist, auf die Befriedigung jener Forderungen zu dringen.

Anmerkung. Personen, welche sich im Dienste ausländischer Botschafter, Gesandten und anderer diplomatischer Agenten befinden, competiren vor die Gerichtsbehörden, auf Grundlage der allgemeinen Gesetze über den Gerichtsstand; ihre Vorladung jedoch vor Gericht, falls ihr Wohnort bekannt ist, geschieht durch Vermittelung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten.

226. Eine Widerklage gehört vor dasjenige Gericht, bei welchem die Hauptklage angebracht ist, vorausgesetzt, daß für dieselbe, ihrer Beschaffenheit nach, nicht ein anderes Gericht zuständig ist.

227. Bei Abschließung eines Vertrages können die Contractanten dasjenige Gericht erster Instanz bestimmen, welchem sie die Schlichtung der Streitigkeiten, die zwischen ihnen über diesen Vertrag und über seine Erfüllung entstehen könnten, unterordnen wollen.

228. In allen Sachen, mit Ausnahme der unbewegliches Vermögen betreffenden, können die Parteien, nach gegenseitiger Uebereinkunft, zur Entscheidung ihres Streites auch ein anderes Bezirksgericht wählen, als dasjenige, vor welches die Sache, nach der allgemeinen Ordnung des Gerichtsstandes, gehören müßte.

Zweite Abtheilung.

Competenzconflicte der Gerichtsstände und Ordnung für deren Beseitigung.

I. Competenzconflicte zwischen Justizbehörden.

229. Jede Gerichtsbehörde entscheidet selbst, ob sie für die erhobene Klage zuständig ist, und ist in keinem Falle befugt, bei der höheren Gerichtsinstanz auf Entscheidung ihrer desfallsigen Zweifel anzutragen.

230. Competenzconflicte zwischen Bezirksgerichten werden von demjenigen Appellationsgerichte entschieden, welchem diese Gerichte untergeordnet sind.

231. Competenzconflicte zwischen Gerichten, welche verschiedenen Appellationsgerichten untergeordnet sind, werden von demjenigen Appellationsgerichte entschieden, in dessen Jurisdictionbezirke die Sache zuerst anhängig gemacht worden.

232. Sachen wegen Competenzconflicten werden nicht anders anhängig gemacht, als auf Beschwerde einer der Parteien über das Bezirksgericht; der Beschwerde sind die abschriftlichen Erkenntnisse derjenigen Gerichte beizufügen, in welchen der Competenzconflict entstanden ist.

233. Eine Abschrift dieser Beschwerde wird der Gegenpartei zugestellt und werden in dem weiteren Gange der Sache die für Beschwerden festgestellten Regeln beobachtet; die Verhandlung in der ersten Gerichtsinstanz wird jedoch unterdessen beanstandet.

234. Competenzconflicte werden in der Plenarversammlung des Appellationsgerichts, nach Anhörung des Gutachtens des Procureurs, entschieden.

235. Eine Beschwerde über die Entscheidung des Appellationsgerichts wird binnen zweiwöchentlicher Frist von dem Tage der Eröffnung dieser Entscheidung, mit Zuzählung der Werkfrist, bei dem Cassations-Departement des Dirigirenden Senats angebracht.

236. Kompetenzconflicte zwischen Bezirks- und Commerzgerichten werden in der in den Artikeln 229—235 bestimmten Ordnung entschieden.

236¹. (nach d. Forts. v. J. 1886.) Sachen betreffend Kompetenzconflicte zwischen den Appellationsgerichten, sowie zwischen den Gerichtsbehörden früherer Ordnung und den auf Grund der Gerichtsordnungen functionirenden Gerichten, unterliegen der Entscheidung der vereinigten Sessionen des Ersten und der Cassationsdepartements des Senates.

II. Kompetenzconflicte zwischen Justiz- und Administrativbehörden.

237. Jeder Zweifel darüber, ob die bei einem Gerichte anhängig gewordene Sache der Verhandlung vor administrativen oder Gerichtsbehörden unterliegt, wird von demjenigen Gerichte entschieden, von welchem es abhängt, die Sache anzunehmen oder sie als zur gerichtlichen Verhandlung nicht geeignet zu erkennen.

238. Keine administrative Behörde oder amtliche Person ist berechtigt, eine Sache in Verhandlung zu nehmen, welche in einer Gerichtsbehörde bereits verhandelt wird, bevor diese Verhandlung von der höheren Gerichtsinstanz für nichtig erklärt worden ist.

239. Ueber gerichtliche Entscheidungen, von denen der Art. 237 handelt, ist eine Beschwerde, abgesehen von der Appellation, zulässig.

240. Erkennt eine administrative Behörde oder amtliche Person eine von einem Gericht angenommene Sache als ihr zuständig an, so theilt sie Solches dem Gerichte durch den bei demselben angestellten Procurenr mit, unter Anführung der Gründe, aus welchen sie die Sache als ihr zuständig betrachtet.

241. In dem im vorhergehenden (240) Artikel bezeichneten Falle, desgleichen im Falle einer von einer Privatperson eingereichten Beschwerde, gelangt die Sache zur Prüfung an das Appellationsgericht, und wird unterdessen die Verhandlung in demjenigen Gerichte, wo der Kompetenzconflict entstanden, bis zur Entscheidung derselben, beanstandet; das Gericht kann aber in diesem Falle die gesetzlich vorgeschriebenen Maßregeln zur Sicherstellung der Klagen ergreifen.

242. Im Appellationsgerichte wird, behufs Entscheidung derartiger Sachen, eine besondere Session, unter dem Voritze des Oberpräsidenten des Appellationsgerichts, aus dem Gouverneur und zweien Mitgliedern des Appellationsgerichts nebst dem Präsidenten des Cameralhofes und dem Dirigirenden des Domänenhofs oder dem im Dienste älteren von den beiden Letzteren und dem Localchef derjenigen besonderen Verwaltung oder des Ressorts, auf welche der Kompetenzconflict, seiner Gattung nach, sich bezieht, zusammengesetzt.

Anmerkung. Bezieht sich nicht auf die Ostseeprovinzen.

243. Die Entscheidungen der im vorhergehenden (242) Artikel bezeichneten Session sind allendlich; ist aber die Frage über den Kompetenzconflict im Appellationsgerichte selbst angeregt worden, so kann die Sache an den Dirigirenden Senat in der im Artikel 240 bezeichneten Ordnung gebracht werden.

244. Im Dirigirenden Senate werden die zwischen Justiz- und Administrativbehörden entstandenen Kompetenzconflicte in der Plenarversammlung des Ersteren und der Cassations-Departements allendlich entschieden. Kompetenzconflicte zwischen allgemeinen Gerichtsbehörden und geistlichen Gerichten Rechtgläubiger Confession werden nach Vernehmung des Gutachtens des Oberprocureurs des Heiligsten Synods entschieden.

Z w e i t e s H a u p t s t ü c k :

V o n d e n B e v o l l m ä c h t i g t e n .

245. An den Orten, wo keine genügende Anzahl vereidigter Rechtsanwälte (Gerichtsordnung) vorhanden ist, können die Bevollmächtigten auch aus den Privatanwälten gewählt werden, aus Privatpersonen jedoch nur in den Fällen, welche in der Gerichtsordnung angegeben sind.

Anmerkung. Dort wo die Städteordnung vom Jahre 1870 bereits eingeführt worden ist, wird die Stadtverwaltung in den das städtische Vermögen betreffenden Sachen als Klägerin und Beklagte vor Gericht, durch die Person eines besonderen Bevollmächtigten vertreten, der ein Beamter der Verwaltung der Stadtgemeinde sein kann, diejenigen Ortschaften nicht ausgeschlossen, in denen eine genügende Zahl vereidigter Rechtsanwälte vorhanden ist.

246. Bevollmächtigte können nicht sein:

- 1) des Lesens und Schreibens Unkundige;
- 2) Minderjährige;

3) Klostergeistliche, mit Ausnahme derjenigen Sachen, in welchen sie für ihre Klöster und Einsiedeleien, oder im Auftrage der Klosterobrigkeit auftreten;

4) Weltgeistliche, mit Ausnahme derjenigen Sachen, in welchen sie für das geistliche Ressort, oder für ihre Ehefrau und Kinder, desgleichen für ihrer Pflege anvertraute Zöglinge handelnd auftreten;

5) für zahlungsunfähig Erklärte, bis zur Feststellung der Beschaffenheit ihrer Zahlungsunfähigkeit;

6) Schüler, Zöglinge, Studenten und Zuhörer, welche einen Lehr- oder academischen Course durchmachen, bis zur Beendigung dieses Course, mit Ausnahme nur derjenigen Sachen, in welchen sie die Vertretung ihrer Eltern oder Geschwister übernommen haben;

7) unter Vormundschaft stehende Personen;

Vgl. Art. 19.

8) Mitglieder von Gerichtsbehörden und Beamte der Procuratur, mit Ausnahme derjenigen Sachen, in welchen sie ihre Kinder, Eltern, Schwestern oder ihre Ehefrau vertreten, wenn nämlich diese Sachen nicht bei dem Gerichte verhandelt werden, bei welchem sie angestellt sind, und auch nicht bei den, jenem untergeordneten, Behörden;

9) die laut Urtheil des geistlichen Gerichts Excommunicirten;

10) Personen, welche aller Standesrechte oder aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zustehenden Rechte und Vorzüge für verlustig erklärt worden, desgleichen Diejenigen, welche durch Allergnädigstes Manifest von solchen Strafen befreit worden sind;

11) Personen, welche solcher Verbrechen vor Gericht angeschuldigt waren, die den Verlust sämmtlicher Standesrechte oder aller besonderen, persönlich und dem Stande nach ihnen zustehenden, Rechte und Vorzüge nach sich ziehen, und durch richterliches Urtheil nicht freigesprochen worden;

12) Personen, welche mittelst richterlichen Urtheils aus dem Dienste, oder wegen Laster aus dem geistlichen Ressort, oder auch aus Gemeinden und Adelsversammlungen, laut Urtheilspruch der Stände, denen sie angehören, ausgeschlossen worden sind;

13) Alle, denen die Führung von Sachen durch richterliches Urtheil untersagt ist.

247. Die Bevollmächtigung einer nicht zur Zahl der vereidigten Rechtsanwälte gehörenden Person geschieht durch eine in der vorgeschriebenen Ordnung beglaubigten Vollmacht.

248. Die Bevollmächtigung eines vereidigten Rechtsanwalts kann geschehen:

1) durch eine in der vorgeschriebenen Ordnung beglaubigte Vollmacht;

2) durch eine Vollmacht, in welcher die Unterschrift des Vollmachtgebers durch die Polizei, einen Notar oder Friedensrichter beglaubigt ist;

3) durch eine in das Gerichtsjournal eingetragene mündliche Erklärung des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten.

249. Der Bevollmächtigte vertritt vor Gericht die Person der Partei, und werden alle von ihm in den Grenzen der ihm erteilten Vollmacht vollzogenen Handlungen als den Vollmachtgeber verpflichtend angesehen.

250. Wird dem Bevollmächtigten das Recht erteilt, eine Appellationsklage anzubringen, um Aufhebung eines rechtskräftigen Erkenntnisses zu bitten, eine Sache durch Vergleich zu beendigen, eine Klage wegen Fälschung zu erheben oder sich auf eine solche Klage zu erklären, Schiedsrichter zu wählen behufs Entscheidung der Sache durch ein Schiedsgericht, und die Vollmacht an eine andere Person zu übertragen, so muß alles dieses in der Vollmacht ausdrücklich ausgesprochen sein; widrigenfalls der Bevollmächtigte als zu diesen Handlungen nicht ermächtigt erlannt wird.

Abgeändert durch Verordnung Art. 76.

Verordnung Art.:

76. Bei Anwendung des Artikels 250 der Civilproceßordnung sind die in den Artikeln 4379, 4380, 4383 und 4384 des III Theiles des Provincialrechts enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

Prov.-R. III Art.:

4379. Wird der Bevollmächtigte an der persönlichen Ausrichtung durch Umstände verhindert, die in ihm selbst liegen, und gestattet die Natur des Geschäftes keinen Verzug, so muß er dasselbe durch einen Dritten ausführen lassen, wenn ihm die Uebertragung der Vollmacht auf einen Dritten (Substitution) nicht etwa ausdrücklich untersagt ist.

4380. Abgesehen von solchen dringenden Fällen (Art. 4379) ist der Mandatar zur Substitution nur befugt, wenn ihm das Recht dazu von dem Mandanten, ausdrücklich erteilt worden ist.

4383. Fehlt eine bestimmte Instruction, so darf dennoch selbst der Universalmandatar (Art. 4371) nicht nach bloßer Willkür handeln, sondern so, wie vermuthlich der Mandant selbst vorkommenden Falls gehandelt haben würde, um das in Frage stehende Geschäft auf die für

ihn vortheilhafteste Weise zu beendigen; der General- und Specialmandatar aber darf nur solche Handlungen vornehmen, welche die Natur des aufgetragenen Geschäfts erfordert und welche mit diesem Geschäfte im nothwendigen Zusammenhange stehen.

4384. Nur aus Gründen der Nothwendigkeit und um dem Mandanten drohenden Schaden abzuwenden, darf der Universalmandatar, ohne dazu ausdrücklich ermächtigt zu sein, Veräußerungen sich erlauben, Proceffe führen, Novationen vornehmen, Zahlungen leisten und in Empfang nehmen. Zur Abschließung von Vergleichen ist ein Mandatar nur befugt, wenn er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

251. Der Vollmachtgeber kann die dem Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht zu jeder Zeit widerrufen, indem er das Gericht schriftlich oder mündlich davon in Kenntniß setzt; jedoch ist das Gericht weder verpflichtet, die Verhandlung aus diesem Grunde zu vertagen, noch die Ernennung und das Erscheinen eines neuen Bevollmächtigten abzuwarten. Alle von dem Bevollmächtigten bis zum Eingange der betreffenden Anzeige beim Gericht gesetzlich vollzogenen Handlungen bleiben in Kraft.

252. Der Bevollmächtigte hat das Recht, die ihm ertheilte Vollmacht zu kündigen, ist aber nicht befugt, hernach als Bevollmächtigter der Gegenpartei aufzutreten, sondern ist, im Falle der Abwesenheit seines Vollmachtgebers, verpflichtet, denselben von der Kündigung so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß dem Vollmachtgeber Zeit bleibt, vor Ablauf der Frist persönlich vor Gericht zu erscheinen oder einen anderen Bevollmächtigten zu senden.

253. Der Bevollmächtigte einer Person, welche nicht in der Stadt wohnt, wo sich das Gericht befindet, ist verpflichtet, seine Kündigung dem Gerichte gleichzeitig mit der Absendung derselben an den Vollmachtgeber anzuzeigen.

254. Mit Rücksicht auf die Entfernung des Wohnorts des Vollmachtgebers vom Gericht und auf die Sachumstände, bestimmt der Präsident des Gerichts die Frist, nach deren Ablauf der Bevollmächtigte seiner Verpflichtungen für entbunden erklärt wird. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Bevollmächtigte verpflichtet, die Sache in den Grenzen seiner Vollmacht zu führen. Uebrigens hat der Präsident das Recht, den Bevollmächtigten von der Führung der Sache zu befreien, indem er an dessen Stelle einen vereidigten Rechtsanwalt ernennt, bis die Partei einen neuen Bevollmächtigten gewählt hat.

255. Im Fall des Ablebens des Bevollmächtigten wird die Verhandlung der Sache auf so lange eingestellt, bis derselbe durch einen neuen Bevollmächtigten ersetzt worden, oder bis die Gegenpartei das Gericht um Vorladung der abwesenden Partei, in der für die Vorladung vor Gericht bestimmten Ordnung, gebeten hat. Wenn nach Ablauf der zum Erscheinen vor Gericht anberaumten Frist, die abwesende Partei nicht erscheint und keinen Bevollmächtigten sendet, so fährt das Gericht, auf die Bitte der Gegenpartei, in der Verhandlung der Sache fort.

Drittes Hauptstück.

Von den Klageschriften.

256. Das Gericht schreitet zur Verhandlung der Sache nicht anders, als auf Grund einer Klageschrift, welche nach der hier beigefügten Form geschrieben sein muß. (Beilage I.)

257. Die Klageschrift muß enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Gerichts, bei welchem die Bittschrift eingereicht wird;
- 2) die Vor- und Vatersnamen, Familien- oder Beinamen, den Stand und Wohnsitz sowohl des Klägers, als auch des Beklagten;
- 3) die Angabe des Werthes des Klageanspruchs, mit Ausnahme der Sachen, die eine Schätzung nicht zulassen und der im Gesetze ausdrücklich bestimmten Fälle;
- 4) die Darstellung des Thatbestandes der Sache, aus welcher die Klage entspringt;
- 5) den Hinweis auf die Beweise und die Gesetze, auf welche sich die Klage gründet;
- 6) das Petitum, worin die Ansprüche des Klägers bezeichnet sind, d. h. Dasjenige, worüber er das Gericht zu entscheiden bittet.

258. Aus verschiedenen Ursachen entspringende Klagen dürfen nicht in einer Klageschrift gehäuft sein, wenn sie sich auch auf eine und dieselbe Person beziehen. Für jede einzelne Klagesache muß eine besondere Klageschrift eingereicht werden.

259. Eine Klageschrift kann beim Gericht von der Partei persönlich oder durch ihren Bevollmächtigten eingereicht, oder demselben durch die Post zugesandt werden. Die Bevollmächtigung zur

Einreichung einer Klageschrift kann auf der Bittschrift selbst verzeichnet sein.

260. Ist der Bittsteller des Schreibens unkundig oder krank, so kann, statt seiner, derjenige die Bittschrift unterschreiben, welchen er damit beauftragt, mit Angabe der Ursache, aus welcher der Bittsteller nicht selbst die Bittschrift unterschrieben hat.

261. Bittschriften von Ausländern müssen in russischer Sprache geschrieben sein, doch kann die Unterschrift auch in einer fremden Sprache erfolgen, muß aber in's Russische übersetzt sein, mit Beglaubigung dieser Uebersetzung durch einen vereidigten Uebersetzer oder aber durch eine andere, dem Gerichte bekannte, amtliche oder Privatperson, welche die Sprache, in der die Bittschrift unterschrieben ist, versteht.

262. Bei Einreichung einer Klage für eine andere Person muß in der Bittschrift die gesetzliche Befugniß des Bittstellers, diese Person zu vertreten, ausgesprochen sein.

263. Jeder Klageschrift sind beizufügen:

- 1) die Originaldocumente, auf welche der Bittsteller seine Klage gründet, oder Abschriften, oder auch Auszüge aus denselben;
- 2) Uebersetzungen der in fremden Sprachen abgefaßten Documente;
- 3) die Vollmacht, wenn die Bittschrift durch einen Bevollmächtigten eingereicht wird, mit Ausnahme des im Artikel 248 (Pkt. 3) bezeichneten Falles;
- 4) die Klagegebühren (Klageposchlinien) und, erforderlichen Falls, das Geld für die Vorladung mittelst Publication;
- 5) Abschriften der Bittschrift und sämmtlicher derselben beigefügter Documente, nach der Anzahl der Beklagten, mit der Unterschrift des Klägers.

264. In Bezug auf die Vorstellung von Documenten sind folgende Regeln zu beobachten:

- 1) in der Klageschrift, oder in einem besonderen Verzeichnisse muß angegeben sein, welche Documente und Beilagen namentlich gleichzeitig mit derselben vorgestellt werden;
- 2) statt der Originaldocumente, hat der Kläger das Recht, Abschriften derselben vorzustellen, welche in der vorgeschriebenen Ordnung oder auch von der Partei selbst beglaubigt sein müssen;
- 3) statt umfassender Documente, z. B. Rechnungsbücher, Register u. dgl. m., ist es gestattet, Auszüge derjenigen Posten, auf welche das Recht des Klägers gegründet ist, vorzustellen;

4) ist eine Partei aus irgend welchen Gründen außer Stande, die Originaldocumente, auf welche sie sich in der Bittschrift bezieht, oder aber Abschriften von denselben vorzustellen, so ist sie verpflichtet, in der Bittschrift den wesentlichen Inhalt derselben darzustellen und die Hindernisse anzugeben, in Folge deren die Documente nicht haben vorgestellt werden können.

265. Alle Anordnungen in Betreff der beim Gericht eingegangenen Bittschriften werden vom Präsidenten des Gerichts nach Anleitung der nachstehenden Bestimmungen getroffen.

266. Eine Bittschrift wird zurückgegeben:

1) wenn in derselben nicht angegeben ist, von wem namentlich und gegen wen die Klage angebracht wird;

2) wenn sie nicht vom Kläger selbst vorgestellt worden und die Bevollmächtigung einer dritten Person zur Einreichung der Klage fehlt;

3) wenn in der Bittschrift das, was der Kläger bittet, nicht angegeben ist; mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo es unmöglich ist, denselben zu bestimmen;

4) wenn der Werth des Klageanspruchs nicht angegeben ist;

5) wenn in der Bittschrift beleidigende Ausdrücke enthalten sind.

267. In allen im vorhergehenden (266) Artikel bezeichneten Fällen wird die Klageschrift dem Bittsteller in Begleitung einer Verfügung zurückgegeben, in welcher die Gründe der Nichtannahme der Bittschrift auseinandergesetzt sind. Der persönlich anwesenden Partei wird die zurückgegebene Bittschrift unmittelbar ausgehändigt, der abwesenden Partei aber wird sie durch einen Gerichtsvollzieher oder Gerichtsboten oder durch die Post zugesandt.

268. Ueber die Anordnungen des Präsidenten des Gerichts, bezüglich der Rückgabe der Bittschrift, kann der Kläger beim Appellationsgerichte in zweiwöchentlicher Frist, von der Zeit der Eröffnung jener Anordnungen an, Beschwerde führen.

269. Einer Bittschrift wird kein Verfolg gegeben, bis vom Kläger ergänzende Beilagen und Angaben eingegangen sind:

1) wenn der Wohnsitz des Klägers nicht mit Bestimmtheit oder gar nicht bezeichnet, und zudem auch nicht erklärt worden, daß er dem Kläger unbekannt ist;

2) wenn die Bittschrift, die Abschrift derselben oder die Abschriften von den dem Gerichte vorgestellten Documenten mit Außerachtlassung der Vorschriften über die Stempelsteuer abgefaßt sind;

3) wenn bei der Bittschrift die in derselben erwähnten Beilagen sich nicht vorgefunden haben;

4) wenn die zur Aushändigung an die Gegenpartei erforderlichen Abschriften nicht in genügender Anzahl vorge stellt sind;

5) wenn die Klagesteuer (Klageposchlin) oder Insertionsgebühren behufs Vorladung des Beklagten nicht beigelegt sind;

6) wenn der Wohnsitz des Bittstellers nicht angegeben ist.

270. In den in den ersten fünf Punkten des vorhergehenden (269) Artikels angeführten Fällen wird dem Kläger, mit Hinzufügung der Werksfrist, eine sieben tägige Frist zur Vorstellung der fehlenden Nachrichten oder Beilagen anberaumt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Bittschrift dem Bittsteller zurückgegeben und kann die Sache nicht anders wieder aufgenommen werden, als durch Eingabe einer neuen Klageschrift. Ist in der Klageschrift der Wohnsitz des Bittstellers nicht angegeben, so wird über die Nichtannahme seiner Bittschrift im Partenzimmer des Gerichts einen Monat lang eine Bekanntmachung ausgehängt; die Bittschrift selbst aber bleibt in der Kanzlei bis zum Erscheinen des Bittstellers.

271. Nach Eingang der Klageschrift beim Gericht trägt der Präsident desselben die Leitung der Sache, nach einer besondern Reihenfolge, einem der Gerichtsmitglieder, in der Eigenschaft eines Vortragenden, auf, die Bittschrift aber und die zu derselben gehörenden Beilagen übergiebt er zur Aufbewahrung an die Kanzlei des Gerichts, wo dieselben, sowie alle etwa noch eingehenden Papiere, von den Parteien eingesehen werden können.

Viertes Hauptstück.

Von dem Werthe des Klageanspruchs.

272. Als Werth des Klageanspruchs wird diejenige Summe angenommen, welche in der Klageschrift angegeben ist.

273. Der Werth des Klageanspruchs wird bestimmt:

1) in Geldforderungssachen, durch die Summe des Capitals, mit Hinzuschlagung der bis zum Tage der Klageerhebung beanspruchten Zinsen;

2) in Klagesachen über das Eigenthumsrecht an unbeweglichem Vermögen, durch die ursprüngliche Angabe des Klägers, wenn sie vom

Beklagten in seiner ersten Erklärung vor Gericht nicht angestritten worden;

3) in Klagesachen von mehreren Personen, welche die ihnen zukommenden Theile eines gemeinschaftlichen Ganzen beanspruchen, durch den Werthbetrag sämmtlicher beanspruchter Theile;

4) in Klagesachen, betreffend das Recht auf Empfang terminlicher Zahlungen und Leistungen, durch die Summe sämmtlicher Zahlungen oder Leistungen;

5) in Klagesachen über ein durch keinen Termin beschränktes oder lebenslängliches Recht, durch den zehnjährigen Gesamtbetrag der Zahlungen oder Leistungen;

6) in Klagesachen über den Betrag der Entschädigung des Besitzers eines auf Verlangen einer Eisenbahnverwaltung, in Grundlage des Reglements der Wegecommunicationen, der Abtragung und Verletzung unterliegenden Immobilien, durch den Unterschied zwischen dem Angebot der Eisenbahnverwaltung und der Forderung des Besitzers des Immobilien, welches abgetragen oder versetzt werden soll.

274 (nach d. Forts. v. J. 1886). Wenn über den Werth des Klageanspruchs aus dem Eigenthumsrecht an einem Immobil Streit erhoben wird, so ist der höchste der von der einen oder anderen Partei angegebenen Preise, als Werth des Klageanspruchs anzunehmen, wobei jedoch derselbe in keinem Fall niedriger sein darf, als der im Gesetze über die Steuern zur Bestimmung des Werthes von Immobilien in den Grundbüchern, festgesetzte Betrag (Gesetz über die Steuern Art. 402 nach d. Forts. v. J. 1886, 403 nach d. Forts. v. J. 1886).

Fünftes Hauptstück.

Von dem Verfahren bis zum Vortrage der Sache.

Erste Abtheilung.

Vorkadung vor Gericht.

275. Auf Grund einer Klageschrift trifft der Präsident des Gerichts Anordnung zur Vorkadung des Beklagten vor Gericht, entweder mittelst eines Vorkadungszettels, wenn der Wohnort des Beklagten in der Klageschrift bezeichnet ist, oder durch Bekanntmachung in der Zeitung, wenn der Wohnsitz des Beklagten dem Kläger unbekannt ist.

I. Vorladung durch einen Vorladungszettel.

276. Der Vorladungszettel wird in zwei Exemplaren angefertigt. In demselben wird angegeben:

- 1) wer vor Gericht geladen wird;
- 2) auf wessen Gesuch;
- 3) in welcher Sache;
- 4) vor welches Gericht und zu welchem Termin;
- 5) was dem Vorladungszettel beigelegt ist;
- 6) die Gesetzesartikel, in welchen die Folgen des Nichterscheinens bestimmt sind.

277. Der Vorladungszettel nebst einer Abschrift der Klageschrift und den Abschriften der ihr beigelegten Documente wird dem Beklagten nach seinem in der Bittschrift des Klägers bezeichneten Wohnort zugestellt.

278. Dem im Bezirke des Gerichts wohnhaften Beklagten wird der Vorladungszettel durch den Gerichtsvollzieher oder den Gerichtsboten zugestellt.

279. Für den im Bezirke eines anderen Gerichts befindlichen Beklagten wird der Vorladungszettel an dieses Gericht abgeschickt, welches von sich aus die Anordnung zur Zustellung deszettels an den Beklagten trifft.

280. Für den Beklagten, welcher in einem der Gouvernements wohnt, in denen diese Proceßordnung noch nicht eingeführt ist, wird der Vorladungszettel an die örtliche Polizeiverwaltung abgeschickt, welche von sich aus die Anordnung zur Zustellung deszettels an den Beklagten trifft.

281. Einem im Auslande lebenden Beklagten, dessen Wohnsitz vom Kläger bezeichnet worden, wird der Vorladungszettel durch das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten zugesandt.

282. Der Vorladungszettel nebst Beilagen wird dem Beklagten selbst behändigt; trifft ihn der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsbote jedoch nicht zu Hause an, so übergiebt er den Vorladungszettel seinen Hausgenossen, oder seinem Guts- oder Hausverwalter, oder auch demjenigen Nachbar, welcher sich zur Aushändigung des Vorladungszettels bereit erklärt und darüber eine Bescheinigung ausstellt.

283. Wird der Vorladungszettel nicht dem Beklagten persönlich, sondern durch eine andere Person ausgehändigt, so heftet der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsbote eine von ihm unterzeichnete Abschrift

desselben in den Städten an das Haus der Polizeiverwaltung, auf dem Lande aber an das Haus des Dorfsältesten oder des Zehntmannes, und setzt hiervon die Polizei- oder Gemeindeverwaltung in Kenntniß.

284. Der Gerichtsvollzieher oder -Bote ist verpflichtet, auf dem einzuhändigenden Vorladungszettel die Zeit der Aushändigung zu vermerken und über den Empfang und die Zeit des Empfangs desselben sich auf dem anderen Exemplar eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Wenn der Empfänger des Vorladungszettels denselben nicht unterschreiben kann oder will, so vermerkt der Gerichtsvollzieher oder Bote auf beiden Exemplaren des Vorladungszettels, wem und wann namentlich derselbe ausgehändigt worden, und warum die Bescheinigung des Empfängers fehlt.

285. Falls der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsbote keine der im Artikel 282 bezeichneten Personen auffindet, so hinterläßt er, unabhängig von der Beobachtung der im Artikel 283 enthaltenen Vorschrift, ein Exemplar des Vorladungszettels, behufs seiner Uebergabe an den Beklagten, in der Stadt bei dem Polizeibeamten, auf dem Lande aber bei der örtlichen Gemeinde- oder Dorfsobrigkeit, oder beim Polizeidiener (Hundertmann oder Zehntmann).

286. Bei Aushändigung des Vorladungszettels kann der Gerichtsvollzieher oder -Bote, nach seinem Ermessen, einen oder zwei Zeugen, oder örtliche Polizeidiener in der Eigenschaft von Zeugen, für den Fall, daß der Beklagte oder seine Hausgenossen den Empfang des Vorladungszettels verweigern, hinzuziehen.

287. Der Vorladungszettel kann dem Beklagten auch außer dem Hause ausgehändigt werden.

288. Bei Klagesachen gegen Vereine und Compagnieen wird der Vorladungszettel dem Geschäftsführer des Comptoirs oder der Verwaltung des Vereins, oder dem Agenten desselben, bei Klagen wider offene Gesellschaften oder ein Handlungshaus aber irgend einem von den Theilhabern, welche an dem Orte wohnen, wo sich die Firma befindet, zugestellt.

Anmerkung (nach d. Forts. v. J. 1886). Bei Klagen wider Eisenbahnen werden die die Vorladung zum Gericht betreffenden Vorladungszettel und alle übrigen Schriftstücke, die dem Beklagten auszuhändigen sind, an die Verwaltung der klagten Bahn übersandt, falls die Klage an dem Orte angebracht ist, wo die Verwaltung ihren Sitz hat, in allen übrigen Fällen — an die Direction.

289. Bei Klagesachen gegen eine für zahlungsunfähig erklärte Person wird der Vorladungszettel Demjenigen ausgehändigt, welcher, auf Verfügen des Gerichts, die Geschäfte dieser Person verwaltet.

290. Ergeht eine Vorladung auf Grundlage einer von Seiten des Klägers verschuldeten irrthümlichen Bezeichnung des Wohnorts des Beklagten, so setzt der Präsident des Gerichts von dem entdeckten Irrthum den Kläger in Kenntniß, und hängt es dann von Letzterem ab, um eine neue Vorladung nach seiner Angabe zu bitten, indem zugleich die erste für ungültig erklärt wird. Die Kosten der ersten Vorladung sind vom Kläger zu tragen und daher nicht vom Beklagten beizutreiben.

291. Ueber die vorgeladenen Personen wird im Empfangszimmer des Gerichts eine Bekanntmachung, mit Angabe ihrer Vor-, Familien- oder Beinamen und ihres Standes, angeheftet.

292. Die Bekanntmachungen über die vorgeladenen Personen bleiben im Empfangszimmer angeschlagen bis zum Ablauf der für das Erscheinen der Parteien vor Gericht anberaumten Frist.

II. Vorladung durch Bekanntmachung in der Zeitung.

293. Der Beklagte, dessen Wohnsitz vom Kläger nicht hat bezeichnet werden können, wird durch Bekanntmachung in der Zeitung vorgeladen.

294. Wenn in der Klageschrift ein dem Beklagten in Rußland gehörendes Immobil bezeichnet ist, der Wohnsitz des Beklagten aber vom Kläger nicht hat bezeichnet werden können, so wird, außer der Vorladung des Beklagten durch eine Bekanntmachung, nach jenem Gute noch ein Vorladungszettel, behufs Vorladung desselben vor Gericht, geschickt.

295. Die Vorladung vor Gericht geschieht dreimal in drei aufeinander folgenden Nummern der Senatsanzeigen, welche eine Beilage der St. Petersburgischen Senatszeitung bilden, desgleichen in den in Rußland in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen: einer französischen und einer deutschen.

296. Vor Beginn eines jeden Jahres, und zwar nicht später als im November, bestimmt der Justizminister, in welche von den in Rußland in fremden Sprachen erscheinenden öffentlichen Blättern die Bekanntmachungen im folgenden Jahre einzurücken sind; die hierüber erfolgte Verfügung wird in der Senatszeitung und in den vom Justizminister bestimmten öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

297. Außer der Vorladung des Beklagten auf Anordnung des Gerichts, ist dem Kläger anheimgestellt, auf seine Kosten und

ohne Anspruch auf Ersatz dieser Kosten von Seiten des Beklagten, die Vorladung in die St. Petersburgische oder in die Moskauer Univerſitätszeitung einrücken zu laſſen.

Ergänzt durch Verordnung Art. 77.

Verordnung Art.:

77. Dem Kläger iſt eſ anheimgeſtellt, die Bekanntmachungen über die Vorladung deſ Beklagten vor Gericht, auf ſeine Koſten ohne daſ Recht auf Koſtenereſaß ſeitens deſ Beklagten, außer in den im Artikel 297 der Civilproceßordnung erwähnten Zeitungen, in den örtlichen Gouvernements- und anderen Zeitungen abdrucken zu laſſen.

208. In der durch die Zeitungen bekannt gemachten Vorladung wird Allee angegeben, waſ im Vorladungszettel angegeben ſein muß, mit kurzer Bezeichnung ſämmtlicher bei der Klageſchrift vorgeſtellter Documente.

Zweite Abtheilung.

Friſten zum Erſcheinen vor Gericht.

200. Den ſtreitenden Theilen werden folgende Friſten zum Erſcheinen vor Gericht anberaunt:

1) eine Monatsfriſt, wenn der Beklagte ſeinen Wohnſiß in Rußland hat;

2) eine viermonatliche Friſt, wenn er ſich im Auslande befindet;

3) eine ſechsmonatliche, wenn der Wohnſiß deſ Beklagten unbekannt iſt.

300. Die Friſten für Vorladungen durch einen Vorladungszettel werden von dem Tage der Aushändigung deſ Vorladungszettels an den Beklagten oder an die in den Artikeln 282 und 285 bezeichnete Perſon berechnet. Zum Erſcheinen vor Gericht eineſ in Rußland lebenden Beklagten wird zur Monatsfriſt auch noch die Werſt friſt hinzugezählt, welche auf gewöhnlichen Wegen mit je fünfzig, bei Eiſenbahnlinien aber mit je dreihundert Werſt auf vierundzwanzig Stunden berechnet wird.

301. Die Friſt für Vorladungen durch Bekanntmachung in der Zeitung wird vom Tage deſ Einrückens der letzten Vorladung in den Senatsanzeigen berechnet.

302. Dem Beklagten, deſſen Wohnſiß der Kläger erſt nach der Vorladung durch Bekanntmachung in der Zeitung erfahren, kann,

auf Bitte des Klägers, der Vorladungszettel mit Anberaumung der in den Punkten 1 und 2 des Artikels 299 bezeichneten Frist geschickt werden.

303. Wenn mehrere, an verschiedenen Orten wohnende Beklagte wegen der nämlichen Klagesache vorgeladen werden sollen, so wird ihnen allen zum Erscheinen die allerlängste unter denjenigen Fristen anberaumt, welche, dem Gesetze nach, einem von ihnen anzuberaumen ist.

304. Findet bei der Vorladung des Beklagten eine Abweichung von den vorgeschriebenen Regeln statt, welche Anlaß zur Wiederherstellung der Fristen geboten, so können, auf Bitte der einen oder der anderen Partei, unabhängig vom Schadenersatz, die Kosten des vereitelten Verfahrens von Demjenigen, der diese Abweichung verschuldet hatte, beigetrieben werden.

Dritte Abtheilung.

Ordnung der Beziehungen des Gerichts zu den Parteien.

305. Alle den Parteien vorzuweisenden Schriften werden denselben durch Gerichtsvollzieher oder Gerichtsboten in Begleitung von Aushändigungs Scheinen zugestellt, bei deren Aushändigung die in den Artikeln 282—289 enthaltenen Vorschriften zu beachten sind.

306. Der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsbote ist verpflichtet, das zweite Exemplar des Scheines, in Begleitung dessen er das Schreiben zugestellt hatte, unverzüglich dem Gerichte vorzuweisen.

307. Schriften, welche den im Gerichte anwesenden Parteien zu übergeben sind, können ihnen vom Secretären des Gerichts gegen gehörige Empfangsbcheinigung übergeben werden.

308. Die vereidigten Rechtsanwälte können sich gegenseitig Schriften in Sachen ihrer Vollmachtgeber vorweisen und Abschriften derselben ohne Vermittelung der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten übergeben.

Vierte Abtheilung.

Erscheinen der Parteien vor Gericht und Wahl eines Aufenthaltsortes.

309. Zu dem für ihr Erscheinen angeordneten Termine müssen die Parteien persönlich vor Gericht erscheinen oder Bevollmächtigte senden. Sobald sie vor Gericht erschienen sind, müssen die Parteien oder ihre Bevollmächtigten in der Kanzlei anzeigen, welchen Aufent-

haltsort sie in derjenigen Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, gewählt haben.

310. An den gewählten Aufenthaltsort werden alle Vorladungszettel des Gerichts, desgleichen die Schriften der Gegenpartei geschickt, und, solange eine Partei das Gericht nicht von einer Aenderung des bezeichneten Aufenthaltsortes in Kenntniß gesetzt, hat sie nicht das Recht, sich mit Unkenntniß derjenigen Vorladungszettel und Schriften zu entschuldigen, welche ihr, der ursprünglichen Angabe gemäß, zugestellt worden.

311. Schriften und Vorladungszettel auf den Namen einer Partei, welche der Gerichtskanzlei keine Anzeige gemacht, wo sie ihren Aufenthaltsort in derjenigen Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, gewählt, verbleiben in der Kanzlei des Gerichts.

Fünfte Abtheilung.

Vorbereitendes schriftliches Verfahren.

312. Die Zahl der von den Parteien einzureichenden Schriftschriften wird auf vier beschränkt, je zwei von jeder Seite. Diese Schriften sind: die Klageschrift, die Erklärung, die Replik und die Duplik.

313. Zu dem für das Erscheinen vor Gericht anberaumten Termine ist der Beklagte verpflichtet, eine schriftliche Erklärung auf die Klageschrift vorzustellen.

314. In der Erklärung muß ausdrücklich gesagt sein: ob der Beklagte die Ansprüche des Klägers und diejenigen Umstände, auf welche diese Ansprüche gegründet sind, anerkennt oder bestreitet.

315. In der Erklärung müssen die Thatumstände, auf welche das Abstreiten seitens des Beklagten gegründet ist, dargelegt, und die dieses Abstreiten unterstützenden Beweise angeführt sein.

316. Hinsichtlich der Vorstellung von Documenten hat sich der Beklagte nach den in den Artikeln 263 und 264 enthaltenen Bestimmungen zu richten.

317. Abschriften der Erklärung und der ihr beigelegten Documente werden dem Kläger mitgetheilt, welcher entweder dem Gerichte eine schriftliche Replik auf die Erklärung, binnen zwei Wochen von dem Tage des Empfanges der Abschrift derselben, vorstellen, oder auch um Anberaumung einer Sitzung zum Vortrage der Sache bitten kann.

318. Eine Abschrift der klägerischen Replik wird dem Beklagten mitgetheilt, welcher, binnen zwei Wochen von dem Tage des Empfanges derselben, dem Gerichte seine Duplik vorstellen, oder um Anberaumung einer Sitzung zum Vortrage der Sache bitten kann.

310. Hinsichtlich der Replik und Duplik kommen die in den Artikeln 314—316 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

320. Wenn eine der Parteien den ihr zur Vorstellung ihrer Sakhschrift anberaumten Termin versäumt, so kann die Gegenpartei den Präsidenten des Gerichts um unverzügliche Anberaumung einer Sitzung zum Vortrage der Sache bitten.

321. Nach Ablauf der Frist zur Vorstellung der Duplik, ist das Recht, um Anberaumung einer Sitzung zum Vortrage der Sache zu bitten, sowohl dem Kläger, als auch dem Beklagten anheimgegeben.

322. Der Gegner derjenigen Partei, auf deren Bitte die Sitzung anberaumt worden, wird hiervon schriftlich durch einen Vorladungszettel benachrichtigt.

323. Sobald die Sache zum Vortrage bestimmt ist, wird sie in das Register eingetragen, durch welches die Reihenfolge der Sachen für den Vortrag bestimmt wird.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Vortrage der Sache.

Erste Abtheilung.

Vortrag der Sache und mündliche Streitverhandlung der Parteien.

324. Der Vortrag der Sache und die mündliche Streitverhandlung der Parteien finden in öffentlicher Sitzung des Gerichts statt.

325. Wenn, der besonderen Beschaffenheit der Sache nach, die Oeffentlichkeit der Sitzung für die Religion, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit nachtheilig sein könnte, so kann das Gericht nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen des Procureurs beschließen, daß die Sitzung bei geschlossenen Thüren stattfinde. Die desbezügliche Anordnung wird immer öffentlich bekannt gemacht und in das Journal der Sitzung eingetragen.

326. Die Gerichtssitzung kann bei geschlossenen Thüren auch in dem Falle stattfinden, wenn beide Parteien darum bitten und das Gericht ihre Bitte für beachtenswerth erkennt.

327. Der Vortrag der Sache geschieht durch ein Mitglied des Gerichts, auf Grund der von den Parteien zur Sache vorgestellten Papiere und Documente.

328. Der Vortrag geschieht nach dem Ermessen des Präsidenten entweder mündlich oder durch Verlesung einer eine kurze Darstellung der Thatumstände enthaltenden schriftlichen Relation.

329. Nachdem der Vortragende das Wesen der Sache dargelegt, beginnt die Streitverhandlung der Parteien. Wenn nur eine der Parteien zur Sitzung erschienen, so ist ihr dessenungeachtet nicht verwehrt, beim Vortrage der Sache sich mündlich zu erklären.

330. Bei der mündlichen Streitverhandlung der Parteien hat zuerst der Kläger und dann der Beklagte sowohl seine Ansprüche, als auch die Umstände und Motive, auf welche diese Ansprüche gegründet sind, darzulegen.

331. Bei der mündlichen Streitverhandlung können die Parteien neue Beweisgründe zur Erläuterung von Thatumständen beibringen, welche in den von ihnen beim Gerichte gewechselten Sakschriften dargelegt sind. Im Falle der Anführung neuer Umstände oder neuer Beweise, auf welche in jenen Schriften nicht hingewiesen worden, ist der Gegenpartei anheimgestellt, um Vertagung der Sitzung zu bitten.

332. Der Kläger kann seine in der Klageschrift angegebenen Forderungen herabsetzen, ist aber nicht berechtigt, sie zu erweitern, ihrem Wesen nach zu ändern, oder neue Forderungen zu erheben, es sei denn, daß sie unmittelbar aus den in der Klageschrift angegebenen hervorgingen.

333. Als Erweiterung oder Aenderung der Forderungen, ihrem Wesen nach wird nicht angesehen, wenn der Kläger dieselben bestimmter ausdrückt, wenn er zu denselben Zinsen und etwaigen Zuwachs hinzuschlägt, oder, im Falle der Veräußerung oder des Verlustes der den Gegenstand der Forderung bildenden Sache, vom Beklagten den Ersatz ihres Werthes fordert.

334. Ein Kläger, welcher seine Forderungen ändert, muß Solches beim Gerichte schriftlich in derselben Sitzung anmelden.

335. Der Präsident des Gerichts und, mit seiner Genehmigung, auch die Mitglieder desselben können bestimmte Erklärungen von derjenigen Partei verlangen, welche sich undeutlich oder unbestimmt ausdrückt, oder aber, wenn aus ihren Worten nicht zu ersehen ist: ob sie die Umstände oder Documente, auf welche die Klage oder die Replik der Gegenpartei gegründet ist, anerkennt oder bestreitet.

336. In einer Sache, welche mehrere Forderungen oder Gegenstände in sich schließt, deren Vereinigung bei der mündlichen Streitverhandlung ungeeignet wäre, kann das Gericht verfügen, daß die Parteien ihre Erklärungen für jede einzelne Forderung oder jeden einzelnen Gegenstand besonders vorstellen.

337. Bei der mündlichen Streitverhandlung sucht der Präsident des Gerichts die Parteien zum Vergleiche zu stimmen, wenn er dies für möglich erachtet. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird ein von den Parteien zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, welches die Kraft eines Enderkenntnisses hat und nicht angefochten werden kann.

338. Die mündliche Streitverhandlung leitet der Präsident des Gerichts. Findet er die Sache genügend klargelegt, so schließt er die Streitverhandlung, jedoch nicht eher, als nach Vernehmung einer gleichen Anzahl mündlicher Erklärungen beider Parteien.

339. Das Erkenntniß des Gerichts muß auf Documente, und andere, von den Parteien vorgestellte, schriftliche Urkunden, desgleichen auf die bei der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Nachweise gegründet sein.

Zweite Abtheilung.

Erhebung der Widerklage.

340. Die Widerklage zu erheben, hat der Beklagte das Recht nicht später, als in der ersten Erklärungsschrift, oder wenn eine solche nicht eingereicht worden war, in der ersten für die Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung.

341. Sobald eine Widerklage erhoben worden, wird der Vortrag der Sache, auf Bitte der einen oder der anderen Partei, oder nach dem Ermessen des Gerichts, vertagt.

342. Im Fall einer Vertagung der Sache auf Grund des vorhergehenden (341) Artikels, bestimmt das Gericht eine ergänzende Frist von drei bis sieben Tagen, im Laufe derer der Beklagte sich verpflichtet, eine schriftliche Darstellung seiner Klage vorzustellen.

Dritte Abtheilung.

Gutachten des Procureurs.

343. Die Procureure geben ihr Gutachten in folgenden Fällen:

- 1) in Sachen der Kronverwaltung;
- 2) in Sachen der Landschaftsinstitutionen, der Stadt- und Landgemeinden;
- 3) in Sachen von Minderjährigen, Vershöllenen, Taubstummen und Geisteskranken;
- 4) in Fragen über die Gerichtszuständigkeit und über Competenzconflicte;
- 5) in Streitigkeiten über Fälschung von Documenten, sowie überhaupt in Fällen, wo bei einer Civilrechtsache Umstände entdeckt werden, die der Verhandlung vor dem Criminalgerichte unterliegen;
- 6) bei Gesuchen um Ablehnung der Richter;
- 7) in Ehefachen und in Sachen über die eheliche Geburt;
- 8) bei Gesuchen um Ausfertigung eines Zeugnisses über das Armenrecht.

Vgl. Art. 190, 2007, 2008 u. ff.

9) In Sachen betreffend Ersatz für Schäden und Verluste, die durch Verfügungen von Amtspersonen des Verwaltungsressorts und Justizressorts verursacht sind.

Ergänzt durch Verordnung* Art. 78.

Verordnung Art.:

78. Außer den im Artikel 343 der Civilproceßordnung erwähnten Fällen, giebt der Procureur sein Gutachten noch ab in Sachen solcher Personen, die in vorgeschriebener Ordnung zu Verschwendern erklärt worden sind und ebenso in Sachen, die religiöse, humanitäre und gemeinnützige Anstalten betreffen.

344. In den im vorhergehenden (343) Artikel namhaft gemachten Fällen wird die Sache dem Procureur wenigstens drei Tage vor dem Vortrage zugestellt.

345. Nach dem Vortrage der Sache und der mündlichen Streitverhandlung der Parteien trägt der Procureur sein Gutachten mündlich vor.

346. Das Gutachten des Procureurs muß, seinem wesentlichen Inhalte nach, in das Protokoll der Sitzung eingetragen werden.

347. Nach dem Gutachten des Procureurs sind die Parteien nur besngt, auf die von dem Procureur bei der Darstellung der Thatumstände etwa gemachten Fehler hinzuweisen.

Siebentes Hauptstück.

Von dem abgekürzten Proceßverfahren (Summarischer Proceß).

Vgl. Art. 73, 74.

348. Alle Sachen können im Wege des abgekürzten Proceßverfahrens verhandelt werden, wenn die Parteien sich darüber einigen und das Gericht seinerseits keine besonderen Hindernisse darin findet. Vgl. Beilage VI zu Art. 68 der Verordnung Pkt. 1 (Art. 28 d. Civilproceßordnung).

349. Außerdem müssen im Wege des abgekürzten Proceßverfahrens verhandelt werden Sachen:

1) aus Klagen über auf Credit genommene Waaren und Borräthe, über Miethe von Häusern, Wohnungen und Localen jeglicher Art, über Gesindeverträge, sowie überhaupt über Arbeitsleistungen von Gesellen, Handwerkern, Tagelöhnern und dergl.;

2) aus Klagen, betreffend Abgabe und Empfang von Geldern und anderen Sachen zur Aufbewahrung;

3) aus Klagen auf Erfüllung von Verträgen und Verbindlichkeiten;

4) aus Klagen, betreffend Ersatz für Schäden, Verluste und eigenmächtige Besitzergreifung, wenn mit denselben keine Streitigkeiten über das Eigenthumsrecht an unbeweglichem Vermögen verbunden sind;

5) aus Streitigkeiten, welche bei der Vollstreckung von Erkenntnissen entstanden;

6) aus Streitigkeiten über Privilegien.

Ergänzt durch Verordnung Art. 79.

Verordnung Art.:

79. Im abgekürzten Verfahren sind außer den im Artikel 349 der Civilproceßordnung erwähnten Sachen, ebenfalls Sachen wegen Ausreichung des Unterhalts (Alimente) zu verhandeln.

350. Beim abgekürzten Proceßverfahren ordnet der Präsident des Gerichts für die Parteien, auf Grund der Klageschrift, einen bestimmten Termin zum Erscheinen vor Gericht an, mit Bezeichnung des Jahres, Monats und Datums. Dieser Termin darf nicht näher als sieben Tage, und nicht weiter als einen Monat, mit Hinzuzählung jedoch der Werkfrist, anberaunt werden.

351. In Sachen, die eine sofortige Entscheidung erfordern, kann der Präsident des Gerichts, wenn der Beklagte nicht weiter

als zehn Werst vom Gerichte wohnt, eine kürzere Frist zum Erscheinen anberaumen.

352. Bei Klagen auf Erfüllung von in gehöriger Form abgeschlossenen oder beglaubigten Verträgen und Verbindlichkeiten beraumt der Präsident des Gerichts den Parteien den aller kürzesten Termin zum Erscheinen an, und kann sogar den Beklagten zum ersten, auf die Aushändigung des Vorladungszettels folgenden, Sitzungstage vorladen.

Vgl. Art. 105.

353. Der Kläger ist verpflichtet, sämtliche Documente, auf welche seine Klage gegründet ist, gleich bei der Eingabe der Klageschrift vorzustellen. Der Beklagte ist verpflichtet, sämtliche Documente, auf welche seine Erwidernngen auf die Klage gegründet sind, nicht später, als an dem zum Erscheinen vor Gericht bestimmten Tage, vorzustellen.

354. Nachdem die Parteien erschienen sind und der Präsident des Gerichts sie vorläufig vernommen hat, ordnet er unverzüglich eine Sitzung zum Vortrage der Sache an, wenn die Parteien damit einverstanden sind, oder auch der Präsident sich davon überzeugt hat, daß die Sache so einfach und so wenig verwickelt sei, daß sie ohne Einforderung irgend welcher schriftlicher Aeußerungen entschieden werden könne. Im entgegengesetzten Falle beraumt der Präsident den Parteien eine Frist zu ihren vorläufigen schriftlichen Aeußerungen an, welche als Vorbereitung zur mündlichen Streitverhandlung dienen sollen, und bestimmt den Sitzungstag zum Vortrage der Sache.

355. Die schriftlichen Aeußerungen der Parteien werden denselben auf allgemeiner Grundlage mitgetheilt, und jeder Partei, die es verlangt, wird ein besonderer Termin zur Vorstellung ihrer Erklärung anberaunt.

356. Der Beklagte hat nur in dem Falle das Recht, um Fristverlängerung für die Vorstellung von Documenten nachzusuchen, wenn er eine Bescheinigung darüber beibringt, daß er dieselben wegen zu kurzer, für das Erscheinen vor Gericht bestimmter Zeit noch nicht hatte erhalten können. In diesem Falle beraumt ihm der Präsident des Gerichts eine Frist zur Vorstellung jener Documente an und vertagt die weitere Verhandlung der Sache. Nach Ablauf dieser neuen Frist wird die Sache entschieden, wenn auch keine Documente vorgestellt worden waren.

357. Der Kläger hat nur dann das Recht, um Fristverlängerung für die Vorstellung von Documenten nachzusuchen, wenn der Beklagte zu seiner Rechtfertigung solche Beweise vorstellt, die der Kläger nicht anders, als durch Vorstellung neuer Documente seinerseits, widerlegen kann. In diesem Falle wird zum Erscheinen der Parteien ein neuer Termin anberaumt, und ist im Uebrigen auf Grundlage des vorhergehenden (356) Artikels zu verfahren.

358. Im Falle des Richterscheinens des Klägers zur mündlichen Streitverhandlung verkündet das Gericht die Einstellung der Sache bis zur Einreichung einer neuen Klageschrift, oder aber schreitet, auf Wunsch des Beklagten, zur Aburtheilung, und fällt ein Erkenntniß nach den allgemeinen Vorschriften, wobei es, auf Verlangen des Beklagten, eine Prüfung der Beweismittel oder die Vor- nahme einer anderen, das Erkenntniß vorbereitenden, Handlung ansetzt.

Vgl. Art. 693 u. ff.

359. Falls der Beklagte am Tage der mündlichen Streit- verhandlung ausbleibt, so fällt das Gericht ein Contumacialerkenntniß auf allgemeiner Grundlage.

Vgl. Art. 718.

360. An dem zum Vortrage der Sache bestimmten Tage findet die mündliche Streitverhandlung zwischen den Parteien statt, welcher eine Darstellung des wesentlichen Inhalts der Sache durch das Vortrag habende Gerichtsmitglied vorhergeht.

361. Die mündliche Streitverhandlung leitet der Präsident des Gerichts; er hat das Recht, den Parteien Fragen zur voll- ständigen Aufklärung der Sache vorzulegen, und ist verpflichtet, sie zum Vergleiche zu stimmen, sowohl nach der ersten Erklärung, als auch nach beendigter Streitverhandlung.

362. Wenn das Gericht beim abgekürzten Proceßverfahren sich davon überzeugen sollte, daß die Sache so verwickelt ist, daß sie durch eine mündliche Verhandlung nicht aufgeklärt werden kann, so hängt es von demselben ab, es den Parteien anheimzugeben, je eine schriftliche Erklärung in der in den Artikeln 317—320 festgestellten Ordnung vorzustellen.

363. Nach beendigter mündlicher Streitverhandlung stellt der Präsident des Gerichts in Kürze den wesentlichen Inhalt der Sache und die Forderungen der Parteien dar, wonach das Gericht sein Erkenntniß nach den allgemeinen Vorschriften fällt.

Vgl. Art. 693 u. ff.

364. In den im Artikel 352 erwähnten Sachen verfügt das Gericht, wenn es findet, daß die Einwendungen des Beklagten keine Beachtung verdienen, die unverzügliche Erfüllung der Verbindlichkeit, und fertigt dem Kläger gleichzeitig einen bezüglichen Vollstreckungs-befehl aus.

[Vgl. Art. 736 u. ff.

365. In solchen Fällen, hinsichtlich deren für den abgefürzten Proceß keine besonderen Ausnahmen festgestellt sind, kommen die allgemeinen Bestimmungen in Anwendung.

A c h t e s H a u p t s t ü c k .

V o n d e n B e w e i s e n .

E r s t e A b t h e i l u n g .

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n .

366. Der Kläger muß seine Klage beweisen. Der Beklagte, welcher die Forderungen des Klägers bestreitet, ist seinerseits verpflichtet, seine Einreden zu beweisen.

367. Das Gericht erhebt in keinem Falle Beweis oder Auskünfte von Amtswegen, sondern gründet seine Erkenntnisse ausschließlich auf die von den Parteien beigebrachten Beweismittel.

368. Findet das Gericht nach Vernehmung der Parteien, daß für einige von ihnen angeführte, zur Entscheidung der Sache wesentliche Umstände keine Beweismittel beigebracht worden, so eröffnet es Solches den Parteien und bestimmt ihnen eine Frist zur Aufklärung der oben angeführten Umstände.

369. Wenn die Parteien um Vernehmung von Zeugen bitten, oder sich auf Beweismittel berufen, welche noch der Prüfung bedürfen, so erläßt das Gericht eine Verfügung darüber: in welcher Ordnung, durch wen, wann und wo die Zeugen verhört werden sollen, oder die Prüfung der Beweismittel stattzufinden habe.

Reichsrathsgutachten X:

369¹. Im Fall eines Gesuches betreffend Sicherstellung von Beweisen, richtet sich das Gericht nach den in den Artikeln 82¹—82² dieses Gesetzes enthaltenen Regeln.

Zweite Abtheilung.

Zeugenaussagen.

370. Niemand hat das Recht, sein Zeugniß zu verweigern. Von dieser Regel sind nur ausgenommen:

1) Verwandte der Parteien in gerader, auf- und absteigender Linie, desgleichen deren leibliche Geschwister, es sei denn, daß das Zeugniß auf den Beweis von Standesrechten Bezug hätte;

2) Personen, welche einen Vortheil aus der Entscheidung der Sache zu Gunsten des einen oder des anderen Theils zu erwarten haben.

371. Zur Ablegung eines Zeugnisses werden nicht zugelassen:

1) für geisteskrank erklärte Personen; ferner Personen, welche weder mündlich noch schriftlich sich auszudrücken fähig sind, desgleichen Solche, die, in Folge einer Zerrüttung ihrer geistigen Fähigkeiten, auf Anordnung der competenten Obrigkeit, unter ärztlicher Beobachtung oder Behandlung stehen;

2) diejenigen, welche ihrer körperlichen oder geistigen Mängel wegen die zu beweisende Thatsache richtig wahrzunehmen außer Stande waren;

3) Kinder wider ihre Eltern;

4) die Ehegatten der streitenden Theile;

5) Geistliche hinsichtlich dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden war;

6) laut Urtheil des geistlichen Gerichts Excommunicirte, aller ihrer Staudesrechte für verlustig Erklärte, und Personen, die solche Strafen erlitten haben, mit denen Verlust des Rechts zur Zeugnißablegung verbunden ist. — Alle diese Personen werden durch den Richter selbst, auch ohne Hinweis oder Antrag der Parteien, von der Zeugnißablegung befreit, sobald sich der Richter von dem Vorhandensein der erwähnten Ursachen der Unfähigkeit überzeugt hat.

Reichsrathsgutachten VIII.

372. Kinder im Alter von sieben bis vierzehn Jahren, sowie unconfirmirte Personen evangelischer Confession können zwar vernommen werden, jedoch unvereidigt.

373. In Folge von Einreden der Gegenpartei werden von der Zeugnißablegung ausgeschlossen:

1) Verwandte in gerader Linie ohne Beschränkung der Grade, in der Seitenlinie aber Verwandte der ersten drei und Verschwägerte der ersten zwei Grade derjenigen Partei, welche sich auf sie beruft, es sei denn, daß ihr Zeugniß auf den Beweis von Standesrechten Bezug hätte;

2) die Vormünder der Partei, welche sich auf sie beruft, oder die unter ihrer Vormundschaft Stehenden;

Vgl. Art. 19.

3) die Adoptiveltern der Partei, welche sich auf sie beruft, oder ihre Adoptivkinder;

4) Personen, welche mit einer der Parteien in einen Rechtsstreit verwickelt sind, und solche, die von der Entscheidung der Sache zu Gunsten derjenigen Partei, welche sich auf sie beruft, einen Vortheil zu erwarten haben;

5) Bevollmächtigte, wenn sich ihre Vollmachtgeber auf sie berufen.

374. Die Partei, welche sich auf einen Zeugen beruft, ist gleich bei der Berufung verpflichtet, diejenigen Umstände anzugeben, über welche der Zeuge befragt werden soll, und zugleich dessen Stand, Vor-, Familien- oder Beinamen und Wohnsitz zu bezeichnen.

375. Die Einreden wider die Zeugen müssen vor ihrer Ladung oder wenigstens vor ihrer Vereidigung vorgeschützt werden, nach welcher eine Einrede wider die Zeugen nicht mehr vorgeschützt werden darf.

376. In der Verfügung des Gerichts über Befragung der Zeugen wird angegeben: der Stand, Vor- und Familien- oder Beinamen der Zeugen, die Umstände, über welche sie zu vernehmen sind, Ort und Tag des Verhörs, wenn dasselbe in der Sitzung des Gerichts stattfinden soll.

377. Es ist auf Bitte der Partei gestattet, die Zeugen, auch vor Vernehmung der Gegenpartei, zu verhören: im Falle einer schweren Krankheit des Zeugen, oder auf die Bitte des Zeugen selbst, wenn derselbe genöthigt sein sollte, sich an einen anderen Ort zu begeben, und er nicht bald in die Stadt zurückkehren kann, in welcher die Sache verhandelt wird.

Vgl. Art. 369¹.

378. Eine Anordnung dieser Art behindert das Gericht nicht, Einreden wider Zeugen, welche in der Folge von der Gegen-

partei vorgeschützt werden könnten, in Erwägung und Beprüfung zu ziehen und anzuerkennen.

370. Der Zeuge, welchen zu stellen sich die Partei nicht selbst verpflichtet, wird durch einen Vorladungszettel vorgeladen, in welchem anzugeben ist:

- 1) der Stand, Vor- und Familien- oder Beiname der Parteien;
- 2) der Gegenstand der Sache;
- 3) Ort, Tag und Stunde des Verhörs;
- 4) die im Gesetze bestimmten Strafen für das Nichterscheinen des Zeugen.

380. Die Vorladung von Untermilitärs, die im activen Dienste stehen, als Zeugen geschieht durch deren nächste Vorgesetzte. Officiere werden direct durch Vorladungszettel geladen; die Vorladung vor Gericht befreit sie indessen nicht von ihren Dienstpflichten, wenn sie von ihren Vorgesetzten keinen Urlaub erhalten haben. Wenn die Militär-obrigkeit bescheinigt, daß als Zeugen vorgeladene Militärpersonen aus militärdienstlichen Ursachen persönlich vor Gericht nicht erscheinen können, so wird der Vorgeladene am Orte seines Dienstes vernommen.

380¹. Eisenbahnbeamte, deren Aemter in einem besonderen, vom Minister der Wegecommunicationen, dem Justizminister und dem Oberdirigirenden der Codificationsabtheilung des Reichsraths vereinbarten Verzeichnisse aufgeführt sind, werden als Zeugen durch Vorladungszettel vorgeladen, welche ihren directen örtlichen Vorgesetzten nicht später als sieben Tage vor dem im Vorladungszettel für ihr Erscheinen festgesetzten Termin zuzustellen sind.

381. Als Zeugen vorgeladene Welt- und Klostergeistliche, welche auf die erste Vorladung nicht erschienen sind, werden durch ihre nächste Obrigkeit vorgeladen.

382. Zeugen, welche in einer Entfernung von mehr als fünf und zwanzig Werst von der Stadt wohnen, wo das Gericht sich befindet, können bitten, an ihrem Wohnsitze verhört zu werden. Dieses geschieht, nachdem darüber den Parteien vorher Eröffnung gemacht worden, und zwar in ihrem Beisein, wenn sie zum festgesetzten Termine erschienen sind.

383. Ein Zeuge, welcher in derselben Stadt, wo das Gericht sich befindet, oder in einer Entfernung von weniger als fünf und zwanzig Werst von dieser Stadt wohnt, unterliegt für Nichterscheinen vor Gericht zum angefügten Termin, falls er keine genügenden Entschuldigungs-

gründe hierfür vorbringt, auf Verfügung des Gerichts einer Geldstrafe von fünfzig Kopelen bis zu fünfundzwanzig Rubeln, je nach der Wichtigkeit der Sache und dem Vermögen des Zeugen; zugleich wird ihm ein zweiter Termin zum Erscheinen anberaumt. Der Erhebung dieser Geldbuße unterliegt der Zeuge auch im Falle eines abermaligen Ausbleibens.

Anmerkung 1. Die auf Grund dieses (383) Artikels zu erhebenden Geldbußen fließen in das Capital zur Errichtung allgemeiner Haftanstalten.

Anmerkung 2. Bezieht sich nicht auf d. Ostseeprovinzen.

384. Ein Zeuge kann binnen Monatsfrist nach der ihm eröffneten Verfügung über die ihm auferlegte Geldbuße, oder, wenn er in dem ihm zum zweiten Male anberaumten Termine erschienen ist, seine Entschuldigungsgründe dem Gerichte vorstellen, welches ihm die Strafe erlassen kann, falls es diese Gründe für beachtenswerth hält.

385. Die Vernehmung der Zeugen findet in öffentlicher Sitzung des Gerichts statt.

386. In folgenden Fällen kann das Gericht eines seiner Mitglieder mit dem Verhöre der Zeugen beauftragen:

1) wenn der Zeuge wegen Gebrechlichkeit, schwerer Krankheit, dienstlichen Pflichten oder aus anderen triftigen Gründen nicht vor Gericht erscheinen kann;

2) wenn die Thatumstände ein Verhör an Ort und Stelle nothwendig machen;

3) wenn eine bedeutende Anzahl von Personen zu verhören ist, welche an einem Orte außerhalb derjenigen Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, wohnen;

4) wenn Beamte, die im Artikel 88 aufgeführt sind, innerhalb dreier Tage nach Empfang der Vorladung vor Gericht zum Zeugenverhöre, den Präsidenten des Gerichts ersuchen, sie an ihrem Wohnorte verhören zu lassen.

387. In den in den Artikeln 382 und 386 bezeichneten Fällen wird das Protokoll über das Zeugenverhör in der Gerichtssitzung verlesen; bei einer Unklarheit oder Unvollständigkeit der Aussagen eines Zeugen kann das Gericht ein neues Verhör anordnen.

388. Das Mitglied des Gerichts, welches das Zeugenverhör anstellt, genießt die Rechte des Präsidenten des Gerichts hinsichtlich Leitung der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidung der zwischen den Parteien entstehenden Zweifel und Kompetenzstreitigkeiten.

389. Ueber die Handlungen der Person, welche das Verhör anstellt, kann beim Gerichte binnen drei Tagen, von der Beendigung des Verhörs an, Beschwerde geführt werden. Dergleichen Beschwerden können auch der das Verhör anstellenden Person überreicht, oder von derselben, auf Verlangen der Partei oder des Zeugen, in das Protokoll eingetragen werden.

390. Die Parteien und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, dem Zeugenverhöre, wenn dasselbe auch in einem Privathause stattfinden sollte, beizuwohnen, ebenso dritte Personen, jedoch nicht mehr als zwei von jeder Seite, mitzubringen.

391. Jeder Zeuge wird einzeln, in Gegenwart der zum Verhör erschienenen Parteien, vernommen. Zeugen, welche noch keine Aussagen gemacht, dürfen bei dem Verhöre der übrigen nicht zugegen sein.

392. Bei gleichzeitigem Erscheinen der Zeugen des Klägers und des Beklagten, werden Erstere vor Letzteren vernommen.

393. Die Reihenfolge des Verhörs der von der einen Partei vorgestellten Zeugen wird vom Präsidenten des Gerichts bestimmt, welcher dabei auf die Wünsche der Partei Rücksicht zu nehmen hat.

394. Jedem Zeugen werden, vor seiner Vereidigung, Fragen vorgelegt, welche sich auf die Feststellung seiner Persönlichkeit und auf die Verhältnisse, in denen er zu den bei der Sache betheiligten Personen steht, beziehen.

395. Die Zeugen werden nach dem Ritus ihres Glaubensbekenntnisses vereidigt, es sei denn, daß beide Parteien, nach gegenseitiger Uebereinkunft, dem Zeugen die Eidesleistung erlassen.

396. Von der Eidesleistung sind in jedem Falle befreit:

- 1) Welt- und Klostergeistliche sämmtlicher christlicher Confessionen;
- 2) Personen, die Confessionen und Secten angehören, welche den Eid verwerfen; an Stelle des Eides leisten sie das Versprechen, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit auszusagen.

397. Das Verhör des Zeugen beginnt damit, daß er aufgefordert wird, Dasjenige auszusagen, was ihm über die Umstände, auf welche die Parteien verweisen, bekannt ist.

398. Der Zeuge antwortet auf die Fragen und macht die Aussagen mündlich.

399. Der Präsident des Gerichts kann einen Zeugen, welcher sich in Erzählung von zur Sache nicht gehörigen Umständen einläßt, unterbrechen.

400. Nachdem der Zeuge seine Aussage gemacht hat, stellt der Präsident des Gerichts es den Parteien frei, demselben Fragen über sämtliche Gegenstände vorzulegen, welche eine jede unter ihnen aufzuklären, für nothwendig erachtet. Der Präsident und, mit seiner Genehmigung, auch die Mitglieder des Gerichts können dem Zeugen auch von sich aus Fragen vorlegen.

401. Während des Verhörs der Zeugen können der Präsident und, mit seiner Genehmigung, auch die Mitglieder des Gerichts, zur Aufklärung der Sache den Parteien Fragen vorlegen.

402. Jeder schon verhörte Zeuge muß, bis nach beendigtem Verhöre aller Zeugen, in der Gerichtssitzung bleiben, wenn nicht der Präsident des Gerichts ihm gestattet, sich früher zu entfernen.

403. Ein Zeuge kann von Neuem in derselben Sitzung oder auch später verhört werden, wenn er selbst es wünscht, oder das Gericht solches auf die Bitte einer der Parteien, oder nach eigenem Ermessen, verfügt.

404. Zur Lösung von Widersprüchen in den Zeugenaussagen bezüglich wesentlicher Thatsachen schreitet das Gericht zur Confrontation dieser Zeugen.

405. Zum Verhör eines der russischen Sprache nicht kundigen Zeugen wird ein Uebersetzer hinzugezogen und werden die Zeugenaussagen in beiden Sprachen niedergeschrieben.

406. Die Aussage des Zeugen wird, nach Möglichkeit, genau mit seinen Worten in das Protokoll niedergeschrieben, welches dem Zeugen vorgelesen, und von ihm in einer ihm bekannten Sprache unterzeichnet wird; für die des Schreibens Unkundigen unterschreibt das Protokoll in ihrer Gegenwart eines der Mitglieder des Gerichts.

407. Verlangt der Zeuge eine Entschädigung für Abhaltung von seinem Geschäft oder Reisekosten, so muß er solches nicht später als am Tage der Vernehmung anzeigen.

408. Der Präsident des Gerichts, oder die Person, welche das Verhör angestellt, bestimmt den Betrag der dem Zeugen zukommenden Entschädigung, die dann, auf Bitte jenes Zeugen, unverzüglich von derjenigen Partei beigetrieben wird, welche um dessen Vorladung gebeten. Beschwerden der Zeugen über Unzulänglichkeit der zuerkannten Entschädigung sind nicht zulässig.

409. Die Zeugenaussagen können als Beweismittel nur für diejenigen Ereignisse anerkannt werden, für welche, dem Gesetze nach,

keine schriftlichen Beweise erforderlich sind. Von dieser allgemeinen Regel sind ausgenommen die Fälle:

1) wenn eine Urkunde, betreffend die Uebergabe eines Vermögensobjects zur Aufbewahrung, aus Anlaß einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder wegen anderer Unglücksfälle nicht hat ausgestellt werden können;

2) wenn eine Urkunde in Folge irgend eines plötzlichen Unglücksfalles, z. B. einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung und dergl., verloren gegangen, deren Bestehen und Inhalt aber, außer durch Zeugenaussagen, auch noch durch andere Beweismittel nachgewiesen werden kann;

3) wenn das Recht an einem Immobil auf einem ungestörten, unaufgetretenen und ununterbrochenen Besitze oder einer solchen Nutzung im Laufe der gesetzlich bestimmten Verjährungsfrist beruht.

Abgeändert durch Verordnung Art. 80, 81.

Verordnung Art.:

80. Bei Anwendung des Punktes 3 des Artikels 409 der Civilproceßordnung sind die in den Artikeln 819—866 des III. Theils des Provincialrechts dargelegten Bestimmungen zu berücksichtigen.

81. Die Uebergabe von Vermögen zur Aufbewahrung kann, weil hierfür in Grundlage der örtlichen Privatrechte (Theil III des Provincialrechts) die Abfassung einer schriftlichen Urkunde nicht erforderlich ist, durch Zeugenaussagen bewiesen werden.

410. Der Inhalt von in gehöriger Form ausgestellten oder beglaubigten schriftlichen Documenten kann durch Zeugenaussagen nicht widerlegt werden, mit Ausnahme bei Streitigkeiten über Fälschung.

Vgl. Art. 105.

Ergänzt durch Verordnung Art. 82.

Verordnung Art.:

82. Bei Anwendung des Artikels 410 der Civilproceßordnung sind die in den Artikeln 2952, 2993, 2994, 3532, 3572, 3605 und 3850 des III. Theils des Provincialrechts enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

Prov.-R. III. Art.:

2952. Wenn ein Geschäft zwar ernstlich gewollt, aber hinter einem andern versteckt wird, so gilt das gewollte Geschäft, sobald darin nicht ein Betrug gegen Dritte liegt oder etwas rechtlich Unzulässiges dadurch erreicht werden soll; das fingirte Geschäft dagegen ist nur insofern gültig, als es zur Aufrechterhaltung des ersteren dient.

3532. Der Beweis kann durch alle erlaubten Beweismittel und besonders durch schriftliche Bescheinigung oder sog. Quittungen geschehen, deren Ausstellung der Empfänger der Zahlung dem Schuldner nicht verweigern darf.

3572. Ist ein Vertrag durch bloße Uebereinkunft zu Stande gekommen, so kann er auch durch eine eben solche Uebereinkunft wieder aufgehoben werden. Mußte dagegen bei dessen Abschließung eine besondere Form beobachtet werden, so ist dieselbe Form auch bei dessen Aufhebung zu beobachten.

3598. Vergleiche über anhängige Rechtsachen müssen bei dem Gerichte, bei welchem sie in Verhandlung stehen, angezeigt und von demselben bestätigt werden.

3602. Vergleiche über lehtwillig ausgesetzte künftige Alimente sind insofern beschränkt, als sie der gerichtlichen Bestätigung bedürfen; fehlt diese, so kann der Vergleich von dem Pflingling mit Erfolg angefochten werden.

3605. Vergleiche können, wo das Gesetz nichts Besonderes vorschreibt (Art. 3598 u. 3602), in jeder beliebigen Form abgeschlossen werden, indem zu deren Wirksamkeit die gegenseitige Uebereinkunft der Betheiligten genügt.

3850. Ist in der Urkunde über den Kauf eine höhere oder niedrigere Summe, als verabredet worden, verschrieben, so wirkt dies keine Ungültigkeit des Vertrages: es bleibt vielmehr bei dem mündlich verabredeten Preise.

411. Die Beweiskraft von Zeugenaussagen wird, je nach Maßgabe der Glaubwürdigkeit des Zeugen, der Klarheit, Vollständigkeit und Wahrscheinlichkeit seiner Aussagen, vom Gerichte bestimmt, welches verpflichtet ist, im Erkenntnisse die Gründe anzuführen, aus welchen es die Zeugenaussagen als Beweismittel angenommen, oder warum der Aussage eines Zeugen vor der eines anderen der Vorzug gegeben worden.

Dritte Abtheilung.

Befragung der benachbarten Ortseinwohner.

412. Bei Streitigkeiten über die Ausdehnung, die Belegenheit oder die Dauer eines Grundbesitzes kann das Gerichte, falls eine oder die andere Partei sich auf das Zeugniß der Ortseinwohner beruft, auch wenn keiner der letzteren namhaft gemacht wird, eine besondere Befragung der benachbarten Einwohner anordnen.

413. Behufs dieser Befragung beordert das Gerichte eines seiner Mitglieder und bestimmt die Zeit derselben.

414. Die Parteien werden an den Ort der Befragung zum anberaumten Termine vorgeladen.

415. Die Benachrichtigungen über die Anordnung einer Befragung werden an die Gemeinde- oder Stadtverwaltung derjenigen Gemeinde oder Stadt geschickt, wo das streitige Immobil belegen ist.

416. Vor dem Termine am Orte angelangt, fertigt das Mitglied des Gerichts nach den von der Localverwaltung eingeholten Erkundigungen ein Verzeichniß sämmtlicher Hauswirthe und anderer älterer Einwohner jenes Ortes an, welche über den Besitz des streitigen Vermögensstücks Zeugniß ablegen können.

417. In dieses Verzeichniß werden nicht aufgenommen:

1) die streitenden Parteien und die bei ihnen in Diensten stehenden Personen;

2) Verwandte der Parteien in gerader Linie unbeschränkt, in der Seitenlinie aber Verwandte der ersten drei und Verschwägerte der ersten zwei Grade;

3) Abwesende und Diejenigen, welche, schwerer Krankheit oder anderer unüberwindlicher Hindernisse halber, zur Zeugnißablegung nicht aufgerufen werden können.

418. Das Nichterscheinen der Parteien zum anberaumten Termine beanstandet die Befragung nicht.

419. Am festgesetzten Tage schreitet das Mitglied des Gerichts in Gegenwart von zwei bis fünf Urkundspersonen und der erschienenen Parteien zur Bestätigung des Verzeichnisses in folgender Ordnung.

420. Das Mitglied des Gerichts schlägt den erschienenen Parteien vor, ob sie nicht aus dem besagten Verzeichnisse die älteren Ortseinwohner auszuwählen und sich auf deren Aussage zu beschränken wünschen.

421. Eine gemeinschaftliche Berufung kann auch auf andere Ortseinwohner, die nicht in dem Verzeichnisse angeführt sind, geschehen.

422. Bei der Wahl von benachbarten Einwohnern, auf Grund gemeinschaftlicher Berufung, können die Parteien feststellen, daß der über den Besitz entstandene Streit ausschließlich mit Zugrundelegung der Aussagen der von ihnen gewählten Personen entschieden werde.

423. Ueber die auf Grund gemeinschaftlicher Berufung erwählten Personen wird ein Verzeichniß aufgestellt, welches die Parteien unterschreiben.

424. Wenn die Parteien über eine gemeinschaftliche Berufung sich nicht einigen, so werden die benachbarten Einwohner nach Anleitung folgender Bestimmungen gewählt.

425. Das vom Mitgliede des Gerichts angefertigte und unterschriebene Verzeichniß der älteren Ortseinwohner wird den anwesenden Parteien zur Durchsicht und Unterschrift vorgelegt.

426. Es ist den Parteien gestattet, bei der Unterschrift des Verzeichnisses auf Unrichtigkeiten hinzuweisen, welche, ihrer Meinung nach, bei Anfertigung desselben zugelassen sind und um Berichtigung und Vervollständigung des Verzeichnisses zu bitten.

427. Seinen Beschluß über die Bemerkungen und Bitten der Parteien vermerkt das Mitglied des Gerichts auf dem Verzeichnisse selbst und eröffnet solchen den Parteien.

428. Widersprüche der Parteien gegen diesen Beschluß beanstanden die Befragung nicht.

429. Aus dem auf den erwähnten Grundlagen bestätigten Verzeichnisse werden durch das Loos zwölf Personen ausgewählt; wenn jedoch das Verzeichniß im Ganzen nicht mehr als zwölf Personen enthält, so werden aus denselben durch das Loos sechs Personen gewählt.

430. Die Parteien haben das Recht, die durch das Loos gewählten Personen aus den in den Artikeln 371—373 bezeichneten Gründen abzulehnen.

431. Außerdem ist jeder Partei gestattet, nicht mehr als zwei der benachbarten Einwohner, ohne Angabe von Verdachtsgründen, abzulehnen.

432. Die abgelehnten Personen werden in der im Artikel 429 bezeichneten Ordnung durch andere ersetzt, wobei im allendlichen Verzeichnisse nicht weniger als sechs Personen nachbleiben müssen.

433. Nach der Wahl durch das Loos und nach etwaigen Ablehnungen, wenn solche stattgehabt, werden die Namen der allendlich gewählten Zeugen in ein Protokoll eingetragen und darin alles Vorgefallene verzeichnet.

434. Die benachbarten Ortseinwohner werden durch die örtliche Polizei-, Gemeinde- oder Dorfsobrigkeit zu der von dem Mitgliede des Gerichts angeordneten Zeit vorgeladen.

435. Wenn einer der benachbarten Einwohner nicht erscheinen oder am bezeichneten Orte nicht aufgefunden werden sollte, so werden die Erschienenen verhört, bis die übrigen eingetroffen sind.

436. Die benachbarten Einwohner werden eidlich vernommen, mit Beobachtung der für das Zeugenverhör festgestellten Regeln.

437. Die Bestimmung der Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Aussagen der benachbarten Einwohner ist dem Ermessen des Gerichts überlassen, mit Ausnahme des im Artikel 422 angeführten Falles.

Vierte Abtheilung.

Schriftliche Beweise.

I. Ordnung der Vorstellung und Requisition schriftlicher Beweise und Auskünfte.

438. Zu den schriftlichen Beweisen gehören nicht nur gerichtlich vollzogene, notarielle und Privat-Urkunden, von denen in den Civilgesetzen die Rede ist, sondern auch andere Schriftstücke.

Vgl. Art. 105.

439. Jede Partei hat das Recht, von der Gegenpartei zu verlangen, daß sie in die Gerichtskanzlei zu persönlicher Einsicht alle diejenigen Documente vorstelle, auf welche sie ihre Rechte gründet.

440. Die Partei ist befugt, von der Gegenpartei die Vorstellung desjenigen Documentes zu verlangen, auf welches in dem von derselben vorgestellten Documente Bezug genommen wird und welches die streitigen Thatumstände betrifft.

441. Die Partei kann die Vorweisung des Documentes im Originale verlangen, es sei denn, daß nachgewiesen würde, daß das Originaldocument vernichtet, oder daß es schlechterdings unmöglich ist, dasselbe herbeizuschaffen.

442. Jede Partei ist, auf Verlangen ihres Gegners, verpflichtet, die bei ihr befindlichen Documente, welche zur Bestätigung der streitigen Thatumstände dienen, vorzustellen.

443. Die Partei, welche von ihrem Gegner die Vorstellung von Documenten verlangt, muß:

1) das verlangte Document umständlich bezeichnen, und

2) die Gründe angeben, aus welchen sie vermuthet, daß das Document sich bei ihrem Gegner befinde.

444. Falls die Partei sich weigern sollte, das verlangte Document vorzustellen, ohne in Abrede zu stellen, daß es sich bei ihr

befindet, so kann das Gericht diejenigen Thatumstände als bewiesen anerkennen, zu deren Bestätigung auf das Document Bezug genommen worden war.

445. Auf Verlangen eines der streitenden Theile sind bei der Sache nicht betheiligte Personen verpflichtet, bei ihnen befindliche, die Sache unmittelbar betreffende, Documente im Originale oder abgeschrieben vorzustellen, mit Ausnahme ihrer Privatcorrespondenz und der Handelsbücher in denjenigen Fällen, wo die Vorweisung solcher Bücher zu beanspruchen gesetzlich nicht gestattet ist. Die Correspondenz mit einer dritten Person kann letzterer nur in dem Falle abverlangt werden, wenn sie sich an der Sache in der Eigenschaft eines Handlungsbieners, Commissionärs, Maklers oder Vermittlers bei Abschließung eines Vertrages betheiligt hatte.

Vgl. Beilage VI zu Art. 68 d. Verordnung (Art. 28 d. Civilproceßordnung).

446. Bei der Bezugnahme auf ein bei einer dritten Person befindliches Document hat die Partei die im Artikel 443 vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

447. Eine Abschrift des Gesuches um Einlieferung eines Documents wird der dritten Person in Begleitung eines Aushändigungscheins geschickt, in welchem eine Frist zur Vorstellung des Documents im Original oder einer beglaubigten Abschrift von demselben an das Gericht anberaumt wird.

448. Die durch das Verfahren wegen Einlieferung eines Documents von einer dritten Person verursachten Kosten werden nicht zu den allgemeinen Gerichtskosten hinzugezählt, sondern von dem Antragsteller begetrieben.

Vgl. Art. 839 ff.

440. Wenn bei Streitfachen aus einer Handels- oder Gewerbeunternehmung eine der Parteien sich auf Bücher und Urkunden bezieht, welche zu den Acten einer Gesellschaft oder eines Vereins gehören, so müssen diese Bücher und Urkunden dem Gerichte vorgestellt werden.

Vgl. Beilage VI zu Art. 68 d. Verordnung Pkt. 14 (Art. 28 d. Civilproceßordnung).

450. Ist die Vorstellung von Urkunden und Büchern nicht möglich, so delegirt das Gericht eines seiner Mitglieder ab, Einsicht in dieselben zu nehmen, und, nach den Angaben und in Gegenwart beider Parteien, dasjenige aus ihnen auszuziehen, was sich auf die Sache bezieht.

451. Wenn die Veröffentlichung des ganzen Inhalts von Documenten einer der Parteien oder einer dritten Person, aus persönlich sie betreffenden Gründen, nicht angemessen erscheint, so werden auf Anordnung des Gerichts, von einem seiner Mitglieder, in Gegenwart einer oder beider Parteien, die Documente eingesehen, und werden von ihnen diejenigen Stellen, welche sich auf die Sache beziehen, ausgeschrieben.

452. Behufs Einforderung eines Documentes im Original oder von Auskünften, welche in Urkunden und Acten einer anderen Justiz- oder Administrativbehörde, oder eines Beamten enthalten sind, wird der Partei, auf deren Bitte, ein Zeugniß darüber ausgestellt, daß das Original des Documentes oder jene Auskünfte unumgänglich nöthig und zu welchem Termine namentlich dieselben nothwendig sind.

453. Alle Justiz- und Administrativbehörden und Beamten sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte und Urkundenabschriften der ein solches Zeugniß vorweisenden Partei, wenn sie mündlich darum bittet, unverzüglich auszureichen, wenn sie jedoch schriftlich darum einkommt, dieselben ihr zuzusenden. Uebrigens müssen auf ein schriftliches Gesuch solche Auskünfte und Abschriften auch ohne Zeugniß ausgereicht werden.

454. (nach der Forts. v. J. 1887.) In Justiz- oder Administrativbehörden oder bei Beamten befindliche Originalurkunden und Documente werden dem Bittsteller nicht ausgereicht, sondern nach Vorzeigung des Zeugnisses direct an das Gericht geschickt, vor welchem die Sache verhandelt wird. Bücher und Urkunden in pendenten Sachen werden nicht im Original übersandt, sondern es werden nur Auszüge aus ihnen gegeben. In Sachen wegen Entschädigung für durch ein Verbrechen genrichtete Schäden und Verluste (Art. 6 nach d. Forts. v. J. 1887) wird die Originalacte übersandt, falls sich die Parteien auf das zur Untersuchung des bezeichneten Verbrechens eingeleitete strafrechtliche Verfahren beziehen.

455. Eine Behörde oder amtliche Person, welche von einer Partei mit der Bitte um Mittheilung eines Documentes oder einer Auskunft angegangen wird, ist, falls es unmöglich erscheint, dieser Bitte zu dem in dem Gerichtszeugnisse angeordneten Termine zu willfahren, verpflichtet, der Partei darüber eine Bescheinigung auszureichen, und zu erklären, zu welchem Termin die Auskunft oder

das Document gegeben werden könne. Auf Grund dieses Zeugnisses bewilligt das Gericht der Partei eine angemessene Fristverlängerung.

II. Die Kraft schriftlicher Beweise.

456. Keine der dem Gerichte vorgestellten schriftlichen Urkunden kann von demselben ohne Verhandlung abgewiesen werden.

457. Sowohl gerichtlich vollzogene und notarielle, als auch beglaubigte Urkunden haben, wenn das darin beurkundete Rechtsgeschäft, seinem Wesen nach, nicht gesetzwidrig ist, Beweiskraft sowohl für die beim Vertrage betheiligten Parteien, als auch für deren Erben und Nachfolger, es sei denn daß sie die Echtheit dieser Urkunden bestreiten, oder beweisen, daß dieselben ihre Kraft verloren haben.

Vgl. Art. 105.

458. Privaturkunden, welche von denen, wider die sie vorge stellt sind, oder vom Gerichte, nach gehöriger Untersuchung derselben, für echt erkannt worden, haben für die contrahirenden Theile, ihre Erben und Nachfolger gleiche Beweiskraft mit den vor den zuständigen Behörden oder Beamten errichteten oder beglaubigten Urkunden.

Vgl. Art. 105.

459. In gehöriger Form errichtete oder beglaubigte Urkunden haben den Vorzug vor Privaturkunden und andern schriftlichen Beweismitteln; jedoch können letztere in dem Maße in Betracht gezogen werden, in welchem sie mit ersteren nicht ausdrücklich im Widerspruche stehen, oder zu deren Vervollständigung dienen. Die Bestimmung der Beweiskraft und des Vorzugs von Privat- und andern nicht formellen Urkunden hängt vom richterlichen Ermessen ab.

Vgl. Art. 105.

460. Eine Urkunde, der die Beweiskraft einer gerichtlich vollzogenen oder einer notariellen oder beglaubigten Urkunde nicht zuerkannt ist, behält die Beweiskraft einer Privaturkunde.

Vgl. Art. 105.

461. Urkunden, welche dem Gesetze nach der Stempelsteuer unterworfen sind, werden als Beweismittel auch in dem Falle angenommen, wenn sie mit Außerachtlassung der Regeln über die Stempelsteuer ausgestellt sind.

462. (nach d. Forts. v. J. 1887.) Personen, welche an der Abfassung oder der Uebergabe der im vorhergehenden (461) Artikel bezeichneten Urkunden Theil genommen und bei der Uebergabe derselben die ihnen in Grundlage des Gesetzes über die Stempelsteuer

auferlegte Strafe nicht bezahlt haben, werden dieser Strafe auf Verfügung des Gerichts in der im erwähnten Gesetze bestimmten Ordnung unterzogen.

463. Eine, von wem gehörig, beglaubigte Abschrift einer Urkunde dient zur Bewahrheitung ihres Inhaltes, wenn kein Zweifel über ihre Richtigkeit erhoben worden, und wird anstatt der Urkunde selbst angenommen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Gesetz ausdrücklich die Vorstellung einer Urkunde im Originale verlangt.

464. Urkunden, welche in einem fremden Staate nach den daselbst geltenden Gesetzen, wenn auch der bei Errichtung solcher Urkunden in Rußland üblichen Form nicht entsprechend, errichtet sind, gelten als gesetzmäßige Urkunden, falls ihre Echtheit nicht widerlegt wird.

465. Urkunden, welche in einem fremden Staate errichtet sind, können nicht anders zu den Acten vorgestellt werden, als mit einer Beglaubigung der Russischen Botschaft, Gesandtschaft oder des Russischen Consulats darüber, daß sie wirklich den Gesetzen jenes Staates gemäß errichtet sind.

466. In Klagesachen wider Personen, welche nicht zum Handelsstande gehören, können Handelsbücher als Beweismittel in Streitigkeiten über Waarenlieferungen und Geldanleihen, aber auch nur dann angenommen werden, wenn bewiesen ist, daß die Waaren wirklich geliefert oder das Geld empfangen worden, und der Zweifel oder Streit sich auf die Zeit, den Betrag, die Eigenschaft oder den Preis der gelieferten oder empfangenen Waaren oder der versprochenen Zahlung bezieht.

Vgl. Beilage VI. zu Art. 68 d. Verordnung Pkt. 14 (Art. 28 d. Civilproceßordnung).

467. In Klagesachen wider Personen, welche nicht zum Handelsstande gehören, haben Handelsbücher Beweiskraft nur im Laufe eines Jahres, von der Zeit der Waarenablieferung oder der Geldzahlung an gerechnet.

Vgl. Beilage VI zu Art. 68 d. Verordnung Pkt. 14 (Art. 28 d. Civilproceßordnung).

468. Handelsbücher werden nicht als Beweismittel angenommen:

1) wenn in denselben neu eingehaftete Blätter sich erweisen, oder stellenweise Correcturen und Rasuren entdeckt werden;

2) wenn sich in den Posten Ungenauigkeiten zu Gunsten derjenigen Person erweisen, welcher die Bücher gehören;

3) wenn ein Kaufmann, auf Grund derselben Bücher, früher eine Klage wegen Bezahlung erhoben, und dabei bewiesen worden, daß er die Zahlung schon erhalten hat;

4) wenn er durch richterliches Urtheil für einen böswilligen Bankerotteur erklärt worden ist;

5) wenn er gerichtlich aller oder einiger besonderer Rechte und Vorzüge verlustig erklärt worden ist.

Vgl. Beilage VI zu Art. 68 d. Verordnung Pft. 14 (Art. 28 d. Civilproceßordnung).

469. Wenngleich, in den im vorhergehenden (468) Artikel bezeichneten Fällen, die Handelsbücher ihre Beweiskraft zu Gunsten des Kaufmanns verlieren, so verlieren sie jedoch diese Kraft nicht gegen ihn.

Vgl. Beilage VI. zu Art. 68 d. Verordnung Pft. 14 (Art. 28 d. Civilproceßordnung).

470. Die Bücher der Detail- und Kleinhändler, der Lieferanten verschiedener Vorräthe, der Brodverkäufer, Gewölbebesitzer und Handwerker haben Beweiskraft gegen die Person, welcher Waaren oder Vorräthe geliefert, oder Arbeiten geleistet worden sind, jedoch nur hinsichtlich derjenigen Posten, über die eine Empfangsquittung von ihr vorliegt.

Vgl. Beilage IV. zu Art. 68 d. Verordnung Pft. 14 (Art. 28 d. Civilproceßordnung).

471. Hat der Empfänger von Waaren und Vorräthen, oder der Miether von Arbeitsleuten, Lieferungsbücher geführt oder Reverse erhalten, in welchen das Gelieferte oder das Erarbeitete und die Bezahlung dafür angegeben ist, so gelten solche Lieferungsbücher oder Reverse als Beweismittel gegen ihn, wenn er das Buch länger als sieben Tage von der Zeit an, wo die Posten in dasselbe eingetragen worden, bei sich behalten und nicht gegen deren Unrichtigkeit protestirt hatte.

472. Rechnungen, Notizen und Privatpapiere aller Art gelten nicht als Beweis zu Gunsten Desjenigen, welcher sie geführt oder geschrieben, wenn sie nicht vom Schuldner unterschrieben sind. Sie können jedoch als Beweismittel gegen Denjenigen angenommen werden, von dem sie geführt oder geschrieben worden sind.

473. Eine auf die Urkunde selbst geschriebene Quittung gilt als Beweismittel gegen diejenige Person, welche die Quittung ausgestellt hat.

474. Diese Regel erstreckt sich auch auf Urkunden, welche in zwei Exemplaren angefertigt sind, wenn in den Händen der einen

Partei das mit der Quittung der anderen über die Erfüllung der beurkundeten Leistung versehene Exemplar sich befindet.

475. Eine Quittung über die Erfüllung einer Verbindlichkeit, welche nicht auf der Urkunde selbst ausgestellt ist, gilt als Beweismittel zu Gunsten Desjenigen, dem sie ertheilt worden, wenn in derselben angegeben ist, auf welche Verbindlichkeit sie sich namentlich bezieht.

476. In gerichtlich vollzogenen notariellen und beglaubigten Urkunden wird das auf denselben ausgestellte Datum der Errichtung oder Beglaubigung als gültig angesehen.

Bgl. Art. 105.

477. In Privaturlunden wird das Datum der Errichtung nur für diejenigen Personen als gültig angesehen, welche selbst bei der Urkunde betheiligt waren, desgleichen für ihre Erben und Nachfolger; die übrigen Personen jedoch, deren Interesse diese Urkunde betrifft, können die Richtigkeit des auf derselben ausgestellten Datums anfechten.

478. Urkunden, welche dem Gericht von der einen Partei vorgestellt sind, können als Beweismittel auch zu Gunsten der anderen dienen, wengleich die die Urkunde vorgestellt habende Partei sich später von ihr losgesagt, oder gebeten hat, dieselbe für ungiltig anzusehen, falls nur die Echtheit dieser Urkunde nicht in Zweifel gezogen worden ist.

Fünfte Abtheilung.

Geständniß.

479. Das Geständniß kann vor Gericht schriftlich in einer der bei ihm einzureichenden Sakschriften, oder mündlich während der mündlichen Streitverhandlung abgelegt werden. In letzterem Falle muß, wenn die Gegenpartei das Geständniß benutzen will, dasselbe auf ihre Bitte zu Protokoll verschrieben werden.

480. Räumt eine von den Parteien selbst die Wahrheit eines solchen Umstandes, welcher als Bestätigung der Rechte ihres Gegners dient, ein, so bedarf jener Umstand eines weiteren Beweises nicht.

481. Die Partei, welche ein Geständniß ablegt, kann dasselbe nur in dem Falle widerrufen, wenn das Geständniß sich nicht auf ihre persönlichen Handlungen bezogen hat, und sie beweisen kann, daß sie durch Unkenntniß eines solchen Umstandes irregeleitet worden, der sich erst in der Folge herausgestellt hatte.

482. Das nur von einem Streitgenossen gemachte Geständniß hat Beweiskraft nur in Bezug auf denjenigen, welcher es abgelegt hat.

483. Streitgenossen werden von den Folgen eines Geständnisses, das einer von ihnen abgelegt hat, nur in dem Falle betroffen, wenn sie in einem solidarischen Schuldverhältnisse mit ihm stehen.

484. Das Geständniß einer für zahlungsunfähig erklärten Person hat keine Beweiskraft in ihren Vermögensangelegenheiten von der Zeit an, wo sie für zahlungsunfähig erklärt worden ist.

Abgeändert durch Verordnung Art. 83.

Verordnung Art.:

83. Die im Artikel 484 der Civilproceßordnung enthaltene Bestimmung bezieht sich nur auf die zur Concurssmasse gehörigen Vermögensobjecte.

Sechste Abtheilung.

Eid.

485. Es ist den Parteien nicht verwehrt, nach gegenseitiger Uebereinkunft, das Gericht um Entscheidung der Sache auf Grund eines von einer von ihnen zu leistenden Eides zu bitten; dagegen darf das Gericht die Parteien weder zur Annahme des Eides zwingen, noch auch dem Kläger oder dem Beklagten von sich aus einen Eid vorschlagen.

486. Die Parteien, welche sich über einen Eid geeinigt, müssen darüber beim Gericht eine gemeinschaftlich unterschriebene Bittschrift einreichen.

487. In der Bittschrift um Zulassung zum Eide muß genau erklärt sein:

- 1) wer von den Parteien den Eid auf sich nimmt;
- 2) welche Handlungen oder Thatumstände namentlich durch den Eid bestätigt werden sollen;
- 3) die Zeit, wann die Partei sich verpflichtet, zur Eidesleistung zu erscheinen.

488. Das Gesuch wegen der Eidesleistung muß von den Parteien selbst, nicht aber von ihren Bevollmächtigten, unterschrieben sein.

489. Dem Gesuche wird eine von den Parteien im Voraus angefertigte Eidesformel beigelegt, unter genauer Angabe der That-

umstände, über welche die Eidesleistung einer der Parteien anheimgestellt ist, sowie der durch den Eid zu erhärtenden Ausdrücke und Worte.

490. Nach Empfang der Bittschrift über die Eidesleistung ermahnt der Präsident des Gerichts vor Allem die Parteien, sich zu vergleichen, ohne es zum Eide kommen zu lassen.

491. In der Verfügung über die Zulassung zum Eide werden angegeben:

1) die Namen der Parteien, welche sich über die Eidesleistung seitens einer derselben geeinigt;

2) die Zeit, wann die Partei zur Ableistung des Eides zu erscheinen hat;

3) die Umstände, zu deren Befräftigung der Eid geleistet wird.

492. Diese Verfügung wird den Parteien bei Vorladung derselben zum angeetzten Termine eröffnet, wobei diejenige Partei, welche sich zur Eidesleistung erboten, verwarnt wird, daß ihr Ausbleiben zum angeordneten Termin, oder ihre Weigerung, den Eid zu leisten, als Zugeständniß desjenigen Umstandes angenommen werden würde, über welchen der Eid geleistet werden sollte.

493. Die streitenden Theile werden in der Kirche oder dem Bethause ihrer Confession vereidigt. Personen rechtgläubiger Confession schwören vor dem heiligen Evangelium, Personen anderer Confessionen aber nach ihrem Ritus. Sind die Parteien geistlichen Standes, so machen sie, an Stelle des Eides, ihre Aussagen auf Grundlage ihres Klostergelübdes oder ihrer Priesterweihe.

494. Die zum festgesetzten Tage erschienene Partei erinnert der Priester oder der Geistliche ihrer Confession an die Heiligkeit des Eides und die im Gesetze für Meineid bestimmten Strafen. Die Parteien schwören immer selbst, und ist eine Vertretung bei der Eidesleistung nicht zulässig.

495. Der Eid muß mündlich geleistet werden, auf Grund einer von den streitenden Parteien angefertigten Eidesformel, welche von der den Eid leistenden Partei und vom Priester oder vom Geistlichen ihrer Confession unterschrieben wird.

496. Ist die Ableistung des Eides wegen Ablebens dessen, der den Eid schwören sollte, nicht erfolgt, so wird die Sache nach den in den Acten befindlichen Beweismitteln und Erläuterungen der Parteien entschieden.

407. Der Eid ist nicht zulässig:

- 1) in Sachen betreffend Standesrechte und eheliche Geburt;
- 2) in Sachen betreffend das Eigenthumsrecht an Immobilien;
- 3) in Sachen von Vereinen, Gesellschaften und Compagnieen;
- 4) in Sachen, bei welchen Minderjährige und überhaupt Personen betheiligt sind, denen eine freie Verfügung über ihr Vermögen nicht gestattet ist;
- 5) über Thatfachen, welche mit irgend einem Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang stehen;
- 6) in Sachen der Kronverwaltungen, Landschaftsinstitutionen, Stadt- und Landgemeinden;
- 7) zur Widerlegung des klaren Sinnes von Urkunden, deren Echtheit nicht angefochten worden ist.

408. Der Eid gilt als Beweis dessen, worüber er geleistet worden ist, und kann durch keinerlei andere Beweismittel widerlegt werden.

Neuntes Hauptstück.

Von der Prüfung der Beweismittel.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

400. Die Prüfung der Beweismittel geschieht entweder auf Bitten der Parteien, oder nach richterlichem Ermessen. Das Gericht kann nur die Prüfung derjenigen Beweismittel anordnen, gegen welche Streit erhoben worden.

500. Die Prüfung der Beweismittel findet in öffentlicher Gerichtssitzung statt, mit Ausnahme der im Gesetze bezeichneten Fälle, wo dieselbe einem der Mitglieder des Gerichts ausgetragen werden kann.

501. Ueber Zeit und Ort der Prüfung werden die Parteien in Kenntniß gesetzt, und hängt es von ihnen ab, bei derselben persönlich oder durch Bevollmächtigte zugegen zu sein.

502. Das Ausbleiben der Parteien zur Prüfung der Beweismittel hält dieselbe nicht auf, es sei denn, daß die Anwesenheit der Parteien nothwendig ist, um über die Echtheit und Identität der Gegenstände der Prüfung Gewißheit zu erlangen.

503. Ueber die Prüfung wird ein Protokoll mit Angabe alles Dessen aufgenommen, was dabei vorgefallen und sich ergeben hat. Das Protokoll wird von den bei der Prüfung gegenwärtigen Parteien unterschrieben.

504. In Beziehung auf die Rechte des die Prüfung anstellenden Mitgliedes des Gerichts und auf die über dasselbe etwa erhobenen Beschwerden kommen die in den Artikeln 388 und 389 festgesetzten Bestimmungen in Anwendung.

505. Zur Vornahme einer Prüfung der Beweismittel im Bezirke eines anderen Gerichts wird Letzterem eine Abschrift von der die Prüfung betreffenden Verfügung zugestellt, und demselben anheimgegeben, zur Vornahme der Prüfung einen Termin anzuordnen.

506. Wenn das Gericht besagte Abschrift erhalten, so ist es verpflichtet, die darin enthaltene Verfügung zu erfüllen und das Protokoll über die Prüfung der Beweismittel demjenigen Gerichte, welches die Sache zu entscheiden hat, zuzustellen.

Zweite Abtheilung.

Richterlicher Augenschein.

507. Das Gericht kann, auf Antrag eines der streitenden Theile oder nach seinem eigenen Ermessen, eine Vornahme des richterlichen Augenscheins mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen anordnen.

508. Zur Vornahme des Augenscheins ernennt das Gericht eines oder mehrere seiner Mitglieder.

509. In der Verfügung des Gerichts über die Vornahme des Augenscheins werden bezeichnet: der Ort und die Gegenstände des richterlichen Augenscheins und die Zeit, wann derselbe vorgenommen werden soll.

510. Die bei der Vornahme des Augenscheins gegenwärtigen Parteien sind befugt, die die Besichtigung vornehmende Person auf Gegenstände aufmerksam zu machen, welche der Besichtigung bedürfen.

511. Dem über die Vornahme des Augenscheins aufgenommenen Protokolle werden, nöthigenfalls, Pläne und Zeichnungen beigelegt.

512. Das Protokoll über den Augenschein wird in der Sitzung des Gerichts verlesen, wobei die Parteien zur Abgabe mündlicher Erklärungen zugelassen werden, ohne ihnen jedoch dabei das Recht einzuräumen, dasjenige zu bestreiten, was durch die Be-

sichtigungsurkunde festgestellt und was bei der Abfassung derselben von den Parteien nicht angebracht worden ist.

513. Die Besichtigungsurkunde kann nicht mit Zeugen angestritten werden, die an der Besichtigung nicht theilgenommen haben, oder welche, wenn sie auch zugegen gewesen, ihre Bemerkungen nicht in der Urkunde haben vermerken lassen.

514. Die durch die Vornahme des Augenscheins verursachten Kosten werden jedesmal vom Gerichte besonders berechnet und der Gerichtskanzlei in der im Artikel 864 bezeichneten Ordnung vorgestellt.

Dritte Abtheilung.

Gutachten Sachverständiger.

515. Das Gericht kann, auf Antrag einer Partei oder nach eigenem Ermessen, ein Gutachten Sachverständiger einholen, wenn es sich um einen solchen Gegenstand handelt, dessen Prüfung oder Schätzung besondere gelehrte, technische oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert.

516. In der Verfügung über eine Untersuchung durch Sachverständige giebt das Gericht an: über welche Gegenstände ihr Gutachten gefordert wird, welche Personen erwählt sind und zu welchem Termine sie behufs Abgabe ihres Gutachtens in der Gerichtssitzung zu erscheinen haben.

517. In Sachen, welche eine weitläufige und verwickelte Untersuchung erfordern, kann das Gericht einem seiner Mitglieder die Ueberwachung des Fortgangs derselben auftragen.

518. Die Sachverständigen werden nach gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien ernannt; erfolgt aber keine Einigung in der vom Gerichte bestimmten Frist, so werden sie vom Gerichte selbst gewählt.

519. Es werden in der Regel drei Sachverständige ernannt. Uebrigens kann, mit Zustimmung der Parteien oder in geringfügigen Klagesachen, zur Vornahme der Untersuchung nur eine Person ernannt werden.

520. Nur diejenigen Personen sind verpflichtet, die Untersuchung zu übernehmen, bei denen, ihrem Berufe, Gewerbe oder ihrer Beschäftigung nach, besondere Kenntnisse vorausgesetzt werden. Sie können jedoch die Uebernahme aus denselben Gründen verweigern, aus welchen die Verweigerung eines Zeugnisses gestattet ist.

521. Einreden gegen nach gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien gewählte Sachverständige sind unzulässig.

522. Einreden gegen Sachverständige, welche nicht nach gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien gewählt sind, können nur binnen drei Tagen, nachdem ihre durch gerichtliche Anordnung erfolgte Ernennung den Parteien eröffnet worden, vorgeschützt werden, es sei denn, daß der Grund zur Einrede erst in der Folge entstanden oder bekannt geworden wäre. In solchem Falle müssen die Einreden vor dem Beginn der Untersuchung vorgeschützt werden.

523. Sachverständige werden aus denselben Gründen abgelehnt, wie die Zeugen.

524. Dem Mitgliede des Gerichts, welchem aufgetragen worden ist, die Untersuchung durch Sachverständige an einem anderen Orte, als wo das Gericht seinen Sitz hat, vorzunehmen, kann letzteres auch die Wahl der Sachverständigen überlassen, falls diese nicht von den Parteien nach gegenseitiger Uebereinkunft gewählt worden sind.

525. Das Gutachten der Sachverständigen muß schriftlich gegeben werden, mit Ausföhrung der Motive, auf welche es gegründet ist. Ist der Gegenstand der Untersuchung einfach und nicht schwierig, oder sind die Sachverständigen des Schreibens nicht gehörig kundig oder auch der russischen Sprache nicht vollkommen mächtig, so kann das Gericht, anstatt eines schriftlichen, ein mündliches Gutachten verlangen; in diesem Falle wird dasselbe in das Protokoll eingetragen, welches von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

Ergänzt durch Verordnung Art. 84.

Verordnung Art.:

84. Bei der Verprotokollirung des Gutachtens von der russischen Sprache unkundigen Sachverständigen ist die im Artikel 405 der Civilproceßordnung enthaltene Regel zu beobachten.

526. Stellt sich die Nothwendigkeit heraus, die Untersuchung zu ergänzen, oder das Gutachten der Sachverständigen zu erläutern, so kann das Gericht von letzteren ergänzende Erklärungen oder auch ein Gutachten an ihrer Statt neuernannter Sachverständiger einfordern.

527. An Stelle derjenigen Sachverständigen, welche die Untersuchung abgelehnt haben, sind andere in der allgemeinen Ordnung zu ernennen.

528. Die Sachverständigen, welche ihre Ernennung angenommen, unterliegen, wenn sie zur Untersuchung ohne triftige Rechtfertigungs-

gründe nicht erscheinen, oder ihr Gutachten zum angeetzten Termine nicht vorstellen, einer Geldbuße von fünfzig Kopelen bis zu fünf- undzwanzig Rubeln, und werden an ihrer Stelle, wenn es möglich ist, andere erwählt.

Anmerkung. Die auf Grundlage dieses (528) Artikels zu erhebenden Geldbußen fließen in das Capital zur Errichtung allgemeiner Haftanstalten

529. Die Sachverständigen können für ihre Mühe und Geschäftsveräußerung, sowie für ihre Auslagen in Veranlassung der Untersuchung, eine Entschädigung verlangen. Diese Ansprüche werden schriftlich oder mündlich, gleichzeitig mit der Abgabe ihres Gutachtens, angemeldet.

530. Das Gericht bestimmt den Betrag der Entschädigung nach Maßgabe der Beschaffenheit der Arbeit, des Arbeitstageslohns, der Ausdehnung der Reise, der aufgewendeten Zeit und anderer in Berücksichtigung kommender Verhältnisse. Eine solche Bestimmung des Gerichts wird unverzüglich vollstreckt.

531. Beschwerden der Sachverständigen über die Bestimmung des Gerichts hinsichtlich der Entschädigung sind nicht zulässig.

532. Die Entschädigung der Sachverständigen wird zunächst von derjenigen Partei beigeschrieben, welche um Prüfung durch Sachverständige gebeten, oder von jeder Partei zu gleichen Theilen, wenn beide Parteien darum gebeten, oder wenn die Untersuchung nach richterlichem Ermessen angeordnet worden war.

533. Das Gericht ist nicht verpflichtet, sich dem Gutachten der Sachverständigen zu unterwerfen, wenn dasselbe mit den glaubwürdigen Thatumständen nicht übereinstimmt.

Vierte Abtheilung.

Prüfung schriftlicher Beweise.

I. Allgemeine Bestimmungen.

534. Die Prüfung von Schriftstücken und Rechnungen mit den Original-Büchern und Urkunden geschieht, wo es erforderlich ist, auf Anordnung des Gerichts durch eines seiner Mitglieder, entweder im Gerichte selbst, oder an dem Orte, an welchem die Urkunden und Bücher sich befinden.

535. Die Parteien werden über die Zeit dieser Prüfung in Kenntniß gesetzt und können derselben beiwohnen.

536. Die beprüften Rechnungen werden Blatt für Blatt durchgeschrieben (vidimirt) und von den bei der Prüfung zugegen ge-

wesenen Parteien und dem Mitgliede des Gerichts unterschrieben. Sind bei der Sache mehrere Kläger oder Beklagte betheiltigt, so kann diese Durchschreibung (Bidimation) von einer Person von jeder Partei, nach Wahl der übrigen Betheiligten, vorgenommen werden.

537. Nach Beendigung der Prüfung muß ein Protokoll aufgenommen werden, in dem anzugeben ist, worin die nicht streitigen und die streitigen Posten der Rechnungen bestehen.

538. Zur Klarlegung zahlreicher und verwickelter Rechnungen ist das Gericht befugt, Sachverständige nach den allgemeinen Bestimmungen zu ernennen.

539. Wird gleichzeitig mit einer in einer fremden Sprache geschriebenen Urkunde eine russische Uebersetzung derselben vorge stellt, so kann das Gericht, je nach dem Inhalte der Urkunde, der Wichtigkeit derselben für die Sache und der Sprache, in welcher sie geschrieben ist, sich auf diese Uebersetzung beschränken, falls die Gegenpartei keine Prüfung derselben beantragt.

540. (nach d. Forts. v. J. 1886.) Das Gericht überträgt die Prüfung der Uebersetzung einem etatmäßigen oder vereidigten Uebersetzer (Translatenr), oder einem Sachverständigen, oder aber schickt die Uebersetzung nebst der Originalurkunde an das örtliche Gymnasium oder die nächstbelegene Universität, wo Lehrer der Sprache vorhanden sind, in welcher die Urkunde geschrieben ist, oder endlich an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten. Die Gymnasial- oder Universitätslehrer und andere in die Gerichtsbehörde berufene Uebersetzer für ausländische Sprachen erhalten eine Entschädigung für ihre Mühe und den Ersatz der ihnen genrsachten Reisekosten in Grundlage der Bestimmungen dieser Proceßordnung betreffend die Sachverständigen (Artikel 529—531, 860 und 862). Die Entschädigung der Uebersetzer des Asiatischen Departements und des vereidigten Uebersetzers geschieht in Grundlage der in der Gerichtsbehördenverfassung (Ausgabe v. J. 1883 Art. 426) und in der Verfassung der Ministerien (Art. 2338 Anmerkung nach der Forts. v. J. 1886) enthaltenen Regeln.

541. Die Prüfung einer Urkunde kann vom Gerichte angeordnet werden, wenn die Partei, gegen welche die Urkunde vorgestellt wird, ihre Echtheit in Zweifel zieht oder eine Fälschungsklage erhebt.

542. Ein Zweifel an der Echtheit einer Urkunde kann nicht von derjenigen Person erhoben werden, in deren Namen die Urkunde

ausgefertigt oder errichtet worden, wenn sie von jener Person unterschrieben ist.

543. Die Erhebung eines Zweifels an der Echtheit von gerichtlich vollzogenen, notariellen und in gehöriger Form beglaubigten Urkunden ist unzulässig.

Bgl. Art. 105.

544. Die Pflicht, die Fälschung einer Urkunde zu beweisen, liegt derjenigen Partei ob, welche die Fälschungsklage erhoben hat.

II. Verfahren bei Zweifeln an der Echtheit einer Urkunde.

545. Zweifel an der Echtheit einer Urkunde dürfen nicht später als in der ersten Sitzung des Gerichts angemeldet werden, nachdem die Urkunde derjenigen Partei, welche den Zweifel erhebt, vorgezeigt worden.

546. Wider einen angemeldeten Zweifel an der Echtheit einer Urkunde ist die Partei, welche die Urkunde vorgebracht, verpflichtet, in der nämlichen Sitzung sich darüber zu erklären, ob sie sich dieser Urkunde zu bedienen wünscht. Erklärt sie sich nicht, oder läßt sie selbst die verdächtige Urkunde fallen, so wird diese aus der Zahl der Beweismittel ausgeschlossen; erklärt sie aber den Wunsch, die Urkunde zu benutzen, so erfolgt eine Untersuchung ihrer Echtheit.

547. Die Untersuchung der Echtheit einer verdächtigen Urkunde geschieht:

1) durch Besichtigung der Urkunde und durch Vergleichung (Prüfung) ihres Inhaltes mit andern Documenten;

2) durch Vernehmung von Zeugen, die in der Urkunde benannt sind, oder auf welche sich diese oder jene Partei, zur Bestätigung oder Widerlegung der Echtheit der Urkunde, berufen;

3) durch Vergleichung der Schriftzüge und der Unterschrift auf der verdächtigen Urkunde mit den Schriftzügen und der Unterschrift derselben Person auf andern, nicht angefochtenen, Urkunden.

548. Die Besichtigung einer Urkunde und Vergleichung (Prüfung) ihres Inhaltes mit anderen Documenten geschieht durch eines der Mitglieder des Gerichts, nach Anordnung des Präsidenten. Die zu besichtigende und zu vergleichende (prüfende) Urkunde wird von diesem Mitgliede gezeugezeichnet.

549. Aller, in der Urkunde entdeckten, Verbesserungen, Rasuren Zusätze oder ausgestrichenen Stellen muß im Besichtigungsprotokolle Erwähnung geschehen.

550. Der Inhalt einer, hinsichtlich ihrer Echtheit verdächtigen, Urkunde wird mittelst solcher Documente beprüft, welche, schon der Form ihrer Errichtung nach, unanstreitbar, oder als solche von beiden Theilen anerkannt worden sind.

551. Die Wahl von Schriftstücken oder Urkunden zur Vergleichung der Schriftzüge wird der gegenseitigen Uebereinkunft der streitenden Theile, im Falle ihres Nichtübereinkommens aber dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt.

552. Das Gericht wählt vorzugsweise gerichtlich vollzogene, notarielle oder beglaubigte Urkunden und Schriftstücke, welche unbestritten von derjenigen Person ge- oder unterschrieben sind, deren Schriftzüge verglichen werden, wobei dasselbe zu beobachten hat, daß die Urkunden womöglich aus derselben Zeit datiren müssen.

Vgl. Art. 105.

553. Die Vergleichung der Unterschrift und Schriftzüge in Urkunden kann Sachverständigen übertragen werden, die dazu erwählt werden und sodann ihr Gutachten auf Grund der allgemeinen Bestimmungen abgeben.

554. Nach beendigter Untersuchung einer in ihrer Echtheit verdächtigen Urkunde und nach Vernehmung der Parteien, erkennt das Gericht die Urkunde entweder als echt an, oder schließt sie aus der Zahl der Beweismittel aus.

III. Verfahren bei Klagen über Fälschung einer Urkunde.

555. Klagen über Fälschung einer Urkunde können in jeder Lage der Sache angebracht werden.

556. Wer eine Klage über Fälschung einer Urkunde anbringen will, muß dem Gerichte eine besondere Anzeige darüber einreichen. Ueber eine in der Gerichtsitzung mündlich erhobene Fälschungsklage wird ein besonderes Protokoll aufgenommen.

557. Eine Abschrift dieser Anzeige oder dieses Protokolls wird der Partei selbst, und nicht ihrem Bevollmächtigten zugestellt, mit Ausnahme desjenigen Falles, wo dieser Letztere zur Erklärung auf eine Fälschungsklage bevollmächtigt ist. Die Person, welcher eine solche Abschrift zugestellt worden, ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine bestimmte Erklärung darüber zu ertheilen, ob sie die bezeichnete Urkunde bei der Verhandlung der Sache zu benutzen beabsichtige, oder nicht.

558. Bleibt eine solche Erklärung zum Termine aus, oder ist in derselben ausgesprochen, daß die Partei, welche die Urkunde vorgestellt, dieselbe zu benutzen nicht beabsichtigt, so wird diese Urkunde aus dem Verfahren ausgeschlossen und die Sache auf Grund anderer Beweismittel entschieden.

559. Die Erklärung der Partei, welche die Urkunde vorgestellt, daß sie dieselbe zu benutzen beabsichtige, wird der Gegenpartei eröffnet, die alsdann verpflichtet ist, binnen einer siebentägigen Frist von der Zeit dieser Eröffnung an, ihre Beweise für die Fälschung des Documentis vorzustellen.

560. Die vorgestellten Beweise für die Fälschung werden der Partei, welche sich auf das Document berufen hat, zugestellt, damit sie, binnen einer siebentägigen Frist von dem Tage der Zustellung an, ihre Erwiderung vorbringe.

561. Nach Eingang der Erwiderung, nöthigenfalls aber auch nach vorläufiger Untersuchung der Urkunde in der in den Artikeln 547—554 festgestellten Ordnung, erläßt das Gericht, nach Vernehmung der Erklärungen der Parteien, sowie des Gutachtens des Procureurs, eine Verfügung, durch welche entweder die Fälschungsklage abgewiesen, oder die Urkunde als gefälscht erkannt und aus der Zahl der Beweismittel ausgeschlossen wird.

562. Die Partei, welche die Fälschungsklage erhoben, unterliegt einer Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Rubeln, wenn sie zum angeordneten Termine keinen Beweis für die Fälschung vorgestellt hat (Art. 559), oder wenn das Gericht ihre Klage für nicht beachtungswerth erkennt.

563. Wenn Derjenige, welcher die Fälschungsklage erhoben, Jemanden direct der Fälschung anschuldigt, und die Verübung dieser Fälschung weder durch Verjährung, noch durch den Tod des Angeschuldigten gedeckt ist, desgleichen auch im Falle, daß die Urkunde nach ihrer Prüfung in dem Civilgericht, für gefälscht und daher einer Untersuchung unterliegend erachtet worden, theilt das Gericht seine Verfügung über diesen Gegenstand, in Begleitung der Urkunde selbst, dem Procureur mit.

564. Indem das Gericht die Fälschungssache, wenn Jemand direct der Fälschung angeschuldigt ist, dem Procureur übergiebt, beanstandet es entweder bei sich die ganze civilgerichtliche Verhandlung bis zur Beendigung der Sache im Wege des Criminalverfahrens,

oder setzt, auf Antrag dieser oder jener Partei, das Verfahren in denjenigen Theilen fort, in welchen die Entscheidung nicht von der verdächtigen Urkunde abhängt.

565. Hat die Fälschungssache in Folge dessen, daß Jemand direct der Verübung solcher Fälschung angeeschuldigt worden, den Weg des Criminalverfahrens beschritten, und ist in dem den Angeschuldigten rechtfertigenden Urtheile des Criminalgerichts nicht ausgesprochen, ob die Urkunde für echt oder für gefälscht anzusehen sei, so kann diese Urkunde, auf Antrag dieser oder jener Partei, einer Untersuchung und Prüfung durch das Civilgericht, behufs Feststellung ihrer Echtheit oder ihrer Ausschließung aus der Zahl der Beweismittel, unterworfen werden.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Zwischenverfahren.

Erste Abtheilung.

Beschwerden über Nebenpunkte im Allgemeinen.

566. Beschwerden, welche von der Verhandlung der Hauptsache abge sondert entschieden werden können, werden unabhängig vom wesentlichen Inhalte der Klage beurtheilt.

567. Einer Beschwerde, welche ihrem Inhalte nach der Gegenpartei vorzuweisen ist, müssen Abschriften sowohl von der Beschwerde selbst, als auch von den zugleich mit derselben vorgestellten Documenten beigelegt werden.

568. Nach Empfang einer der Gegenpartei vorzuweisenden Beschwerde wird eine Abschrift von derselben, sowie von sämmtlichen beigelegten Documenten, dieser Partei zugestellt, wobei der Präsident des Gerichts einen Tag bestimmt, an welchem sie ihre Erklärung abzugeben hat, oder zu welchem beide Parteien vor Gericht erscheinen müssen.

569. Nach Ablauf des angesetzten Termins schreitet das Gericht zur Entscheidung auf die eingereichte Beschwerde, ohne weiter das Erscheinen oder die Erklärung der Gegenpartei abzuwarten.

570. Den zur Sitzung erschienenen Parteien ist die mündliche Streitverhandlung in der allgemeinen Ordnung gestattet.

Zweite Abtheilung.

Einreden und Einwendungen.

571. Der Beklagte kann, ohne sich über das Wesen (Materie) der Sache zu erklären, in nachstehenden Fällen eine Einrede vorschützen:

- 1) wenn für die Sache ein anderes Gericht zuständig ist;
- 2) wenn in demselben, oder in einem anderen Gerichte eine Sache über denselben Gegenstand und zwischen denselben Personen, oder eine Sache, welche mit der erhobenen Klage in unmittelbarem Zusammenhang steht, bereits verhandelt wird;
- 3) wenn die Forderung des Klägers, in ihrem ganzen Umfange, sich auf einen anderen Beklagten bezieht;
- 4) wenn die Klage von einer Person erhoben ist, welche nicht das Recht hat, vor Gericht als Kläger oder Beklagter aufzutreten;
- 5) wenn ein Ausländer, der nicht in russischen Diensten steht und in Rußland kein unbewegliches Vermögen besitzt, nicht eine Sicherstellung für die Proceßkosten oder diejenigen Verluste leistet, welche dem Beklagten erwachsen könnten.

Ergänzt durch Verordnung Art. 85.

Verordnung Art.:

85. Außer den im Artikel 571 der Civilproceßordnung erwähnten Fällen, kann der Beklagte, ohne sich über das Wesen (Materie) der Sache zu erklären, auch dann eine Einrede vorschützen, wenn ihm in Grundlage der örtlichen Privatrechte das Recht eingeräumt ist, sich gewisser Fristen zur Anfertigung des Inventars des Nachlaßvermögens und zur Erklärung über den Antritt des Nachlasses Artikel 2633, 2634, 2651, 2652, 2654 und 3625 Punkt 6 des III. Theils des Provincialrechts) oder zur Abweisung von Ansprüchen an denselben (Artikel 1768, 1769, 1792, 2686 und anderer *ibid.*) zu bedienen.

Prov.-R. III Art.:

2633. Der zur Erbfolge Berufene ist befugt, bevor er seine Erklärung über die Antretung der Erbschaft abgibt, sich über den Bestand derselben Gewißheit zu verschaffen.

2634. Wenn Gläubiger der Erbschaft oder Legatäre auf Entscheidung des Berufenen dringen, so ist ihm dazu von der Nachlaßbehörde eine Ueberlegungsfrist bis zu neun Monaten, und jedenfalls nicht über die Proclamsfrist hinaus anzuberaumen. Wenn er vor Ablauf dieser Frist die Erbschaft nicht ausgeschlagen, so ist er als Antretender zu behandeln.

2651. In Kurland muß der Erbe, welcher der Rechtswohlthat des Inventars genießen will, binnen Jahresfrist um gerichtliche Aufnahme eines Inventars über den ganzen Bestand der Erbschaft bitten und zugleich eine Edictalcitation aller Gläubiger des Erblassers bei der competenten Behörde auswirken.

2652. In Liv- und Estland muß der Erbe binnen zwei Monaten, nachdem er von dem Anfall Kenntniß erhalten, für die Anfertigung eines Inventars, sowie für die Erlassung eines Nachlaßproclams durch die competente Gerichtsbehörde sorgen. Bei weitläufigen und verwickelten Erbschaften kann, auf Ansuchen des Erben, die Frist vom Richter verlängert werden, jedoch höchstens bis zum Ablauf der Proclamsfrist.

2654. Während der Erbe mit der Anfertigung des Inventars beschäftigt ist, darf er von den Gläubigern und Legataren nicht belästigt werden, für deren Klagen die Verjährung bis zum Ablauf der Proclamsfrist ruht.

3625. In bestimmten Fällen kann bei der Verjährung eine gewisse Zeit abgerechnet werden, so daß sowohl der Anfang der Verjährungszeit hinauszugeschoben, als ihr Lauf gehemmt werden kann, also im Ganzen eine Verlängerung der Verjährungszeit entsteht. Zu diesen Fällen gehören folgende: 6. Für die gegen die Erben zustehenden Forderungen ruht die Verjährung während der Zeit der Inventarlegung (Art. 2654).

1768. Nach Livländischem Landrecht darf im Laufe von dreißig Tagen, von des Ehemannes Tode an gerechnet, die Wittve von Niemand, weder von ihren Miterben, noch von den Gläubigern ihres Ehemannes, mit Ansprüchen an die Erbschaft belästigt werden. So lange werden daher auch alle den Nachlaß betreffenden Proceffe sistirt. Den Erben ist es jedoch unversehrt, auch während dieser Zeit Sicherheitsmaßregeln zur Erhaltung und Aufbewahrung des Nachlasses zu treffen.

1769. Nach Estländischem Landrecht ist die Wittve, falls nicht über des Ehemannes Vermögen bereits ein Concurz der Gläubiger ausgebrochen ist, berechtigt, ein Jahr und sechs Wochen, von seinem Todestage an gerechnet, ungestört in seinem Nachlaß zu bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit darf sie nicht gezwungen werden, des Mannes Schulden zu bezahlen, oder auf seinen Nachlaß bezügliche Proceffe zu führen, und vererbt dieses Recht, wenn sie vor Ablauf jener Frist stirbt, auf ihre Erben.

Erbsfolge der adligen Ehegatten nach Villen'schem Landrecht.

Erbsfolge der beerbten Wittve.

1792. In jedem Falle gebühren der Wittve die gesammten Einkünfte des Wittwenjahres, vor dessen Ablauf sie daher zur Theilung nicht angehalten werden darf; nur muß sie von jenen Einkünften die Kinder unterhalten. Die Beerdigungskosten sind nicht von den Einkünften des ersten Jahres abzuziehen, sondern fallen der Erbmasse zur Last.

2686. Der im Besiße des Nachlasses befindliche Erbe darf von den Miterben vor Ablauf von dreißig Tagen nach des Erblassers Tode zur Theilung nicht gezwungen werden.

572. Das Recht der Einrede hat nicht nur der Beklagte, sondern auch der Kläger in dem Falle, wenn die den Beklagten in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten vertretende Person dazu keine Vollmacht besitzt.

573. Die Einreden müssen durch Beweise oder durch Berufung auf solche unterstützt sein.

574. Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts ist vor allen anderen Einreden vorzuschützen. Die übrigen Einreden müssen alle zusammen vorgeschützt werden.

575. Die Einreden dürfen nicht später, als in der ersten Erklärungsschrift, falls eine solche eingereicht worden, oder in der ersten Gerichtssitzung vorgeschützt werden.

576. In jeder Lage der Sache können folgende Einreden vorgeschützt werden:

1) Einreden bezüglich einer Sache, welche in einem anderen Gerichte verhandelt wird, wenn der Beklagte bei der Vorstellung seiner Erklärung von der Verhandlung dieser Sache keine Kenntniß gehabt;

2) Einreden, welche auf die Unfähigkeit der Partei vor Gericht als Kläger oder Beklagter aufzutreten gegründet sind;

3) Einreden, welche darauf beruhen, daß der Bevollmächtigte keine Vollmacht hat.

577. Auf Einreden wegen mangelnder Sicherstellung für Gerichtskosten und Verluste von Seiten eines Ausländers (Art. 571, Pkt. 5) bestimmt das Gericht, je nach der Beschaffenheit der Klage, annähernd den Betrag ihrer Sicherstellung.

578. Zur Vollstreckung der gerichtlichen Verfügung über die im vorhergehenden (577) Artikel bezeichnete Einrede, kann der Kläger um Ergreifung von Maßregeln, behufs Sicherstellung der Gerichtskosten und Verluste, nach den für die Sicherstellung der Klagen vorgeschriebenen Regeln, bitten.

579. Der Hinweis auf die Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen in einer Klageschrift entbindet den Beklagten nicht von der Verpflichtung, sich auf den Inhalt der Klage zu erklären.

580. Die Bitte des Beklagten um Ueberweisung der Sache an das, in seinem bleibenden Wohnsitz befindliche, Gericht, auf Grund der Artikel 207 und 208, erfüllt das Gericht nur in dem Falle, wenn die Sache nicht, ihrer Beschaffenheit nach, unverzügliche Entscheidung erfordert.

581. Bei Gewährung der Bitte des Beklagten um Ueberweisung der Sache an ein anderes Gericht, kann das Gericht, auf Bitte des Klägers, Maßregeln zur Sicherstellung seiner Klage ergreifen.

582. Das Gericht, welches die Ueberweisung der Sache an ein anderes Gericht verfügt hat, giebt dem Kläger seine Klageschrift zurück, nachdem es auf derselben den vom Beklagten angegebenen bleibenden Wohnsitz, der nun auch rücksichtlich der Annahme des Vorladungszettels in dieser Klagesache für verpflichtend erachtet wird, vermerkt hat.

583. Auf Grund einer aus diesem Grunde zurückgegebenen Klageschrift wird die Klage als erhoben angesehen, wenn der Kläger binnen drei Monaten die Klageschrift beim Gerichte an dem bezeichneten bleibenden Wohnsitz des Beklagten einreicht.

584. Das Gericht ist verpflichtet, unabhängig von den Seiten der Parteien vorgeschützten Einreden, eine Sache nicht in Verhandlung zu nehmen:

- 1) wenn sie, ihrer Art nach, von der Zuständigkeit der Bezirksgerichte ausgenommen ist;
- 2) wenn sie, wegen der Belegenheit eines Immobils, vor ein anderes Bezirksgericht gehört;
- 3) wenn es sich erweist, daß die Partei nicht befugt ist, vor Gericht aufzutreten;
- 4) wenn es sich herausstellt, daß der Bevollmächtigte keine Vollmacht zur Führung der Sache besitzt.

585. Einreden, welche abge sondert von der Erklärung über die Hauptsache vorgeschützt werden, werden durch einen besonderen Bescheid des Gerichts entschieden. Im entgegengesetzten Falle kann das Gericht, auf Bitte der Partei oder je nach den Thatumständen, über die Einreden getrennt, oder auch gleichzeitig mit der Entscheidung über die Hauptsache erkennen.

586. Ueber einen Bescheid des Gerichts, durch welchen eine Einrede für begründet erkannt wird, ist eine Beschwerde, abge sondert von der Appellation, zulässig.

587. Ueber einen Bescheid, durch welchen eine Einrede unberücksichtigt gelassen worden, ist eine Beschwerde, abge sondert von der Appellation über das die Hauptsache betreffende Erkenntniß, nur in dem Falle zulässig, wenn die Einrede die Zuständigkeit des Gerichts betraf.

588. Zur Anbringung einer Beschwerde über einen Bescheid, durch welchen eine Einrede über die Zuständigkeit des Gerichts unberücksichtigt gelassen worden, wird eine siebentägige Frist gewährt. Bis zur Entscheidung der Beschwerde wird im Gerichte, über welches die Beschwerde geführt worden, die weitere Verhandlung der Sache beanstandet.

589. Ein Beklagter, der behauptet, daß das Klagerecht selbst gar nicht derjenigen Person, welche die Klage führt, zustehe, oder daß es vor Erhebung der Klage durch Erfüllung der betreffenden Verbindlichkeit, durch richterliches Erkenntniß, durch Vergleich in der nämlichen Sache oder zufolge abgelaufener Verjährungsfrist erloschen sei, hat nicht das Recht zu verlangen, daß diese Einwendungen vorläufig und abgesondert von seiner Erklärung über die Hauptsache beprüft werden.

Dritte Abtheilung.

Sicherstellung der Klagen.

I. Allgemeine Vorschriften über die Sicherstellung der Klagen.

590. (Die Sicherstellung der Klagen ist, solange kein Erkenntniß über die Hauptsache erfolgt ist, entweder gleich beim Beginn des Rechtsstreits oder im Laufe der weiteren Verhandlung desselben zulässig).

Ergänzt durch Verordnung Art. 86—93 u. 169.

Verordnung Art.:

86. Die Sicherstellung der Klagen ist, solange kein Erkenntniß in der Hauptsache erfolgt ist, sowohl vor der Anbringung der Klage, als auch bei Beginn des Rechtsstreites selbst, oder im Laufe der weiteren Verhandlung desselben, zulässig.

87. Die Erfüllung einer Verbindlichkeit kann vor der Anbringung der Klage und sogar vor Eintritt des Fälligkeitstermins der Verpflichtung sicher gestellt werden, wenn der Schuldner mit augenscheinlichem Zwecke sich der Erfüllung einer Verbindlichkeit zu entziehen, deren Fälligkeitstermin bereits eingetreten ist, oder doch in kurzer Zeit eintreten wird, sich heimlich von seinem Wohnorte entfernt, oder sein Vermögen veräußert, oder aus dem von ihm gemietheten (gepachteten) Immobilien das in demselben befindliche bewegliche Vermögen fortzuschafft.

88. Der noch vor Anbringung der Klage gestellte Antrag wegen vorläufiger Sicherstellung der Klagesforderungen, wird bei dem

Gerichte eingereicht, in dessen Bezirke sich das sicherzustellende Vermögen befindet.

89. Gleichzeitig mit dem Antrage wegen vorläufiger Sicherstellung muß der Antragsteller diejenigen Beweise vorstellen, welche sowohl sein zweifelloses Recht auf die Verbindlichkeit, als auch die Nothwendigkeit der Ergreifung von Sicherstellungsmaßregeln, darthun.

90. In dringenden Fällen trifft das Gericht über den Antrag wegen vorläufiger Sicherstellung auch ohne Vorladung der Gegenpartei Entscheidung. Giebt das Gericht dem Antrage des Bittstellers nach, so fertigt dasselbe dem Beklagten, welcher um eine erneute Beprüfung der Sache nachsuchen kann, eine Abschrift der in dieser Angelegenheit ergangenen Verfügung zu. Die Einreichung eines derartigen Gesuchs Seitens des Beklagten inhibirt die Vollstreckung der Verfügung über vorläufige Sicherstellung nicht.

91. Wird dem Antrage betreffend vorläufige Sicherstellung nachgegeben, so hat das Gericht das Recht:

1) vom Kläger eine Sicherstellung für diejenigen Verluste zu verlangen, welche dem Beklagten in Folge der Ergreifung dieser Maßnahmen erwachsen können (Art. 601 d. Civilproceßordnung); der Betrag dieser Sicherstellung (Caution) wird nach Ermessen des Gerichts bestimmt;

2) dem Kläger einen Termin für die Anbringung der Klage anzuberaumen; dieser Termin wird, falls der Fälligkeitstermin der Verbindlichkeit zur Zeit des Erlasses der gerichtlichen, die vorläufige Sicherstellung betreffenden Verfügung, noch nicht eingetreten war, vom Fälligkeitstage der Verbindlichkeit an, berechnet. Wird der vom Gericht zur Anbringung der Klage anberaumte Termin veräuht, so wird die angeordnete Sicherstellungsmaßregel auf Antrag der Gegenpartei aufgehoben.

92. Die Verfügung über die vorläufige Sicherstellung der Klage verliert ihre Kraft, wenn ihre Vollstreckung nicht binnen *zwei Wochen* von dem Tage ab, an welchem dieselbe erlassen, beantragt worden ist.

93. Wenn der Grund fortfällt, auf welchen hin die vorläufige Sicherstellung nachgegeben worden war, so ist der Beklagte berechtigt, die Aufhebung derselben zu beantragen. Der Antrag auf Aufhebung der Sicherstellung wird, wenn die Hauptklage noch nicht angebracht worden ist, bei dem Gerichte eingereicht, welches die Sicherstellung nachgegeben hat, nach erfolgter Anbringung der Klage aber bei dem Gerichte, vor welchem die Sache verhandelt wird.

169. Die in den Artikeln 69 (Punkt 4) 88—90, 92 und 93 enthaltenen Regeln erstrecken sich auch auf die der Anbringung der Klage vorhergehende, vorläufige hypothekarische Sicherstellung von Forderungen und Streitigkeiten über Eintragung oder Löschung von Rechten in den Grundbüchern. Wenn das Gericht in diesem Fall dem Antrag auf vorläufige Sicherstellung nachgiebt, so ist dasselbe verpflichtet, dem Kläger einen Termin zur Anbringung seiner Klage anzuberaumen. Wird dieser Termin versäumt, so wird die angeordnete Sicherstellungsmaßnahme auf Antrag der Gegenpartei aufgehoben.

Vgl. Art. 29.

591. Eine Sicherstellung gleich bei der Anbringung der Klage erfolgt nur in den Fällen, wenn das Gericht, nach Erwägung der klägerischen Beweismittel erfieht, daß die Unterlassung einer Sicherstellung der sich als glaubwürdig erweisenden Klage, den Kläger, der Möglichkeit seiner Befriedigung berauben kann.

592. Im Falle der Verweigerung einer Sicherstellung gleich beim Beginn der Sache verliert der Wittsteller doch das Recht nicht, im weiteren Verlaufe des Rechtsstreits von Neuem darum nachzusehen.

593. Die Sicherstellung ist nur bei Klagen, die einen bestimmten Betrag betreffen, zulässig.

594. Bei Anordnung der Sicherstellung bestimmt das Gericht zugleich den Betrag, bis zu welchem sie sich, nach Maßgabe des nachgewiesenen Werthes des Klagenanspruchs, zu belaufen hat.

595. Die Nachgabe eines Antrags wegen Sicherstellung hängt von der Verfügung des Gerichts ab; wenn jedoch gleich bei der Vorweisung einer gerichtlichen oder notariell beglaubigten Schuldverschreibung zur Beitreibung, der Kläger eine Sicherstellung verlangt, so ist das Gericht nicht berechtigt, ihn damit abzuweisen.

596. Ueber gerichtliche Verfügungen hinsichtlich der Sicherstellung von Klagen sind Beschwerden, abgesondert von der Appellation, zulässig.

597. Die Einreichung einer Beschwerde beanstandet die Vollstreckung der gerichtlich verfügten Sicherstellung einer Klage nicht; eine Beschwerde jedoch über eine, die Aufhebung einer bereits ergriffenen Sicherstellungsmaßregel anordnende Verfügung, inhibirt die Vollstreckung dieser Verfügung.

598. Die Sicherstellung von bereits angebrachten Klagen, kann von dem Präsidenten des Gerichts aus eigener Machtvollkommenheit verfügt werden, wenn der betreffende Antrag zu einer Zeit angebracht worden, wo keine Gerichtssitzung stattfindet, und wenn der Präsident aus den klägerischen Erklärungen ersieht, daß die Ergreifung von Sicherstellungsmaßregeln keinen Aufschub leidet.

599. Im Fall der Nachgabe des Antrages wegen Sicherstellung fertigt der Präsident dem Antragsteller eine von ihm unterschriebene Ordre auf den Namen des Gerichtsvollziehers aus, die in derselben Ordnung, wie die gerichtlichen Verfügungen, vollstreckt wird.
Ergänzt durch Verordnung Art. 94.

Verordnung Art.:

94. Wird eine hypothekarische Sicherstellung aus eigener Machtvollkommenheit seitens des Präsidenten des Gerichts nachgegeben, so ertheilt der Präsident dem Antragsteller, behufs Eintragung einer Vermerkung in das Grundbuch, eine von ihm unterschriebene Abschrift seiner auf die Sicherstellung der Klage bezüglichen Verfügung nebst einer Aufschrift, daß diese Abschrift behufs Eintragung der Vermerkung ausgereicht worden ist.

600. Von einer solchen Sicherstellungsmaßregel macht der Präsident in der ersten Gerichtssitzung dem Gerichte Anzeige, von welchem es abhängt, diese Anordnung zu bestätigen oder abzuändern.

601. Der durch ein rechtskräftig gewordenes richterliches Erkenntniß gerechtfertigte Beklagte hat das Recht, die ihm durch die Sicherstellung der Klage etwa erwachsenen Verluste gegen den Kläger geltend zu machen.

II. Arten der Sicherstellung.

602. Die Sicherstellung der Klagen geschieht durch: Legung eines Verbots auf ein Immobil, Beschlagnahme auf bewegliches Vermögen, und durch Bürgschaft. Bei einer Klage indessen, die durch diese Mittel nicht sicher zu stellen ist, kann dem Beklagten ein Revers darüber abgefordert werden, daß er seinen Wohn- oder zeitweiligen Aufenthaltsort nicht verlasse.

Abgeändert und ersetzt durch Verordnung Art 95 n. 164.

Verordnung Art.:

95. Im Fall Sicherstellung einer Klage bezüglich eines in den baltischen Gouvernements belegenen Immobils, wird die Legung des Verbots, durch hypothekarische Sicherstellung, vermittelt Eintragung

einer Vermerkung in das Grundbuch desjenigen Immobilien ersetzt, bezüglich dessen die Sicherstellung der Klage verfügt wurde. Die Folgen einer solchen Vermerkung werden in Grundlage der örtlichen Privatrechte und der temporären Regeln über das Verfahren in Grundbuchsachen in den baltischen Gouvernements bestimmt.

164. In allen Fällen, in denen in der Civilproceßordnung von der Legung eines Verbots auf ein Immobil die Rede ist, wird dieselbe, sofern sie sich auf ein in den baltischen Gouvernements belegenes Immobil bezieht, durch die Eintragung einer Vermerkung in das Grundbuch dieses Immobilien ersetzt.

Temporäre Regeln über das Verfahren in Grundbuchsachen.
(Beil. VIII zu Art. 362 d. Verordnung.)

Art.:

15. In die Abtheilungen des Grundbuchregisters werden getragen —
— In Form von Vermerkungen werden eingetragen:

- 1) Die Insolvenzerklärung des Eigenthümers eines Immobilien —.
- 2) Die Vollstreckung einer Beitreibung in das Immobil.
- 3) Gerichtliche Verfügungen über die Sicherstellung von Klagen.
- 4) Forderungen von Verwaltungsbehörden und -Beamten, denen das Gesetz die Eigenschaft unstreitiger Forderungen zuerkannt hat (Art. 1 Anm. d. Civilproceßordnung) —.
- 5) Gegen die Chefs der Grundbuchabtheilungen über Verfügungen derselben angebrachte Klagen (64 u. 66 dieser Regeln) — bis zur vorschriftmäßigen Entscheidung über diese Klagen.
- 6) Mit Genehmigung des Eigenthümers von dem Immobil, Alles, was als Ingrossation eingetragen werden könnte, — bis zur Beseitigung der der endgültigen Corroboration entgegenstehenden Hindernisse.

16. Die im Punkt 1 des vorhergehenden (15) Artikels erwähnte Vermerkung hindert die Corroboration aller Rechte, gleichgültig wie dieselben zu Stande gekommen sein mögen (freiwillig oder erzwungen), während die im Punkt 2 vorgesehenen Vermerkungen und ebenso die im Punkt 3 erwähnte, falls die gerichtliche Verfügung wegen Sicherstellung der Klage in einem Proceß über das Eigenthumsrecht (ungeheiltes oder getheiltes) an einem Immobil ergangen ist, die Corroboration aller freiwillig, vom Eigenthümer des Immobilien an letzterem errichteten Rechte, hindern. In allen übrigen Fällen hindern die Vermerkungen die weitere Vollziehung von Corroborationen nicht, sondern bewahren dem sichergestellten Rechte die Priorität, vom Datum der Vermerkung ab, und gewähren diesem Rechte eine bindende Kraft für diejenigen Erwerber des Immobilien, deren Rechte nach den erwähnten Vermerkungen corroborirt worden sind.

603. In seinem Gesuch um Sicherstellung muß der Antragsteller die Art der Sicherstellung der Klage angeben.

604. Das Verbot wird, je nach dem Werthe der Klage, entweder auf ein bestimmtes Immobil des Beklagten gelegt, oder auf das ihm gehörende unbewegliche Vermögen überhaupt, wo sich dasselbe auch befinden mag.

Abgeändert u. erläutert durch Verordnung Art. 95 u. 164.

Vgl. Art. 602.

605. Ein in einem bestimmten Betrage auf das Vermögen des Beklagten gelegtes allgemeines Verbot ist nur in Beitreibungsklagen auf Grund von in gehöriger Form beglaubigten Schuldverschreibungen zulässig. In allen übrigen Fällen ist der Kläger verpflichtet, dasjenige Immobil des Beklagten zu bezeichnen, welches mit Verbot belegt werden kann.

Vgl. Art. 105.

Abgeändert u. erläutert durch Verordnung Art. 95 u. 164.

Vgl. Art. 602.

606. Falls ein allgemeines Verbot gelegt wird, kann der Beklagte beantragen, daß dasselbe durch ein Verbot auf ein von ihm zu bezeichnendes specielles Immobil ersetzt werde; bei einem Streit der Gegenpartei jedoch muß er beweisen, daß dieses Immobil, seinem Werthe nach, zur Sicherstellung der angebrachten Klage ausreicht.

Abgeändert u. erläutert durch Verordnung Art. 95 u. 164.

Vgl. Art. 602.

607. Bewegliches Vermögen kann, auf Verlangen des Klägers, mit Beschlagnahme belegt werden, auch wenn der Beklagte unbewegliches Vermögen besitzen sollte.

608. Eine Klage kann, nach Maßgabe ihres Werthes, nicht nur durch eine, sondern auch durch mehrere der im Artikel 602 bezeichneten Arten sichergestellt werden.

609. Wenn die Klage ein Eigenthumsrecht an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zum Gegenstande hat, so muß die Sicherstellung dieser Klage in der Legung eines Beschlages oder eines Verbotes auf das streitige Vermögen bestehen.

Abgeändert u. erläutert durch Verordnung Art. 95 u. 164.

Vgl. Art. 602.

610. Wird ein streitiges Gut mit einem Verbote belegt, so ist es dem Besitzer nicht gestattet, in demselben Holz zu fällen, ausgenommen die Quantität, welche zum Unterhalte der auf dem Gute eingerichteten Wirthschaft nöthig ist.

Vgl. Art. 602.

Abgeändert durch Verordnung Art. 96.

Verordnung Art.:

96. Die in den Artikeln 610 und 611 der Civilproceßordnung erwähnten Regeln sind auch für den Fall der Eintragung einer Vermerkung auf das streitige Immobil in das Grundbuch anzuwenden.

611. In dem im vorhergehenden (610) Artikel bezeichneten Falle kann das Gericht, auf Bitte des Klägers, beiden Parteien das Recht anheimgeben, die Waldungen nach Anleitung des Artikels 683 des Forst-Reglements unter Aufsicht zu stellen.

Abgeändert durch Verordnung Art. 96.

Vgl. Art. 610.

612. Das Vermögen, welches in dem der Klage zu Grunde liegenden Vertrage selbst dazu bestimmt ist, wird als Sicherstellung der Klage vorzugsweise vor jedem andern angenommen. Der Kläger kann eine anderweitige oder ergänzende Sicherstellung nur in dem Falle verlangen, wenn das als Sicherheit bestellte Vermögen oder ein Theil desselben in natura nicht mehr vorhanden ist.

613. Dem Antrage des Beklagten, an Stelle einer Sicherstellung eine andere treten zu lassen, ist in den Fällen Folge zu geben, wenn der Kläger keinen Streit dagegen erhebt.

614. Erhebt der Kläger einen Streit gegen die vom Beklagten beantragte Aenderung der Sicherstellung, so darf das Gericht diesem Antrage nur in dem Falle willfahren, wenn der Beklagte beweist, daß die von ihm in Vorschlag gebrachte Sicherstellungsmaßregel der früheren vollständig entspricht und daß das Aufrechterhalten der früheren Maßregel ihn unnöthiger Weise drücken würde.

615. Die Ersetzung aller anderen Arten von Sicherstellung der Klage durch eine ausreichende Summe in baarem Gelde oder Billeten der Reichscreditauskalten nach dem Börsencourse ist auch ohne Einwilligung des Klägers zulässig.

III. Ordnung der Legung und der Aufhebung von Verbotsen auf Immobilien.

616. (Die Legung des Verbots auf ein Immobil geschieht durch Einrückung einer Sequestrationsverfügung in die Senatssanzeigen.)

Abgeändert u. ersetzt durch Verordnung Art. 95 u. 164.

Vgl. Art. 602.

617. (Zur Legung und Aufhebung des Verbots ist der Antragsteller verpflichtet, einen Rubel und fünfzig Kopelen für das Einrücken der Sequestrations- oder Aufhebungsverfügung, und außer-

dem noch die nach dem Post-Reglement zu berechnenden Affecuranzgebühren für Uebersendung des Geldes an die Senatsdruckerei, vorzustellen.)

Abgeändert u. ersetzt durch Verordnung Art. 95 u. 164.

• Vgl. Art. 602.

618. (In jeder Bekanntmachung der Art wird bezeichnet: der Rang oder Stand, der Vor-, Vaters- und Familien- oder Beiname derjenigen Person, deren Immobil mit dem Verbote belegt wird, der Gegenstand der Sache, der Betrag der sicherzustellenden Summe und das dem Verbote zu unterwerfende Immobil, mit Ausnahme der im Artikel 605 bezeichneten Fälle.)

Abgeändert u. ersetzt durch Verordnung Art. 95 u. 164.

Vgl. Art. 602.

619. (Der Kläger hat das Recht, gegen festgesetzte Zahlung aus dem Gerichte, welches die Legung des Verbots verfügt hat, Abschriften von dieser Verfügung und der deshalb erlassenen Bekanntmachung in beliebiger Anzahl zu erhalten, um dieselben denjenigen Gerichtsbehörden vorzustellen, bei welchen er die Veräußerung des mit dem Verbote belegten Immobiles zu verhindern beabsichtigt.)

Abgeändert u. ersetzt durch Verordnung Art. 95 u. 164.

Vgl. Art. 602.

620. (Die Vorststellung der im vorhergehenden (619) Artikel erwähnten Abschrift hat, bis zur Aufhebung der gerichtlichen Verfügung über die Sicherstellung, gleiche Kraft mit der gedruckten Veröffentlichung des Verbots.)

Abgeändert u. ersetzt durch Verordnung Art. 95 u. 164.

Vgl. Art. 602.

621. (Nach Beseitigung der Ursache, aus welcher ein Immobil mit einem Verbote belegt worden, wird dieses letztere durch Einrückung von Bekanntmachungen in die Senatsanzeigen in derselben Ordnung wieder aufgehoben, welche oben in Beziehung auf die Legung des Verbots dargestellt ist.)

Vgl. Art. 602.

Abgeändert durch Verordnung Art. 97.

Verordnung Art.:

97. Fällt der Grund fort, auf welchen hin im Grundbuch die Bemerkung auf ein Immobil eingetragen worden ist, so wird die Bemerkung in festgesetzter Ordnung auf Verfügung des Gerichts gelöscht.

622. (Der Besitzer eines Immobils oder jede andere Person, auf deren Rechte die Aufhebung von Einfluß ist, hat das Recht, gegen festgesetzte Zahlung aus dem Gerichte, welches die Aufhebung des Verbotes verfügt hat, Abschriften von dieser Verfügung und der bezüglichen Aufhebungsbekanntmachung in beliebiger Anzahl zu erhalten.)

Abgeändert n. ersetzt durch Verordnung Art. 95 u. 164.

Vgl. Art. 602.

623. (Die Vorstellung der im vorhergehenden (622) Artikel erwähnten Abschrift hat gleiche Kraft mit der gedruckten Veröffentlichung der Aufhebung.)

Abgeändert u. ersetzt durch Verordnung Art. 95 u. 164.

Vgl. Art. 602.

IV. Ordnung der Beschlagnahme von beweglichem Vermögen.

624. Auf das bewegliche Vermögen des Beklagten wird entweder unmittelbar bei ihm selbst, oder bei den Personen und an den Orten, wo es sich befindet, Beschlagnahme gelegt.

625. Bei der Sicherstellung einer Klage wird bewegliches Vermögen, das einem schnellen Verderb unterworfen ist, nicht mit Beschlagnahme belegt.

Vgl. Beilage VI. zu Art. 68 d. Verordnung Pkt. 17 (Art. 28. d. Civilproceßordnung).

626. In dem Gesuche des Klägers um Beschlagnahme von beweglichem Vermögen des Beklagten muß angegeben sein, wo und bei wem es sich befindet.

627. In der Verfügung des Gerichts hinsichtlich Beschlagnahme muß bezeichnet sein, an welchem Orte namentlich und welches Vermögen mit Beschlagnahme zu belegen ist.

628. Die Beschlagnahme von beweglichem Vermögen geschieht nach den in den Artikeln 968—979 enthaltenen Vorschriften.

629. Das mit Beschlagnahme belegte Vermögen wird in dem Raume, wo es sich befindet, belassen; an die inventirten Gegenstände werden Siegel angelegt, der Besitzer aber wird durch seine Unterschrift verpflichtet, die im Inventare verzeichneten Sachen, bei Vermeidung der im Artikel 1017 für den Fall der Veruntreuung derselben festgesetzten Verantwortung, unverfehrt aufzubewahren.

630. Sachen, deren Aufbewahrung ihr Besitzer verweigert, werden einem besondern Verwahrer, nach den in den Artikeln 1009—1020 enthaltenen Bestimmungen, übergeben.

V. Ordnung der Beschlagnahme von beweglichem Vermögen und Geldsummen des Beklagten, welche sich bei dritten Personen oder in Behörden befinden.

631. Der Vollstreckungsbefehl hinsichtlich der Verfügung über Beschlagnahme von beweglichem Vermögen oder von Geldsummen des Beklagten, welche sich in Händen dritter Personen befinden, wird diesen gegen eine bezügliche Bescheinigung vorgewiesen, und hierüber gleichzeitig dem Beklagten Mittheilung gemacht.

632. Kraft der im vorhergehenden (631) Artikel erwähnten Bescheinigung verpflichten sich die dritten Personen, dem Beklagten das ihm gehörige Vermögen nicht herauszugeben.

633. Diejenige Behörde oder Amtsperson, bei denen sich das Vermögen des Beklagten oder eine Geldsumme desselben in Verwahrung oder Verwaltung befinden, verpflichten sich, nach Empfang des in Folge gerichtlich verfügter Beschlagnahme ausgefertigten Vollstreckungsbefehls, bis auf weitere Benachrichtigung, jede Auslieferung an den Beklagten außer in den, im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen zu beanstanden.

634. Die Verletzung der in den beiden vorhergehenden Artikeln 632 und 633 enthaltenen Vorschriften macht, wenn daraus dem Kläger ein Nachtheil erwächst, demselben die Schuldigen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Beklagten, verantwortlich.

635. Behufs Beschlagnahme von terminlichen Zahlungen, welche dem Beklagten von dritten Personen laut Verträgen und Urkunden geleistet werden, wird der Vollstreckungsbefehl diesen Personen vorgewiesen, wobei von ihnen eine Erklärung darüber abgenommen wird, ob und in welchem Betrage sie dem Beklagten die Zahlungen zu leisten haben und wann die letzte Zahlung erfolgt ist.

636. Von dem Zeitpunkte an, wo der Vollstreckungsbefehl dritten Personen vorgewiesen worden, sind dieselben verpflichtet, alle weiteren Zahlungen nicht dem Beklagten, sondern derjenigen Gerichtsbehörde, welche den Beschlagnahme gelegt, oder bei der örtlichen Rentei zu leisten.

637. Auf dem Vollstreckungsbefehl über die Beschlagnahme von Geldsummen ist der Gerichtsvollzieher, oder diejenige Behörde, welcher der Befehl vorgewiesen wurde, verpflichtet, jedesmal die Summe anzugeben, welche thatsächlich mit Beschlagnahme belegt worden ist.

638. Die im Artikel 635 bezeichneten Personen unterliegen für unwahre Aussagen einer Geldbuße im doppelten Betrage der

Summe, welche sie in ihrer Erklärung verheimlicht hatten. Diese Geldbuße fällt, nach Berichtigung derjenigen Summe, welche in Wirklichkeit von den Ausfragenden hat empfangen werden müssen, an die Kronkasse.

639. Wer sich weigert, eine Erklärung, sowie die im Artikel 631 erwähnte Bescheinigung abzugeben, unterliegt dafür, auf Verfügung des Gerichts, einer Geldbuße im Betrage von zehn bis zu hundert Rubeln, was ihm gleich bei der Abforderung der Bescheinigung oder der Erklärung eröffnet wird; dem Beitreibenden aber wird das Recht vorbehalten, gegen die dritte Person in der vorgeschriebenen Ordnung Klage zu erheben.

640. Wird nachgewiesen, daß diejenige Person, von welcher die Bescheinigung oder Erklärung verlangt wurde, dem Beklagten gehörende Werthgegenstände zu jener Zeit wirklich bei sich gehabt, oder daß dieselbe Zahlungen zu leisten hatte, so kann der einer Weigerung Schuldige, abgesehen von der Entrichtung der Geldbuße, noch zur Verantwortlichkeit gezogen werden und zwar bis zur Höhe derjenigen Summe, welche, bis zum Tage der erstmaligen Abforderung der Erklärung oder Bescheinigung, sich in seinen Händen befand oder von ihm, auf Grund seiner Abmachung mit dem Beklagten, zu zahlen war.

VI. Gerichtliche Bürgschaft und Ordnung der Annahme derselben.

641. Zur Sicherstellung einer Klage wird die Bürgschaft entweder einer oder mehrerer Personen angenommen; es muß jedoch jeder Bürge, falls er nicht die Bürgschaft für die ganze Klage übernimmt, erklären, für welche Summe namentlich er sich verbürgt.

642. Die Bürgschaft kann entweder nur für die Zahlung einer Summe oder gleichzeitig auch für deren Zahlung zum Termine geleistet werden. Sind keine Bedingungen der Bürgschaft angegeben, so wird angenommen, daß der Bürge sich für die Zahlung zum Termin verbürgt hat.

643. Als Bürgen werden nicht angenommen:

1) Personen, welche zum Bestande der Justizverwaltung oder Procrcatur in dem Bezirke gehören, in welchem die Sache verhandelt wird;

2) vereidigte Rechtsanwälte für ihre Vollmachtgeber;

3) Zahlungsunfähige;

4) alle Diejenigen, welchen gesetzlich nicht gestattet ist, sich durch Verträge zu verpflichten.

Ergänzt durch Verordnung Art. 98.

Verordnung Art.:

98. Hinsichtlich der Entgegennahme einer Bürgschaft von Personen weiblichen Geschlechts sind die im Artikel 4506 und der Anmerkung zu demselben, des III. Theiles des Provincialrechts enthaltenen Regeln zu beobachten.

Prov.-R. III Art.:

4506. Bürgschaft leisten dürfen Alle, welche fähig sind, Verbindlichkeiten einzugehen. Bürgschaften der Frauenspersonen sind nur gültig, wenn Letztere bei Leistung derselben ausdrücklich erklären, daß sie von der rechtlichen Wirkung der übernommenen Verbindlichkeit vollkommen unterrichtet seien, und auf die ihnen in dieser Beziehung zustehenden Rechte — in Kurland eidlich — verzichten.

Reichsrathsgutachten XVII.

Anmerkung. Bei Entgegennahme einer gerichtlichen Bürgschaft von Personen weiblichen Geschlechts wird der in diesem Artikel für das Gouvernement Kurland angeordnete Eid durch Unterschrift ersetzt.

644. Die Bürgschaft wird von demjenigen Gerichte entgegengenommen, welches die Verfügung wegen Sicherstellung der Klage erlassen hat.

645. Der Beklagte, welcher für sich Bürgen bestellt, ist verpflichtet, dieselben entweder vor Gericht persönlich zu stellen, oder eine von ihnen ausgestellte und gerichtlich oder vom Notar beglaubigte Bürgschaftsverschreibung beizubringen, sowie in beiden Fällen, auf Verlangen des Klägers, durch Urkunden und Zeugen die Zahlungsfähigkeit seiner Bürgen zu bescheinigen.

646. Nachdem der Bürge erschienen oder die Bürgschaftsverschreibung beigebracht ist, bestimmt der Präsident des Gerichts den Parteien einen Tag, an welchem sie in der Gerichtssitzung zur Vorstellung von mündlichen Erklärungen in Betreff der Frage wegen Annahme der zu leistenden Bürgschaft zu erscheinen haben.

647. Das Gericht befragt den erschienenen Bürgen über seine Einwilligung in die Bürgschaft, und vernimmt dessen Aussagen über sein Vermögen, seine Einnahmen, seinen Wohnsitz, seine Geschäfte, sein Gewerbe und über diejenigen Umstände, welche, nach dem Inhalte des Artikels 643, die Annahme der zu leistenden Bürgschaft hindern könnten.

648. Erscheint der Kläger zum bestimmten Tage nicht, so hängt es vom Gerichte ab, die geleistete Bürgschaft, falls dieselbe für genügend befunden wird, für die ganze Klage oder nur für einen Theil derselben anzunehmen.

649. Die vom Gerichte nach dem Erscheinen des Bürgen angenommene Bürgschaftsleistung wird durch dessen Unterschrift bestätigt, welche gleiche Kraft mit einer förmlichen Bürgschaftsverschreibung hat.

650. Der Bürge haftet mit seinem ganzen Vermögen für die Summe, für welche er sich verbürgt hat, falls der Schuldner den urtheilsmäßigen Executionsbetrag nicht entrichtet.

651. Der Bürge, welcher Zahlung zum Termin verbürgt hat, haftet für den Fall, daß der Schuldner das Erkenntniß nicht sofort nach Empfang des ihm vorgewiesenen gerichtlichen Vollstreckungsbefehles erfüllt, der einfache Bürge — aber nur so weit, als das Vermögen des Schuldners zur Entrichtung des urtheilsmäßigen Executionsbetrages nicht hinreicht.

652. Vor dem Erkenntniß in der Hauptsache, hinsichtlich welcher eine Bürgschaftsleistung angenommen worden ist, kann der Kläger nicht verlangen, daß seine Klage durch das Vermögen des Bürgen sichergestellt werde; ist aber ein zu vollstreckendes Erkenntniß in der Hauptsache bereits gefällt, so hat der Kläger, bis zu seiner vollständigen Befriedigung aus dem Vermögen des Beklagten selbst, das Recht, auf Legung eines Verbots oder Beschlagnahme des Vermögens des Bürgen anzutragen.

Vgl. Art. 602.

VII. Abforderung eines Reverses betreffend die Nichtabreise.

652¹. Bei einer Klage, die weder durch Legung eines Verbotes² auf ein bestimmtes Immobil, noch durch Beschlagnahme von beweglichem Vermögen, oder durch Bürgschaft sichergestellt ist, ist der Kläger berechtigt, das Gericht, in welchem die Sache verhandelt wird, um unverzügliche Abforderung eines Reverses vom Schuldner, daß er seinen Wohn- oder zeitweiligen Aufenthaltsort nicht verlassen werde, zu bitten. Das Gericht entscheidet derartige Gesuche, indem es sich nach den Artikeln 590—601 richtet.

Vgl. Art. 602.

652². Der auf die Nichtabreise bezügliche Revers wird dem Kläger zurückgegeben:

- 1) wenn die Klage durch eines der im vorhergehenden Artikel (652¹) erwähnten Mittel sichergestellt wird;
- 2) nach Ablauf von zwei Monaten, gerechnet vom Tage des zu Gunsten des Klägers gefällten Erkenntnisses welches zur vorläufigen Vollstreckung gebracht wird, oder vom Tage der Rechtskraft

des Erkenntnisses, wenn in einem oder anderen Falle der Beitreibende bis zum Ablauf der festgesetzten Frist die Vorladung des Schuldners behufs Erklärung über die Mittel zur Befriedigung der Beitreibung bei Gericht nicht beantragt hat;

3) in den in den Punkten 2 und 3 des Artikels 1222³ angegebenen Fällen.

652³. (nach d. Fortf. v. J. 1886.) Der auf die Nichtabreise bezügliche Revers (Art. 652¹ und 1222¹) wird den im activen Dienste bei der Landarmee, Flotte oder Grenzwache stehenden Personen nur durch ihre directen Vorgesetzten abgefordert. Der im Dienst Stehende, welcher sich durch einen von ihm derartig abgeforderten Revers verpflichtet hat, kann keinen Urlaub benutzen; erhält er aber eine anderweitige Verwendung, oder wird ihm ein Commando übertragen, welches mit der Entfernung von seinem Ressort oder Fahrzeuge verbunden ist, so benachrichtigt die Militär-, Flotten- oder Grenzwachensobrigkeit hiervon unverzüglich die betreffende Gerichtsbehörde.

Vierte Abtheilung.

Sinzuziehung eines Dritten zur Sache.

653. Der Beklagte, welcher sich für berechtigt erachtet, um Sinzuziehung einer dritten Person zur Sache zu bitten, muß ein desfalliges Gesuch nicht später, als zu dem ihm zum Erscheinen vor Gericht anberaumten Termine, einreichen.

Ergänzt durch Verordnung Art. 99—102.

Verordnung Art.:

99. Der Beklagte, wider den als Besitzer einer Sache eine Eigenthumsklage angebracht ist, kann es ablehnen, sich zur Sache zu erklären, wenn er in der in den Artikeln 653 und 655 der Civilproceßordnung bestimmten Ordnung erklärt, daß er die Sache in fremdem Namen besitzt und zugleich diejenige Person namhaft macht, in deren Namen er besitzt.

100. Wenn die vom Beklagten namhaft gemachte Person zu dem ihr vom Gerichte anberaumten Termin nicht erscheint (Artikel 657 der Civilproceßordnung) oder zwar erscheint, jedoch die Angabe des Beklagten bestreitet, so ist letzterer berechtigt, sich durch Befriedigung der Forderung des Klägers von der Klage zu befreien.

101. Wenn die vom Beklagten namhaft gemachte Person die Angabe des Beklagten als richtig anerkennt, so kann sie mit Genehmigung

des Letzteren an seiner Stelle in den Proceß eintreten; eine Genehmigung des Klägers zur Ersetzung der Person des Beklagten durch die namhaft gemachte Person ist nicht erforderlich.

102. Ist der Beklagte auf seine Bitte von der Klage befreit worden (Art. 101), so hat nichts destoweniger das in der Sache ergangene Erkenntniß des Gerichts hinsichtlich des im Besitz des Beklagten befindlichen Streitobjectes, auch für Letzteren eine bindende Kraft.

654. Der Kläger, welcher in Folge von Einwendungen des Beklagten einen Dritten zur Sache hinzuzuziehen wünscht, kann seinen bezüglichen Antrag in der ersten Gerichtssitzung anbringen, muß aber das Gesuch nicht später als am folgenden Tage einreichen.

Ergänzt durch Verordnung Art. 99—102.

Vgl. Art. 653.

655. In dem Gesuche um Hinzuziehung eines Dritten zur Sache wird dessen Wohnsiß bezeichnet und werden die Thatumstände, sowie diejenigen Gründe dargestellt, aus welchen der Antragsteller die Hinzuziehung dieses Dritten für erforderlich hält. Fehlt die Angabe des Wohnsißes, so schreitet das Gericht gar nicht zur Vorladung.

Ergänzt durch Verordnung Art. 99—102.

Vgl. Art. 653.

656. Abschriften von dem Gesuche um Hinzuziehung eines Dritten werden sowohl dem Vorgeladenen, als auch der Gegenpartei zugestellt.

Ergänzt durch Verordnung Art. 99—102.

Vgl. Art. 653.

657. Nach Eingang des Gesuchs um Hinzuziehung eines Dritten zur Sache, bestimmt diesem der Präsident des Gerichts, mit Rücksicht auf dessen Wohnsiß und die Beschaffenheit der Sache, einen Termin und vertagt die etwa schon anberaumte Sitzung.

Ergänzt durch Verordnung Art. 99—102.

Vgl. Art. 653.

658. Wenn eine der Parteien gegen die Hinzuziehung eines Dritten zur Sache Widerspruch erhebt, so erfolgt dessen Vorladung erst nach der Entscheidung dieser Streitigkeit durch das Gericht.

Ergänzt durch Verordnung Art. 99—102.

Vgl. Art. 653.

659. Falls der Vorgeladene nicht zum anberaumten Termine erscheint, so nimmt die Sache zwischen den streitenden Theilen ihren

weiteren Fortgang. In diesem Falle, und ebenso wenn die Hinzugezogene Person sich weigert, an der Sache theilzunehmen, kann die Partei, welche um die Hinzuziehung gebeten, beim Gerichte auf Sicherstellung ihres Regresses gegen die vorgeladene Person antragen.

Ergänzt durch Verordnung Art. 99—102.

Vgl. Art. 653.

660. Ist die vorgeladene Person zum anberaumten Termine erschienen, so kann sie sämtliche Verhandlungen des Verfahrens einsehen, schriftliche Erklärungen einreichen und an der mündlichen Streitverhandlung in der Eigenschaft eines an der Sache Betheiligten theilnehmen.

Ergänzt durch Verordnung Art. 99—102.

Vgl. Art. 653.

661. Die Kosten der Vorladung eines Dritten, welcher seine Betheiligung an der Sache verweigert, hat diejenige Partei, welche um dessen Hinzuziehung gebeten, zu tragen; sie kann jedoch um deren Beitreibung von dem Dritten erst bitten, wenn sie, nach Beendigung der zuerst begonnenen Sache, ihre Regressforderung gegen denselben geltend macht.

Ergänzt durch Verordnung Art. 99—102.

Vgl. Art. 653.

Fünfte Abtheilung.

Betheiligung eines Dritten an der Sache (Intervention).

662. Zur Betheiligung an einer Sache wird nur der zugelassen, welcher gleich bei Eingabe der bezüglichen Writtschrift zur Stelle ist, oder statt seiner einen Bevollmächtigten gesandt hat.

663. Ein Dritter, dessen Interesse von der Entscheidung der Sache zu Gunsten einer von den Parteien abhängt, kann in jeder Lage der Sache seinen Wunsch äußern, sich an derselben in Gemeinschaft mit dem Kläger oder dem Beklagten zu betheiligen. Abschriften von dem bezüglichen Gesuche des Dritten werden den an der Sache betheiligten Personen mitgetheilt.

664. Ueber die gerichtliche Verfügung, durch welche dem Dritten seine Betheiligung an der Sache versagt oder gestattet wird, kann, abgesehen von der Appellation, Beschwerde geführt werden.

665. Eine dritte Person, welche an das streitige Vermögen ihre besonderen, von den Rechten des Klägers oder des Beklagten

unabhängigen, Rechte geltend macht, muß eine darauf bezügliche Klageschrift gegen die eine oder die andere Partei, oder gegen beide zusammen einreichen.

666. Das weitere Verfahren auf die Klageschrift eines Dritten ist den allgemeinen Regeln unterworfen.

Sechste Abtheilung.

Ablehnung der Richter und Procureure.

667. In nachstehenden Fällen sind die Richter verpflichtet, sich ihrer Amtsthätigkeit zu enthalten, und können von den Parteien abgelehnt werden:

1) wenn der Richter, seine Ehefrau oder seine Verwandten, in gerader Linie unbeschränkt, in der Seitenlinie aber Verwandte der ersten vier und Verschwägerter der ersten drei Grade, desgleichen wenn seine Adoptivkinder an der Sache betheilt sind;

2) wenn der Richter Vormund einer der Parteien ist, oder ihre Geschäfte führt, oder wenn eine Partei die Geschäfte oder das Vermögen des Richters verwaltet;

Vgl. Art. 19.

3) wenn der Richter oder seine Ehefrau zu den nächsten gesetzlichen Erben einer der Parteien gehören, oder mit einer von ihnen in einen Rechtsstreit verwickelt sind.

668. Der Richter wird von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung der Sache entweder in Folge eigener Erklärung, oder auf Bitte einer der Parteien ausgeschlossen.

669. Die Ablehnung des Richters wird von den Parteien nicht später, als in der ersten Sitzung, in welcher die Sache zum Vortrage kommen soll, angemeldet, es sei denn, daß der Ablehnungsgrund erst später im Laufe der Verhandlung eingetreten.

670. Die Ablehnung kann entweder in einem besonderen Gesuch, oder mündlich mit Eintragung in das Protokoll, angemeldet werden. Hierbei müssen die Ablehnungsgründe und die dieselben bestätigenden Beweise ausdrücklich angegeben sein.

671. Das Ablehnungsgesuch wird dem abzulehnenden Richter vorgewiesen, welcher nicht später, als in der nächsten Sitzung, verpflichtet ist, seine Erklärung auf dasselbe abzugeben; eine weitere Verzögerung wird als Bestätigung der Ablehnungsgründe angesehen.

672. Die Erklärung eines Richters, welcher gegen seine Ablehnung Widerspruch erhebt, wird vom Gericht, ohne Theilnahme des

abgelehnten Richters, nach Vernehmung des Gutachtens des Procureurs, in geschlossener Sitzung beprüst.

673. Eine die Ablehnung des Richters nachgebende Verfügung des Gerichts ist als alleudlich anzusehen, und eine Beschwerde über dieselbe nicht zulässig; über die Verwerfung der Ablehnung aber Seitens des Gerichts ist eine Beschwerde statthaft.

674. Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, welches die Verfügung getroffen, in einer dreitägigen Frist, von der Eröffnung dieser Verfügung an gerechnet, angebracht.

675. Diese Beschwerde wird unverzüglich an die höhere Gerichtsinanz nebst den auf dieselbe Bezug habenden Protokollauszügen und einer Abschrift der, über die Ablehnung getroffenen, gerichtlichen Verfügung, abgesandt.

676. Vor Entscheidung dieser Beschwerde in der höheren Gerichtsinanz, darf der abgelehnte Richter an der Verhandlung der Sache nicht theilnehmen.

677. Wird die Ablehnung mehrerer Richter beantragt, so daß die Zahl der übrigbleibenden nicht hinreicht, um eine Verfügung über die Frage hinsichtlich der Ablehnung zu treffen, so wird die Verhandlung der Sache beanstandet und das Ablehnungsgesuch, uebst den Erklärungen der abzulehnenden Richter, der höheren Instanz zur Entscheidung vorgestellt.

678. Wird das Ablehnungsgesuch für beachtenswerth erkannt, so delegirt das höhere Gericht, zur Ergänzung der Zahl der Richter, Untersuchungsrichter oder Ehrenfriedensrichter ab, oder es übergiebt die Sache einem anderen Gerichte gleicher Instanz.

678¹. Die Erklärungen und Gesuche wegen Ablehnung der Richter werden in den in den Artikeln 677 und 678 erwähnten Fällen in der Vereinigten Session des Ersten und der Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats beprüst.

679. Die Procurenre sind verpflichtet, sich der Theilnahme an der Verhandlung der Sache aus denselben Gründen, wie die Richter, zu enthalten, indem sie die Erfüllung ihrer Obliegenheiten in diesen Sachen einem anderen Beamten der Procuratur, nach den in der Gerichtsbehörden-Verfassung enthaltenen Bestimmungen, übertragen.

680. Eine Partei kann zur Reuntwiß des Gerichts bringen, daß gesetzliche Gründe zur Ablehnung des Procureurs, der sich in dem im vorhergehenden (679) Artikel bezeichneten Falle seiner Amts-

thätigkeit nicht enthält, vorhanden sind. In diesem Falle theilt das Gericht, ohne die Verhandlung der Sache zu beanstanden, die Handlungsweise des Procureurs seinem nächsten Vorgesetzten, zur Wahrnehmung des Erforderlichen, mit.

Siebente Abtheilung.

Aussetzung, Wiederaufnahme und Aufhebung des gerichtlichen Verfahrens.

681. Das gerichtliche Verfahren wird ausgesetzt:

1) zufolge gegenseitiger Uebereinkunft sämmtlicher streitender Theile;

2) im Falle des Ablebens, des Wahnsinns oder des Verlustes aller Standesrechte eines der streitenden Theile, oder dessen Bevollmächtigten.

Ergänzt durch Verordnung Art. 103.

Verordnung Art.:

103. Außer den im Artikel 681 der Civilproceßordnung bezeichneten Fällen wird das gerichtliche Verfahren noch dann ausgesetzt, wenn eine der Parteien oder ein Bevollmächtigter als Verschwender erklärt worden ist (Art. 509 des III. Theils des Provincialrechts).

Vgl. II. Theil. Art. 191 u. ff.

682. Die im Punkte 2 des vorhergehenden (681) Artikels angeführten Umstände beanstanden weder das Gutachten des Procureurs, noch die gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache, wenn die mündliche Streitverhandlung schon geschlossen ist.

683. Gleichzeitig mit Aussetzung des Verfahrens zufolge gegenseitiger Uebereinkunft der streitenden Theile, sind dieselben verpflichtet, dem Gerichte anzuzeigen: wer von ihnen die Verantwortlichkeit für alle Kosten des früheren Verfahrens übernimmt. Die Parteien, welche diese Bestimmung nicht erfüllt haben, verlieren das Recht auf gegenseitige Kostenersatzforderung.

684. Die Kosten, welche die streitenden Theile schulden, werden unverzüglich von wem gehörig beigetrieben, ohne die Wiederaufnahme des Verfahrens und die allendliche Entscheidung der Sache abzuwarten.

685. Für den Fall eines Feldzuges oder in Veranlassung eines Krieges, wird das Gerichtsverfahren nicht ausgesetzt, wohl aber wird den Abreisenden und Abwesenden vom Gerichte eine Fristverlängerung zur Ermittlung und Bestellung von Bevollmächtigten gewährt.

686. Mit der Aussetzung des Verfahrens kann das Gericht, auf Antrag der bei der Sache beteiligten Personen, Maßregeln zur Sicherstellung der Klage ergreifen.

687. Das Verfahren wird auf Antrag beider Parteien, oder einer von ihnen wieder aufgenommen; in letzterem Falle aber muß die die Wiederaufnahme des Verfahrens wünschende Partei das Gericht um Vorladung ihres Gegners, in der für die Vorladung auf Grund von Klageschriften vorgeschriebenen Ordnung, bitten.

688. Die Wiederaufnahme des Verfahrens beginnt mit derjenigen Handlung, bei welcher dasselbe ausgesetzt worden war.

689. Das ausgesetzte Verfahren wird als gänzlich aufgehoben angesehen, wenn, binnen drei Jahren, von der Zeit seiner Aussetzung an, kein Gesuch um Wiederaufnahme desselben angebracht worden war.

690. Durch die Aufhebung des Verfahrens verliert der Kläger nicht das Recht, vor Ablauf der Verjährungsfrist von Neuem eine Klage, durch Einreichung einer neuen Klageschrift, anzubringen.

691. Im Fall einer neuen Klageanstellung können die streitenden Theile die während des früheren Verfahrens zu Protokoll des Gerichts genommenen Geständnisse der Gegenpartei und Aussagen der Zeugen, wenn Letztere nicht mehr am Leben sind, benutzen.

692. (Wird das Verfahren aufgehoben, so unterbricht die erste Klage den Lauf der Verjährungsfrist nicht.)

Abgeändert durch Verordnung Art. 104.

Verordnung Art.:

104. Bei Anwendung der Artikel 692, 718 Punkt 2 und 735 der Civilproceßordnung sind die Bestimmungen der Artikel 3629—3631 des III. Theils des Provincialrechts zu beobachten.

Prov.=R. III. Art.:

3353. Durch die Geltendmachung der Forderung gegen einen der Gesamtschuldner wird die Verjährung der Klage gegen die übrigen unterbrochen.

3629. Die Verjährung wird unterbrochen, — so daß die schon abgelaufene Frist nicht mehr in Betracht kommt, sondern eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt, — durch gerichtliche Verfolgung des Anspruchs, also zunächst durch Anstellung der Klage vor dem competenten Richter oder vor dem erwählten Schiedsrichter.

3630. Wird das durch Anstellung der Klage in Gang gekommene gerichtliche Verfahren nicht fortgesetzt, so beginnt die Verjährung von Neuem zu laufen, und zwar von dem Tage an gerechnet, wo der Kläger die Sache hätte fortsetzen sollen, d. i. von dem letzten ihm zum Ver-

fahren anberaumten und von ihm versäumten Termin. Die Dauer dieser Verjährung ist stets eine zehnjährige, wenn auch die ursprüngliche Verjährungszeit eine kürzere war.

3631. Durch die Anstellung der Klage wird die Verjährung des ganzen Forderungsrechts unterbrochen, wenn auch nur vorläufig ein bestimmter Theil dieses Rechts eingeklagt ist.

Anmerkung. Ueber die Unterbrechung der Verjährung bei Forderungen an Gesamtschuldner s. oben Art. 3353.

Erstes Hauptstück.

Von dem Erkenntnisse.

Erste Abtheilung.

Fällung des Erkenntnisses.

693. Nach beendigter mündlicher Streitverhandlung ziehen sich die Richter in ein besonderes Zimmer zurück, wo sie die verhandelte Sache ihrer Berathung unterziehen und darauf das Erkenntniß in derselben fällen.

694. Vor der Aburtheilung der Sache stellt der Präsident des Gerichts die Fragen, welche sich aus den Ansprüchen und den Entgegnungen der streitenden Parteien ergeben.

695. Die Fragen, welche sich auf die streitigen Thatumstände beziehen, müssen möglichst von den Fragen hinsichtlich des Sinnes und der Anwendung des Gesetzes getrennt werden.

696. Eine bei der Fragestellung entstandene Streitigkeit wird nach den für die Fällung des Erkenntnisses festgestellten Regeln entschieden.

697. Nachdem die Fragen gestellt sind, schreitet das Gericht zur Fällung des Erkenntnisses selbst. Zu diesem Behufe sammelt der Präsident die Stimmen sämmtlicher Mitglieder nach ihrem Dienstalter, mit dem jüngsten beginnend. Seine eigene Stimme giebt der Präsident nach allen übrigen Mitgliedern ab.

698. Die Erkenntnisse werden nach Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

699. Ergeben sich mehr als zwei Meinungen, und ist dabei weder eine Mehrheit, noch eine Stimmengleichheit erzielt worden, so haben sich die Richter, welche der, die geringste Zahl der Stimmen

für sich habenden, Meinung beigetreten, darüber auszusprechen: welche unter den Meinungen, denen die Mehrzahl der Glieder beigepflichtet, ein jeder von ihnen für die richtigere erkennt, und werden alsdann ihre Stimmen einer der Meinungen hinzugezählt, welcher die Mehrzahl der Mitglieder beigetreten ist.

700. Die in der Sache ergangene Resolution wird vom Präsidenten niedergeschrieben, sowohl von ihm, als auch von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts, welche an der Aburtheilung der Sache theilgenommen, unterschrieben und in öffentlicher Gerichtssitzung publicirt, wenn auch bei der mündlichen Streitverhandlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war. Nach erfolgter Unterschrift der Resolution ist ein Richter nicht mehr berechtigt, die von ihm abgegebene Meinung zu ändern.

701. (nach d. Fortf. v. J. 1887.) In der Resolution des Gerichts werden angegeben:

1) das Jahr, der Monat und Tag, an welchem die Gerichtssitzung stattgefunden;

2) die Namen der Mitglieder, welche an der Entscheidung theilgenommen, und des Procureurs, wenn er in der Sache sein Gutachten abgegeben hatte;

3) der Stand, die Vor-, Vaters- und Familien- oder Beinamen der Parteien;

4) der wesentliche Inhalt des Erkenntnisses, mit gleichzeitiger Angabe, ob dasselbe vorläufiger Vollstreckung unterliegt, und ob die Gerichtskosten nur von einer Partei, oder auf beide vertheilt, beizutreiben sind.

702. In complicirten Sachen oder in solchen, die längere Berathungen erheischen, ist es zulässig, die Fällung der Resolution bis zur nächsten Sitzung zu vertagen, was vom Präsidenten des Gerichts öffentlich bekannt gemacht wird.

703. Besondere Meinungen, welche bei der Fällung der Resolution verlanthart worden, sind nur vor der Unterschrift des Erkenntnisses abzugeben erlaubt.

704. Zugleich mit der Publication der gerichtlichen Resolution bestimmt der Präsident auch den Tag, an welchem die Parteien erscheinen können, um das schriftlich ausgearbeitete Erkenntniß durchzulesen.

705. Die Entscheidungen des Gerichts beziehen sich entweder auf die Hauptsache oder nur auf aus der Sache sich ergebende Nebenfragen. In ersterem Falle werden die gerichtlichen Entscheidungen Erkenntnisse, in letzterem Zwischenbescheide genannt.

706. Das Gericht ist weder befugt, über solche Gegenstände zu erkennen, hinsichtlich deren keine Forderung geltend gemacht, noch mehr zuzuerkennen, als von den Parteien gefordert worden, noch darf es die Frage hinsichtlich der Verjährung anregen, wenn die Parteien sich auf dieselbe nicht berufen haben.

707. Im Auslande zu Stande gekommene Verträge und Urkunden werden nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, innerhalb dessen Grenzen sie zu Stande gekommen sind, und werden für gültig angesehen, wenn nur das in denselben enthaltene Rechtsgeschäft nicht wider die öffentliche Ordnung streitet und durch die Gesetze des Reiches nicht verboten ist.

708. Verträge, welche im Auslande nach den dort geltenden Gesetzen abgeschlossen sind, verlieren nach Ablauf der Verjährungsfrist in Rußland ihre Kraft nicht, wenn nach den Gesetzen des Staates, in dem sie abgeschlossen worden, eine längere Verjährungsfrist verordnet ist.

709. Treten der Anwendung ausländischer Gesetze Schwierigkeiten entgegen, so kann das Gericht das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten ersuchen, sich mit der in Rede stehenden ausländischen Regierung, behufs Einsendung eines Gutachtens über die betreffende Frage, in Verbindung zu setzen.

710. Die Erkenntnisse und Zwischenbescheide des Gerichts werden von einem der Mitglieder, nach Anordnung des Präsidenten, ausgearbeitet.

711 (nach d. Forts. v. J. 1887). Das Erkenntniß muß außer dem in der Resolution Bezeichneten enthalten:

1) Die Angabe der seitens der Parteien erhobenen Forderungen und des Gutachtens des Procureurs, wenn ein solches abgegeben worden ist.

2) Die Entscheidungsgründe des Gerichts, mit Angabe der Umstände, auf welche das Erkenntniß sich gründet und den Hinweis auf die Gesetze, nach welchen sich das Gericht gerichtet hat.

712. In einem Zwischenbescheide müssen angegeben sein: in welcher Sache er ergangen, die Entscheidungsgründe und die Resolution des Gerichts.

713. Ein Erkenntniß muß spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage der Verkündung des Beschlusses des Gerichts ausgearbeitet sein. Es wird von dem Präsidenten und den Mitgliedern unterschrieben und vom Secretär gegengezeichnet.

714. Die Erkenntnisse und Bescheide des Gerichts gelten als an dem Tage eröffnet, welcher den Parteien, auf Grund des Artikels 704, zum Durchlesen des Erkenntnisses oder des Zwischenbescheides bestimmt war.

715. Die Parteien können das Erkenntniß in der Kanzlei des Gerichts lesen, desgleichen Abschriften von demselben, sowie auch von den Eintragungen in das Journal und sämtlichen Bekanntmachungen und Verfügungen des Gerichts, gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren, erhalten.

716. An Stelle einer Abschrift des ganzen Erkenntnisses, können die Parteien um Ausreichung eines Auszuges aus demselben, enthaltend die Resolution des Gerichts und die Entscheidungsgründe, bitten.

717. Die Abschriften und Auszüge werden vom Präsidenten unterschrieben und vom Secretären gegengezeichnet.

Zweite Abtheilung.

Contumacialerkenntniß.

718. Beim Ausbleiben einer oder beider Parteien zu der zum Vortrage einer Sache und zur mündlichen Streitverhandlung anberaumten Sitzung, werden folgende Regeln beobachtet:

1) bleibt der Beklagte aus, so kann der Kläger bitten, ihn zur Verlautbarung mündlicher Erklärungen zuzulassen und ein Contumacialerkenntniß zu fällen;

2) bleibt der Kläger aus, so kann der Beklagte bitten, das Verfahren einzustellen und vom Kläger die ihm durch die Vorladung vor Gericht genrsachten Gerichtskosten und Verluste beizutreiben; dadurch geht jedoch der Kläger des Rechtes nicht verlustig, die Sache durch Einreichung einer neuen Klageschrift wieder aufzunehmen; (in diesem Falle wird der Lauf der Verjährungsfrist durch die eingestellte Verhandlung nicht unterbrochen);

Abgeändert durch Verordnung Art. 104.⁷

Vgl. Art. 692.

3) bleiben beide Parteien aus, so wird die Sache aus der Reihenfolge ausgeschlossen, und kann eine neue Sitzung nicht anders, als auf Ansuchen einer von den Parteien, anberaumt werden.

719. Wenn ein Beklagter, ohne persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten, zu erscheinen, in der eingesandten Erklärungsschrift bittet, von seinem Ausbleiben und dem Fehlen seiner mündlichen Erklärungen abzusehen und auf Grund jener Erklärungsschrift zum Erkenntniß zu schreiten, so gilt das Erkenntniß des Gerichts nicht als ein Contumacialerkenntniß und kann nur durch Appellation angefochten werden.

720. Veruft sich der Kläger auf Zeugen, oder führt er Beweise auf, welche einer Prüfung bedürfen, so erläßt das Gericht, nach Ablauf der dem Beklagten zum Erscheinen anberaumten Frist, ohne über die Hauptsache zu entscheiden, einen Zwischenbescheid über das Zeugenverhör oder die Prüfung der Beweismittel. Ein solcher Bescheid des Gerichts wird nicht als Contumacialbescheid angesehen und unterliegt keinem Einspruche (Proteste).

721. Ein Beklagter, welcher vor der Fällung des Erkenntnisses in der Hauptsache erschienen ist, wird zur Verlautbarung mündlicher Erklärungen zugelassen. Das demnächst zu fällende Erkenntniß wird nicht als Contumacialerkenntniß angesehen.

722. Durch ein Contumacialerkenntniß spricht das Gericht dem Kläger alle von demselben bewiesenen Forderungen zu.

723. Die durch das Contumacialverfahren verursachten Gerichtskosten werden von dem durch das Erkenntniß für schuldig erkannten Beklagten beigetrieben, wenn auch in der Folge das Contumacialerkenntniß aufgehoben worden.

724. Sind bei der Sache mehrere Beklagte betheilt, von denen die Einen erschienen sind, die Anderen aber nicht, so gilt das vom Gericht zu fällende Erkenntniß nicht als Contumacialerkenntniß und unterliegt keinem Einspruche. Diese Vorschrift wird jedoch nicht auf diejenigen unter den nicht erschienenen Beklagten angewandt, deren Wohnort dem Gerichte gar nicht angezeigt worden war.

725. Das Contumacialerkenntniß wird dem Beklagten durch Uebersendung eines Auszuges aus demselben (Art. 716) an den von ihm gewählten Aufenthaltsort (Art. 309) publicirt; hat er den letzteren jedoch in der Kanzlei des Gerichts nicht angezeigt, so wird das Erkenntniß an den dem Gericht angezeigten Wohnort des Beklagten (Art. 204—206) gesandt.

Anmerkung (nach d. Forts. v. J. 1886). Die Abschriften der auf Klagen gegen Eisenbahnen ergangenen Contumacialerkenntnisse werden an die Verwaltung oder Direction der beklagten Bahn, in Grundlage der in der Anmerkung zum Art. 288 (nach d. Forts. v. J. 1886) enthaltenen Regel gesandt.

726. Die Resolution eines Contumacialerkenntnisses, welches gegen einen Beklagten gefällt worden, dessen Wohnsitz vom Kläger nicht angegeben war, wird nach den in den Artikeln 294—297 enthaltenen Regeln publicirt.

727. Der nicht erschienene Beklagte hat das Recht, in Sachen, welche im ordentlichen Verfahren verhandelt werden, in Monatsfrist, in Sachen aber, die im abgekürzten (summarischen) Verfahren verhandelt werden, binnen zwei Wochen einen Einspruch (Protest) gegen das Contumacialerkenntniß bei dem Gerichte, welches dasselbe gefällt hat, einzulegen.

Vgl. auch Beilage VI. zu Art. 68 d. Verordnung (Art. 28 d. Civilproceßordnung.)

728. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs (Protestes) wird entweder von der Zeit, zu welcher der Beklagte den Auszug aus dem Contumacialerkenntniße wirklich erhalten hatte, oder von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem dem Beklagten die Anzeige über die Vollstreckung des Erkenntnisses vorgewiesen worden, je nachdem, was zuerst erfolgte. Zu dieser Frist wird die Werkfrist hinzugerechnet.

729. Der Einspruch (Protest) muß die Bitte, das Contumacialerkenntniß für ungültig zu erklären, sowie eine Erklärung auf den wesentlichen Inhalt der Klageschrift oder einen Hinweis auf eine in dieser Hinsicht etwa bereits vorgestellte Erklärung, enthalten.

730. Ueber eine Verfügung des Gerichts, durch welche die Verwerfung des Einspruchs (Protestes) ausgesprochen wird, ist eine Beschwerde, getrennt von der Appellation, zulässig. Ueber eine Verfügung des Gerichts, welche den Einspruch für statthaft erklärt, kann eine Beschwerde nur mit der Appellation zusammen angebracht werden.

731. Mit der Entgegennahme des Einspruchs (Protestes) tritt das Contumacialerkenntniß außer Wirksamkeit und die Sache wird in das Stadium zurückversetzt, in welchem sie sich vor der Fällung des Erkenntnisses befand.

732. Die Einlegung eines Einspruchs (Protestes) beauftragt die Vollstreckung des Contumacialerkenntnisses; das Gericht kann aber auf Bitte des Klägers, Maßregeln zur Sicherstellung der Klage ergreifen.

733. Ein Einspruch (Protest) gegen ein zweites Contumacialerkenntniß, das in Folge wiederholten Ausbleibens des Beklagten gefällt worden, ist nicht statthaft; es können jedoch sowohl Beklagter, als Kläger gegen dieses Erkenntniß appelliren.

734. Gegen das erste Contumacialerkenntniß können Kläger und Beklagter die Appellation in allgemeiner Grundlage anbringen.

735. Ein Contumacialerkenntniß, um dessen Vollstreckung der Kläger im Laufe von drei Jahren nicht gebeten hatte, verliert jegliche Kraft (und wird das ganze Contumacialverfahren als die Verjährung nicht unterbrechend angesehen. Uebrigens ist dem Kläger in diesem Falle das Recht vorbehalten, die Sache durch Einreichung einer neuen Klageschrift wieder aufzunehmen).

Abgeändert durch Verordnung Art. 104.

Vgl. Art. 692.

Dritte Abtheilung.

Vorläufige Vollstreckung der Erkenntnisse.

736. Das Erkenntniß eines Bezirksgerichts wird, ehe es die Rechtskraft beschritten, nicht vollstreckt, falls in demselben nicht die vorläufige Vollstreckung verfügt worden ist.

737. Eine vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses ist nicht anders zulässig, als auf Antrag einer Partei und zwar in folgenden Fällen:

1) wenn eine Beitreibung auf Grund einer Urkunde verfügt worden, welche gerichtlich oder notariell errichtet oder beglaubigt und in ihrer Echtheit von Niemandem angefochten wurde, oder auch auf Grund einer Privaturkunde, welche von derjenigen Person, gegen die sie vorgestellt ist, anerkannt wurde;

Vgl. Art. 105.

2) wenn, nach Ablauf der Miethzeit (Pachtzeit), der Miether (Pächter) durch Erkenntniß verpflichtet ist, das Miethobject (Pachtobject) zu räumen oder zurückzugeben, oder wenn durch Erkenntniß entschieden worden, daß ein in ungeseklichem Besitz befindliches Vermögensobject abgegeben werden müsse;

3) wenn bei einer aus einem Vertrage über Dienstmiethen entstandenen Streitigkeit, durch Erkenntniß, dem Dienstherrn zur Pflicht gemacht worden, den bei ihm in Dienst oder in Arbeit Stehenden zu entlassen, oder diesem letzteren anheimgestellt worden, seinen Dienstherrn zu verlassen;

4) wenn, in Anbetracht besonderer Verhältnisse der Sache, aus einer Verzögerung in der Vollstreckung des Erkenntnisses ein bedeutender Schaden für diejenige Partei, zu deren Gunsten das Erkenntniß

ausgefallen, erwachsen, oder die Vollstreckung selbst sich als unmöglich erweisen kann;

5) wenn das Contumacialerkenntniß gegen einen Beklagten gerichtet ist, dessen Wohnort dem Gericht gar nicht angezeigt war.

738. In den in den Punkten 1—3 und 5 des Artikels 737 aufgeführten Fällen hängt es vom Gerichte ab, die vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses mit oder ohne Sicherheitsleistung von der um Vollstreckung bittenden Partei zuzulassen. Eine vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses, auf Grundlage des Punktes 4 desselben Artikels, ist nicht anders zulässig, als nachdem die darum nachsuchende Partei, für den Fall der Abänderung des Erkenntnisses des Bezirksgerichts von Seiten des Appellationsgerichts gehörige Sicherheit gestellt hat.

739. Einer vorläufigen Vollstreckung kann, nach richterlichem Ermessen, das Erkenntniß in allen seinen Theilen oder nur in einzelnen Theilen unterliegen, insofern eine theilweise Vollstreckung desselben überhaupt möglich ist.

740. Eine vorläufige Vollstreckung, selbst wenn sie gegen Sicherheitsleistung erbeten wird, ist unzulässig, falls nach der Beschaffenheit der Vollstreckung für diejenige Partei, gegen welche sie gefordert wird, aus derselben ein Schaden erwachsen kann, der in Geld nicht genau abgeschätzt und daher von der Gegenpartei nicht sichergestellt werden kann.

741. Die Gewährung eines Gesuches um vorläufige Vollstreckung der Erkenntnisse des Bezirksgerichts, in denen dieselbe nicht angeordnet ist, hängt vom Appellationsgerichte ab, welchem die Prüfung der Sache im Wege des Appellationsverfahrens zusteht.

742. Derartige Gesuche werden der Gegenpartei vorgewiesen und vom Appellationsgerichte, unabhängig von der Fällung des Erkenntnisses in der Hauptsache, nach den Regeln bezüglich Entscheidung von Beschwerden über Nebenpunkte, entschieden.

Vgl. Art. 566 ff. 783 ff.

Zweiter Titel.

Von der Ordnung für die Einlegung der Berufung gegen Erkenntnisse der Allgemeinen Gerichtsbehörden.

Erstes Hauptstück.

Von der Appellation.

Erste Abtheilung.

Ordnung für die Einreichung einer Appellationsklage.

743. Gegen jedes Erkenntniß des Bezirksgerichts in der Hauptsache haben die streitenden Theile das Recht, eine Appellationsklage einzureichen.

744. Die Appellationsklage wird bei dem Gerichte eingereicht, welches das Erkenntniß gefällt hat.

745. In der Appellationsklage muß angegeben sein:

- 1) ob über das ganze Erkenntniß oder nur über einzelne Theile desselben, und über welche namentlich, Klage geführt wird;
- 2) durch welche Thatumstände oder Gesetze die Richtigkeit des Erkenntnisses widerlegt wird;
- 3) worin das Gesuch des die Klage Anbringenden besteht;
- 4) der Wohnort des Appellanten.

746. Der Appellationsklage werden Abschriften derselben, entsprechend der Zahl der Personen, welche mit dem Appellanten zur Zeit der Eröffnung des Erkenntnisses des Bezirksgerichts im Rechtsstreite begriffen waren, beigelegt.

747. In der Appellationsklage dürfen keine Forderungen enthalten sein, welche im Bezirksgericht nicht geltend gemacht worden sind. Als Geltendmachung neuer Forderungen wird nicht angesehen, wenn der Appellant den Zuwachs des streitigen Gegenstandes, oder Zinsen, welche während der Verhandlung der Sache aufgelaufen waren, in Anspruch nimmt, oder auch die Beitreibung des Werthes des veräußerten oder verlorenen Gutes, das den Gegenstand der Streitsache bildet, nachsucht.

748. Zur Einreichung einer Appellationsklage wird für Sachen, welche im abgekürzten Verfahren verhandelt werden, eine Monatsfrist, für alle übrigen aber eine viermonatliche Frist festgesetzt.

749. Diese Frist wird von dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet.

750. Die viermonatliche Frist für die Einreichung einer Appellationsklage über ein Erkenntniß des Bezirksgerichts, in Folge von Entdeckung neuer Thatumstände oder Fälschung der Urkunde, auf welche das Erkenntniß gegründet ist, ist von dem Tage an zu rechnen, wo der Appellant den neuen Umstand entdeckt hatte, oder von demjenigen Tage, an welchem das Urtheil des Criminalgerichts, durch das die Urkunde für gefälscht erklärt wurde, die Rechtskraft beschritten.

751. Stirbt eine Partei vor Ablauf der ihr zustehenden Appellationsfrist, so wird der Lauf dieser Frist aufgehoben, bis das Erkenntniß, auf Ansuchen der Gegenpartei, dem über den Nachlaß des Verstorbenen bestellten Vormund oder den als seinen Erben bestätigten Personen eröffnet worden.

752. Es ist der Gegenpartei anheimgestellt, wo gehörig, um ungeäumte Bestellung eines Vormundes über das Vermögen des Verstorbenen, unabhängig von dem diesbezüglichen Antrage der Erben desselben, zu bitten.

Vgl. Art. 19.

753. Im Falle des Ablebens des mit der Einreichung der Appellation Bevollmächtigten vor Ablauf der Appellationsfrist, beginnt die Verlängerung dieser Frist für den Vollmachtgeber mit dem Tage, an welchem ihm das Erkenntniß eröffnet wird.

754. In den in den Artikeln 751 und 753 bezeichneten Fällen ist zur Einreichung der Appellation die Frist anzunehmen, welche von dem Todestage des Verstorbenen an übriggeblieben, wenn dieser Rest nicht weniger als einen Monat betrug; im entgegengesetzten Falle wird eine Monatsfrist anberaumt.

755. Die Appellationsklage wird, auf Verfügen des Gerichts, mittelst bezüglicher Eröffnung an den Appellanten zurückgewiesen:

- 1) wenn sie nach Ablauf der angeordneten Fristen eingereicht ist;
- 2) wenn die Klage von einem Bevollmächtigten, der nicht ausdrücklich mit der Einreichung der Appellation beauftragt war, eingereicht worden ist.

756. Einer Appellationsklage wird, auf Verfügen des Gerichts, das dem Appellanten zu eröffnen ist, kein Verfolg gegeben:

- 1) wenn sie mit Außerachtlassung der Vorschriften hinsichtlich der Stempelsteuer verfaßt ist;

Vgl. Art. 844 ff.

2) wenn derselben keine Klagesteuer (Gerichtsgebühr) beigefügt ist;

Vgl. Art. 848 ff.

3) wenn die Abschriften der Appellationschrift in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren fehlen. In dem in Punkt 1 dieses Artikels angeführten Falle wird dem Appellanten, zur Beibringung der Stempelsteuer, sowie der der Appellation nicht beigelegten Klagesteuer (Gerichtsgebühr) oder Abschriften, eine Frist anberaunt, welche sich nicht über den Ablauf der Appellationsfrist hinaus erstrecken darf; bleiben aber von der letzteren weniger als sieben Tage übrig, so wird ihm eine siebentägige, von dem Zeitpunkt der Eröffnung des deshalb erlassenen gerichtlichen Verfügens an zu berechnende Frist gewährt.

757. Beschwerden über Zurückweisung einer Appellation sind im Laufe von **zwei Wochen** vom Tage der Aushändigung derselben an zulässig.

758. Nach Entgegennahme der Appellationsklage fertigt das Bezirksgericht eine Abschrift von derselben der Gegenpartei zu, damit sie ihre Erklärung dagegen bei dem Appellationsgericht einreiche.

759. Ist in der Appellationsklage der Wohnsitz der Gegenpartei nicht angegeben, so wird eine Abschrift von dieser Klage an denjenigen Wohnsitz der Partei abgeschickt, welcher bei der Verhandlung der Sache im Bezirksgerichte als solcher aufgegeben war.

760. Zur Einreichung der Erklärung auf die Appellationsklage wird der Gegenpartei eine **einmonatliche** Frist anberaunt, welche von dem Tage an läuft, wo dieselbe die Abschrift empfangen. Zu dieser Frist ist noch eine **Werkfrist** zuzurechnen für die Entfernung von dem Wohnorte der Gegenpartei bis zu dem Orte, wo das Appellationsgericht seinen Sitz hat. Von dem Tage der Aushändigung der Abschrift der Appellationsklage wird der Appellant in Kenntniß gesetzt.

Vgl. Beilage VI, zu Art. 68 d. Verordnung Pkt. 21 (Art. 28 d. Civilproceßordnung.)

761. Die Erklärung auf die Appellationsklage kann auch nach Ablauf der im vorhergehenden (760) Artikel bezeichneten Frist entgegengenommen werden, und zwar bis zu dem für den Vortrag der Sache bestimmten Tage; in diesem Falle ist jedoch der Appellant berechtigt, um Vertagung der Sitzung zu bitten.

762. Die Appellationsklage im Originale nebst sämtlichen in der Sache geführten Acten, desgleichen die Duplicate der Ans-

händigungscheine, in deren Begleitung die Abschriften von der Appellationsklage den im Prozesse beteiligten Personen zugefertigt worden, sendet das Bezirksgericht, unverzüglich nach ihrem Empfange, an das Appellationsgericht.

Zweite Abtheilung.

Verfahren in den mittelst Appellation an das Appellationsgericht gelangten Sachen.

763. Vor Ablauf der zur Einreichung der Erklärung wider die Appellationsklage anberaumten Frist, sind die Parteien verpflichtet, in der Kanzlei des Appellationsgerichts den Ort anzugeben, den sie in der Stadt, wo jenes Gericht seinen Sitz hat, zu ihrem Aufenthalte gewählt haben. Unterläßt eine von den Parteien, dieser Vorschrift nachzukommen, so bleiben sämtliche Schriften und Vorladungszettel, welche ihr mitzutheilen sind, in der Kanzlei des Appellationsgerichts liegen.

764. Der Gegenpartei steht es frei, in Verbindung mit ihrer Erklärung auf die Appellationsklage, jedenfalls aber nicht später, als innerhalb der zur Einreichung derselben anberaumten Frist (Art. 760), um Abänderung des Erkenntnisses nicht allein in den Theilen, auf welche sich die Appellation erstreckt, sondern auch in einigen anderen, die Rechte des Appellanten berührenden, Theilen zu bitten.

765. Die im vorhergehenden (764) Artikel bezeichnete Erklärung wird beim Appellationsgerichte eingereicht und von Letzterem, nach Anleitung der allgemeinen Bestimmungen, der Gegenpartei zugefertigt.

766. Einer jeden von den Personen, welche als Kläger oder Beklagte auf der einen Seite stehen, ist es gestattet, sich der von einer von ihnen eingereichten Appellationsklage anzuschließen. Dies geschieht durch Einreichung eines besonderen, darauf bezüglichen, Gesuches an das Appellationsgericht in der im Artikel 760 bezeichneten Frist.

767. Nach Eingang der Erklärung auf die Appellationsklage, oder nach Ablauf der zur Einreichung derselben festgesetzten Frist (Art. 760), bestimmt der Präsident den Tag, an welchem die Sache zum Vortrag kommen soll, und setzt die Parteien davon in Kenntniß.

768. In der zum Vortrag der Sache anberaumten Sitzung werden die Thatumstände von dem vortragenden Mitgliede dargestellt,

wonach die anwesenden Parteien zu der mündlichen Streitverhandlung zugelassen werden.

769. Bei der Streitverhandlung der Parteien, hat der Appellant das erste Wort; sind aber Appellationsklagen von beiden Parteien eingereicht worden, so gebührt das erste Wort dem Kläger.

770. Die Abwesenheit der Parteien während des Vortrages hindert die Fällung eines Erkenntnisses ohne Vernehmung ihrer mündlichen Erklärungen nicht. Die Abwesenheit nur einer Partei benimmt der anderen nicht das Recht, ihre mündlichen Erklärungen abzugeben.

771. Die Prüfung der Beweismittel wird entweder in der Sitzung des Appellationsgerichts, oder auch von einem ihrer Mitglieder, oder vom Bezirksgerichte vorgenommen.

772. Das Appellationsgericht ist verpflichtet, in jeder Sache ein Erkenntniß zu fällen, ohne dieselbe dem Bezirksgerichte zur erneuerten Verhandlung und Entscheidung zurückzusenden.

773. Das Appellationsgericht schreitet zur Prüfung des Erkenntnisses des Bezirksgerichts nur bezüglich der Theile, welche von dieser oder jener Partei angefochten worden sind.

774. Im Erkenntnisse des Appellationsgerichts wird genau angegeben, ob es das Erkenntniß des Bezirksgerichts bestätigt oder aufhebt, oder aber einige Theile bestätigt und andere aufhebt, und aus welchen Gründen.

775. Nach gefälligem Erkenntnisse sendet das Appellationsgericht die Sache mit einer Abschrift seines Erkenntnisses dem Bezirksgerichte zurück.

776. Im Falle einer Aufhebung des Erkenntnisses des Bezirksgerichts verurtheilt das Appellationsgericht die für schuldig erkannte Partei in die Gerichtskosten, in dem im Artikel 870 angeführten Falle aber legt es dieselben beiden Parteien auf.

777. In allen Fällen, für welche in den vorhergehenden Artikeln keine besonderen Vorschriften gegeben sind, werden beim Verfahren im Appellationsgerichte die für das Bezirksgericht geltenden Bestimmungen in Anwendung gebracht.

Dritte Abtheilung.

Wiederherstellung des Rechtes der Appellation.

778. Das Recht der Appellation kann wiederhergestellt werden, wenn die Fristversäumniß bei Zufertigung oder Rücksendung der

Appellationsklage, durch die Schuld desjenigen Beamten, durch dessen Vermittelung die Beförderung geschah, oder aber durch Verzug auf der Reise, in Folge besonderer unvorhergesehener Umstände, entstanden war.

779. Gesuche um Wiederherstellung des Rechtes der Appellation sind im Laufe von zwei Wochen einzureichen, und zwar vom Tage der Eröffnung derjenigen gerichtlichen Verfügung an gerechnet, durch welche die Frist zur Einreichung einer Appellationsklage für versäumt erkannt worden, und unterliegen der Verhandlung desjenigen Gerichts, welches das Erkenntniß gefällt hatte.

780. Ueber eine auf ein Gesuch um Wiederherstellung des Rechtes der Appellation erlassene gerichtliche Verfügung kann bei dem Appellationsgerichte, im Laufe von zwei Wochen von dem Tage der Eröffnung dieser Verfügung an, Beschwerde geführt werden.

781. Erfolgt eine Wiederherstellung des Rechtes der Appellation, so wird zur Einreichung der Appellationsklage, nach dem Ermessen des Gerichts, eine neue Frist anberaunt, welche jedoch in keinem Falle die Appellationsfrist übersteigen darf.

782. Die neue Frist zur Einlegung der Appellationsklage wird vom Tage der Eröffnung der gerichtlichen Verfügung über die Wiederherstellung des Rechtes der Appellation an gerechnet.

Vierte Abtheilung.

Verfahren bezüglich Beschwerden über das Bezirksgericht.

783. Beschwerden über Zwischenbescheide des Bezirksgerichts werden abgeondert von der Appellation in der Hauptsache nicht zugelassen, mit Ausnahme der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle (Art. 239, 586, 587, 596, 664, 673, 730, 757 u. 780).

784. Eine derartige Beschwerde wird bei demjenigen Bezirksgerichte eingereicht, über welches sie geführt wird; hiervon sind ausgenommen Beschwerden über Säumigkeit oder über Verweigerung der Entgegennahme und der Beförderung einer dem Bezirksgerichte bereits eingereichten Beschwerde an das Appellationsgericht, welche dem letzteren direct vorzustellen sind.

785. Beschwerden werden binnen zweiwöchentlicher Frist, gerechnet von der Eröffnung der Verfügung, eingereicht, mit Ausnahme der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle. Die Ein-

reichung einer Beschwerde über Säumnigkeit ist durch keine Frist beschränkt.

Vgl. Beilage VI, zu Art. 68 d. Verordnung Pkt. 21 (Art. 28 d. Civilproceßordnung).

786. Wenn eine Beschwerde irgend welche Rechte der Gegenpartei betrifft, so müssen ihr Abschriften sowohl von der Beschwerde selbst, als auch von den dazu gehörigen Documenten, beigelegt werden.

787. Die Einreichung einer Beschwerde beanstandet weder die Verhandlung der Sache, noch die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung, mit Ausnahme der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle.

788. Nach Entgegennahme der Beschwerde theilt das Bezirksgericht eine Abschrift derselben der Gegenpartei, behufs Vorstellung ihrer Erklärung, mit.

789. Zur Vorstellung der erwähnten Erklärung wird eine zweiwöchentliche, vom Tage der Zustellung der Abschrift der Beschwerde zu berechnende, Frist festgesetzt.

Vgl. Beilage VI, zu Art. 68, d. Verordnung Pkt. 21 (Art. 28 d. Civilproceßordnung).

790. Nach Empfang der Erklärung, oder nach Ablauf der Frist zur Vorstellung derselben, schiebt das Bezirksgericht die Beschwerde und die auf dieselbe erhaltene Erklärung an das Appellationsgericht und fügt derselben, erforderlichenfalls, auch seinerseits eine Erklärung bei.

791. Die Verfügung des Appellationsgerichts auf die Beschwerde wird in allgemeiner Grundlage eröffnet, und alsdann demjenigen Bezirksgerichte mitgetheilt, über welches die Beschwerde geführt worden war.

Zweites Hauptstück.

Von der Aufhebung der Erkenntnisse.

792. Gesuche um Aufhebung von Erkenntnissen können dreierlei Art sein:

- 1) Gesuche um Cassation solcher Erkenntnisse;
- 2) Gesuche um Revision derselben;
- 3) Gesuche von Personen, die an dem Proceß nicht theilgenommen haben.

793. Gesuche um Cassation von Erkenntnissen sind zulässig:

- 1) im Falle einer offenbaren Verletzung des klaren Sinnes des Gesetzes, oder unrichtiger Auslegung desselben;

2) im Falle einer Verletzung so wesentlicher processualischer Formen, daß, in Folge ihrer Nichtbeachtung, dem Urtheile die Kraft eines richterlichen Erkenntnisses nicht beigelegt werden kann;

3) im Falle einer Ueberschreitung der Grenzen der dem Appellationsgerichte gesetzlich zustehenden Competenz oder Amtsgewalt.

794. Gesuche um Revision der Erkenntnisse sind zulässig:

1) im Falle neue Thatsachen aufgefunden werden oder in den Urkunden, auf welche sich das Erkenntniß gründet, eine Fälschung entdeckt wird, und

2) im Falle, daß das Erkenntniß des Appellationsgerichts gegen den nicht zur Verhandlung der Sache erschienenen Beklagten gefällt ist, dessen Wohnort nicht angegeben war.

795. Gesuche dritter Personen, die am Proceß nicht theilgenommen haben, sind in den Fällen zulässig, wo deren Rechte durch ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniß verletzt worden sind.

796. Die Frist zur Einreichung von Gesuchen um Aufhebung eines Erkenntnisses ist eine viermonatliche.

797. Die im vorhergehenden (796) Artikel festgesetzte Frist wird berechnet:

1) bei Gesuchen um Cassation eines Erkenntnisses, vom Tage der Eröffnung desselben an;

2) bei Gesuchen um Revision eines Erkenntnisses, von dem Tage an, wo dem Ansuchenden die neu aufgefundene Thatsache, welche als Grund zum Gesuche um Revision des Erkenntnisses dient, bekannt geworden ist; im Falle einer Fälschung aber von dem Tage an, wo das Erkenntniß des Criminalgerichts, das die Urkunde für gefälscht erklärt, rechtskräftig geworden; ferner in dem in Punkt 2 des Artikels 794 angeführten Falle, von dem Zeitpunkte an, wo der Beklagte den Auszug aus dem Contumacialerkenntniß wirklich erhalten, oder aber die Anzeige über die Vollstreckung desselben ihm vorgewiesen worden, je nachdem, was zuerst erfolgte;

3) bei Gesuchen von Personen, die am Proceß nicht theilgenommen haben, von dem Zeitpunkte an, wo das Erkenntniß der das Gesuch einreichenden Person bekannt geworden.

798. Im Gesuche um Cassation oder Revision eines Erkenntnisses muß angegeben sein, was namentlich der Ansuchende als widergesetzlich und der Aufhebung unterliegend erachtet, und aus welchen Gründen.

799. Im Gesuche einer dritten, bei dem Proceß nicht theiligten, Person muß ausdrücklich angegeben sein, welchen Theil des Erkenntnisses der Ansuchende als sein Recht verletzend betrachtet, und was er verlangt.

800. Dem Gesuche um Aufhebung eines Erkenntnisses werden sämmtliche Documente, auf welche das Gesuch gegründet ist, sowie eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Erkenntnisses beigelegt. Bei dem Gesuche um Aufhebung eines Erkenntnisses des Appellationsgerichts wird ein Succumbenzgeld von hundert Rubeln vorgestellt, ohne welches dasselbe nicht angenommen wird. Dieses fällt, wenn die Beschwerde vom Dirigirenden Senat unberücksichtigt gelassen wird, der Krone zu; im entgegengesetzten Falle wird es Demjenigen zurückerstattet, der es vorgestellt hatte. Von der Erlegung eines Succumbenzgeldes sind überhaupt alle Kronverwaltungen befreit.

Anmerkung. Der Dirigirende Senat kann in dem in der Anmerkung zu Artikel 190 angeführten Falle das Succumbenzgeld zurückzahlen.

801. Gesuche um Aufhebung von Erkenntnissen werden an das Cassations-Departement des Dirigirenden Senats gerichtet. Auf die Einreichung von Gesuchen um Aufhebung der Erkenntnisse finden die für die Vorstellung der Appellationsklagen in den Artikeln 744, 746, 755, 757—760, 762 und 764 festgesetzten Bestimmungen Anwendung. Die oben erwähnten Gesuche werden, auf Grund einer dem Ansuchenden eröffneten Verfügung des Appellationsgerichts, in den in den Artikeln 269 (Pkt. 3), 756 (Pkt. 1, 3) und 800 erwähnten Fällen ohne Verfolg gelassen.

802. Der Tag, an welchem die Sache zum Vortrag kommen soll, wird von dem Vorsitzenden des Cassations-Departements des Dirigirenden Senats bestimmt.

802¹. Alle bei dem Cassations-Departement des Dirigirenden Senats eingehenden Gesuche und Beschwerden von Privatpersonen, hinsichtlich der Aufhebung allendlicher Erkenntnisse der Gerichtsbehörden, werden vorläufig in einer anordnenden Sitzung des Departements durchgesehen: 1) behufs Zurückweisung derjenigen unter diesen Gesuchen, welche mit Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen gerichtlichen Formalitäten angebracht sind, oder auch keinerlei Hinweise auf den Grund zur Aufhebung des Erkenntnisses enthalten, und 2) behufs Vertheilung der sonach für den Vortrag in den rechtsprechenden Sitzungen des Departements oder einer Abtheilung desselben übrigbleibenden Sachen. Die in der anordnenden Sitzung gefällte Resolution wird

vom Vorsitzenden vermerkt und hierauf vollstreckt, ohne daß auf Grund derselben ein motivirtes Erkenntniß ausgearbeitet wird.

802². In der Sitzung des Departements gelangen diejenigen Sachen zur Prüfung, bei welchen es nothwendig erscheint, eine Erläuterung des genauen Sinnes der Gesetze zur Richtschnur für eine einheitliche Auslegung und Anwendung derselben zu geben. Alle übrigen Sachen werden in den Sitzungen der Abtheilungen des Departements erledigt.

802³. Wenn beim Vortrage der Sache in der Abtheilung einer der anwesenden Senatoren sich dafür ausspricht, daß es zur einheitlichen Anwendung der Gesetze nothwendig sei, den Sinn derselben zu erläutern, so wird die Sache der Sitzung des Departements zur Durchsicht übergeben, wo sie denn auch allendlich entschieden wird.

803. Der Vortrag der Sache findet in öffentlicher Sitzung und zwar durch einen der Senateure, nach besonders festgestellter Reihenfolge, oder nach ihrer gegenseitigen Uebereinkunft statt.

804. Nach dem Vortrage des Senateurs und nach Anhörung des Gutachtens des Oberprocureurs schreitet der Senat zur Fällung des Erkenntnisses.

804¹. Die von der rechtsprechenden Sitzung des Cassationsdepartements oder von einer Abtheilung desselben gefällte Resolution in einer daselbst zur Prüfung gelangten Sache wird vom Vorsitzenden oder dem präsidirenden Senatoren oder auch im Auftrage desselben von demjenigen Senatoren schriftlich ausgearbeitet, welcher die Sache vorgetragen oder an ihrer Entscheidung theilgenommen hat.

804². Ueber diejenigen Sachen, hinsichtlich derer die Sitzung des Departements oder der Abtheilung desselben, eine ausführliche Darlegung der Erwägungen nicht für erforderlich erachtet, werden Erkenntnisse in allendlicher Form nicht ausgearbeitet, wohl aber Urfass in solchen Sachen auf Grund der gefällten Resolutionen übersandt. In diesem Fall muß in der Resolution angegeben sein:

- 1) wann und wo (im Departement oder in der Abtheilung) die Sitzung stattgefunden hat,
- 2) von wem das Gesuch oder die Beschwerde eingereicht worden ist,
- 3) die Bezeichnung der Sache,
- 4) der Hinweis auf die einschlägigen Gesetze und die in Erwägung gezogenen Cassationserkenntnisse und

5) das Gutachten der Sitzung.

Erkenntnisse und Entscheidungen werden in allendlicher Form von denjenigen Senatenren ausgearbeitet, welche die Sachen vorgetragen haben.

805. Die Revision eines Erkenntnisses ist nur in den Fällen zulässig, wenn in Grundlage des Punktes 1 des Artikels 794 neu ermittelte Thatsachen, oder eine nachgewiesene Fälschung von Documenten, oder auch, nach Punkt 2 desselben Artikels, die von dem Bittsteller verlaublichen Einwendungen das Wesen des Erkenntnisses abändern.

806. Das Gesuch um Revision eines Erkenntnisses wird ohne Verfolg gelassen, wenn es nach Ablauf von zehn Jahren, von der Zeit der Fällung des Erkenntnisses an gerechnet, eingereicht worden war.

807. Das von einer dritten, bei dem Proceß nicht betheiligten, Person angefochtene gerichtliche Erkenntniß kann nur in denjenigen Theilen aufgehoben werden, welche sich auf die Rechte dessen beziehen, der das Gesuch um Aufhebung des Erkenntnisses eingereicht hatte, es müßten denn die übrigen Theile jenes Erkenntnisses mit denselben in untrennbarem Zusammenhange stehen.

808. Ein abermaliges Gesuch um Cassation eines Erkenntnisses, dessen Aufhebung dem Bittsteller bereits einmal verweigert worden, wird nicht angenommen.

809. Wird das angefochtene Erkenntniß aufgehoben, so verweist der Senat die Sache zu erneuerter Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Appellationsgericht, welches demjenigen, in welchem die Sache verhandelt wurde, am nächsten gelegen ist.

810. Die Gerichtsbehörde, an welche die Sache verwiesen ist, ladet die Parteien vor, und verfährt in Bezug auf den weiteren Verfolg der Verhandlung nach den allgemeinen Bestimmungen. War das Erkenntniß wegen einer Verletzung wesentlicher processualischer Formen aufgehoben worden, so wird das Verfahren von der Handlung oder Verfügung des Gerichts an fortgesetzt, welche als Grund zur Cassation des Erkenntnisses anerkannt worden ist.

811. Eine Gerichtsbehörde hat, bei der neuen Prüfung einer ihr übergebenen Sache, nicht das Recht, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des früheren Erkenntnisses ihrer Beurtheilung zu unterziehen, sondern fällt ein neues Erkenntniß, als wenn das frühere gar nicht vorhanden wäre.

812. Alle Beschwerden, welche in einer zu erneuerter Verhandlung übergebenen Sache erhoben worden sind, werden von der-

selben Gerichtsbehörde, der die neue Verhandlung dieser Sache überwiesen worden ist, entschieden. Dieselbe hat das Recht, eine Prüfung der Beweismittel bezüglich aller derjenigen Gegenstände anzuordnen, welche einen Bestandtheil des aufgehobenen Verfahrens bilden oder sich auf die aufgehobenen Punkte des Erkenntnisses beziehen, sowie auf Antrag der Partei, Maßregeln zur Sicherstellung der Klage zu ergreifen.

813. Hinsichtlich der Erläuterung des genauen Sinnes des Gesetzes sind die Gerichtsbehörden verpflichtet, sich der Entscheidung des Senats unterzuordnen, und werden Cassationsklagen wider ein auf dieser Grundlage ergangenes zweites Erkenntniß in keinem Fall angenommen.

814. Die Einreichung eines Gesuches um Aufhebung eines Erkenntnisses hemmt die Vollstreckung dieses Erkenntnisses nicht, solange der Senat nicht die Verweisung der Sache zu erneuerter Verhandlung angeordnet hat. Ausgenommen hiervon sind die im Punkt 2 des Artikels 794 aufgeführten Gesuche, hinsichtlich welcher es vom Appellationsgericht abhängt, die Vollstreckung des Erkenntnisses zu beanstanden, falls der Beklagte darum nachsucht.

815. Alle Entscheidungen und Verfügungen des Cassations-Departements des Senats, durch welche der genaue Sinn der Gesetze erläutert wird, werden, behufs Anleitung zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung derselben, allgemein bekannt gemacht.

Dritter Titel.

Von den Fristen.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften für die Berechnung der Fristen.

816. In den Fällen, wo das Gesetz keine Fristen bestimmt, werden dieselben nach Ermessen des Gerichts anberaamt.

817. Die Dauer der nach Ermessen des Gerichts anberaumten Frist muß der Möglichkeit entsprechen, diejenige Handlung, für welche die Frist anberaamt wird, vorzunehmen.

818. Die im Gesetz bestimmten und vom Gerichte anberaumten Fristen werden nach Monaten, Wochen und Tagen berechnet.

819. Eine nach Monaten zu berechnende Frist läuft mit dem entsprechenden Datum des letzten Monats ab.

820. Fällt das Ende einer nach Monaten zu berechnenden Frist in einen Monat, welchem das entsprechende Datum fehlt, so endigt die Frist an dem letzten Tage desselben.

821. Eine nach Wochen zu berechnende Frist läuft mit dem entsprechenden Tage der letzten Woche ab.

822. Wenn das Ende einer Frist nach der allgemeinen Berechnung auf einen Tag, an dem keine Sitzung stattfindet, fallen würde, so werden dieser und die unmittelbar auf ihn folgenden Kronsfеiertage nicht mitgerechnet, sondern ist der zunächst darauf folgende Sitzungstag als letzter Tag der Frist zu rechnen.

823. Locale Feiertage werden bei Berechnung der Fristen nur dann nicht mitgezählt, wenn an denselben die Gerichtsbehörden des Orts gesetzlich von Sitzungen befreit sind.

824. Werden die Fristen nach Tagen berechnet, so wird der Tag der Vornahme derjenigen Handlung, von welcher ab die Frist beginnt, nicht mitgerechnet, und läuft demnach die Frist mit dem letzten der festgesetzten Tage ab.

825. Am letzten Tage der Frist währt das von der Frist abhängige Recht der Partei bis zum Ablauf des ganzen Tages, d. h. bis zwölf Uhr Nachts; hat jedoch eine Handlung vor Gericht vorgenommen oder angemeldet werden sollen, so erlischt das durch die Frist beschränkte Recht der Partei um drei Uhr Nachmittags, wenn aber die Sitzung noch nach drei Uhr fortbauert, so hört jenes Recht erst mit dem Schluß der Sitzung auf.

826. Findet an dem zum Erscheinen vor Gericht anberaumten Tage keine Sitzung des Gerichts statt, so läuft der Termin zum Erscheinen an dem Tage ab, auf welchen die nächstfolgende Sitzung anberaumt ist.

827. Ein vom Gerichte auf ein bestimmtes Datum oder auf einen bestimmten Tag anberaumter Termin, gilt als an eben diesem Tage abgelaufen.

828. Wenn Gesuche oder Beschwerden von abwesenden Personen eingehen, so wird der Tag in Rechnung gebracht, an welchem das Schriftstück auf der Post desjenigen Ortes, wo das Gericht seinen Sitz hat, empfangen worden ist.

829. Ist das gerichtliche Verfahren auf Grund des Artikels 681 ausgefetzt worden, so wird auch der Lauf aller in der Sache laufenden und noch nicht abgelaufenen Fristen aufgehhalten.

830. Die Hemmung des Fristenlaufs gilt von dem Zeitpunkt desjenigen Ereignisses an, in Folge dessen das gerichtliche Verfahren ausgefetzt wurde.

831. Im Falle der Wiederaufnahme des ausgefetzten Verfahrens hängt es vom richterlichen Ermessen ab, nach Maßgabe der vorliegenden Umstände einer jeden Sache und der Gründe der Ausfetzung einen neuen Fristenlauf zu bestimmen, mit oder ohne Einrechnung der früher bereits abgelaufenen Zeit.

Z w e i t e s H a u p t s t ü c k .

V o n d e r V e r l ä n g e r u n g u n d W i e d e r h e r s t e l l u n g d e r F r i s t e n .

832. Die Verlängerung einer Frist ist nur einmal zulässig. Von dieser allgemeinen Vorschrift sind ausgenommen:

- 1) die Fälle gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien, und
- 2) die Fälle, wo es wegen unüberwindlicher Hindernisse unmöglich ist, die vom Gerichte angeordnete Handlung vorzunehmen.

833. Die Verlängerung der Fristen ist unzulässig:

- 1) für die Einreichung eines Einspruchs (Protestes) gegen Contumacialerkenntnisse, der Appellationsklagen und der Beschwerden, sowie auch der Gesuche um Aufhebung eines Erkenntnisses, und
- 2) wenn, erst nach Ablauf der festgesetzten Frist, um Verlängerung derselben gebeten wird, es sei denn, daß der darum Nachsuchende beweisen sollte, daß in der Benachrichtigung über die Fristbestimmung ein offener Irthum oder eine Unterlassung stattgefunden, in Folge deren eine genaue Einhaltung der Frist unmöglich war.

834. Krankheit der Partei kann ihr weder als Rechtfertigung der Fristversäumniß, noch als Grund zur Verlängerung der Frist dienen.

835. Eine versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die verzögerte Zustellung des dem Gericht übersandten Schriftstücks nicht der Schuld der Partei beizumessen ist, sondern durch Verschulden der Beamten, durch deren

Vermittelung die Abfertigung geschah, herbeigeführt worden, oder daß besondere unvorhergesehene, vom Willen der Privatperson unabhängige, Umstände eine solche Verzögerung bewirkt haben.

836. Die Prüfung und Berücksichtigung eines Gesuches um Wiederherstellung einer versäumten Frist hängt von derjenigen Gerichtsbehörde ab, an welche das abgesandte Schriftstück adressirt war.

837. Zur Einreichung eines Gesuches um Wiederherstellung von Fristen wird eine zweiwöchentliche Frist angeordnet, mit Hinzuzählung der Werkfrist, und zwar von der Zeit an gerechnet, wo die gerichtliche Verfügung über die Fristversäumniß eröffnet worden. Vgl. Beilage VI zu Art. 68 d. Verordnung Pft. 21 (Art. 28 d. Civilproceßordnung).

838. Eine Abschrift des Gesuches um Wiederherstellung der Frist wird der Gegenpartei mitgetheilt und gleichzeitig ein Termin zum Erscheinen vor Gericht anberaunt. Im Falle der Wiederherstellung der Fristen, werden die neuen Fristen nach Anleitung der in den Artikeln 781 und 782 enthaltenen Bestimmungen anberaunt.

Vierter Titel.

Von den Gerichtskosten.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

839. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in Civilrechtssachen sind viererlei Art:

- 1) Stempelgebühren;
- 2) Gerichtsgebühren;
- 3) Kanzleigebühren, und
- 4) Proceßkosten.

840. Die Stempelgebühren bestehen in der Zahlung der Stempelsteuer.

841. Die Gerichtsgebühren werden von Klageschriften, vom Einspruche (Proteste) gegen Contumacialerkennutnisse und von Appellationsklagen erhoben.

842. Die Kanzleigebühren bestehen in der Zahlung für Ausfertigung von Vollstreckungsbefehlen, Abschriften von Documenten,

schriftlichen Auskünften und dem ähnlichen Schriftstücken, desgleichen für Beidrückung eines Siegels.

843. Die Proceßkosten werden entweder zum Besten der Sachverständigen, Zeugen, Gerichtsvollzieher und der Parteien entrichtet, oder zu andern bestimmten Zwecken verwendet, wie z. B. zum Erlaß von Bekanntmachungen, zur Abdelegirung von Mitgliedern des Gerichts und zur Vorladung von Zeugen und anderen Personen.

Zweites Hauptstück.

Von den Stempelgebühren.

844. (nach d. Fortf. v. J. 1889.) Gesuche nebst den dazu gehörigen Beilagen, desgleichen alle Schriftstücke, welche bei den Bezirksgerichten, den Appellationsgerichten und Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats, sowie bei den Beamten der Procnratur, den Präsidenten und Mitgliedern der Gerichtsbehörden eingereicht werden, ferner Vollstreckungsbefehle, Abschriften von Erkenntnissen, schriftliche Auskünfte und dem ähnliche Schriftstücke unterliegen der Stempelgebühr nach den in der Verordnung über die Stempelsteuer enthaltenen Regeln.

845. Behufs Ausfertigung eines Vollstreckungsbefehls, einer Abschrift oder einer schriftlichen Auskunft muß, gleichzeitig mit dem Gesuche darum, die erforderliche Stempelsteuer erlegt werden.

846. Im Falle der Nichtbeachtung der in den Artikeln 844 und 845 enthaltenen Bestimmungen verfährt das Gericht nach Anleitung der Artikel 269 und 270.

847. Die Verhandlung in den Gerichtsbehörden und bei den Justizbeamten, desgleichen die ganze Correspondenz dieser Behörden und Beamten untereinander und mit den anderen Behörden und Beamten des Reichs, geschieht auf gewöhnlichem Papiere, ohne Erhebung der Stempelsteuer.

Drittes Hauptstück.

Von den Gerichtsgebühren.

848. Von einer jeden Klageschrift wird eine Gebühr von fünfzig Kopfen von jedem hundert Rubel des Werthes der Klage erhoben. Bei nicht vollem Hundert werden erhoben: bei Summen

nicht über fünfzig Rubel — fünfundzwanzig Kopelen, und über fünfzig Rubel — fünfzig Kopelen. Eine gleiche Gebühr ist zu entrichten von Widerklagen, von Gesuchen dritter Personen wegen Betheiligung an der Verhandlung der Sache, von dem Einspruch (Protest) gegen Continualerkenntnisse und von Appellationsklagen.

840. In Sachen, welche keine Schätzung zulassen, wird die Gerichtsgebühr vom Bezirksgerichte, bei der Fällung des Erkenntnisses im Betrage von einem bis zu fünfzig Rubeln festgestellt.

850. Der Betrag der von Klagegesuchen, Appellationsklagen und von dem Einspruch (Protest) zu erhebenden Gebühren wird nach der Zahl dieser Gesuche, Klagen und Einsprüche (Proteste), ohne Rücksicht auf die Zahl der dieselben gemeinschaftlich eureichenden Personen, berechnet.

851. Bei Erhebung einer Gebühr von einer Appellationsklage oder einem Einspruch (Protest) wird nicht der ursprüngliche Werth des Klageanspruches, sondern allein diejenige Summe in Anschlag gebracht, um deren Beitreibung der Antragsteller nachsucht, oder deren Auferlegung er anstreitet.

852. Die Gebühren werden dem Klagegesuch der Appellationsklage oder dem Einspruche (Proteste) selbst beigelegt. Diese Vorschrift kommt jedoch nicht in Anwendung bei Klagegesuchen, wo die Klage keine Schätzung zuläßt, oder in der Beitreibung aus Einkünften, deren Summe im Gesuche nicht angegeben ist, besteht; in diesem Falle wird die Gerichtsgebühr bei der Fällung des Erkenntnisses vom Gerichte, entsprechend der zuerkannten Summe, bestimmt und von der verurtheilten Partei beigetrieben.

853. Gesuche um Erstattung der Gerichtskosten sind von der Zahlung der Gerichtsgebühren ausgenommen.

Viertes Hauptstück.

Von den Kanzleigebühren.

854. (nach d. Fortf. v. J. 1887.) Bei Ausfertigung von Vollstreckungsbefehlen, Abschriften von Erkenntnissen und Documenten oder andern Schriftstücken, desgleichen Zeugnissen, schriftlichen Auskünften n. dgl. m., wird für das Abschreiben je vierzig Kopelen für den Bogen erhoben, welcher auf jeder Seite fünfundzwanzig Zeilen enthalten muß.

855. (nach d. Forts. v. J. 1887.) Jedem Schriftstücke, welches auf Grund des vorhergehenden (854) Artikels den Parteien vom Gerichte ausgereicht wird, wird das Siegel beige drückt, wofür eine besondere Gebühr von zwanzig Kopeken zu erheben ist.

856. Die in den Artikeln 854 und 855 festgestellten Gebühren werden gleichzeitig mit der Stempelsteuer bei Gericht eingezahlt.

Fünftes Hauptstück.

Von den Proceßkosten.

857. Ein Kläger, welcher den Wohnsitz des Beklagten anzugeben nicht im Stande ist, hat sechs Rubel für den Abdruck der Vorladung und außerdem noch eine Affecnrauzgebühr für die Absendung dieses Geldes an seinen Bestimmungsort zu entrichten. Denselben Betrag hat der Kläger zu entrichten, wenn ein Contumaciaf-erkenntniß, auf Grundlage des Artikels 726 publicirt wird.

Anmerkung. (nach d. Forts. v. J. 1886.) Für dreimaligen Abdruck von gerichtlichen Bekanntmachungen jeglicher Art in den Senatsanzeigen (Verf. d. Senats-Ausgabe von 1886, Art. 329, Anmerk., Beil: Art. 10) werden mit Ausschluß der Verbotlegungs- und Aufhebungsverfügungen, je drei Rubel für jede Publication erhoben. Zur Erläuterung dieses Gesetzes ist durch Ukas des Dirigirenden Senats festgesetzt worden: Für Bekanntmachungen der Gerichtsvollzieher über öffentliche Versteigerung von Vermögen (Art. 1033 und 1149) sind je drei Rubel für jede Bekanntmachung in der Expedition der Senats- und Gouvernementszeitung zu entrichten.

858. Mitglieder der Gerichtsbehörden, welche abdelegirt werden, um außerhalb des Stadtgebiets einen richterlichen Augenschein zu bewerkstelligen, Zeugen zu verhören und ähnliche Handlungen zu vollziehen, erhalten, auf Grund einer Verfügung des sie abdelegirenden Gerichts, Reisegelder für die Hin- und Rückfahrt, Diäten- und Quartiergelder, gemäß dem ihrem Amte entsprechenden Rang, für die thatsächlich während der Abdelegirung verbrachte Zeit, wobei jedoch die für die Auskehrung solcher Gelder geltenden allgemeinen Bestimmungen zu beobachten sind.

859. Die Reisegelder müssen nach den von der Postverwaltung angefertigten Tabellen über die Entfernungen, wo aber keine Poststraßen bestehen, nach den Angaben der örtlichen Polizeibehörde, berechnet werden.

860. Den Sachverständigen wird, auf ihr Verlangen, für die Abgabe ihres Gutachtens vom Gerichte eine Entschädigung im Be-

trage von fünf und zwanzig Kopelen bis zu fünf und zwanzig Rubeln, gemäß den in den Artikeln 529 und 530 enthaltenen Bestimmungen, zuerkannt, und zwar unabhängig von den auf die Vornahme der Untersuchung verwendeten Kosten.

861. Die Entschädigung der Zeugen für Abhaltung von ihren Geschäften wird, auf Grundlage der in den Artikeln 407 und 408 enthaltenen Vorschriften, im Betrage von fünf und zwanzig Kopelen bis zu drei Rubeln, nach Maßgabe der Höhe des Arbeitstageslohns und den sonstigen localen Verhältnissen, bestimmt.

862. Sachverständige oder Zeugen, welche von ihrem Wohnsitze außerhalb des Stadtgebiets vorgeladen, oder über das Stadtgebiet hinaus vom Gericht zur Bewerkstelligung eines richterlichen Augenscheins geschickt werden, haben, außer der in den Artikeln 860 und 861 bezeichneten Entschädigung, Anspruch auf je zehn Kopelen für jede Werst ihrer Hin- und Rückreise.

863. Geistliche, welche zur Vereidigung aufgefördert werden, erhalten in den im vorhergehenden (862) Artikel bezeichneten Fällen, gleich den Zeugen und Sachverständigen, ein Reisegeld von je zehn Kopelen für die Werst.

863. (nach d. Forts. v. J. 1887.) Geistliche aller Confectionen, welche in die allgemeinen Gerichtsbehörden behufs Eidesabnahme geladen sind, erhalten für ihre Mühewaltungen, für das Erscheinen vor Gericht und den Aufenthalt in demselben, eine Entschädigung im Betrage von einem Rubel für jede Sache, unabhängig von der Zahl der in jener Sache den Eid leistenden Personen. Diese Entschädigung wird auch in dem Falle ausbezahlt, wenn die Eidesabnahme nicht erfolgte, jedoch der Geistliche zu solchem Zwecke in Folge Vorladung des Gerichts erschien, oder in demselben aufgehalten wurde.

864. (nach d. Forts. v. J. 1887.) Die laut Artikel 858, 862, 863 und 863 zu erlegenden Summen werden derjenigen Partei, auf deren Antrag die Prüfung der Beweismittel stattfindet, im Voraus vorgestellt. Ist aber die Prüfung nach dem Ermessen des Gerichts selbst oder auf Verlangen beider Parteien angeordnet worden, so müssen die zu entrichtenden Beträge von beiden Parteien, zu gleichen Theilen eingereicht werden.

865. Die Entschädigung der Sachverständigen fällt, nach Anleitung des Artikels 532, entweder auf eine der Parteien oder auf beide.

866. Die Entschädigung der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsboten wird auf Grundlage besonderer Tagen, nach den in der Gerichtsbehördenverfassung enthaltenen Bestimmungen (Art. 313 n. 352²), geregelt.

867. Der Betrag der von der unterliegenden zum Besten der obliegenden Partei für Annahme eines Bevollmächtigten oder überhaupt für die Führung ihrer Sache zu erlegenden Summe wird nach Maßgabe der für die vereidigten Rechtsanwälte festgesetzten Tage bestimmt.

Sechstes Hauptstück.

Von der Entschädigung der Parteien für die Gerichtskosten.

868. Die Partei, gegen welche ein Erkenntniß gefällt worden, ist verpflichtet, auf Verlangen der Gegenpartei, derselben alle ihr in dieser Sache erwachsenen Gerichtskosten, mit Ausnahme der im Gesetze bezeichneten Fälle, zu ersetzen und sie außerdem noch für die Proceßführung zu entschädigen.

869. Wird der Kläger in Folge der Einrede wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen, so ist der Beklagte berechtigt, sämmtliche ihm durch das bisherige Verfahren erwachsenen Gerichtskosten vom Kläger bezutreiben.

870. Ist eine Sache zu Gunsten theils der einen, theils der anderen Partei entschieden worden, so bestimmt das Gericht, welcher von den streitenden Theilen, und in welchem Maße derselbe das Recht auf Ersatz der Gerichtskosten hat.

871. Die Verpflichtung zum Ersatz der Gerichtskosten in einer Sache, an der mehrere Personen theilhaft sind, wird vom Gerichte nach Maßgabe dessen bestimmt, was eine jede dieser Personen beansprucht oder bestritten hatte.

872. Die Kronverwaltungen sind von der Verpflichtung, der obliegenden Partei alle ihr aus der Sache erwachsenen Gerichtskosten zu ersetzen, nicht ausgenommen.

Anmerkung. In Klagesachen bezüglich Ausschließung eines Landstückes vom Kronpachtzins, welche beim Gerichte anhängig gemacht sind, ohne vorausgehende Anzeige bei dem örtlichen Cameralhof, oder aber vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist seit der Anzeige, der die Ausschließung des Landstückes von dem Kronpachtzins betreffenden Forderung beim Cameralhofe, wird die Krone vom Ersatz der Gerichtskosten für denjenigen Theil der klägerischen Forderung befreit, welcher, bevor das Erkenntniß des Bezirksgerichts gefällt wurde, von ihr für begründet anerkannt worden war.

873. Eine Privatperson, welche durch richterliches Erkenntniß in einer Sache mit einer Kronverwaltung für schuldig erkannt worden, ist verpflichtet, dieser Verwaltung alle Gerichtsgebühren und Kosten zu entrichten, deren Ersatz Privatpersonen fordern können.

Siebentes Hauptstück.

Von der Einzahlung und Vertheilung der Gerichts- und Kanzleigebühen und der Proceßkosten.

874. Die Gerichtsgebühren werden von den Gerichtsbehörden an die örtlichen Kreisrenteien abgeschickt und fließen den Reichseinkünften zu.

Anmerkung 1. Bezieht sich nicht auf die Ostseeprovinzen.

Anmerkung 2. Bezieht sich nicht auf die Ostseeprovinzen.]

875. Die Kanzleigebühen werden zum etatmäßigen Unterhalte der Gerichtskanzleien verwendet; der Ueberschuß dieser Gebühen aber, welcher in der Kanzlei einer jeden Gerichtsbehörde eingegangen ist, wird ausschließlich zum Besten der Beamten jener Kanzlei verwandt.

876. Von dem zu einer Bekanntmachung durch den Druck (Art. 857) eingezahlten Gelde werden von den Gerichtsbehörden, gleichzeitig mit der Vorladung oder der Benachrichtigung über ein Contumacialerkenntniß, an das Comptoir der Senatstypographie drei Rubel, und an die Redactionen der vom Justizminister bestimmten, in Rußland in französischer und deutscher Sprache erscheinenden Zeitungen (Art. 295 n. 296) je ein Rubel und fünfzig Kopeken gesandt.

877. Gelder, die für Abdelegirung von Mitgliedern des Gerichts oder behufs Vorladung von Zeugen, Sachverständigen und Geistlichen eingezahlt werden, werden, wem gehörig, ausgezahlt.

878. Der Rest des von den Parteien zur Deckung der Ausgaben eingezahlten Geldes wird auf Verlangen zurückerstattet; Summen aber, welche weniger als einen Rubel betragen, werden nicht mit der Post versandt.

Achstes Hauptstück.

Von Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über die Gerichtskosten.

879. Die Kronverwaltungen sind von der Stempelsteuer, sowie von der Entrichtung der Gerichts- und Kanzleigebühren befreit, müssen aber die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nach Anleitung der allgemeinen Bestimmungen entrichten.

Vgl. Art. 190.

Anmerkung 1. Die Administrationen der in die Verwaltung der Krone genommenen Güter der ausländischen Klöster im Gouvernement Bessarabien, sowie in Transkaukasien, erlegen die Klage-, Appellations- und Cassationsgebühren und alle Kanzlei- und sonstigen Abgaben in gleicher Weise, wie Privatpersonen.

Anmerkung 2. Durch Ukase des Dirigirenden Senats ist in den Jahren 1876 und 1878 erläutert worden, daß die Landschaftsinstitutionen, sowie die städtischen Behörden bei Führung von Klagesachen betreffend die allgemeine Wohlfahrt, von der Zahlung der in den Punkten 1—3 des Artikels 839 dieser Proceßordnung angegebenen Gebühren befreit sind.

Anmerkung 3. Die Gesellschaft zur Beschaffung von Nachtsylen in St. Petersburg wird von der Stempelsteuer und von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit, ist jedoch in den gesetzlich festgesetzten Fällen verpflichtet, die Kanzleigebühren zu bezahlen.

380. Von der Entrichtung der Gerichtskosten sind die Personen befreit, welchen vom Gerichte das Armenrecht ertheilt worden.

Vgl. Art. 190 Anmerk. 2007 u. 2008.

Anmerkung (nach d. Forts. v. J. 1886.) Die außerdem (Art. 880) noch zugelassenen Ausnahmen von der Entrichtung der Stempelsteuer sind im Gesetz über die Stempelsteuer enthalten (Ausg. v. J. 1886), die Ausnahme von der Zahlung der Gebühren aber — im Reglement über die indirecten Steuern.

881. Personen, welche das Armenrecht genießen wollen, müssen dem Bezirksgerichte von ihrer Dienst- oder Standesobrigkeit oder vom örtlichen Friedensrichter eine Bescheinigung darüber vorstellen, daß ihnen die Mittel zur Führung der Sache fehlen.

882. Die Bescheinigung muß genaue Nachweise über das Vermögen, die Einkünfte und Familienverhältnisse des Bittstellers enthalten.

883. Für die Beibringung falscher Nachweise über ihre Mittellosigkeit unterliegen die Schuldigen der im Artikel 943 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafe, die der Ausstellung eines diesbezüglichen falschen Zeugnisses Schuldigen aber der im Artikel 364 des Strafgesetzbuches festgesetzten Beahndung. Derselben Strafe unterliegt eine Partei, wenn sie nicht von einer Aenderung in ihren Vermögensverhältnissen Anzeige gemacht hat, durch welche sie in den Stand gesetzt worden, die Gebühren und Kosten, von denen sie befreit war, zu entrichten.

884. Ueber das Gesuch um Ausfertigung eines Armenrechtszeugnisses erkennt das Gericht nach Vernehmung des Gutachtens des Procureurs.

885. Die ganze Verhandlung über das Armenrecht ist von der Stempelsteuer befreit.

886. Das Armenrecht ist nur für diejenige Sache, für welche es Jemandem bewilligt worden, und nur so lange gültig, bis die Person, der es bewilligt worden, in Folge einer Aenderung in ihren Vermögensverhältnissen zahlungsfähig geworden.

887. Für diejenige Partei, welcher das Armenrecht ertheilt worden, werden die in den Artikeln 857—865 bezeichneten Gerichtskosten aus der Kroucasse gezahlt.

888. Bei der Entscheidung einer Sache zu Gunsten einer Person, welcher das Armenrecht bewilligt worden war, werden sämtliche für sie gezahlte Gelder, sowie auch Stempel- und Gerichtgebühren, aus dem ihr zuerkannten Vermögen, oder von der in der Sache unterliegenden Partei von Seiten der Krone beigetrieben.

889. Das Armenrecht befreit die Partei, welcher es bewilligt worden, nicht von der Wiedererstattung der Proceßkosten an die Gegenpartei.

890. In allen Fällen, wo, auf Grundlage der oben angeführten Bestimmungen, dem Gerichte Gelder für Bestreitung der Gerichtskosten oder Gebühren, oder für die Stempelsteuer vorge stellt werden müssen, können im Auslande lebende Parteien an Stelle derselben eine Quittung des russischen Consuls oder diplomatischen Agenten über Entrichtung einer der erforderlichen Ausgabe entsprechenden Summe einsenden. Eine Außerachtlassung dieser Vorschrift hat die Rückgabe des Gesuches an den Bittsteller durch das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten zur Folge.

Fünfter Titel.

Von der Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse.

Erstes Hauptstück.

Von der Rechtskraft der Erkenntnisse.

891. Nachdem die Resolution des Gerichts in der Hauptsache publicirt worden ist, kann die Gerichtsbehörde selbst ihn weder auf-

heben, noch abändern. Zwischenbescheide können, in Folge veränderter Umstände, sowohl aufgehoben, als abgeändert werden.

892. Ein Erkenntniß wird rechtskräftig:

- 1) wenn es vom Bezirksgericht gefällt ist und die Parteien in der gesetzlichen Frist keine Appellationsklage eingereicht haben;
- 2) wenn es vom Bezirksgericht als ein Contumacialerkenntniß erlassen worden und gegen dasselbe in der gesetzlichen Frist weder Einspruch (Protest) erhoben, noch Appellation angemeldet worden war;
- 3) wenn es vom Appellationsgericht gefällt ist.

893. Ein rechtskräftiges Erkenntniß ist nicht nur für die Parteien, sondern auch für das Gericht, welches es gefällt hat, bindend, desgleichen für alle übrigen Justiz- und Administrativbehörden und Beamten im Reich.

894. Ein rechtskräftiges Erkenntniß kann nur in den Fällen und in der Ordnung aufgehoben werden, wie sie in den Gesetzen bestimmt sind.

895. Ein Erkenntniß beschreitet die Rechtskraft nur in Beziehung auf denjenigen streitigen Gegenstand, welcher von den nämlichen Parteien und aus dem nämlichen Grunde beansprucht und bestritten wird.

Z w e i t e s H a u p t s t ü c k .

Vollstreckungsverfahren bei Berechnung von Verlusten, Einkünften und Kosten.

896. Wenn das Gericht in seinem Erkenntnisse die unterliegende Partei für verpflichtet erachtet, der obsiegenden die von dem abgesprochenen Gute bezogenen Einkünfte wiederzuerstatten, oder sie für Verluste und Gerichtskosten zu entschädigen, oder Rechenschaft über eine Geschäfts- und Vermögensverwaltung abzulegen, es jedoch für unmöglich hält, den eigentlichen Betrag des zuerkannten Anspruchs zu bestimmen, so kann die obsiegende Partei diese Summe im Wege des Vollstreckungsverfahrens beanspruchen, ohne übrigens das Recht auf Anstellung einer Klage in allgemeiner Grundlage zu verlieren.

897. Auf das Vollstreckungsverfahren finden die allgemeinen Bestimmungen des Civilprocesses Anwendung, mit den in nachstehenden Artikeln festgestellten Ausnahmen.

898. Ein Gesuch um Beitreibung von Verlusten, Einkünften und Gerichtskosten wird bei demjenigen Bezirksgerichte eingereicht, in welchem die Hauptklage verhandelt worden ist.

899. Zur Einreichung eines solchen Gesuchs werden folgende Fristen bestimmt: bezüglich der Beitreibung von Verlusten und Einkünften, oder der Einforderung eines Rechenschaftsberichts eine dreimonatliche, von dem Tage an gerechnet, wo das Erkenntniß die Rechtskraft beschritten; bezüglich Beitreibung von Gerichtskosten aber — eine zweimonatliche, vom Tage der Publication der in der Sache ergangenen gerichtlichen Resolution an.

900. Das Gesuch muß eine Berechnung der beizutreibenden Summe enthalten; hiervon sind Sachen ausgenommen, betreffend die Beitreibung von Einkünften und die Einforderung eines Rechenschaftsberichts; in Sachen dieser Art kann der Beitreibende, ohne die ihm zukommende Summe anzugeben, das Gericht um Einforderung eines Rechenschaftsberichts vom Beklagten bitten.

901. Nach Eingang eines Gesuches um Beitreibung von Verlusten oder Gerichtskosten, trifft der Präsident des Gerichts Anordnung zur Vorladung des Beklagten und bestimmt ihm zum Erscheinen eine zweiwöchentliche Frist, mit Hinzurechnung der Werkfrist.

902. Eine Ersatzforderung wegen solcher Verluste, welche im Laufe des vorhergegangenen Verfahrens nicht angemeldet waren, ist unzulässig.

903. In Sachen, betreffend die Beitreibung von Einkünften, beraumt das Gericht dem Beklagten eine Frist von einem bis zu drei Monaten an, im Laufe welcher er verpflichtet ist, dem Gerichte eine Berechnung sämtlicher, aus dem Vermögen bezogener, Einkünfte und auf dasselbe verwendeter Ausgaben für den ganzen Zeitraum, für den, laut gerichtlichem Erkenntniße, Einkünfte beigetrieben werden sollen, vorzustellen. Dieselbe Frist wird auch anberaumt in Sachen, betreffend die Einforderung eines Rechenschaftsberichts über eine Geschäfts- oder Vermögensverwaltung.

904. Nach Empfang der Erklärung des Beklagten oder nach Ablauf der Frist zum Erscheinen der Parteien wird ein Tag bestimmt, an welchem ihre Erklärungen durchgesehen werden, und sie selbst, unter der Leitung des vortragenden Gerichtsmitgliedes, die Posten der Berechnung und die derselben beigefügten Documente zu beprufen haben.

905. Alle Bemerkungen, Erklärungen und Einwendungen der Parteien werden von denselben in besondern Schriftstücken vorgestellt, oder, nach dem Ermessen des vortragenden Mitgliedes, in das Prüfungsprotokoll eingetragen.

906. Das vortragende Mitglied kann die Erläuterungen weiter fortsetzen, und zu diesem Zwecke neue Termine zum Erscheinen anberaumen, bis alle Posten der Berechnung zur Genüge aufgeklärt sind; die Partei aber, welche die von dem vortragenden Mitgliede angeordnete Fortsetzung der Erläuterungen für nutzlos erachtet, hat das Recht, das Gericht um Schluß des Erläuterungsverfahrens zu bitten.

907. Nachdem das Erläuterungsverfahren geschlossen ist, wird eine Gerichtssitzung zur Prüfung der Sache angeordnet; in dieser Sitzung hält das Mitglied, welches die Prüfung geleitet hat, einen Vortrag, indem es seine Schlußfolgerungen aus den vorgelegten Rechnungen darlegt. Darauf stellen die Parteien, falls sie gegenwärtig sind, dem Gerichte ihre Erklärungen vor.

908. In der Sitzung des Gerichts ist die Vorstellung nur solcher Beweismittel zulässig, welche schon während des Erläuterungsverfahrens vorgelegen haben, oder auf die in demselben Bezug genommen worden ist. Die Parteien sind nicht berechtigt, um Vertagung der Sitzung, behufs Vorstellung neuer Beweismittel, zu bitten.

909. Das Ausbleiben des Beklagten an dem in den Artikeln 901 und 903 bezeichneten Termine hält die Prüfung der Berechnung nicht auf. Das daraufhin gefällte Erkenntniß wird nicht als Contumacialerkenntniß angesehen, und ist ein Einspruch (Protest) dawider unzulässig, es sei denn, daß der Beklagte in der im Artikel 727 festgesetzten Frist eine neue Durchsicht der Berechnung beantragen und beweisen sollte, daß der Vorladungszettel ihm gar nicht zugestellt worden sei.

910. Ein Beklagter, welcher nach Ablauf der zum Erscheinen anberaumten Frist, jedoch noch vor dem Sitzungstage erschienen ist, wird, in Grundlage der allgemeinen Bestimmungen, zur Erklärung zugelassen.

911. Falls der Beklagte, der eine Berechnung oder einen Rechenschaftsbericht beizubringen verpflichtet war, ausbleibt, so kann der Beitreibende dem Gerichte eine annähernde Berechnung der Summen vorlegen, welche er als der Beitreibung unterliegend anerkennt. Zur Theilnahme an der Prüfung dieser Berechnung wird

der Beklagte nur in dem Falle zugelassen, wenn er gleichzeitig hiermit auch die von ihm geforderte Berechnung oder den Rechenschaftsbericht beibringt.

912. Es ist dem Beklagten anheimgestellt, vor der ersten Sitzung, bei dem Gerichte die Summe, welche er nach bestem Wissen und Gewissen zur vollständigen Befriedigung des Beitreibenden für genügend erachtet, einzuzahlen oder eine zuverlässige Sicherheit für sie zu leisten.

913. Wenn der Beitreibende die angebotene Summe zu seiner Befriedigung als ungenügend anerkennt, ihm aber späterhin durch richterliches Erkenntniß nicht mehr zuerkannt wird, als was ihm der Beklagte angeboten hatte, so fallen alle Kosten des Vollstreckungsverfahrens auf den Beitreibenden.

914. In dem im Artikel 911 bezeichneten Falle bestimmt das Gericht nach seinem Ermessen die Summe, welche von dem nicht-erschiedenen Beklagten beizutreiben ist, ohne sie jedoch höher zu veranschlagen, als es der Beitreibende gethan; auch kann das Gericht, auf die Bitte des Klägers, Maßregeln zur Sicherstellung dieser Summe ergreifen, oder eine vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses anordnen.

915. Die Vollstreckung des Erkenntnisses wird beanstandet, wenn der Beklagte im Laufe eines Monats vom Tage der Vorweisung des Vorladungszettels über die Vollstreckung des Erkenntnisses an erscheint, die Berechnung oder den Rechenschaftsbericht vorlegt und deren Durchsicht vom Gerichte verlangt. In diesem Falle wird das ursprüngliche Erkenntniß des Gerichts für wirkungslos erklärt, und kann im neuen Erkenntnisse die beizutreibende Summe auch in einem höheren Betrage, als im ersten Erkenntnisse angegeben war, zugesprochen werden.

916. Bei dem Gesuche um Beitreibung der Gerichtskosten muß der Beitreibende dem Gerichte eine ausführliche Berechnung der Gerichtskosten, welche ihm im Laufe des vorhergegangenen Verfahrens erwachsen sind, vorstellen.

917. Zur Bescheinigung der aufgewandten Gerichtskosten sind bei der Berechnung Quittungen und andere Urkunden beizubringen, oder es ist auf die Verhandlungsacten zu verweisen.

918. In der Berechnung, welche behufs Vollstreckung eines Erkenntnisses über die Vertheilung der Gerichtskosten unter die

Parteien aufgestellt ist, muß angegeben sein, in welchem Maße und hinsichtlich welcher Posten der Antragsteller diese Vertheilung vorzunehmen gedenkt.

919. Nach erfolgter Prüfung wird von einem Mitgliede des Gerichts eine allgemeine Berechnung der Gerichtskosten angefertigt, wobei, erforderlichenfalls, auch auf deren Vertheilung Rücksicht genommen wird.

920. Die Vollstreckung des gerichtlichen Bescheides über die Beitreibung der Gerichtskosten wird beanstandet, wenn die Vollziehung desjenigen Erkenntnisses, in Folge dessen die Berechnung vorgenommen wurde, sistirt ist.

921. Die obliegende Partei, welche die Gerichtskosten nicht im Wege des Vollstreckungsverfahrens beansprucht hatte, kann wegen derselben im Laufe von sechs Monaten von der Zeit an, wo das Erkenntniß rechtskräftig geworden, in allgemeiner Grundlage Klage erheben.

922. In den Erkenntnissen des Gerichts, welche im Wege des Vollstreckungsverfahrens erlassen werden, muß genau angegeben sein: von welcher Partei und in welchem Betrage namentlich die Kosten des Vollstreckungsverfahrens beizutreiben sind.

923. Appellationsklagen wider im Wege des Vollstreckungsverfahrens ergangene Erkenntnisse des Gerichts werden binnen Monatsfrist angebracht.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Regeln über die Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse.

924. Der Vollstreckung unterliegen gerichtliche Erkenntnisse, welche rechtskräftig geworden sind oder vorläufig vollstreckt werden sollen.

925. Erkenntnisse der Gerichtsbehörden werden nicht anders vollstreckt, als auf Wunsch des Beitreibenden, und sind die Gerichtsbehörden nicht verpflichtet, deren Vollstreckung zu überwachen.

926. Wer ein Erkenntniß vollstreckt zu haben wünscht, hat sich an dasjenige Gericht, welches das Erkenntniß gefällt hat, mit einem mündlichen oder schriftlichen Gesuch um Ausfertigung des Vollstreckungsbefehls zu wenden.

927. Der Vollstreckungsbefehl wird in der in der Beilage II zu diesem Artikel enthaltenen Form ausgefertigt, mit Angabe des Grundes, aus welchem das Erkenntniß vollstreckt werden soll.

928. Der Vollstreckungsbefehl wird vom Präsidenten des Gerichts unterschrieben, vom Secretär nach den Seiten gegengezeichnet und mit dem Gerichtssiegel versehen.

929. Der Vollstreckungsbefehl wird nur in einem Exemplare ausgefertigt; ist jedoch die Uebergabe mehrerer Vermögensobjecte in natura im Erkenntnisse angeordnet, so ist es gestattet, für jedes dieser Vermögensobjecte einen besonderen Vollstreckungsbefehl auszufertigen, mit ausdrücklicher Angabe, für welches namentlich dies geschieht.

930. Ist ein Erkenntniß zu Gunsten mehrerer Personen ergangen, so wird, auf deren Antrag, entweder ein einziger Vollstreckungsbefehl ausgefertigt oder einer Jeden von ihnen ein besonderer ertheilt, in dem angegeben sein muß, welcher Theil des Erkenntnisses zu Gunsten des Empfängers dieses Befehls vollstreckt werden soll.

931. Ist ein Erkenntniß gegen mehrere Personen ergangen, so werden der Partei, zu deren Gunsten es gefällt ist, auf ihr Gesuch ein oder mehrere Vollstreckungsbefehle, je nach der Zahl der Beklagten, ausgefertigt, und darin angegeben, welcher Theil des Erkenntnisses namentlich in Beziehung auf einen Jeden von ihnen vollstreckt werden soll.

932. An Stelle des verlorenen, entwendeten oder vernichteten Originals eines Vollstreckungsbefehls wird eine Abschrift desselben ausgefertigt, jedoch nicht anders, als auf Verfügung des Gerichts, welche, erst nachdem die Gegenpartei vorgeladen, und, falls sie zum festgesetzten Termine erschienen, gehört worden, erlassen wird. Auf der Abschrift des Vollstreckungsbefehls wird vermerkt, daß sie an Stelle des Originals ausgefertigt worden ist.

933. Die Mittel der Vollstreckung eines Erkenntnisses bestehen:

- 1) in der Uebergabe des Vermögensobjects in natura an diejenige Person, welcher es zuerkannt worden;
- 2) in der Beitreibung aus dem beweglichen Vermögen des Schuldners;
- 3) in der Beitreibung aus dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners.

934. Der Beitreibende hat das Recht, das Gericht zu bitten, daß ihm gestattet werde, auf Kosten des Beklagten solche Handlungen oder Arbeiten, welche von Letzterem in der vom Gerichte bestimmten Frist nicht vorgenommen worden sind, auszuführen.

935. Die Auswahl eines oder mehrerer Mittel der Vollstreckung ist dem Beitreibenden anheimgestellt.

Anmerkung 1. (nach d. Fortf. v. J. 1886.) Im Jahre 1878 und 1880 ist durch Ukase des Dirigirenden Senats erläutert worden:

1) (Die Beitreibung von Privatforderungen wider Bauern und Bauerndemeinden, auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, hat in Grundlage der in der besondern Beilage zu den Ständegesetzen (I. Allg. Verord. Art. 24, Anmerk. 3, nach d. Fortf. v. J. 1886; Verord. über d. Postkauf Art. 126) enthaltenen Regeln zu geschehen). Wird in Grundl. der Verordnung Art. 166 für die Ostseeprovinzen nicht angewandt.

Verordnung Art.:

166. Alle Artikel der Civilproceßordnung, in denen von den den Bauern theilsmäßig verbliebenen Ländereien und vom Postkaufdarlehn die Rede ist, ferner diejenigen, in welchen auf die besondere Beilage zum Ständerecht (Band IX der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1876) hingewiesen wird, gelangen, mit Ausnahme des im Punkt 10 des Artikels 973 der Civilproceßordnung angegebenen Falles, nicht zur Anwendung.

2) Urtheilsmäßige Beitreibungen von Geldsummen wider die Landschaft (Semstwo) finden in Grundlage der hierfür festgesetzten Ordnung ausschließlich aus den Geldmitteln derselben, laufenden Steuern, Einnahmen und Reservecapitalien statt.

Anmerkung 2. (nach d. Fortf. v. J. 1886.) Urtheilsmäßige Beitreibungen von Geldsummen wider Eisenbahnen erfolgen in Gemäßheit der in der allgemeinen Verordnung für die Russischen Eisenbahnen enthaltenen Regeln (Ausg. 1886).

936. Die Beitreibung kann gleichzeitig aus mehreren, dem Beklagten gehörigen, Vermögensobjecten nur in dem Falle geschehen, wenn der Werth eines derselben die beizutreibende Summe nicht vollständig deckt.

937. Alle Handlungen hinsichtlich Vollstreckung eines Erkenntnisses werden den Gerichtsvollziehern desjenigen Gerichtsbezirks auf-erlegt, in welchem diese Handlungen vorgenommen werden sollen.

938. Der Vollstreckungsbefehl wird vom Beitreibenden, behufs Designirung eines Gerichtsvollziehers, dem Präsidenten desjenigen Bezirksgerichts vorgestellt, in dessen Jurisdictionbezirke das Erkenntniß vollstreckt werden soll. Wenn das Erkenntniß im Bezirk derjenigen Gerichtsinstitution, welche dasselbe gefällt hat, zu vollstrecken ist, so kann der Beitreibende, bei der Bitte um Ausreichung eines Vollstreckungsbefehls zugleich um Designirung eines Gerichtsvollziehers, behufs Vollstreckung des Erkenntnisses nachsuchen. In solchem Falle wird der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit der Ausreichung des Vollstreckungsbefehles ernannt.

939. Bei Designirung des Gerichtsvollziehers übergiebt der Präsident des Gerichts demselben den Vollstreckungsbefehl, oder reicht ihn der Partei zur Uebergabe an den Gerichtsvollzieher aus.

940. Sobald der Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung geschritten, berichtet er dem Präsidenten des Gerichts, welches Vollstreckungsmittel der Beitreibende gewählt hat. Auf gleiche Weise berichtet er demselben über jeden Aufschub bei der Vollstreckung des Erkenntnisses.

941. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, auf Verlangen der Person, gegen welche das Erkenntniß vollstreckt wird, ihr den Vollstreckungsbefehl im Original vorzuweisen.

942. Indem der Gerichtsvollzieher, behufs Vollstreckung des Erkenntnisses, eines der im Artikel 933 angeführten Mittel ergreift, oder von einem Vollstreckungsmittel zum anderen übergeht, theilt er solches dem Beklagten persönlich mit oder schickt ihm an dessen Aufenthaltsort eine Anzeige über die Vollstreckung, nach den in den Artikeln 282—289 enthaltenen Bestimmungen zu.

943. Die die Vollstreckung betreffende Anzeige muß enthalten:

- 1) die Bezeichnung des zu vollstreckenden Erkenntnisses;
- 2) den Stand, Vor- und Familiennamen des Beitreibenden und den von demselben in der Stadt oder im Kreise, wo das Erkenntniß vollstreckt werden soll, erwählten Aufenthaltsort;
- 3) die an den Beklagten gerichtete Verwarnung, daß, wenn er das Erkenntniß nicht gutwillig erfüllt, nach Ablauf der in der Anzeige anberaumten Frist, zu einer Zwangsvollstreckung durch das eine oder andere Mittel geschritten werden würde.

944. Sobald der Beklagte die Anzeige erhalten hat, ist er verpflichtet, auf dem zweiten Exemplar derselben oder in einem besonderen Reverse, den von ihm in der Stadt oder im Kreise, wo das Erkenntniß vollstreckt werden soll, erwählten Aufenthaltsort zu verzeichnen.

945. Wenn der Beitreibende oder der Beklagte, gemäß Artikel 943 und 944, den von ihm erwählten Aufenthaltsort, wohin ihm sämmtliche Schriftstücke und Vorladungszettel zugestellt werden sollen, nicht bezeichnet, oder über dessen Veränderung keine Nachricht giebt, so bleiben diese Schriftstücke in der Kanzlei des örtlichen Bezirksgerichts oder der Friedensrichter-Versammlung, je nachdem ein Erkenntniß jenes oder dieser zur Vollstreckung gelangt.

946. Sowohl dem Beitreibenden, als auch dem Beklagten ist es anheimgestellt, Zeugen, jedoch nicht mehr, als zwei von jeder Seite, einzuladen, um bei allen die Vollstreckung betreffenden Handlungen gegenwärtig zu sein. Diese Zeugen erhalten keine Entschädigung.

947. Das Ausbleiben der Zeugen hält die Vornahme der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher nicht auf.

948. Der Beitreibende hat das Recht, das Vollstreckungsmittel zu bezeichnen, und kann, wenn seine Anweisungen vom Gerichtsvollzieher nicht berücksichtigt werden, verlangen, daß solches im Journal verrieben werde.

949. Der Beitreibende kann den bei der Vollstreckung des Erkenntnisses vorzunehmenden Handlungen des Gerichtsvollziehers beiwohnen, darf sich aber nicht in die Vollstreckung selbst mischen, und ist nicht berechtigt, von sich aus irgend welche Anordnungen zu treffen, welche in den Geschäftskreis des Gerichtsvollziehers gehören.

950. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, alle seine Handlungen bei der Vollstreckung des Erkenntnisses in ein besonderes Journal einzutragen, in welchem bezeichnet sein müssen:

1) der Vor- und Familienname des Gerichtsvollziehers, sowie das Gericht, bei welchem er angestellt ist;

2) die Resolution des Gerichts in dem zur Vollstreckung gelangenden Erkenntnis, und die Zeit, wann der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsbefehl empfangen hat;

3) die Vor-, Vaters- und Familiennamen und der Stand sowohl des Beitreibenden, als auch der Person, gegen welche das Erkenntnis vollstreckt wird, desgleichen der bei der Vollstreckung zugegen gewesenen Zeugen;

4) die Jahreszahl, der Monat, Tag und die Stunde, wann zur Vollstreckung des Erkenntnisses geschritten worden;

5) der Ort, an welchem es vollstreckt wird;

6) eine genaue Beschreibung aller bei der Vollstreckung vorgenommenen Handlungen, und der Tag, an dem eine jede von ihnen vorgenommen worden; desgleichen die Angabe eines etwaigen Aufschubes und Beanstandung der Vollstreckung;

7) der Betrag der beigetriebenen Summe oder die Zeit der Uebergabe des Vermögensobjects;

8) die dem Gerichtsvollzieher als Honorar zukommende Summe.

951. Auf Verlangen desjenigen, gegen den das Erkenntnis vollstreckt wird, und ebenso desjenigen, auf dessen Bitte es vollstreckt wird, ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, gegen eine festgesetzte Zahlung, beglaubigte Auszüge aus diesem Journale auszureichen.

952. Der Gerichtsvollzieher hat nicht das Recht, die Vollstreckung eines ihm überwiesenen Erkenntnisses aufzuschieben, viel weniger aber die bereits begonnenen, die Vollstreckung betreffenden, Handlungen einzustellen oder zu unterbrechen, es sei denn, daß das Gericht solches verfügt oder der Beitreibende darin mittelst besonderer schriftlicher Erklärung eingewilligt hatte, desgleichen wenn der Schuldner eine von der Polizei, einem Notar oder Friedensrichter beglaubigte Quittung des Beitreibenden darüber beibringt, daß ihm die laut Erkenntniß zugesprochene Summe bereits bezahlt war.

953. Für Versäumnisse bei der Vollstreckung von Erkenntnissen unterliegt der Gerichtsvollzieher, abgesehen von den im Gesetze für Amtsvernachlässigungen überhaupt festgesetzten Beahndnungen, auf Verfügungen des Gerichts, der Beitreibung des Capitals, der Zinsen und anderer Unkosten, sobald erwiesen wird, daß sein Versäumniß die Beseitigung des Vermögens oder auch die Flucht des Beklagten zur Folge gehabt, welcher auf gerichtliche Verfügung, in den vom Gesetze bestimmten Fällen der persönlichen Haft hatte unterzogen werden sollen.

954. Der Gerichtsvollzieher zahlt das bei der Vollstreckung des Erkenntnisses zum Besten des Beitreibenden eingegangene Geld gegen Quittung aus; kann jedoch dieses Geld dem Beitreibenden nicht übergeben werden, so wird es bei dem Gerichte eingezahlt, bei welchem der Gerichtsvollzieher angestellt ist.

955. Wenn, auf Grund mehrerer Vollstreckungsbefehle, die Beitreibung gegen eine und dieselbe Person vollzogen wird, so hat der Gerichtsvollzieher die beigetriebene oder aus dem Verkaufe von Vermögensobjecten dieser Person gelöste Summe unter die Gläubiger zu vertheilen, den Rest aber dem Schuldner zurückzuerstatten.

956. Reicht die beigetriebene Summe zur vollständigen Befriedigung sämmtlicher anhängig gemachter Ansprüche nicht hin, so stellt sie der Gerichtsvollzieher dem örtlichen Bezirksgerichte vor, welches die Vertheilung der beigetriebenen Summe, nach der in den Artikeln 1214—1222 angegebenen Ordnung vornimmt.

957. Ueber die erfolgte Vollstreckung des Erkenntnisses macht der Gerichtsvollzieher auf dem Vollstreckungsbefehle einen Vermerk und stellt darauf den bezeichneten Befehl dem Gerichte, von welchem er ausgefertigt war, vor; der Person aber, gegen welche das Erkenntniß vollstreckt worden, übergiebt er die erforderliche Quittung.

958. Alle mit der Vollstreckung verbundenen Kosten, darunter auch das dem Gerichtsvollzieher zukommende Honorar, werden von derjenigen Person beigetrieben, gegen welche das Erkenntniß vollstreckt worden.

959. Stirbt der Schuldner während der Vollstreckung des Erkenntnisses, so wird dieselbe bis zur Ernennung eines Vormundes oder bis zur Bestätigung der Erben des Nachlasses des Verstorbenen beanstandet, es sei denn, daß das Gericht, auf Antrag des Beitreibenden, die Fortsetzung der Vollstreckung anordnet; der öffentliche Verkauf eines Immobils aber, welcher bereits in gehöriger Ordnung bekannt gemacht ist, wird in keinem Falle aufgeschoben.

Vgl. Art. 19.

960. Es ist dem Beitreibenden anheimgestellt, unabhängig von dem darauf bezüglichen Antrage der Erben des Verstorbenen, um ungesäumte Bestellung einer Nachlasscuratel gehörigen Orts anzutragen.

Vgl. II. Theil Art. 272, 273.

961. Wenn nicht schon bei Lebzeiten des Schuldners zur Vollstreckung des Erkenntnisses geschritten war, so wird dieselbe nicht eher vorgenommen, als bis dem über seinen Nachlaß eingesetzten Vormund oder den anerkannten Erben des Schuldners eine die Vollstreckung betreffende Anzeige zugesandt worden ist.

Vgl. Art. 19, u. II. Theil Art. 272, 273.

962. Beschwerden über ordnungswidrige Vollstreckung von Erkenntnissen, sowie alle Streitigkeiten über die Vollstreckung selbst, mit Ausnahme derjenigen, welche die Auslegung des Erkenntnisses betreffen, werden in demjenigen Gerichte verhandelt, in dessen Bezirke das Erkenntniß vollstreckt wird.

963. Streitigkeiten und Beschwerden, die nach Ablauf zweier Wochen von der Zeit der Vornahme der angestrittenen Handlungen angemeldet worden, bleiben unberücksichtigt.

964. Streitigkeiten, welche die Auslegung des zu vollstreckenden Erkenntnisses betreffen, werden in demjenigen Gerichte verhandelt, welches das Erkenntniß gefällt hat.

965. Die Erhebung eines Streites oder die Einreichung einer Beschwerde unterbrechen nicht die Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers, es müßte denn eine derartige Beanstandung gerichtlich angeordnet worden sein.

966. Aus der Vollstreckung der Erkenntnisse entstandene Streitigkeiten und Beschwerden werden im abgekürzten Verfahren

entschieden, nachdem der Gegenpartei eine Abschrift des Gesuches zugefertigt, und dieselbe, wenn sie zu dem dafür angeetzten Termine erschienen ist, gehört worden.

967. Die Einreichung einer Beschwerde über eine auf Grund des vorhergehenden (966) Artikels erfolgte Verfügung des Gerichts beanstandet die Vollstreckung dieser Verfügung nicht, es sei denn, daß Solches von der höheren Instanz angeordnet worden.

Viertes Hauptstück.

Von der Beitreibung aus dem beweglichen Vermögen.

Erste Abtheilung.

Beschlagnahme des beweglichen Vermögens.

968. Wird die Beitreibung auf bewegliches Vermögen gerichtet, so ist in der Anzeige über die Vollstreckung das mit Beschlagnahme zu belegende Vermögen und der Termin zu bezeichnen, nach dessen Ablauf zur Beschlagnahme, d. h. zur Inventur des bezeichneten Vermögens und zur Ergreifung von Maßregeln behufs dessen Aufbewahrung, geschritten werden wird.

969. Zur Beschlagnahme von Vermögen, das sich an dem Orte, wo der Schuldner ist, befindet, schreitet der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit der Vorweisung der Anzeige über die Vollstreckung an den Schuldner.

970. Für das Erscheinen des abwesenden Schuldners zur Beschlagnahme seines Vermögens wird eine vom Tage der Behändigung der Anzeige an laufende sieben-tägige Frist, mit Hinzurechnung der Werkfrist, anberaumt.

971. Eine Ausnahme von der im vorhergehenden (970) Artikel enthaltenen Vorschrift ist in den Fällen zulässig, wenn das mit Beschlagnahme zu belegende Vermögen einem schnellen Verderb unterworfen, oder wenn dessen Beseitigung zu befürchten ist. Im ersteren Falle wird unverzüglich auf Antrag des Beitreibenden zur Beschlagnahme und zum Verlaufe des Vermögens, in letzterem aber zu dessen Versiegelung geschritten, und zwar ohne den Ablauf der zum Erscheinen des Schuldners festgesetzten Frist abzuwarten.

972. Die Beschlagnahme geschieht in Gegenwart des Schuldners, des Beitreibenden und der von ihnen eingeladenen Zeugen; übrigens

wird wegen Ausbleibens eines derselben die Beschlagnahme nicht ausgeübt.

973. Der Beschlagnahme unterliegen in keinem Falle:

- 1) die täglichen, je nach der Jahreszeit unentbehrlichen, Kleider;
- 2) Wäsche und Geschirr in dem Maße, in welchem sie dem Schuldner und seiner Familie zum täglichen Gebrauche unentbehrlich sind;
- 3) ihr Bettzeug und ihre Bettstellen;
- 4) der im Hause befindliche Vorrath an Lebensmitteln und Brennholz, in dem zum Bedarf des Hauses während eines Monats erforderlichen Maße;
- 5) Heiligenbilder ohne metallene Bekleidung oder werthvolle Zierrathen;
- 6) dem Schuldner gehörige Familiendocumente und andere Schriftstücke, mit Ausnahme von Schuldschreibungen, Actien, Obligationen und dem ähnlichen zinstragenden Papieren;
- 7) die unentbehrliche Uniform im activen Dienste stehender Personen;
- 8) die Uniform, etatsmäßige Bewaffnung und die Frontedienstpferde des dienenden Theils des Kosakenheeres;
- 9) dasjenige bewegliche Vermögen, welches nach den Civilgesetzen als Zubehör des unbeweglichen gilt;
- 10) die als unentbehrlich für die Wirthschaft eines Bauern anerkannte bewegliche Habe (Vgl. d. Besond. Beil. zu d. Ständer);
Vgl. Art. 935, Anmerk. 1.
- 11) Pferde, Wagen, Pferdegeschirr und ähnliches Zubehör einer Poststation, wie sie in dem vom Stationshalter mit der Krone behufs Unterhalt der Station abgeschlossenen Contract angegeben sind, unterliegen für die ganze Zeit der Dauer des Contracts weder der Beschlagnahme, noch dem Verkaufe für Schulden des Posthalters.

Ergänzt durch Verordnung Art. 105.

Verordnung Art.:

105. Außer den im Artikel 973 der Civilproceßordnung aufgezählten Gegenständen unterliegen, in Beitreibungssachen dritter Personen wider Pächter von auf dem Lande belegenen Immobilien keiner Beschlagnahme: diejenigen Früchte und Bodenerzeugnisse, welche gemäß den Regeln über Pachtcontracte nicht vom Landgute fortgeschafft oder nur an Stelle und Ort verbraucht werden dürfen. (Art. 4095 des III. Theils des Provincialrechts.)

Anmerkung. Bei Anwendung d. Art. 973—975 d. Civilproceßordnung sind die i. d. Art. 565 u. 566 des III. Theils des Provincialrechts dargelegten Regeln zu beobachten.

Provincialrecht III Art.:

Besondere Verpflichtungen des Pächters von Landgütern.

4095. Stroh und anderes zur Vermehrung des Düngers beitragende Material darf der Pächter nicht verkaufen, und nur insoweit von dem Gute wegnehmen, als es zu Landesleistungen gefordert wird. Ebenso wenig darf er von dem auf dem Gute geernteten Heu verkaufen, es wäre denn solches vor der Verpachtung, des localen Ueberflusses wegen, von dem Verpächter selbst beständig geschehen.

Bewegliche Sachen, als Pertinenzien anderer Grundstücke.

557. Die Pertinenzienerschaft wird dadurch begründet, daß eine Sache (Nebensache) zum Dienst der Hauptsache selbst bestimmt und mit letzterer für die Dauer verbunden wird, und daß jene Nebensache, auch ihrer natürlichen Beschaffenheit nach, der ihr auferlegten Bestimmung entspricht.

565. Für andere Grundstücke, außer den Gebäuden, namentlich für Landgüter, entscheiden über die Frage der Pertinenzienerschaft beweglicher Sachen zunächst die im Art. 557 angegebenen allgemeinen Grundsätze.

566. Das sogenannte Gutsinventarium, namentlich die zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Geräthschaften, die Saaten, der Viehstand, gehören nicht zu den Pertinenzien des Landgutes, wohl aber der für die Bewirthschaftung des Grundstücks nothwendige Vorrath an Dünger, Stroh und Viehfutter.

Anmerkung. Ueber das zu den Bauerfinden gehörige sog. eiserne Inventarium s. die Gfl. Bauerverordn. v. 5. Juli 1856 (30693) § 73 P. 4 und § 1005 P. 1. Livl. Bauerverordn. v. 13. Nov. 1860 (36312) § 124 ff. § 225.

974. Nur in Ermangelung anderer Vermögensobjecte können mit Beschlag belegt werden:

1) Landwirthschaftliche Geräthe, Maschinen, Instrumente und jegliches zur Gutswirthschaft gehörige Werkzeug;

2) Arbeits- und Hansthier;

3) Vorräthe an Korn, Heu, Stroh und anderen Bodenerzeugnissen, welche zur bevorstehenden Aussaat und zum Unterhalte der Leute, sowie der Arbeitsthier, auf dem Gute bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;

4) Bücher, Instrumente und Werkzeuge, welche dem Schuldner bei den, seinem Berufe, Handwerk oder Gewerbe entsprechenden, täglichen Beschäftigungen unentbehrlich sind.

Ergänzt durch Verordnung Art. 105.

Vgl. Art. 973.

975. Das in den ersten drei Punkten des vorhergehenden (974) Artikels bezeichnete bewegliche Vermögen darf, abge sondert von dem unbeweglichen Gute, uur in dem Falle verkauft werden, wenn es von

denselben ohne Zerstörung des letzteren getrennt werden, oder der Verkauf des unbeweglichen Gutes selbst nicht stattfinden kann.

Ergänzt durch Verordnung Art. 105.

Vgl. Art. 973.

976. (Bei der Beitreibung aus dem Vermögen eines der Ehegatten wird sämmtliches, in ihrer gemeinschaftlichen Wohnung befindliche, bewegliche Vermögen inventirt und verkauft, mit Ausnahme der Kleider und der Wäsche des anderen Ehegatten, sowie derjenigen Gegenstände, welche Letzterer durch glaubwürdige Beweismittel als sein Eigenthum nachgewiesen hat.)

Abgeändert durch Verordnung Art. 106.

Verordnung Art.:

106. Bei der Beitreibung aus dem Vermögen eines der Ehegatten, wird die Inventur und die Versteigerung des in ihrer gemeinschaftlichen Wohnung befindlichen, beweglichen Vermögens unter Beobachtung der in den örtlichen Privatrechten enthaltenen Bestimmungen, betreffend die ehelichen Güterrechte der Ehegatten bewerkstelligt. (Artikel 10—32, 41—109, 117—128 des III. Theils des Provincialrechts und Livländische Bauerverordnung vom Jahre 1819 § 359 u. v. Jahre 1860 §§ 945 u. 946; Estländische Bauerverordnung v. Jahre 1856 §§ 1057 und 1062 u. Kurländische Bauerverordnung v. Jahre 1817 § 70.)

Prov.=R. III. Art.:

Drittes Hauptstück.

Von den ehelichen Güterrechten.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

12. Vermöge der ehelichen Vormundschaft gebührt dem Ehemanne die Herrschaft und Verwaltung über das gesammte Vermögen, sowohl das von ihm, wie das von der Ehefrau in die Ehe gebrachte, als auch das von beiden gemeinschaftlich oder von jedem von ihnen einzeln während der Ehe, erworbene, oder sonst ihnen zugefallene, soweit nicht Gesetz oder Vertrag eine Ausnahme begründen.

13. Alles dergestalt unter der Herrschaft des Ehemannes vereinigte Vermögen ist im Zweifel für das Vermögen des Mannes zu halten, wenn die Ehefrau etwas als das Ihrige in Anspruch nimmt, so muß sie beweisen, daß sie es in die Ehe gebracht oder für sich besonders erworben hat, oder daß es sonst ihr besonders zugefallen ist.

14. Bei dem von der Ehefrau in die Ehe gebrachten und in des Ehemannes Verwaltung gelangten Vermögen (Eingebrachtes, Maten)

sind als besondere Bestandtheile zu unterscheiden: die Aussteuer und die Mitgabe oder der Brautſchag.

15. Zur Aussteuer gehört alles dasjenige, was die Ehefrau beim Antritt der Ehe, zur persönlichen Ausstattung, so wie zur häuslichen Einrichtung, an Effecten aller Art mitbringt.

16. Brautſchag oder Mitgabe ist dasjenige, was die Ehefrau an unbeweglichen Gütern oder an Capitalien, desgleichen an Nutzungen, dergestalt dem Ehemanne zubringt, daß demselben dadurch für die Dauer der Ehe die mit dieser verknüpften Lasten, und nicht bloß die Kosten des Antritts des Ehestandes, erleichtert werden.

17. Als Brautſchag oder Mitgabe ist nur dasjenige Vermögen der Frau anzusehen, welches ausdrücklich unter dieser Benennung bestellt worden ist.

27. Zu dem von der Verwaltung des Ehemannes ausgenommenen (Art. 12) sogenannten Sondergute (bona receptitia) der Ehefrau gehört alles dasjenige, was 1) die Ehefrau von ihrem in die Ehe gebrachten Vermögen ihrer eigenen Verwaltung und Benutzung ausdrücklich vorbehalten hat; 2) was ihr, von wem es auch sei, unter der Bedingung der eigenen Verwaltung und Nutzung zugewendet worden; 3) was sie aus einem mit des Ehemannes Wissen und Bewilligung unternommenen abgeforderten Gewerbe, oder sonst durch Fleiß und Arbeit für ihre eigene Rechnung erworben hat; 4) was sie von dem Ehemanne als Taschengeld oder Nadelgeld erhält, und 5) was sie von den Früchten und Einkünften dieses ihres Sonderguts erspart.

28. Zum Sondergute der Ehefrau gehören hiernach (Art. 27) auch die für sie besonders bestimmten Hochzeitsgeschenke, so wie die ihr von dem Ehemanne am Morgen nach der Hochzeit etwa verehrte sogenannte Morgengabe, welche letztere ganz nach den Grundsätzen über Geschenke unter Ehegatten (Art. 110 ff.) zu beurtheilen ist.

29. Bei einer Veräußerung ihres unbeweglichen Sondergutes ist die Ehefrau den Rath ihres Ehemannes einzuholen verpflichtet. Verbindungsschriften, welche sie in Beziehung auf dasselbe ausstellt, müssen von dem Ehemanne, als ehelichem Beirath, mit unterzeichnet werden. Im entgegengeetzten Falle kann die Ehefrau sich der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit entziehen, wenn sie sie nicht nachträglich, mit Zustimmung des Ehemannes, anerkannt hat.

Dritte Abtheilung.

Von den gesetzlichen Rechten der Ehegatten auf das gegenseitige Vermögen.

I. Nach dem Liv- und Estländischen Landrecht und dem Aurländischen Land- und Stadtrecht.

A. Verhältniß während bestehender Ehe.

41. Während der Ehe steht dem Ehemanne nicht nur die Verwaltung, sondern auch der Nießbrauch des gesammten Vermögens seiner Ehefrau

zu, letzteres bestehe in Beweglichem oder Unbeweglichem, in Capitalien oder in Nutzungen, und mag von der Ehefrau in die Ehe gebracht, oder nach geschlossener Ehe von ihr erworben oder ihr zugefallen sein, so weit es nicht Sondergut der Frau, und, als solches, von der Verwaltung, so wie vom Nießbrauch des Mannes ausgenommen ist.

47. Wenn der Ehemann zahlungsunfähig wird, so hört sein Nießbrauchrecht insofern auf, als seine Gläubiger auf die Früchte des in seiner Verwaltung befindlichen Frauengutes keinen Anspruch haben, indem vielmehr die Ehefrau die Auslieferung dieses ihres Gutes verlangen kann (s. unten Art. 59 ff.), dessen Früchte indessen auch dann zur Bestreitung der ehelichen Lasten zu verwenden sind.

53. Abgesehen von den früher erwähnten Ausnahmefällen (Art. 47 und 52), ruhen während der Ehe die Rechte der Ehefrau auf ihr in der Verwaltung des Ehemannes befindliches Vermögen, daher sie, ohne seine Zustimmung, nichts davon, auf welche Weise es auch sei, veräußern oder verschulden, noch sonst einseitig darüber verfügen darf.

Anmerkung. Andere Ausnahmen von dieser Regel, in Betreff von Verfügungen auf den Todesfall, gehören in das Erbrecht. s. B. III, Tit 3.

54. Vor der Ehe von der Frau contrahirte Schulden sind zunächst aus ihrem Sondergute zu bezahlen; reicht dieses nicht hin, so haftet dafür auch das von ihr in die Ehe gebrachte, unter des Ehemannes Verwaltung befindliche Vermögen; so wie endlich dasjenige, was der Ehefrau während der Ehe vermöge Erbrechts oder auf andere Weise zufällt.

55. Der Ehemann ist nicht verbunden, die von der Frau während bestehender Ehe contrahirten Schulden anzuerkennen, und braucht dieselben daher auch nicht aus ihrem in seiner Verwaltung befindlichen Vermögen zu bezahlen. Den Gläubigern ist es jedoch unbenommen, sich wegen solcher Schulden an das Sondergut der Ehefrau zu halten, sowie, nach aufgelöster Ehe, das dadurch von der Verwaltung und dem Nießbrauch des Ehemannes befreite Vermögen der Frau in Anspruch zu nehmen.

56. Ausnahmsweise muß der Ehemann solche Verfügungen der Ehefrau nicht nur anerkennen, sondern selbst auch mit seinem eigenen Vermögen dafür haften, welche die Frau 1) im Bereiche des inneren Hauswesens, zu ihrem und der Familienglieder Bedarf, trifft. Auch die innerhalb dieser Grenzen von der Ehefrau abgeschlossenen Verträge, z. B. über die Annahme weiblicher Dienstboten, ist der Ehemann anzuerkennen verpflichtet. 2) Verfügungen, welche auf einem allgemeinen oder speciellen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrage des Mannes beruhen. 3) Alle in dringender Noth gemachten Schulden. 4) Solche Schulden, durch welche der Ehemann und insoweit er durch dieselben bereichert worden ist.

57. Schulden der Frau, welche nicht auf einer an sich erlaubten Handlung derselben beruhen, namentlich Delictschulden, sind von dem Ehemanne aus ihrem Vermögen zu bezahlen, zunächst jedoch aus ihrem Sondergute.

58. Für die Schulden des Ehemannes haftet die Ehefrau mit ihrem Vermögen nicht, wenn sie sich dazu nicht ausdrücklich verbindlich gemacht hat.

Anmerkung. Inwiefern die Wittve, als Erbin des Ehemannes, zur Zahlung seiner Schulden verpflichtet ist, entscheidet das Erbrecht. f. B. III, Tit. 2, Hptst. 2.

B. Von der Zurückerstattung des Eingebrachten der Ehefrau nach aufgelöster Ehe und im Falle eines Concursees über das Vermögen des Ehemannes.

59. Sowohl im Falle eines Concursees über das Vermögen des Ehemannes und schlechter Verwaltung des Frauengutes durch ihn, als auch im Falle die Ehe durch den Tod oder durch richterliches Urtheil aufgelöst wird, steht sowohl der Ehefrau, als ihren Erben zu, die Zurückerstattung ihres Eingebrachten zu verlangen.

Anmerkung. Wann und inwieweit, bei der Auflösung der Ehe durch den Tod, der Ehefrau oder ihren Erben das Recht zusteht, die Rückerstattung des Eingebrachten zu verlangen, wird in dem Erbrecht näher bestimmt. f. B. III, Tit. 2, Hptst. 2.

65. In Kurland gebührt der Ehefrau nicht nur gegen die Erben, sondern auch gegen die Gläubiger ihres Ehemannes, bis sie wegen ihres Eingebrachten befriedigt ist, ein Zurückbehaltungsrecht nicht nur an den in Natur noch vorhandenen Bestandtheilen des Eingebrachten, und denjenigen Immobilien, welche mit ihrem Gelde von den darauf ruhend gewesenen Hypotheken befreit worden sind, sondern auch am übrigen Vermögen des Ehemannes, bis zum Betrage ihrer Forderung. Sie hat in solchem Falle die Verwaltung des zurückbehaltenen Vermögens, muß jedoch darüber Rechnung ablegen und etwaige Verschlimmerungen ersetzen. Wirthschaftet sie zum Nachtheil des Vermögens, so wird dessen Verwaltung einem von Seiten des zuständigen Richters einzusetzenden Curator übertragen. Ueberläßt sie aber das Vermögen des Ehemannes der Concursmasse, so erhält sie aus derselben die gesetzlichen Zinsen von dem Betrage des Eingebrachten, mit sechs vom Hundert, während des Concursees bis zu ihrer Befriedigung, und genießen solche Zinsen im Concurse gleiche Rechte mit dem Capitalvermögen.

66. Sowohl die im Art. 65 erwähnten, als auch die übrigen Rechte und Privilegien, welche der Ehefrau in Kurland bei der Rückforderung ihres Eingebrachten zustehen, überträgt sie nach ihrem Tode auf ihre Kinder.

II. Güterrechte der nicht zum Erbadel gehörigen Landgeistlichen in Livland.

67. Durch die Ehe eines Livländischen Landgeistlichen, welcher nicht den Erbadel hat, wird zwischen ihm und seiner Ehegattin eine allgemeine Gütergemeinschaft begründet.

Anmerkung. Die ehelichen Güterrechte der zum Erbadel gehörigen Geistlichen in Livland, bezgleichen aller Landgeistlichen in Estland und der Land- und Stadtgeistlichen in Kurland, werden nach den in den Art. 41—66 enthaltenen Bestimmungen beurtheilt; die der Stadtgeistlichen in Riga und Reval nach den localen Stadtrechten.

70. Durch Vertrag oder Bestimmung (Art. 27) können einzelne Theile des Vermögens der Gütergemeinschaft entzogen werden, welche sodann das Sondergut des einen oder des andern Ehegatten bilden.

75. Für die Schulden, falls sie nicht durch die Verschwendung bloß des einen Theils veranlaßt sind, haftet auch während der Ehe das ganze ungetheilte Vermögen.

76. Mit ihrer Person kommt die Ehefrau für die Schulden des Ehemanns nicht auf.

77. Legt der Geistliche sein geistliches Amt nieder und verändert dadurch seinen Stand, so wird die Gütergemeinschaft zwischen ihm und seiner Ehefrau aufgehoben, jedoch unbeschadet den von den Gläubigern auf das Gesamtgut bereits erworbenen Rechten, und den Rechten dritter Personen überhaupt.

III. Nach Livländischen Stadtrecht.

79. Durch die Ehe wird unter Ehegatten, welche für ihre Person der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind, ohne Rücksicht auf ihren Stand, eine allgemeine Gütergemeinschaft begründet.

80. Durch die Gütergemeinschaft wird das beiderseitige Vermögen der Ehegatten, es mag von ihnen in die Ehe gebracht, oder einem von ihnen oder beiden gemeinschaftlich während der Ehe, aus welchem Rechtsgrunde es auch sei, zugefallen, oder von ihnen während der Ehe erworben sein, in eine gesammte Masse vereinigt, an welcher, so lange die Ehe besteht, keinem der Ehegatten ein besonderer Antheil zufließt.

81. Von der allgemeinen Gütergemeinschaft sind ausgenommen: 1. Landgüter und überhaupt außerhalb des Stadtgerichtsbezirkes belegene Immobilien, indem solche hinsichtlich des ehelichen Güterrechts nach dem bezüglichen Landrecht zu beurtheilen sind; 2. das durch Vertrag oder Bestimmung (Art. 27) von der Gütergemeinschaft ausdrücklich ausgenommene Sondergut eines jeden der beiden Ehegatten.

85. Die Gesammtmasse haftet für sämtliche vom Ehemanne contrahirte Schulden, sie mögen vor oder nach Eingehung der Ehe, aus Verträgen oder aus unerlaubten Handlungen des Mannes, aus entgeltlichem oder unentgeltlichem Titel, mit oder ohne Wissen und Willen der Ehefrau, entstanden sein.

86. Nur mit ihrem etwanigen Sondergute haftet die Ehefrau nicht für des Ehemannes Schulden, und eben so wenig mit ihrer Person.

89. Die vorehelichen Schulden der Ehefrau ist der Ehemann so weit zu bezahlen verpflichtet, als das von ihr in die Ehe gebrachte und während derselben durch sie in die Gesammtmasse geflossene Vermögen reicht. Zunächst haftet jedoch für solche Schulden das Sondergut der Ehefrau.

90. Für Delictschulden der Frau haftet zunächst ihr Sondergut, sodann die gesammte in der Gütergemeinschaft begriffene Masse.

91. Aderweitige Schulden, welche die Frau, ohne des Ehemannes Borwissen, während der Ehe contrahirt, braucht der Mann weder anzuerkennen, noch zu bezahlen. Den Gläubigern ist es jedoch unbenommen, sich deshalb an das etwanige Sondergut der Ehefrau zu halten, oder ihre Forderungen gegen dieselbe nach Auflösung der Ehe geltend zu machen.

92. Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn eine Ehefrau, mit Genehmigung des Ehemannes, sich selbstständig als Kauf- oder Handelsfrau etablirt. Dann ist sie nicht nur zu allen das Handelsgeschäft betreffenden Handlungen und Verfügungen berechtigt, sondern es ist auch der Ehemann für ihre in dieser Beziehung contrahirten Schulden mit dem gesammten in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögen verhaftet.

93. Die Gütergemeinschaft hört auf durch förmlichen Austritt des Ehemannes aus der Unterordnung unter die städtische Gerichtsbarkeit. Die früher erworbenen Rechte dritter Personen werden jedoch dadurch nicht verlehrt.

IV. Nach Estländischen Stadtrechten.

101. Ist der Ehemann in Schulden vertieft, so darf die Ehefrau verlangen, daß ihr Eingebrautes aus dessen Vermögen ihr zurückerstattet werde. Falls sie jedoch noch in den Jahren ist, daß sie Kinder gebären kann, so muß sie das Eingebrauchte sicher anlegen, und darf nur die Früchte desselben zu ihrem Besten verwenden.

103. In Betreff des Verfügungsrechts der Ehefrau und der von ihr gemachten Schulden gelten die in den Art. 53—57 enthaltenen Bestimmungen.

104. Eine Ausnahme von den beschränkten Verfügungsrechten der Ehefrau findet dann statt, wenn sie, mit des Ehemannes Genehmigung, ein selbständiges Handelsgewerbe betreibt. In diesem Falle sind alle Handlungen, welche sie mit Bezug auf das Handelsgewerbe vornimmt, für sie vollkommen verbindlich, und es haftet für dieselben und die daraus hervorgegangenen Schulden nicht nur ihr Sondergut, sondern auch ihr gesammtes unter des Mannes Verwaltung stehendes Eingebrauchte.

105. Für des Ehemannes Schulden haftet die Ehefrau, so lange die Ehe kinderlos ist, weder mit ihrem Sondergute, noch mit ihrem Eingebrauten, es sei denn, daß sie sich für dieselben ausdrücklich mit verpflichtet, und, nachdem sie über die ihr in dieser Beziehung zustehenden Rechte gehörig belehrt worden, auf diese Rechte verzichtet hat.

106. Sobald in der Ehe ein Kind geboren wird, wird das in die Ehe gebrachte Vermögen der Ehefrau — nur mit Ausnahme ihres Sondergutes (Art. 27 u. 97) — für die Schulden des Ehemannes verhaftet, diese mögen vor oder nach eingegangener Ehe entstanden sein. Diese Haftung tritt jedoch nur dann ein, wenn das eigene Vermögen des Ehemannes zur Deckung seiner Schulden nicht ausreicht und daher in Concurs geräth.

107. Daß der Ehefrau nach Ausbruch des Concurſes (Art. 106), woher und aus welchem Grunde es auch ſei, zugefallene Vermögen iſt von der Haftung ausgenommen. Auch iſt ſie jeder perſönlichen Haftung enthoben.

108. Die durch die Geburt eines Kindes einmal begründete Haftung des Frauengutes (Art. 106) hört mit dem Tode des Kindes nicht wieder auf, ſondern bleibt beſtehen in Betreff aller, ſowohl vor, als nach dem Tode des Kindes contrahirten Schulden des Ehemannes.

V. Nach dem Stadtrechte Narva's.

109. Die ehelichen Güterrechte der unter Gerichtsbarkeit der Narva'schen Stadtbehörden ſtehenden Ehegatten werden nach den in den Art. 67 bis 76 u. 78 aufgeſtellten Grundſätzen beurtheilt, nur daß die außerhalb der Stadtgerichtsbarkeit belegenen Grundſtücke nicht von der Gütergemeinschaft ergriffen werden, ſondern nach den Geſetzen ihrer Belegenheit zu beurtheilen ſind.

Fünfte Abtheilung.

Von den Wirkungen der gerichtlichen Trennung der Ehe auf die ehelichen Güterrechte.

I. Trennung der Ehe wegen Nichtigkeit.

120. Die Rechte Dritter können zwar durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe im Allgemeinen nicht verletzt werden. Wenn jedoch der eine der Ehegatten im guten Glauben war, ſo können von den Gläubigern des andern gegen ihn keine Rechte aus dem für nichtig erklärten Verhältniß geltend gemacht werden.

II. Aufhebung der Ehe durch Eſcheidung.

125. Auf die von dritten Perſonen in Folge der beſtandenen Ehe erworbenen Rechte hat die Auflöſung der Ehe durch Scheidung keinen Einfluß.

III. Trennung von Tiſch und Bett.

128. Eine einſtweilige, zum Verſuch unternommene Trennung der Ehegatten vom Tiſch und Bette hat ebenſowenig Einfluß auf die Güterrechte derſelben, als ihre etwanige Trennung von einander während eines Scheidungsproceſſes. Auch wird durch eine derartige Trennung die beſtehende Verpflichtung des Ehemannes zur Alimentirung der Ehefrau (Art. 9) nicht aufgehoben.

Livländiſche Bauerverordnung 1860.

945. Unter Eheleuten aus dem Stande Livländiſcher Bauern, findet Gemeinschaft der Güter, ſo lange beide in der Ehe mit einander leben ſtatt, es wäre denn unter ihnen vor der Ehelichung eine beſondere dem entgegengeſetzte Uebereinkunft gerichtlich getroffen worden.

946. Eheleute aus dem Stande Livländiſcher Bauern haben, falls darüber nicht vor der Ehelichung andere Uebereinkunft getroffen worden, ein gemeinſchaftliches Eigenthumsrecht an dem Vermögen beider Theile.

Daher haftet eine Ehefrau mit dem von ihr Eingebrachten nach Ableben ihres Ehemannes für dessen Schulden dergestalt, daß sie zu deren Berichtigung, so weit solches außer seinem eigenen Vermögen erforderlich wird, ihr ganzes bewegliches Vermögen und was von baarem Gelde und Capitalien in des Ehemannes Vermögen eingeflossen ist, hergeben muß. Wenn aber auch dann noch nicht alle Schulden gedeckt worden sind, so wird zur Berichtigung des dritten Theils dieses Restes das unbewegliche Vermögen der Frau, so weit nöthig, verwandt. Dies gilt jedoch nur von den während der Ehe oder behufs der Ehelichung gemachten Schulden des Ehemannes, wogegen die Frau mit ihren anderweit ausstehenden Geldern und Capitalien, so wie für die aus des Ehemannes Verbrechen oder Verschwendung entstandenen Schulden nicht aufzukommen hat.

Estländische Bauerverordnung 1856.

1057. Unter Eheleuten aus dem estländischen Bauerstande findet Gütergemeinschaft statt, so lange beide in der Ehe mit einander leben, wenn sie nicht vor ihrer Verheirathung eine entgegengesetzte Uebereinkunft getroffen.

1062. Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst, so erlischt zugleich die Gütergemeinschaft; durch die Auflösung der Ehe verlieren jedoch die während derselben gesetzlich eingegangenen Verbindlichkeiten ihre Wirksamkeit nicht. Die hinterbliebene Wittve bleibt, in so weit sie während der Ehe für die Schulden des Mannes zu haften verbunden war, auch nach dem Tode desselben, nicht nur mit ihrem Erbtheile im Vermögen des Mannes, sondern auch mit ihrem eigenen Vermögen, verhaftet. Dieses gilt jedoch nur von denjenigen Schulden des Ehemannes, die er während der Ehe oder behufs der Ehelichung selbst contrahirte.

Kurländische Bauerverordnung 1817.

70. Unter Eheleuten aus dem Stande Kurländischer Bauern wird, wenn nicht eine besondere dem entgegengesetzte Uebereinkunft zwischen den Eheleuten gerichtlich getroffen ist, eine Gütergemeinschaft für Lebenszeit angenommen.

977. Der Schuldner kann verlangen, daß einzelne seiner Sachen nicht mit Beschlag belegt werden, sobald die übrigen, nach stattgehabter Schätzung, zur Deckung der Schuld hinreichen. Dem Beitreibenden ist das Recht offengelassen, mit Einwilligung des Schuldners, einzelne Gegenstände der Beschlagnahme und dem Verkaufe zu entziehen, wenn auch die übrigen zur vollständigen Deckung seiner Beitreibung nicht hinreichend wären.

978. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, ein Glied der Ortspolizei einzuladen, bei der Ausführung der Beschlagnahme zugegen zu sein, wenn:

1) die Aufenthür des Hauses verschlossen ist, und deren Oeffnung verweigert wird;

2) wenn Thüren in den inneren Gemächern nicht geöffnet werden, oder die Oeffnung der Schlösser verschlossener Räume verweigert wird;

3) wenn die Beschlagnahme in des Schuldners Abwesenheit geschieht.

979. Findet der Gerichtsvollzieher, indem er zur Beschlagnahme schreitet, daß das Vermögen wegen eines anderen Anspruchs bereits mit Beschlagnahme belegt ist, so vergleicht er dasselbe mit dem bei der früheren Beschlagnahme aufgenommenen Inventar und belegt nur diejenigen Gegenstände mit Beschlagnahme, welche in das frühere Inventar nicht aufgenommen worden sind; in solchem Falle aber wird der Beschlagnahme nur nach Befriedigung beider Ansprüche oder mit Zustimmung der beiden Beitreibenden gehoben.

Zweite Abtheilung.

Inventur des beweglichen Vermögens.

980. Die Inventarliste von beweglichem Vermögen muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Nummern der an die mit Beschlagnahme belegten Gegenstände gehefteten Zettel;

2) die Benennung und Beschreibung eines jeden mit Beschlagnahme belegten Gegenstandes, und, nöthigenfalls, die Angabe des Maßes, Gewichtes oder der Anzahl derselben.

981. Bei der Inventur von Edelmetallen, in Barren oder verarbeitet, wird deren Probe bezeichnet, wenn dieselbe bekannt ist.

982. Bei der Inventur von Sachen, welche mit Edelsteinen verziert sind, wird die Zahl, die Größe und die Benennung dieser Steine angegeben.

983. Bei der Inventur von Büchern werden die Titel der Werke, die Namen der Verfasser und die Zeit der Ausgabe angeführt, wenn Solches auf dem Titelblatte angegeben ist, desgleichen die Zahl der Bände.

984. Bei der Inventur von Bildern werden deren Maß, Inhalt und die Namen der Künstler bezeichnet, falls Solche bekannt sind.

985. Bei der Inventur von Waaren, sowie auch von in Waarenballen enthaltenen Erzeugnissen und Materialien von Fabriken und industriellen Etablissements sind anzugeben:

- 1) die Nummern oder Zeichen auf den Waarenballen;
- 2) die Benennung und Beschreibung der in diesen Ballen enthaltenen Waaren.

986. Bei der Inventur von Scheinen der Creditaustalten, Obligationen, Actien und dergleichen Papieren wird deren Zahl, Gattung, Nominalwerth und Nummer bezeichnet. Die Documente selbst werden bei dem Gerichte eingereicht, wenn das mit Beschlagnahmeger belegte Vermögen, nach der vorgenommenen Schätzung, zur Deckung der Beitreibung nicht hinreicht.

987. Bei der Inventur eines Wasserfahrzeuges werden, außer seinem Maße, der Länge und Breite des Schiffskörpers und der Haupttheile, angegeben: die Tragfähigkeit desselben, die Gattung des Holzes, aus welchem der Schiffskörper gebaut ist, das Takelwerk, nach seiner Benennung und Anzahl, und, wo möglich, die Zeit, wann es gebaut ist.

988. Bei der Inventur von beweglichem Vermögen werden neue Sachen von gebrauchten, brauchbare von unbrauchbaren unterschieden.

989. In allen den Fällen, wo sich Facturen, Inventarlisten, Kataloge oder sonstige Verzeichnisse von Waaren, Büchern oder Sachen vorfinden, oder auch, auf Verlangen des Gerichtsvollziehers, vorgelegt werden können, wird kein neues Inventar aufgenommen, sondern das frühere wird mit den vorhandenen Gegenständen verglichen. In diesem Inventar werden die neu vorgefundenen und die bei der früheren Inventur aufgenommenen, nunmehr aber fehlenden Sachen vermerkt.

990. Die Gegenstände, auf welche eine dritte Person ein Recht geltend gemacht hat, werden in die Inventarliste mit der Bemerkung aufgenommen: wer auf dieselben ein Recht geltend gemacht hat und worin es besteht.

991. Die Zahl, das Maaß oder Gewicht aller verzeichneten Gegenstände werden in der Inventarliste mit Buchstaben und mit Ziffern angegeben.

992. Die Inventarliste muß mit einer Schnur durchzogen und mit dem Siegel des Gerichtsvollziehers versehen sein.

993. In der Inventarliste muß der Tag, an dem sie begonnen und beendet worden, angegeben sein. Am Schluß der Inventarliste müssen alle in demselben vorgenommenen Berichtigungen vermerkt werden. Rasuren jedoch sind in der Inventarliste nicht zulässig.

994. Die Inventarliste wird vom Beitreibenden und Schuldner, falls sie bei der Inventur zugegen waren, von den Zeugen, falls Solche zugezogen worden, und von dem Gerichtsvollzieher unterschrieben. Ueber den Grund, weßwegen die Unterschrift dieser oder jener Partei oder der Zeugen fehlt, wird ein besonderer Vermerk gemacht.

995. Der Beitreibende, der Schuldner und die hinzugezogenen Zeugen können dem Gerichtsvollzieher ihre Bemerkungen zu der von ihm aufgenommenen Inventarliste machen und die, ihrer Meinung nach, nothwendigen Aenderungen in Vorschlag bringen.

996. Wenn der Gerichtsvollzieher die ihm gemachten Bemerkungen unberücksichtigt läßt, so ist er, auf Verlangen Derjenigen, die sie gemacht haben, verpflichtet, am Schlusse der Inventarliste die Gründe anzugeben, welche ihn dazu bewogen haben.

997. Auf Verlangen des Beitreibenden oder Schuldners ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, gegen eine bestimmte Zahlung, durchschnürte und mit seinem Siegel und seiner Unterschrift versehene Abschriften der Inventarliste auszufertigen.

998. An Behältnisse oder Waarenballen, sowie an jeden in solchen Räumlichkeiten nicht enthaltenen Gegenstand, drückt der Gerichtsvollzieher sein Siegel und heftet einen Zettel, mit Angabe der Nummer des Inventars. Außerdem ist es den der Inventur beiwohnenden Parteien anheimgestellt, den inventirten Gegenständen auch ihre Siegel beizudrücken.

999. Der Beitreibende oder Schuldner, welcher zur Inventur nicht erschienen oder die Inventarliste ohne alle Bemerkungen unterschrieben, hat späterhin kein Recht, gegen etwaige Unrichtigkeiten in derselben Beschwerde zu führen. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf den Fall, wo zu der Inventur von Sachen, welche schnellem Verderb unterworfen sind, geschritten worden, ohne das Erscheinen des Schuldners abzuwarten.

Dritte Abtheilung.

Schätzung des beweglichen Vermögens.

1000. Die Schätzung des beweglichen Vermögens geschieht bei Beschlagnahme desselben und wird in der Inventarliste vermerkt.

1001. Der Werth eines jeden inventirten Gegenstandes wird vom Beitreibenden bestimmt, oder auch vom Schuldner, wenn der

Beitreibende nicht erschienen ist. Im Fall einer Anstreitung der Schätzung hat der Anstretende das Recht, zu verlangen, daß die Schätzung durch Sachverständige vorgenommen werde, wobei er die daraus entstehenden Kosten zu tragen hat.

1002. Die Sachverständigen werden zur Schätzung des Vermögens nach gegenseitigem Einverständnisse zwischen dem Beitreibenden und dem Schuldner ernannt, im Falle aber ein Einverständniß wegen Abwesenheit des Einen oder aus irgend einem anderen Grunde nicht erzielt wird, — nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers.

1003. Die Sachverständigen werden nicht vereidigt.

1004. Wegen Abdelegirung von Sachverständigen, welche auf die erste Vorladung nicht erschienen, wendet sich der Gerichtsvollzieher an ihre nächste Obrigkeit.

1005. Personen, welche zur Schätzung aufgefordert werden, unterliegen, wenn sie sich der Erfüllung dieser Pflicht, ohne gesetzliche Hinderungsgründe nachzuweisen, entziehen, den im Artikel 29 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgeschriebenen Beahudungen.

1006. Behufs Feststellung [des Betrages des den Sachverständigen zukommenden] Honorars, erläßt die örtliche Gouvernementsobrigkeit für jedes Triennium besondere Bestimmungen, welche von dem Minister des Innern, nach Einvernehmen mit dem Justiz- und dem Finanzminister, bestätigt werden. Diese Bestimmungen werden zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

1007. Eine Schätzung, die zufolge schriftlichen Vertrages stattgefunden, in dem die Personen, welche die Schätzung vorzunehmen haben, schon im Voraus bezeichnet sind, wird von diesen Personen vorgenommen.

1008. Die im schriftlichen Vertrage selbst abgeschätzten Gegenstände werden nicht von Neuem geschätzt.

Vierte Abtheilung.

Aufbewahrung des mit Beschlagnahme belegten Vermögens.

1009. Das mit Beschlagnahme belegte Vermögen wird entweder einem Verwahrer übergeben, oder in besondere Räumlichkeiten gebracht.

1010. Der Verwahrer wird, nach gegenseitigem Uebereinkommen, vom Beitreibenden und Schuldner, falls aber ein Einverständniß nicht erfolgt, vom Gerichtsvollzieher ernannt.

1011. Der Gerichtsvollzieher muß zu Verwahrern vermögende Personen, und vorzugsweise solche ernennen, welche die Aufbewahrung des Vermögens übernehmen, ohne daß es an einen anderen Ort geschafft zu werden braucht.

1012. Ohne schriftlich erklärte Genehmigung beider Parteien ist der Gerichtsvollzieher nicht befugt, zu Verwahrern zu ernennen:

1) Jemanden, welcher dem Gesetze nach nicht Zeuge sein darf;
2) seine Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade einschließlich;

3) den Beitreibenden, den Schuldner, deren Ehegatten, Hausgenossen, Verwandte in gerader Linie ohne Beschränkung des Grades, in der Seitenlinie aber Verwandte des zweiten Grades und Verschwägerte bis zum zweiten Grade einschließlich, es sei denn, daß Niemand sonst in die Uebernahme der Verwahrung des Vermögens gewilligt.

1013. Der zum Verwahrer ernannten Person wird eine Abschrift der Inventarliste des mit Beschlag belegten Vermögens eingehändigt, dessen Empfang sie auf der Originalliste bescheinigt.

1014. Der Verwahrer erhält für die Aufbewahrung eine Vergütung, nach gegenseitiger Uebereinkunft mit dem Schuldner und dem Beitreibenden, kommt aber keine Uebereinkunft zu Stande, so erhält er jene Vergütung in einem durch besondere Regeln dafür festgestellten Betrage.

1015. Die Regeln für die Zahlung der Aufbewahrungsgebühr werden für jedes Triennium von der örtlichen Gouvernementsobrigkeit erlassen, vom Minister des Innern, im Einvernehmen mit dem Justiz- und dem Finanzminister, bestätigt und zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

1016. Der Verwahrer hat nicht das Recht, die seiner Aufbewahrung anvertrauten Gegenstände zu benutzen, und darf sie auch nicht Andern überlassen, sondern ist verpflichtet, sie unverfehrt zu erhalten, bei Gefahr des Verlustes des Honorars für die Aufbewahrung, und eines Schadenersatzes.

1017. Für Verschleuderung des ihm zur Aufbewahrung anvertrauten Gutes unterliegt der Verwahrer, außer der im vorhergehenden (1016) Artikel bestimmten Beitreibung des Schadens der Verantwortlichkeit nach den Criminalgesetzen (Strafgesetzb., Art. 1681, 1682; Ges. üb. d. v. d. Friedensricht. z. verhäng. Straf., Art. 177).

1018. Der Verwahrer ist verpflichtet, über den Gewinn, welchen das mit Beschlagnahme belegte Vermögen abwirft, Rechenschaft abzulegen.

1019. Die Ernennung eines neuen Verwahrers und die Uebergabe von beweglichem Vermögen an ihn geschieht nach den in den vorhergehenden (1010 u. ff.) Artikeln festgestellten Regeln.

1020. Die aus der Aufbewahrung des verkauften Vermögens erwachsenden Kosten werden in Anrechnung gebracht und aus der beim Verkaufe gelösten Summe bezahlt.

Fünfte Abtheilung.

Versteigerung des mit Beschlagnahme belegten Vermögens.

1021. Bei Beendigung der Inventur und Schätzung des Vermögens sind der Beitreibende und Schuldner verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher von dem nach gegenseitiger Uebereinkunft unter ihnen festgesetzten Orte und Zeitpunkte der meistbietlichen Versteigerung Anzeige zu machen. Wenn der Schuldner und Beitreibende sich darüber nicht einigen oder auch sich gar nicht erklären, so kommen hinsichtlich des Ortes und des Zeitpunktes der Versteigerung die in den nächstfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

I. Orte der Versteigerung von beweglichem Vermögen und die dieselbe vornehmenden Personen.

1022. Ort und Tag der Vermögensversteigerung werden von dem Gerichtsvollzieher auf der Inventarliste selbst angegeben.

1023. Die Versteigerung von beweglichem Vermögen geschieht an Orten, welche zu diesem Zwecke alljährlich von der örtlichen Gouvernementsobrigkeit bestimmt werden.

1024. Bewegliches Vermögen, dessen Transport beschwerlich oder sehr kostspielig ist, wird an dem Orte seiner Aufbewahrung versteigert.

1025. Zur Aufbewahrung des Vermögens bis zu seiner Versteigerung und behufs Vollziehung der Versteigerung selbst können in den Städten besondere Locale angewiesen oder gemiethet werden.

1026. Die Versteigerung wird vom Gerichtsvollzieher öffentlich, im Beisein eines Gliedes der Polizei oder Gemeindeverwaltung, vollzogen.

II. Versteigerungstermine.

1027. Der Zeitpunkt der meistbietlichen Versteigerung wird vom Gerichtsvollzieher, nach Maßgabe der Beträchtlichkeit und Beschaffen-

heit der Vermögensstücke, bestimmt, und hierzu eine Frist von sieben Tagen bis zu sechs Wochen nach der Beendigung der Inventur und Schätzung des Vermögens anberaunt.

1028. Für Gegenstände, welche schnellem Verderb ausgezekt sind, oder solche, welche bedeutende, dem Werthe des Vermögens nicht entsprechende, Aufbewahrungskosten erfordern, kann ein kürzerer Versteigerungstermin angezekt werden.

1029. Eine Verlegung des Tages der Versteigerung ist nicht anders zulässig, als mit Einwilligung aller Gläubiger, welche das inventirte Vermögen zu ihrer Befriedigung in Anspruch nehmen.

III. Bekanntmachung der Versteigerung.

1030. Die Versteigerung wird durch Bekanntmachungen des Gerichtsvollziehers veröffentlicht, in welchen zu bezeichnen sind: die Gegenstände, der Ort, der Tag und die Stunde der Versteigerung, der Name des Besitzers des Vermögens und die Summe, auf welche dasselbe behufs meistbietlicher Versteigerung geschätzt worden ist. Die Gegenstände werden in der Bekanntmachung mit den, ihrer Gattung entsprechenden, allgemeinen Benennungen bezeichnet, ohne ausführliche Aufzählung.

1031. Die Bekanntmachungen werden wenigstens eine Woche, und in dem im Artikel 1028 angeführten Falle spätestens einen Tag vor der Versteigerung, an den Polizeigebäuden, auf den Marktplätzen und an andern ähnlichen Orten desjenigen Friedensrichterdistrictes angeschlagen, wo die Versteigerung vollzogen werden, desgleichen an der Außenthüre des Hauses, in welchem sie stattfinden soll.

1032. Bekanntmachungen über die Versteigerung von Barken, Bötten und anderen Wasserfahrzeugen werden an den Landungsplätzen und an den zu verkaufenden Fahrzeugen angeschlagen.

1033. Kommt ein auf mehr als hundert Rubel geschätztes Vermögen in einem Kreise zur Versteigerung, in welchem Zeitungen erscheinen, so wird, außer den erwähnten Bekanntmachungen, eine Publication in der localen Zeitung erlassen.

1034. Die Publication in der Zeitung muß dasselbe enthalten, wie die durch Anschläge veröffentlichten Bekanntmachungen, und wird nur in einer Nummer derselben abgedruckt.

1035. Die Redaction der Zeitung, in welcher die Publication eingerückt worden, ist verpflichtet, unverzüglich nach Abdruck derselben

dem die Versteigerung besorgenden Gerichtsvollzieher ein Exemplar der Nummer, in der die Publication eingerückt ist, zuzustellen. Diese Nummer der Zeitung wird bei den Versteigerungsacten aufbewahrt.

1036. Ueber die stattgehabte Bekanntmachung und Publication vermerkt der Gerichtsvollzieher im Journale.

1037. Sowohl dem Beitreibenden, als auch dem Schuldner ist das Recht vorbehalten, auf eigene Kosten, unabhängig von der Veröffentlichung der Bekanntmachungen und der Publication des Gerichtsvollziehers, die von Letzterem erlassenen Versteigerungsanzeigen bekannt zu machen.

1038. Im Fall einer Abänderung des Tages oder Ortes der Versteigerung, auf Vorschrift des Gerichts oder zufolge Uebereinkunft der Parteien, ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, neue Bekanntmachungen und Publicationen zu veranstalten und Solches in das Journal einzutragen.

1039. In den Bekanntmachungen über Einstellung einer Versteigerung ist nur anzugeben, daß die auf den und den Tag ange setzte Versteigerung des und des Vermögensobjects aus dem und dem Grunde eingestellt werde.

IV. Gegenstände, welche unter besonderen Bedingungen zu versteigern sind.

1040. Die Erwerbung von Gemälden, Statuen und anderen Erzeugnissen der schönen Künste, desgleichen von Werken und Uebersetzungen, bei einer öffentlichen Versteigerung giebt dem Käufer nicht das Recht des künstlerischen oder literarischen Eigenthums.

1041. Handschriftliche und gedruckte Werke und Uebersetzungen, welche vom Autor oder vom Uebersetzer selbst noch nicht zum Verkauf gebracht sind, dürfen weder bei Lebzeiten des Autors oder des Uebersetzers, ohne deren eigene Zustimmung, noch nach deren Tode, ohne Einwilligung ihrer Erben, öffentlich versteigert werden.

1042. Handschriften, die zum Zweck ihrer Herausgabe erworben worden, desgleichen das Recht, dieselben zu drucken, werden nicht anders versteigert, als mit der Verpflichtung, alle von deren früherem Eigenthümer eingegangenen Bedingungen zu erfüllen.

1043. Heiligenbilder mit nicht abgelösten metallenen Bekleidungen, Einfassungen und anderen Zierrathen, dürfen nicht öffentlich versteigert werden, sondern werden dem Beitreibenden nach gütlicher Uebereinkunft mit dem Schuldner oder dessen Verwandten über-

geben. Kommt eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, oder gehört der Beitreibende zu einer anderen Confession, so werden die Heiligenbilder mit ihren Einfassungen der nächstgelegenen Rechtgläubigen Pfarrkirche abgegeben, ohne daß die Gläubiger dafür irgendwie entschädigt würden. Erweist es sich jedoch, daß der Schuldner gar kein anderes Vermögen besitzt, daß er aber Bürgen gestellt, so werden die Heiligenbilder dem Beitreibenden, nach gegenseitiger, nicht mit dem Schuldner (oder dessen Verwandten, sondern mit seinen Bürgen getroffener Uebereinkunft übergeben, falls aber keine Einigung zu Stande kommt, der Kirche; die Schuld jedoch wird von den Bürgen beigetrieben.

1044. Metallene Accessorien der von den Heiligenbildern abgelösten Bekleidung, oder sonstige Zierrathen, können zu Barren eingeschmolzen, Zierrathen aber aus Edelsteinen oder Perlen, auseinandergenommen werden, wonach diese sowohl, als jene versteigert werden dürfen. Auf gleiche Weise ist mit diesen Sachen auch in dem Falle zu verfahren, wenn sie nur für das Heiligenbild angefertigt, aber noch nicht an demselben angebracht worden sind.

V. Ordnung des Verfahrens bei meistbietlicher Versteigerung.

1045. Nachdem der Gerichtsvollzieher, nöthigenfalls, wegen Ueberführung der mit Beschlag belegten Gegenstände an den Ort der Versteigerung, Anordnungen getroffen hat, vergleicht er dieselben mit der aufgenommenen Inventarliste und giebt über den Empfang derselben dem Verwahrer eine Quittung.

1046. An dem für die meistbietliche Versteigerung bestimmten Tage ist es Jedermann gestattet, die zu versteigernden Gegenstände in Augenschein zu nehmen.

1047. Die Versteigerung muß um zehn Uhr Morgens beginnen und darf nicht länger, als bis sechs Uhr Nachmittags fortgesetzt werden.

1048. Wenn um zehn Uhr gar kein oder nur ein einziger Bieter erscheint, so muß der die Versteigerung bewerkstelligende Gerichtsvollzieher bis zwei Uhr Nachmittags auf das Erscheinen von Käufern warten; stellen sich aber um zwölf Uhr nicht weniger, als zwei Käufer ein, so schreitet, wenn sie es verlangen, der Gerichtsvollzieher zur Versteigerung.

1049. Die an einem Tage nicht beendigte Versteigerung wird an den nächstfolgenden Tagen bis zu ihrer Beendigung fortgesetzt.

1050. Um die Versteigerung zu erleichtern, kann der Gerichtsvollzieher die zu versteigernden Gegenstände in Parthien abtheilen.

1051. Der Beitreibende kann bei der Versteigerung, auf Grund der allgemeinen Bestimmungen, mitbieten; der Schuldner aber, sein Vormund, ferner derjenige, welcher an der Inventur des Vermögens theilgenommen, oder die Versteigerung desselben bewerkstelligt, desgleichen auch das der Versteigerung beiwohnende Glied der Polizei- oder Gemeindeverwaltung, haben nicht das Recht, sich am Bieten zu betheiligen.

Vgl. Art. 19, II. Theil Art. 303.

1052. Dem bei der Versteigerung anwesenden Eigenthümer der Gegenstände ist es gestattet, zu verlangen, daß dieser oder jener Gegenstand vor den andern ansgeboten werde.

1053. Bei Beginn der Versteigerung ruft der Gerichtsvollzieher den bei der Abschätzung festgestellten Preis eines jeden Gegenstandes aus, und fragt: „wer bietet mehr?“ Die von den Käufern gebotenen Preise werden vom Gerichtsvollzieher mündlich verkündet, solange Ueberbote erfolgen.

1054. Sobald das Ueberbieten aufgehört hat, ruft der Gerichtsvollzieher dreimal die Worte aus: „Keiner mehr“ und, wenn nach dem dritten Mal kein Ueberbot erfolgt, so schlägt er mit dem Hammer zu, wonach kein Ueberbot mehr angenommen wird.

1055. Die versteigerten Gegenstände verbleiben dem Meistbieter.

1056. Im Journal des Gerichtsvollziehers ist anzugeben:

- 1) der Tag der Versteigerung;
- 2) die Nummer des versteigerten Gegenstandes nach der Inventarliste;
- 3) der höchste bei der Versteigerung gebotene Preis;
- 4) der Stand, Vor- und Familien- oder Beinamen des Käufers, welche von diesem eigenhändig, und, falls er des Schreibens nicht kundig ist, von einer anderen Person, die er damit betraut, niederzuschreiben sind;
- 5) ob der Schuldner oder ein Stellvertreter desselben der Versteigerung beigewohnt hat.

VI. Wirkungen der meistbietlichen Versteigerung.

1057. Bei der Versteigerung selbst erlegt der Meistbieter nicht weniger, als den fünften Theil der von ihm gebotenen letzten

Summe. Den Rest ist er verpflichtet, nicht später, als am nächstfolgenden Tage um zwölf Uhr baar zu bezahlen.

1058. Die Gegenstände werden den Meistbietenden nicht anders herausgegeben, als nachdem Letztere die ganze bei der Versteigerung gebotene Summe vollständig bezahlt haben.

1059. Reicht die aus der Versteigerung eines Theiles des Vermögens gelöste Summe zur vollständigen Befriedigung der Forderung und der durch die Vollstreckung verursachten Kosten hin, so werden die übrigen Gegenstände nicht versteigert, sondern ihrem Eigenthümer zurückgegeben.

1060. Aus der bei der Versteigerung gelösten Summe werden Allem zuvor die Kosten der Beschlagnahme, Aufbewahrung und Versteigerung des Vermögens gedeckt, der Rest aber wird zur Befriedigung der angemeldeten Forderungen verwendet.

1061. Die bei der öffentlichen Versteigerung verkauften Gegenstände verbleiben jedenfalls dem Meistbieter.

VII. Nicht zu Stande gekommene und ungültige meistbietliche Versteigerungen.

1062. Eine Versteigerung gilt als nicht zu Stande gekommen:

- 1) wenn kein oder nur ein einziger Bieter erscheint;
- 2) wenn von den Erschienenen Niemand die durch die Schätzung bestimmte Summe überbietet;
- 3) wenn, nach Beendigung der Versteigerung, der Meistbieter, nachdem er das Handgeld erlegt, den Rest der Summe zum Termin nicht bezahlt.

1063. Kommt die Versteigerung wegen Nichterscheinens von Bietern nicht zu Stande, so wird es den gegenwärtigen Gläubigern des Schuldners anheimgestellt, mit nach dem Betrage ihrer Ansprüche zu berechnender Stimmenmehrheit, um Abhaltung einer neuen Versteigerung zu bitten, oder auch die nicht versteigerten Vermögensobjecte nach dem Schätzungswerthe für sich zu behalten.

1064. Das Recht, den Gegenstand für sich zu behalten, gebührt vorzugsweise demjenigen Gläubiger, auf dessen Bitte die Beschlagnahme erfolgt war, nach ihm aber demjenigen, dessen Beitreibungsforderung bedeutender ist.

1065. Vermögensobjecte, die auch bei der zweiten Versteigerung nicht verkauft und von den Gläubigern nicht für sich behalten worden sind, werden von der Beschlagnahme befreit, den Gläubigern aber

bleibt es anheimgestellt, ihre Forderung aus anderen, dem Schuldner gehörigen, Gegenständen beizutreiben.

1066. In dem im vorhergehenden (1065) Artikel bezeichneten Falle hat die Kosten der Beschlagnahme, der Aufbewahrung und der Versteigerung des Vermögens derjenige, welcher die Beschlagnahme erwirkt, oder die Gläubiger, welche die Versteigerung des Vermögens verlangt haben, wenn sie die Annahme desselben verweigern, zu tragen.

1067. Dem Beitreibenden wird das Recht offen gelassen, um Anordnung einer neuen Versteigerung zu bitten, wenn, nach Erlegung des Handgeldes, der Rest zum Termine nicht eingezahlt worden (Art. 1057). In diesem Falle wird das Handgeld zu dem aus dem Vermögen gelösten Gesamtbetrage hinzugerechnet.

1068. Eine neue Versteigerung kann auf Grund der allgemeinen Bestimmungen angeordnet werden:

1) wenn das ganze verpfändete Vermögen vor eingetretener Fälligkeit der Pfandverschreibung, auf Verlangen der Gläubiger des Pfandschuldners zur Versteigerung gebracht und die Meistbotsumme geringer war, als die dem Pfandgläubiger zukommende Summe;

2) wenn der Pfandgläubiger das Vermögen nicht für sich behalten will.

1069. Eine Versteigerung wird für ungültig erachtet, wenn das Vermögen von einer Person erstanden worden, die laut Artikel 1051 nicht das Recht gehabt, an der Versteigerung theilzunehmen. In diesem Falle wird das vom Meistbieter eingezahlte Geld zur Deckung der in Bezug auf das versteigerte Vermögen angemeldeten Schulden verwendet, das Vermögen selbst aber kann, auf abermaliges Verlangen der Gläubiger, von Neuem versteigert werden.

1070. Die neue Versteigerung wird ohne abermalige Schätzung angeordnet, und findet nach den für die erste Versteigerung festgestellten Regeln statt, nur mit dem Unterschiede, daß auf der zweiten Versteigerung das Vermögen auch unter dem geschätzten Werthe verkauft werden kann.

Sechste Abtheilung.

Beitreibung aus zinstragenden Loskauffcheinen, Actien und Obligationen.

1071. Bei einer Beitreibung aus zinstragenden, für abgelöste Gutsländereien, ausgestellten, Loskauffscheinen, welche den

Gutsbefizern von der Reichsbank noch nicht ausgefertigt sind, kommen die in der Besonderen Beilage zum Ständerecht (II, Verord. für d. Looskauf) enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.)

Wird in Grundl. der Verordnung Art. 166 für die Ostseeprovinzen nicht angewandt.
Vgl. Art. 935. Anmerk. I.

1072. Zinstragende Staatspapiere, desgleichen Actien und Obligationen von Privatgesellschaften, werden dem Beitreibenden zu dem Preise übergeben, über welchen sich Letzterer mit dem Schuldner einigt; einigen sie sich aber nicht, zu dem Preise, zu welchem diese Papiere nach dem auf der St. Petersburger Börse zuletzt veröffentlichten und am Orte des Gerichts bereits erhaltenen Courzberichten wirklich verkauft worden sind.

1073. Meldet sich Jemand, der für die genannten Papiere einen höheren Preis bietet und zugleich den Betrag in Geld erlegt, und weigert sich der Beitreibende, dieselben zu diesem letzteren Preise für sich zu behalten, so werden diese Papiere dem betreffenden Kaufliebhaber abgetreten, und der Beitreibende wird aus dem erlegten Gelde befriedigt.

1074. Wenn sich der Beitreibende weigert, zinstragende Staatspapiere, Actien oder Obligationen zu dem auf Grund des Artikels 1072 festgesetzten Preise anzunehmen und sich Niemand meldet, der mehr für dieselben bietet, desgleichen wenn, falls der Beitreibende sich nicht mit dem Schuldner einigt, das Gericht keine Nachricht von dem Börsenpreise der mit Beschlagnahme belegten zinstragenden Papiere, Actien oder Obligationen hat, so werden diese Papiere dem Hofmakler der St. Petersburger Börse zum Verkaufe zugeschickt, welcher, nach Abzug der Verkaufskosten und der in Grundlage des Artikels 2535 der Handels-Ordnung zu zahlenden Courtage, sowie der Versendungskosten den Rest der gelösten Summe dem Gerichte zustellt.

(nach d. Fortf. v. J. 1887). Vgl. oben Art. 22 (Anmerk.).

Art. 2535 der Handelsordnung Ausgabe v. J. 1857 entspricht nach der Tabelle (Vgl. Art. 22 Anmerk. nach d. Fortf. v. J. 1887) dem Art. 592 u. Beilage I zu Art. 121 der Handelsproceßordnung Ausgabe v. J. 1887. Die Herausgeber.

Handelsproceßordnung Beilage I zu Art. 592 Pkt. 121.

In Kronsjachen erhält der Hofmakler nur von den Privatpersonen die mit der Krone Verträge geschlossen haben, Courtage, und zwar: von Waaren ein halbes Procent und von Geld- und Wechseltransferten ein viertel Procent.

Ergänzt durch Verordnung Art. 107.

Verordnung Art.:

107. Die mit Beschlag belegten zinstragenden Werthpapiere, Actien oder Obligationen der örtlichen Gesellschaften und Institutionen, können in den im Artikel 1074 der Civilproceßordnung bezeichneten Fällen, an die örtlichen Börsencomités behufs Verkauf durch die Börsenmakler übersandt werden.

1075. An Stelle der sonst bei der Uebertragung zinstragender Staatspapiere, Actien und Obligationen von einer Person auf die andere allgemein erforderlichen Formalitäten, fügt das Gericht, indem es solche Papiere dem Beitreibenden übergiebt oder dem Hofmakler zum Verkaufe übersendet, von sich aus ein mit genauer Bezeichnung der Nummern derselben versehenes Zeugniß darüber hinzu, daß in ersterem Falle diese Papiere, zur Erfüllung des gerichtlichen Erkenntnisses, in das Eigenthum des Beitreibenden übergegangen seien, in letzterem Falle jedoch, daß, zur Erfüllung des gerichtlichen Erkenntnisses, die Papiere dem Hofmakler zum Verkaufe zugesandt worden, und daß es demnach dem Hofmakler anheimgestellt sei, obiges Zeugniß derjenigen Person, welche dieselben ankaufen würde, zu übergeben und deren Namen auf dem Zeugnisse zu bezeichnen.

1076. Wenn solche Papiere dem Hofmakler der St. Petersburger Börse zum Verkaufe zugesandt werden, so wird für jede besondere Gattung von Papieren ein Zeugniß beigefügt, insofern der Gesamtwertb einer jeden Gattung dieser Papiere zweitausend Rubel nicht übersteigt; widrigenfalls diese Papiere, wenn möglich, in Parthieen vertheilt werden, von denen eine jede nach dem Nominalwerthe zweitausend Rubel nicht übersteigen darf, und wird alsdann für jede Parthie ein besonderes Zeugniß beigefügt.

1077. Werden zinstragende Papiere, Actien und Obligationen, wohin gehörig, zur Umschreibung auf den Namen ihres Erwerbers vorgestellt, so ersetzt das auf Grund des Artikels 1075 ausgestellte Zeugniß des Gerichts, sämmtliche, in den Verordnungen über zinstragende Staatspapiere und den Statuten der Privatgesellschaften vorgeschriebenen Formalitäten der Uebertragung dieser Papiere von einer Person auf die andere.

Siebente Abtheilung.

Beitreibung aus Capitalien oder anderen beweglichen Vermögensobjecten des Schuldners, welche sich bei einer dritten Person befinden.

1078. Die Beschlagnahme von Capitalien oder von beweglichen Vermögensobjecten des Schuldners, welche sich bei einer dritten

Person befinden, oder von Geldsummen, welche von dieser letzteren dem Schuldner zukommen, geschieht in der in den Artikeln 631—640 angegebenen Ordnung, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1) der dritten Person wird vom Gerichtsvollzieher, gegen Empfangsbcheinigung, eine Anzeige zugesandt und darin zugleich die Zeit angegeben, wann die Anzeige über die Vollstreckung dem Schuldner zugesandt worden ist;

2) der dritten Person wird, nach Empfang der erwähnten Anzeige, zur Pflicht gemacht, das ganze, dem Beklagten zukommende, Vermögen dem das Erkenntniß vollstreckenden Gerichtsvollzieher oder dem örtlichen Bezirksgerichte zu übergeben.

Achte Abtheilung.

Beitreibung aus Capitalien des Schuldners, welche sich in einer Administrativ- oder Justizbehörde, oder in einer Creditanstalt befinden.

1079. Weist der Beitreibende auf Capitalien des Schuldners hin, welche in irgend einer Administrativ- oder Justizbehörde sich befinden, oder auf Geldzahlungen, die Letzterer aus diesen Behörden zu erhalten hat, so theilt der Gerichtsvollzieher dieser Behörde den Vollstreckungsbefehl mit, unter Angabe der Zeit, zu welcher die Anzeige über die Vollstreckung dem Schuldner zugesandt worden ist.

1080. Der Beitreibende, welcher noch nicht zur Vollstreckung geschritten ist, kann sich auch selbst an die Administrativ- oder Justizbehörde mit der Bitte wenden, ihm aus den in jener Behörde befindlichen Capitalien des Schuldners oder aus den, Letzterem aus derselben zukommenden Zahlungen, seine Befriedigung zu gewähren. Dabei ist er verpflichtet, den Vollstreckungsbefehl im Original vorzustellen, nebst einem Zeugnisse des Gerichtsvollziehers darüber, daß die Anzeige über die Vollstreckung dem Schuldner zugesandt worden ist.

1081. Vom Tage des Empfanges des Vollstreckungsbefehls an, ist diejenige Behörde, in welcher sich die Capitalien des Schuldners befinden, oder aus welcher Letzterer Geldzahlungen zu erhalten hat, verpflichtet, nach Anleitung der Artikel 633 und 1078 zu verfahren.

1082. Werden mehrfache Forderungen bezüglich Verwendung der Capitalien des Schuldners oder der ihm zu leistenden Zahlungen zur Befriedigung mehr, als einer Beitreibung geltend gemacht, so sendet die Administrativ- oder Justizbehörde, in welcher jene Capitalien sich befinden, oder aus welcher der Schuldner Geldzahlungen zu er-

halten hat, alle diesem letzteren zukommenden Summen, dem örtlichen Bezirksgerichte ein.

1083. Wenn bei einer Beschlagnahme des Vermögens des Schuldners dem Gerichte Scheine der Creditanstalten über dem Schuldner gehörende Capitalien vorgestellt werden, und der Schuldner, nach erfolgter Vorladung vor Gericht und zu dem gerichtlich anberaumten Termine, dieselben nicht mit einem Cessionsvermerk versehen, so macht das Gericht darüber auf den Scheinen einen Vermerk, und verlangt von der betreffenden Creditanstalt die Einsendung der beizutreibenden Summe aus dem Capitale, auf welches die Scheine lauten, oder, wenn der beizutreibende Betrag der in den Scheinen bezeichneten Summe gleichkommt, übergiebt es die Scheine selbst, dem Beitreibenden, nachdem es dieselben mit einem Cessionsvermerk versehen hat; auf Grund dieses Vermerkes sind die Creditanstalten verpflichtet, die bei ihnen in Verwahrung befindlichen Capitalien dem Beitreibenden auszuliefern.

Anmerkung. Auf Geldsummen, welche zur Ausreichung von Darlehn aus der Bauerlandbank bestimmt sind, desgleichen auf Summen, die in diese Bank von den Bauern als Handgeld für gekauftes Land oder Rückzahlung des Darlehns eingezahlt sind, können keinerlei gegen den Käufer des Landes stattfindende Beitreibungen bewerkstelligt werden.

Neunte Abtheilung.

Beitreibung aus Gehältern und anderen Emolumenten.

1084. Bei der Beschlagnahme von Gehalt und anderen Emolumenten des Schuldners kommen die in den Artikeln 1079—1082 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

1085. Der Abzug zur Deckung der Schuld geschieht durch die unmittelbaren Vorgesetzten des Schuldners aus den ihm zukommenden Emolumenten, nämlich seinem Gehalte, den Gehaltszulagen jeder Art und Benennung, Quartier- und Tafelgeldern, Arrenden, Pensionen, einmaligen Geldbelohnungen und überhaupt aus allen Zahlungen, welche dem Schuldner geleistet werden oder für ihn bestimmt sind.

1086. Von allen im vorhergehenden (1085) Artikel aufgeführten Emolumenten ist der Abzug zur Befriedigung des Beitreibenden in nachstehender Weise zu bewerkstelligen: 1) von den Emolumenten eines Beamten, welcher jährlich bis fünfhundert Rubel einschließlich bezieht, ist, wenn er unverheiratet ist, ein Drittheil abzuziehen; ist er aber verheiratet, oder Wittwer und hat er

Kinder, — ein Viertel von der ganzen ihm jährlich von der Krone zukommenden Summe; 2) betragen die Emolumente über fünf- hundert, jedoch nicht mehr als tausend Rubel jährlich, so sind davon, wenn der Beamte unverehelicht ist, zwei Fünftheile, ist er aber verhehlicht oder Wittwer mit Kindern, — ein Drittheil der ganzen von der Krone ihm zukommenden Summe in Abzug zu bringen; 3) von den Emolumenteu desjenigen, welcher mehr als tausend Rubel jährlich bezieht, sind, falls er unverehelicht, die Hälfte, ist er aber verheirathet oder Wittwer mit Kindern, zwei Fünftheile der ganzen ihm jährlich von der Krone zukommenden Summe abzuziehen. Wenn übrigens die Ehefrau oder die Kinder des Schuldners eigenes, zu ihrem Unterhalt hinreichendes, Vermögen besitzen, oder selbständig für ihre Person vom Chemann oder Vater abgesondert, ihren Unterhalt beziehen, so geschieht der Abzug aus den Emolumenteu auf Grund derselben Bestimmung, wie bei einem Unverehelichten oder einem kinderlosen Wittwer.

1087. Einem Abzuge für Schulden und Beitreibungen unter- liegen nicht:

- 1) Pensionen, welche für Verwundungen verliehen sind;
- 2) Unterstützungen, welche der Schuldner zur Beerdigung seiner Eltern, seiner Ehefrau oder Kinder, oder in Veranlassung eines Verlustes durch Feuers- oder Wassersnoth, oder durch einen anderen Unglücksfall erhalten, desgleichen Unterstützungen, welche einem Beamten zur Heilung seiner eigenen, oder der Krankheit seiner Familienglieder gewährt werden.

Anmerkung (nach d. Forts. v. J. 1889). Durch Ukas des Dirigirenden Senats ist behufs Erläuterung dieses (1087) Artikels verfügt worden: Die Beitreibung von Privatschulden verabschiedeter Untermilitairs kann auf Grund der Anmerkung 1 zum Art. 677 (nach d. Forts. v. J. 1886), des Gesetzes über allgemeine Fürsorge, nicht auf die von der Krone ihnen gewährte monatliche Unter- stützung, im Betrage von drei Rubel, erstreckt werden.

1088. Zur Befriedigung einer Forderung der Krone an einen verstorbenen Beamten, welcher kein Vermögen hinterlassen, ist ein Drittheil der Pension zurückzubehalten, welche seine Wittwe erhält.

1089. Die im vorhergehenden (1088) Artikel enthaltenen Bestimmung gilt nicht für Pensionen, welche Wittwen aus dem St. Petersburgischen Wittwenliste erhalten; aus diesen Pensionen werden keinerlei Abzüge zur Befriedigung der gegen dieselben er- hobenen Forderungen gemacht.

1090. Von den Einkünften der zeitweiligen Besitzer von Kronländern, welche auf Grund Allerhöchster Verleihung bis zum Ablaufe der Fristen sich in ihrem zeitweiligen Besitze befinden, werden die Abzüge zur Befriedigung von Privatforderungen in Grundlage der Verordnung über die Verwaltung der Kronländer, in den westlichen und den Ostsee-Gouvernements gemacht. (Codex der Reichsgesetze Bd. VIII. Th. 1., Ausg. v. J. 1876. Beil. zu Art. 2, Anmerk. 3. Art. 44, 45).

Zehnte Abtheilung.

Zwischenverfahren und Streitigkeiten, welche bei der Beitreibung aus beweglichem Vermögen entstehen.

1091. Der Gerichtsvollzieher hat nicht das Recht, eine Beschlagnahme zu beanstanden, wenn der Schuldner oder dritte Personen den Einwand erhoben haben, daß das im Besitze des Schuldners befindliche Vermögen, ihm nicht gehöre, es sei denn, daß die ganze beizutreibende Summe erlegt werde, oder der Beitreibende zur Beanstandung der Beschlagnahme seine Einwilligung gegeben.

1092. Findet Jemand, daß ihm irgend ein Recht auf das inventirte Vermögen oder auf einen Theil desselben zusteht, so ist er verpflichtet, zur Abwendung der meistbietlichen Versteigerung dieses Vermögens, oder der Auszahlung des dafür bereits gelösten Geldes bei dem Gerichte, am Orte der Beschlagnahme, eine Klage zu erheben. In Folge dieser Klage wird sowohl der Schuldner, als auch der Beitreibende vorgeladen.

1093. Die Klageerhebung beanstandet die öffentliche Versteigerung der streitigen Vermögensstücke nur in dem Falle, wenn das Gericht, bei welchem die bezügliche Klage erhoben worden, dieselben, nach Anleitung der Bestimmungen über die Sicherstellung von Klagen, mit Beschlag belegt.

Vgl. Art. 590 ff.

Fünftes Hauptstück.

Von der Beitreibung aus dem unbeweglichen Vermögen.

1094. (Bei der Inventur, Schätzung und dem Verkauf von unbeweglichem Vermögen kommen die in den Artikeln 978, 991—997, 999, 1003—1008, 1029, 1034—1039, 1047—1049, 1051, 1064 und

1069 enthaltenen Vorschriften in Anwendung. Die besonderen, eigens für unbewegliches Vermögen erlassenen, Bestimmungen sind in den nachstehenden Artikeln enthalten.)

Abgeändert durch Verordnung Art. 108.

Verordnung Art.:

108. Bei der Inventur, Schätzung und dem Verkaufe von Immobilien sind die in den Artikeln 978, 991—997, 999, 1003—1008, 1029, 1034—1039, 1047—1049, 1051 und 1069 der Civilproceßordnung enthaltenen Regeln zu beobachten, wobei den hypothekarischen Gläubigern diejenigen Rechte vorbehalten bleiben, welche gemäß Artikeln 994, 995, 997, 999 und 1037 desselben Gesetzes der Beitreibende und Schuldner und gemäß Artikeln 1029 und 1051 alle Gläubiger die zur Beitreibung aus dem Vermögen geschritten sind genießen. Die in den Artikeln 1095—1208 der Civilproceßordnung enthaltenen besonderen Regeln, welche sich nur auf Immobilien beziehen, sind mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen anzuwenden.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1095. Richtet der Kläger die Vollstreckung gegen das unbewegliche Vermögen, so wird in der Anzeige über dieselbe dem Schuldner kundgegeben, daß, im Fall einer Nichtbezahlung der Schuld im Laufe von zwei Monaten vom Tage der Aushändigung der Anzeige, zur Inventur und zum Verkaufe seines in Letzterer benannten unbeweglichen Vermögens geschritten werden solle.

Vgl. Art. 602.

Ergänzt durch Verordnung Art. 109, 112, 113, 114.

Verordnung Art.:

109. Unabhängig von den Schritten behufs Beitreibung aus dem Immobil des Schuldners, ist der Kläger berechtigt, die Eintragung des zu seinen Gunsten ergangenen allendlichen Erkenntnisses in das Grundbuch zu beantragen (Art. 2 der Regeln über einige Abänderungen der in den Ostseegouvernements geltenden Gesetzesbestimmungen betreffend die Hypotheken).

Ueber einige Abänderungen der
Hypothekengesetze. Art.:

2) Ein endgültiges richterliches Erkenntniß, durch welches der Schuldner zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder sonstigen mit Geld ab-

schätzbaren Leistung verurtheilt wird, dient zur Begründung des Erwerbes einer Hypothek vermittelt Eintragung des Erkenntnisses in die öffentlichen (Grund-) Bücher.

112. Wenn der Schuldner nach Ablauf eines Monats seit Empfang der Anzeige über die Vollstreckung, die zur Beitreibung gelangende Schuld nicht bezahlt, so benachrichtigt der Gerichtsvollzieher alle diejenigen Gläubiger von der bevorstehenden Beitreibung aus dem Immobilien, deren Forderungen an diesem Immobilien sicher gestellt sind und deren Wohnort bekannt ist.

113. In den im vorhergehenden (112) Artikel erwähnten Anzeigen müssen angegeben sein: 1) aus welchem Immobilien und auf welche Forderung hin zur Beitreibung geschritten wird; 2) wie groß die beizutreibende Schuldsomme und ob dieselbe hypothekarisch auf das zum Verkauf gelangende Immobilien sichergestellt ist; 3) der Wohnort des Beitreibenden und des die Beitreibung bewerkstelligenden Gerichtsvollziehers und 4) wann die im Artikel 1095 der Civilproceßordnung festgesetzte Frist abläuft.

114. Nach Empfang der Anzeige (Art. 112), ist jeder Gläubiger verpflichtet, sich in derjenigen Stadt oder demjenigen Kreise einen Aufenthaltsort zu wählen, wo das Erkenntniß vollstreckt werden muß. Die Außerachtlassung dieser Vorschrift zieht die im Artikel 945 der Civilproceßordnung bestimmten Folgen nach sich.

1096. (Gleichzeitig mit der Zusendung der Anzeige über die Vollstreckung an den Schuldner legt das Gericht auf das vom Gläubiger bezeichnete Immobilien ein Verbot).

Vgl. Art. 602.

Abgeändert durch Verordnung Art. 110 u. 111.

Verordnung Art.:

110. Gleichzeitig mit der Zusendung der Anzeige an den Schuldner über die Vollstreckung der Beitreibung aus dem Immobilien, benachrichtigt der Gerichtsvollzieher hiervon die competente Grundbuchbehörde, behufs Eintragung der bezüglichen Vermerkung in das Grundbuch.

Diese Vermerkung hat die in den Artikeln 954, 959 und 1385 des III. Theils des Provincialrechts und den temporären Regeln über das Verfahren in Grundbuchsachen in den baltischen Gouvernements angeordneten Folgen.

111. Gleich nach Empfang der Anzeige seitens des Gerichtsvollziehers (Art. 110) fertigt die Grundbuchbehörde demselben eine Ab-

schrift von demjenigen Folium des Grundbuchregisters zu, welches über das der Beitreibung unterliegende Immobil geführt wird.

Prov. = R. III Art.:

953. Das Veräußerungsrecht des Eigenthümers kann durch ein Veräußerungsverbot beschränkt sein, welches entweder auf Gesetz, oder auf gerichtlicher Anordnung, oder auf Testament, oder endlich auf Vertrag beruhen kann.

Anmerkung. Von dem durch das Gesetz begründeten Verbote der Veräußerung des ererbten Vermögens ist unten in den Artikeln 960 ff. die Rede. Die übrigen gesetzlichen Veräußerungsverbote sind ihres Orts erwähnt. Die Bestimmungen über das gerichtliche Verbot gehören in die Proceßordnung.

954. Die Folge einer wider gesetzliches Verbot vorgenommenen Veräußerung ist — wo nicht für einzelne Fälle Ausnahmen festgesetzt sind — unbedingte Nichtigkeit derselben.

959. Beschränkungen des Eigenthümers in der Verfügung über ein Immobil, welche auf einem gerichtlichen Verbote, auf einer vertragsmäßigen oder letztwilligen Bestimmung beruhen, haben gegen dritte Personen nur Wirkung, wenn sie in die betreffenden öffentlichen Gerichtsbücher auf das Immobil eingetragen sind.

1385. Durch Privatwillkür kann eine Sache, deren Veräußerung unterlagt ist, auch nicht verpfändet werden.

Anmerkung. Im Einzelnen kommen die in den Art. 953 ff. enthaltenen Bestimmungen über die Wirkungen der Uebertretung eines Veräußerungsverbots auch im Falle der Verpfändung zur Anwendung.

1097. Von der Zeit des Empfanges der Anzeige über die Vollstreckung ab, ist es dem Schuldner, bei Strafe der gesetzlichen Verantwortung mit seiner Person und seinem Vermögen, verboten:

1) dieses Immobil zu veräußern, mit Ausnahme des im nächstfolgenden (1098) Artikel bezeichneten Falles;

2) in demselben Holz zu fällen, mit Ausnahme des zum wirthschaftlichen Bedarfe erforderlichen Vorrathes, und überhaupt solche Gegenstände zu veräußern oder zu zerstören, welche nach dem Gesetze ein Zubehör des Immobiles bilden.

Vgl. Art. 611.

1098. Im Laufe der im Artikel 1095 angegebenen Frist, bis zum Tage der meistbietlichen Versteigerung des Immobiles, hat der Schuldner das Recht, dasselbe ganz oder theilweise zu verkaufen oder zu verpfänden, jedoch unter der Bedingung, daß vor Vollziehung des Kauf- oder Pfandcontracts eine zur Befriedigung der angemeldeten Forderungen genügende Summe bei dem zuständigen Bezirksgerichte eingezahlt werde.

1099. (Verträge über das Immobilien, welche der Schuldner vor dem Empfange der betreffenden Anzeige, daß eine Vertreibung aus dem unbeweglichen Vermögen stattfinden solle, geschlossen hatte, behalten ihre Giltigkeit für die Dauer der in denselben angelegten Frist.)

Vgl. Art. 1096.

Abgeändert durch Verordnung Art. 115.

Verordnung Art.:

115. Die Giltigkeit der das Immobilien betreffenden, vom Schuldner, vor Eintragung der auf die Vertreibung aus dem Immobilien bezüglichen Vermerkung in die Grundbücher (Art. 110) abgeschlossenen Verträge, wird sowohl für die an diesen Verträgen beteiligten Contrahenten, wie auch für denjenigen, der das Immobilien auf dem Ausbot käuflich erstanden hat, durch die örtlichen Privatrechte und Bauerverordnungen bestimmt.

1100. (Verträge über das Immobilien, welche der Beklagte nach dem Empfange der Anzeige über die Vollstreckung eingegangen, können vom Gerichte, auf Bitte des Vertreibenden, und, im Fall einer meistbietlichen Versteigerung des Immobilien auf Bitte des Käufers, für nichtig erklärt werden, wenn diese Verträge dem einen oder dem anderen zum Schaden gereichen.)

Vgl. Art. 1096.

Abgeändert durch Verordnung Art. 116.

Verordnung Art.:

116. Verträge, die das Immobilien betreffen und die vom Beklagten nach Eintragung der auf die Vertreibung aus dem Immobilien bezüglichen Vermerkung in die Grundbücher, abgeschlossen sind (Art. 110) sind sowohl für den Vertreibenden, wie auch für denjenigen, der das Immobilien auf dem Ausbot käuflich erstanden hat, wirkungslos. (Art. 954—956 des III. Theils des Provincialrechts.)

Prov.-R. III Art.:

954. Die Folge einer wider gesetzliches Verbot vorgenommenen Veräußerung ist — wo nicht für einzelne Fälle Ausnahmen festgesetzt sind — unbedingte Nichtigkeit derselben.

955. Die Nichtigkeit der Veräußerung (Art. 954) zieht aber keineswegs die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes nach sich; vielmehr hat dieses, sofern nur der Empfänger mit der Unveräußerlichkeit des Gegenstandes nicht bekannt war, alle Wirkungen eines rechtsgültigen Geschäfts, welche neben der Nichtigkeit der Veräußerung selbst bestehen können.

956. Die in den Art. 954 u. 955 enthaltenen Bestimmungen gelten auch von einem auf richterlicher Vorschrift beruhenden Veräußerungsverbote.

Zweite Abtheilung.

Inventur von Immobilien.

1101. (Nach Ablauf der im Artikel 1095 festgestellten Frist schreitet der Gerichtsvollzieher, auf Verlangen des Beitreibenden, zur Inventur des Immobilis.)

Abgeändert durch Verordnung Art. 117.

Verordnung Art.:

117. Ist die im Artikel 1095 der Civilproceßordnung festgesetzte Frist abgelaufen, so schreitet der Gerichtsvollzieher nur auf Antrag des Beitreibenden, Schuldners, oder eines der hypothekarischen Gläubiger zur Inventur des Immobilis. Beantragt keine der bezeichneten Personen eine Inventur, so erfolgt sofort die Schätzung des Immobilis.

1102. Von dem Tage, an welchem die Inventur beginnen soll, wird der Schuldner durch eine Anzeige in Kenntniß gesetzt.

1103. Die Inventarliste muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Vollstreckungsbefehls, auf Grund dessen die Beitreibung geschieht;

2) den Ort, wo das Mobil besogen ist, d. h. das Gouvernement, den Kreis und den Friedensrichterdistrict, oder die Stadt, den Stadtheil, das Quartal, die Straße und die Nummer;

3) aus welchen Theilen es besteht, mit Angabe der Benennung sowohl des ganzen Immobilis, als auch seiner einzelnen Theile;

4) (wem das Vermögen, welches inventirt wird, gehört, ob es nicht gemeinschaftlich mit einem Anderen besessen wird, und mit welchem Rechte, ob es nicht verpfändet ist, und für welche Summe namentlich);

5) (auf Grund welcher Urkunde das Mobil an den Schuldner gelangt ist, wenn sich solches aus den von ihm vorgestellten Documenten nachweisen läßt).

Abgeändert durch Verordnung Art. 118.

Verordnung Art.:

118. Außer den im Artikel 1103 Punkt 1—3 der Civilproceßordnung erwähnten Angaben muß die Inventarliste, gemäß dem Grundbuch, noch den Hinweis enthalten, wem das inventirte Mobil gehört, ob dasselbe nicht mit einer anderen Person gemeinsam besessen wird und mit welchem Recht, ob es nicht verschuldet ist und in welchem Betrage, endlich, welche Beschränkungen und Lasten auf dem Mobil ruhen.

1104. In dem Inventar werden angegeben:

1) die Grenzen des Immobilien und die Namen der benachbarten Besitzer;

2) der Flächeninhalt der zum Gute gehörenden Ländereien, Waldungen und Gewässer;

3) welcher Art wirtschaftliche Einrichtungen, Fabriken oder sonstige Anstalten auf dem Gute vorhanden sind und in welchem Zustande sich dieselben, sowie die zu ihnen gehörenden Gebäude, befinden;

4) (alle übrigen, die Lage und den Bestand des Immobilien näher bezeichnenden, Auskünfte, als: die über dasselbe geschlossenen Verträge, Arbeitsthier, Ackergeräth, Maschinen, Entfernung von gewerbetreibenden Städten, schiffbaren Flüssen oder Eisenbahnen n. dgl.)

Abgeändert durch Verordnung Art. 119.

Verordnung Art.:

119. Außer den im Artikel 1104 Punkt 1—3 der Civilproceßordnung erwähnten Angaben sind in dem Inventar noch weitere den Zustand und den Bestand des Immobilien erläuternde Auskünfte anzugeben, insbesondere: die über dasselbe abgeschlossenen Verträge, das bewegliche Vermögen, welches ein gesetzliches Zubehör zum Immobilien bildet, die Entfernung von gewerbetreibenden Städten, schiffbaren Flüssen oder Eisenbahnen n. s. f.

1105. Ist die Größe der Ländereien unbekannt, so wird deren Flächeninhalt, mit Angabe der Menge der Aussaat des Getreides und des Ertrages der Heuernte auf dem Gute, annähernd bezeichnet.

1106. (Angesiedelte und den zeitweilig verpflichteten Bauern zur Nutzung angewiesene Ländereien werden nicht besonders inventirt. Die Stelle der Inventarliste vertritt eine beglaubigte Abschrift des Grundbriefes, die durch Notizen über die nach der Bestätigung des Grundbriefes stattgehabten Veränderungen zu ergänzen ist.)

Wird in Grundl. der Verordnung Art. 166 für die Ostseeprovinzen nicht angewandt. Vgl. Art. 935, Anmerk. 1.

1107. Bei Inventur eines Hauses wird angegeben:

1) ob es von Stein oder aus Holz gebaut, und womit es gedeckt ist;

2) seine Maße nach Länge, Breite und Höhe;

3) die Zahl der Stockwerke und Wohnzimmer.

1108. Vom Hause abgetrennt, jedoch zu demselben gehörende Gebäude werden, ein jedes einzeln, verzeichnet, mit Angabe:

1) ihrer Größe, d. h. der Länge, Breite und Höhe und Zahl der Stockwerke;

2) des Materials, aus welchem sie gebaut, d. h. ob sie von Stein oder aus Holz, und womit sie gedeckt sind;

3) ihrer Bestimmung.

1100. Bei Inventur von Fabriken und Manufacturen wird angegeben:

1) in welchen Gebäuden sie sich befinden, d. h. ob dieselben von Stein oder aus Holz gebaut, und womit sie gedeckt sind;

2) die Größe der Gebäude, die Zahl der Stockwerke, Wohnzimmer und Werkstätten; bei Hüttenwerken überdies die Zahl und Größe der Minen, Hochöfen und anderer Einrichtungen;

3) die Zahl der Dämme, Werkzeuge und anderer, bei der Arbeit dienlicher Maschinen;

4) die Anzahl der Erzeugnisse, d. h. Maximum und Minimum derselben, während der letzten fünf Jahre.

1110. In die Inventarliste wird alles bewegliche Vermögen ausgenommen, welches von dem inventirten Immobil, entweder seiner Bestimmung nach, oder auf Grund der Civilgesetze, nicht abgesondert werden darf.

1111. Der Schuldner ist verpflichtet, bei der Inventur die Documente, Pläne und überhaupt alle Urkunden, durch welche der Umfang des inventirten Immobils und sein Recht auf dasselbe bestimmt wird, beizubringen.

Ergänzt durch Verordnung Art. 120.

Verordnung Art.:

120. Seitens des Gerichtsvollziehers können auf Antrag und für Rechnung der Interessenten, Abschriften der in der Grundbuchbehörde aufbewahrten, das zu inventirende Immobil betreffenden Documente, von der genannten Behörde einverlangt werden.

1112. Der Schuldner, welcher vor Beendigung der Inventur die im vorhergehenden (1111) Artikel erwähnten Documente und Urkunden nicht vorge stellt hat, hat nicht das Recht, über die dadurch entstandene Unrichtigkeit der Inventarliste Beschwerde zu führen.

Ergänzt durch Verordnung Art. 120.

Vgl. Art. 1111.

1113. (nach d. Forts. v. S. 1889.) Auskünfte über rückständige Reichs-, Landes-, Stadt- und sonstige allgemeine Abgaben jeglicher

Art, fordert der Gerichtsvollzieher, wo gehörig von der örtlichen Rentei, dem Landschaftsamt, dem Stadtamt oder Stadtverordnetencollegium und anderen competenten Behörden und Institutionen ein. Das Ausbleiben dieser Auskünfte hält die Beendigung der Inventur nicht auf.

1114. (Streitige Grundstücke werden in die Inventarliste eingetragen, mit Bezeichnung ihrer Größe und Grenzen, und mit Angabe der Behörde, bei welcher die bezügliche Streitsache verhandelt wird).

Abgeändert durch Verordnung Art. 121.

Verordnung Art.:

121. Das Immobil wird behufs meistbietlicher Versteigerung in dem Bestande inventirt, in welchem dasselbe im Grundbuche verzeichnet ist.

1115. (Von einem Immobil, dessen Werth den beizutreibenden Betrag augenscheinlich übersteigt, wird behufs meistbietlicher Versteigerung nur ein der Forderung entsprechender Theil inventirt. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf untheilbare Immobilien, desgleichen auf solche, welche, ohne ihnen zu schaden, nicht getheilt werden können).

Abgeändert durch Verordnung Art. 121.

Vgl. Art. 1114.

1116. (Der Besitzer eines theilbaren Immobils hat das Recht dasselbe behufs meistbietlicher Versteigerung in Theile zu zerlegen).

Abgeändert durch Verordnung Art. 121.

Vgl. Art. 1114.

Dritte Abtheilung.

Schätzung des unbeweglichen Vermögens.

1117. Zum Schluß der Inventur muß der Beitreibende dem Gerichtsvollzieher eine schriftliche, von ihm unterzeichnete, Angabe des Preises, auf welchen er das inventirte Immobil schätzt, vorstellen. Dieses Schriftstück wird dem Besitzer des Immobils, falls er zur Inventur erschienen ist, vorgewiesen.

Ergänzt durch Verordnung Art. 122.

Verordnung Art.:

122. Haben der Beitreibende, Schuldner oder die hypothekarischen Gläubiger die Inventur nicht beantragt, so ist der Beitreibende, nach Ablauf der im Artikel 1095 der Civilproceßordnung festgesetzten Frist verpflichtet, die im Artikel 1117 desselben Gesetzes erwähnte, von ihm unterzeichnete Angabe des Preises vorzustellen.

1118. Findet der Besitzer des Immobili den vom Beitreibenden angegebenen Preis zu niedrig, so kann er binnen sieben-tägiger Frist von dem Tage an, wo ihm von der Preisangabe Seitens des Beitreibenden Mittheilung gemacht worden, eine ausführliche Schätzung des Immobili nach dem durchschnittlichen Betrage des jährlichen Reinertrages der letzten fünf Jahre, oder, wenn er weniger als fünf Jahre im Besitze des Immobili war, während der ganzen Dauer des Besizes vorstellen.

1119. Unter dem Reinertrag eines Immobili ist der Rest zu verstehen, welcher, nach Abzug der gewöhnlichen Ausgaben für das Mobil und der von demselben zu erhebenden Abgaben und Leistungen von dem Bruttoertrage, übrig bleibt.

1120. Der Beklagte ist verpflichtet, seine Schätzung durch die auf das Mobil bezüglichen Einnahme- und Ausgabebücher, durch Rechnungen, Contracte und überhaupt durch Documente, welche über die Richtigkeit der Angaben keinen Zweifel lassen, zu bestätigen.

1121. Der Beitreibende hat das Recht, diese Auskünfte zu prüfen und alsdann entweder auf die Schätzung des Beklagten einzugehen, oder, binnen einer siebentägigen Frist, seine Einwendungen dagegen vorzustellen.

Ergänzt durch Verordnung Art. 123.

Verordnung Art.:

123. Wenn zwischen dem Beitreibenden und Schuldner hinsichtlich der Schätzung des Immobili eine Einigung erzielt wird, so verbleibt die Urkunde, in der diese Einigung ausgedrückt ist, im Lauf zweier Wochen, beim Gerichtsvollzieher, behufs Einsichtnahme seitens der hypothekarischen Gläubiger in dieselbe, denen Ansprüche auf das zu versteigernde Mobil zustehen. Während dieser Frist können die bezeichneten Gläubiger ihre Unzufriedenheit mit der erfolgten Schätzung verlautharen und beantragen, daß die Schätzung des Immobili auf Grund des Artikels 1122 der Civilproceßordnung bewerkstelligt werde.

1122. Ist der Beitreibende mit der Schätzung des Beklagten nicht einverstanden, so geschieht die Feststellung des durchschnittlichen Betrages des Reinertrags des Immobili in den letzten fünf Jahren oder während der ganzen Dauer des Besizes, durch Sachverständige.

Ergänzt durch Verordnung Art. 123.

Vgl. Art. 1121.

1123. Die Sachverständigen werden in ungerader Zahl, nach gegenseitigem Einverständnisse des Beitreibenden und Schuldners,

im Falle aber ein Einverständniß nicht zu Stande kommt, vom Gerichtsvollzieher aus der Zahl der benachbarten Besitzer gewählt.

1124. Nachdem die Sachverständigen den Durchschnittsbetrag des Reinertrages festgestellt haben, wird die Schätzung des Immobils auf Grund nachstehender Bestimmungen vorgenommen:

1) die Schätzung von Ländereien, Obst- und Gemüsegärten, sowie Fischereien, wird durch zehnjährigen Gesamtbetrag der Durchschnittssumme des jährlichen Reinertrags bestimmt;

2) die Schätzung nicht haufälliger, steinerner Gebäude wird durch achtjährigen Gesamtbetrag des Durchschnittes des jährlichen Reinertrages bestimmt;

3) die Schätzung neuer hölzerner Gebäude wird durch sechs-jährigen Gesamtbetrag des Durchschnittes des jährlichen Reinertrags bestimmt;

4) haufällige, steinerne und hölzerne Gebäude, welche noch einen Ertrag geben, werden halb so hoch, als die neuen geschätzt;

5) in Orten, wo es unmöglich ist, den Ertrag von einem Gebäude auf Grund der Punkte 2, 3 und 4 dieses Artikels zu bestimmen, erfolgt die Schätzung nach dem Werthe des Materials.

1125. Zu der nach Anleitung des vorhergehenden (1124) Artikels erfolgten Schätzung wird der Werth derjenigen Bestandtheile des Immobils hinzugefügt, welche entweder einer besonderen Schätzung unterliegen, oder ihrem Besitzer nichts eingetragen haben. Zu diesen Bestandtheilen gehören:

1) (Ländereien, welche laut Grundbrief den Bauern zur Ansiedelung und zur Nutzung angewiesen sind);

Wird in Grundl. der Verordnung Art. 166 für die Ostseeprovinzen nicht angewandt.

Vgl. Art. 935, Anmerk. 1.

2) Forste, abgesonderte unbebaute und wüste Ländereien;

3) alle diejenigen wirtschaftlichen Einnahmequellen, welche ihrem Besitzer noch Nichts eingetragen haben;

4) das auf Grund des Artikels 1110 inventirte bewegliche Vermögen.

1126. Die Schätzung der im vorhergehenden (1125) Artikel angegebenen Vermögensbestandtheile geschieht nach folgenden Regeln:

1) (der Werth der laut Grundbrief den Bauern zur Ansiedelung und zur Nutzung angewiesenen Ländereien wird gemäß der Ablösungssumme, welche in Grundlage der Besonderen Beilage zum

Ständerecht (II, Verordn. f. d. Loskauf) als Darlehen ausbezahlt wird, bestimmt).

Wird in Grundl. der Verordnung Art. 166 für die Ostseeprovinzen nicht angewandt.
Vgl. Art. 935, Anmerk. 1.

2) Forste, abge sonderte unbebaute und wüste, gar keinen Ertrag gewährende, Ländereien, alle neu eröffneten wirthschaftlichen Einnahmequellen, welche ihrem Besitzer noch Nichts eintragen, desgleichen im Bau begriffene Gebäude, werden nach den Localverhältnissen und den durch dieselben gebotenen Vortheilen geschätzt.

1127. Der Gerichtsvollzieher stellt das Inventar und die Schätzung des Immobils demjenigen Gerichte vor, bei welchem die meistbietliche Versteigerung desselben vorgenommen werden soll.

Vierte Abtheilung.

Ordnung der Verwaltung des inventirten Immobils.

1128. Das inventirte Mobil bleibt bis zur meistbietlichen Versteigerung im Besitze des bisherigen Besitzers, welcher dasselbe mit Beobachtung der im Artikel 1097 aufgeführten Bestimmungen verwaltet.

Ergänzt und abgeändert durch Verordnung Art. 124 u. 125.

Verordnung Art.:

124. Abgesehen vom Rechte des Betreibenden, die Mittel zur Vollstreckung des Erkenntnisses wählen zu dürfen (Artikel 935 und 936 der Civilproceßordnung), ist das Gericht berechtigt, nach Ablauf der im Artikel 1095 der Civilproceßordnung erwähnten Frist, auf Antrag der Beitreibenden oder der hypothekarischen Gläubiger, die dem Schuldner auf Grund der hinsichtlich des Immobils bestehenden Verträge zukommenden Zahlungen unter Beschlag zu stellen.

125. Die Bestimmungen der Artikel 1128, 1130, 1131 und 1139 der Civilproceßordnung sind auch dann zu beobachten, wenn keine Inventur des Vermögens stattgefunden hat.

1129. (Ein Mobil, welches in Folge einer aus einer Pfandverschreibung erhobenen Forderung inventirt worden, wird bis zur meistbietlichen Versteigerung, falls der Pfandgläubiger es verlangt, diesem Letzteren zur Verwaltung überlassen, mit dem Rechte, statt der Zinsen, die Einkünfte des Immobils zu beziehen).

Abgeändert durch Verordnung Art. 126.

Verordnung Art.:

126. Das der Beitreibung unterliegende Mobil wird nur in den in den Artikeln 1493—1500 des III. Theils des Provincialrechts erwähnten Fällen in der Verwaltung des Pfandgläubigers belassen.

Prov.-R. III. Art.:

Von dem mit Besiß verbundenen Pfandrecht an fruchttragenden Sachen.

1493. Ist dem Gläubiger eine fruchttragende Sache — sei es eine bewegliche oder eine unbewegliche — als Pfand in Besiß gegeben worden, so ist er zum Beziehen der Früchte und Nutzungen nicht bloß berechtigt, sondern auch verbunden.

1494. Der Gläubiger darf die dergestalt bezogenen Früchte und Nutzungen sich nicht als Gewinn anmaßen, sondern er muß sie verkaufen und auf seine Forderung — zuerst an Zinsen, dann an Capital — abrechnen, wobei ihm jedoch auch die vernachlässigten, welche er hätte ziehen können, angerechnet werden.

1498. Wenn der verpfändete Gegenstand ein Immobil ist, und über das Vermögen des Verpfänders der Concurß ausbricht, so muß der Pfandgläubiger nicht nur das Immobil selbst an die Concurßmasse herausgeben, sondern nach Kurländischem Recht auch die seit dem Ausbruche des Concurßes von ihm bezogenen Früchte.

Anmerkung (nach d. Forts. v. J. 1887.) In den Gouvernements Bessarabien, Wilna, Witebsk, Wolhynien, Grodno, Kiew, Kowno, Kurland, Livland, Minsk und Podolien, sowie in den Gouvernements des Zarthums Polen kann die Sicherstellung von Schuldforderungen durch Verpfändung eines Immobils, sowie im Allgemeinen die Beitreibung von Schuldforderungen, für Ausländer, außerhalb der Hafen- und anderer Städte, weder den Erwerb des Eigenthums an dem Immobil, noch des factischen Besißes, oder der Nutznießung an demselben zur Folge haben. (1064, 1129, 1171, 1173, 1175, 1209, 1556, 1565, 1574, 1824; Buch III des Privatrechts, Art. 2071, 2072, 2085—2091; Prov.-R. III, Ausg. v. J. 1864, Art. 1336, 1412, 1457.

1130. Der Schuldner, sowie der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das Immobil nach der Inventarliste zu empfangen und dasselbe in dem Zustande und mit demselben Mobiliar abzugeben, wie er es empfangen hatte.

Abgeändert durch Verordnung Art. 125 u. 126.

Vgl. Art. 1128 u. 1129.

1131. Der Schuldner ist verpflichtet, für die Zeit der Verwaltung des inventirten Immobils Rechenschaft abzulegen. Die von ihm daraus bezogenen Einkünfte werden zu der aus dem Verkauf des Immobils gelösten Summe hinzugeschlagen.

Abgeändert durch Verordnung Art. 125.

Vgl. Art. 1128.

Fünfte Abtheilung.

Meistbietliche Versteigerung von Immobilien.

1132. Am Schluß der Inventur und Schätzung können der Schuldner und Beitreibende, dem Gerichtsvollzieher den Ort, den Termin und die Ordnung für die meistbietliche Versteigerung bezeichnen.

Erfolgt zwischen ihnen hierüber keine Vereinbarung, so sind bei der Ordnung der Versteigerung nachstehende Vorschriften zu beachten.

Ergänzt durch Verordnung Art. 127.

Verordnung Art.:

127. Die Bezeichnung des Ortes, Termins und der Ordnung der meistbietlichen Versteigerung seitens des Schuldners und Beitreibenden (Art. 1132 der Civilproceßordnung) wird den hypothekarischen Gläubigern in der im Artikel 123 dieser Verordnung erwähnten Weise zur Kenntniß gebracht. Erfolgt aber hierüber zwischen dem Schuldner, Beitreibenden und den hypothekarischen Gläubigern keine Einigung, so wird die Versteigerung in Grund der in den Artikeln 1133—1182 der Civilproceßordnung festgesetzten Ordnung mit den in dieser Verordnung bestimmten Abänderungen, bewerkstelligt.

Anmerkung. Bezieht sich nicht auf die Ostseeprovinzen.

I. Orte, wo die meistbietliche Versteigerung von Immobilien vor sich zu gehen hat, und Personen, welche dieselben vornehmen.

1133. (Immobilien, welche unter fünfhundert Rubel geschätzt sind, werden bei der örtlichen Friedensrichter-Versammlung versteigert; auf fünfhundert Rubel oder höher geschätzte aber, desgleichen alle Immobilien, die im Kreise derjenigen Stadt liegen, in welcher ein Bezirksgericht seinen Sitz hat, werden bei diesem Gericht versteigert).

Abgeändert durch Verordnung Art. 128.

Verordnung Art.:

128. Immobilien, welche unter eintausend fünfhundert Rubel geschätzt sind, ferner bäuerliche Ländereien und überhaupt alle abgetheilten, kein selbstständiges Gut bildenden Landparcellen (Punkt 5 des Art. 597 und Punkt 7 des Art. 613 des III. Theils des Provincialrechts) unabhängig von ihrem Werthe, werden bei der örtlichen Friedensrichter-Versammlung versteigert; Immobilien, welche auf eintausend fünfhundert Rubel oder höher geschätzt sind, ferner alle Immobilien, die im Bezirke derjenigen Grundbuchabtheilung, wo sich ein Bezirksgericht befindet, belegen sind, werden bei diesem Gerichte versteigert.

1134. Findet die Versteigerung des Immobiliärs bei der Friedensrichter-Versammlung statt, so werden sämtliche Anordnungen, welche ein gerichtliches Verfügen erheischen, vom Ständigen Mitgliede der Friedensrichter-Versammlung getroffen. Ihm werden ebenfalls alle die Versteigerung betreffenden Gesuche und Beschwerden eingereicht.

1135. (Der Beitreibende und Schuldner haben das Recht zu verlangen, daß auch ein unter fünfhundert Rubel geschätztes Immobil bei dem örtlichen Bezirksgericht versteigert werde).

Abgeändert durch Verordnung Art. 129.

Verordnung Art.:

129. Der Beitreibende und Schuldner, sowie die hypothekarischen Gläubiger können verlangen, daß das in Grundlage des vorhergehenden Artikels der meistbietlichen Versteigerung bei der Friedensrichterversammlung unterliegende Immobil beim Bezirksgericht zum Meistbot gestellt werde.

1136. (nach d. Forts. v. S. 1886.) Die meistbietliche Versteigerung von unter der Uralschen Bergverwaltung stehenden Privat-Hüttenwerken geschieht bei dem St. Petersburger Bezirksgericht, dagegen von Hüttenwerken, welche sich in den hinter dem Moskanschen belegenen Gouvernements befinden — beim Moskauer Bezirksgericht.

1137. Reichscreditanstalten oder Privatbanken verpfändete Immobilien werden, im Falle eines Verzuges der an dieselben zu leistenden Zahlungen, nach Anleitung der in den Statuten dieser Anstalten und Banken vorgeschriebenen Ordnung, verkauft.

Ergänzt durch Verordnung Art. 130.

Verordnung Art.:

130. Immobilien, die in den örtlichen adeligen und städtischen Creditanstalten verpfändet sind, werden im Fall einer Verabsäumung der für dieselben zu leistenden Zahlungen oder im Fall einer Beitreibung aus ihnen, in Grundlage der in den Statuten dieser Creditanstalten vorgeschriebenen Regeln versteigert, unter Anpassung derselben an die in der Civilproceßordnung und dieser Verordnung enthaltene allgemeine Ordnung der meistbietlichen Versteigerung.

1138. In den in den Artikeln 1136 und 1137 angeführten Fällen kann die Versteigerung des Immobils bei der Friedensrichterversammlung oder bei dem Bezirksgerichte geschehen, je nachdem der Besitzer des Immobils sich darüber mit dem Kläger, oder mit der betreffenden Creditanstalt, an welche das Immobil verpfändet ist, einigt.

1139. Nach Empfang der Inventarliste ernennt das Ständige Mitglied der Friedensrichter-Versammlung oder der Präsident des Bezirksgerichts einen von den örtlichen Gerichtsvollziehern, um die Versteigerung vorzunehmen.

Abgeändert durch Verordnung Art. 125.

Vgl. Art. 1128.

1140. Dem Beitreibenden und Schuldner wird anheimgestellt, nach gegenseitigem Einverständniß, denjenigen Gerichtsvollzieher zu bezeichnen, welchem sie die Versteigerung aufzutragen wünschen!

1141. Der zur Vornahme der Versteigerung ernannte Gerichtsvollzieher setzt den Tag des Ausbotes an und trifft Anordnungen zur Veröffentlichung der Anzeige über die meistbietliche Versteigerung.

II. Termine für die meistbietliche Versteigerung von Immobilien.

1142. (Versteigerungen von Immobilien finden nicht weniger, als viermal jährlich statt. Die Ausbotstermine werden für jedes Triennium vom Minister des Innern, im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Justizminister, festgesetzt).

Abgeändert durch Verordnung Art. 131.

Verordnung Art.:

131. Die meistbietliche Versteigerung von Immobilien geschieht im Laufe des ganzen Jahres, ausgenommen an Gerichtsfeiertagen.

1143. Der Tag des Meistbotes von Immobilien darf nicht anberaumt werden:

1) früher, als einen Monat, wenn das Mobil nicht höher als auf fünfhundert Rubel geschätzt ist;

2) früher, als zwei Monate, wenn es höher als auf fünfhundert, jedoch nicht über zehntausend Rubel geschätzt ist;

3) früher, als drei Monate, wenn es höher als auf zehntausend Rubel geschätzt ist.

1144. Für Immobilien, welche nicht höher als auf hundert Rubel geschätzt sind, werden die im vorhergehenden (1143) Artikel bezeichneten Termine von dem Tage an gerechnet, wo die Anzeige über die meistbietliche Versteigerung ausgestellt worden war, für die übrigen Immobilien aber vom Tage der betreffenden Veröffentlichung in den örtlichen Zeitungen.

1145. (Ist die Inventarliste eines Mobils zu einer Zeit empfangen worden, in welcher die erforderlichen Bekanntmachungen unmöglich bis zum nächsten, für die öffentliche Versteigerung angeetzten Termin erlassen werden konnten, so wird der Ausbot auf den nächsten Termin verschoben).

Abgeändert durch Verordnung Art. 131.

Vgl. Art. 1142.

III. Bekanntmachungen hinsichtlich der meistbietlichen Versteigerung von Immobilien.

1146. Die Bekanntmachungen hinsichtlich Versteigerung eines Immobilien werden von demjenigen Gerichtsvollzieher angefertigt, welcher mit der öffentlichen Versteigerung beauftragt worden ist.

1147. In der Bekanntmachung hinsichtlich der Versteigerung eines Immobilien muß angegeben sein:

1) der Stand, Vor- und Familien- oder Beiname des Besitzers des Immobilien und des Beitreibenden;

2) der Vor- und Familienname und der Wohnsitz des Gerichtsvollziehers, welcher mit der Versteigerung beauftragt ist;

3) eine kurze Beschreibung des zu versteigernden Immobilien, sowie der Ort, wo es sich befindet;

4) (die Angabe, ob das Immobilien im Ganzen oder nur einige Theile desselben, und welche namentlich, versteigert werden sollen);

Abgeändert durch Verordnung Art. 132.

5) (ob das Immobilien verpfändet ist, und wenn Dieses der Fall, wo oder wem namentlich);

Abgeändert durch Verordnung Art. 132.

6) Ort und Zeit der Versteigerung;

7) (der Preis, mit welchem der Ausbot beginnen soll).

Abgeändert durch Verordnung Art. 132.

Verordnung Art.:

132. Außer den im Artikel 1147 Punkt 1—3 und 6 der Civilproceßordnung aufgezählten Daten müssen die Bekanntmachungen hinsichtlich der meistbietlichen Versteigerung eines Immobilien enthalten: 1) die Schätzung des Immobilien; 2) die Angabe über den Betrag der auf dem Immobile ruhenden hypothekarischen Schulden; 3) die Bezeichnung derjenigen Grundbuchabtheilung, in welcher namentlich das Grundbuch über das Immobilien geführt wird, und 4) den Hinweis, daß alle Personen, welche solche Rechte auf das zu versteigernde Immobilien haben, die geeignet sind, die meistbietliche Versteigerung desselben zu beseitigen, ihre Rechte bis zum Tage des Ausbots anmelden müssen.

1148. Die Bekanntmachungen hinsichtlich der meistbietlichen Versteigerung werden wenigstens einen Monat vor dem Ausbote auf dem Immobilien selbst und am Eingang derjenigen Behörde, bei welcher die Versteigerung vorgenommen werden soll, ausgestellt.

1149. Ueberdies werden:

1) bei Immobilien, welche nicht höher als auf hundert Rubel geschätzt sind, solche Bekanntmachungen an die Friedensrichter und in die Polizei- und Gemeindeverwaltungen des Kreises verfaßt.

2) Bei Immobilien, welche höher als auf hundert und bis auf tausend Rubel geschätzt sind, werden die Bekanntmachungen in den örtlichen Zeitungen abgedruckt.

3) Bei Immobilien, welche höher als auf tausend und bis auf zehntausend Rubel geschätzt sind, werden die Bekanntmachungen sowohl in der örtlichen Gouvernementszeitung, als auch in denen der benachbarten Gouvernements abgedruckt.

4) Bei Immobilien, welche höher als auf zehntausend Rubel geschätzt sind, geschieht die Veröffentlichung, außer in der Gouvernementszeitung, auch durch die St. Petersburger Senatsanzeigen.

1150. Inventar- und Schätzungsliste des Immobilien, die Vorschriften der Gerichtsbehörden, sowie überhaupt alle auf die meistbietliche Versteigerung bezüglichen Schriftstücke, müssen während der ganzen Dauer des Zeitraumes, vom Abdrucke der Bekanntmachungen bis zum Beginn des Meistbots, in der Gerichtskanzlei für Jedermann zur Einsicht ausliegen.

IV. Ordnung der meistbietlichen Versteigerung.

1151 (nach d. Fortf. v. J. 1889). (Behufs Vornahme des Ansbots ist für jedes Immobil oder für jeden einzelnen zu verkaufenden Theil desselben ein Versteigerungsprotokoll anzufertigen, in welchem verzeichnet werden: die Bezeichnung des Immobilien oder des Theils desselben, der Preis, mit dem der Ausbot beginnen soll, die auf dem Immobil lastenden Rückstände an Kron-, Landes-, Stadt- und anderen Abgaben jeglicher Art, desgleichen die im Art. 1163 dieser Verordnung (nach der Fortf. v. J. 1889) angegebenen Kosten).

Abgeändert durch Verordnung Art. 133—135.

Verordnung Art.:

133. Behufs Abhaltung des Ausbotes ist für jedes Immobil ein Versteigerungsprotokoll anzufertigen, in welches aufgenommen werden: Die Benennung des Immobilien, der Preis, mit welchem der Ausbot beginnen soll, die auf dem Immobil lastenden Rückstände und die durch die Anordnung der Versteigerung des Immobilien entstandenen Kosten.

134. Der Ausbot beginnt mit der Schätzungssumme, oder dem Betrage derjenigen Forderungen (Kosten, Rückstände und anderer Schulden), welche in der Reihenfolge der Befriedigung, ein Vorzugsrecht

oder die Priorität vor allen Beitreibungen genießen, je nachdem, welcher von diesen Beträgen der höhere ist.

135. Ist ohne Einwilligung des bereits früher im Grundbuche verzeichneten Pfandgläubigers, nachträglich in dies Buch eine solche Belastung des Immobiliens eingetragen worden, welche bei der meistbietlichen Versteigerung desselben, in Folge Beitreibung seitens dieses Pfand- oder eines ein Prioritätsrecht vor ihm genießenden Gläubigers, auf den Betrag der Befriedigung des erwähnten Pfandgläubigers von Einfluß sein kann, so wird das Mobil auf den bis zum Tage des Ausbots erfolgten Antrag dieses letzteren, mit der Bedingung zur Versteigerung gebracht, daß die erwähnte Belastung entweder mit zu übernehmen, oder zu tilgen ist. Sind keine Käufer für das Mobil vorhanden, die die Belastung mit übernehmen wollen, so wird das Mobil demjenigen Meistbieter zugeschlagen, der die Verpflichtung übernommen hat, diese Belastung zu tilgen. Waren dagegen Käufer für das Mobil vorhanden, die die Belastung sowohl mit übernehmen, als auch tilgen wollen, so wird das Mobil dem Meistbieter, der die Tilgung der Belastung übernommen hatte, nur dann zugeschlagen, wenn diese Meistbottsumme nicht nur denjenigen Meistbottbetrag, welcher für den Fall gleichzeitiger Mitübernahme der Belastung geboten ist, sondern auch den Betrag derjenigen Forderungen übersteigt, denen ein Vorzugsrecht, oder die Priorität vor der Forderung des einen solchen abermaligen Meistbot nachsuchenden Pfandgläubigers, zusteht.

1152. Bei der Versteigerung mehrerer Immobilien eines Schuldners ist ihm freigestellt, anzugeben, welches von ihnen zuerst ausbezahlt werden soll.

1153. (Dasselbe Recht hat der Schuldner auch in dem Falle, wenn das Mobil in einzelne Theile zerlegt ist).

Vgl. Art. 1114.

Abgeändert durch Verordnung Art. 136.

Verordnung Art.:

136. Wenn durch die meistbietliche Versteigerung eines oder mehrerer gleichzeitig zur Versteigerung gelangender und zur Sicherung für ein und dieselben hypothekarischen Schulden dienender Immobilien, die Rückstände, Kosten, Beitreibungen und bezeichneten hypothekarischen Schulden gedeckt sind, so werden die übrigen Immobilien von der Versteigerung befreit.

1154. Die durch Anordnung der Meistbottstellung des Immobiliens entstandenen Kosten werden vom Gerichtsvollzieher berechnet, und diese

Rechnung, nach vorläufiger Prüfung derselben, von dem Ständigen Mitgliede der Friedensrichter-Versammlung, beziehentlich vom Präsidenten des Bezirksgerichts, bestätigt.

1155. Ist durch den Verkauf eines oder mehrerer Immobilien oder einzelner Theile derselben die Forderung befriedigt und sind die Rückstände und Kosten gedeckt, so unterbleibt die Versteigerung der übrigen.

Abgeändert durch Verordnung Art. 136.

Vgl. Art. 1153.

1156. Jeder Kansliebhaber kann an dem Meistbote persönlich oder durch einen Specialbevollmächtigten theilnehmen.

1157. Der Ausbot geschieht durch den Gerichtsvollzieher im Beisein des Ständigen Mitgliedes der Friedensrichter-Versammlung oder des vom Präsidenten ernannten Mitgliedes des Bezirksgerichts, und beginnt mit Verlesung des Versteigerungsprotokolls, sowie mit der Frage, ob nicht Jemand den im Versteigerungsprotokoll angegebenen Preis überbieten wolle.

1158. Jeder Ueberbot wird in das Versteigerungsprotokoll neben dem Familiennamen des Bieters eingetragen, den bei dem Ausbote Gegenwärtigen bekannt gegeben, und in dem Protokolle entweder von den Bieteren selbst, oder, auf ihren Wunsch, vom Gerichtsvollzieher verzeichnet.

1159. Das Versteigerungsprotokoll wird unterschrieben:

- 1) von dem Meistbieter;
 - 2) vom Beitreibenden und Schuldner, wenn sie beide dem Meistbote beigewohnt haben;
 - 3) vom Gerichtsvollzieher, welcher die Versteigerung ausgeführt hat;
 - 4) von dem Beamten, der die Versteigerung überwacht hat
- (Art. 1157).

1160. Das versteigerte Mobil verbleibt dem Meistbieter.

V. Wirkungen des Ausbotes.

1161. (Der Meistbieter erlegt gleich nach beendigtem Ausbote nicht weniger, als ein Zehntel der Meistbotssumme, den Rest aber binnen der nächstfolgenden sieben Tage).

Abgeändert durch Verordnung Art. 137.

Verordnung Art.:

137. Zur Erlegung der in den Artikeln 1161 und 1162 der Civilproceßordnung erwähnten Meistbotssumme und der Krepostgebühren,

ausgenommen das Handgeld, wird eine Frist von einem Monat bestimmt. Falls nach Ablauf dieser Frist alle die bezeichneten Summen berichtigt sind, so ergeht seitens des Präsidenten der Friedensrichterversammlung oder seitens des Bezirksgerichts, je nachdem, wo die Versteigerung stattgefunden hatte, eine Verfügung betreffend die Uebertragung (Corroboration) des Immobils auf den Käufer, desgleichen die Löschung 1) aller derjenigen in das Grundbuch über das Immobil eingetragenen Schuldverbindlichkeiten, die der Käufer nicht ausdrücklich mit zu übernehmen erklärt hat (Artikel 1602 und 3967 des III. Theiles des Provincialrechts) und 2) derjenigen Belastungen, welche bedingungs- mäßig für den Fall der Erwerbung des Gutes zu tilgen waren (Art. 135).

Vgl. Art. 1151.

Prov.-R. III. Art.:

1602. Wird ein Immobil, auf welchem Hypotheken ingrossirt sind, wegen Ueberschuldung auf gerichtliche Verfügung öffentlich versteigert, und auf den Namen des Meistbieters, als Eigenthümers, in den Gerichtsbüchern verschrieben, so sind, nach Berichtigung des Meistbottschillings, alle von dem Meistbieter nicht ausdrücklich an Zahlungsstatt übernommenen, darauf ingrossirten Schuldforderungen zu tilgen, die Gläubiger mögen darin gewilligt haben oder nicht.

3967. Mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen von Seiten des Meistbieters erlöschen alle auf dem versteigerten Immobil lastenden Pfandrechte und Hypotheken, private sowohl, als öffentliche, sofern der Meistbieter sie nicht ausdrücklich übernimmt. Die Reallasten dagegen gehen auf den Meistbieter über.

1162. Ueberdies muß der Meistbieter, binnen (sieben Tagen) vom Tage des Ausbotes an gerechnet, außer dem von ihm für das Immobil gebotenen Preise, die Krepostgebühren für dasselbe bei dem Gerichte erlegen.

Abgeändert durch Verordnung Art. 137.

Vgl. Art. 1161.

1163 (nach d. Forts. v. J. 1889.) (Aus der vom Meistbieter erlegten Summe werden Allem zuvor berichtigt, die auf dem Immobil bis zum Tage der Versteigerung lastenden Rückstände an Kron-, Landes-, Stadt- und Gemeindeabgaben jeglicher Art, desgleichen die durch die Inventur und die Versteigerung des Immobils verursachten Kosten und diejenigen Ausgaben, welche behufs Ergreifung der im Art. 404 der Bauordnung (nach d. Forts. v. J. 1886) vorgeschriebenen Maßnahmen verursacht sind, im Falle, daß solche Maßnahmen wirklich getroffen wurden).

Abgeändert durch Verordnung Art. 153.

Vgl. Art. 1215.

Anmerkung. Im Falle eine nicht zum Abelsstande gehörende Person auf einer meistbietlichen Versteigerung ein einem Edelmann gehöriges Immobil erwirbt, ist der neue Besitzer des Immobiles verpflichtet, die Abelswilligungen zu tragen, bis zum Ablauf desjenigen Trienniums, für welches diese Willigungen normirt und repartirt worden waren.

1164. (Das Ständige Mitglied der Friedensrichter-Versammlung oder das Bezirksgericht, je nach dem, wo die Versteigerung stattgefunden, trifft, nach Ablauf von sieben Tagen, vom Tage des Ansbotes an, eine Verfügung über gerichtliche Uebertragung des Immobiles auf den Meistbieter, falls dieser alle in den Artikeln 1161 und 1162 angegebenen Summen eingezahlt hat).

Abgeändert durch Verordnung Art. 137.

Vgl. Art. 1161.

1165. (Auf Grund dieser Verfügung wird dem Meistbieter eine Besitzurkunde ausfertigt, in welcher das versteigerte Immobil auf genauer Grundlage der Inventarliste, nach der die Versteigerung stattgefunden, bezeichnet ist).

Abgeändert durch Verordnung Art. 138.

Verordnung Art.:

138. Von der Verfügung betreffend die Uebertragung (Corroboration) des Immobiles auf den Meistbieter, wird Letzterem eine Abschrift behufs Eintragung des Immobiles auf seinen Namen in die Grundbücher, ausgereicht.

1166. Der Meistbieter des Immobiles kann bei Erlegung der Meistbotsumme, anstatt des baaren Geldes, diejenigen Forderungen in Anschlag bringen, wegen welcher die Vollstreckung in das versteigerte Immobil geschehen.

Ergänzt durch Verordnung Art. 139.

Verordnung Art.:

139. Die Verrechnung der hypothekarischen Schulden auf die Meistbotsumme seitens des Meistbieters, ist nur dann zulässig, wenn die Gläubiger damit einverstanden sind, daß die Schulden bei der Uebertragung des Immobiles auf den Käufer stehen bleiben.

1167. (Reicht die Meistbotsumme zur Befriedigung aller gegen den Schuldner geltend gemachten Forderungen nicht hin, so kann der Käufer des Immobiles die ihm zustehenden Forderungen nur mit dem Theil der Summe, welcher ihm nach der Berechnung zukommt, compeusiren).

Abgeändert durch Verordnung Art. 140.

Verordnung Art.:

140. Wenn die durch Versteigerung erzielte Summe zur Deckung sämtlicher Beitreibungen und hypothekarischen Schulden nicht ausreicht, so kann der Meistbieter des Immobilien, seine eigene Forderung auf den Kaufpreis nur bis zum Betrage derjenigen Summe verrechnen, welche ihm nach Deckung der im Artikel 1163 der Civilproceßordnung erwähnten Rückstände, Kosten und der ihm gegenüber ein Vorzugsrecht und eine Priorität genießenden Schulden, aus der Abrechnung zukommt.

1168. (Von dieser im Artikel 1167 enthaltenen Bestimmung sind Pfandverschreibungen ausgenommen, welche als Zahlung des darin beschriebenen Capitals nebst Zinsen angenommen werden).

Abgeändert durch Verordnung Art. 140.

Vgl. Art. 1167.

1169. (Der Rückkauf eines öffentlich versteigerten Erbgutes ist nicht gestattet).

Abgeändert durch Verordnung Art. 141.

141. Das Näherrecht, ferner das Rückkaufs- und Verkaufsrecht hinsichtlich öffentlich versteigerten Immobilien, wird durch die Bestimmungen der örtlichen Privatrechte geregelt.

VI. Nicht zu Stande gekommene und ungültige meistbietliche Versteigerungen.

1170. Eine Versteigerung gilt als nicht zu Stande gekommen:

- 1) wenn gar kein oder nur ein Kaufliebhaber erscheint;
- 2) (wenn von den dazu Erschienenen Niemand einen Ueberbot über die Schätzung verlautbart hat);

Vgl. Art. 1151.

Abgeändert durch Verordnung Art. 142.

- 3) wenn, nach Beendigung des Ausbotes der Meistbieter, nachdem er das Handgeld eingezahlt hat, den Rest der Summe bis zum Termine nicht bezahlt.

Verordnung Art.:

142. Außer den im Artikel 1170 Punkt 1 und 3 der Civilproceßordnung angegebenen Fällen, gilt die Versteigerung als nicht zu Stande gekommen, wenn keiner der Bieter einen Ueberbot über den Bot verlautbart, mit welchem die Versteigerung begonnen hat (Art. 134).

1171. (Kommt die Versteigerung nicht zu Stande, so sind die Gläubiger berechtigt, um einen neuen Ausbot zu bitten, oder das Immobilien für den Preis, mit welchem der Ausbot angefangen, für sich zu behalten).

Abgeändert durch Verordnung Art. 143.

Verordnung Art.:

143. Kommt die Versteigerung nicht zu Stande, so ist jeder Gläubiger berechtigt, um die Abhaltung eines neuen Ausbots zu bitten, oder das Immobil für den Preis mit welchem der Ausbot angefaugen, für sich zu behalten. Wenn mehrere Gläubiger erklären, das Immobil für sich behalten zu wollen, so wird der Vorzug in erster Linie dem beitreibenden, sodann aber dem nach der Reihenfolge zuletzt zur Befriedigung gelangenden Gläubiger, bei gleicher Priorität endlich demjenigen gegeben, dessen Forderung höher ist.

1172. Der neue Ausbot kann, auf Wunsch der Gläubiger, bei dem Bezirksgerichte einer der Residenzstädte stattfinden.

1173. Der das Immobil übernehmende Gläubiger ist verpflichtet, alle übrigen Gläubiger mit den ihnen nach veranstalteter Berechnung zukommenden Summen zu befriedigen.

1174. (Meinungsverschiedenheiten der Gläubiger hinsichtlich Vornahme eines neuen Meistbots werden nach einer gemäß dem Betrage der Ansprüche der gegenwärtigen Gläubiger zu berechnenden Stimmenmehrheit entschieden).

Abgeändert durch Verordnung Art. 143.

Vgl. Art. 1171.

1175. (Kommt auch der zweite Ausbot nicht zu Stande, so müssen die Gläubiger das Immobil für sich behalten oder die Vollstreckung gegen ein anderes Immobil des Schuldners richten, indem sie, nach Maßgabe der Forderung eines jeden, die Versteigerungskosten zu entrichten haben).

Abgeändert durch Verordnung Art. 144.

Verordnung Art.:

144. Kommt auch der zweite Ausbot nicht zu Stande und wollen die Gläubiger das Immobil nicht für sich behalten, so wird das Beitreibungsverfahren aus dem Immobil eingestellt und die Vermerkung betreffend die Beitreibung aus dem Immobil gelöscht. Die Kosten des Beitreibungsverfahrens sind von den Beitreibenden nach Maßgabe ihrer Forderungsbeträge zu berichtigen.

Reichsrathsgutachten VIII.

1176. (Berichtigt der Meistbieter zur festgesetzten Zeit nicht die volle Meistbotsumme und Arepostgebühren, so wird das von ihm eingezahlte Handgeld zu der aus dem Immobil gelösten Gesamtsumme geschlagen).

Vgl. Art. 1166, 1167 u. 1171.

Abgeändert durch Verordnung Art. 145.

Verordnung Art.:

145. Berichtigt der Käufer zur festgesetzten Zeit nicht die volle Kaufsumme, sowie die Krepstgebühren oder den Betrag, welchen er in Grundlage der Artikel 139 und 140 dieser Verordnung zu erlegen hat, so wird das von ihm deponirte Handgeld zu der aus dem Immobilien erlösten Gesamtsumme hinzugeschlagen und das Immobilien, wenn keiner der Gläubiger dasselbe für sich behalten will (Art. 143) in Grundlage der im Artikel 3968 des III. Theils des Provincialrechts genannten Regel zur meistbietlichen Versteigerung gebracht.

Prov.-R. III. Art.:

3952. Als Käufer dürfen bei allen Versteigerungen nicht Theil nehmen die Ausrufer (Auctionatoren und Mäkler), weder für sich, noch im Auftrage Dritter. Die Mitglieder der Behörde, vor welcher die Versteigerung vor sich geht, dürfen nicht anders bieten, als wenn sie ihre Absicht der Behörde anzeigen, sodann ihren Sitz verlassen, und dieser, so weit es zur Vollzähligkeit erforderlich ist, anderweitig besetzt wird.

Anmerkung. Ueber Vormünder s. oben Art. 385.

3953. Bei Zwangsversteigerungen dürfen zwar die Gläubiger des Eigenthümers der versteigerten Sachen, nicht aber dieser selbst, und zwar Letzterer weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten, mit bieten.

3968. Ist der Meistbieter in der Erfüllung der Meistbotsbedingungen säumig, oder fehlt ihm die persönliche Befähigung zur Erwerbung der ausgetobenen Sache (Art. 3952 u. 53), so wird — auf Antrag des Versteigerers, bei einer Zwangsversteigerung auch von Amts wegen — die Sache auf des Meistbieters Rechnung und Gefahr von Neuem öffentlich ausgetobten. Bis dahin bleiben seine Rechte und Verbindlichkeiten bestehen, und er kann vor dem Eintritte des neuen Versteigerungstermins, durch Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten, namentlich durch Zahlung der Meistbotssumme nebst Verzugszinsen, so wie der Kosten des neuen Ausbotes, die abermalige Versteigerung abwenden.

1177. Der Meistbieter, welcher das festgesetzte Handgeld nicht eingezahlt, verwirkt eine Strafe, bestehend in drei Procent des von ihm verlanbarten Meistbotes. Alsdann wird für die übrigen anwesenden Personen der Ausbot erneuert, indem mit dem vorletzten Bot wieder angefangen wird. Erfolgt beim erneuerten Ausbote kein Ueberbot, so kann das zu versteigernde Immobilien demjenigen unter den Bietern, der den höchsten Preis geboten, zugesprochen werden, falls er Solches wünschen sollte; im entgegengesetzten Falle wird ein zweiter Ausbot anberaumt.

Vgl. Art. 1176.

Ergänzt durch Verordnung Art. 146.

Verordnung Art.:

146. In dem im Artikel 1177 der Civilproceßordnung erwähnten Falle wird der zweite Ausbot unter Beobachtung der im Artikel 3968 des Provincialrechts angegebenen Regel anberaumt. Doch werden die beigetriebenen Strafgeelder zu der aus dem Immobil erlösten Gesamtsumme hinzugeschlagen.

1178. Die gedachten Strafgeelder sind, auf Verlangen des die Versteigerung bewerkstelligenden Beamten, von der Ortspolizei am Wohnsitz des Schuldigen beizutreiben.

1179. (Die beigetriebenen Strafgeelder werden zur Deckung desjenigen Theils der Beitreibung, welcher von der aus dem zu versteigernden Immobil später gelösten Summe nicht gedeckt wird, verwandt; der hierbei etwa übrigbleibende Rest der Strafgeelder und, falls die Forderung durch die beim zweiten Ausbote erzielte Summe vollständig getilgt wird, der ganze Betrag dieser Strafgeelder, wird zum Besten der örtlichen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten verwandt).

Abgeändert durch Verordnung Art. 146.

Vgl. Art. 1177.

1180. Eine Versteigerung ist als ungültig anzusehen:

1) (wenn es sich später gerichtlich ausweist, daß das verkaufte Immobil dem Schuldner gar nicht gehört hat).

Abgeändert durch Verordnung Art. 147.

2) wenn Jemand ungerechtfertigter Weise vom Ausbote beseitigt oder der Meistbot unrechtmäßig zurückgewiesen worden ist;

3) wenn das Immobil von Jemandem gekauft worden ist, der nicht das Recht gehabt hat, sich an dem Ausbote zu betheiligen;

4) wenn das Immobil vor dem in der betreffenden Bekanntmachung angeordneten Versteigerungstermine verkauft worden ist.

Ergänzt durch Verordnung Art. 148.

Verordnung Art.:

147. Der im Punkte 1 des Artikels 1180 der Civilproceßordnung angeführte Grund macht den Ausbot nicht ungültig. Für diejenige dritte Person, der vom Gerichte das Eigenthumsrecht an dem meistbietlich versteigerten Immobil zuerkannt wird, ersetzt die durch die Versteigerung erlöste Summe, das Immobil selbst.

148. Im zweiten Ausbot kann das Immobil auch unter dem Schätzungswerthe, nicht aber unter dem Betrage derjenigen Forderungen versteigert werden, welche nach der Reihenfolge ihrer Befriedigung ein

Vorzugsrecht oder die Priorität vor allen zur Beitreibung aus dem Immobilien gelangten Forderungen genießen. Wenn diese letztere Regel verletzt wird, so ist der Ausbot als ungültig zu betrachten.

1181. In dem in Punkt 1 des vorhergehenden (1180) Artikels bezeichneten Falle wird das Immobilien seinem gesetzlichen Eigenthümer zurückerstattet, dem Meistbieter aber anheimgegeben, die eingezahlte Summe vom Schuldner oder von den Gläubigern, welche aus der für das Immobilien gelösten Summe befriedigt worden sind, beizutreiben.

Abgeändert durch Verordnung Art. 147.

Vgl. Art. 1180.

1182. Ein neuer Ausbot wird nicht früher, als zu dem im Artikel 1143 angegebenen Termin, ohne Wiederholung der Schätzung, anberaumt, und geschieht nach den für den ersten Ausbot festgestellten Regeln, nur mit dem Unterschiede, daß bei dem zweiten Ausbot das Immobilien auch unter dem Schätzungspreise verkauft werden kann.

Ergänzt durch Verordnung Art. 148.

Vgl. Art. 1180.

1182¹. (nach d. Forts. v. J. 1886). (In denjenigen Ortschaften und in den Fällen, wo auf Verlangen der Gutsbesitzer für Bauern der obligatorische Eigenthumsverkauf ihres Antheils unter Mitwirkung der Regierung besteht, kann der Meistbieter, besiedelte Ländereien auf einer meistbietlichen Versteigerung, nicht für einen Preis, welcher geringer als der Schätzungspreis desselben ist, erwerben. Im letzteren Falle kommen die in der besonderen Beilage zum Ständerecht enthaltenen Regeln zur Anwendung (II. Verord. über den Loskauf, Art. 67, Num. 3, nach der Forts. v. J. 1886)). Wird in Grundl. der Verordnung Art. 166 für die Ostseeprovinzen nicht angewandt.

Vgl. Art. 935, Anmerk. 1.

Sechste Abtheilung.

Versteigerung von verpfändeten Immobilien.

1183. Soll ein in einer Creditanstalt verpfändetes Immobilien wegen einer Privatforderung versteigert werden, so wird die Bekanntmachung hinsichtlich seiner öffentlichen Versteigerung gleichzeitig mit der Absendung derselben an die Redaction der diesbezüglichen Zeitung, an die Creditanstalt geschickt.

1184. Nach Empfang obiger Bekanntmachung ist die Creditanstalt verpflichtet, die Behörde, bei der die Versteigerung stattfindet, unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen, welche Summe vom Käufer

übernommen werden muß und in welcher Ordnung sie nach den über die Anleihe festgestellten Bedingungen zu bezahlen ist.

1185. (Bei dem Verkauf eines an eine Privatperson verpfändeten Immobilien muß die Bekanntmachung hinsichtlich seiner meistbietlichen Versteigerung auch dieser Person zugestellt werden, wenn deren Wohnsitz bekannt ist; in diesem Falle ist der Pfandgläubiger verpflichtet, nach der im vorhergehenden (1184) Artikel enthaltenen Bestimmung zu verfahren).

Abgeändert durch Verordnung Art. 112—114.

Vgl. Art. 1095.

1186. (Die Creditanstalt oder Privatperson, welcher das Immobil verpfändet ist, wird von dem Ergebnis des Ausbots in Kenntniß gesetzt).

Abgeändert durch Verordnung Art. 112—114.

Vgl. Art. 1095.

1187. (Ist die Meistbotssumme geringer, als diejenige, für welche das Immobil verpfändet war, so ist nach Anleitung der im Artikel 1068 enthaltenen Bestimmung zu verfahren).

Abgeändert durch Verordnung Art. 143.

Vgl. Art. 1171.

Siebente Abtheilung.

Versteigerung eines in gemeinschaftlichem Besitze befindlichen Immobilien.

1188. Ist eine Vertreibung gegen einen oder mehrere Besitzer eines ungetheilten Immobilien gerichtet, so wird dieses letztere in seinem ganzen Bestande inventirt; meistbietlich versteigert aber wird nur das Recht des Schuldners auf seinen Antheil, ohne vorhergehende Ausscheidung desselben. Diese Regel findet auch auf die Versteigerung von untheilbaren, mehreren Personen zugleich gehörenden Immobilien Anwendung.

Abgeändert durch Verordnung Art. 149.

Verordnung Art.:

149. Bei Anwendung der Artikel 1188 und 1189 der Civilproceßordnung ist die im Artikel 3957 des III. Theils des Provincialrechts enthaltene Regel zu beobachten.

Prov.-R. III Art.:

3957. Wird eine im Miteigenthum Mehrerer stehende untheilbare Sache zur Befriedigung der Gläubiger eines der Miteigenthümer zur

öffentlichen Versteigerung gebracht, so haben die übrigen Miteigenthümer nur das Recht, entweder durch Ankauf der Forderungen die Gläubiger zu befriedigen, oder mitzubieten und die Sache zu erstehen. Kommt es zur Versteigerung, so wird der ganze Erlös nach dem Verhältniß der Antheile der Miteigenthümer getheilt, und der sich ergebende Antheil des Schuldners zur Befriedigung seiner Gläubiger und zur Deckung der Kosten verwendet.

1189. Immobilien, deren im vorhergehenden (1188) Artikel Erwähnung geschieht, können auch in ihrem ganzen Bestande versteigert werden, wenn alle Mitbesitzer an einem solchen Immobil es wünschen, und die Gläubiger, welchen ein derartiger Wunsch eröffnet werden muß, nichts dagegen einwenden. Das aus obiger Versteigerung gelöste Geld wird unter die Besitzer des Immobils vertheilt und aus der auf den Antheil des Schuldners kommenden Summe werden die Gläubiger befriedigt.

Abgeändert durch Verordnung Art. 149.

Vgl. Art. 1188.

1190. Ein Streit unter den Theilhabern an einem meistbietlich versteigerten gemeinschaftlichen Besizthums über den auf Antheil des Schuldners kommenden Betrag, beanstandet die Auszahlung der streitigen Summe an die Gläubiger, bis zur Entscheidung dieser Streitfrage durch das Gericht.

1191. Zur Wahrung ihres Interesses können die Gläubiger sich an dem entstandenen Streit betheiligen

Achte Abtheilung.

Zwischenverfahren und Streitigkeiten.

1192. (Nach Beendigung der Inventur und Abschätzung von Ländereien, welche, nach Ausscheidung des den Bauern auf Grund des Ständerrechts zukommenden Antheils, im unmittelbaren Besiz des Gutsherrn verblieben sind, hat der Schuldner das Recht, eine Beanstandung der meistbietlichen Versteigerung zu beantragen, wenn er nachweist, daß die von ihm beizutreibende Summe durch den Reinertrag aus dem inventirten Immobil während zweier Jahre gedeckt werden kann). Wird in Grundl. der Verordnung Art. 166 für die Ostseeprovinzen nicht angewandt.

Vgl. Art. 935, Anmerk. 1.

1193. (Ein solches Gesuch wird bei derjenigen Gerichtsbehörde angebracht, bei welcher die meistbietliche Versteigerung stattfinden soll, und in der im Artikel 966 bezeichneten Ordnung entschieden).

Wird in Grundl. der Verordnung Art. 166 für die Ostseeprovinzen nicht angewandt.

Vgl. Art. 935, Anmerk. 1.

1194. (Der Beklagte, welcher dem Beitreibenden den Reinertrag aus seinem Vermögen während zweier Jahre überläßt, ist verpflichtet, auf Verlangen des Beitreibenden, die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit der halbjährigen Vorauszahlung dieses Ertrages entweder durch Bürgschaft, oder durch andere Sicherheitsmaßregeln nach gegenseitiger Uebereinkunft sicherzustellen).

Wird in Grundl. der Verordnung Art. 166 für die Ostseeprovinzen nicht angewandt.
Vgl. Art. 935, Anmerk. 1.

1195. (Wird der Ertrag nicht zum Termin eingezahlt, so ist der Beitreibende berechtigt, entweder die Versteigerung des inventirten Immobils des Schuldners, oder die Beitreibung aus der von ihm geleisteten Sicherheit zu verlangen).

Wird in Grundl. der Verordnung Art. 166 für die Ostseeprovinzen nicht angewandt.
Vgl. Art. 935, Anmerk. 1.

1196. (Unterläßt es der Schuldner, den Ertrag zum Termin einzuzahlen, so unterliegt er, zum Besten der Gläubiger, einer Beitreibung von zehn Procent von der verfallenen Summe als Strafe, ganz unabhängig von der Beitreibung seiner noch nicht bezahlten Schuld).

Wird in Grundl. der Verordnung Art. 166 für die Ostseeprovinzen nicht angewandt.
Vgl. Art. 935, Anmerk. 1.

1197. Entdeckt Jemand, daß das im Besitze des Schuldners befindliche und inventirte Mobil oder ein Theil desselben nicht dem Schuldner, sondern ihm selbst gehört, so hat er, behufs Abwendung der öffentlichen Versteigerung desselben, seine Klage bei der competenten Gerichtsbehörde anzubringen.

1198. Auf Klage eines Dritten, werden sowohl der Besitzer des inventirten Immobils, als auch der Beitreibende, vorgeladen. Das Gericht, bei welchem die Versteigerung stattfindet, wird von der angebrachten Klage in Kenntniß gesetzt.

1199. (Wird eine Klage darüber angebracht, daß das Mobil einem Dritten gehört, so wird die meistbietliche Versteigerung desselben oder eines streitigen Theiles desselben nur in dem Falle beanstandet, wenn das Gericht, bei welchem die Klage angebracht worden, nach Prüfung der vom Kläger beigebrachten Beweismittel, das Mobil, auf Grund der für die Sicherstellung von Klagen geltenden Bestimmungen, mit einem Verbote belegt).

Vgl. Art. 602.

Ergänzt durch Verordnung Art. 150.

Verordnung Art.:

150. Bei Anwendung der Artikel 1199--1201 der Civilproceßordnung, betreffend Beanstandung der Versteigerung, oder die Versteigerung von nur einem Theile des inventirten Immobils, sind die Bestimmungen der örtlichen Privatrechte über die Verhaftung der Immobilien mit ihrem Gesamtbestande, für die hypothekarischen Schulden, zu beobachten.

1200. (Die Anbringung einer Klage in Bezug auf einen Theil des inventirten Immobils beanstandet die Versteigerung der übrigen unstreitigen Theile desselben keineswegs).

Ergänzt durch Verordnung Art. 150.

Vgl. Art. 1199.

1201. (Die Beanstandung der Versteigerung eines Theils des Immobils, auf Grund des Artikels 1199, berechtigt den Beitreibenden, eine abermalige Schätzung des Immobils nach den in den Artikeln 1117—1126 enthaltenen Bestimmungen zu verlangen.)

Ergänzt durch Verordnung Art. 150.

Vgl. Art. 1199.

1202. Beschwerden über Nichtbeachtung der im Gesetze vorgeschriebenen Regeln hinsichtlich Inventur und Schätzung des Immobils, desgleichen in Bezug auf das der Inventur und Schätzung vorausgegangene Verfahren, sind binnen zwei Wochen von dem Tage, an welchem die angefochtene Handlung begangen worden, einzureichen.

1203. Die Veröffentlichung der betreffenden Bekanntmachung wird bis zur Entscheidung auf die Beschwerde beanstandet, und, falls letztere für beachtenswerth erkannt worden, ist das Verfahren von der letzten gesetzmäßigen Handlung an wieder aufzunehmen.

1204. Beschwerden über Nichtbeachtung der im Gesetze für die Veröffentlichung der Bekanntmachung hinsichtlich der öffentlichen Versteigerung festgesetzten Bestimmungen sind nicht später, als zwei Wochen vor dem für den Ausbot angeordneten Tage, anzubringen.

Reichsrathsgutachten VIII:

1205. Beschwerden über unrichtiges Verfahren beim Ausbot sind innerhalb sieben tägiger Frist anzubringen. Die Anbringung der Beschwerde beanstandet bis zur Entscheidung auf dieselbe, die Vollstreckung der Verfügung betreffend die Corroboration des Immobils auf den Namen des Meistbieters (Art. 1164), falls in der Beschwerde

der Antrag enthalten ist, den Ausbot aus den in den Punkten 1—4 des Artikels 1180 erwähnten Gründen, für ungiltig zu erklären.

Vgl. Art. 1180.

Ergänzt durch Verordnung Art. 151.

Verordnung Art.:

151. Eine Beschwerde über unrichtige Bewerkstelligung des Ausbots inhibirt die Vollstreckung der Verfügung betreffend Uebertragung (Corroboration) des Immobils auf den Meistbieter, auch in dem im Artikel 148 angegebenen Fall.

1206. Ein Gerichtsvollzieher, welcher sich gesetzwidriges Verfahren bei der Versteigerung hat zu Schulden kommen lassen, geht des ihm bestimmten Honorars verlustig.

1207. Unabhängig davon können die eines gesetzwidrigen Verfahrens bei der Versteigerung Schuldigen, Disciplinarstrafen unterzogen werden, und unterliegen überdies noch der Beitreibung für die den Privatpersonen daraus erwachsenen Verluste, wenn diese Personen eine solche verlangen.

1208. Die Beitreibung aus den Einkünften eines Immobils, welches des Schuldners Eigenthum ist, kann, mit Ausnahme des im Artikel 1192 bezeichneten Falles, nicht anders geschehen, als zufolge gegenseitiger Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner, wobei sowohl die Ordnung, in welcher die Einkünfte aus diesem Immobil ermittelt werden sollen, als auch die Bedingungen für die zeitweilige Verwaltung desselben festgestellt werden.

Sechstes Hauptstück.

Von der zwangsweisen Uebergabe gerichtlich aberkannten Vermögens.

1209. Der Kläger, welchem ein Mobil gerichtlich zuerkannt worden, wird, nach Vorzeigung des Vollstreckungsbefehls, in gesetzlicher Ordnung in den Besitz dieses Mobils eingewiesen, wobei letzteres, auf Verlangen des Klägers, inventirt wird.

1210. Während der Verhandlung der Sache mit Beschlagnahme des Vermögens, hat derjenige, dem es zum Aufbewahren abgegeben worden war, bei Vorweisung des Vollstreckungsbefehls, dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher es alsdann dem Kläger übergibt.

1211. Gerichtlich aberkanntes bewegliches Vermögen, das nicht mit Beschlagnahme belegt gewesen und seinem Besitzer in dem im Erkenntnisse angeordneten Termine nicht zurückerstattet, oder dem Gerichtsvollzieher, auf dessen erste Forderung, nicht herausgegeben worden ist, wird unter Beobachtung der im Artikel 978 enthaltenen Bestimmung weggenommen.

1212. In den im vorhergehenden (1211) Artikel bezeichneten Fällen wird das Journal des Gerichtsvollziehers von dem bei der Wegnahme der Vermögensstücke zugegen gewesenem Mitgliede der Ortspolizei unterschrieben.

1213. Wenn die gerichtlich aberkannten Vermögensstücke oder ein Theil derselben nicht vorgefunden werden, so wird, auf Verfügung des Gerichts, der Werth derselben aus dem übrigen Vermögen des Beklagten beigetrieben.

Siebentes Hauptstück.

Von der Ordnung bei der Vertheilung der beigetriebenen Summe unter mehrere Gläubiger.

1214. Reicht die beigetriebene Summe zur vollständigen Befriedigung aller zur Vollstreckung geltend gemachten Forderungen nicht hin, so übergibt der Gerichtsvollzieher dieselbe dem örtlichen Bezirksgerichte.

Ergänzt durch Verordnung Art. 152.

Verordnung Art.:

152. Die aus der Versteigerung eines Immobils gelöste Summe wird in jedem Fall beim örtlichen Bezirksgerichte eingezahlt.

1215. (Aus der eingezahlten Summe werden, auf Verfügung des Bezirksgerichts, unverzüglich die Kosten der Vollstreckung und die pfandrechtlich sichergestellten Forderungen, nach dem Alter der Pfandverschreibungen, bezahlt, aus dem Reste aber die übrigen Forderungen, auf Grund der in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, nach Verhältnis ihrer Beträge, befriedigt.)

Vgl. Art. 1096.

Abgeändert durch Verordnung Art. 153.

Verordnung Art.:

153. Aus der eingezahlten Summe werden auf Verfügung des Bezirksgerichts unverzüglich die Beitreibungskosten berichtigt. Aus dem Rest des Geldes gelangen die Forderungen in nachstehender Reihenfolge zur Befriedigung:

1) die zu Gunsten der Kirche, Krone und Gemeinden für das Immobilien verordneten Grundsteuern und Reallasten, ferner die Reallasten zu Gunsten von Privatpersonen, wenn der Fälligkeitstermin seit der Eintragung der Vermerkung betreffend die Beitreibung aus dem Immobilien (Art. 110), bis zum Tage des Ausbots, schon eingetreten war;

2) die Rückstände der im Punkt 1 erwähnten Steuern und Reallasten für die letzten drei Jahre, bis zur Eintragung der im Artikel 110 erwähnten Vermerkung;

3) die durch die meistbietliche Versteigerung des Immobilien, den Verwaltungsbehörden zur Wahrung der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit, geursachten Kosten, (Artikel 404 der Bauordnung Band XII, Theil I der Reichsgesetze nach d. Forts. v. S. 1886).

4) die denjenigen Personen, welche bei Verwaltung des versteigerten Immobilien angestellt waren, oder aber irgend welche Arbeiten auf demselben bewerkstelligt haben, zukommenden Zahlungen für das letzte dem Tage des Ausbots unmittelbar vorhergehende Jahr (Artikel 4174 des III. Theils des Provincialrechts).

5) die durch öffentliche Hypothek besicherten Forderungen, nach der einer jeden von ihnen, in gesetzlicher Grundlage gebührenden Priorität;

6) die Forderungen der unter Vormundschaft oder Curatel des Schuldners stehenden Personen, ferner solcher minderjährigen Kinder, und an den Orten, wo keine eheliche Gütergemeinschaft besteht, auch die Forderungen der Ehegattin des Schuldners, wenn diese Forderungen aus der Verwaltung des Vermögens der bezeichneten Personen seitens des Schuldners herrühren; die in diesem Punkte erwähnten Forderungen werden, falls die erlöste Summe nicht ausreicht, nur nach Verhältniß befriedigt.

7) der nach der Befriedigung der in den Punkten 1—6 erwähnten Forderungen verbleibende Rest, wird unter die übrigen Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen vertheilt.

Anmerkung. Bei den in die Grundbücher eingetragenen Schulden, gelangen gleichzeitig mit dem Capital auch die denselben adhärirenden Nebenforderungen zur Befriedigung (Artikel 1351 des III. Theils des Provincialrechts), wenn diese Forderungen unter Weibringung von Beweisen bis zum Tage des Ausbots angemeldet worden sind. Eine gleiche Priorität mit dem Capital genießen von diesen Forderungen nur die für die letzten drei Jahre bis zum Tage des Ausbots fälligen Renten. Ist eine Rentenforderung bis zum Tage des Ausbots nicht angemeldet worden, so wird derselben bei Vertheilung der erlösten Summe eine gleiche Priorität mit dem Capital nur für die Zeit, von der Eintragung des Beitreibungsvermerks, bis zum Tage des Ausbots zuerkannt.

Prov.-R. III. Art.:

4170. Ist das Vieh dem Pächter nach einer Schätzung übergeben worden, so ist zunächst darauf zu sehen, was die Parteien mit der

Schätzung bezweckt: ob dieselbe bloß zur Ermittlung der künftigen Deteriorationen aufgenommen worden, oder ob dadurch ein Verkauf der Heerde mit Wiederkaufsrecht beabsichtigt ist, in welchem letztern Falle der Pächter das Eigenthum der Heerde erhält, die ganze Gefahr trägt, und bei Benutzung der Pacht eine Heerde von dem taxirten Werth oder den taxirten Werth in Geld abzuliefern hat. Im Zweifel ist kein Verkauf dieser Art anzunehmen.

1351. Das Pfandrecht dient zur Sicherheit nicht bloß der Hauptforderung, sondern auch der mit ihr zusammenhängenden Nebenforderungen, an Zinsen, Schäden und Kosten, Conventionalstrafe u. dgl. m., wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

Anmerkung 1. Ueber die weitere Haftung des Faustpfands s. unten Art. 1487.

Anmerkung 2. Beschränkungen dieser Regel im Falle des Concurfes s. im Concurßproceß.

1487. Der Gläubiger ist sogar befugt, das Faustpfand wegen aller übrigen, gegen den Verpfänder ihm zustehenden, selbst bloß persönlichen Forderungen, zurückzubehalten; jedoch steht ihm dieses Recht bloß dem Verpfänder und dessen Erben, nicht auch dritten Personen, namentlich nicht solchen gegenüber zu, welche selbst ein Pfandrecht an der Sache haben. Auch ist mit diesem Zurückbehaltungsrecht nicht die Befugniß verknüpft, die retinirte Sache behufs der Befriedigung solcher Forderungen zum Verkauf zu bringen.

1216. Erfolgt binnen sechs Wochen, vom Tage der Einzahlung der beigetriebenen Summe beim Bezirksgerichte an, keine gütliche Vereinbarung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern in Betreff der Vertheilung der zur Befriedigung der letzteren dienenden Summe, so wird die Anfertigung der Berechnung einer solchen Vertheilung einem vom Präsidenten des Bezirksgerichts ernannten Mitgliede dieses Gerichts aufgetragen.

1217. Die angefertigte Berechnung der Vertheilung wird den anwesenden Gläubigern, welche zu diesem Behufe auf einen bestimmten Tag in die Gerichtskanzlei vorgeladen werden, vorgelegt.

Ergänzt durch Verordnung Art. 154.

Verordnung Art.:

154. Abgesehen von der im Artikel 1217 der Civilproceßordnung erwähnten Ordnung, wonach die Berechnung der Vertheilung den anwesenden Gläubigern vorzulegen ist, ist diese Berechnung, sobald sie sich auf den durch die Versteigerung eines Immobils erlösten Betrag bezieht, in gleicher Weise auch dem Schuldner vorzulegen, der ebenso wie die Gläubiger berechtigt ist, denselben anzustreiten.

1218. Von den Gläubigern gegen diese Berechnung etwa erhobene Einwendungen werden von dem Mitgliede des Bezirksgerichts bloß im Laufe einer siebentägigen Frist, von dem für die Vorlegung der Berechnung bestimmten Tage an gerechnet, entgegengenommen und vom Bezirksgerichte entschieden.

Ergänzt durch Verordnung Art. 154.

Vgl. Art. 1217.

1219. Die angefertigte Berechnung wird dem Bezirksgerichte zur Bestätigung vorgestellt, wenn sie auch von Niemandem angestritten worden ist.

1220. Auf Ansuchen der Gläubiger oder des Schuldners ist eine Vereinigung mehrerer, in verschiedenen Gerichten eingeleiteter, Vertheilungsverhandlungen zulässig. In diesem Falle geschieht die Vertheilung bei demjenigen Bezirksgerichte, welches für den Schuldner, seinem Wohnsitze nach, competent ist, es sei denn, daß die Gläubiger und der Schuldner übereingekommen, die Vertheilung einem andern Gerichte zu überlassen.

1221. Die oben erwähnte Ordnung der Vertheilung beobachtet das Gericht auch in dem Falle, wenn zur Befriedigung der Beitreibenden, Einnahmen des Schuldners, oder Abzüge von seinem Gehalte, seinen Pensionen und Arreuden vorgestellt sind, oder wenn das bei der meistbietlichen Versteigerung nicht verkaufte, dem Schuldner gehörige Immobil, nach vollzogener Schätzung, einem der Gläubiger zufallen soll.

1222. (Zur Theilnahme an der Vertheilung werden diejenigen Gläubiger nicht zugelassen, welche ihre Vollstreckungsbefehle nach Ablauf von sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Einzahlung der beigetriebenen Summe beim Bezirksgericht zur Beitreibung nicht beigebracht haben. Uebrigens behalten sowohl diese Gläubiger, als auch alle diejenigen, welche ihre Befriedigung nach Verhältnis ihrer Forderungen erhalten haben, das Recht, eine ergänzende Befriedigung aus dem übrigen Vermögen des Schuldners zu verlangen, oder darauf anzutragen, daß er für zahlungsunfähig erklärt werde).

Abgeändert durch Verordnung Art. 155.

Verordnung Art.:

155. Zur Theilnahme an der Vertheilung werden diejenigen persönlichen Gläubiger nicht zugelassen, die ihre Vollstreckungsbefehle nach Ablauf von sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Einzahlung der

beigetriebenen Summe beim Bezirksgerichte, zur Beitreibung nicht vorgewiesen haben. Uebrigens behalten sowohl diese Gläubiger, als auch alle diejenigen, deren Forderungen nur zum Theil oder gar nicht befriedigt worden sind, das Recht, ihre Befriedigung aus dem übrigen Vermögen des Schuldners zu verlangen, oder darauf anzutragen, daß er für zahlungsunfähig erklärt werde.

A c h t e s H a u p t s t ü c k .

Von dem Beschlage auf die Abreise des Schuldners und von der Ausfindigmachung von Mitteln zur Befriedigung der Beitreibung.

E r s t e A b t h e i l u n g .

Von dem Beschlage auf die Abreise des Schuldners aus seinem Wohn- oder Aufenthaltsort.

1222¹. Wenn der Beitreibende unterläßt, die Mittel zur Vollstreckung des Erkenntnisses anzugeben, desgleichen wenn das inventirte und geschätzte Vermögensobject, oder die aus der meistbietlichen Versteigerung gelöste Summe, zur vollständigen Tilgung oder Sicherstellung der Beitreibung nicht hinreichen, so verfügt das Gericht auf Bitte des Beitreibenden, daß dem Schuldner ein Revers, seinen Wohn- oder Aufenthaltsorts nicht zu verlassen, abgefordert werde, es sei denn, daß ein derartiger Revers nicht bereits in Grundlage des Art. 652¹ empfangen worden ist.

1222². Erfolgt die Bitte um Abforderung eines auf die Nichtabreise bezüglichen Reverses vom Schuldner, zu einer solchen Zeit, wo keine Gerichtssitzung stattfindet, so übergiebt der Präsident dieses Gerichts, dem Bittsteller zum Zweck der Vollstreckung dieser Maßregel, einen von ihm unterschriebenen, auf den Namen des Gerichtsvollziehers lautenden Befehl, unter Beobachtung der in den Artikeln 598 und 600 enthaltenen Regeln.

1222³. Der dem Schuldner, in den im Art. 1222¹ angezeigten Fällen, abgeforderte Revers wird demselben zurückgegeben: 1) nach Ablauf von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Abnahme desselben, wenn innerhalb dieser Frist, der Beitreibende beim Gericht die Vorladung des Schuldners behufs Erklärung über die Mittel zur

Befriedigung der Beitreibung (Art. 1222⁴) nicht beantragt hatte; 2) im Falle der im Art. 1222⁵ bezeichneten Protokollaufnahme; 3) im Falle vollständiger Befriedigung der Beitreibung.

Zweite Abtheilung.

Von der Ausfindigmachung von Mitteln zur Befriedigung der Beitreibung.

1222⁴. In denjenigen Fällen, in welchen, auf Grund des Art. 1222¹ die Abforderung eines auf die Nichtabreise des Schuldners bezüglichen Reverses zulässig ist, wird dem Beitreibenden anheimgestellt, ohne zu solcher Maßregel zu greifen, das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohn- oder zeitweiligen Aufenthaltsort hat, zu bitten, den Schuldner vor Gericht zu laden, damit derselbe sich darüber erkläre, ob er Mittel zur Befriedigung der Beitreibung besitze und worin sie namentlich bestehen.

1222⁵. Die Angaben des Schuldners sowie die Weigerung desselben, solche zu machen, werden zu Protokoll genommen.

1222⁶. Giebt der Schuldner in seiner Erklärung an, daß er keinerlei Mittel zur Bezahlung der beizutreibenden Summe besitze, oder erweist sich das vom Schuldner bezeichnete Vermögensobject hierfür als unzureichend, so kann die Bitte um Vorladung des Schuldners vom Beitreibenden so oft erneuert werden, bis die vollständige Tilgung seiner Forderung erfolgt ist.

1222⁷. Der Schuldner ist berechtigt, ohne seine Vorladung auf Bitte des Beitreibenden abzuwarten, bei demjenigen Gericht, in dessen Bezirk er seinen Wohn- oder zeitweiligen Aufenthaltsort hat, zu erscheinen und um Aufnahme eines Protokolls nachzusehen, in welchem seine Erklärungen über die ihm gehörigen Mittel zur Befriedigung der Beitreibung, oder über das Nichtvorhandensein solcher eingetragen werden.

1222⁸. Der durch Zettel (Art. 276—292) vorgeladene Schuldner, welcher in derjenigen Stadt wohnhaft ist, in welcher das ihn vorladende Bezirksgericht seinen Sitz hat, ist verpflichtet, zu der im Art. 352 festgesetzten Frist persönlich zu erscheinen. Der außerhalb des Sitzes des ihn vorladenden Gerichts wohnhafte Schuldner, ist verpflichtet, entweder persönlich bei diesem Gericht zu erscheinen, wobei er die in den Artikeln 299 (Punkt 1) und 300 festgesetzte Frist nicht versäumen darf, oder er muß bei demjenigen Friedensrichter, in

dessen District er sich aufhält, und zwar so zeitig erscheinen, daß die Erklärung des Schuldners über die Mittel zur Befriedigung der Beitreibung, vor Ablauf der für das Erscheinen festgesetzten Frist, vom Bezirksgericht in Erwägung gezogen werden kann. Das vom Friedensrichter aufgenommene Protokoll hat die gleiche Kraft und die gleichen Folgen wie das in der Sitzung des Bezirksgerichts verfaßte, und ist vom Schuldner, zu der für das Erscheinen festgesetzten Frist, demjenigen Gericht vorzustellen, von welchem die Vorladung erging.

1222^a. Falls der Schuldner vor Gericht nicht erscheint oder das vom Friedensrichter aufgenommene Protokoll (Art. 1222^a) ohne beachtenswerthe Gründe vorzustellen unterläßt, so verfügt der Präsident, den Schuldner, in der in den Artikeln 390—392, 394 und 396 der Criminalproceßordnung festgesetzten Ordnung vor Gericht zu führen; der außerhalb der Stadt, wo das vorladende Gericht seinen Sitz hat, sich aufhaltende Schuldner, wird demjenigen Friedensrichter vorgeführt, in dessen District er sich aufhält.

Criminalproceßordnung Art.:

379. In dem vom Untersuchungsrichter zu unterzeichnenden Vorladungszettel müssen genau bezeichnet sein:

- 1) die zur Untersuchung vorgeschickte Person;
- 2) die Zeit und der Ort des Erscheinens;
- 3) die Sache, derentwegen die vorgeschickte Person vorgeladen wird, und
- 4) die Folgen ihres Richterscheinens.

390. Die Vorführung des Angeschuldigten zur Untersuchung geschieht nicht anders, als nachdem ihm ein formeller, darauf bezüglicher Vorladungszettel gleichen Inhalts, wie derjenige, durch welchen die Vorladung zur Untersuchung bewerkstelligt wird (Art. 379) vorgewiesen worden ist.

391. Nachdem dem Angeschuldigten, der die Vorführung betreffende Vorladungszettel vorgewiesen worden ist, wird er aufgefordert, demjenigen, welcher ihn vorgewiesen, zu folgen, und, im Falle eines Ungehorsams oder Widerstandes, mit Hilfe von Beamten oder Privatpersonen zur Untersuchung vorgeführt.

392. Die Vorführung des Angeschuldigten und seine Verhaftung wird, mit Ausnahme von äußersten, keinen Aufschub leidenden Fällen, am Tage vollzogen. Jede, bei dieser Gelegenheit dem Angeschuldigten zugefügte, persönliche Beleidigung zieht gesetzliche Verantwortlichkeit nach sich.

394. Der Vorladungszettel bezüglich Vorführung des Angeschuldigten wird, im Falle seiner Abwesenheit, der Polizei-, Gemeinde- oder Dorfverwaltung übergeben, welche alsdann auch Maßregeln behufs Vorführung des Angeschuldigten zur Untersuchung trifft.

396. Die Angeschuldigten werden, ohne Rücksicht auf ihren Stand, Rang, sowie ihre persönlichen Vorrechte, zur Untersuchung geladen oder vorgeführt; der Untersuchungsrichter darf jedoch, ohne genügenden Grund dafür, Niemanden zur Untersuchung vorführen, und selbst nicht vorladen.

1222¹⁰. Wenn sich bei der Vollstreckung der Verfügung über Vorführung (Art. 1222⁹) herausstellt, daß der Schuldner heimlich seinen Wohn- oder zeitweiligen Aufenthaltsort verlassen hat, so trifft das Gericht, nach Maßgabe der Art. 846—849 der Criminalproceßordnung eine Verfügung über Ermittlung des Schuldners, wobei in der diesbezüglichen Publication, dasjenige Erkenntniß veröffentlicht wird, zu dessen Erfüllung die Verfolgung stattfindet. Der, in derjenigen Stadt, in welcher das die Ermittlungspublication erlassende Bezirksgericht seinen Sitz hat, aufgesundene Schuldner, wird von der Polizei behufs Aufnahme eines diesbezüglichen Protokolls vor jenes Gericht geführt, dagegen der außerhalb oben erwähnter Stadt ermittelte Schuldner, vor denjenigen Friedensrichter, in dessen District er ermittelt wurde.

Criminalproceßordnung Art.:

846. Falls der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht entdeckt, oder er flüchtig geworden ist, trifft das Gericht, auf Vorstellung des Untersuchungsrichters, oder auf Antrag des Procureurs, oder aber zufolge eigenen Verfügens, jenachdem, in welcher Lage der Sache der Angeschuldigte geflüchtet war, Anordnung behufs Ermittlung seines Aufenthaltes durch Bekanntmachungen in den Senatsanzeigen, den Zeitungen beider Residenzen und in der örtlichen Gouvernementszeitung.

847. In der Bekanntmachung betreffs Ermittlung des Aufenthaltes des Angeschuldigten ist anzugeben:

- 1) das Gericht, auf dessen Verlangen die Bekanntmachung erlassen wird;
- 2) der Stand, der Vor- und Vaters-, Familien- oder Beiname und die Kennzeichen der aufzufuchenden Person, und
- 3) das Verbrechen, dessen sie sich verdächtig gemacht hat.

Zugleich ist anzugeben, daß Jeder, dem der Aufenthaltsort des Angeschuldigten bekannt ist, verpflichtet sei, anzuzeigen, wo derselbe sich aufhalte.

848. Die Bekanntmachungen betreffs Ausfindigmachung der eines Verbrechens Angeschuldigten werden in Städten auf den öffentlichen Plätzen, in Dorfschaften aber in den Gemeindeversammlungen, veröffentlicht, sowie an die Thüren der Polizeiverwaltungen und derjenigen Gerichte, zu deren Gerichtsbarkeit die Angeschuldigten gehören, angeschlagen.

849. Die Bekanntmachungen wegen der Ausfindigmachung eines nach dem Zarthum Polen oder in das Großfürstenthum Finnland geflüchteten Angeschuldigten werden den dortigen Localobrigkeiten, behufs ihrer Veröffentlichung in der Zeitung, zugesandt.

1223—1266. Ersetzt (Vgl. unten, Anmerkung zu diesen Artikeln)

Anmerkung. Die Artikel 1223, 1224, 1228—1232 und 1237 der Civilproceßordnung sind aufgehoben. ferner werden die in den Artikeln 1225—1227, 1233—1236 und 1238—1266 derselben Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen, als Maßregeln von temporärem Charakter, nur bei persönlicher Haft für Schuldner, welche sich eines fahrlässigen Bankerotts schuldig gemacht haben, auf Grund der Beilage VI zum Art. 1400 (Anmerkung) angewandt.

Neuntes Hauptstück.

Von der Vollstreckung von Erkenntnissen der Gerichtsbehörden des Großfürstenthums Finnland.

1267. Erkenntnisse der Gerichtsbehörden des Großfürstenthums Finnland werden im Reiche nur dann vollstreckt, wenn die Gerichtsbehörden des Reichs solches durch Entscheidungen, die nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen gefällt sind, anordnen.

1268. Gesuche um Vollstreckung von Erkenntnissen der Behörden des Großfürstenthums Finnland im Reiche, werden bei demjenigen Bezirksgerichte eingereicht, in dessen Jurisdictionbezirke die Vollstreckung stattfinden soll.

1269. Dem Gesuche müssen beigelegt sein:

1) eine Abschrift des Erkenntnisses; diese muß von demjenigen Gerichte beglaubigt sein, welches dasselbe gefällt hat, mit einer Vollstreckungsausschrift oder einer gerichtlichen Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses versehen, und vom Staatssecretariat des Großfürstenthums vidimirt sein;

2) eine Uebersetzung des Erkenntnisses;

3) Abschriften dieser Documente.

1270. Die Vorladung des Beklagten vor Gericht geschieht auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen.

1271. Gesuche um Vollstreckung von Erkenntnissen der Gerichtsbehörden des Großfürstenthums Finnland werden im abgekürzten Proceßverfahren (Art. 348—365) entschieden.

1272. Bei Verhandlung solcher Sachen haben die Gerichtsbehörden nicht auf eine Beurtheilung des wesentlichen Inhalts

Rechtsstreits, der bereits von den Gerichten des Großfürstenthums Finnland entschieden ist, einzugehen, sondern nur festzustellen: ob das vorliegende Erkenntniß nicht etwa Anordnungen enthalte, welche der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen oder den Reichsgesetzen nach unstatthaft sind.

Anmerkung. Den Gerichtsbehörden wird die Verpflichtung der Eidesabnahme in Concurrsachen, welche im Großfürstenthum Finnland verhandelt werden, nach den hier beigelegten Regeln übertragen. (Beil. III.)

Zehntes Hauptstück.

Von der Vollstreckung von Erkenntnissen der Gerichtsbehörden auswärtiger Staaten.

1273. Erkenntnisse von Gerichtsbehörden auswärtiger Staaten werden auf Grund von Bestimmungen, welche über diesen Gegenstand in den mit ihnen abgeschlossenen Tractaten und Verträgen enthalten sind, vollstreckt. In den Fällen, wo in diesen Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren fehlen, ist die in den nachstehenden Artikeln dargelegte Ordnung zu beobachten.

1274. Erkenntnisse von Gerichtsbehörden auswärtiger Staaten werden im Reiche nur dann vollstreckt, wenn solches durch Entscheidungen der Gerichte des Reiches gestattet worden ist.

1275. Gesuche um Vollstreckung von Erkenntnissen der Gerichtsbehörden auswärtiger Staaten im Reiche, werden bei demjenigen Bezirksgerichte eingereicht, in dessen Jurisdictionbezirke die Vollstreckung erfolgen soll.

1276. Dem Gesuche müssen beigelegt sein:

1) eine Abschrift des Erkenntnisses; diese muß von demjenigen Gerichte beglaubigt sein, welches dasselbe gefällt hat, und mit einer Vollstreckungsaufschrift oder einer Bescheinigung dieses Gerichts über die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses versehen sein. Die Bescheinigung des Gerichts muß von einer russischen Gesandtschaft oder einem russischen Consulate vidimirt, die Unterschrift der Gesandtschaft oder des Consulats aber vom Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten bestätigt sein;

2) eine russische Uebersetzung des Erkenntnisses;

3) Abschriften dieser Documente.

1277. Die Vorladung des Beklagten vor Gericht geschieht auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen.

1278. Gesuche um Vollstreckung von Erkenntnissen der Gerichtsbehörden auswärtiger Staaten werden im abgekürzten Proceßverfahren (Art. 348—365) entschieden.

1270. Bei Verhandlung solcher Sachen haben die Gerichtsbehörden nicht auf eine Verurtheilung des wesentlichen Inhalts eines Rechtsstreits, der bereits von ausländischen Gerichten entschieden ist, einzugehen, sondern allein festzustellen, ob das vorliegende Erkenntniß nicht etwa Anordnungen enthalte, welche der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen oder den Reichsgesetzen nach unstatthaft sind.

1280. Die auf oben angeführter Grundlage gefällten Erkenntnisse werden nach den allgemeinen Bestimmungen über Vollstreckung von Erkenntnissen der Gerichtsbehörden des Reichs vollstreckt.

1281. Erkenntnisse von Gerichtsbehörden auswärtiger Staaten werden nicht vollstreckt und haben gar keine Wirksamkeit im Reiche, wenn sie Streitfachen über das Eigenthumsrecht an Immobilien, die in Rußland belegen sind, entschieden.

Drittes Buch.

Ausnahmen von der Allgemeinen Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen.

Erster Titel.

Von Sachen der Kronverwaltungen.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

1282. Als Sachen der Kronverwaltungen sind diejenigen anzusehen, welche mit dem Interesse der Krone, des Apanage- und Hofressorts und anderer Administrativbehörden, Verwaltungen und Ressorts verbunden sind, desgleichen Sachen von Klöstern, Kirchen, Häusern der Bischöfe, sowie überhaupt aller christlichen und der mohamedanischen geistlichen Stiftungen.

1283. Sachen der Kronverwaltungen werden nach den allgemeinen Bestimmungen des Civilprocesses, mit den in den nächstfolgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen, verhandelt.

1284. Die Anbringung von Klagen und die Erklärungen auf dieselben, seitens der Kronverwaltungen, gehören zu den Obliegenheiten der Cameral- und Domänenhöfe, sowie anderer örtlicher Verwaltungen, oder in Ermangelung derselben, auch der örtlichen Vorgesetzten eines jeden bezüglichen Ressorts.

1285. Die Kronverwaltungen treten als Kläger und Beklagte vor Gericht nicht anders auf, als in der Person besonderer Bevollmächtigter, welche aus den Beamten des betreffenden Ressorts ernannt, oder aus der Zahl der zur Vertretung gesetzlich befugten Personen, durch freie Uebereinkunft mit ihnen, gewählt worden.

1286. Bei Anbringung von Klagen oder Einreichung von Erklärungen auf diese Klagen, haben die Bevollmächtigten der Kronverwaltungen dem Gericht eine schriftliche Vollmacht, oder, falls sie zur Zahl der Beamten des betreffenden Ressorts gehören, eine Vorschrift bezüglich Führung der Sache, vorzustellen.

1287. Alle von Kronverwaltungen wider Privatpersonen angebrachten Klagen competiren den Gerichtsinstitutionen auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand.

1288. Klagen von Privatpersonen wider Kronverwaltungen werden in allgemeiner Grundlage angebracht: entweder an dem Orte, wo sich das streitige Vermögen befindet, oder da, wo der Privatperson Schäden zugefügt worden, oder auch am Orte des Sitzes der Behörde oder des Beamten, welche die Kronverwaltung vor Gericht zu vertreten haben.

1289. Sachen von Kronverwaltungen gehören weder vor die Friedensrichter-Institutionen, mit alleiniger Ausnahme der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle, noch werden sie im abgekürzten Verfahren verhandelt. Auch können dieselben durch Eid der streitenden Theile oder durch Vergleich vor Gericht nicht erledigt werden.

Anmerkung 1. Wechselforderungssachen der Reichsbank und der ihr unterstellten Anstalten, werden, falls dieselben darum ansuchen, im Bezirksgerichte im abgekürzten Verfahren verhandelt.

Anmerkung 2. (nach d. Forts. v. J. 1886): Forderungssachen der Kronseisenbahnen, sowie Forderungssachen gegen dieselben, competiren vor die Friedensrichter-Institutionen, falls diese Sachen nach der Art und dem Werthe des Klageanspruches, in Grundlage der allgemeinen Bestimmungen über die Competenz, der Prüfung

obiger Institutionen unterliegen. Solche Forderungsklagen können durch Vergleich erledigt werden und diejenigen von ihnen, die vor das Bezirksgericht competiren, im abgekürzten Verfahren verhandelt werden.

1290. Gerichtliche Erkenntnisse in Sachen der Kronverwaltungen werden nicht anders gefällt, als nach Vernehmung des Gutachtens des Procureurs.

1291. Bei Klagen gegen Kronverwaltungen ist weder die Sicherstellung der Klagen selbst, noch die vorläufige Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse zulässig; betrifft aber die Klage das Eigenthumsrecht an einem Immobil, so kann auf Bitte des Klägers, das Gericht die Veräußerung desselben bis zu allendlicher Entscheidung der Sache verbieten. In diesem Falle kommen in Betreff der Aufbewahrung zum streitigen Immobil gehöriger Waldungen, die in den Artikeln 610 und 611 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

1292. Das gerichtliche Erkenntniß wird beiden Parteien in allgemeiner Grundlage eröffnet; überdies aber hat das Gericht der örtlichen Kronverwaltung, deren im Artikel 1284 Erwähnung geschieht, eine Abschrift von dem Erkenntniße zuzustellen.

1293. Die Frist zur Anbringung einer Appellations- und einer Cassationsklage von Seiten der Kronverwaltungen wird von dem Tage an gerechnet, an welchem sie, auf Grundlage des vorhergehenden (1292) Artikels, die Abschrift des Erkenntnisses erhalten hat.

1294. Bei einer jeden, mit dem Interesse der Kronverwaltungen verbundenen, Sache hat der Procureur das Recht, in gesetzlich bestimmten Fällen, an die Cassations-Departements des Dirigirenden Senats zu gehn und um Aufhebung der gerichtlichen Erkenntnisse anzutragen.

1295. In Sachen der Kronverwaltungen haben die Minister und Oberdirigirenden, desgleichen der Oberprocureur des Heiligsten Synods und der Präsident des Apanagendepartements, das Recht, unabhängig von den bei der Sache betheiligten Parteien, an die Cassations-Departements des Senats zu gehen und um Aufhebung der Erkenntnisse der Appellationsgerichte anzutragen, jedoch nicht anders, als auf Grund der allgemeinen Bestimmungen und in den in den Artikeln 792 und 793 aufgeführten Fällen.

1296. Behufs Vollstreckung eines Erkenntnisses, durch welches eine Kronverwaltung schuldig gesprochen worden ist, stellt der Beitreibende den Vollstreckungsbefehl unmittelbar demjenigen Ressort vor, welches kraft des Erkenntnisses dasselbe zu vollstrecken hat.

1297. Streitigkeiten in Betreff des Vermögens der Krone, welche zwischen den Ministerien oder Oberverwaltungen entstehen, werden nach gegenseitiger Uebereinkunft der obersten Chefs jener Ministerien und Verwaltungen entschieden; kommt jedoch eine Einigung nicht zu Stande, so werden solche Streitigkeiten dem Ersten Departement des Dirigirenden Senats zur Entscheidung vorgestellt.

1298. Streitigkeiten in Betreff des Vermögens des Apanagen- und geistlichen Ressorts mit den übrigen Kronverwaltungen, desgleichen Streitigkeiten der geistlichen Ressorts verschiedenartiger Con- fessionen untereinander und mit dem Apanagenressort, werden von den Gerichtsbehörden, nach Anleitung der in diesem Hauptstücke fest- gestellten Bestimmungen, entschieden.

1299. Sachen betreffend solche Güter, die von Gliedern des Kaiserlichen Hauses zum Privateigenthum erworben worden sind, und nicht in der Verwaltung des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes stehn, werden in den Gerichtsinstitutionen auf allgemeiner Grund- lage verhandelt.

Anmerkung. Sachen in Betreff aller der Güter, welche in der Verwaltung des Apanagendepartements und anderer, zum Ministerium des Kaiserlichen Hofes gehörender, Institutionen stehen, werden in der für Sachen der Kronverwaltungen festgestellten Ordnung, mit folgenden Ausnahmen verhandelt: 1) das Erkenntniß des Gerichts, vermittelt dessen der Besiz des betreffenden Gutes Jemandem zu- gesprochen wird, ist vor seiner Vollstreckung dem Justizminister vorzustellen, welcher dasselbe an den Minister des Kaiserlichen Hofes, behufs dessen Unterbreitung Seiner Kaiserlichen Majestät zu Allerhöchster Genehmigung, befördert, und 2) der auf das gerichtliche Erkenntniß erfolgende Allerhöchste Befehl wird vom Justizminister unmittelbar derjenigen Behörde, von welcher das Erkenntniß aus- gegangen, eröffnet.

Z w e i t e s H a u p t s t ü c k .

Von Verhandlung der Sachen, welche aus Lieferungs-, Leistungs- und Arrendeverträgen hinsichtlich der Krone gehöriger Pachtstücke entstehen.

1399. Sachen, welche zwischen Kronverwaltungen und Privat- personen aus Lieferungs-, Leistungs- und Arrendeverträgen hinsichtlich der Krone gehöriger Pachtstücke entstanden sind, werden in der für Sachen der Kronverwaltungen überhaupt festgestellten Ordnung ver- handelt, wobei jedoch die in folgenden Artikeln enthaltenen Aus- nahmebestimmungen zu beachten sind.

1391. Ueber Anordnungen von Behörden und Beamten der Kronverwaltungen, über Säumigkeit oder Nuthätigkeit während Er-

füllung eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages, werden Beschwerden bei den betreffenden Vorgesetzten derselben angebracht, über Anordnungen, Säumigkeit oder Unthätigkeit dieser Letzteren aber, — bei dem Ersten Departement des Dirigirenden Senats.

1302. Nach Ablegung einer Schlußrechnung, ist es den Contrahenten freigestellt, über die unrichtige Aufstellung derselben, desgleichen über alle Handlungen der, der betreffenden Kronverwaltung unterstellten Behörden und Personen, sowohl während des Bestehens, als auch nach dem Aufhören des bezüglichen Vertrages, entweder bei den Vorgesetzten obiger Behörden oder Personen, in der im vorhergehenden (1301) Artikel angegebenen Ordnung Beschwerde zu führen, oder im gerichtlichen Wege eine Forderungsklage gegen die Krone, sowohl hinsichtlich Auslieferung der ihnen von derselben zukommenden Summen oder Documente, als auch wegen ihnen durch die ungerechtfertigten Handlungen, die Säumigkeit oder Unthätigkeit jener Behörden und Personen gentsachter Verluste anzubringen.

1303. Zur Erhebung einer Forderungsklage gegen die Krone wird eine sechsmonatliche Frist anberaunt. Dieselbe wird berechnet:

1) vom Tage der Ablegung der Schlußrechnung an, wenn nämlich die Klage aus dieser Rechnung, oder aus Handlungen, welche der Rechnungsablegung vorhergegangen waren, entsprang;

2) vom Tage der letzten Zahlung auf diese Rechnung, wenn die betreffende Privatperson sich durch dieselbe nicht für vollkommen befriedigt hielt;

3) vom Tage des letzten Gesuches um Wiedererstattung der Caution, wenn die Forderungsklage aus der Vorenthaltung derselben nach Ablegung der Schlußrechnung, entsprungen ist.

1304. Ein Contrahent, welcher, nachdem ihm die Schlußrechnung vorgelegt worden, bei den betreffenden Vorgesetzten Beschwerde geführt hat, verliert das Recht, im gerichtlichen Wege eine Forderungsklage zu erheben.

1305. Die Forderungsklagen werden bei dem für die Kronverwaltung, welche die Schlußrechnung aufgestellt hat, zuständigen Bezirksgerichte angebracht, es sei denn, daß die Verhandlung über einen etwaigen Streit vertragsmäßig bei einem andern Gerichte abgemacht sei.

1306. Die Anbringung der Klage beanstandet die Anordnungen der Kronverwaltung nicht, so lange kein gerichtliches Erkenntniß erfolgt ist.

1307. Streitigkeiten, welche zwischen Kronverwaltungen und Privatpersonen aus Arrendeverträgen hinsichtlich der Krone gehöriger Pachtstücke, sowohl nach Vorlegung der Schlußrechnung, als auch während Erfüllung des Vertrages, entstanden sind, werden entweder vor dem betreffenden Vorgesetzten, gemäß Artikel 1301, oder im gerichtlichen Wege verhandelt.

1308. In dem im vorhergehenden (1307) Artikel angegebenen Falle ist die Forderungsklage einer Privatperson wider die Krone in der im Artikel 1303 festgesetzten Frist zu erheben.

1309. Privatpersonen, welche in Folge von Unrichtigkeiten und Fehlern in ihren, von Kronverwaltungen erledigten Abrechnungen über Verträge und Verbindlichkeiten mit der Krone, die durch die Ministerien, Oberverwaltungen oder die Reichscontrole aufgedeckt waren, zur Verantwortung gezogen werden, können, um sich vor dieser Verantwortung zu schützen, eine Forderungsklage auf Grund der Artikel 1302 und 1303 anbringen. In diesem Falle wird die im Artikel 1303 festgesetzte Frist von der Zeit an gerechnet, wo der Privatperson eröffnet worden, daß sie zur Verantwortung gezogen werden solle.

D r i t t e s H a u p t s t ü c k .

Von der Ordnung des Verfahrens in Sachen betreffend eigenmächtige Besitzergreifung oder Besitzstörung.

1310. Sachen von Privatpersonen mit Kronverwaltungen, desgleichen von Privatpersonen und Kronverwaltungen, mit den im Artikel 1298 bezeichneten Ressorts, in Betreff eigenmächtiger Besitzergreifung von Immobilien oder Besitzstörung, gehören vor die örtlichen Friedensrichter, wenn seit der Besitzergreifung oder Besitzstörung nicht mehr, als (sechs Monate) verstrichen sind.

Abgeändert durch Verordnung Art. 156.

Verordnung Art.:

156. Die in den Artikeln 1310, 1311, 1314 und 1315 der Civilproceßordnung enthaltenen Regeln, sind auch auf Klagen wegen gestörter Nutzung von Servituten an einem Immobil, auszudehnen, wobei die in diesen Artikeln erwähnte sechsmonatliche Frist, durch eine Frist von einem Jahre ersetzt wird.

1311. Die im vorhergehenden (1310) Artikel angegebene (sechsmonatliche) Frist wird für Kronüter, die im zeitweiligen Privatbesitz stehen, nicht von der Zeit der Besitzergreifung, sondern von dem Tage an gerechnet, wo die Krone das Gut wieder zurückempfing, wenn bis dahin weder eine schriftliche Anzeige, noch eine Beschwerde über die Besitzergreifung, an die Kronverwaltung gelangt war.

Abgeändert durch Verordnung Art. 156.

Vgl. Art. 1310.

1312. Nach Ablauf der im Artikel 1310 anberaumten Frist dürfen Sachen dieser Art nicht anders, als im Bezirksgerichte, gemäß den in den Artikeln 1283—1296 festgestellten Regeln anhängig gemacht werden.

1313. Diese Sachen dürfen bei den Friedensrichtern von Bevollmächtigten der Kronverwaltungen sowohl, als auch von Behörden und Personen anhängig gemacht werden, denen die unmittelbare Verwaltung des Gutes obliegt.

1314. Privatpersonen und Vereine, welchen das Nutzungsrecht an Kronverwaltungen gehörigen Gütern zusteht, können, im Fall einer Störung dieses Besitzes durch irgend jemanden, auch unmittelbar von sich aus wegen Wiederherstellung ihres gestörten Besitzes Klage erheben. Eine Abschrift ihres Klagegesuches wird dem Beklagten, wie auch der Kronverwaltung, zugestellt; hinsichtlich des ferneren Verfahrens, kommen die für Sachen der Kronverwaltungen festgesetzten Bestimmungen in Anwendung.

Abgeändert durch Verordnung Art. 156.

Vgl. Art. 1310.

1315. Bei Klagen über eigenmächtige Besitzergreifung, welche Privatpersonen gegen Kronverwaltungen anbringen, werden diese letzteren von den Friedensrichtern durch Vermittelung der im Artikel 1284 bezeichneten Behörden und Personen vor Gericht geladen.

Abgeändert durch Verordnung Art. 156.

Vgl. Art. 1310.

Zweiter Titel.

Von der Entschädigungsforderung für durch Anordnungen von Beamten verursachte Schäden und Verluste.

Erstes Hauptstück.

Von der Entschädigungsforderung für durch Anordnungen von Beamten des Administrativressorts und von im Wahldienst stehenden Beamten verursachte Schäden und Verluste.

Erste Abtheilung.

Von der Entschädigungsforderung für durch Anordnungen von Beamten des Administrativressorts verursachte Schäden und Verluste.

1316. Entschädigungsforderungen für Schäden und Verluste, die durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Säumigkeit eines Beamten des Administrativressorts herbeigeführt worden sind, werden nach den allgemeinen Vorschriften des Civilprocesses geltend gemacht, jedoch mit in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen.

1317. Klagen auf Schadenersatz werden angebracht:

1) gegen Personen, die untergeordnetere Aemter bis zur neunten Rangklasse einschließlich bekleiden, bei dem in der Gouvernementsstadt befindlichen Bezirksgerichte desjenigen Gouvernements, in welchem die amtliche Anordnung oder Handlung, die den Schaden oder Verlust herbeigeführt hat, erfolgt ist;

2) gegen Personen, die Aemter von der achten bis zur fünften Klasse einschließlich bekleiden, bei dem Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Handlung oder Anordnung, welche den Schaden oder Verlust zur Folge hatte, geschehen ist;

3) gegen Personen, welche Aemter von einer höheren, als der fünften Klasse bekleiden, bei dem Cassations-Departement des Dirigirenden Senats.

1318. Die Frist für die Anbringung der Klage ist entweder eine dreimonatliche, von dem Tage an gerechnet, wo dem Kläger die Anordnung, durch welche er seine Rechte für beeinträchtigt erachtete, eröffnet worden, oder eine sechsmonatliche, von dem Tage an, wo eine solche Anordnung in Wirksamkeit gesetzt worden war, falls solches ohne vorgängige Eröffnung geschehen.

1319. Eine Abschrift von der Forderungsklage wird, behufs Erklärung auf dieselbe zum anberaumten Termin, demjenigen Beamten oder einem jeden Mitgliede derjenigen Behörde, gegen welche die Klage angebracht worden ist, zugefertigt.

1320. Behufs Entscheidung derartiger Sachen (Art. 1316, 1317, Punkt 1) im Bezirksgerichte, wird eine besondere Session, unter dem Vorstze des Präsidenten des Gerichts, aus dem Vicegouverneur, zwei Mitgliedern des Gerichts und zwei Mitgliedern aus der Zahl der Beamten der örtlichen Verwaltungen zusammengesetzt. Von den örtlichen Verwaltungen werden in den Bestand dieser Session geladen: entweder 1) der Abtheilungschef des Cameralshofs und der bei der Gouvernements-Domänenverwaltung stehende Beamte zu besonderen Aufträgen oder ein Forstreferent nach Ermessen des Dirigirenden, oder aber 2) der im Dienste ältere unter jenen Personen und der nächste Vorgesetzte derjenigen Verwaltung, zu welcher der Beklagte gehört.

1321. Im Appellationsgerichte wird, behufs Entscheidung von derartigen Sachen, eine besondere Session, unter dem Vorstze des Oberpräsidenten des Appellationsgerichts, aus dem örtlichen Gouverneur, zwei Mitgliedern des Appellationsgerichts, dem Präsidenten des Cameralshofs und dem Dirigirenden der Domänenverwaltung, oder auch dem im Dienste älteren unter diesen letzteren, und dem nächsten Vorgesetzten derjenigen Verwaltung, zu welcher der Beklagte gehört, gebildet, in Uebereinstimmung mit der im vorhergehenden (1320) Artikel enthaltenen Bestimmung.

Anmerkung. Bezieht sich nicht auf die Ostseeprovinzen.

1322. Das Cassations-Departement des Dirigirenden Senats verhandelt Sachen dieser Art in Vereinigter Session mit dem Ersten Departement des Senats.

1323. Nach Eingang der Erklärung oder nach Ablauf der für die Vorstellung derselben festgesetzten Frist (Art. 1319), wird die Sache auf Grund der allgemeinen Bestimmungen vorgetragen.

1324. Den Parteien, welche dem Vortrage beiwohnen, ist die Vorstellung mündlicher Erklärungen gestattet.

1325. Die Erkenntnisse werden nicht anders, als nach Vernehmung des Gutachtens des Procureurs, beziehentlich des Oberprocureurs, gefällt.

1326. Wider Erkenntnisse der besonderen Session des Bezirksgerichts (Art. 1327) werden Appellationsklagen beim Appellationsgericht, das die Sachen allendlich entscheidet, angebracht; gegen Erkenntnisse der besonderen Session des Appellationsgerichts aber, (Art. 1321) — bei dem Cassations-Departement des Dirigirenden Senats, wo diese Klagen ebenfalls allendlich entschieden werden.

1327. Wider Erkenntnisse der Vereinigten Session des Cassations- und des Ersten Departements des Senats, in Sachen, welche unmittelbar in derselben anhängig gemacht worden (Art. 1317, Punkt 3), werden Appellationsklagen an die Plenarversammlung aller Cassations- und des Ersten Departements des Dirigirenden Senats gerichtet.

1328. Die Frist zur Einreichung von Appellationsklagen ist eine viermonatliche vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, auf Grund der allgemeinen Bestimmungen.

1320. Zur Verhandlung solcher Appellationsklagen werden im Appellationsgerichte und im Senate die in den Artikeln 1321 und 1322 erwähnten besonderen Sessionen gebildet.

1330. Erkennt die Session den Beamten für schuldig, die Schäden und Verluste zugefügt zu haben, so kann sie zugleich auch die Entschädigungssumme für solche Schäden und Verluste feststellen, wenn nur ihr Betrag sicher nachgewiesen ist. Im entgegengesetzten Falle kann der Kläger, dessen Entschädigungsklage für gerechtfertigt anerkannt worden, die Feststellung des Entschädigungsbetrages, entweder im Wege des Vollstreckungsverfahrens, oder im Wege des gewöhnlichen Civilproesses beantragen.

Zweite Abtheilung.

Von der Entschädigungsforderung für Schäden und Verluste, welche durch im Wahldienste stehende Beamten verursacht sind.

1330¹. Entschädigungsforderungen für durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Säumigkeit verursachte Schäden und Verluste seitens der Beamten, welche im Wahldienst bei Adels-, Stadt- (allgemeinen oder ständischen) und Landschaftsbehörden stehen, werden gemäß den in den Artikeln 1316 und 1318—1330 enthaltenen Regeln unter Beobachtung der nachstehenden besonderen Bestimmungen (Art. 1330²—1330⁵) geltend gemacht.

1330². Entschädigungsklagen werden angebracht:

1) gegen den Gouvernements-Adelsmarschall — beim Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats;

2) gegen Kreisadelsmarschälle, Stadthäupter, die Vorsitzenden und Glieder der Stadt- und Landtschaftsämter und gegen Personen, die Aemter von der ersten bis zur fünften Rangklasse einschließlic, bekleiden — bei dem Appellationsgericht, in dessen Bezirke die Handlung oder Anordnung, welche den Schaden oder Verlust zur Folge hatte, erfolgte; und

3) gegen die übrigen Wahlbeamten der Adels-, Stadt- (allgemeinen oder ständischen) und Landtschaftsbehörden — bei dem in der Gouvernementsstadt befindlichen Bezirksgericht desjenigen Gouvernements, in welchem die den Schaden oder Verlust zur Folge habende Handlung oder Anordnung erfolgte.

Ergänzt durch Verordnung Art. 157.

Verordnung Art.:

157. Abgesehen von den im Artikel 1330² der Civilproceßordnung erwähnten Fällen, werden Klagen auf Schadenersatz angestellt: gegen Landräthe (in den Gouvernements Estland und Livland und auf der Insel Desel) — beim Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats, gegen Kreisdeputirte (in den Gouvernements Livland und Estland), und Conventsdeputirte (auf der Insel Desel) (Artikel 541 nebst Beilage III zu demselben des II. Theils des Provincialrechts) — beim Appellationsgerichte.

1330³. (nach d. Fortf. v. J. 1886.) Zur Prüfung solcher Sachen werden in die gemäß den Art. 1320 n. 1321 dieser Proceßordnung gebildeten besonderen Sesssionen, an Stelle von Beamten der Kronsverwaltung, geladen: in das Appellationsgericht — der Gouvernementsadelsmarschall und das Stadthaupt derjenigen Stadt, in welcher das Appellationsgericht seinen Sitz hat, in das Bezirksgericht — der örtliche Kreisadelsmarschall und dasjenige Glied des Stadtamtes, welches von der Stadtverordnetenversammlung mit der zeitweiligen Vertretung des Stadthauptes beauftragt worden ist, oder dort, wo ein Stadthauptcollege existirt — dieser letztere (Städteordnung Ausgabe 1886, Art. 70 und 83).

Ergänzt durch Verordnung Art. 158.

Verordnung Art.:

158. In den Bestand der im Artikel 1330³ der Civilproceßordnung erwähnten besonderen Sesssionen, sind vom Bezirksgericht in den Gou-

vernehmens Livland und Estland, an Stelle der Kreisadelsmarschälle, die örtlichen Kreisdeputirten zu laden.

1330⁴. Bezieht sich nicht auf die Ostseeprovinzen.

1330⁵. Ist die Klage gegen das Stadthaupt derjenigen Stadt gerichtet, in welcher das Appellationsgericht seinen Sitz hat, so nimmt an Stelle desselben, das mit der zeitweiligen Vertretung des Stadthaupts betraute Glied des Stadtamts, oder wo ein derartiger Posten besteht, der Stadthauptcollege, an der besonderen Session Theil.

1330⁶. Entschädigungsforderungen für Schäden und Verluste, die durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Säumigkeit von im Wahldienst der Bauergemeinden stehenden Beamten geursacht worden sind, werden in allgemeiner Grundlage der Civilproceßordnung geltend gemacht.

Zweites Hauptstück.

Von der Entschädigungsforderung für von Richtern, Procurenren und andern Beamten des Justizressorts geursachte Verluste.

1331. Gesuche um Genehmigung über diejenigen Verluste klagbar zu werden, welche durch ungerechtfertigte oder parteiische Handlungen von Richtern, Procurenren und andern Beamten des Justizressorts, während des gerichtlichen Verfahrens oder bei der Fällung von Erkenntnissen, veranlaßt worden, sind anzubringen: gegen Beamte des Bezirksgerichts und Friedensrichter — beim Appellationsgerichte, gegen Präsidenten, Mitglieder und Procurenre höherer Gerichtsbehörden dagegen — bei der Vereinigten Session des Cassations-Departement des Dirigirenden Senats.

1332. Ein Bevollmächtigter, der auf Grundlage des vorhergehenden (1331) Artikels die Genehmigung zu dem in demselben erwähnten Klagerecht beantragt, muß hierzu speciell bevollmächtigt sein.

1333. Findet das Appellationsgericht oder der Senat, nach vorläufiger Prüfung des Gesuches, daß dasselbe genehmigt werden könne, so wird eine Abschrift davon dem Angeschuldigten zugestellt, damit er seine Erklärung auf das Gesuch binnen festgesetzter Frist einreichen kann.

1334. Nach Eingang der schriftlichen Erklärung auf das Gesuch oder nach Ablauf der zu ihrer Eingabe festgesetzten Frist,

wird über dasselbe, nach vorhergegangener Vernehmung des Referats des vortragenden Mitgliedes, sowie eines Gutachtens des Procureurs oder Oberprocureurs, in geschlossener Sitzung erlannt.

1335. Hat das Appellationsgericht oder der Senat dahin erlannt, daß dem Gesuche um Gestattung des Klagerrechts auf Schadenersatz zu willfahren sei, so bestimmen sie das Bezirksgericht, an welches sich der Bittsteller mit seiner bezüglichlichen Klage zu wenden habe.

1336. Für das fernere Verfahren betreffend Klagen auf Schadenersatz kommen die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung.

Dritter Titel.

Von dem gerichtlichen Verfahren in Ehesachen und in Sachen über eheliche Geburt.

Erstes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Ehesachen.

1337. Vor das Civilgericht gehören alle Sachen über die aus einer rechtsgültigen Ehe entspringenden, persönlichen und Vermögensrechte, sowohl der Ehegatten selbst, als der von ihnen in der Ehe gezeugten Kinder.

1338. Das Verfahren im Civilgerichte wird beanstandet, wenn sich dabei solche Umstände herausstellen, die vor das geistliche Gericht gehören, und wenn, ohne Entscheidung dieser Umstände, über die beim Civilgerichte erhobene Klage kein Erkenntniß gefällt werden kann. Hiervon werden alsdaun auch die Parteien in Kenntniß gesetzt.

1339. Sachen hinsichtlich der aus der Ehe entspringenden Rechte werden bei demjenigen Bezirksgerichte anhängig gemacht, in dessen Bezirke der Beklagte seinen Wohnsitz hat; ist aber in der Sache gar kein Beklagter da, so entscheidet der Wohnsitz des Klägers.

1340. Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Todestage eines der Ehegatten, erlischt, sowohl für die überlebenden Ehegatten, als die in der Ehe gezeugten Kinder, das Recht, einen Streit in Betreff persönlicher, aus dieser Ehe entspringender, bürgerlicher Rechte zu erheben.

Anmerkung. Die in diesem (1340) Artikel enthaltene Vorschrift erstreckt sich weder auf Ehen, welche vor dem 6. Februar 1850 geschlossen worden, noch auf in solchen Ehen geborene Kinder.

1341. Hinsichtlich Vorstellung von Auszügen aus Kirchen- und anderen Büchern des geistlichen Ressorts sind die in den Artikeln 452 und 453 enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

1342. Prüfung und Vergleichung der von den Parteien vorgestellten Documente, mit den Kirchenbüchern des geistlichen Ressorts, geschieht durch ein Mitglied des Gerichts, im Beisein der Parteien an denjenigen Orten, wo diese Bücher aufbewahrt werden.

1343. Das Erkenntniß wird nicht anders, als nach Genehmigung des Gutachtens des Procureurs, gefällt.

1344. In Sachen, in welchen gar kein Beklagter vorhanden ist, liegt es dem Procureur ob, die zur Widerlegung der ungerechtfertigten Forderungen des Klägers dienlichen Beweismittel zu sammeln.

1345. In den im vorhergehenden (1344) Artikel genannten Sachen hat der Procureur das Recht, über die Erkenntnisse der Gerichte Beschwerde zu führen, wobei er die allgemeinen Bestimmungen, in Betreff der Einreichung von Beschwerden über gerichtliche Erkenntnisse, seitens Privatpersonen zu beachten hat.

Zweites Hauptstück.

Von dem Verfahren in Sachen über eheliche Geburt.

1346. Sachen über eheliche Geburt werden auf allgemeiner Grundlage, mit den in diesem Hauptstücke enthaltenen Ausnahmen, verhandelt.

1347. Das Recht, die eheliche Geburt zu beweisen, unterliegt keiner Verjährung.

1348. Die eheliche Geburt eines bei Bestehen einer gesetzlichen Ehe geborenen Kindes, hat nur der Ehemann der Mutter desselben, das Recht anzustreiten, wobei ihm der Beweis obliegt, daß er während der ganzen Zeit, in welche die Zeugung des Kindes fallen konnte (Civilgesetze Art. 119 und 125) von seiner Frau getrennt war.

Abgeändert durch Verordnung Art. 159.

Verordnung Art.:

159. Bei Anwendung der Artikel 1348 und 1349 der Civilproceßordnung sind auch die in den Artikeln 132—144 und 147 des

III. Theils des Provincialrechts enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

Prov.-R. III Art.:

Von den ehelichen Kindern.

132. Eheliche Kinder sind diejenigen, welche in einer gültigen Ehe erzeugt oder geboren sind.

133. Die Geburt des Kindes darf, wenn dasselbe als eheliches gelten soll, weder zu früh nach vollzogener, noch zu spät nach aufgelöster Ehe erfolgt sein.

134. Ist ein Kind nicht vor dem hundertzweiundachtzigsten Tage nach eingegangener Ehe geboren, so streitet die Vermuthung dafür, daß es während der Ehe erzeugt sei.

135. Ein Kind ist für in der Ehe erzeugt anzusehen, wenn es nicht später, als innerhalb zehn Monaten nach aufgelöster Ehe geboren wird.

136. Gegen die in den Art. 134 und 135 aufgestellten Rechtsvermuthungen ist ein Gegenbeweis statthaft.

137. Wenn über die eheliche Geburt in der Ehe geborener Kinder ein Rechtsstreit entsteht, so gelten solche Kinder, bis zur Entscheidung der Sache, für eheliche.

138. Die von dem Vater ausdrücklich ausgesprochene oder durch unzweideutige Handlungen bezeugte Anerkennung eines während der Ehe oder nach deren Auflösung geborenen Kindes, als des seinigen, hat volle Beweisraft.

139. Das Geständniß der Mutter, daß ihr Kind nicht von ihrem Ehemann erzeugt sei, schadet der Legitimität des Kindes nicht.

140. Wenn nach erfolgter Ehescheidung die geschiedene Frau sich schwanger fühlt, und innerhalb dreißig Tagen, von dem Acte der Scheidung an gerechnet, ihrem gewesenen Ehemanne eine förmliche Anzeige darüber macht, so ist der Ehemann berechtigt, durch die competente weltliche Behörde eine Besichtigung und Ueberwachung der Frau auf seine Kosten zu veranlassen.

141. Macht der Ehemann von dem im Art. 140 ihm offen gelassenen Rechte keinen Gebrauch, und läßt er auch nicht, auf die Anzeige der Frau, derselben erklären, daß sie nicht von ihm schwanger sei, so ist er verpflichtet, das Kind, von welchem die Ehefrau demnächst in der gesetzlichen Zeit entbunden wird, als sein eheliches Kind anzuerkennen, bis er den Beweis führt, daß das Kind nicht von ihm erzeugt sei.

142. Wenn die Frau die Anzeige von ihrer Schwangerschaft in der angegebenen Frist (Art. 140) unterläßt, oder die zur Besichtigung und Ueberwachung angeordneten Personen nicht zuläßt, so braucht der Ehemann das Kind nicht als das seinige anzuerkennen. Jedoch kann die Frau gegen das Verfümniß aus jedem billigen Grunde von dem Richter in den vorigen Stand wieder eingefetzt werden, und jedenfalls

schadet das Versäumniß dem Kinde nichts, vielmehr kann dasselbe oder dessen Vormund seine Legitimität zu jeder Zeit geltend machen.

143. Es schadet dem Kinde nicht, wenn dasselbe vor der Anzeige der Mutter, aber ehe noch die gesetzliche Frist für diese Anzeige (Art. 140) abgelaufen ist, geboren wird.

144. Die in den Art. 140—143 aufgestellten Regeln kommen auch bei einer Wittve zur Anwendung, welche nach des Ehemannes Tode sich schwanger fühlt; sie muß in solchem Falle die Anzeige den nächsten Verwandten des verstorbenen Ehemannes machen, auf welche die Befugnisse und Verpflichtungen des Ehemannes in dieser Beziehung übergehen.

147. Die in einer nichtigen Ehe erzeugten oder geborenen Kinder werden ehelichen Kindern gleichgeachtet, wenn die Nichtigkeit der Ehe auch nur einem der Eltern unbekannt war (Art. 117.)

Civilgesetze Art.:

119. Alle Kinder, die in gesetzlicher Ehe geboren sind, gelten als eheliche, wenn sie auch:

- 1) nach der natürlichen Ordnung, mit Abschluß der Ehe zu früh geboren wurden, falls nur der Vater ihre eheliche Geburt nicht anstreitet;
- 2) nach Beendigung oder Trennung der Ehe geboren wurden, falls nur zwischen dem Tage ihrer Geburt und dem Todestage des Vaters, oder dem Tage der Trennung der Ehe, kein größerer Zeitraum, als dreihundert und sechs Tage liegt.

125. Für Personen, die zwar innerhalb der Ehe, jedoch nach der natürlichen Ordnung zu früh, d. h. vor Ablauf von (einhundertundachtzig Tagen) nach Vollziehung der Eheschließung geboren sind, werden als Beweis, daß der Vater die Ehelichkeit ihrer Geburt nicht angestritten hat, anerkannt: Ausfagen oder Briefe des Vaters, oder der Nachweis, daß derselbe mit ihnen, gleich Söhnen und Töchtern verfahren, sie ernährt und für ihre Erziehung gesorgt hat, und daß diese Personen ohne daß Widerspruch erhoben worden, den Familiennamen desjenigen, den sie ihren Vater nannten, geführt haben.

1340. Eine Bestreitung der ehelichen Geburt eines Kindes ist unzulässig, sobald dasselbe im Kirchenbuche als ehelich geboren eingetragen und diese Eintragung vom Ehemann der Mutter des Kindes oder von einem Anderen, auf seine Bitte, unterschrieben ist.

Abgeändert durch Verordnung Art. 159.

Vgl. Art. 1348.

1350. Eine Sache in Betreff der außerehelichen Geburt eines Kindes, bei Bestehen einer gesetzlichen Ehe, kann binnen Jahresfrist, seit der Geburt des Kindes, anhängig gemacht werden, wenn zur Zeit der Geburt der Ehemann sich innerhalb der Grenzen des Reiches befand, und binnen zwei Jahren, wenn er zu der Zeit im Auslande war.

1351. Die im vorhergehenden (1350) Artikel zur Anhängigmachung dieser Sache festgesetzte Frist, wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Ehemann von der Geburt des Kindes, das er für unehelich erklärt, Kenntniß erhalten, jedoch nur in dem Falle, wenn die Ehefrau Mittel gefunden, ihm die Geburt des Kindes zu verheimlichen.

1352. Ist der Ehemann vor der Geburt des Kindes, oder vor Ablauf der ihm auf Grund der vorhergehenden Artikel, zur Bestreitung der ehelichen Geburt, anheimgestellten Frist verstorben, so geht das Recht der Anhängigmachung oder Fortsetzung solcher Klage, auf seine gesetzlichen Erben über, jedoch nur für den Fall, daß er vor seinem Tode nicht erklärt hatte, dieses Kind als sein eheliches anerkennen zu wollen.

1353. In dem im vorhergehenden (1352) Artikel angeführten Falle sind die Erben verpflichtet: erstens die Klage nicht später, als im Laufe von drei Monaten seit dem Todestage des Ehemannes der Mutter des Kindes, oder aber seit dem Tage der Geburt dieses Kindes, falls es nach dem Tode des Ehemanns seiner Mutter geboren ist, anzubringen, und zweitens zu beweisen, daß die Existenz des Kindes dem Ehemann gänzlich unbekannt war.

1354. Als Beweise für die eheliche Geburt eines Kindes gelten Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, welche von den geistlichen Autoritäten, auf Grund der im geistlichen Ressort hierfür bestehenden Vorschriften, ausgefertigt sind.

1355. Ein Zeugniß über die Geburt eines Kindes, aus dem Kirchenbuche, gilt nur dann als genügend, wenn seine Richtigkeit von Niemandem angestritten wird; widrigensfalls es, gemäß Artikel 1342 mit den Kirchenbüchern zu vergleichen ist.

1356. Stellt sich die Unmöglichkeit heraus, ein Zeugniß aus dem Kirchenbuche zu erhalten, weil Kirchenbücher fehlen, oder die in denselben bezeichneten Umstände zweifelhaft sind, so können als Beweise für die eheliche Geburt angesehen werden: Commnionsregister, Geschlechtsregister, Verzeichnisse der Stadtbewohner, Dienst- oder Revisionslisten; zur Ergänzung dieser Urkunden aber, werden Aussagen von Zeugen angenommen und unter ihnen, wo möglich, vornehmlich die des Geistlichen, welcher die Taufhandlung vollzogen, sowie der bei dieser Handlung zugegen gewesenenen Kirchendiener und Taufpatheu.

D r i t t e s H a u p t s t ü c k .

Von dem Verfahren in Ehefachen und in Sachen über eheliche Geburt bei Altgläubigen.

1356¹. Sachen hinsichtlich der aus Ehen zwischen Altgläubigen begründeten Rechte, desgleichen Sachen über Trennung oder Ungiltigkeitserklärung solcher Ehen, competiren vor das Civilgericht.

1356². Die im obigen (1336¹) Artikel erwähnten Sachen, kommen bei den Bezirksgerichten nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Proceßordnung zur Verhandlung, wobei jedoch die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Regeln zu beobachten sind.

1356³. Die Competenz der Bezirksgerichte in Ehefachen der Altgläubigen wird bestimmt:

1) in Sachen hinsichtlich persönlicher und Vermögensrechte, welche aus der ehelichen Verbindung entstehen, desgleichen in Sachen über Trennung einer Ehe in Folge Verletzung der ehelichen Treue, oder Unfähigkeit zum ehelichen Beischlaf, — gemäß Art. 1339 dieser Proceßordnung;

2) (nach d. Forts. v. J. 1887) in Sachen hinsichtlich Nichtigkeitserklärung von Ehen (Civilgesetze, Ausgabe v. J. 1887, Art. 78), nach dem Ort der Eintragung der Ehe in das Kirchenbuch (Metrikbuch);

3) in Sachen hinsichtlich Trennung der Ehen wegen Verlustes aller Standesrechte — nach dem Wohnort der Antragsteller.

4) in Sachen hinsichtlich Trennung der Ehen wegen Verschollenheit eines der Ehegatten — nach dem Ort der Eintragung der Ehe in das Kirchenbuch (Metrikbuch), es sei denn, daß der Gerichtsstand der Sache, nach Artikel 1451 dieser Proceßordnung bestimmt werden kann.

Vgl. Art. 1356⁴.

Civilgesetze Art.:

3. Die Eingehung einer Ehe ist den Personen männlichen Geschlechts, bis zum Alter von achtzehn und Personen weiblichen Geschlechts, bis zum Alter von sechszehn Jahren verboten. In Transkaukasien ist der eingeborenen Bevölkerung, und zwar dem Bräutigam, mit erreichtem fünfzehnten, und der Braut mit erreichtem dreizehnten Lebensjahre, das Eingehen der Ehe gestattet.

Anmerkung. Den Eparchialbischöfen ist es anheimgestellt, in Fällen der Nothwendigkeit, nach persönlichem Ermessen, Ehen zu genehmigen, wenn dem Bräutigam oder der Braut nicht mehr als ein halbes Jahr, bis zur für diesen Fall gesetzlich bestimmten Mündigkeit fehlt.

4. Einer Person, die über achtzig Jahre alt ist, ist das Eingehen der Ehe verboten.

5. Verboten ist die Ehe mit Blödsinnigen und Wahnsinnigen.

12. Ohne beiderseitige und freiwillige Einwilligung der die Ehe eingehenden Personen, kann eine Ehe gesetzlich nicht vollzogen werden; deshalb ist es den Eltern und Vormündern verboten, ihre Kinder oder Pupillen zur Eingehung eines Ehebundes gegen ihren Willen zu zwingen.

20. Eine neue Ehe einzugehen, so lange die bereits früher eingegangene existirt, ist verboten.

21. Die Eingehung der vierten Ehe ist verboten.

23. Die Eingehung einer Ehe innerhalb der durch die Kirchengesetze nicht gestatteten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade ist verboten.

45. Die Ehe kann auf Bitte eines der Ehegatten, nur von dem gesetzlich verordneten geistlichen Gericht getrennt werden:

1) im Falle nachgewiesenen Ehebruchs seitens des anderen Ehegatten, oder Unfähigkeit zum ehelichen Beischlaf;

2) wenn der andere Ehegatte zu einer den Verlust aller Standesrechte nach sich ziehenden Strafe, verurtheilt worden ist.

3) wenn der andere Ehegatte verschollen ist;

78. Ehen der Altgläubigen erlangen durch Eintragung in die hierzu besonders verordneten Kirchenbücher (Metrikbücher) (vgl. Civilgesetze, Ausg. v. J. 1876, Art. 1093 Beil.) in bürgerlicher Hinsicht die Kraft und Wirkung gesetzmäßiger Ehen-Verboten und in die Kirchenbücher (Metrikbücher) nicht einzutragen sind, solche Ehen der Altgläubigen, die durch die Civilgesetze (Art. 3—5, 12, 20, 21 u. 23) verboten sind. Wenn indessen die Verfügung der Polizeiverwaltung, betreffend die Hindernisse zur Eintragung solcher Ehen, auf, in gesetzlicher Ordnung angebrachte Beschwerdeführung, als ungerechtfertigt anerkannt wird, so wird auf bezügliche Bitte eines der beiden Ehegatten, der Ehe die gesetzliche Kraft nicht vom Tage der thatsächlichen Eintragung derselben in das Kirchenbuch (Metrikbuch), sondern vom Tage der ersten, dieselbe betreffenden Anzeige, zuerkannt. Hierüber wird im Kirchenbuch (Metrikbuch) eine besondere Vermerkung gemacht. Die in das Kirchenbuch (Metrikbuch) eingetragene Ehe, kann nur gerichtlich in den im Art. 45 erwähnten Fällen, getrennt werden. Gesetzlich verbotene Ehen, oder Ehen, die mit Personen eingegangen sind, welche von Geburt nicht zu den Altgläubigen gehören, oder aber in einem Ehebündnisse stehen, das nach den Regeln der Rechtgläubigen Kirche, oder nach den Gebräuchen eines anderen im Reiche anerkannten Bekenntnisses, eingegangen ist, gelten, selbst wenn sie in das Kirchenbuch (Metrikbuch) eingetragen sind, als gesetzwidrig und nichtig. Werden bei der Eintragung der Ehe in das Kirchenbuch (Metrikbuch) die gesetzlich vorgeschriebenen Regeln nicht eingehalten, so unterliegen die Schuldigen gesetzlicher Verantwortlichkeit, doch wird die Ehe selbst nicht getrennt.

Anmerkung. Bezüglich der vor dem 19. April 1874 eingegangenen Ehen der Altgläubigen, sind nachstehende Regeln zu beobachten:

1) Altgläubige, die in die Listen der zehnten Revision als Mann und Frau verzeichnet sind, gelten als Ehegatten, die in gesetzlicher Ehe stehen, so lange die Gültigkeit der Ehe vom Gericht nicht umgestoßen ist;

2) Ehehindernisse, die von Altgläubigen nach der zehnten Seelenrevision eingegangen sind, werden in die Kirchenbücher (Metrikbücher), mit genauer Beobachtung der allgemeinen Bestimmungen über die Eintragung der Ehen Altgläubiger in das Kirchenbuch (Metrikbuch), eingetragen;

3) Die in den Punkten 1 und 2 dieser Anmerkung enthaltenen Bestimmungen haben in vermögensrechtlicher Hinsicht keine rückwirkende Kraft und können daher nicht zur Begründung irgend welcher Klage betreffend Vermögen, aus der Zeit bis zum 19. April 1874 dienen.

1356⁴. Bei den im vorhergehenden (1356³) erwähnten Sachen kommen die in den Artikeln 1340—1353 dieser Proceßordnung enthaltenen Regeln, über das Verfahren in Ehesachen zur Anwendung. Außerdem sind in Bezug auf die im Punkt 4 des Artikels 1356³ bezeichneten Sachen, die in den Artikeln 1451—1461 dieser Proceßordnung enthaltenen Regeln zu beobachten, dagegen in Betreff von Sachen über Trennung der Ehe wegen Ehebruch, oder wegen Unfähigkeit eines der Ehegatten zum ehelichen Beischlafe, die in den Artikeln 47—49 der Civilgesetze enthaltenen Regeln.

Civilproceßordnung Art.:

1439. (Bei dem Gesuch um Zuerkennung des Nacherrechts sind vorzustellen: 1) eine Abschrift des Kaufcontractes, sowie die Kaufsumme, welche in demselben benannt ist (Civilges., Art. 1367, Pkt. 1); 2) der doppelte Betrag der bei Abschluß des Kaufcontractes eingezahlten Krepostgebühren (Civilges., Art. 1367, Pkt. 2; 1371); 3) die Beweise für das Nacherrecht des Antragstellers an dem Gute (Civilges., Art. 1355 bis 1362).

1440. (Bei Außerachtlassung der im vorhergehenden (1439) Artikel angeführten Bestimmungen wird das Gesuch dem Antragsteller, auf besondere Verfügung des Gerichts, zurückgegeben).

1451. (Ein jeder, der Grund zu haben glaubt, annehmen zu müssen, daß eine Person, an deren Vermögen ihm, im Ganzen oder theilweise, ein gesetzliches Anrecht zusteht, verschollen sei, — was ebenfalls von Beamten der Procuratur gilt, — kann das Bezirksgericht, in dessen Jurisdictionsbereich sich das bezügliche Vermögen befindet, um Erlaß einer Bekanntmachung in Betreff des angeblich Verschollenen, sowie um Anordnung von Maßnahmen behufs Sicherstellung dieses Vermögens, bitten).

1452. (Dem Gesuche müssen die im Artikel 57 der Civilgesetze vorgesehenen, oder auch andere Beweise, sowohl für das Verschollensein, als hinsichtlich der von den Antragstellern an das Vermögen des Verschollenen erhobenen Ansprüche, sowie der im Artikel 857 dieser Proceßordnung für den Erlaß der Bekanntmachung festgesetzte Geldebetrag beigelegt sein. Im

Falle der Außerachtlassung obiger Vorschrift verfährt das Gericht nach Artikel 1440).

1453. (Wenn das Bezirksgericht findet, daß die beigebrachten Beweismittel, zur Genüge die angebliche Verschollenheit feststellen, so trifft es eine Verfügung bezüglich der auf Grundlage des Artikels 295 zu erlassenden Bekanntmachung, sowie der Bestellung eines Curators behufs Wahrnehmung der Rechte des Verschollenen und Sicherstellung seines Vermögens).

1454. (Der Curatel hat den Bestand des Vermögens festzustellen und Nachforschungen nach dem Verschollenen zu veranstalten, indem sie vor allen Dingen in der Gouvernementszeitung und den Senatsanzeigen diesbezügliche Bekanntmachungen erläßt und selbige sodann halbjährlich wiederholt (s. ob., Art. 295, Anmerk.).

1455. (Nachdem fünf Jahre seit Erlaß der ersten Bekanntmachung (Art. 1453) verfloßen sind, schreitet das Bezirksgericht, auf Ansuchen derjenigen, welche das Verfahren wegen Verschollenseins veranlaßt haben, oder seiner in Folge obiger Bekanntmachung erschienenen Erben, zur Verhandlung der Sache, was es gleichzeitig auch durch die Zeitung in der im Artikel 295 festgestellten Ordnung bekannt macht).

1457. (Sachen betreffend Feststellung der Verschollenheit werden nicht anders, als nach Anhörung des Gutachtens des Procureurs, entschieden).

1458. (Die Verfügung des Bezirksgerichts hinsichtlich Verschollenseins Jemandes wird in öffentlicher Sitzung publicirt und in der Zeitung bekannt gemacht).

1459. (Eine Verfügung des Bezirksgerichts, mittelst deren Jemand für verschollen erklärt worden, beraubt ihn des Rechtes keineswegs, bei ebendiesem Gerichte, während der im Artikel 1244 der Civilgesetze angegebenen Frist, um Rückerstattung seines Vermögens in der im angeführten Artikel bezeichneten Ordnung anzutragen).

1460. (Die in dem vorhergehenden (1459) Artikel festgesetzte Frist wird vom Tage der ersten, durch das Bezirksgericht über den Verschollenen erlassenen, Bekanntmachung an gerechnet (Art. 1453.)).

Artikel 1451—1455 u. 1457—1460 ersetzt durch Verordnung Art. 170.

Vgl. II. Theil Art. 170 u. ff.

Civilgesetze Art.:

47. Das eigene Geständniß des Beklagten, die Heiligkeit der Ehe durch Ehebruch verletzt zu haben, bleibt unberücksichtigt, wenn dasselbe nicht mit den Thatumständen übereinstimmt, und durch Beweise, die dasselbe unzweifelhaft machen, unterstützt wird.

48. Eine Klage auf Trennung der Ehe wegen Unfähigkeit eines der Ehegatten zum ehelichen Beischlaf, kann nur im Laufe von drei Jahren, nach Eingehung der Ehe angebracht werden.

49. Falls die Unfähigkeit eines der Ehegatten keine angeborene, oder erst nach Eingehung der Ehe seitens desselben entstanden ist, so kann

die Klage nicht auf dem im vorhergehenden (48) Artikel angegebenen Klagegrunde zu beruhen.

1356⁵. Als Beweis für die eheliche Geburt aus einer in das Kirchenbuch (Metrikbuch) eingetragenen Ehe, dienen diese Bücher, oder Anzügen aus denselben, welche in vorgeschriebener Form beglaubigt sind. Ist die Geburt dagegen nicht in das Kirchenbuch eingetragen, oder wird die Richtigkeit der geschenehen Eintragung bestritten, so werden als Beweismittel anerkannt Geschlechtsbücher, Verzeichnisse der Stadtbewohner, Revisionslisten, Namensregister der Altgläubigen, Dienstlisten der Eltern und Aussagen von Zeugen.

1356⁶. Sollten bei der Verhandlung einer Sache über Richtigkeit einer Ehe Zweifel hinsichtlich der Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft entstehen, so kann ein Gutachten der örtlichen geistlichen Obrigkeit eingefordert werden.

1356⁷. Sachen hinsichtlich Richtigkeitserklärung einer Ehe, die vor erlangter Ehemündigkeit eines der Ehegatten geschlossen war, (Civilgesetze, Art. 3), können nur von demjenigen Ehegatten anhängig gemacht werden, welcher zur Zeit der Eingehung der Ehe, noch unmündig war. Dieses ist jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt zulässig, wo der unmündige Ehegatte, das für die Eingehung von Ehen festgesetzte Alter erreicht hat, und nur in dem Falle, wenn die Ehe nicht die Schwangerschaft der Frau zur Folge hatte.

Vgl. Art. 1356³.

1356⁸. Das Recht zur Anhängigmachung einer Klage über Gültigkeit einer Ehe, erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Todestage eines Ehegatten.

1356⁹. Die Unfähigkeit zum ehelichen Beischlase ist durch Untersuchung in der örtlichen Medicinalbehörde zu constatiren.

Vierter Titel.

Von Erledigung der Streitsachen durch gütliche Uebereinkunft.

Erstes Hauptstück.

Von dem Vergleich.

1357. Die Parteien können in jeder Lage der Sache dem Gerichte anzeigen, daß sie ihre Sache durch Vergleich zu beendigen wünschen, und eine Vergleichsurkunde darüber errichten.

Ergänzt durch Verordnung Art. 160.

Verordnung Art.:

160. Bei Anwendung des Artikels 1357 der Civilproceßordnung ist die im Artikel 3597 des III. Theils des Provincialrechts enthaltene Regel zu beobachten.

Prov.=R. III. Art.:

3597. Eine durch rechtskräftiges Urtheil entschiedene Sache kann nicht Gegenstand eines Vergleiches sein, wohl aber ist ein Vergleich darüber statthaft, wie ein rechtskräftiges Urtheil erfüllt werden soll.

1358. Wenn bei der Sache nicht bloß zwei, sondern mehrere Parteien betheiligt sind, so hat eine jede von ihnen, in jeder Lage der Sache, das Recht, sich mit ihrem Gegner oder ihren Gegnern, auch abgesondert von allen übrigen Betheiligten, zu vergleichen.

1359. Vergleiche werden vollzogen:

1) mittelst einer Urkunde, welche vom Notar oder Friedensrichter zu beglaubigen ist;

Vgl. Art. 105.

2) durch Einreichung eines Vergleichsgesuches oder durch Aufnahme eines Vergleichsprotokolles.

1360. Vergleichsgesuche werden, nachdem sie von den Parteien unterschrieben sind, bei dem Gerichte, in welchem die Sache verhandelt wird, eingereicht.

1361. Ein Vergleichsgesuch, das dem Gerichte mit der Post zugesandt oder laut Vollmacht eingereicht wird, muß zuvor vom Notar oder Friedensrichter beglaubigt sein; ist diese Bedingung nicht erfüllt worden, so wird das Gesuch ohne Verfolg gelassen.

Vgl. Art. 105.

1362. Behufs Bekräftigung der Vergleichsgesuche werden, bevor die Sache für erledigt erkannt werden kann, den sich Vergleichenden Fragen vorgelegt, um sich von ihrer freien Einwilligung in den Vergleich zu überzeugen, desgleichen um die im Gesuche angegebenen Vergleichsbedingungen zu bestätigen.

1363. Zum Vergleiche kann auch in der Sitzung des Gerichts geschritten werden, wobei die Parteien bitten können, sie bei geschlossenen Gerichtsthüren zu vergleichen.

1364. Ueber einen in der Sitzung des Gerichts zu Stande gekommenen Vergleich, wird ein Protokoll aufgenommen, welches, nachdem es den streitenden Theilen vorgelesen worden ist, von diesen, sowie den Mitgliedern des Gerichts unterschrieben wird, wodurch es

gleiche Kraft wie ein gerichtliches, rechtskräftiges und unanfechtbares Erkenntniß erlangt.

Ergänzt durch Verordnung Art. 161.

Verordnung Art.:

161. Bei Anwendung der Artikel 1364 und 1366 der Civilproceßordnung sind die Artikel 3606—3616 des III. Theils des Provincialrechts zu berücksichtigen.

Prov.-R. III. Art.:

Von den Wirkungen des Vergleichs.

3606. Die Wirkung des Vergleiches besteht darin, daß der Transigent keinen Anspruch fallen läßt und dafür die Forderung aus dem Vergleich erhält. Dadurch wird jedoch an sich keine Novation bewirkt, wenn die Erfordernisse einer solchen (Art. 3577 ff. 3586 u. 87) nicht vorhanden sind.

3607. Der Vergleich hat eine dem rechtskräftigen Urtheil analoge Wirksamkeit: was daher rechtsgültig verglichen ist, kann einseitig weder mit Erfolg angefochten, noch aufgehoben werden.

3608. Selbst wenn einer der Betheiligten den Vergleich nicht erfüllt, hat der andere nur die Klage auf Erfüllung des Vergleiches und darf das Recht aus der alten verglichenen Forderung nicht geltend machen.

3609. Wird die zur Erfüllung des Vergleiches gegebene Sache entwährt, so bewirkt dies nur einen Anspruch auf Gewährleistung, nicht aber das Recht, vom Vergleich wieder abzugehn.

3610. Die Wirkung des Vergleiches erstreckt sich in der Regel nicht auf Dritte. Die accessorisch Verpflichteten werden, wenn der Vergleich keine Novation enthält, zwar auch von demselben betroffen, allein nur, sofern ihre Verpflichtung dadurch vermindert wird: eine Erhöhung der Verpflichtung ist ohne ihre Einwilligung unzulässig.

3611. Ein Vergleich ist nicht auf Rechtsverhältnisse zu beziehen, auf welche er nicht ausdrücklich gerichtet ist. Haben die Betheiligten sich über ihre gegenseitigen Ansprüche im Allgemeinen verglichen, so erstreckt sich der Vergleich nicht auf solche Ansprüche, an welche sie erweislich nicht gedacht haben, noch weniger auf die erst nach Abschließung des Vergleiches entstandenen.

3612. Ein bloß beabsichtigter, nicht zu Stande gekommener Vergleich ist so wenig wirksam, daß die in Hoffnung des Abschlusses gemachten Zugeständnisse gegen denjenigen, der sie gemacht, gar keine Beweiskraft haben.

Von der Aufhebung des Vergleiches.

3613. Mit beiderseitiger Einwilligung kann ein geschlossener Vergleich wieder aufgehoben werden.

3614. Der Vergleich kann wegen Betruges oder Zwanges, der bei Abschließung desselben stattgefunden, angefochten werden.

3615. Nach dem Estländischen, so wie nach dem Wilten'schen Landrecht, kann ein Vergleich wegen Verletzung des einen Theiles über die Hälfte von diesem mit Erfolg angefochten werden. In den übrigen Rechtsgebieten ist die Verletzung über die Hälfte kein Aufhebungsgrund für den Vergleich.

3616. Wegen Irrthums kann ein Vergleich nur dann angefochten werden, wenn sich ein dabei als gewiß vorausgesetzter, zur Grundlage, nicht zum unmittelbaren Gegenstande des Vergleichs gehöriger Umstand später als unrichtig ergibt. Dagegen bleibt der Vergleich in voller Wirksamkeit, wenn die Ungewißheit, welche zur Abschließung desselben Veranlassung gab, in der Folge beseitigt wird.

1365. Die Zugeständnisse, welche die Parteien bei der Vergleichsverhandlung machen, haben für sie keine bindende Kraft, falls der Vergleich aus irgend welchem Grunde nicht zu Stande gekommen war.

1366. Eine durch Vergleich erledigte Sache gilt als für immer beendigt und können weder die Parteien, welche den Vergleich abgeschlossen haben, noch deren Erben diese Sache wieder aufnehmen.

Ergänzt durch Verordnung Art. 161.

Vgl. Art. 1364.

Zweites Hauptstück.

Von dem Schiedsgericht.

1367. Alle, denen das Recht der freien Verfügung über ihr Vermögen zusteht, können die Entscheidung von zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten einem oder mehreren Schiedsrichtern, welche, nach gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien, in ungerader Zahl zu wählen sind, überlassen.

Anmerkung (nach d. Forts. v. J. 1889). Im Jahre 1887 ist durch Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten erläutert worden, daß durch Aufhebung des Artikels 30 dieser Proceßordnung die Friedensrichter nicht des Rechtes verlustig gehen, bei Entscheidung von Civilstreitigkeiten in allgemeiner Grundlage, wie solche für das Schiedsgericht festgesetzt ist, (Art. 1367—1400) Schiedsrichter zu sein.

1368 (nach d. Forts. v. J. 1889). Alle Streitigkeiten, welche vor die Civilgerichtsbehörden gehören, können durch Schiedsgericht verhandelt und entschieden werden. Ausgenommen sind jedoch:

- 1) Sachen betreffend persönliche Standesrechte;
- 2) Sachen, bei welchen das Interesse unmündiger und anderer, unter Vormundschaft stehender, Personen in Frage kommt;

Vgl. Art. 19.

- 3) Sachen, mit denen ein Kronverwaltungen oder Land-, Stadt- und Dorfgemeinden zustehendes Interesse verknüpft ist;

4) Sachen, die in irgend welcher Verbindung mit einem Verbrechen oder Vergehen stehen, mit Ausnahme solcher, welche, in Grundlage der Strafgesetze, durch Vergleich beigelegt werden können; desgleichen Entschädigungsansprüche für Schäden oder Verluste aus einem Verbrechen oder Vergehen, die, nach geschlossenem Criminalverfahren, in civilrechtlichem Wege, anhängig werden.

5) Sachen hinsichtlich Immobilien, wenn unter den Betheiligten sich solche Personen befinden, die gesetzlich in ihren Rechten betreffend den Erwerb dieser Immobilien oder betreffend den Besitz und die Nugnießung von denselben beschränkt sind.

Vgl. Art. 1129, Anmert..

1369. Die Einwilligung der Parteien, ihre Sachen vor einem Schiedsgericht zu verhandeln, muß in einem Schiedsvertrag (Reversal) ausgesprochen sein.

1370. Der Schiedsvertrag (Reversal) muß von den Parteien und sämmtlichen gewählten Schiedsrichtern unterschrieben werden; Letztere haben bei ihrer Unterschrift ihre Einwilligung zur Annahme des Schiedsrichteramtes zu erklären.

1371. Im Schiedsvertrage (Reversal) müssen angegeben sein: 1) die Vor-, Vaters- und Familiennamen, sowie der Stand sowohl der Parteien, als auch der von ihnen gewählten Schiedsrichter; 2) der Streitgegenstand, welcher dem Schiedsrichter zur Verhandlung übergeben wird. — Außer diesen unerläßlichen Bedingungen des Schiedsvertrages, (Reversals) können in denselben, nach freier Uebereinkunft der bei dem Vertrage Betheiligten, auch noch andere Bestimmungen aufgenommen werden, und zwar: über den Ort der Sitzungen der Schiedsrichter, über die Leitung des Geschäftsganges und die Aufbewahrung der betreffenden Documente, über die Ordnung bei Verhandlung der Sache von Seiten der Parteien, über den für die Entscheidung ihres Streites durch die Schiedsrichter einzuhaltenden Termin, über Sicherstellung der bezüglichen Klage, über die Nichterfüllung bei der Urtheilsvollstreckung, sowie überhaupt Bestimmungen aller Art, die mit den Gesetzen nicht im Widerspruche stehen.

1372. Ist ein Termin für die Fällung des Erkenntnisses im Schiedsvertrage nicht angelegt, so muß die Sache durch die Schiedsrichter binnen vier Monaten, vom Tage der Beglaubigung des Schiedsvertrages (Reversales) an gerechnet, entschieden werden.

1373. Vor Ablauf der in den Artikeln 1371 und 1372 für die Entscheidung der Sache gesetzten Fristen, haben die Parteien

kein Recht, nm Verhandlung derselben bei den Gerichtsbehörden, nachzusehen.

1374. Der Schiedsvertrag (Reversal) muß von einem Notar oder Friedensrichter beglaubigt werden. Das Original desselben wird nach seiner Beglaubigung den Schiedsrichtern, die Abschriften aber den Parteien ausgereicht.

Bgl. Art. 105.

1375. Eine bei einer Gerichtsbehörde in Verhandlung stehende Sache wird, wenn sie mittelst Vertrages durch ein Schiedsgericht entschieden werden soll, nach Vorstellung des Schiedsvertrages (Reversals) beanstandet, in welcher Lage sie sich auch befinden möge; die vom Gericht zur Sicherstellung der Klage getroffenen Maßregeln, bleiben jedoch bis zur Entscheidung der Sache durch das Schiedsgericht, in Kraft, falls nicht im Schiedsvertrage (Reversale) besondere Bestimmungen in dieser Hinsicht aufgenommen sind.

1370. Ein Wechsel der Schiedsrichter ist vor Beendigung der Sache nur in folgenden Fällen statthast:

- 1) wenn die Parteien sich darüber unter einander einigen;
- 2) wenn eine von den Parteien, in Folge einer nach dem Abschluß des Vertrages zwischen dem Schiedsrichter und der Gegenpartei entstandenen Schwägerschaft in den ersten zwei Graden, oder eines nach dem Abschluß des Vertrages zwischen dem Schiedsrichter und dem Bittsteller entstandenen Rechtsstreites, darauf anträgt.

1377. Der Antrag auf Wechsel eines Schiedsrichters in Grundlage des Punktes 2 im vorhergehenden (1376) Artikel, wird bei demjenigen Friedensrichter oder Bezirksgerichte angebracht, welchem die Sache selbst, dem Werthe des Klageanspruchs nach, zuständig wäre.

1378. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, die Formalitäten des gerichtlichen Verfahrens zu beobachten, doch haben sie sich in dieser Beziehung nach den Bestimmungen des Schiedsvertrages (Reversals) zu richten.

1379. Alle erforderlichen Documente, Auskünfte und Erklärungen übergeben die Parteien, ohne Beobachtung irgend welcher besonderer Formalitäten, den von ihnen gewählten Schiedsrichtern.

1380. Ist eine der Parteien in der Vorstellung von Documenten und für die Sache nothwendigen Auskünfte säumig, so kann das Schiedsgericht ihr eine Frist für die Vorstellung derselben anberaumen.

1381. Im Falle einer Fristverännullung, desgleichen wenn eine der Parteien, behufs Abgabe ihrer Erklärung, vor Gericht nicht erscheint, kann das Schiedsgericht die Sache auch ohne neue Erklärungen ihrerseits, auf Grund der vorliegenden Auskünfte und Documente, entscheiden.

1382. Die im Artikel 1380 erwähnten Fristen für Vorstellung von Documenten, geben dem Schiedsgericht nicht das Recht, die Entscheidung der Sache auf eine längere, als die dazu anberaumte Zeit hinauszuschieben.

1383. Hinsichtlich Vorstellung von Auskünften, Abschriften und Documenten für die Verhandlung der Sache vor einem Schiedsgericht, kommen die in den Artikeln 452—455 enthaltenen Vorschriften in Anwendung.

1384. Das Verfahren in der Sache, sowie alle Handlungen des Schiedsgerichts, werden eingestellt:

1) im Fall gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien wegen Einstellung der Sache;

2) im Falle des Ablebens des Klägers oder des Beklagten;

3) wenn während des Verfahrens ein criminalrechtliches Moment, welches auf die Entscheidung der dem Schiedsgerichte übertragenen Sache von Einfluß sein könnte, aufgedeckt wird;

4) wenn die Parteien keine neuen Schiedsrichter an Stelle der wegen Ablebens oder aus den im Artikel 1376 bezeichneten Gründen Ausgeschiedenen wählen, oder aber die Entscheidung der Sache den in ungerader Zahl übriggebliebenen Schiedsrichtern nicht überlassen.

1385. Wird eine Sache von den Schiedsrichtern in der festgesetzten Frist nicht erledigt, so können die Parteien nach Uebereinkunft mit ihnen, durch einen ergänzenden Schiedsvertrag (Reversal) eine neue Frist für die Entscheidung derselben festsetzen.

1386. Erfolgt im Laufe der verlängerten Frist keine Entscheidung, oder einigen sich die Parteien weder unter einander, noch auch mit den Schiedsrichtern, über Anberaumung einer neuen Frist, so ist das Schiedsgericht als geschlossen und als nicht zu Stande gekommen, zu betrachten.

1387. Das Schiedsgericht fällt sein Erkenntniß nach bestem Wissen und Gewissen.

1388. Das Erkenntniß des Schiedsgerichts wird von den Schiedsrichtern nach vorhergehender Berathung derselben unter einander mit Stimmenmehrheit gefällt.

1389. Im Erkenntniß des Schiedsgerichts müssen die Vor-, Vaters- und Familiennamen der Parteien und Schiedsrichter, die Forderungen und Beweismittel der Parteien, sowie die das Gericht leitenden Entscheidungsgründe angegeben sein.

1390. Das Erkenntniß des Schiedsgerichts wird von sämtlichen Schiedsrichtern unterschrieben.

1391. Verweigert einer von den Schiedsrichtern die Unterschrift, so vermerken die übrigen solches auf dem Erkenntniß selbst, welches, sobald es nur von der Mehrzahl derselben unterschrieben ist, die gleiche Kraft hat, wie wenn es von sämtlichen Schiedsrichtern unterschrieben wäre.

1392. Das Erkenntniß des Schiedsgerichts wird den Parteien publicirt, was sie durch ihre Unterschrift auf dem Erkenntniß selbst bescheinigen; sind sie aber zu dem hierzu angeetzten Termin ausgeblieben, so gilt es als ihnen am letzten Tage der für die Fällung des Erkenntnisses bestimmten Frist publicirt.

1393. Appellation wider ein Erkenntniß des Schiedsgerichts ist nicht gestattet.

1394. Mit der Publication des Erkenntnisses, gilt die Wirksamkeit der Schiedsrichter für beendet, und wird die Sache nebst dem Schiedsvertrage (Reversal) und dem Originale des Erkenntnisses, spätestens in siebentägiger Frist von der Zeit seiner Eröffnung an, je nach dem Werth des Klageanspruches entweder dem Friedensrichter, oder dem Bezirksgericht, in dessen District oder Jurisdictionsbezirk sie entschieden worden, übergeben.

1394¹. (nach d. Fortf. v. J. 1889). Der Friedensrichter oder das Bezirksgericht, welchem das in einer Streitsache über das Eigenthumsrecht an einem Immobil, oder über das Besitz- oder Nukniezungsrecht an demselben, gefällte Erkenntniß des Schiedsgerichts vorgestellt wird, theilt eine Abschrift dieses Erkenntnisses dem Cameralhose mit; wenn letzterer erfieht, daß durch diese Entscheidung der Uebergang eines Immobils von einer Person auf die andere stattfindet, ohne daß die Krepostabgaben bezahlt worden, so stellt er eine Berechnung über die zu erhebenden Abgaben auf und verfährt hinsichtlich der Beitreibung der letzteren, gemäß den Regeln über die Beitreibung von Abgaben vom Eigenthum, das auf unentgeltliche Weise übergeht (Verordnung über Gebühren, Art. 363, Anmerk. 2, nach d. Fortf. v. J. 1886; Weil. II, Art. 9).

1395. Die Erkenntnisse des Schiedsgerichts werden auf allgemeiner Grundlage vollstreckt. Der Vollstreckungsbefehl wird vom Friedensrichter oder vom Gerichte, welchem das Erkenntniß des Schiedsgerichts vorgestellt worden, ausgefertigt.

1396. Erkenntnisse des Schiedsgerichts werden auf Beschwerde der Parteien nur dann für unngiltig erklärt und aufgehoben, wenn sie nach Ablauf der anberaumten Frist, oder in Grundlage eines Schiedsvertrages (Reversals), der nicht von allen bei dessen Errichtung theilhaft Gewesenen unterschrieben worden, oder überhaupt ohne Beachtung der im Schiedsvertrage (Reversal) aufgestellten Bestimmungen gefällt waren.

1397. Erkenntnisse des Schiedsgerichts sind unngiltig und haben gar keine Kraft und Wirksamkeit:

1) in Beziehung auf Personen, welche bei der Errichtung des Schiedsvertrages (Reversal) nicht theilhaft waren;

2) in Betreff solcher Gegenstände, welche durch den Schiedsvertrag (Reversal) der Entscheidung durch das Schiedsgericht gar nicht anheim gegeben waren;

3) in Betreff der im Artikel 1368 angeführten Sachen.

1398. Gesuche um Aufhebung von Erkenntnissen der Schiedsgerichte werden binnen Monatsfrist von dem Tage der Publication derselben, mit Hinzuzählung der Werkfrist, gerechnet von dem Sitz des Schiedsgerichts, bis zu dem Orte, wo die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, angebracht.

1399. Gesuche um Aufhebung von Erkenntnissen der Schiedsgerichte werden bei derjenigen Gerichtsbehörde, welcher das Original des Erkenntnisses vorgestellt worden, eingereicht.

1400. Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei Schiedsgerichten in Anwendung, die zur Entscheidung von Handelsfachen, für welche die Commercgerichte zuständig sind, gebildet werden.

Vgl. Beilage VI zu Art. 68 der Verordnung (Art. 28 d. Civilproceßordnung).

Anmerkung. Abgesehen von den in den Artikeln 1282—1400 dieser Proceßordnung erwähnten Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung des Civilprocesses sind temporäre, hier beigelegte Regeln erlassen worden: 1) Ueber das gerichtliche Verfahren bei Grenzstreitigkeiten (Beilage IV);

2) über die Ordnung des Verfahrens betreffend das Erbziins- und Nutzungrecht an unbeweglichem Vermögen in den westlichen Gouvernements (Beilage V); und

3) über das Verfahren in Concurssachen (Beilage VI).

Abgeändert durch Verordnung Art. 162.

Verordnung Art.:

162. Die Beilage VI zum Artikel 1400 (Anmerkung) der Civilproceßordnung über das gerichtliche Verfahren bei Grenzstreitigkeiten, findet keine Anwendung und die Sachen wegen Grenzstreitigkeiten, sind in allgemeiner Grundlage zu verhandeln. Die Wirkung der Beilage VI zum bezeichneten Artikel — über das Verfahren in Concurrsachen und bei Personalarrest des Schuldners, ist auf die baltischen Gouvernements, mit den in der Beilage zu diesem (162) Artikel enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen auszudehnen.

Die Beilage zur Verordnung Art. 162 ist in diese Ausgabe nicht aufgenommen worden. Die Herausgeber.

 Viertes Buch.

Verfahren in nicht streitigen Civilrechtsachen.

Erstes Hauptstück.

Von der Vorladung der Erben eines Verstorbenen und der Sicherstellung seines Vermögens.

1401—1408. Soweit diese Artikel noch für die Ostseeprovinzen Geltung haben, sind dieselben im II. Theile dieser Ausgabe, wo gehörig zum Abdruck gebracht worden. Die Herausgeber.

Vgl. II. Theil. Art. 170 u. ff.

Zweites Hauptstück.

Von der Theilung des Nachlasses.

1409—1423. Soweit diese Artikel noch für die Ostseeprovinzen Geltung haben, sind dieselben im II. Theile dieser Ausgabe, wo gehörig zum Abdruck gebracht worden. Die Herausgeber.

Vgl. II. Theil. Art. 170 u. ff.

Drittes Hauptstück.

Von der Einweisung in den Besitz von Immobilien.

1424—1437. Soweit diese Artikel noch für die Ostseeprovinzen Geltung haben, sind dieselben im II. Theile dieser Ausgabe, wo gehörig zum Abdruck gebracht worden. Die Herausgeber.

Vgl. II. Theil. Art. 170 u. ff.

Viertes Hauptstück.

Von dem Näherrecht an Erbgütern.

1438—1450. Soweit diese Artikel noch für die Ostseeprovinzen Geltung haben oder citirt worden, sind dieselben im II. Theile dieser Ausgabe, wo gehörig zum Abdruck gebracht worden. Die Herausgeber.

Vgl. Art. 1356⁴ u. II. Theil. Art. 170 u. ff.

Fünftes Hauptstück.

Von der Feststellung der Verichollenheit.

1451—1460. Soweit diese Artikel noch für die Ostseeprovinzen Geltung haben oder citirt worden, sind dieselben im II. Theile dieser Ausgabe, wo gehörig zum Abdruck gebracht worden. Die Herausgeber.

Vgl. Art. 1356⁴ u. II. Theil. Art. 170 u. ff.

Fünftes Buch.

Von dem Gerichtsverfahren in Transkaukasien, den Gouvernements des Warschauer Gerichtsbezirks und in den baltischen Gouvernements.

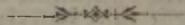
1461—1798. Beziehen sich nicht auf die Ostseeprovinzen, sondern auf Transkaukasien (Art. 1461—1481⁴) und die Gouvernements des Warschauer Gerichtsbezirks (Art. 1482—1798).

1790—1824. Aufgehoben durch Reichsrathsgutachten III.

Reichsrathsgutachten III.

Für gut befunden:

Die Allerhöchst am 28. Mai 1880 bestätigten Regeln über die Anwendung der Verfassung der Friedensrichterinstitutionen in den baltischen Gouvernements (Gerichtsordnungen, Ausgabe v. J. 1883: Gerichtsbehördeverfassung Art. 556—570, Civilproceßordnung 1799—1824, Criminalproceßordnung Art. 1332—1338) aufzuheben.



II. Theil

der Sammlung der in den Ostseeprovinzen geltenden
Bestimmungen des Civilprocesses.

(Enthält den II. Titel der Verordnung.)



Zweiter Titel der Verordnung.

Von den besonderen Arten des Verfahrens.

170. Durch die in diesem Abschnitt enthaltenen Regeln, werden die Bestimmungen über das Verfahren in unstreitigen Sachen (Art. 1401—1460 der Civilproceßordnung) ersetzt, mit Ausnahme derjenigen der erwähnten Bestimmungen, auf welche in diesem Titel Bezug genommen worden ist.

A. Von der Adoption.

171. Gesuche um Adoption oder um Lossagung von der Adoption (Art. 185 und 186 des III. Theils des Provincialrechts), sind anzubringen: erstere — bei demjenigen Bezirksgericht, in dessen Jurisdictionbezirk der zu Adoptirende wohnhaft ist, letztere dagegen — bei demjenigen Gericht, welches die Adoption bestätigt hat.

Ergänzt durch Ukas des Senats vom 19. October 1888.

Ukas des Dirigirenden Senats
v. 19. October 1888.

Außerhalb derjenigen Orte, welche den Hebräern zur dauernden Niederlassung angewiesen sind (Art. 16, Bd. XIV. der Paßverordnung nach d. Forts. v. J. 1876), können Hebräer in Grundlage der allgemeinen Reichsgesetze, nur diejenigen von ihren Glaubensgenossen adoptiren, welche selbst das Recht genießen, überall im Reiche sich aufzuhalten.

Prov.-R. III. Art.:

185. Die Adoption ist als vollzogen anzusehen, sobald der Adoptirende eine betreffende Erklärung bei der für das Adoptivkind competenten Civiljustizbehörde, falls das Kind noch minderjährig, bei dem competenten Waisengerichte abgibt, und diese Behörde, nach angestellter Untersuchung darüber, ob die Adoption nicht dem Anzunehmenden oder einem Dritten zum Nachtheil gereicht, ihre Bestätigung erteilt.

186. Personen, welche während ihrer Minderjährigkeit adoptirt worden sind, dürfen nach erlangter Großjährigkeit sich von der Adoption lossagen.

172. Gleichzeitig mit dem Gesuch um Adoption sind, Beweise zur Bekräftigung derjenigen Umstände, von welchen gesetzlich (Art. 175 bis 184 des III. Theils des Provincialrechts) die Gültigkeit der Adoption abhängt, beizubringen. Beim Gesuch um Adoption eines Minderjährigen ist gleichfalls ein Attest der competenten Vormundschaftsbehörde darüber vorzustellen, daß die Adoption dem zu Adoptirenden nicht zum Nachtheil gereichen wird. (Art. 185 des III. Theils des Provincialrechts).

Vgl. II. Theil, Art. 171.

Prov.-R. III. Art.:

175. Das Recht, ein fremdes Kind als sein eigenes anzunehmen, steht, ohne Unterschied des Geschlechts, Jedem zu, welcher über sich und das Seinige rechtsgültig verfügen darf.

176. Der Adoptirende muß mindestens um achtzehn Jahre älter sein, als das Adoptivkind.

177. Wer eigene Descendenten oder schon ein Adoptivkind hat, darf nur aus gerichtlich anzuerkennenden, triftigen Gründen adoptiren. Uebrigens ist in solchen Fällen die Einwilligung der Descendenten oder des schon vorhandenen Adoptivkindes erforderlich.

178. Niemand darf einen Fremden als Enkel annehmen, ohne Einwilligung seines Kindes, als dessen Kind der zu Adoptirende betrachtet werden soll.

179. Die gleichzeitige Adoption mehrerer Kinder, mit Zusicherung gleicher Rechte an dieselben, ist nur aus gerichtlich anzuerkennenden, triftigen Gründen zulässig.

180. Niemand darf gleichzeitig von mehreren Personen an Kindesstatt angenommen sein.

181. Ein Vormund darf vor erfolgter Rechenschaftsablegung und Entlassung von der Vormundschaft seinen Pflegebefohlenen nicht adoptiren.

182. Keine Adoption darf durch Bedingungen oder Zeitbestimmungen eingeschränkt werden.

183. Zur Gültigkeit der Adoption gehört die Einwilligung der Interessenten, namentlich des Adoptivvaters und des zu Adoptirenden, und, wenn Letzterer noch unter elterlicher Gewalt steht, auch die seiner leiblichen Eltern, oder wenigstens seines leiblichen Vaters.

184. Bei der Adoption elternloser Minderjähriger ist die Zustimmung ihrer Vormünder erforderlich.

173. Das Gericht macht die Parteien vom Verhandlungstage der Sache durch Vorladungszettel bekannt, und fällt, nachdem es sich von der Gesetzmäßigkeit und der Rechtmäßigkeit des Adoptionsgesuches überzeugt und die mündlichen Erklärungen der Betheiligten, falls

diese in der Sitzung erschienen sein sollten, entgegengenommen hat, den Bescheid über Bestätigung der Adoption. In derselben Ordnung werden Gesuche über Lossagung von der Adoption entschieden.

174. Sachen über Adoption, beziehungsweise über Lossagung von derselben, werden nach Anhörung des Gutachtens des Procureuren entschieden.

175. Klagen über Bescheide des Bezirksgerichts in diesen Sachen, sind mit Beobachtung der in den Artikeln 783—791 der Civilproceßordnung angegebenen Ordnung und Fristen anzubringen.

B. Von der Erklärung von Personen für geisteskrank und von der Einsetzung einer Curatel über dieselben.

176. Gesuche, eine Person in Folge von Blödsinn oder Wahnsinn für unfähig zu erklären, ihr Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu disponiren (Art. 498 und 499 des III. Theils des Provincialrechts), sind bei dem Bezirksgericht des Wohnortes dieser Person anzubringen. Demselben Gericht werden auch die Anträge der Procuratur hinsichtlich jener Sachen eingereicht.

Prov.-R. III. Art.:

498. Geisteskranke — die Krankheit mag nun ein angeborener Blödsinn oder ein später eingetretener Wahn- oder Blödsinn der Art sein, daß ihnen dadurch der Gebrauch der Verstandeskkräfte ganz oder größtentheils abgeht — werden rechtlich als unfähig angesehen, sich selbst und dem Ihrigen vorzustehen, und müssen daher unter Curatel gestellt werden.

499. Die Geisteskrankheit muß, um die angegebenen rechtlichen Wirkungen zu äußern, obrigkeitlich festgestellt sein, zu welchem Zweck jede Familie, in welcher sich ein Geisteskranker findet, und jedes Glied dieser Familie befugt ist, über einen solchen Fall der für die Person des Kranken competenten Civiljustizbehörde eine Anzeige zu machen. Auch dritte Personen, welche ein Interesse dabei nachweisen, können eine solche Feststellung herbeiführen.

Anmerkung. Die genaueren Bestimmungen über das zur Feststellung der Geisteskrankheit zu beobachtende Verfahren enthält die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen.

177. Im Gesuch oder im Antrage des Procureuren, eine Person für unfähig zu erklären, über ihr Vermögen zu disponiren (Art. 176), sind solche Handlungen dieser Person namhaft zu machen, welche die Geisteszerrüttung derselben erweisen und sind die dieselben bekräftigenden Beweismittel und ein ärztliches Attestat beizubringen.

178. Nach Anhörung des Vortrages in geschlossener Sitzung und nach erfolgter Prüfung der Beweismittel, falls solche er-

forderlich ist, oder nach, gemäß Artikel 1456 der Civilproceßordnung erfolgter Untersuchung durch eines der Gerichtsglieder, trifft das Gericht, wenn es die im Gesuch oder im Antrage (Art. 177) namhaft gemachten Gründe für beachtenswerth hält, eine Verfügung über eine, in der Gerichtssitzung zu bewerkstelligende ärztliche Untersuchung derjenigen Person, bezüglich welcher die Sache angeregt worden ist. Gleichzeitig mit der Anberaumung einer ärztlichen Untersuchung kann das Gericht eine zeitweilige Curatel zur Verwaltung des Vermögens des Kranken und zur Beaufsichtigung seiner Person einsetzen und wird darüber zum Zweck der Erfüllung der competenten Vormundschaftsbehörde Mittheilung gemacht.

Civilproceßordnung Art.:

1456. Das Bezirksgericht veranstaltet Allem zuvor durch eines seiner Mitglieder Nachforschungen nach dem Verschollenen. Dasselbe hat dabei in Gemäßheit des Artikels 58 der Civilgesetze und der Artikel 454—466 der Criminalproceßordnung zu verfahren.

Civilgesetze Art.:

58. Ist der Eparchialobrigkeit die Gültigkeit der Ehe des Antragstellers mit der abwesenden Person unzweifelhaft, so requirirt sie die örtliche Civilobrigkeit wegen, in Gegenwart eines Delegirten des geistlichen Refsorts zu geschehender Befragung der Verwandten und Miteinwohner, oder benachbarten Ortseinwohner des Abwesenden, darüber: ob nicht jemandem von diesen Personen der Aufenthaltsort des Abwesenden bekannt ist, ob ihnen etwas vom Hörensagen über ihn bekannt geworden, wann er sich entfernt, wie er sich geführt, und ob nicht der Antragsteller selbst, seine Entfernung verschuldet hat.

Criminalproceßordnung Art.:

454. Wenn es zur Erläuterung der Sache nothwendig erscheint, Auskünfte über Beschäftigungen, Verbindungen und Lebensweise des Angeeschuldigten einzuziehen, oder Letzterer in seinen Aussagen über diese Gegenstände sich auf seine Nachbarn beruft, so stellt der Untersuchungsrichter an Ort und Stelle eine besondere Befragung benachbarter Einwohner an.

455. Ueber die zur Befragung derselben bestimmten Zeit, sowie den Ort, an welchem sie stattfinden soll, setzt der Untersuchungsrichter den Procureur oder dessen Gehülfen in Kenntniß, und eröffnet Solches den bei der Sache theilhaftigen Personen.

456. Wenn ein in Haft befindlicher Angeeschuldigter den Wunsch äußert, der Befragung benachbarter Ortseinwohner beizuwohnen, so wird er an den Ort dieser Befragung gebracht.

457. An den Ort der Befragung vor dem Termine angelangt, fertigt der Untersuchungsrichter ein Verzeichniß der Hauswirthe und Aeltesten

in den Familien, die in der nächsten Nachbarschaft mit dem Angeschuldigten gewohnt haben, an.

458. In dieses Verzeichniß werden nicht aufgenommen:

1) Personen, welche mit dem Angeschuldigten und den in Folge des Verbrechens Geschädigten in den ersten vier Graden verwandt, oder in den ersten zwei Graden verschwägert sind, und

2) Abwesende, sowie Diejenigen, welche einer schweren Krankheit halber, oder, aus anderweitigen unüberwindlichen Hindernissen, zum Zeugnisse nicht vorgeladen werden konnten.

459. Das angefertigte Verzeichniß wird den anwesenden Parteien vorgewiesen, und ihnen freigestellt, die bei seiner Aufertigung untergelaufenen Unrichtigkeiten, sowie die Mittel, dieselben zu berichtigen, anzugeben.

460. Seine Entscheidung über die ihm verlautbarten Bemerkungen verschreibt der Untersuchungsrichter auf dem Verzeichnisse selbst und macht den Parteien darüber Eröffnung.

461. Aus dem auf diese Weise angefertigten Verzeichnisse werden durchs Loos zwölf Personen ausgewählt; enthält jedoch das Verzeichniß im Ganzen nicht mehr, als zwölf, so werden aus demselben durchs Loos sechs Personen gewählt.

462. Die Parteien haben das Recht, die durchs Loos gewählten Personen aus den in den Artikeln 704—709 bezeichneten Gründen abzulehnen.

463. Außerdem ist es sowohl dem Angeschuldigten, als auch der Gegenpartei anheimgestellt, nicht mehr, als zwei benachbarte Ortseinwohner, ohne Angabe der Verdachtsgründe, abzulehnen.

464. Die abgelehnten Personen werden durch andere, in der im Artikel 461 bezeichneten Ordnung, ersetzt, wobei im allendlichen Verzeichnisse nicht weniger, als sechs Personen nachbleiben dürfen.

465. Nach der Wahl durchs Loos und nach den Ablehnungen, wenn solche stattgefunden, werden die Namen der allendlich gewählten benachbarten Ortseinwohner in das Protokoll eingetragen, und darin alles Vorgefallene verzeichnet.

466. Die benachbarten Ortseinwohner werden eidlich vernommen, unter Beobachtung der für das Zeugenverhör geltenden allgemeinen Regeln.

704. Zum Zeugnisse werden nicht zugelassen:

1) Böbsinnige und Wahnsinnige;

2) Geistliche — in Beziehung auf das ihnen bei der Beichte Anvertraute;

3) vereidigte Rechtsanwälte und andere Personen, welche als Vertheidiger der Angeklagten aufgetreten sind, — in Beziehung auf das ihnen während des Verfahrens in der Sache von ihren Vollmachtgebern gemachte Geständniß.

705. Der Ehemann oder die Ehefrau des Angeklagten, seine Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie, sowie auch seine Leib-

lichen Geschwister, können sich der Zeugnißablegung entziehen; wenn sie aber von diesem Rechte keinen Gebrauch zu machen wünschen, so werden sie unvereidigt vernommen.

706. Zum eidlichen Zeugniß werden nicht zugelassen:

- 1) laut Urtheil geistlichen Gerichts Excommunicirte;
- 2) Unmündige, welche das vierzehnte Lebensjahr nicht erreicht, und
- 3) Geisteschwache, welche keinen Begriff von der Heiligkeit des Eides haben und

Reichrathsgutachten V.

4) Personen evangelischer Confession, so lange sie nicht confirmirt sind.

707. Zum eidlichen Zeugnisse werden, falls von einer der Parteien die betreffende Einrede gegen den Zeugen vorgeschützt worden ist, nicht zugelassen:

1) Personen, welche durch gerichtliches Urtheil sämmtlicher Ständerechte, oder aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugehörigen, Rechte und Vorzüge verlustig erklärt worden sind;

2) die durch das Verbrechen geschädigte Person, wenn sie auch bei der Sache nicht theilhaftig gewesen, desgleichen ihr Ehegatte, ihre Verwandten in gerader Linie und ihre leiblichen Geschwister;

3) andere Seitenverwandte der geschädigten Person sowohl, als des Angeklagten, im dritten und vierten Grade, sowie Verschwägerter beider Parteien in den ersten zwei Graden;

4) Personen, welche zu den bei der Sache Theilhaftigen durch Adoption oder Vormundschaft, oder dadurch in besonderen Beziehungen stehen, daß die Eine die Geschäfte der Anderen führt, sowie auch Diejenigen, welche mit einer der bei der Sache theilhaftigen Personen in einen Rechtsstreit verwickelt sind, und

5) Hebräer in Sachen ihrer ehemaligen Glaubensgenossen, welche sich zum Christenthum bekehrt haben, und Sectirer in Sachen von Personen, welche aus ihren Secten zur Rechtgläubigen Kirche übergegangen sind.

708. Zum eidlichen Zeugnisse, wenn der Angeklagte sie ablehnt, werden nicht zugelassen seine Erben, in welchem Grade sie auch mit ihm verwandt sein mögen, sobald er für ein den Verlust sämmtlicher Ständerechte nach sich ziehendes Verbrechen gerichtet wird.

709. Niemand kann als Zeuge vernommen werden, wenn er gleichzeitig in derselben Sache als Procureur, oder als Verteidiger des Angeklagten, oder als Bevollmächtigter des Privatanklägers oder Civilklägers, auftritt.

179. Zu dem für die Untersuchung anberaumten Termin, wird auf Anordnung des Gerichtspräsidenten die zu untersuchende Person vorgeladen, beziehungsweise in das Gericht gebracht.

180. Die Untersuchung wird in geschlossener Gerichtssitzung bewerkstelligt, in Gegenwart des Procureurs und der als Experten

sungirenden, im Art. 355 der Criminalproceßordnung erwähnten Aerzte. Auf Antrag der Parteien oder nach Ermessen des Gerichts können auch andere ärztliche Specialisten vorgeladen werden. Bei der Untersuchung können die Privatperson, welche die Sache angeregt hat, und der Bevollmächtigte des zu Untersuchenden zugegen sein.

Criminalproceßordnung Art.:

355. Die Untersuchung von Geisteschwachen und Wahnsinnigen geschieht in der Sitzung des Bezirksgerichts durch den Medicinalinspector oder seinen Gehülfen und zwei Aerzte, nach der Bestimmung der Medicinalabtheilung der Gouvernementsregierung. (In den Residenzen werden hinzugezogen, in Petersburg: der Medicinalinspector und zwei von der besonderen Session für Sachen dieser Art (vgl. Allg. Gouv.-Verf., Art. 678, Beil., Art. 2, 3) ernannte Aerzte, in Moskau dagegen: der Dirigirende der Moskauer Medicinalverwaltung und zwei von dieser Verwaltung ernannte Aerzte).

Anmerkung. (In Bezirksgerichten, die sich nicht in Gouvernementsstädten befinden, kann die Untersuchung von Geisteschwachen und Wahnsinnigen auch ohne Mitwirkung des Medicinalinspectors oder seines Gehülfen durch zwei Aerzte nach Bestimmung der Medicinalabtheilung der Gouvernementsregierung erfolgen, wobei es dem Gericht für diesen Fall freigestellt wird, auf Antrag einer Partei sowohl, als auch nach eigenem Ermessen, zu jener Besichtigung noch einen dritten Arzt, den es dann selbst zu bestimmen hat, hinzuzuziehen).

181. Wenn die der Untersuchung unterliegende Person wegen der Art ihrer Krankheit, nicht in das Gericht gebracht werden kann, so wird die Untersuchung an ihrem Aufenthaltsort bewerkstelligt; hält sich jedoch der Kranke nicht an demjenigen Orte, wo das Bezirksgericht seinen Sitz hat, auf, so wird zur Untersuchung ein Mitglied des Gerichts abdelegirt. Bei der Untersuchung muß in jedem Falle ein Beamter der Procuratur zugegen sein.

182. Ueber das gesammte Untersuchungsverfahren wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Anwesenden unterschreiben. Die bei der Untersuchung zugegen gewesenen Aerzte arbeiten ein schriftliches Gutachten aus und kann ihnen zu diesem Zweck vom Gericht eine bestimmte Frist anberaunt werden.

183. Wenn das Gericht für nothwendig erachtet, den zu Untersuchenden unter vorläufige Aufsicht von Aerzten zu stellen, so bestimmt es die Dauer dieser Aufsicht und trifft hierbei die erforderlichen Anordnungen; stellt sich heraus, daß die Beaufsichtigung des Kranken zu Hause unmöglich oder zu schwierig ist, so kann derselbe in einer Heilanstalt untergebracht werden.

184. Das weitere Verfahren unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der Civilproceßordnung.

185. Sachen wegen Erklärung von Personen für geisteskrank werden nach Anhörung des Gutachtens des Procurenren entschieden.

186. Wenn der zu Untersuchende sich nicht schon selbst einen Anwalt gewählt hat, oder sich einen solchen nicht wählen kann, so kann der Präsident des Gerichts, mit der Vertretung der Interessen des Kranken vor Gericht, einen der bei dem Gerichte fungirenden vereidigten Rechtsanwälte beauftragen.

187. Der Bescheid des Gerichts, auf Grund dessen eine Person für geisteskrank erklärt wird, wird unverzüglich der competenten Vormundschaftsbehörde mitgetheilt, behufs Einsetzung einer Curatel über die Person und das Vermögen des Kranken. (Art. 501 des III. Theils des Provincialrechts.)

Prov.-R. III. Art.:

493. Die Curatoren über Großjährige werden unmittelbar von der competenten Waisenbehörde bestellt, welche übrigens bei Geisteskranken und Verschollenen, vor allem auf die nächsten Verwandten der Curanden, sowie auch auf den letzten Willen seines Erblassers Rücksicht zu nehmen hat.

495. Die Curatel unterliegt denselben Grundsätzen, welche für die Vormundschaft aufgestellt sind, — sofern nicht Wesen und Zweck der Curatel eine Verschiedenheit begründen, — namentlich in Beziehung auf die Uebernahme des Amtes (Art. 365 ff.), auf die Verwaltung des Vermögens (Art. 373 ff.), die Verantwortlichkeit (Art. 431 ff.), sowie wenn mehrere Curatoren bestellt sind, auf deren gegenseitiges Verhältniß (Art. 437 ff.), endlich auch in Beziehung auf die Entfernung vom Amte (Art. 470 ff.).

501. Die Waisenbehörde verordnet dem Geisteskranken, je nach Erforderniß, einen oder mehrere Curatoren (Art. 493 ff.), welchen sie nicht bloß die Vermögensverwaltung (Art. 495), sondern ganz vorzüglich auch die Sorge für die Person des Kranken überträgt. Die Pflege des Kranken persönlich zu übernehmen, ist übrigens der Curator nicht verbunden.

188. Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Vermögen des Untersuchten bestritten, wenn dem Gesuche der Privatpersonen oder dem Antrage des Procurenren nachgegeben worden ist; im entgegengesetzten Falle werden alle Ausgaben auf Rechnung der Krone bestritten. Wird dagegen vom Gericht dahin erkannt, daß die Sache von der Privatperson böswilliger Weise angeregt worden ist, so werden dieser Person die Kosten auferlegt.

189. Ueber die Bescheide des Bezirksgerichts und des Appellationsgerichts können Beschwerden und Cassationsklagen sowohl von dem zu Untersuchenden oder von seinem Bevollmächtigten, als

auch von derjenigen Person, welche die Untersuchung angeregt hatte, dergleichen auch vom Procureuren angebracht werden.

190. Die in diesem Hauptstück festgesetzte Ordnung ist auch bei der Aufhebung der über den Geisteskranken eingesetzten Curatel, im Falle seiner Genesung zu beobachten.

C. Von der Erklärung von Personen zu Verschwendern und von der Einsetzung einer Curatel über dieselben.

191. Die Erklärung einer Person zum Verschwender, findet durch das Bezirksgericht statt, in dessen Bezirk jene Person wohnhaft ist und zwar sowohl auf diesbezügliches Gesuch seiner Verwandten oder Angehörigen (Art. 506 des III. Theils des Provincialrechts), als auch auf Antrag des Procureuren auf Grund von Benachrichtigungen, die an ihn durch die Polizei oder auf einem anderen Wege gelangt sind.

Prov.-R. III. Art.:

506. Wer in seinen Ausgaben weder Ziel noch Maß kennt, und einen so übermäßigen, mit seinem Einkommen in keinem Verhältniß stehenden Aufwand macht, daß seine völlige Verarmung zu befürchten ist, kann, auf Antrag seiner Verwandten oder Angehörigen, dergleichen auf Anzeige der Polizei, öffentlich für einen Verschwender erklärt werden.

192. Im Gesuch von Privatpersonen oder im Antrage des Procureuren (Art. 191), müssen solche Thatsachen namhaft gemacht sein, welche auf das Vorhandensein von Verschwendung schließen lassen, wobei diese Personen die sofortige Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln behufs Abwendung einer Verschleuderung des Vermögens beantragen können und das Mittel der Sicherstellung angeben müssen. Die Nachgabe dieser Anträge, hängt vom Gericht oder vom Gerichtspräsidenten ab, in der im Art. 590 und den folgenden Artikeln der Civilproceßordnung, sowie im Art. 86 und den folgenden Artikeln dieser Verordnung angegebenen Ordnung.

Vgl. Art. 590.

193. Eine Abschrift des Gesuchs oder des Antrags (Art. 191), wird derjenigen Person, die zum Verschwender erklärt werden soll, mitgetheilt, damit sie sich in einer dafür anberaumten Frist darüber erkläre.

194. Das weitere Verfahren in Sachen dieser Art unterliegt den Regeln des abgekürzten (summarischen) Verfahrens.

195. Das Gericht ist, falls es solches für erforderlich hält, berechtigt, durch eines seiner Glieder eine Untersuchung über die

Lebensweise derjenigen Person, die zum Verschwender erklärt werden soll, zu bewerkstelligen. Diese Untersuchung geschieht durch Befragung der Verwandten des letzteren und anderer Personen, denen seine Handlungsweise bekannt ist, unter Anwendung der Artikel 454—468 der Criminalproceßordnung.

Vgl. II. Theil, Art. 178.

196. Sachen betreffend Verschwendung werden nach Anhörung des Gutachtens des Procureurs entschieden.

197. Ueber Verfügungen des Gerichts in Sachen dieser Art sind Beschwerden und Cassationsklagen zulässig.

198. Der Bescheid des Gerichts, auf Grund dessen eine Person zum Verschwender erklärt ist, wird in den im Artikel 295 der Civilproceßordnung erwähnten Zeitungen, ferner in der örtlichen Gouvernementszeitung publicirt und sowohl der competenten Vormundschaftsbehörde behufs Einsetzung einer Curatel über das Vermögen des Verschwenders (Art. 507 und 508 des III. Theils des Provincialrechts), als auch sämtlichen Grundbuchabtheilungen im Bezirk des örtlichen Bezirksgerichts, zum Zweck öffentlichen Anschlages dieser Publicationen mitgetheilt.

Prov.-R. III. Art.:

507. Eine solche Prodigalitätserklärung muß von dem ordentlichen Civilrichter des Verschwenders (in den Städten von dem vollen Rath), nachdem die angegebenen Umstände in Folge der zu veranlassenden gerichtlichen Verhandlungen, sich als begründet ergeben, mittelst förmlichen Erkenntnisses ausgesprochen werden, durch welches dem Verschwender die Verwaltung seines Vermögens entzogen und der competenten Waisenbehörde die Uebertragung derselben an einen oder — je nach Erforderniß — an mehrere Curatoren anheimgestellt wird.

508. Die Prodigalitätserklärung muß öffentlich bekannt gemacht werden, sowohl am Wohnort des Verschwenders, als auch an denjenigen Orten, auf welche seine Geschäftsbeziehungen sich demnächst erstrecken.

199. Um Aufhebung der über den Verschwender eingesetzten Curatel (Art. 511 des III. Theiles des Provincialrechts) kann sowohl der Curator, als auch die zum Verschwender erklärte Person selbst nachsuchen.

Prov.-R. III. Art.:

511. Die Curatel über Verschwender dauert so lange, bis die gänzliche Aenderung des Sinnes und der Lebensweise des Curanden außer Zweifel gesetzt und durch denselben Richter, der sie anordnete, anerkannt ist. Ueber die Aufhebung der Curatel ist in derselben Weise, wie im Art. 508 angegeben, eine Bekanntmachung zu erlassen.

Vgl. II. Theil, Art. 198.

200. Eine Abschrift des Gesuchs um Aufhebung der Curatel, (Art. 199) wird derjenigen Person, auf deren Antrag der Bescheid des Gerichts über Einsetzung einer Curatel gefällt wurde, mitgetheilt, ist jedoch diese Person abwesend oder ihr Wohnort unbekannt, — dem Procureuren.

201. Das Verfahren bei Gesuchen um Aufhebung der Curatel unterliegt den in den Artikeln 192 und 194—198 erläuterten Regeln.

202. Die Gerichtskosten in dieser Sache werden aus dem Vermögen der vom Gericht zum Verschwender erklärten Person bestritten. Wenn das Gesuch, jemanden für einen Verschwender zu erklären, vom Gericht nicht berücksichtigt wird, so werden die Kosten, falls die Sache von einer Privatperson angeregt wurde, aus dem Vermögen dieser Person bestritten; fand aber die Verhandlung auf Antrag des Procureuren statt, so trägt die Krone die Kosten.

D. Von der Curatel über das Vermögen Abwesender und Verschollener.

Von der Einsetzung einer Curatel über das Vermögen Abwesender.

203. Sachen wegen Curatel über das Vermögen eines Abwesenden, competiren, in denjenigen Fällen, wo die Curatel vom Gericht eingesetzt wird, (Art. 517 des III. Theils des Provincialrechts) vor dasjenige Bezirksgericht, in dessen Bezirk der Abwesende seinen Wohnort hatte.

Prov.-R. III. Art.:

516. Die Rechte desjenigen, welcher seinen beständigen Wohnsitz verläßt, ohne einen Bevollmächtigten zu hinterlassen, können durch einen Geschäftsführer ohne Auftrag (negotiorum gestor) wahrgenommen werden.

517. Ist ein Geschäftsführer ohne Auftrag nicht vorhanden oder eine Geschäftsführung der Art nicht zulässig, eine Rechtswahrnehmung für den gegebenen Fall aber unvermeidlich, so ist der Richter, unter welchem der Abwesende, bevor er seinen Wohnsitz verließ, seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, zur Anordnung einer Curatel sowohl befugt, als verpflichtet.

204. Um Einsetzung einer Curatel, können sowohl Privatpersonen, welche an der Bewahrung des Vermögens oder an der Vertretung der Rechte des Abwesenden, ein Interesse haben, als auch die Beamten der Procuratur nachsuchen.

205. Das Bezirksgericht, wenn es sich von dem Vorhandensein der im Artikel 517 des III. Theiles des Provincialrechts angeführten Bedingungen überzeugt, trifft eine Verfügung über Ein-

setzung einer Curatel über das Vermögen des Abwesenden und theilt dieselbe der competenten Vormundschaftsbehörde zur Vollstreckung mit.

Vgl. II. Theil, Art. 203.

206. Die Verfügungen des Gerichts (Art. 205) werden in der Gerichtssitzung, nach Anhörung des Gutachtens des Procurators getroffen.

207. Eine Abschrift dieser Verfügung wird dem Abwesenden, falls sein Aufenthaltsort bekannt ist, mitgetheilt; anderenfalls wird die Verfügung in der im Artikel 295 der Civilproceßordnung angegebenen Ordnung publicirt.

208. Wenn die im Art. 522 des III. Theiles des Provincialrechts erwähnten Bedingungen eingetreten sind, so wird die Curatel durch Verfügung desjenigen Gerichts, welches sie eingesetzt hatte, aufgehoben.

Prov.-R. III Art.:

522. Jede Curatel für Abwesende hört auf: 1) sobald der Abwesende wieder an seinen Wohnort zurückkehrt, oder von sich Nachricht giebt und selbst Anordnungen über die Verwaltung seines Vermögens trifft; 2) sobald eine bestimmte Nachricht über sein Ableben eingeht, und 3) sobald er gerichtlich für todt erklärt wird.

209. Ueber die Verfügung des Gerichts sind Beschwerden in allgemeiner Grundlage zulässig.

Von der Todeserklärung eines Verschollenen.

210. In den in den Artikeln 524 und 525 des III. Theils des Provincialrechts erwähnten Fällen können die interessirten Personen, oder wenn solche Personen nicht vorhanden sind, der Curator über das Vermögen des Verschollenen, desgleichen die Beamten der Procuratur, beim Bezirksgericht (Art. 203) darum nachsuchen, daß der Verschollene für todt erklärt werde.

Prov.-R. III Art.:

524. Eine gerichtliche Todeserklärung erfolgt, auf Antrag der Interessenten, durch den competenten Richter mittelst förmlichen Decrets, sobald seit dem Tage der Geburt des Verschollenen siebenzig Jahre verfloßen sind.

Anmerkung. Ist das Lebensalter des Verschollenen unbekannt, so darf der Richter aus anderen thatsächlichen Verhältnissen die Vermuthung des Todes entnehmen.

525. War der Verschollene zu der Zeit, wo man die letzte Nachricht von seinem Leben hatte, bereits 70 oder mehr Jahre alt, so kann er nicht eher als nach Verfluß von fünf Jahren, seit der letzten Nachricht, für todt erklärt werden.

211. Im Gesuch der Privatpersonen oder im Antrage des Procureurs, sind durch Vorstellung von Beweisen nachzuweisen: daß Alter des Verschollenen, die Zeit, wann er seinen Wohnort verlassen hat und seit wann die letzten Nachrichten über ihn erhalten sind. Außerdem muß gleichzeitig mit dem Gesuch das erforderliche Geld für den Erlaß einer Publication vorgestellt werden.

212. Wenn das Bezirksgericht, nachdem es die vorgestellten Beweise einer Prüfung unterzogen und, falls nothwendig, eine Untersuchung (Art. 1456 der Civilproceßordnung) durch eines seiner Glieder bewerkstelligt hat, die in den Artikel 524 und 525 des III. Theils des Provincialrechts angegebenen Voraussetzungen für den Tod des Verschollenen für hinreichend erwiesen hält, so trifft es eine Verfügung über Erlaß eines Proclams betreffend den Verschollenen, in Grundlage der allgemeinen Regeln des Verfahrens bei Erlaß von Proclamen.

Vgl. II. Theil, Art. 178 und 210.

528. Wird nach erfolgter Todeserklärung bewiesen, daß der Tod des Verschollenen zu einer anderen Zeit erfolgt sei, so können diejenigen, welche in diesem letzteren Zeitpunkt erbberechtigt waren, die Auslieferung des Vermögens, aber auch nur unter den im Art. 527 angegebenen Beschränkungen, verlangen.

213. In dem erwähnten Proclam (Art. 212) wird dem Verschollenen zur Pflicht gemacht, binnen Jahr und Tag (Art. 3627 des III. Theils des Provincialrechts) vor Gericht zu erscheinen, oder demselben sichere Kunde über sich zu geben, bei Androhung, daß im entgegengesetzten Falle die im Artikel 214 erwähnten Folgen eintreten sollen. In demselben Proclam werden alle dritten Personen, welche sichere Kunde über den Aufenthaltsort oder den Tod des Verschollenen besitzen, angewiesen, solche Nachrichten dem Gericht mitzutheilen.

Prov.-R. III. Art.:

3059. Unter dem Ausdruck Jahr und Tag ist in den Städten Reval, Hapsal und Wesenberg ein Zeitraum von 366, und, fällt ein Schalttag in den Zeitraum, von 367 Tagen zu verstehen.

3060. In den übrigen Rechtsgebieten, außer den im Art. 3059 genannten Städten, bedeutet Jahr und Tag: 1) einen Zeitraum von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen in allen Fällen, wo an diese Frist ein Verlust von Rechten durch Nichtausübung derselben, namentlich die Verjährung einer Klage, geknüpft ist; 2) wo dagegen die

Zeitdauer eines Rechts dadurch bestimmt ist (z. B. Art. 1742 fg.), bedeutet Jahr und Tag ein Jahr und sechs Wochen.

3625. In bestimmten Fällen kann bei der Verjährung eine gewisse Zeit abgerechnet werden, so daß sowohl der Anfang der Verjährungszeit hinausgeschoben, als ihr Lauf gehemmt werden kann, also im Ganzen eine Verlängerung der Verjährungszeit entsteht. Zu diesen Fällen gehören folgende:

1) wenn der Schuldner ein Moratorium erlangt hat (Art. 3812 und 3813);

2) wenn in Folge von Kriegsereignissen ein vollständiger Gerichtsstillstand (Justitium) eintritt. Die Verjährung wird so lange aufgehalten, als das Moratorium, beziehungsweise der Gerichtsstillstand dauert;

3) wenn es sich um Forderungsrechte der Kinder in der elterlichen Gewalt, sowie solcher Personen handelt, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen. Die Verjährung wird hier für die ganze Zeit der Dauer der elterlichen Gewalt, aufgehalten;

4) die der Frau wegen der vom Ehemann geschehenen Veräußerung ihrer Immobilien zustehende Klagefrist beginnt erst mit der Auflösung der Ehe zu laufen;

5) für die Forderungen der im Staatsdienste außerhalb der Reichsgrenzen Abwesenden läuft die Verjährungsfrist nicht für die Zeit der Dauer ihrer Abwesenheit;

6) für die gegen die Erben zustehenden Forderungen ruht die Verjährung während der Zeit der Inventarlegung (Art. 2654.)

Vgl. II. Theil Art. 278.

3627. Die Verjährung von Jahr und Tag (Art. 3059 und 3060) läuft für alle Abwesende, ohne Unterschied, vom Tage der Wissenschaft an. Ist über den geltend zu machenden Anspruch eine Edictalladung mittelst öffentlichen, auf Jahr und Tag gestellten Proclams ergangen, so läuft die Verjährungsfrist auch für Abwesende vom Tage der Erlassung des Proclams an. Uebrigens erlischt in allen Fällen, für welche eine Verjährung von Jahr und Tag verordnet ist, das Klagerrecht auch für Abwesende, mit der im Art. 3625 angegebenen Ausnahme, unbedingt in zehn — in Kurland in fünf — Jahren, von der Zeit der Begründung des Klagerrechts an gerechnet.

214. Wenn nach Ablauf der Proclamsfrist das Gericht keine sichere Kunde darüber erhalten hat, daß der Verschollene noch lebt, so trifft es auf bezügliches Gesuch der Interessenten eine Verfügung über Todeserklärung des Verschollenen.

215. Sachen über Todeserklärung von Verschollenen, werden nicht anders als nach Anhörung des Gutachtens des Procureuren entschieden.

216. Die Verfügung eines Gerichts, betreffend die Todeserklärung einer Person, wird in vorgeschriebener Ordnung in den Zeitungen publicirt. (Art. 295 der Civilproceßordnung.)

217. Ueber die Verfügung des Gerichts, betreffend die Todeserklärung von Verschollenen, sind Beschwerden in allgemeiner Grundlage zulässig.

218. Die Verfügung des Gerichts, betreffend die Todeserklärung eines Verschollenen, kann nach Ablauf der Beschwerdefrist auf Grund der Artikel 527 und 528 des III. Theils des Provincialrechts, in Folge einer besonderen Klage, welche gemäß den allgemeinen Regeln über Competenz anzubringen ist, aufgehoben werden.

Prov.-R. III. Art.

527. Kehrt der Verschollene, nachdem er gerichtlich für todt erklärt worden ist (Art. 524), wieder zurück, so kann er sein Vermögen von denjenigen, denen es ausgeliefert worden (Art. 526), oder von ihren Erben wieder zurückfordern, jedoch nur das, was davon noch übrig ist, oder insoweit jene zur Zeit dadurch bereichert sind.

Vgl. II. Theil, Art. 210.

E. Vom Verfahren bei der Eröffnung und Publication von Testamenten.

219. Die in den Artikeln 2446—2452 des III. Theils des Provincialrechts enthaltenen Anordnungen über die Eröffnung schriftlicher Testamente und über die Publication schriftlicher oder mündlicher Testamente, oder anderer Art letztwilliger Verfügungen (Schenkungen auf den Todesfall, Erbeinsetzungsverträge und Codicille), sind, je nach der Art und dem Werthe des vermachten Vermögens, entweder von dem Bezirksgericht oder dem Friedensrichter zu vollziehen, in deren Jurisdictionbezirk der Testator vor seinem Tode zuletzt wohnhaft war. Wenn es sich bei der Vorstellung des Testaments als unmöglich erweist, die Art und den Werth des vermachten Vermögens zu bestimmen, so werden die obenerwähnten Anordnungen gleichfalls vom Bezirksgericht vollzogen.

Prov.-R. III. Art.:

2466. Nach des Testators Tode muß jedes Testament, wenn es nicht bereits bei der competenten Behörde, d. i. derjenigen, vor welcher der Testator seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, deponirt ist, bei dieser von dem Inhaber desselben sofort eingeliefert werden, falls der Testator dies nicht ausdrücklich untersagt hat.

2447. Das dergestalt (Art. 2446) bei der competenten Behörde eingelieferte Testament wird von derselben bei offenen Gerichtsthüren eröffnet, wobei erforderlichen Falls die Zeugen ihre unverletzten Siegel anzuerkennen haben, und sodann vollständig verlesen.

Anmerkung 1. Die nähere Bestimmungen über das bei der Testaments-eröffnung zu beobachtende Verfahren enthält die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen.

Anmerkung 2. Testamente der Eltern zum Besten ihrer Kinder (Art. 2091, 93, 94 u. 2101) brauchen, wenn die Kinder alle gegenwärtig sind, nicht gerichtlich eröffnet und bekannt gemacht zu werden: die Eröffnung kann vielmehr von den Kindern privatim geschehen.

2448. Sind mehrere Testamente vorhanden, so müssen alle eröffnet und publicirt werden. Auch solche Testamente sind zu eröffnen, von denen behauptet wird, daß sie mangelhaft oder untergeschoben seien.

2449. Bei mehreren gleichlautenden Originalausfertigungen desselben Testamentes braucht nur eine derselben verlesen zu werden. Das Verlesen einer Abschrift genügt nicht, es sei denn, daß das Original verloren gegangen oder nicht schnell herbeizuschaffen ist, in welchem Falle jedoch die Interessenten den Beweis des Daseins und — falls die Abschrift nicht gehörig beglaubigt ist, — auch des Inhaltes des Testamentes zu führen haben.

2450. Die Eröffnung und Verlesung eines gegenseitigen Testamentes erfolgt schon, nachdem einer der Testatoren gestorben ist, falls die Testatoren nicht das Gegentheil verfügt haben.

2451. Falls die Interessenten darum bitten, oder das Gericht selbst es für nothwendig erachtet, erläßt dasselbe eine Edictalcitation (Proclam), durch welche alle diejenigen, welche wider das Testament Einwendungen zu machen gesonnen sind oder sonst in dieser Veranlassung Anträge zu machen haben, aufgefordert werden, Solches im Laufe einer bestimmten Frist zu thun.

2452. Wenn das Testament im Laufe der gerichtlich anberaumten Frist (Art. 2451) nicht angefochten, oder wenn die etwa gegen dasselbe erhobenen Einsprachen beseitigt worden, wird das Testament mittelst gerichtlicher Verfügung für rechtskräftig erklärt. Ergeht keine Edictalcitation, so wird in Liv- und Estland das nicht angefochtene Testament nach Ablauf von Jahr und Tag, vom Datum der Eröffnung und Verlesung an gerechnet, für rechtskräftig erkannt. In Kurland kommen auch in Beziehung auf Testamente nur die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung in Anwendung.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen enthält die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen.

220. Nach dem Tode des Testators, beziehungsweise nach erfolgter Todeserklärung desselben (Art. 524 des III. Theils des Provincialrechts), ist jede, einen letzten Willen enthaltene Urkunde desselben, unverzüglich dem competenten Gericht (Art. 219) von demjenigen, in dessen Händen sie sich befindet, vorzustellen. Ausgenommen

von der in diesem Artikel aufgestellten Regel, sind die in den Artikeln 2446 und 2450 und in der Anmerkung 2 zum Artikel 2447 des III. Theils des Provincialrechts enthaltenen Fälle.

Vgl. II. Theil Art. 210 u. 219.

221. Sofort nach Vorstellung des Testaments, bestimmt der Präsident des Gerichts, ohne die Anbringung eines diesbezüglichen Gesuchs abzuwarten, einen Termin, an welchem das Testament eröffnet werden soll, und wird darüber sowohl eine Bekanntmachung im Empfangszimmer und an den Gerichtsthüren aufgestellt, als auch eine Publication in der örtlichen Gubernementszeitung erlassen.

222. Erweist sich in dringenden Fällen, in Folge besonderer Umstände, die unverzügliche Verlesung des Testaments als nothwendig, so bestimmt der Präsident des Gerichts oder der Friedensrichter auf Antrag irgend eines der Erben, ohne eine Publication zu erlassen, den kürzesten Termin zur Eröffnung und Verlesung des Testaments, wobei er die Möglichkeit des Erscheinens der Erben in Erwägung zu ziehen hat.

223. Zum festgesetzten Termin (Art. 221 und 222) öffnet der Präsident des Gerichts oder der Friedensrichter in öffentlicher Sitzung das Testament, legt dasselbe den erschienenen Zeugen vor, damit sie sich von der Echtheit ihrer Unterschriften und Siegel überzeugen können und wird alsdann das Testament verlesen, wobei die in den Artikeln 2448 und 2449 des III. Theils des Provincialrechts erwähnten Regeln zu beobachten sind.

Vgl. II. Theil, Art. 219.

224. Das gesammte Verfahren bezüglich der Eröffnung von Testamenten und Verlesung derselben, wird zu Protokoll genommen, in welchem sowohl die ganze Testamentsurkunde verzeichnet, als auch noch Folgendes vermerkt wird:

- 1) ob die Siegel unverlezt waren;
- 2) wer von den Zeugen in der Sitzung anwesend war und welche Aussagen er gemacht hat;
- 3) ob Einwendungen gegen die Echtheit oder Gültigkeit des Testaments vorgebracht worden waren;
- 4) ob nicht in der Testamentsurkunde irgend welche Besonderheiten, wie z. B. Correcturen, Rasuren, ausgestrichene Stellen etc. sich vorfinden.

225. Wenn der Testator seinen letzten Willen mündlich erklärt hatte (Art. 2087, 2096 und 2097 des III. Theils des Provincial-

rechts), so ladet das competente Gericht, auf Antrag der Interessenten, die bei dieser Willenserklärung zugegen gewesenen Zeugen vor und vernimmt sie in der Gerichtssitzung über Vor- und Familiennamen, Stand und Alter des Testators, über den Inhalt des mündlichen Testaments, desgleichen über Ort und Zeit der Abfassung desselben und über andere Umstände, welche die Errichtung des Testaments begleiteten, oder für die Giltigkeit desselben von Bedeutung sein können.

Prov.-R. III. Art.:

Von den Privattestamenten.

I. Liv-, Est- und kurländisches Landrecht.

C. Von mündlichen Privattestamenten.

2087. Wer mündlich testiren will, muß den Inhalt seines letzten Willens vor zwei oder — in Pilten — vor drei Zeugen vollständig, laut und verständlich, in einer den Zeugen bekannten Sprache, erklären.

II. Stadtrechte.

A. Livländische Stadtrechte.

2095. In den Städten Livlands sind Privattestamente ganz unzulässig, außer in Fällen der Noth und Gefahr. In solchen Fällen abgefaßte Testamente werden, auch wenn sie ganz formlos sind, nach Anleitung der Art. 2091 und 2092 bei Kraft erhalten.

B. Revalsches Stadtrecht.

2096. In Reval gelten von Privattestamenten die in den Art. 2060 bis 2089 aufgeführten Bestimmungen, nur muß ein solches Testament vor sieben Zeugen männlichen Geschlechts und zwar auf einmal, ohne Unterbrechung durch ein fremdartiges Geschäft, errichtet werden. Uebrigens kommen auch in Reval die Artikel 2091—2093 zur Anwendung, nur daß die im Artikel 2093 erwähnte Besiegelung nicht nöthig ist.

C. Stadtrechte von Mitau, Bauske und Friedrichstadt.

2097. In Mitau ist bei einem Privattestament, es mag nun schriftlich abgefaßt oder mündlich verlauthbart werden, die Zuziehung von mindestens fünf, in Bauske und Friedrichstadt von nicht weniger als drei glaubwürdigen Zeugen erforderlich, welche das schriftliche Testament unterschreiben müssen.

226. Die Zeugen (Art. 225) werden nach den allgemeinen Regeln der Civilproceßordnung eidlich vernommen (Art. 2088 und 2443 des III. Theils des Provincialrechts), wobei alle Personen, welche rechtliche Ansprüche auf die Erbschaft erheben, die ihnen in den Artikeln 390 und 400 des bezeichneten Gesetzes gewährten Rechte genießen.

Prov.-R. III. Art.:

2088. Die bei einem mündlichen Testamente zugezogenen Zeugen müssen ihr Zeugniß über den Inhalt des Testaments eidlich ablegen.

2443. Bei mündlichen Testamenten müssen mindestens zwei Testamentszeugen über den Testamentsact und den Inhalt der Disposition eidlich aussagen; sind aber solche Testamente in den Städten vor Rathsgliedern errichtet, so genügt schon das — wenn die Interessenten es verlangen, eidliche — Zeugniß eines einzigen Rathsgliedes.

227. Die Aussagen der Zeugen (Art. 225 und 226) werden zu Protokoll genommen; letzteres wird gleichzeitig mit der schriftlichen Erklärung des vom Testator ausgedrückten letzten Willens, vorausgesetzt, daß eine solche in Grundlage des Artikels 2089 des III. Theils des Provincialrechts erfolgt ist, in der Gerichtssitzung, gemäß der für schriftliche Testamente geltenden Ordnung veröffentlicht.

Prov.-R. III. Art.:

2089. Wird ein mündlich verlautbartes Testament, sei es bei der Errichtung oder später, durch einen der Zeugen, oder, von einem solchen veranlaßt, durch einen Dritten schriftlich aufgesetzt, was ohne alle Förmlichkeit geschehen kann, so hört es deshalb nicht auf, ein mündliches Testament zu sein.

228. Nach der Publication von Testamenten, die Bestimmungen zu Gunsten von religiösen, humanitären und gemeinnützigen Anstalten enthalten (Art. 2348 des III. Theils des Provincialrechts), übersendet das Gericht Auszüge aus diesen Testamenten dem Procurrenren, behufs Mittheilung an die competenten Behörden, unter gleichzeitiger Benachrichtigung über Namen und Wohnort der Testamentsexecutoren oder derjenigen Personen, welche das Testament zur Publication vorgestellt haben.

229. Testamente sowie überhaupt Verfügungen auf den Todesfall werden auf Antrag der Interessenten für rechtskräftig erklärt:

1) wenn die in den Artikeln 2451 und 2452 des III. Theils des Provincialrechts angeführten Bedingungen erfüllt sind, und

2) wenn die gesetzlich zur Anfechtung der Gültigkeit des Testaments berechtigten Personen (Art. 2477, 2478 und 2798 desselben Gesetzes), auf das Recht der Anfechtung verzichtet haben.

Vgl. II. Theil. Art. 219.

Prov.-R. III. Art.:

2477. Ein Testament darf nur von denjenigen angefochten werden, welche zur Zeit des Ablebens des Testators seine nächsten gesetzlichen Erben sind, nicht aber von dritten, dabei nicht unmittelbar betheiligten

Personen, namentlich nicht von den Gläubigern der im Testamente übergangenen oder enterbten gesetzlichen Erben.

2478. Wozu die nächsten gesetzlichen Erben geschwiegen, oder worin sie eingewilligt, oder was sie anzufechten versäumt, oder auf irgend eine Weise verwirkt haben, das sind die entfernteren Verwandten des Testators anzufechten keineswegs befugt.

2479. Wer ein Testament anfechten will, muß seine Ansprüche binnen der gesetzlichen Frist (Art. 2452) bei derjenigen Behörde geltend machen, welcher die gerichtliche Verhandlung der Nachlasssache zusteht, widrigenfalls das Testament für rechtskräftig erkannt wird.

Vgl. II. Theil, Art. 219.

2798. Wenn ein Intestaterbe ein Testament, welches er hätte anfechten können, einmal ausdrücklich oder stillschweigend — namentlich durch theilweise Erfüllung oder durch Nichtanmeldung seiner Ansprüche zum Proclam — anerkannt hat, so muß er es vollständig erfüllen, und darf es hinterher nicht angreifen.

230. In Bezug auf die im Artikel 2451 des III. Theils des Provincialrechts erwähnte Edictalcitation kommen die allgemeinen Regeln über das Verfahren bei Erlass von Proclamen zur Anwendung.

Vgl. II. Theil, Art. 219.

231. Die Originale der Testamentsurkunden werden, nachdem sie die Rechtskraft beschritten, unter Schnur und Siegel des Gerichts mit den bezüglichen Aufschriften über Publication und Beschreibung der Rechtskraft der Testamente, den Erben oder Testamentsexecutoren ausgereicht, falls der Testator nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Bei Ausreichung dieser Urkunden ist die in der Anmerkung zum Artikel 1408 der Civilproceßordnung (nach d. Fortf. v. J. 1887) enthaltene Regel zu beobachten.

Civilproceßordnung Art.:

1408. Anmerkung. (nach d. Fortf. v. J. 1887). Die Gerichtsbehörden verfügen die Einweisung der Erben in den Besitz der ihnen zugefallenen Immobilien und die Uebergabe des sichergestellten beweglichen Vermögens an dieselben nicht früher, bezugleich reichen sie diesen Personen die Testamente, mit der Aufschrift über Bestätigung derselben (Civilgesetze Ausg. v. J. 1887, 1066^o) nicht früher aus, bevor nicht der gesammte, der Krone gebührende Betrag der Steuern bezahlt, oder diese Zahlung in vorgeschriebener Ordnung sichergestellt ist. (Gesetz über die Steuern, Art. 363, Anmerk. 2, Beil., nach d. Fortf. v. J. 1886).

Civilgesetze Art.:

1060. Jedes schriftliche Testament, muß nach dem Tode des Testators innerhalb der in den Artikeln 1063, 1065 und 1066 bestimmten Fristen, behufs Bestätigung seiner Vollstreckung, dem Bezirksgericht, in dessen Bezirk der testirte Nachlaß belegen ist oder der Testator gewohnt hat, vorgestellt werden. Privattestamente werden im Original, notariell errichtete, im Auszuge vorgestellt.

Anmerkung. Dort, wo die Gerichtsordnungen nicht eingeführt sind, müssen schriftliche Testamente, wie auch vor Gericht errichtete, nach dem Tode des Testators, vor jeder Erfüllung derselben bei dem Vereinigten Appellationsgericht, oder der demselben entsprechenden Behörde innerhalb der bestimmten Frist, angemeldet werden.

1063. Die Frist zur Vorstellung eines Testaments behufs Bestätigung, daß dasselbe zu vollstrecken ist, oder zur Anmeldung desselben beträgt: für Personen, die sich in Rußland aufhalten — ein Jahr, für Personen, die sich im Auslande befinden — zwei Jahre, gerechnet vom Todestage des Erblassers. Testamente, durch welche in der Krim geistliches Waksvermögen (zur Erhaltung von mohamedanischen Moscheen und Schulen) gestiftet wird, ferner Testamente, auf Grund deren privates Waksvermögen von einem auf den anderen Erben übergeht, müssen zur Bestätigung hinsichtlich ihrer Vollstreckung, innerhalb sechs Monaten vorgestellt oder angemeldet werden; werden sie nicht angemeldet, so werden sie als nichtig erkannt.

1065. Nach Ablauf dieser Frist (Art. 1063) werden Testamente zur Bestätigung hinsichtlich ihrer Vollstreckung oder zur Anmeldung nicht entgegengenommen und bleiben wirkungslos.

1066. Wenn aber der Testamentserbe unwiderlegliche Beweise dafür beibringen kann, daß die Frist zur Bestätigung hinsichtlich der Vollstreckung oder Anmeldung, wegen Unkenntniß dessen, daß das Testament existirte, oder wegen eines anderen gesetzlichen Grundes nicht eingehalten worden ist, so behält er in diesem Falle das Klagerrecht bis zum Ablauf der Verjährung, wobei dieselbe vom Todestage des Testators gerechnet wird.

1066⁶. Ueber die Bestätigung oder Nichtbestätigung eines Testaments, wird auf dem zur Bestätigung vorgestellten Originaltestamente oder dem Auszuge (Art. 1060) desselben, wenn aber kein genügender Raum vorhanden ist, auf einem besonderen angenähten Blatte, im einen oder anderen Falle, mit Schnur und Siegel des Gerichts, eine Aufschrift gemacht.

232. So lange das Testament nicht die Rechtskraft beschritten hat, wird es im Gericht zur Einsichtnahme für alle Interessenten aufbewahrt, unter Controlle und Verantwortlichkeit des Friedensrichters, beziehungsweise eines Gliedes des Bezirksgerichts. Den Erben können auf ihren Antrag von diesem Testamente Abschriften mit der Aufschrift, daß dasselbe publicirt ist und allen vorgeschriebenen Formalien (vgl. Art. 2480 des III. Theils des Provincialrechts, entspricht, aber noch nicht die Rechtskraft beschritten hat, ausgereicht werden.

Prov. - R. III Art.:

2480. Findet das Gericht, bei welchem das Testament angefochten wird, den beigebrachten Widerspruch erheblich, so kann es, auf des Klägers Verlangen, den Testamentserben, wenn er die Erbschaft antreten will oder bereits angetreten hat, verpflichten, wegen gehöriger Verwaltung und etwaniger Auslieferung der Erbschaft, genügende Sicherheit zu

leisten. Nach Umständen ist das Gericht auch befugt, bis zur Entscheidung der Sache, die Verwaltung des Nachlasses oder des streitigen Theiles desselben einer Curatel zu übertragen. Ist jedoch das Testament äußerlich fehlerfrei, so kann der Testamentserbe verlangen, ohne Weiteres in den Besitz der Erbschaft eingesetzt zu werden, bis der Gegner den Beweis seines besseren Rechts geführt hat.

233. Ueber Anordnungen und Verfügungen des Gerichts in Testamentssachen sind Beschwerden zulässig, jedoch mit den in dieser Verordnung enthaltenen, die Beschwerde gegen Verfügungen im Verfahren bei Erlass von Proclamen betreffenden Ausnahmen. (Art. 331 und 332.)

F. Von der Sicherstellung des Nachlasses.

234. In den in den Artikeln 2587—2589 des III. Theils des Provincialrechts angeführten Fällen, werden Maßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses von demjenigen Friedensrichter getroffen, in dessen District sich der Nachlaß befindet. Privatpersonen sind berechtigt, einen diesbezüglichen Antrag sowohl dem Districtsfriedensrichter, als auch einem der in ihrer Nachbarschaft wohnhaften Ehrenfriedensrichter einzureichen.

Prov. = R. III Art.:

2587. Sobald die competente Nachlaßbehörde von einem Todesfalle amtliche Kenntniß erhält, muß sie sich, soweit es erforderlich (Art. 2588 und 2589), die Sicherstellung des Nachlasses — durch Anordnung einer vorläufigen Beaufsichtigung, so wie durch Versiegelung desselben — angelegen sein lassen.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen enthält die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen.

2588. Sind die Erben des Verstorbenen — sie mögen durch Gesetz, Testament oder Erbvertrag zur Erbfolge berufen sein — bekannt, großjährig und anwesend, so unterbleibt jede Maßregel zur Sicherstellung von Seiten der Nachlaßbehörde, wenn nicht die Erben oder einer von ihnen ausdrücklich darum bitten.

2589. Die Nachlaßbehörde muß von Amtswegen für die Sicherstellung der Erbschaft besorgt sein: 1) wenn die Erben überhaupt oder auch nur zum Theil unbekannt sind; 2) wenn sie zwar bekannt, aber, wenn auch nur zum Theil, abwesend und keine Bevollmächtigte oder andere gesetzliche Stellvertreter zur Stelle sind; 3) wenn die Erben zwar bekannt und anwesend sind, allein die Erbschaft nicht antreten wollen oder können; 4) wenn auch nur einer der Erben minderjährig oder aus anderem Grunde persönlich unfähig ist, seine Rechte wahrzunehmen, auch für ihn kein Vormund oder Curator bestellt ist; 5) wenn der Nachlaß notorisch

überschuldet und das Interesse der vermuthlichen Gläubiger gefährdet, sowie wenn für die Integrität des Nachlasses etwas zu fürchten ist.

Anmerkung. Wenn nach des Vaters oder der Mutter Tode zwar minderjährige Kinder nachbleiben, der überlebende leibliche Parent aber anwesend ist, so wird bloß wegen der Minderjährigkeit der Kinder, wenn kein anderer Grund dazu vorhanden, zur Versiegelung des Nachlasses nicht geschritten.

235. Die Sicherstellung des Nachlasses eines Verstorbenen können beantragen:

- 1) die Erben;
- 2) die Testaments- oder Nachlaßcuratoren;
- 3) die Obrigkeit eines verstorbenen Beamten, jedoch nur in Bezug auf die im Vermögen des Verstorbenen verbliebenen Krons- oder öffentlichen Gelder, Sachen oder Documente, und
- 4) Gläubiger, in Bezug auf solche Ansprüche, die ihnen durch gerichtliches Erkenntniß zugesprochen oder sichergestellt worden sind; in letzterem Falle unterliegt der Sicherstellung nur der zur Deckung der erwähnten Ansprüche ausreichende Theil des Nachlaßvermögens.

236. In den im Artikel 2589 des III. Theils des Provincialrechts erwähnten Fällen, schreitet der Friedensrichter zur Sicherstellung des Nachlasses auch unabhängig von einem diesbezüglichen Antrage (Art. 235), und zwar auf erfolgte Anzeige der mit dem Verstorbenen in einem Hause wohnenden Personen oder seiner Diensthoten und Hausgenossen, desgleichen auch in Folge polizeilicher Mittheilung und auf Antrag der Procuratur, oder auch nach eigenem Ermessen, wenn ihm der Tod des Erblassers sicher bekannt geworden ist.

Vgl. II. Theil Art. 234.

237. Maßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses sind:

- 1) Versiegelung des Nachlasses,
- 2) Inventur und Schätzung desselben und
- 3) Uebergabe desselben zur Aufbewahrung.

Von der Versiegelung des Nachlasses.

238. Die Versiegelung des Nachlasses erfolgt nur in dem Falle, wenn die Interessenten darum nachsuchen, oder wenn der Friedensrichter in den im Art. 2589 des III. Theils des Provincialrechts erwähnten Fällen, die Versiegelung für nothwendig erachtet, oder wenn aus irgend welchen Gründen die Inventur nicht sofort bewerkstelligt werden kann.

Vgl. II. Theil Art. 234.

239. Die Versiegelung wird auf Anordnung des Friedensrichters von dem bei der Friedensrichter-Versammlung angeordneten Gerichtsvollzieher, in Gegenwart von nicht weniger als zwei unbetheiligten Zeugen bewerkstelligt, indem derselbe an diejenigen Behältnisse, in welchen die Sachen aufbewahrt werden oder an die Sachen selbst, das Kronsiiegel anlegt.

240. Der Versiegelung können die im Artikel 235 erwähnten Personen beiwohnen.

241. Bei der Bewerkstelligung der Versiegelung, fordert der Gerichtsvollzieher von den im Quartier des Verstorbenen wohnhaften Personen einen Revers darüber ab, daß sie von dem Nachlasse nichts bei Seite geschafft haben und daß ihnen nicht bekannt ist, daß irgend ein Gegenstand des Nachlasses beseitigt, fortgenommen oder fortgebracht ist. Für falsche Angabe bei Abnahme dieses Reverses werden die Schuldigen der im Artikel 176¹ des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, festgesetzten Strafe unterzogen, worüber sie auch bei Abnahme des Reverses verwahrt werden.

242. Der Versiegelung unterliegen nicht:

1) Gegenstände, welche zum täglichen Gebrauch der im Hause oder im Quartiere des Verstorbenen verbliebenen Personen unentbehrlich sind, desgleichen unentbehrliche landwirthschaftliche Geräthe, und

2) Gegenstände, welche wegen ihrer Beschaffenheit nicht versiegelt werden können. Ueber alle nicht versiegelten Gegenstände wird eine kurze Inventarliste aufgenommen.

243. Wird dem Gerichtsvollzieher mitgetheilt, daß sich im Nachlaß ein Testament befindet, so muß er allem zuvor das Testament zu ermitteln suchen.

244. Das bei der Versiegelung aufgefundene Testament oder jede lektwillige Verfügung anderer Art, sowie die versiegelten Pakete übermittlelt der Gerichtsvollzieher, ohne sie zu öffnen, demjenigen Friedensrichter, auf dessen Anordnung die Versiegelung erfolgte und bemerkt im Journal, in welchem Zustande sie sich befunden haben.

245. Die bei der Versiegelung vorgefundenen zinstragenden Papiere, das baare Geld und die Werthsachen müssen gleichfalls dem Friedensrichter mit genauer Bezeichnung derselben im Journal des Gerichtsvollziehers übergeben werden.

246. Gegenstände, bezüglich deren von Seiten dritter Personen Ansprüche geltend gemacht worden sind, unterliegen der Versiegelung. Im Journal wird jedoch der geltend gemachte Anspruch vermerkt.

247. Der die Versiegelung bewerkstelligende Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, alle seine Handlungen bezüglich der Versiegelung in einem besonderen Journale zu vermerken, das gemäß den in den Artikeln 950 und 951 der Civilproceßordnung enthaltenen Regeln abzufassen ist.

248. Schriftliche Bemerkungen der bei der Versiegelung theilnehmenden Personen, werden dem Journal beigelegt und wird solches im Journal erwähnt.

249. Das Journal über die Versiegelung wird von allen Personen, welche derselben beigewohnt haben, unterschrieben.

250. Nach Beendigung der Versiegelung wird das Journal nebst allen Beilagen demjenigen Richter, auf dessen Anordnung die Versiegelung erfolgte, zugestellt.

Von der Abnahme der Siegel.

251. Die Anordnung zur Abnahme der Siegel wird getroffen, entweder von dem Friedensrichter, auf dessen Verfügung die Siegel angelegt worden sind, oder von demjenigen Gericht, welches die Bestätigung der Erbrechte oder die Uebergabe des Nachlasses verfügt hat. Erfolgte die Versiegelung wegen Unbekanntseins oder Abwesenheit der Erben, so ist die Abnahme der Siegel nur nach Ernennung eines Nachlasscurators oder eines Curators über das Vermögen des abwesenden Erben zulässig.

252. Die Siegel werden in Gegenwart von nicht weniger als zwei unbetheiligten Zeugen vom Gerichtsvollzieher abgenommen.

253. Der Abnahme der Siegel dürfen sowohl die im Art. 255 erwähnten Personen, als auch diejenigen, welche Ansprüche an die versiegelten Gegenstände geltend machen, beiwohnen.

254. Diejenigen Personen, welche nach dem obigen (253) Artikel der Abnahme der Siegel beizuwohnen berechtigt sind, werden, wenn ihr Wohnort bekannt ist, von dem für die Abnahme der Siegel anberaumten Termin benachrichtigt und wird eine diesbezügliche Bekanntmachung im Empfangszimmer des Friedensrichters ausgehängt.

255. Ist die Abnahme der Siegel mit der Aufnahme eines Inventars verbunden, so werden die Siegel allmählich nach Maßgabe des Fortschreitens der Inventur abgenommen.

256. Alle die Abnahme der Siegel betreffenden Handlungen des Gerichtsvollziehers, werden in einem besonderen Journal vermerkt (Art. 247). In diesem Journal muß angegeben sein, in welchem Zustande sich die angelegten Siegel befunden haben.

Von der Aufnahme eines Inventars.

257. Die Inventur und Schätzung erfolgt, auf Anordnung des Friedensrichters, durch den Gerichtsvollzieher, in Gegenwart von Zeugen, wobei der in der Civilproceßordnung angegebene Modus des Verfahrens bei der Inventur und Schätzung anzuwenden ist und die in den Artikeln 253 und 254 enthaltenen Regeln zu beobachten sind; wird die Inventur ohne vorläufige Versiegelung des Nachlassvermögens bewerkstelligt, so sind ebenso die in den Artikeln 241 und 243—246 enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

258. In Fällen, welche keine Verzögerung dulden, kann, auf Anordnung, des Friedensrichters zur Inventur geschritten werden, auch ohne abzuwarten, bis den Interessenten die Benachrichtigung über den zur Inventur anberaumten Termin zugestellt ist. (Art. 254).

259. Ueber die Handlungen bei der Inventur wird in der im Artikel 247 vorgeschriebenen Ordnung ein Journal verfaßt.

Von der Aufbewahrung des versiegelten und inventirten Nachlasses.

260. Der versiegelte und inventirte Nachlaß wird, falls es nöthig ist, ihn sicher zu stellen, und hierbei gefehlich die Ernennung eines Curators oder Vormundes nicht durchaus erforderlich ist, zur Aufbewahrung übergeben, wobei die in den Artikeln 1009—1020 der Civilproceßordnung angegebenen Regeln anzuwenden sind.

261. Die im Nachlaß befindlichen, schnellem Verderb ausgesetzten Gegenstände werden auf Anordnung des Friedensrichters, in der in der Civilproceßordnung festgesetzten Ordnung, sofort meistbietlich versteigert, und der Erlös für dieselben, nach Abzug der Versteigerungskosten, dem Friedensrichter übergeben.

262. Wird bei der Ergreifung von Maßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses ein Testament oder irgend eine andere Verfügung auf den Todesfall aufgefunden, so übersendet der Friedensrichter, wenn er selbst zur Oeffnung und Publication derselben (Art. 219) nicht berechtigt ist, sie unverzüglich dem competenten Gericht.

263. Die im Nachlaß vorgefundenen versiegelten Pakete (Art. 244) werden vom Friedensrichter in öffentlicher Sitzung geöffnet

und wird im Protokoll erwähnt, in welchem Zustande sie gefunden wurden.

264. Wenn aus der Aufschrift oder auf Grund eines anderen schriftlichen Beweismittels ersichtlich ist, daß das versiegelte Paket einer dritten Person gehört, so ladet der Richter die betreffende Person zu dem hierfür anberaumten Termin vor, behufs Theilnahme an der Oeffnung des Paketes. Das Ausbleiben der vorgeladenen Person beanstandet die Eröffnung nicht.

265. Die in den versiegelten Paketen befindlichen Schriftstücke oder andere Sachen, welche nicht zum Nachlaß (Art. 264) gehören, werden, nach Hingehörigkeit abgeliefert, oder aber, bis ihre Ablieferung verlangt wird, versiegelt.

266. Stand der Verstorbene im Staats- oder Communaldienst, und werden in dem Nachlasse desselben ihm dienstlich übergebene Urkunden, Bücher, Schlüssel oder andere Gegenstände gefunden, so ordnet der Friedensrichter, auf Antrag der Obrigkeit des Verstorbenen die unverzügliche Auslieferung der bezeichneten Gegenstände, nach ihrer Hingehörigkeit, an.

267. Sachen, welche von dritten Personen zurückgefordert werden, können denselben, nach Ermessen des Friedensrichters ausgeliefert werden, wenn es unzweifelhaft feststeht, daß sie diesen Personen gehören und gegen die Rückgabe derselben von Niemandem protestirt worden ist. Im entgegengesetzten Falle kommen die in den Artikeln 1092 und 1093 erwähnten Bestimmungen der Civilproceßordnung zur Anwendung.

Von den Beschwerden und Streitigkeiten, welche bei der Sicherstellung des Nachlasses entstehen.

268. Beschwerden über Anordnungen der Friedensrichter bei der Sicherstellung des Nachlasses, werden bei der Friedensrichterversammlung, in der in den Artikeln 167—169 der Civilproceßordnung angegebenen Ordnung angebracht.

269. Die Frist für die Anbringung dieser Beschwerde wird berechnet, vom Tage der Ausführung der ausgestrittenen Handlung, ist letztere aber in Abwesenheit des Beschwerdeführers vorgenommen worden, so von dem Tage, an welchem ihm der Bescheid, über welchen Beschwerde geführt wird, publicirt worden ist; im letzteren Falle ist die Verfrist zuzurechnen. (Art. 300 der Civilproceßordnung.)

270. Die Anbringung dieser Beschwerde beanstandet weder die Vollstreckung des angestrittenen Bescheides, noch die weiteren Handlungen des Richters, es sei denn, daß die Friedensrichter-versammlung die Beanstandung verfügt.

271. Beschwerden über den Gerichtsvollzieher, wegen Nichtbeobachtung der für die Versiegelung, Abnahme der Siegel und für die Inventur gesetzlich vorgeschriebenen Regeln, desgleichen Streitigkeiten, welche bei der Ausführung von Handlungen, betreffend die Sicherstellung des Nachlasses eines Verstorbenen entstehen, sind bei dem competenten Friedensrichter innerhalb der im Artikel 1202 der Civilproceßordnung festgesetzten Frist anzubringen.

G. Von der Nachlaßcuratel.

272. Der Bescheid über die Einsetzung einer Curatel, in den in der Civilproceßordnung angegebenen Fällen (Art. 2453, 2480 und 2590 des III. Theils des Provincialrechts) wird entweder von demjenigen Friedensrichter, der die Maßnahmen zur Sicherstellung des Nachlasses ergreift, oder von demjenigen Gericht, bei dem die Nachlaßsache verhandelt wird, gefällt.

Vgl. II. Theil, Art. 232.

Prov.-R. III. Art.:

2453. Das rechtskräftig gewordene Testament (Art. 2452) wird entweder von dem durch den Testator im Testamente oder auch mittelst besonderer Willenserklärung ernannten Testamentsexecutor, oder, ist kein solcher ernannt, von dem Testamentserben, ist endlich auch kein directer Testamentserbe vorhanden, von dem durch den competenten Richter zu bestellenden Nachlaßcurator in Ausführung gebracht.

Vgl. II. Theil, Art. 219.

Anmerkung 1. Wenn die Erben selbst Jemanden mit der Vollziehung des Testaments beauftragen, so ist dieser nicht als Testamentsexecutor zu behandeln, sondern als Bevollmächtigter der Erben.

Anmerkung 2. Ueber den Nachlaßcurator s. Tit. VI. dieses Buches.

2590. Demnächst schreitet die zur Verhandlung der Nachlaßsache competente Civiljustizbehörde, entweder auf Antrag der Erben, oder, in den im Art. 2589 angegebenen Fällen, von Amtswegen, zur Bestellung eines oder — falls es erforderlich erscheint — mehrerer Curatoren des Nachlasses, oder nimmt letztern, wenn er unbedeutend ist, in eigene unmittelbare Verwaltung. Sind die Erben alle minderjährig, so werden ihnen Vormünder bestellt, welche die Obliegenheiten der Curatoren mit zu übernehmen haben. § 1

Vgl. II. Theil, Art. 234.

273. Hält das Gericht, nach Lage der Sache, die Ernennung eines Nachlasscurators für unumgänglich nothwendig, so theilt es solches der competenten Vormundschaftsbehörde mit.

H. Von dem Nachlassproclam.

274. Nachlassproclame (Art. 373, 2597, 2629, 2651 und 2652 des III. Theils des Provincialrechts) werden, je nach der Art und dem Werthe des Nachlassvermögens, entweder von dem Friedensrichter oder von dem Bezirksgericht, in deren Jurisdictionbezirk der Erblasser zuletzt wohnhaft war, erlassen.

Prov.-R. III. Art.:

373. Ist der dem Mündel von den Eltern angefallene Nachlass mit Schulden beschwert, so hat der Vormund vor Allem die Erlassung eines gerichtlichen Proclams zur Ermittlung der Gläubiger bei der competenten Behörde zu erwirken.

2597. Gleich bei der Uebernahme der Curatel haben die Curatoren bei der Civilbehörde um Inventur des Nachlasses und um Erlassung eines Nachlassproclams nachzusehen. Sowohl Inventur, als Proclamirung, kann übrigens auch auf Antrag der Erben, desgleichen vom Gerichte von Amts wegen, geschehen.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über das bei der Inventur und Proclamirung zu beobachtende Verfahren sind in der Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen enthalten.

2628. Hat der Erblasser eine Frist bestimmt, binnen welcher der eingesezte Erbe die Erbschaft antreten soll, so muß diese Frist vom Erben wahrgenommen werden.

2629. Ist keine solche Frist (Art. 2628) bestimmt, jedoch über die Erbschaft ein Proclam erlassen, so muß sich der zur Erbschaft Berufene vor Ablauf der Proclamsfrist über die Erbschaftsantretung erklären.

2651. In Kurland muß der Erbe, welcher der Rechtswohlthat des Inventars genießen will, binnen Jahresfrist um gerichtliche Aufnahme eines Inventars über den ganzen Bestand der Erbschaft bitten und zugleich eine Edictialcitation aller Gläubiger des Erblassers bei der competenten Behörde auswirken.

2652. In Liv- und Estland muß der Erbe binnen zwei Monaten, nachdem er von dem Anfall Kenntniß erhalten, für die Anfertigung eines Inventars, sowie für die Erlassung eines Nachlassproclams durch die competente Gerichtsbehörde sorgen. Bei weitläufigen und verwickelten Erbschaften kann, auf Ansuchen des Erben, die Frist vom Richter verlängert werden, jedoch höchstens bis zum Ablauf der Proclamsfrist.

275. Das Nachlassproclam wird vom Gericht entweder auf Antrag der Interessenten, oder nach eigenem Ermessen (Art. 2589, und 2597 des III. Theils des Provincialrechts) in folgenden Fällen erlassen:

- 1) wenn die Erben unbekannt sind;
 - 2) wenn nicht ganz sicher festgestellt ist, daß die die Erbschaft Beanspruchenden die einzigen und nächsten Erben sind;
 - 3) wenn die Erben, obgleich sie bekannt sind, die Erbschaft ausschlagen, oder dieselbe nicht anders, als mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten wollen, und
 - 4) wenn die auf dem Nachlaßvermögen ruhenden Schulden den Erben, Testamentsexecutoren oder dem Nachlaßcurator unbekannt sind.
- Vgl. II. Theil, Art. 234 und 274.

276. Den Erlaß eines Nachlaßproclams können beantragen: der Testamentsexecutor, der Nachlaßcurator und überhaupt alle Personen, welche irgend welche Ansprüche an den Nachlaß geltend machen, wie z. B. die Erben, Legatäre, Gläubiger. Trifft der Friedensrichter Maßnahmen zur Sicherstellung eines Nachlasses, für welchen er nicht competent ist (Art. 274), so macht er erforderlichenfalls dem competenten Gericht Mittheilung über Erlaß des Proclams.

277. Das Nachlaßproclam kann mit der im Artikel 230 erwähnten Vorladung vereinigt werden und unterliegt den allgemeinen Regeln über das Verfahren bei Erlaß von Proclamen.

I. Von dem Verfahren hinsichtlich des Antritts der Erbschaft.

278. Anträge, die Erben zu einer Erklärung über Antritt oder Nichtantritt der Erbschaft zu veranlassen (Art. 2634 und 2635 des III. Theils des Provincialrechts), sind bei dem für die Nachlaßsache competenten Gericht (Art. 274) anzubringen. Bei demselben Gericht sind Anträge über Antritt der Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 2651—2653 des III. Theils des Provincialrechts), desgleichen Erklärungen über Ausschlagung der Erbschaft (Art. 2415, 2496, 2623 und 2776—2786 des III. Theils des Provincialrechts), anzubringen.

Vgl. II. Theil, Art. 274.

Prov.-R. III Art.:

2634. Wenn Gläubiger der Erbschaft oder Legatäre auf Entscheidung des Berufenen dringen, so ist ihm dazu von der Nachlaßbehörde eine Ueberlegungsfrist bis zu neun Monaten und jedenfalls nicht über die Proclamsfrist hinaus anzuberäumen. Wenn er vor Ablauf dieser Frist die Erbschaft nicht ausgeschlagen, so ist er als Antretender zu behandeln.

2635. Dieselbe Frist (Art. 2634) wird dem zum Erben Berufenen anberäumt, wenn diejenigen, welche nach ihm die Antwortschaft auf die

Erbschaft haben, namentlich der Substitut, auf eine Erklärung dringen. In diesem Falle wird jedoch, wenn der Berufene die Frist verstreichen läßt, ohne sich erklärt zu haben, angenommen, daß er die Erbschaft ausgeschlagen habe.

2653. Hatte der Erblasser selbst kurz vor seinem Tode sein Vermögen genau inventirt und hat dieses Inventar die gesetzlichen Erfordernisse, so darf der Erbe sich nur darauf berufen, statt selbst ein Inventar aufnehmen zu lassen.

2785. Hat ein Erbe der ihm zugefallenen Erbschaft entsagt, so tritt an seine Stelle derjenige, den der Wille des Erblassers, oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, das Gesetz, als den nächsten nach ihm, beruft; und dieser hat zu seiner Erklärung, ob er die Erbschaft antreten wolle oder nicht, eben die, vom Tage der ihm bekannt gewordenen Entsagung an zu rechnenden Fristen, wie der erste Erbe.

279. Im Antrag, die Erben zur Erklärung über die Erbschaft zu veranlassen (Art. 278), ist anzugeben:

1) welche Personen namentlich zur Erbschaft berufen sind;

2) in welcher Grundlage: durch Testament, Vertrag oder Gesetz, und

3) welcher Anspruch an die Erbschaft vom Antragsteller geltend gemacht wird.

280. Auf diesen Antrag hin, ladet das Gericht, ohne die Rechtmäßigkeit des Anspruchs des Antragstellers einer Prüfung zu unterziehen (Bkt. 3 Art. 279), die von jenem bezeichneten Erben vor, hört, wenn dieselben in der Sitzung erschienen sind, deren mündliche Erklärungen an, und trifft eine Verfügung darüber, bis zu welcher Frist sie ihre Erklärung über Antritt oder Nichtantritt der Erbschaft (Art. 2634 und 2635 des III. Theils des Provincialrechts) abzugeben haben.

Vgl. II Theil Art. 278.

281. Wird erklärt, die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 278) antreten zu wollen, so erfolgt die Inventur des Nachlasses und die Vorladung der Gläubiger, wenn diese Handlungen noch nicht geschehen waren.

K. Von der Bestätigung der Erbrechte.

282. Die gesetzlichen Erben, welche die Erbschaft angetreten haben, können, falls sie die Mitwirkung des Gerichts zur Feststellung ihrer Rechte an der Erbschaft für nothwendig erachten, sich an dasselbe wenden und unter Vorbringung der diesbezüglichen Beweise, bei

dem competenten Gerichte (Art. 274) um Bestätigung ihrer Erbrechte nachsuchen.

283. Waren über die Vorladung der Erben bereits Proclame erlassen worden, so kann die Bestätigung der Erbrechte nicht früher als vor Ablauf der Proclamsfrist erfolgen.

284. Entsteht unter den Personen, welche Erbrechte beanspruchen, Streit über das Erbfolgerecht, so wird es denselben überlassen, ihre Erbrechte im Wege des Processes zu beweisen.

285. Bei der Bestätigung der Erbrechte stellt das Gericht fest:

1) ob dem Antragsteller, als einzigen Erben, der Gesamtnachlaß, oder als Miterben, nur ein bestimmter Theil desselben zugefallen ist, und

2) ob bei gleichzeitiger Erbfolge mehrerer Personen, sie die Erbschaft ungetheilt (Art. 1711, 1759, 1772, 1791, 1823, 1845 und andere des III. Theils des Provincialrechts) erworben haben, oder ob jeder von ihnen ein bestimmter Antheil am Nachlaß, und welcher namentlich zukommt.

Anmerkung. In Bezug auf den Zeitpunkt für die Erhebung der Gebühren ist die in der Anmerkung zum Artikel 1408 der Civilproceßordnung (nach d. Fortf. v. J. 1886) enthaltene Bestimmung zu beobachten.

Vgl. II. Theil Art. 231.

286. Auf Grundlage des Erkenntnisses über Bestätigung der Erbrechte, sind die Erben berechtigt, den sichergestellten Nachlaß zu empfangen und die ihrem Rechte entsprechende Eintragung der ererbten Immobilien in die Grundbücher auf ihren Namen (Art. 810 und 813 des III. Theils des Provincialrechts), zu verlangen.

Prov. = R. III Art.:

809. Für den Erwerb eines Immobilis begründet die einfache Uebergabe noch kein Eigenthumsrecht: dieses wird vielmehr erst dadurch bewirkt, daß die zuständige Behörde die Eintragung des betreffenden Rechtsgrundes und der darüber ausgefertigten Urkunde in die zu diesem Zwecke eingerichteten öffentlichen Gerichtsbücher (Erb-, Grund-, Krepost-, Corroborations- oder Hypothekenbücher genannt) verfügt.

Diese Bücher heißen gegenwärtig Krepostbücher (Grundbücher).

Die Herausgeber.

810. In diese öffentlichen Gerichtsbücher (Art. 809) muß nicht nur jede Veräußerung eines Immobilis eingetragen werden, sondern überhaupt jede Veränderung, welche in der Person des Eigenthümers vorgeht, in Livland namentlich auch die durch gesetzliche Erbfolge erfolgte.

813. Bevor die Eintragung in die öffentlichen Gerichtsbücher verfügt ist (Art. 809), hat der Erwerb eines Immobilis, dritten Personen gegenüber, gar keine Rechte: er darf keine im Eigenthum enthaltene

Befugnisse ausüben, und muß alle das Immobilien betreffenden Handlungen desjenigen gelten lassen, welcher in den Gerichtsbüchern als Eigenthümer verzeichnet ist. Er hat jedoch gegen diesen nicht nur eine Entschädigungsklage wegen aller von demselben im bösen Glauben vorgenommenen, das Immobilien betreffenden Handlungen, sondern auch die Befugniß, von dem zur Uebergabe Verpflichteten die Vollziehung der zur Eintragung in die Gerichtsbücher (Art. 809) erforderlichen Schritte zu fordern.

L. Von der Erbtheilung.

287. Findet unter den Erben keine private Einigung über die Erbtheilung statt, so sind Anträge betreffend Theilung der Erbschaft anzubringen: entweder bei demjenigen Gericht, welches für die Nachlasssache (Art. 274) competent ist, oder bei demjenigen Friedensrichter, an welchen die Erben, auf Grund gegenseitiger Einigung, sich wenden wollen. (Art. 1422 der Civilproceßordnung.)

Civilproceßordnung Art.:

1422. Die Miterben haben das Recht, nach gemeinsamer Uebereinkunft, sich mit der Bitte um Theilung des Nachlasses an den örtlichen Districts- oder Ehren-Friedensrichter zu wenden, welcher alsdann in Allem in Uebereinstimmung mit den oben aufgeführten Bestimmungen zu verfahren hat.

288. Die Entscheidung eines Streites über Erbtheilung kann einem Schiedsgericht nach den allgemeinen Regeln der Civilproceßordnung übertragen werden.

289. Die Erbtheilung geschieht auf Grund der Artikel 1410 — 1419, 1421 und 1423 der Civilproceßordnung, unter Beobachtung der in den Artikeln 2685—2695, 2698—2734, 2738—2741 n. 2743 bis 2762 des III. Theils des Provincialrechts enthaltenen Regeln.

Civilproceßordnung Art.:

1410. Nachdem das Gesuch um Theilung des Nachlasses eingegangen, trifft der Präsident des Gerichts Anordnung, behufs Verladung aller Miteigenthümer des gemeinschaftlichen Nachlassvermögens, nach den in den Artikeln 275—304 dieser Proceßordnung festgestellten Regeln.

1411. Die Verhandlung über die Theilung geht unter unmittelbarer Aufsicht des vortragenden Mitgliedes des Gerichts vor sich.

1412. Das vortragende Mitglied des Gerichts kann die Leitung der Verhandlung bezüglich Aufstellung eines Theilungsentwurfs einem der im Bezirke lebenden Notare übertragen.

1413. Nachdem die Miterben erschienen sind, oder die Frist zum Erscheinen derselben abgelaufen ist, setzt das vortragende Gerichts-

mitglied eine Sitzung zur Wahl derjenigen Personen fest, denen die Miterben, nach gemeinsamer Uebereinkunft, die Ermittlung des Bestandes und der Lage des Nachlassvermögens, die Inventur und Schätzung desselben, sowie die Aufstellung eines Theilungsentwurfs, übertragen können.

1414. Im Falle die Miterben über die Wahl der Personen zur Ermittlung der Nachlassenschaft und Ausarbeitung des Theilungsentwurfs sich nicht einigen können, werden diese Personen von dem vortragenden Mitgliede des Gerichts bestimmt.

1415. Der Notar hat das Recht zur Mitwirkung bei der Inventur des Nachlasses einen Gerichtsvollzieher und zur Schätzung, nöthigenfalls, auch Sachverständige hinzuzuziehen.

1416. Die Inventur geschieht nach den Vorschriften dieser Proceßordnung. In derselben werden die vorhandenen Schulden, Verpflichtungen und Veräußerungsverbote, welche auf dem Nachlasse ruhen, angegeben.
Vgl. Art. 602.

1417. Die den Theilungsentwurf ausarbeitenden Personen haben in ihrem Gutachten die Motive, von denen sie sich dabei haben leiten lassen, anzugeben.

1418. Beschwerden über Außerachtlassung der für Inventur und Schätzung eines Nachlasses im Gesetze festgestellten Vorschriften werden beim Bezirksgericht in der im Artikel 1202 anberaumten Frist angebracht und nach den in den Artikeln 965 und 966 angeführten Bestimmungen entschieden.

1419. Inventar- und Schätzungslisten des Vermögens, sowie der Theilungsentwurf, werden dem vortragenden Mitgliede des Gerichts vorgestellt, und dieser hat in Bezug auf die weitere Verhandlung über die Theilung nach den Artikeln 904—908 zu verfahren.

1421. Beschwerden, Appellationsklagen und Gesuche wegen Aufhebung von Erkenntnissen hinsichtlich gerichtlicher Theilung, werden nach den in dieser Proceßordnung angegebenen Vorschriften eingereicht und entschieden.

1423. Ein vorgängiges Gutachten des Procureuren ist nur dann erforderlich, wenn die Theilungsfachen ihrer Beschaffenheit nach, seiner Fürsorge unterliegen.

Prob. = R. III Art.:

Erste Abtheilung.

Wer kann Theilung der Erbschaft fordern?

2685. Ein Miterbe ist nicht gezwungen, wider Willen in ungetheilte Masse zu bleiben: er darf vielmehr die Theilung der Erbschaft verlangen.

2686. Der im Besiz des Nachlasses befindliche Erbe darf von den Miterben vor Ablauf von dreißig Tagen nach des Erblassers Tode zur Theilung nicht gezwungen werden.

Anmerkung. Ueber die besonderen Rechte, welche in dieser Beziehung dem überlebenden Ehegatten des Erblassers zustehen, s. oben Art. 1711–13, 42, 43, 57, 59, 61, 65, 66, 68, 75, 1783, 88, 89, 91, 96, 1805, 7, 23, 24, 45, 47, 48, 57.

2687. Muß auf Verlangen eines oder mehrerer Miterben die Erbtheilung vorgenommen werden, so können diejenigen, welche ungetheilt bleiben wollen, in Ansehung ihrer Erbtheile die Gemeinschaft fortsetzen.

2688. Die Erbtheilung kann auch stattfinden, wenn einer oder mehrere der Miterben noch minderjährig sind: die Rechte der letzteren nehmen alsdann ihre Vormünder wahr. Minderjährige oder deren Vormünder dürfen aber nur mit waisengerichtlicher Genehmigung auf Erbtheilung dringen.

2689. Die Verabredung unter den Miterben, daß die Theilung der Erbschaft eine bestimmte Zeit hindurch unterbleiben solle, ist rechtsverbindlich; dagegen die Uebereinkunft, daß gar nicht getheilt werden soll, ungültig.

2690. Der Erblasser ist befugt, die Erbtheilung in Bezug auf dasjenige Vermögen, worüber ihm freie Verfügung zustand, auf bestimmte Zeit, keinesweges aber für immer, zu untersagen.

Anmerkung. Eine Ausnahme von der schließlichen Bestimmung findet statt bei der Stiftung von Fideicommissen. S. oben Art. 2340 n. 2566.

2691. Dasselbe Recht, auf Theilung zu dringen, wie der Miterbe, hat auch der Erbschaftskäufer, desgleichen der Universalfideicommissar.

Zweite Abtheilung.

Was kommt zur Theilung?

2692. Bevor zur Theilung der Erbschaft geschritten wird, muß die zu theilende Masse festgestellt werden: 1) durch Einverfung des von einzelnen Erben zum Voraus Empfangenen; 2) durch Hinzuschlagung des seit des Erblassers Tode der ungetheilten Masse an Früchten und sonstigen Accessionen Zugeflossenen; 3) durch Ausschcheidung alles fremden Eigenthums, Berichtigung der auf dem Nachlaß haftenden Schulden, Erstattung der auf denselben verwendeten Kosten und Entrichtung derjenigen Vermächtnisse, mit welchen der Erblasser den Nachlaß überhaupt, und nicht einen einzelnen Erben, belastet hat.

Anmerkung. Die unter Nr. 3 erwähnte Berichtigung der Schulden braucht nicht in der Bezahlung derselben zu bestehen; vielmehr ist es den Erben anheimgestellt, auf Grundlage der von dem Erblasser eingegangenen Verbindlichkeiten, sich mit den Gläubigern über die Art der Liquidation der Schulden zu einigen.

2693. Von der Theilung sind ausgenommen die dem Verkehr gesetzlich entzogenen Sachen, namentlich Gifte (sofern diese nicht als Handelsartikel zum Nachlaß eines Apothekers, Droguisten u. gehören) und verbotene Bücher, so wie die von dem Erblasser durch Frevel und Verbrechen erworbenen Sachen.

2694. Diejenigen Gegenstände, welche der Erblasser selbst bereits getheilt hat, sind aus der zu theilenden Masse auszufondern.

U n m e r k u n g. Wie Sachen, welche ihrer Natur nach untheilbar sind, oder deren Theilung durch das Gesetz oder den Willen des Erblassers verboten ist, bei der Erbtheilung zu behandeln sind, ist in der dritten Abtheilung dieses Hauptstücks bestimmt.

Dritte Abtheilung.

Wie wird getheilt?

I. Allgemeine Bestimmungen.

2695. Die Erbtheilung wird entweder außergerichtlich oder gerichtlich vollzogen. Letzteres geschieht, wenn die Erben oder einige derselben minderjährig oder aus anderen Gründen bevormundet, oder wenn sich die Erben über die Theilung nicht außergerichtlich einigen können. Im ersteren Falle geschieht die Theilung durch Vermittelung des Waisengerichts, im letzteren der competenten Nachlassbehörde, wenn sich die Parteien nicht über Schiedsrichter einigen.

2698. Die Theilung selbst — sie mag gerichtlich oder außergerichtlich vorgenommen werden — geschieht zunächst nach der von dem Erblasser vorgeschriebenen Norm; jedoch ist sie nicht nach den Theilen zu bestimmen, welche derselbe den Erben an einzelnen Sachen zugewiesen hat; vielmehr wird die übrige Erbschaft, wenn die Erben nicht auf gewisse Erbquoten gesetzt sind, zu gleichen Theilen, nach der Zahl der Köpfe oder der Stämme (Art. 1889), vertheilt.

2699. Bei der gerichtlichen Theilung hat der Richter sich im Allgemeinen nach den im Art. 941 enthaltenen Regeln über die Theilung des Miteigenthums zu richten, mit Berücksichtigung der hiernach folgenden speciellen Vorschriften (Art. 2700 ff.).

2700. Das vorrätthige baare Geld, so wie andere Quantitäten vertretbarer Sachen, sind, nach dem Verhältniß des Erbtheils eines jeden Erben, in Natur zu vertheilen; ebenso die auf Geld oder andere vertretbare Sachen gestellten Forderungsrechte.

2701. Nicht vertretbare bewegliche Sachen, welche körperlich nicht getheilt werden können, sind entweder — wenn die Erben sich nicht anders einigen, an den Meistbietenden — zu verkaufen, und demnächst das daraus gelöste Geld zu vertheilen; oder sie werden den einzelnen Erben für den abzuschätzenden Werth durch das Loos überwiesen; oder die Erben versteigern unter sich die einzelnen Sachen, und theilen sich in den Erlös, nach Maßgabe ihrer Erbtheile.

2702. Immobilien müssen zum Behuf der Theilung abgeschätzt werden. Können die Erben über den Werth eines Immobilis sich nicht in Güte einigen und ist auch nicht gesetzlich einem der Erben das Recht der Abschätzung vorbehalten (Art. 2713, 25, 27), so darf jeder Erbe auf gerichtliche Schätzung dringen.

U n m e r k u n g. Die Summe, auf welche ein Landgut behufs der Theilung geschätzt wird, wird in Estland der gelegte Werth genannt. In Kurland heißt

die Summe, welche derjenige Erbe, der den Naturalbesitz des Gutes behält, seinen Miterben auszahlen muß, der Antrittspreis des Gutes.

2703. Zur Ermittlung des wahren Werthes steht es den Erben frei, das zu theilende Immobil in öffentlichen Meistbot zu stellen, und an dem Bot und Ueberbot selbst Theil zu nehmen. Ein Näherrecht steht dabei den Erben oder einem derselben nur zu, wenn solches vor dem Ausbot ausdrücklich vorbehalten worden.

2704. Wird das Immobil nur zur Ausmittlung des wahren Werthes an den Meistbieter ausgeboten, und behalten die Erben sich die Erklärung über den Zuschlag vor, so muß solcher Vorbehalt mit den übrigen Kaufbedingungen ausdrücklich bekannt gemacht worden sein. Sind bei dem Ausbot auch minderjährige oder sonst bevormundete Erben interessirt, so darf der Zuschlag nicht ohne Zustimmung des betreffenden Waisengerichts erfolgen.

2705. Wenn einer der Erben den Naturalbesitz des zu theilenden Immobils für den abgeschätzten Werth behält, so muß er die Miterben in Ansehung ihrer Antheile mit Geld abfinden, welches — je nachdem die Interessenten sich darüber einigen — baar ausgezahlt wird oder als sog. Erbegeld auf dem Immobil haften bleibt.

2706. Kommen sämtliche Erben überein, das zum Nachlaß gehörige Immobil in Natur zu theilen, so ist ihnen dies in so weit unversehrt, als nicht die zu große Zersplitterung oder die Theilung überhaupt gesetzlich unterlagt ist.

II. Besondere Bestimmungen über die Theilung der nachgelassenen Immobilien.

A. Liv- und Estländisches Landrecht.

2707. Wenn die zum Nachlaß gehörigen Landgüter mit Schulden belastet sind, außerdem aber auch noch anderes Vermögen von dem Erblasser hinterlassen worden, so werden vor der Theilung die Schulden, die auf den Gütern haften, von dem übrigen Vermögen abgezogen, und dann erst die Landgüter, als ob sie schuldenfrei wären, ihrer Natur nach zur Erbtheilung gebracht.

2708. Was nach dem Anfall der Erbschaft vor der Theilung auf ein im Nachlaß befindliches Landgut zu dessen Nutzen und Verbesserung verwendet worden, kommt allen Erben zu gleichen Theilen zu gut. Dagegen tragen sie auch zu gleichen Theilen den zufälligen Schaden, der sich während dieser Zeit am Landgute ereignet.

2709. Behufs der Theilung ist das Landgut abzuschätzen (Art. 2702 und 2703). Hat der dazu berechtigte Erblasser dasselbe für einen bestimmten Werth einem der Erben angewiesen, so bleibt es bei dieser Werthlegung.

2710. Wenn männliche Erben mit weiblichen concurriren, so haben die ersteren das Vorrecht zum Naturalbesitz der Landgüter.

Anmerkung. Hierbei ist übrigens zu beachten, daß in Fällen, wo das Repräsentationsrecht entscheidet, es nicht sowohl auf das Geschlecht des Repräsentirenden, als vielmehr auf das des Repräsentirten, ankommt.

2711. Concurriren bloß verheirathete mit unverheiratheten Töchtern des Erblassers, so haben letztere den Vorzug zum Naturalbesitze der Güter.

2712. Hat der Erblasser mehrere Landgüter hinterlassen, so kann jeder der Erben, die überhaupt zum Naturalbesitz berechtigt sind (Art. 2710 und 2711), nach gemeinsamer Uebereinkunft für den geschätzten Werth auf seinen Erbtheil eines oder mehrere Güter annehmen. Können sie sich nicht einigen, so verfahren sie in Betreff jedes einzelnen Gutes nach den in den Art. 2702 und 2703 angegebenen Grundsätzen.

2713. Wenn nur zwei Brüder oder zwei andere männliche Erben zu einem Landgute concurriren, so muß der ältere derselben innerhalb sechs Wochen das zu theilende Gut schätzen, und der jüngere hat von da ab in derselben Frist die Wahl, ob er das Gut für den gelegten Werth annehmen oder es dafür seinem älteren Miterben überlassen will.

2714. Concurriren drei oder mehr männliche Erben, so schätzen sie das Landgut gemeinschaftlich, und loosen unter einander um dessen Besitz für den veranschlagten Preis.

2715. Das in den Art. 2713 und 2714 festgestellte Verfahren ist auch zu beobachten, wenn ein Landgut unter zwei oder mehreren Schwestern, in Livland auch, wenn es unter den Descendenten zweier oder mehrerer Brüder oder zweier oder mehrerer Schwestern zu theilen ist.

2716. Concurriren Brüder mit Schwestern, oder überhaupt männliche oder weibliche Erben, so haben erstere zwar das Recht der Schätzung, die weiblichen Erben jedoch sind befugt, wenn sie mit der Schätzung nicht zufrieden sind, gerichtliche Taxation oder öffentlichen Ausbot des Gutes zu verlangen.

2717. Sind Brüder und Schwestern aus mehreren Ehen vorhanden, so verbleiben die Landgüter bei derjenigen Seite, von welcher sie stammen.

B. Furländisches Landrecht.

2718. Bei der Concurrenz zum Indigenatadel gehöriger, männlichen Erben mit weiblichen gebührt ersteren der Vorzug zum Naturalbesitz der Landgüter. Dies Vorrecht des männlichen Geschlechts darf auch nicht durch testamentarische Verfügung geschwächt oder beseitigt werden.

Anmerkung. Auch hier gilt das in der Anmerkung zum Art. 2710 Gesagte.

2719. Unter zweien oder mehreren zum Indigenatadel gehörigen Geschwistern, welche sich in den elterlichen Nachlaß theilen, hat der erstgeborene Sohn vor seinen jüngeren Brüdern das Vorrecht zum ungetheilten Naturalbesitz der Güter, aus denen er die Geschwistern abfinden muß. Bei der Schätzung der Güter behufs der Erbtheilung kommen die Gutsgebäude nicht in Betracht, indem sie dem Erstgeborenen als Vorausgebühren.

Anmerkung. Die Bestimmung in der Ann. 1 zum Art. 2570 über Zwillinge u. ist auch hier in Anwendung zu bringen.

2720. Sind keine Söhne vorhanden, so genießt unter mehreren zum Indigenatadel gehörigen Töchtern die älteste, die den erstgeborenen Söhnen zugetriebenen Vorrechte, und wenn der erstgeborene Sohn vor dem Vater mit Hinterlassung von Töchtern gestorben, so geht, vermöge des Repräsentationsrechts, auf diese, nicht aber auf den zweitgeborenen Sohn, das Erstgeburtsrecht über.

2721. Bis zu ihrer Befriedigung wegen ihrer Erbtheile haben die jüngeren Geschwister ein Retentionsrecht an den Gütern, und genießen bis dahin Nimente, welche bei der Erbtheilung ihnen nicht in Rechnung gebracht werden dürfen.

2722. Die dem Erstgeborenen zustehenden Rechte (Art. 2719 u. 20), dürfen ihm auch durch Testament des Vaters oder der Mutter nicht entzogen werden, es wäre denn ein besonders triftiger Grund dazu vorhanden, namentlich bedeutende körperliche Gebrechen oder Geisteschwäche.

C. Stadtrechte.

2723. Häuser und andere Immobilien in den Städten dürfen ohne specielle Genehmigung des Rathes nicht getheilt werden.

2724. Verweigert der Rath seine Zustimmung und wollen die Erben sich auseinandersetzen, so nimmt entweder einer von ihnen das Grundstück zu dem Preise, über welchen sämmtliche Erben übereingekommen sind, und zahlt den übrigen ihren Antheil in Gelde aus, oder das Grundstück wird verkauft und die Erben theilen sich in den Erlös.

2725. Concurriren nur zwei Erben zu dem Immobil, so muß derjenige, welcher auf die Theilung dringt, das Immobil schätzen, und der andere hat, binnen acht Tagen nach erfolgter Schätzung, die Wahl, ob er das Immobil oder die Abfindung in Gelde nehmen will. Wer den Naturalbesitz des Immobil erhält, muß in den Estländischen Städten den Erbtheil des andern binnen vier Wochen in Gelde erlegen. In den leztgedachten Städten liegt, auch bei der Concurrenz von mehr als zwei Erben, demjenigen, welcher Theilung verlangt, ob, das Immobil zu schätzen.

2726. Verlangt nicht gerade einer der beiden Erben die Theilung (Art. 2725), so entscheidet das Loos darüber, wer von ihnen schätzen soll: der andere hat dann das Wahlrecht.

2727. In den Kurländischen Städten hat, wenn zwei Brüder concurriren, der ältere von ihnen zu schätzen, der jüngere zu wählen.

2728. Soll das Immobil nach dem Willen des Erblassers nicht an Fremde veräußert werden, und es können sich die Erben nicht über den Preis und wer das Grundstück haben soll, einigen, so veranstalten sie unter sich einen Meistbot: der Meistbieter nimmt das Immobil und findet die übrigen in Gelde ab.

2729. Soll das Grundstück gar nicht veräußert werden, sondern im gemeinsamen Besitze aller Erben bleiben, so lassen die Erben, wenn sie

sich anders nicht einigen können, dasselbe verwalten, oder sie vermietthen oder verpachten es, und theilen sich in die Einkünfte.

2730. Was über die Theilung von Immobilien im Vorstehenden gesagt ist, gilt in den Estländischen Städten auch von der Theilung von Schiffen.

III. Besondere Bestimmungen über Urkunden.

2731. Urkunden, welche auf den ganzen Nachlaß Bezug haben, namentlich Familiendocumente zc., werden nicht getheilt, sondern — nach Liv- und Estländischem Landrecht — dem ältesten Gliede der Familie, als Haupt derselben, anvertraut. So lange indessen die Wittve des Erblassers im Besitze des ganzen Nachlasses ist, braucht sie den übrigen Erben die Originaldocumente nicht herauszugeben.

Anmerkung. Ein bei dem Estländischen Oberlandgerichte eingeliefertes Testament wird bei demselben asserbirt und keinem der Erben ausgeliefert.

2732. In Kurland und in den Städten Liv- und Estlands bleiben dergleichen Urkunden (Art. 2731), bei demjenigen Erben, welcher den größten Theil des Nachlasses erhält; bei gleichen Theilen wird über deren Verbleib, wenn die Erben sich nicht anderweitig einigen, durch das Loos entschieden, oder die Urkunden werden bei einer Behörde, in den Städten bei dem Rathe, deponirt.

Anmerkung. In Rebal findet in allen Fällen, wo die Erben sich nicht einigen, Niederlegung beim Rathe statt.

2733. Derjenige Erbe, der den Besitz der Documente erhält, muß den Miterben, so oft sie es verlangen, Einsicht in die Urkunden und das Nehmen von Abschriften gestatten.

2734. Urkunden, welche auf einzelne Immobilien sich beziehen, erhält derjenige Erbe, welchem der Naturalbesitz des betreffenden Immobilien zufällt.

Vierte Abtheilung.

Wirkung der Erbtheilung.

2738. Wenn Miterben durch Erbtheilung einander etwas aus der Erbschaft überlassen haben, so ist das dadurch begründete Rechtsverhältniß nach den Regeln über Kauf und Verkauf zu bestimmen.

2739. Jeder Miterbe hat dem andern wegen der ihm in der Theilung zugefallenen Gegenstände Gewähr zu leisten.

2740. Wenn der Erblasser selbst, die Sachen, welche jeder Miterbe auf seinen Antheil erhalten soll, bestimmt und deren Werth angegeben hat, so darf die auf Grundlage dessen vollzogene Theilung auf keine Weise angefochten werden, es sei denn, daß dadurch in Liv- und Estland das Recht einzelner Erben auf das Erbgut oder das Ererbte (Art. 1995 ff.), in Kurland das Recht auf den Pflichttheil (Art. 2005 ff.), verletzt worden.

2741. Eine durch rechtskräftig gewordene richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung bewerkstelligte Erbtheilung kann von den Miterben aus keinem Grunde angefochten werden.

2743. Bedingte Erbtheilungen werden wirkungslos, wenn die Bedingung nicht eintritt.

2744. Findet es sich, daß bei der Erbtheilung irgend ein Nachlaßstück übergangen und nicht zur Theilung gekommen war, so wird die frühere Erbtheilung deshalb nicht rückgängig gemacht, sondern das übergangene Nachlaßstück nachträglich unter den Erben getheilt.

Von der Einwerfung des Vorausempfängenen.

Erste Abtheilung.

Subjecte der Einwerfung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

2745. Alle Descendenten, welche einen gemeinschaftlichen Ascendenten, gleichviel aus welchem Grunde, beerben wollen, müssen gewisse von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten ihnen gemachte Zuwendungen, vor der Theilung der Nachlaßmasse, in dieselbe einwerfen oder sich auf ihre Erbtheile anrechnen lassen.

2746. Ob die zur Erbschaft concurrirenden Descendenten dem gemeinschaftlichen Ascendenten in demselben Grade verwandt sind oder nicht, ist in Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Einwerfung gleichgültig.

2747. Wer in die Vermögensrechte eines zur Einwerfung Verpflichteten eintritt, muß dasjenige in die Erbmasse einwerfen, was dieser selbst hätte einwerfen müssen, es sei denn, daß er vermöge eines selbstständigen Rechts, ohne denjenigen, den er repräsentirt, beerbt zu haben, die Erbschaft antritt.

2748. Die Verpflichtung zur Einwerfung fällt weg: 1) wenn der sonst Verpflichtete auf die Theilnahme am Erbrecht entweder schon bei Lebzeiten des Erblassers, als er eine Abfindung von demselben erhielt, verzichtete, oder, nach des Erblassers Tode, erklärt, sich mit dem Vorausempfängenen begnügen und an der Erbschaft nicht Theil nehmen zu wollen; 2) wenn der Erblasser die Einwerfung ausdrücklich untersagt hat; und 3) wenn die der Einwerfung unterworfenen Objecte ohne Schuld des zur Einwerfung verpflichteten Miterben untergegangen sind.

2749. Durch das Verbot der Einwerfung, so wie durch den Verzicht des zur Einwerfung Verpflichteten (Art. 2748), dürfen die Rechte der Miterben auf das Erbgut oder das Ererbte, und in Kurland auf den Pflichttheil, nicht verlegt werden.

2750. Die Descendenten haben das Vorausempfängene nicht bloß zu ihren gegenseitigen Gunsten, sondern auch zu Gunsten des mit ihnen concurrirenden überlebenden Parens einzuwerfen, wo diesem ein Kindesheil gefeßlich gebührt.

II. Besondere Bestimmungen für die Städte Liv- u. Estlands.

2751. In den Städten Liv- und Estlands erben unabgesonderte Kinder und deren Descendenten das gesammte elterliche Vermögen, ohne

daß ihnen dasjenige angerechnet wird, was sie von ihren Eltern bei deren Lebzeiten erhielten, ausgenommen wenn die Eltern die Anrechnung ausdrücklich angeordnet oder das den Kindern Gegebene ausdrücklich als auf deren künftigen Erbtheil gegeben bezeichnet haben.

Anmerkung. Ueber die Ausschließung der abgeforderten Kinder von der Erbfolge, s. oben Art. 1947 ff.

2752. Wenn nach dem Ableben des einen Ehegatten, der überlebende mit den Kindern in ungetheiltem Besitz verbleibt, und einem oder mehreren von ihnen einen Theil des Vermögens schenkt, so wird ihnen dieser bei der künftigen Erbtheilung in Anrechnung gebracht. Zu solchen anzurechnenden Schenkungen sind aber die Kosten einer standesmäßigen Erziehung der Kinder, so wie die Aussteuer der Töchter, nicht zu rechnen. In Reval erhalten die ledigen Töchter, wenn sie mit ausgesteuerten concurriren, den Betrag der Aussteuer voraus.

Zweite Abtheilung.

Gegenstand der Einwerfung.

2753. Der Einwerfung unterliegt: 1) die von dem Erblasser der Tochter, Großtochter *z.* gegebene oder versprochene Mitgabe, gleichviel ob die Ehe schon aufgelöst ist oder noch fortbesteht, jedoch nur, in so weit die zur Einwerfung verpflichtete Descendentin durch das Vorausempfangene noch bereichert ist, vorausgesetzt, daß nicht durch ihre eigene Schuld ein Verlust eingetreten ist.

2754. Wenn nur verheirathete mit unverheiratheten Töchtern concurriren, so müssen nach Liv- und Estländischem Landrecht erstere, wenn sie an der Erbschaft Theil nehmen wollen, sich außer der Mitgabe auch die von den Eltern empfangene Aussteuer anrechnen lassen.

2755. In Kurland ist in jedem Falle von den verheiratheten Töchtern sowohl Mitgabe, als auch Aussteuer einzuwerfen.

2756. 2) Die Söhne, Großsöhne *z.*, müssen sich bei der Theilung alles dasjenige anrechnen lassen, was sie vom Erblasser zur Begründung eines eigenen Haushalts und zur Ergreifung eines festen Lebensstandes erhalten haben. Dasselbe gilt in gleichem Falle auch von Töchtern, Tochterkindern *z.*

2757. 3) Gewöhnliche Schenkungen der Eltern, Großeltern *z.*, unterliegen der Einwerfung nicht, außer *a.* wenn die Einwerfung zur Zeit der Schenkung oder vorher oder später ausdrücklich zur Pflicht gemacht war, *b.* wenn der Beschenkte Miterben hat, welchen die Einwerfung solcher Geschenke zur Pflicht gemacht ist, oder welche aus anderen Gründen (Art. 2753 und 2756) Vorausempfangenes einwerfen müssen, und *c.* in Kurland, wenn durch die Schenkung die Pflichttheile der Miterben geschmälert sind.

2758. Der Einwerfung ist nicht unterworfen: 1) was die Ascendenten ihren Descendenten zum Eintritt in den Militär- oder Civildienst gegeben

haben; 2) die Alimente, welche die Descendenten von ihren Ascendenten erhalten haben; 3) die auf die Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung des Descendenten gemachten Verwendungen. Hat indessen der Erblasser die Einwerfung der vorstehend bezeichneten Objecte ausdrücklich angeordnet, so ist diese Anordnung zu befolgen.

2759. Ein Darlehn, welches ein Descendent vom Erblasser erhalten, unterliegt nicht der Einwerfung, sondern ist als eine dem Nachlaß zu entrichtende Schuld zu beurtheilen. Dasselbe gilt im Zweifel von der Summe, welche der Erblasser auf die Bezahlung der Schulden seines Descendenten verwendet hat.

Dritte Abtheilung.

Verfahren bei der Einwerfung.

2760. Die Einwerfung geschieht entweder durch Einlieferung der zum Voraus erhaltenen Gegenstände, so weit sie noch vorhanden sind, in Natur, oder, je nach der Wahl des zur Einwerfung Verpflichteten, durch Berechnung des Werthes derselben.

2761. Bei der Berechnung des Werthes der zu conferirenden Gegenstände ist auf deren Zustand zur Zeit des Todes des Erblassers Rücksicht zu nehmen. Die auf diese Gegenstände gemachten nöthigen und nützlichen Verwendungen sind jedoch, sofern sie zur Zeit der Einwerfung noch vorhanden sind, in Abzug zu bringen.

2762. Von dem Augenblick an, wo der dazu Verpflichtete zur Einwerfung aufgefordert wird, kann er, wann er säumig ist, von den Miterben zur Vergütung der Zinsen und Früchte angehalten werden.

290. In den im Gesetz angegebenen Fällen (Art. 941, 2690, 2702, 2709, 2716, 2724 und andere des III. Theils des Provincialrechts), wird die Schätzung und die meistbietliche Versteigerung des Nachlasses, unter Beobachtung der allgemeinen Regeln der Civilproceßordnung, bewerkstelligt. Sind sämtliche Erben, und in den bezüglichen Fällen auch die Vormundschaftsbehörde (Art. 382 bis 385 des III. Theils des Provincialrechts), damit einverstanden, so kann der Nachlaß aus freier Hand verkauft werden.

Vgl. II. Theil Art. 289 u. Art. 1021 ff., 1132 ff.

Prov.-R. III. Art.:

382. Der Verkauf dem Pupillen gehöriger Immobilien wird gestattet: a. bei einer Erbtheilung unter den mündigen und unmündigen Erben; b. behufs keine Befristung leidender Zahlung von Schulden, welche dem Pupillen mit der Erbschaft zugefallen; c. bei völligem Mangel anderweitiger Mittel zum Unterhalt des Mündels; d. wenn der Verkauf das einzige Mittel ist, einen dem Mündel drohenden bedeutenden Verlust abzuwenden. Dies gilt insbesondere von ganz bau-

fälligen Gebäuden, welche abgefondert veräußert werden können, und überhaupt von Immobilien, zu deren Instandhaltung mehr erforderlich ist, als sie einbringen. — Ueber einen solchen Verkauf muß der Vormund dem Waisengerichte eine Vorstellung machen, welches, nachdem es es die von ihm angeführten Verhältnisse erwogen und sich von der Nothwendigkeit oder dem Nutzen des beabsichtigten Verkaufs überzeugt hat, solchen genehmigt, falls der Werth des Immobilien, nach der zu veranfaltenden Schätzung, dreihundert Rubel nicht übersteigt, andernfalls aber die Entscheidung der Behörde zweiter Instanz anheimstellt.

383. Die Ertheilung einer besonderen obigkeitlichen Erlaubniß zum Immobilienverkauf ist nicht erforderlich: a. wenn der Verkauf durch eine rechtskräftig gewordene, gerichtliche Entscheidung angeordnet ist; b. wenn diejenige Person, aus deren Nachlaß die Sache in das Vermögen des Mündels floß, durch Testament oder anderweitig den Verkauf derselben befohlen; c. wenn ein Dritter ein Recht dazu hat, den Verkauf der Sache zu verlangen. Aber auch in allen diesen Fällen muß der Verkauf unter Aufsicht der Waisenbehörde bewerkstelligt werden.

384. Hatte der Erblasser mittelst letztwilliger Verfügung den Verkauf von Sachen ausdrücklich untersagt, deren Erhaltung dem Pupillen offenbaren Nachtheil bringen würde, so darf der Vormund, des Verbots ungeachtet, mit waisengerichtlicher Bewilligung, zum Verkauf solcher Sachen schreiten.

385. Jeder Verkauf beweglicher und unbeweglicher Sachen, welche der Vormundschaft unterworfen sind, kann sowohl auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung, als auch aus freier Hand, durch die Vormünder selbst bewerkstelligt werden, je nachdem der Vormund und die Waisenbehörde es dem Vortheile des Pupillen am meisten angemessen finden. Geschieht der Verkauf aus freier Hand, so darf der Vormund weder für sich, noch für seine Ehefrau oder für seine Kinder etwas von den seiner Vormundschaft unterworfenen Sachen kaufen.

940. Kein Miteigenthümer kann — falls nicht bei Begründung des Miteigenthums festgestellte Bestimmungen dagegen sind — gezwungen werden, im Miteigenthum zu bleiben; vielmehr kann jeder von ihnen zu jeder Zeit Theilung verlangen.

941. Können sich die Miteigenthümer in solchem Falle (Art. 940) über die Art der Theilung nicht einigen, so spricht der Richter — nach seinem, auf die Beschaffenheit der Sache und der Verhältnisse zu gründenden Ermessen — entweder den Interessenten körperliche Theile zu, und belastet solchenfalls auch wohl den Theil des Einen zum Besten des dem Andern zugesprochenen Theiles mit Servituten, oder er spricht Einem das Ganze zu, indem er ihm auferlegt, den Uebrigen ihren Antheil in Gelde herauszugeben, oder es wird zum Verkauf geschritten, und demnächst der Erlös getheilt, oder er läßt es auf die Entscheidung durch das Loos ankommen, namentlich wenn es sich darum handelt, welcher von den Miteigenthümern den Naturalbesitz der Sache behalten, und welcher mit Gelde abgefunden werden soll.

291. Zur Ermittlung des wahren Werthes eines Immobils erfolgt der Verkauf desselben in Gemäßheit der in dieser Verordnung festgesetzten Regeln für die freiwillige meistbietliche Versteigerung (Art. 298—309), unter Beobachtung der Artikel 2703 und 2704 des III. Theils des Provincialrechts, wobei die Schätzung und Inventur nur dann bewerkstelligt wird, wenn irgend einer der Miterben solches beantragen sollte.

Vgl. II. Theil Art. 289.

292. Die in den Artikeln 287—291 angegebenen Regeln sind auch bei der Theilung von gemeinschaftlichem Vermögen jeglicher Art (Art. 126, 940, 941, 4335, 4336 und andere des III. Theils des Provincialrechts) anzuwenden, wobei in Bezug auf diese Theilungen die Bestimmungen der örtlichen Privatrechte zu beobachten sind.

Vgl. II. Theil Art. 289 u. 290.

M. Vom Näherrecht an Immobilien.

293. Anträge betreffend das Näherrecht an Immobilien (Art. 1613—1690 des III. Theils des Provincialrechts), sind bei demjenigen Bezirksgericht anzubringen, in dessen Jurisdictionsbereich sich das Immobil befindet, an welchem das Näherrecht geltend gemacht werden soll.

Prov.-R. III. Art.:

Von dem Näherrecht.

Allgemeine Bestimmungen.

1613. Das Näherrecht (Retract- oder Beispruchsrecht) besteht in der Befugniß, ein von einem Dritten veräußertes Immobil dadurch zu erwerben, daß man, vermöge eines Vorzugsrechtes vor dem Erwerber, diesen verdrängt und in dessen Recht eintritt.

1614. Das Näherrecht ist ein dingliches Recht, und kann daher nicht bloß gegen den ersten, sondern auch gegen die folgenden Erwerber des dem Näherrecht unterworfenen Immobils ausgeübt werden.

1618. Das Näherrecht kann nicht in Folge jeder Art von Veräußerung ausgeübt werden, sondern tritt vielmehr nur bei solchen Veräußerungen ein, bei welchen der genaue Ersatz des durch den dritten Erwerber Geleisteten oder zu Leistenden von Seiten des Retrahenten möglich ist, namentlich beim Verkaufe, bei der Uebertragung des Pfandbesitzes und bei der Hingabe an Zahlungstitel.

1619. Bei der Schenkung, der Veräußerung durch Vergleich, sowie beim Tausche ist das Näherrecht ausgeschlossen, nur nach Livländischem Landrecht ist die Einlösung vertauschter Immobilien vermöge des Näherrechts zulässig.

1620. Ob die Veräußerung von Seiten des Veräußerers eine freiwillige war, oder aus Noth vorgenommen wurde, hat auf die Ausübung des Näherrechts durch den dazu Berechtigten keinen Einfluß; daher auch ein durch öffentliches Meistbot veräußertes Immobil retrahirt werden kann. In Estland und Kurland ist jedoch, wenn ein Immobil öffentlich versteigert worden, das gesetzliche Näherrecht ausgeschlossen.

1621. Die Veräußerung des Immobils muß durch den vollständigen Abschluß des Veräußerungsvertrages vollzogen sein. Daß auch die Uebergabe des Immobils an den Erwerber erfolgt sei, ist nicht erforderlich.

1622. Die Eintragung des Veräußerungsvertrages in die Grund- und Hypothekenbücher ist der Ausübung des Näherrechts nicht hinderlich.

1623. Der Retrahent muß alle Verpflichtungen übernehmen, zu welchen der Erwerber des Immobils sich anheischig gemacht, daher ihm vor Allem, gleich bei der Geltendmachung des Näherrechts, die Summe Geldes, welche derselbe für das Immobil zu zahlen sich verpflichtet, nebst Kosten und dem Ersatz für etwanige Verwendungen (Art. 1631), nicht bloß versprechen oder durch Caution oder auf andere Weise sicherstellen, sondern baar anbieten, und, wenn jener das Geld nicht empfangen will, dasselbe gerichtlich deponiren.

1624. Hat der Retrahent selbst eine auf dem Immobil ruhende Schuldforderung, oder kann er nachweisen, daß andere Gläubiger, für deren Forderungen das Immobil als Hypothek haftet, ihn als Schuldner anerkennen wollen, so darf er den Betrag dieser Posten von dem zu entrichtenden Preise (Art. 1623) in Abzug bringen.

1625. Ist das dem Näherrecht unterworfenen Immobil erweislich aus persönlicher Gunst unter seinem Werthe verkauft (Freundschaftskauf), so erlegt der Retrahent den wahren, durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnden Werth.

1626. Wenn das zu retrahirende Immobil mit andern Immobilien zusammen um einen gemeinsamen Preis gekauft worden ist (Mengekauf), so wird die vom Retrahenten zu erlegende Summe durch gerichtliche Schätzung festgestellt. Wenn aber der Käufer die Immobilien zusammen nur wegen ihrer Verbindung unter einander, oder die andern Immobilien nur wegen des jetzt retrahirten gekauft hat, so kann er verlangen, daß der Retrahent sie sämmtlich übernehme.

1627. Retrahirt in Livland Jemand aus einem Gläubigerconcurse ein Immobil, so hat er nicht dessen abgeschätzten Werth, sondern soviel zu erlegen, als einer der Gläubiger oder ein Anderer in haarem Gelde wirklich dafür gegeben. Ist jedoch der Gemeinschuldner durch den Andrang eines einzigen Gläubigers zur Güterabtretung genöthigt worden, und dieser Gläubiger will ein dem Schuldner gehöriges Immobil, weil es zu seiner vollen Befriedigung nicht ausreicht, lieber über den wahren Werth an Zahlungsstatt annehmen, als es für billigen Preis dem Retrahenten gönnen, so ist Letzterem gestattet, das Immobil nicht für

den überspannten Anbot des Gläubigers, sondern für soviel zu retrahiren, als ein Anderer zum Höchsten dafür geboten hat. Geschieht für das Immobil gar kein Anbot, so kann der zum Retract Berechtigte dasselbe für den durch gerichtliche Schätzung ermittelten Werth erstehen.

1628. Retrahirt Jemand ein Immobil, das vor verlautbartem Näherrechtsanspruch durch wiederholte Veräußerungen aus Hand in Hand zu verschiedenen Preisen gegangen ist, so hat er — abgesehen von den Verwendungen und Kosten (Art. 1630), nur den Preis zu erlegen, welcher bei der ersten Veräußerung entrichtet wurde.

1629. Entsteht ein begründeter Verdacht, daß Verkäufer und Käufer die Kaufsumme höher angegeben, als es in der That unter ihnen verabredet worden, um dadurch den Retrahenten abzuschrecken, so kann Letzterer verlangen, daß jene, Verkäufer und Käufer, es beeidigen, daß sie bei der Abschließung des Kaufcontracts ohne Arglist verfahren, und daß die angegebene Summe die wirklich verabredete und gezahlte oder zu zahlende sei. Dasselbe gilt vom Pfandschilling eines in Pfandbesitz vergebenen Immobils.

1630. Außer dem von dem Erwerber gezahlten Preise des Immobils (Art. 1623), muß der Retrahent demselben auch alle zum Besten des Immobils gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen, nicht aber auch die bloß verschönernden, ersetzen, desgleichen die bei der Veräußerung vorgefallenen Kosten und gezahlten Abgaben ihm erstatten.

1631. Der Retrahent darf sein Näherrecht keinem Dritten abtreten, sondern ist vielmehr verbunden, wenn der Gegner es verlangt, durch einen Eid zu bekräftigen, daß er den Retract nur für sich und zu seinem eigenen Besten ausübe.

Wirkungen des Näherrechts.

Erste Abtheilung.

Verbindlichkeiten des Erwerbers gegen den Retrahenten.

1632. Der Retrahent tritt in alle Rechte des Erwerbers und Letzterer ist daher vor Allem verbunden, Ersterem das Immobil, wenn ihm dasselbe bereits übergeben war, mit allen Zubehörungen, in eben dem Zustande, wie er es empfangen, herauszugeben.

1633. Zum Ersatz der von dem Immobil erhobenen Früchte ist der Erwerber nur von der Zeit an verbunden, wo er mit der Herausgabe des Immobils im Verzuge war. Für die bereits erzeugten, aber noch nicht erhobenen Früchte muß ihm der Retrahent die Bearbeitungskosten erstatten.

1634. Verschlechterungen des retrahirten Immobils hat der Erwerber dem Retrahenten nur zu ersetzen, wenn sie durch seine Schuld nach der Anmeldung des Retracts gemacht sind; die frühern nur dann, wenn sie in bösslicher Absicht, um den Retract zu vereiteln, geschehen.

1635. Servituten, Reallasten und Hypotheken, mit welchen der Erwerber das Immobil belastet, muß der Retrahent zwar anerkennen,

wenn solche Belastung vor Anmeldung des Näherrechts und ohne bössliche Absicht, auch nicht eher geschehen, als nachdem das Immobilien auf den Namen des Erwerbers in den Grund- und Hypothekenbücher verzeichnet worden. Allein der Retrahent muß für diese Lasten von dem Erwerber vollständig entschädigt werden.

1636. Ist das Immobilien zur Zeit der Anmeldung des Retracts dem Erwerber noch nicht tradirt, so ist dieser verbunden, alle seine aus dem Veräußerungsvertrage erworbenen Rechte dem Retrahenten abzutreten.

Zweite Abtheilung.

Verbindlichkeiten des Veräußerers gegen den Retrahenten.

1637. Zu dem Veräußerer tritt der Retrahent nur dann in ein rechtliches Verhältniß, wenn ihm, dem Retrahenten, von dem Erwerber dessen Rechte abgetreten worden, und er dadurch ganz in die Stelle des Erwerbers getreten.

1638. War der Veräußerer verpflichtet, das Immobilien dem zum Retracte Berechtigten vor der Veräußerung zum Kauf anzubieten (Art. 961 ff.), und hat er Solches zu thun unterlassen, so darf der Retrahent den Ersatz des ihm dadurch veranlaßten Schadens von dem Veräußerer fordern.

Verbindlichkeiten des Veräußerers gegen den Erwerber.

1639. Hinsichtlich des Schadens, welchen der Erwerber durch das ausgeübte Näherrecht erleidet, hat ihn der Veräußerer nicht allein schadlos zu halten, sondern auch ihn im Gerichte gegen die Ansprüche des Retrahenten zu vertreten.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über die Verbindlichkeit des Veräußerers zur Gewährleistung enthält das vierte Buch.

1640. Bei einer nothwendigen Veräußerung durch öffentliche Versteigerung ist der Veräußerer von der im Art. 1639 angegebenen Verbindlichkeit befreit; desgleichen in dem Falle, wenn der Erwerber von dem möglichen Näherrecht Kenntniß hatte und sich den Schadenserfah nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Erlöschung des Näherrechts.

1641. Das Näherrecht erlischt: 1) durch Wiederaufhebung der Veräußerung, welche es erzeugte; 2) durch Entfagung von Seiten des Berechtigten; 3) durch Verjährung der Näherrechtsklage.

1642. Wenn die Contrahenten den Veräußerungsvertrag, welcher das Näherrecht erzeugt, wieder aufheben, so kommt auch das Näherrecht nicht zur Geltung. Eine solche Aufhebung darf auch nach erfolgter Tradition und Eintragung des Vertrages in die Grund und Hypothekenbücher geschehen.

1643. Nachdem jedoch der Retract angemeldet worden, dürfen die Contrahenten nichts vornehmen, wodurch das Näherrecht ausgeschlossen werden könnte, also auch den Veräußerungsvertrag nicht wieder rückgängig machen, selbst wenn noch keine Tradition erfolgt wäre.

1644. Das Näherrecht fällt weg, wenn der Berechtigte vor oder bei der Veräußerung in diese ausdrücklich eingewilligt, oder nach derselben seinem Rechte ausdrücklich entsagt hat.

1645. Eine solche Einwilligung und resp. Entfugung (Art. 1644) kann auch stillschweigend geschehen, und dies wird namentlich auch dann angenommen, wenn der Berechtigte, nachdem ihm vor der Veräußerung das Immobil angeboten worden, binnen der vertragsmäßigen oder vom Richter ihm anberaumten Frist, weder von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch macht, noch sich überhaupt auf die Anzeige über die beabsichtigte Veräußerung erklärt.

1646. Für eine stillschweigende Entfugung von Seiten des Berechtigten ist auch der Fall anzusehen, wenn der Berechtigte, mit dem Inhalt des Veräußerungsvertrages bekannt, diesen ohne Bewahrung als Zeuge unterschrieben hat.

1647. Ein verglichener Näherrechtsanspruch kann nicht wieder geltend gemacht werden.

1648. Die Näherrechtsklage erlischt durch Verjährung, wenn sie binnen Jahr und Tag nicht angestellt worden ist.

1649. War die Veräußerung eine freiwillige gewesen, so läuft die Frist von Jahr und Tag nach Liv- und Estländischem Landrecht, sowie nach dem Rechte der Kurländischen Städte und der Stadt Narva, von dem Tage an, wo der Berechtigte Kenntniß von der Veräußerung erhalten hat; ist über die Veräußerung ein Proclam erlassen worden, so muß das Näherrecht im Laufe der Proclamsfrist angemeldet werden.

1650. Für außerhalb des Reiches Abwesende fängt die Frist von Jahr und Tag — wenn kein Proclam erlassen ist (Art. 1649) — nach Livländischem Landrecht, nach dem Rechte der Estländischen und Kurländischen Städte und der Stadt Narva, von dem Tage ihrer Rückkehr in das Reich an zu laufen. Nach Estländischem Landrecht müssen Abwesende — falls kein Proclam ergangen — binnen drei Jahren, von der Veräußerung an gerechnet, die Klage erheben.

Anmerkung. Besondere Bestimmungen für Minderjährige gelten bei der Erbfolge, S. unten Art. 1671—73.

1651. Bei öffentlich versteigerten Immobilien wird nach Livländischem Landrecht und Narva'schem Stadtrecht die Frist von Jahr und Tag von dem Tage der Versteigerung an gerechnet.

1652. Nach Livländischen Stadtrechten wird bei freiwilligen Veräußerungen die Frist von Jahr und Tag von dem Tage an gerechnet, an welchem das Immobil auf den Namen des Erwerbers in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen worden; in den Estländischen Städten muß jedoch die Absicht, das Näherrecht ausüben zu wollen, bei dessen Verlust, schon beim Acte der Eintragung angemeldet werden.

1653. Im Falle einer öffentlichen Versteigerung muß nach Livländischen Stadtrechten der Retract von dem dazu Berechtigten binnen

sechs Wochen nach geschēhener Immissio ex secundo decreto, bei Strafe des Verlustes des Rechts, ausgeübt werden.

Von der Erblosung.

1654. Die Erblosung oder der verwandtschaftliche retract steht den Blutsverwandten zu, wenn einer der Ihrigen ein Immobil veräußert hat, und ist anerkannt im Liv- und Estländischen Landrecht, in den Städten Liv- und Estlands, in den Städten Narva, Mitau, Bauske, Friedrichstadt und Windau. In den übrigen Städten Kurlands, so wie im Kurländischen Landrecht, findet die Erblosung keine Anwendung.

Anmerkung. Ueber das mit der Erblosung verwandte Näherrecht an Gesamthandgütern s. unten B. III., Tit. IV., Spptf. 3, Abthl. 1.

1655. Der Zweck der Erblosung ist, die bei einer Familie in Erbgang gekommenen Immobilien, zur Erhaltung des Ansehens und des Glanzes der Familie, bei derselben zu erhalten.

1656. Gegenstand der Erblosung sind daher zunächst ererbte Immobilien, Erbgüter, wenn sie von dem zeitigen Besitzer an fremde, gar nicht zur Familie gehörige Personen oder an entferntere Verwandte veräußert sind.

1657. Verändert das der Erblosung unterworfenene Immobil seine Natur, d. h. hört es auf, ein Erbgut des Retrahenten zu sein, so erlischt das Recht zum retract.

1658. Nach Livländischem Land- und Stadtrecht können auch wohl-ermorbene Immobilien, wenn sie wegen Schulden des ersten Erwerbers öffentlich versteigert worden, von dessen Erben retrahirt werden.

1659. Nach Estländischem Landrecht sind nicht alle ererbten Immobilien, sondern nur diejenigen der Erblosung unterworfen, welche bereits der Großvater des Veräußerers ererbte.

1660. In den im Art. 1654 angegebenen Städten Kurlands können alle Immobilien überhaupt, sie mögen ererbt oder wohl erworben sein, von den Erben des Veräußerers retrahirt werden, jedoch nur bei freiwilliger Veräußerung, nicht auch im Falle einer öffentlichen Versteigerung.

1661. Berechtigt zur Erblosung sind nur diejenigen Blutsverwandten des Veräußerers, welche zur Zeit der Veräußerung seine nächsten Verwandten sind, und ihn, im Falle seines Todes, beerbt haben würden, so daß also die entfernteren Blutsverwandten von den nähern ausgeschlossen werden.

1662. In den im Art. 1654 genannten Städten Kurlands darf die Erblosung nur von den Verwandten ersten und zweiten Grades, nicht auch von den entfernteren geltend gemacht werden; auch muß der Retrahent das örtliche Bürgerrecht haben.

1663. In Reval und Narva sind zur Einlösung der vom Vater herkommenden ererbten Immobilien nur die Verwandten väterlicher Seite berechtigt, so wie zur Einlösung von mütterlicher Seite überkommener Erbgüter die Verwandten mütterlicher Seite. In den übrigen Rechtsgebieten kommt es auf die Herkommung der Immobilien nicht an.

1664. Hat der nächste Blutsverwandte dem Näherrecht ausdrücklich oder stillschweigend entsagt, oder dessen Anmeldeung während der gesetzlichen Verjährungs- oder Proclamsfrist versäumt, so dürfen die entferntern Verwandten den Retract nicht geltend machen.

1665. Obgleich der Retract den weiblichen Blutsverwandten des Veräußerers ebenso zusteht, wie den männlichen, so hat doch, im Falle einer Collision, das männliche Geschlecht den Vorzug vor dem weiblichen; es darf daher auch ein männlicher Verwandter das an eine gleich nahe weibliche Verwandte veräußerte Immobil retrahiren. Nach den Stadtrechten Liv- und Estlands hat jedoch das männliche Geschlecht keine Art Vorzug vor dem weiblichen.

1666. Nach Liv- und Estländischem Landrecht haben die unberathenen Schwestern vor den berathenen den Vorzug zur Ausübung der Erblosung. Bei Brüdern begründet eine Absonderung oder gänzliche Abfindung mit ihrem Erbtheil in Beziehung auf den Retract keinen Unterschied.

1667. Nach den Stadtrechten Liv- und Estlands stehen unter Brüdern oder Schwestern, welche gleichzeitig den Retract geltend machen, diejenigen nach, welche durch gänzliche Absonderung mit ihrem Erbtheil abgefunden sind.

1668. Unter mehreren Brüdern oder Schwestern, welche gleichzeitig das Näherrecht anmelden, entscheidet, nächst dem Geschlecht (Art. 1665), das höhere Lebensalter, so daß der ältere dem jüngeren, der Bruder der Schwester vorgeht; unter andern gleich nahen Verwandten muß über den Vorzug gelooft werden.

1669. Wenn der nächste gesetzliche Erbe durch eigene Entfagung oder aus irgend einem andern gesetzlichen Grunde von der Nachfolge in des Erblassers Nachlaß ausgeschlossen wird, so verliert er dadurch nicht das ihm zustehende Näherrecht.

1670. Für Minderjährige können deren Vormünder das Näherrecht geltend machen.

1671. Haben die Vormünder dies (Art. 1670) zu thun unterlassen, so dürfen nach Liv- und Estländischem Landrecht die Minderjährigen noch binnen Jahr und Tag nach erlangter Großjährigkeit von dem Rechte zur Erblosung Gebrauch machen. Wurden sie außerhalb Landes großjährig, so haben sie, von da an gerechnet, in Estland noch drei Jahre Zeit zur Ausübung des Retracts.

1672. Sterben Eltern, denen die Erblosung zustand, vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist (Art. 1648), so können ihre minderjährig hinterbliebenen Kinder nach Livländischem Landrecht noch binnen Jahr und Tag nach erlangter Großjährigkeit das Näherrecht geltend machen.

1673. Derjenige, der den Retract ausüben will, muß zur Zeit der Veräußerung des zu retrahirenden Immobils bereits gelebt haben, wenn auch nur als Embryo.

Von den übrigen Näherrechten.

I. Von dem Näherrechte des immatriculirten Adels.

1674. Das Näherrecht der immatriculirten Edelleute bei der Veräußerung von Rittergütern in Liv-, Est- und Kurland an nicht immatriculirte Individuen ist in dem Ständerecht näher bestimmt.

II. Von dem Näherrechte der städtischen Bürger.

1675. Den örtlichen Bürgern der Livländischen Städte, desgleichen der Stadt Reval und der Städte Mitau, Goldingen, Bauske, Windau, Friedrichstadt und Pilten, steht das Näherrecht in Betreff der in den genannten einzelnen Städten an Nichtbürger veräußerten städtischen Immobilien zu.

III. Von dem grundherrlichen Retract.

1676. In sämmtlichen Städten Liv-, Est- und Kurlands hat bei der Veräußerung eines auf fremdem Grunde erbauten Gebäudes der Grundeigenthümer das Näherrecht.

Anmerkung. Ueber das Vorkaufsrecht des Grundzinsherrn s. oben Art. 1327, und über das Vorkaufs- und resp. Näherrecht des Eigenthümers eines Landgutes in Betreff der von diesem abgetheilten Landstellen s. Art. 884.

IV. Von dem Näherrechte der Miteigenthümer.

1677. Ueber das Näherrecht des Miteigenthümers bei der Veräußerung eines Anthells des im Miteigenthume stehenden Immobilis oder Schiffes s. oben Art. 939.

V. Von dem Nachbarrechte.

1678. In der Stadt Narva und in den Kurländischen Städten Mitau, Goldingen, Bauske, Windau, Friedrichstadt und Pilten, steht, bei der Veräußerung eines Immobilis, dem Nachbarn, d. i. dem Eigenthümer des an das veräußerte angrenzenden Immobilis, ein Vorkaufs- und Näherrecht zu, welches Nachbarrecht genannt wird.

1679. Das Nachbarrecht steht nur örtlichen Bürgern der Stadt gegen einander zu.

1680. Scheidet eine Straße die Grundstücke, so fällt das Nachbarrecht weg.

1681. Der Verkäufer eines städtischen Immobilis in Kurland ist verpflichtet, jeden mit einem Dritten verabredeten Verkauf seinen Nachbarn anzuzeigen, und dieselben zur Geltendmachung ihres Vorkaufsrechts aufzufordern, und zwar zuerst den Nachbar zur Rechten, dann den zur Linken seines Immobilis. Das Rechts und Links wird durch die Stellung auf dem dem Retract unterworfenen Grundstücke, in der Richtung des Gesichts nach der Straße zu, bestimmt.

1682. Hat der Verkäufer die Erfüllung dieser Verpflichtung (Art. 1681) unterlassen, so dürfen die Nachbarn das Näherrecht ausüben, wobei der Nachbar rechts den Nachbar links ausschließt.

Collision mehrerer Näherrechte.

1683. Wenn mehrere aus demselben Grunde zum Retract Berechtigte ihr Recht ausüben wollen, und keiner von ihnen ein vorzügliches Recht in Anspruch nehmen kann, wie z. B. bei der Erblosung der männliche vor dem weiblichen Verwandten, bei dem Nachbarrechte der Nachbar rechts vor dem zur Linken, so schließt derjenige unter ihnen, welcher sein Näherrecht zuerst anmeldet, den sich später Meldenden aus.

1684. Wenn sich mehrere Prätendenten aus demselben Grunde ganz gleichzeitig melden, so können sie das in Anspruch genommene Immobilien gemeinschaftlich retrahiren und unter sich theilen; ist aber die Theilung unzulässig, oder können sich die Prätendenten über die Theilung nicht einigen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

1685. Nehmen mehrere Personen aus verschiedenen Gründen das Näherrecht in Anspruch, so schließt das Recht des Grundherrn (Art. 1676) und das des Miteigentümers (Art. 1677) alle übrigen Retractrechte aus.

Anmerkung. In Riga gebührt der Erblosung vor dem Näherrechte des Grundherrn der Vorzug.

1686. Dem durch Standesrechte begründeten Retract (Art. 1674 und 1675) gebührt der Vorzug vor der Erblosung, wenn derjenige, welcher letztere in Anspruch nimmt, nicht die entsprechenden Standesrechte genießt.

1687. Das Nachbarrecht steht der Erblosung nach.

1688. Wo die vorstehenden Bestimmungen (Art. 1685—87) nicht ausreichen, entscheidet zunächst die frühere Anmeldung, im äußersten Falle das Loos.

1689. Wenn unter mehreren Retrahenten der eine ein einfaches, der andere ein mehrfaches Retractrecht hat, so kommt es zunächst darauf an, welches von seinen verschiedenen Retractrechten der Letztere geltend gemacht hat, und ist alsdann nach den in den Art. 1685—87 angegebenen Regeln zu entscheiden.

1690. Hat der mehrfach zum Retract Berechtigte bei der Anmeldung des Näherrechts mehrere oder alle Gründe geltend gemacht, so ist nur auf das stärkste seiner Rechte — dem Rechte des Gegners gegenüber — Rücksicht zu nehmen.

294. Bei dem Antrage um Gewährung des Näherrechts sind vorzustellen:

1) eine Abschrift derjenigen Urkunde, auf Grund welcher das Immobilien veräußert worden ist (Art. 1621 des III. Theils des Provincialrechts);

2) der vom Beklagten (Art. 1623 des III. Theils des Provincialrechts), oder, in dem im Artikel 1628 des III. Theils des Provincialrechts vorgesehenen Falle, vom ersten Erwerber des Immobilien gezahlte Preis, nach Abzug und Uebertragung der Schulden, gemäß Artikel 1624 des III. Theils des Provincialrechts;

3) der doppelte Betrag der Krepost und anderen Gebühren (Art. 3012 des III. Theils des Provincialrechts), welche bei der Corroboration der Urkunde vom Beklagten, oder, in dem im Artikel 1628 des III. Theils des Provinzialrechts vorgesehenen Falle, vom ersten Erwerber des Immobils gezahlt worden sind, und

4) die Nachweise für das dem Antragsteller zustehende Näherrecht.

Vgl. II. Theil Art. 293.

Anmerkung. Ist die Urkunde über die Veräußerung des Immobils noch nicht in die Grundbücher eingetragen worden (Art. 1621 des III. Theils des Provincialrechts), so werden die im Punkt 3 dieses (294) Artikels erwähnten Gebühren nur in dem einfachen, gesetzlich bestimmten Betrage gezahlt.

Vgl. II. Theil Art. 293.

Prov.-R. III. Art.:

3012. Die bei der Corroboration zu entrichtenden Steuern sind theils durch die Reichsgesetze bestimmt (a), theils durch die Localstatuten der Städte Riga (b), Reval (c) und Mitau (d).

(a) S. das Statut über die Stempelsteuer, Kanzlei- und Krepostzuschlägen im R.-G. Bd. V. — (b) In Riga sind bei der Corroboration eines jeden Kaufcontractes über ein in der Stadt oder Vorstadt belegenes Immobil die Gottespfennigs- oder Kirchenordnungsgelder mit drei Rbl. zum Besten der Kirchen und Schulen, bei der eines Kaufcontractes über ein städtisches Immobil die Harnischgelder mit sechs Rbl. zum Besten der Stadtcasse zu erlegen. — (c) In Reval werden bei der Corroboration eines Kaufcontractes über öffentlich versteigerte Immobilien dreiviertel pSt. vom Meißbotschilling zum Besten des Stadtgotteskasten erlegt. — (d) In Mitau wird zum Besten der Stadtcasse ein Viertel pSt. von jedem corroborirten Schulddocument erhoben, sobald das Capital mindestens auf 100 Rbl. sich beläuft.

295. Bei Nichtbeobachtung der im vorhergehenden (294) Artikel angegebenen Regeln wird der Antrag dem Antragsteller, auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts, zurückgegeben.

296. Der mit Beobachtung der Vorschriften des Artikels 294 angebrachte Antrag, wird auf Verfügung des Gerichts dem Erwerber des Immobils, zur Erklärung auf dasselbe und zur Angabe der von ihm auf das Immobil gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen (Art. 1630 des III. Theils des Provincialrechts), mitgetheilt.

Vgl. II. Theil Art. 293.

297. Beim weiteren Verfahren über das Näherrecht sind die in den Artikeln 1442—1447 und 1450 der Civilproceßordnung und 1613—1690 des III. Theils des Provincialrechts angegebenen Regeln zu beobachten, wobei der in den Artikeln 1629 und 1631 des III. Theils des Provincialrechts festgesetzte Eid durch einen Revers ersetzt wird.

Vgl. II. Theil, Art. 293.

Von dem Näherrecht bei Erbgütern.

Civilproceßordnung Art.:

1442. Zur Beibringung seiner Erklärung, sowie der Angaben hinsichtlich der Kosten, wird dem Besitzer des Gutes eine einmonatliche Frist anberaunt, nach deren Ablauf das Gericht, ohne die Meldung der an der Sache beteiligten Personen abzuwarten, eine Verfügung über die Berechtigung des Antragstellers, an dem betreffenden Gute auf Grundlage der von ihm vorgestellten Beweismittel das Näherrecht auszuüben, erläßt. Diese Verfügung gilt in keinem Falle als Coutumacialerkenntniß und ist der Einspruch (Protest) dawider unzulässig.

1443. Wenn die nach Artikel 1442 erforderliche Erklärung eingegangen ist, so erläßt das Gericht, nachdem es die an der Sache beteiligten Personen, falls sie erschienen sind, vernommen und die zur Sache vorgestellten Beweismittel geprüft hat, eine Verfügung hinsichtlich des Näherrechts, wobei es, im Falle dem Gesuche nachgegeben wurde, auch den Betrag der Kosten, die dem Käufer für Unterhaltung und Melioration des Gutes zukommen, festsetzt. Die Urkunde über das Näherrecht wird nicht anders, als nach vorgängiger Bezahlung des durch das Gericht festgestellten Kostenbetrages ausgereicht.

1444. Der Besitzer eines Gutes, der in der im Artikel 1442 anberaumten Frist seine Forderung bezüglich Ersehnng der auf die Unterhaltung oder die Melioration desselben verwandten Kosten nicht angemeldet hatte, verliert, kraft der in demselben Artikel erwähnten gerichtlichen Verfügung, das Recht nicht, eine derartige Forderung in der im Artikel 899 festgestellten dreimonatlichen Frist zu verlaublichen.

1445. Ueber eine im nicht streitigen Gerichtsverfahren erfolgte Verfügung des Bezirksgerichts sind Beschwerden an das Appellationsgericht zulässig, welche in der in den Artikeln 784—790 bezeichneten Ordnung angebracht und entschieden werden.

1446. Ueber Erkenntnisse des Appellationsgerichts sind Cassationsgesuche in den im Artikel 793 angegebenen Fällen zulässig.

1447. Streitigkeiten in Bezug auf das Näherrecht werden den allgemeinen Vorschriften dieser Proceßordnung gemäß, dagegen Streitigkeiten hinsichtlich der auf die Unterhaltung und Melioration des betreffenden Gutes verwandten Kosten, in der in den Artikeln 898—923 festgesetzten Ordnung, verhandelt und entschieden.

1450. In Sachen hinsichtlich Ausübung des Näherrechts wird von dem Procureur ein vorgängiges Gutachten in den im Artikel 1423 angegebenen Fällen einverlangt.

Vgl. II. Theil, Art. 289.

N. Von der freiwilligen gerichtlichen meistbietlichen Versteigerung eines Immobils.

298. Die freiwillige meistbietliche Versteigerung eines Immobils, unter Mitwirkung des Gerichts, erfolgt auf Antrag des Eigenthümers oder desjenigen Pfandgläubigers, dem der private Verkauf (Art. 1443, 1454 und 3945 des III. Theils des Provincialrechts) des Pfandobjectes überlassen worden ist, entweder bei der Friedensrichter-Versammlung oder bei dem Bezirksgericht, in deren Bezirk das zur Versteigerung gelangende Mobil belegen ist.

Vgl. Art. 1133.

Prov.-R. III. Art.:

1443. Die Veräußerung des Pfandobjectes darf von dem Gläubiger nur in dem Falle privatim vorgenommen werden, wenn ihm das Recht dazu von dem Schuldner, bei Bestellung des Pfandrechts oder später, ausdrücklich bewilligt worden.

1454. Hat der Schuldner dem Gläubiger den privaten Verkauf des verpfändeten Gegenstandes überlassen, so haftet ihm der Gläubiger für die Ausführung des Verkaufs, wie ein Bevollmächtigter, und muß ihm jeden durch seinen Mangel an Sorgfalt dabei veranlaßten Schaden ersetzen. Im Falle einer Arglist beim Verkauf ist der Schuldner befugt, wenn der Käufer an der Unredlichkeit des Gläubigers theilgenommen hat, den verkauften Gegenstand -- gegen Erstattung des Kaufpreises nebst Zinsen an den Käufer -- zurückzufordern.

3945. Die Versteigerung ist -- in Hinsicht auf den Eigenthümer der zu versteigernden Sache -- entweder eine freiwillige oder eine nothwendige (Zwangsversteigerung). Erstere darf, je nach dem Belieben des Veräußerers, gerichtlich oder privatim, letztere muß stets gerichtlich bewerkstelligt werden.

Anmerkung. In Riga und Reval bedarf jede freiwillige öffentliche Versteigerung der vorgängigen Genehmigung des Rathes.

299. Bei dem Antrag um freiwillige meistbietliche Versteigerung sind eine beglaubigte Abschrift vom Folium des Grundbuchregisters über das zu versteigernde Mobil und die Versteigerungsbedingungen vorzustellen.

399. Die Versteigerungsbedingungen müssen enthalten:

1) die genaue Angabe über den Bestand des zu versteigernden Immobils;

- 2) den Preis, mit welchem der Ausbot zu beginnen hat;
- 3) den Modus und die Ordnung, wie die Meistbotsumme für das Immobilien zu berichtigen ist, und
- 4) die Angabe aller Rechte am Immobilien, welche der Eigenthümer sich vorbehält.

Abgesehen davon, können auch alle solche Versteigerungsbedingungen angegeben sein, welche der Versteigerer für nothwendig erachtet.

301. Befindet sich das zur Versteigerung gelangende Immobilien im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen, so ist zur öffentlichen Meistbotstellung die Einwilligung sämmtlicher Mitbesitzer erforderlich.

302. Hat das Gericht sich Gewißheit darüber verschafft, daß das Immobilien dem Antragsteller oder dem Schuldner des Pfandgläubigers, welcher zum privaten Verkauf des Immobilien berechtigt ist (Art. 298, 299 und 301), gehört, ferner, daß gesetzliche Hindernisse in Beziehung auf die Versteigerung dieses Immobilien mit den im Antrag angegebenen Bedingungen nicht vorliegen, so verfügt es, die meistbietliche Versteigerung zu gestatten.

303. Die meistbietliche Versteigerung wird in der, in der Civilproceßordnung festgesetzten Ordnung, mit Beobachtung der Artikel 3946, 3961, 3962, 3966, 3968 und 3969 des III. Theils des Provincialrechts und nachstehender Regeln bewerkstelligt.

Vgl. Art. 1151 ff.

Prov.-R. III. Art.:

3946. Bei freiwilligen Versteigerungen, sie mögen gerichtlich oder privatim geschehen, sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Interessenten lediglich nach den unter ihnen getroffenen Verabredungen, und zunächst nach den von dem Versteigerer eröffneten Bedingungen, zu beurtheilen.

3952. Als Käufer dürfen bei allen Versteigerungen nicht Theil nehmen die Ausrufer (Auctionatoren und Mäkler), weder für sich, noch im Auftrage Dritter. Die Mitglieder der Behörde, vor welcher die Versteigerung vor sich geht, dürfen nicht anders bieten, als wenn sie ihre Absicht der Behörde anzeigen, sodann ihren Sitz verlassen, und dieser, soweit es zur Vollzählichkeit erforderlich ist, anderweitig besetzt wird.

Anmerkung. Ueber Vormünder s. oben Art. 385.

Vgl. II. Theil, Art. 290.

3953. Bei Zwangsversteigerungen dürfen zwar die Gläubiger des Eigenthümers der versteigerten Sachen, nicht aber dieser selbst, und zwar Letzterer weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten mit bieten.

3961. Erfolgt auf die an die Steigerer ergangene Aufforderung kein weiterer Ueberbot, so erhält Derjenige, welcher zuletzt geboten, den Zuschlag, welcher ihm nicht verweigert werden darf, wenn nicht in den Steigerungsbedingungen ein Vorbehalt gemacht worden. Ohne solchen Vorbehalt steht dem Versteigerer auch nicht das Recht zu, von dem Meistbieter auf den vorhergehenden Bieter zurückzugehen. Haben jedoch Mehrere gleichzeitig ein gleich hohes Gebot verlaublich und es erfolgt kein Ueberbot, so hat der Versteigerer das Recht, einen unter den Meistbietern zu wählen.

3962. Hatte der Versteigerer in den Steigerungsbedingungen sich die Entscheidung über den Meistbot vorbehalten, so erfolgt der Zuschlag nicht eher, als bis der Versteigerer in der von ihm gesetzten, oder, wenn dies nicht geschehen, ihm, auf Bitte des Meistbieters, nach Ermessen der Behörde, von dieser anberaumten Frist, sich erklärt hat. Bis dahin ist der Meistbieter an sein Meistbot gebunden.

3966. Nach dem Zuschlage muß der Meistbieter die Meistbotsumme an dem Orte des Zuschlages, wenn kein anderer bestimmt ist, sogleich, oder in den in den Versteigerungsbedingungen anberaumten Terminen erlegen, und überhaupt sämtliche Versteigerungsbedingungen erfüllen oder über die Art der Erfüllung mit dem Versteigerer oder den sonstigen Interessenten sich einigen.

2969. Ist der Meistbieter in der Erfüllung der Meistbotsbedingungen säumig, oder fehlt ihm die persönliche Befähigung zur Erwerbung der ausgetobenen Sache (Art. 3952 und 3953), so wird, — auf Antrag des Versteigerers, bei einer Zwangsversteigerung auch von Amts wegen — die Sache auf des Meistbieters Rechnung und Gefahr von Neuem öffentlich ausgetobten. Bis dahin bleiben seine Rechte und Verbindlichkeiten bestehen, und er kann vor dem Eintritt des neuen Versteigerungstermins, durch Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten, namentlich durch Zahlung der Meistbotsumme nebst Verzugszinsen, sowie der Kosten des neuen Ausbotes, die abermalige Versteigerung abwenden.

3968. Der durch Zuschlag an den Meistbieter abgeschlossene Kaufcontract kann aus denselben Gründen, wie der privatim zu Stande gekommene wieder aufgehoben werden, mit Ausnahme der Verletzung über die Hälfte, wegen welcher eine Versteigerung nicht angefochten werden kann.

304. Das Immobil wird nur in dem Falle inventirt und geschätzt, wenn darum diejenige Person nachsucht, auf deren Antrag die Versteigerung bewerkstelligt wird.

305. Die Publicationen über die meistbietliche Versteigerung müssen enthalten, abgesehen von den in den Punkten 1 bis 3 und 6 des Artikels 1147 der Civilproceßordnung und in den Punkten 2 und 3 des Artikels 132 dieser Verordnung angeführten Daten, die

Angabe der nothwendigen Versteigerungsbedingungen (Punkte 1 bis 4, Art. 300 dieser Verordnung) und ferner noch den Hinweis, daß die Versteigerung eine freiwillige ist.

Vgl. Art. 1147.

306. Der Ausbot beginnt mit der lauten Verlesung der Versteigerungsbedingungen.

307. Auf Ansuchen derjenigen Person, auf deren Antrag die Versteigerung erfolgt, kann der Meistbot auch dann als zu Stande gekommen erklärt werden, wenn nur ein Bieter erschienen war.

308. Ist gemäß den Versteigerungsbedingungen dem Versteigerer freigestellt, die Meistbotsumme anzunehmen, und erklärt er sich nicht innerhalb der von ihm selbst bestimmten oder vom Gericht anberaumten Frist (Art. 3962 des III. Theils des Provincialrechts), so wird angenommen, daß er sich stillschweigend mit der Meistbotsumme einverstanden erklärt hat.

Vgl. II. Theil, Art. 303.

309. Dem Käufer des Immobilien werden nach Erfüllung sämtlicher Versteigerungsbedingungen (Art. 3966 des III. Theils des Provincialrechts), Abschriften von dem Bescheide des Gerichts über die Bestätigung des Meistbots, desgleichen von den Versteigerungsbedingungen und dem Versteigerungsprotokoll ausgereicht, und ist er verpflichtet, dieselben der competenten Grundbuchbehörde zur Eintragung des Immobilien in die Grundbücher auf seinen Namen vorzustellen.

Vgl. II. Theil, Art. 303.

O. Von der gerichtlichen Deposition (Niederlegung).

310. In den im Artikel 3522 des III. Theils des Provincialrechts angegebenen Fällen, kann der Schuldner den Gegenstand der schuldigen Leistung bei demjenigen Gericht deponiren, welches gemäß den allgemeinen Regeln über die Competenz, für die Klage auf Erfüllung der Leistung zuständig sein würde.

Prov.-R. III. Art.:

3522. Wenn der Gläubiger die Annahme der vom Schuldner in gehöriger Weise angebotenen Erfüllung ohne gesetzlichen Grund verweigert, desgleichen, wenn die Annahme nicht möglich ist, weil der Gläubiger nicht ausgemittelt werden kann, oder zur bestimmten Zeit am festgesetzten Zahlungsorte sich nicht eingefunden hat, oder die Leistung an ihn, wegen einer Beschlagnahme auf sein Vermögen oder aus anderen

Gründen, nicht erfolgen darf, kann die Tilgung der Schuld durch eine in gehöriger Weise vorzunehmende Niederlegung (Deposition) des zu Entrichtenden bewirkt werden.

311. Es können deponirt werden :

- 1) baares Geld;
- 2) Werthpapiere;
- 3) Edelmetalle in Barren oder verarbeitet;
- 4) Gegenstände, die mit Edelsteinen verziert sind, und
- 5) Documente jeglicher Art.

Anderer Gegenstände können nur in dem Falle deponirt werden, wenn die Annahme derselben zum Depositum oder die Aufbewahrung dem Gericht keine Schwierigkeiten macht.

312. Der Antrag, betreffend Annahme zum Depositum, muß enthalten :

1) den Vor- und Familiennamen, den Stand und den Wohnort des Gläubigers oder den Hinweis, daß dieselben dem Schuldner unbekannt sind;

2) die Bezeichnung der Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung die Deposition geschieht;

3) die Angabe des Grundes, warum die Zahlung nicht an den Gläubiger selbst geschehen konnte;

4) eine genaue Bezeichnung der zu deponirenden Gelder oder Gegenstände, und

5) das Gesuch, den deponirten Gegenstand dem Gläubiger auf sein Verlangen auszureichen.

313. Nach Eingang des Antrages theilt das Gericht, ohne die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers einer Prüfung zu unterziehen, dem Gläubiger, wenn sein Wohnort bekannt ist, die erfolgte Deposition mit.

314. So lange der Gläubiger noch nicht die Ausreichung der deponirten Sache verlangt hat, steht es dem Schuldner frei, den deponirten Gegenstand zurückzunehmen.

315. Die Bestreitung der Gültigkeit einer Deposition wird in Grundlage der allgemeinen Bestimmungen der Civilproceßordnung entschieden.

316. In den im Artikel 3524 des III. Theils des Provincialrechts angegebenen Fällen, werden diejenigen Gegenstände, die in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit nicht bei Gericht deponirt werden können, auf Antrag des Schuldners, gemäß den allgemeinen

Regeln der Civilproceßordnung veräußert. Die durch die Veräußerung erlöste Summe wird, nach Abzug der Ausgaben, dem Gericht zur Aufbewahrung vorgestellt.

Prov.-R. III. Art.:

3524. Eignet sich der zu leistende Gegenstand, seiner natürlichen Beschaffenheit nach, nicht zur gerichtlichen Niederlegung, so ist der Schuldner in den im Art. 3522 angegebenen Fällen befugt, nach vorgängiger vergeblicher Aufforderung des Gläubigers, den Gegenstand für Rechnung des Letzteren zu veräußern.

Vgl. II. Theil, Art. 310.

P. Vom Verfahren bei Erlaß von Proclamen (Vorladungsverfahren, Edictalladung).

I. Allgemeine Regeln.

317. Der Erlaß eines Proclams ist nur in den ausdrücklich im Gesetz bezeichneten Fällen zulässig.

318. Ein Proclam kann nur auf Antrag der Interessenten erlassen werden, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, hinsichtlich welcher im Gesetz anderweitige, diesbezügliche Bestimmungen vorhanden sind (Art. 2451, 2597 und andere des III. Theils des Provincialrechts).

Vgl. II. Theil, Art. 219 u. 274.

319. Der Antrag wegen Erlaß eines Proclams betreffend Rechte oder Hypotheken an einem Immobil, ist bei demjenigen Bezirksgericht anzubringen, in dessen Bezirk das Grundbuch dieses Immobils geführt wird.

320. Im Antrag wegen Erlaß eines Proclams sind anzugeben:

- 1) diejenigen Umstände, auf welche das Gesuch bezüglich des Proclams sich gründet, mit Beibringung der sie bekräftigenden Beweise;
- 2) die Folgen, welche eintreten, wenn die vorzuladenden Personen nicht erscheinen, und
- 3) diejenigen an der Sache interessirten Personen, welche dem Antragsteller bekannt sind.

321. Im Antrag wegen Erlaß eines Proclams zur Löschung von Hypotheken und Mortification verloren gegangener Documente sind, in Ermangelung liquider Beweise, die das Gesuch um Vorladung begründenden Umstände soweit wahrscheinlich zu machen, daß sie glaubwürdig erscheinen, und wird hierbei dem Antragsteller ein Revers darüber abgenommen, daß er diese Umstände nach bestem

Wissen und Gewissen dargelegt habe, unter Androhung, daß im entgegengesetzten Falle, er auf Grund des Artikels 176¹ des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, einer Strafe unterzogen werden soll.

322. Wird der Antrag für begründet erachtet, so trifft das Gericht eine Verfügung wegen Vorladung durch Publicationen in den Zeitungen, aller derjenigen Personen, die an der Anmeldung ihrer Rechte interessirt sind.

323. Die Publicationen (Art. 322) müssen enthalten:

- 1) den Vor- und Familiennamen, sowie den Stand des Antragstellers;
- 2) den Grund und den Gegenstand des Proclams;
- 3) die zur Anmeldung der Rechte anberaumte Frist und
- 4) die Folgen des Nichterscheinens innerhalb der Frist.

324. Die Bestimmung der Länge der Proclamsfrist hängt, falls nicht hierüber besondere Regeln im Gesetz vorhanden sind, vom Ermessen des Gerichts ab, doch darf die Frist nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als Jahr und Tag betragen (Art. 3059, 3060 und 3627 des dritten Theils des Provincialrechts). Diese Frist ist auf Grundlage des Artikels 301 der Civilproceßordnung zu berechnen.

Vgl. II. Theil, Art. 213.

325. Die im Artikel 325 erwähnten Publicationen werden in der, in den Artikeln 295—297 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Ordnung, erlassen, sind außerdem in der örtlichen Gouvernementszeitung zum Abdruck zu bringen und im Empfangszimmer des Gerichts und, wenn sich in der Stadt eine Börse befindet, so auch auf der Börse auszustellen. Bezieht sich das Proclam auf Rechte an einem Immobil, oder auf hypothekarisch sichergestellte Forderungen, so ist die Publication auch in derjenigen Grundbuchbehörde auszustellen, in welcher das Grundbuch über dieses Immobil geführt wird.

326. Die an der Sache interessirten Personen, welche vom Antragsteller bezeichnet oder dem Gericht bekannt sind, werden, abgesehen von den Publicationen, durch Vorladungszettel in allgemeiner Grundlage vorgeladen.

327. Haben die interessirten Personen ihre Rechte erst nach Ablauf der in der Publication anberaumten Frist angemeldet, so

kann dennoch diese Anmeldung als rechtzeitig geschehen erkannt werden, wenn sie vor Fällung des gerichtlichen Bescheides über den Inhalt des Antrags wegen Erlaß eines Proclams, erfolgte (Art. 329).

328. Im Verfahren bei Erlaß eines Proclams läßt sich das Gericht nicht auf eine Prüfung der, von den in der Sache interessirten Personen erhobenen Streitigkeiten ein, sondern überläßt es den Parteien, ihre Streitfachen im Wege des Processes zu beweisen. Wenn jedoch ein Rechtsstreit auf die Entscheidung im Proclamverfahren von Einfluß sein kann, oder die Fortsetzung dieses Verfahrens unmöglich machen sollte, so setzt das Gericht, je nach den Umständen, bis zur Entscheidung des Rechtsstreits das Proclamverfahren aus, oder stellt dasselbe ganz ein.

329. Nach Ablauf der Proclamsfrist fällt das Gericht auf das Gesuch des Antragstellers, wenn aber das Proclam nicht auf Antrag erlassen ist, nach eigenem Ermessen einen Bescheid, durch welchen alle innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Rechte, für erloschen erklärt werden. Vor Fällung dieses Bescheides kann das Gericht erforderlichen Falls dem Antragsteller eine Frist anberaumen, zur Beibringung ergänzender Beweise, die sein Gesuch zu bekräftigen geeignet sind.

330. Wenn innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Proclamsfrist der Antragsteller den Vortrag seiner Sache nicht beantragt hat, so wird das weitere Verfahren in dieser Sache eingestellt und kann dasselbe nur durch Erlaß eines neuen Proclams, in der vorgeschriebenen Ordnung, wieder aufgenommen werden.

331. Ueber Verfügungen und Anordnungen des Gerichts im Verfahren bei Erlaß eines Proclams sind Beschwerden in allgemeiner Grundlage zulässig. Ueber Bescheide des Gerichts, durch welche die innerhalb der Frist nicht angemeldeten Rechte für erloschen erklärt werden, sind Klagen im Wege der Beschwerde zulässig, wenn:

1) das Proclamverfahren in einem solchen Falle eingeleitet wurde, welcher nicht ausdrücklich im Gesetz angegeben ist;

2) die in den Artikeln 323, 325 und 326 enthaltenen Regeln, betreffend den Inhalt der Proclame und die Ordnung ihrer Publication, verletzt worden sind;

3) die für das Erscheinen der interessirten Personen (Art. 324) oder für die Fällung des Bescheides (Art. 329 und 330) anberaumten Fristen nicht beobachtet worden sind, und

4) eine rechtzeitig geschehene Anmeldung von Rechten vom Gericht unberücksichtigt gelassen worden ist.

Beschwerden über diese Bescheide sind innerhalb Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Publication der Resolution, anzubringen.

332. Bescheide, durch welche nicht angemeldete Rechte für erloschen erklärt worden sind (Art. 329 und 351), können auch durch Anbringung einer Klage gegen diejenige Person, auf deren Antrag die erwähnten Bescheide erfolgten, angefochten werden. Diese Klagen sind sowohl in den in den Punkten 1—4 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Fällen zulässig, als auch in dem Falle, wo eine Fälschung in dem, dem Antrage beigefügten Documente nachgewiesen worden ist, oder die in diesem Antrage gemachten Angaben für unwahre erkannt worden sind.

333. Die in dem vorhergehenden (332) Artikel erwähnte Klage, ist bei demjenigen Gericht, welches den angefochtenen Bescheid gefällt hat, anzubringen und zwar innerhalb einer Frist von vier Monaten, gerechnet von dem Tage, an welchem der erwähnte Bescheid dem Kläger bekannt wurde, oder von dem Tage, an welchem das Urtheil, durch welches die Documente für gefälscht oder die Angaben für unwahre erkannt wurden (Art. 332), die Rechtskraft beschritten hat. Ist die Klage nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet vom Tage der Fällung des angefochtenen Bescheides (Art. 331), angebracht worden, so bleibt dieselbe unberücksichtigt.

Anmerkung Diejenigen Bestimmungen des Provincialrechts (Art. 2619, 2620 und andere), nach welchen die Anbringung einer Klage auch in anderen, als den im Artikel 332 erwähnten Fällen zulässig ist, sowie diejenigen Bestimmungen, nach welchen für die Klageanbringung längere Fristen anberaunt werden, als in diesem (333) Artikel festgesetzt sind, bleiben in Kraft.

Prov.-R. III. Art.:

2619. Die Erbschaftsklage muß, wenn ein Proclam erlassen war (Art. 2597), im Laufe der Proclamsfrist angestellt werden. Kann jedoch der Kläger beweisen, daß er von dem Proclam, ohne seine Schuld, keine oder nur verspätete Kunde erhalten konnte, so kommt auch ihm zur Anbringung seiner Klage die im Art. 2620 angegebene längere Frist zu Statten.

Vgl. II. Theil Art. 274.

2620. Ist kein Nachlaßproclam erlassen, so verjährt in Liv- und Estland, sowie in den Städten Mitau, Bauzke und Friedrichstadt die Erbschaftsklage in dem Zeitraume von Jahr und Tag, von der Zeit an gerechnet, wo der zur Klage Berechtigte von der Eröffnung der Erbschaft Kenntniß erhalten, und jedenfalls nach Verlaufe von zehn Jahren von

der Eröffnung der Erbschaft an gerechnet. In Kurland — mit Ausnahme der obgenannten drei Städte — kommt für die Erbschaftsklage die allgemeine fünfjährige Verjährungsfrist zur Anwendung.

334. Die Kosten des Verfahrens bei Erlaß von Proclamen werden derjenigen Person, auf deren Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, auferlegt.

Anmerkung. Vorstehende Regeln erstrecken sich nicht auf Proclame, welche auf Grund besonderer Gesetze von anderen Institutionen, außer den Gerichtsbehörden, zu erlassen sind.

II. Einzelne Arten des Verfahrens bei Erlaß von Proclamen.

a. Das Proclam bei der Veräußerung eines Immobiles.

335. Bei der Veräußerung eines Immobiles können sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber beantragen, daß alle diejenigen Personen vorgeladen werden, welche Einwendungen gegen das Rechtsgeschäft, oder an das zu veräußernde Mobil irgend welche Ansprüche haben, welche auf dem Eigenthums-, Pfand- oder einem anderen dinglichen, nicht in die Grundbücher eingetragenen Rechte, desgleichen auf dem Näherrecht beruhen (Art. 1649, 1650, 3018, 3019, 3242 und andere des III. Theils des Provincialrechts).

Vgl. II. Theil Art. 293.

Prov.-R. III. Art.:

3018. Nach dem Estländischen Stadtrecht dürfen Rechtsgeschäfte, welche corroborirt und in die öffentlichen Bücher eingetragen worden, nach Ablauf von Jahr und Tag, von der Corroboration an gerechnet, aus keinem Grunde angefochten werden, es sei denn, daß der Betheiligte abwesend gewesen, in welchem Fall ihm die Frist von Jahr und Tag vom Tage der Wissenschaft an läuft.

Anmerkung 1. Die Abwesenheit ist hier nach den im Art. 3078 angegebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Anmerkung 2. Wenn auf den Wunsch der Betheiligten über die erfolgte Corroboration ein Proclam auf Jahr und Tag erlassen wird, so sind auch die Abwesenden zur Verlautbarung ihres Widerspruchs an den Ablauf der Proclamfrist gebunden.

3019. Nach Liv- und Estländischem Landrecht kann die im Art. 3018 angegebene Wirkung der Corroboration, d. i. die Unanfechtbarkeit des corroborirten Rechtsgeschäfts, nur dadurch erreicht werden, daß nach erfolgter Corroboration von der corroborirenden Behörde ein Proclam auf Jahr und Tag in den öffentlichen Blättern erlassen wird. Wenn im Laufe desselben von keiner Seite gegen das Rechtsgeschäft Einspruch erhoben worden, wird das Rechtsgeschäft durch eine besondere Verfügung für rechtskräftig, und aller Widerspruch gegen dasselbe für ausgeschlossen erklärt. Ob ein solches Proclam erlassen werden soll oder nicht, hängt von der Willkür der Betheiligten ab.

3242. Die Verbindlichkeit des Veräußerers zur Gewährleistung dauert so lange, als Dritte zur Erhebung von Ansprüchen an die veräußerte Sache und zur Evictionsklage berechtigt sind, und erlischt daher nicht eher, als bis der Erwerber durch Ersetzung das ihm veräußerte dingliche Recht an der Sache erworben. War über die Veräußerung eines Immobils ein Proclam erlassen, so erlischt die Verbindlichkeit, wenn bis zu dessen Ablauf keine Ansprüche angemeldet worden.

336. In den, auf Grund des vorhergehenden (335) Artikels zu erlassenden Proclamen ist darauf hinzuweisen, daß derjenige, welcher seine Ansprüche nicht innerhalb der im Proclam anberaumten Frist angemeldet hat, nicht nur seines dinglichen Rechts an dem zu veräußernden Immobil, sondern auch jedes Forderungsrechts an diesem Immobil zu Gunsten des Erwerbers als verlustig gegangen, erklärt werden soll. Auf die Verbindlichkeiten des Veräußerers gegenüber den vorzuladenden Personen hat das Proclam keinen Einfluß.

337. Die Folgen des Proclams erstrecken sich nicht auf Real-lasten.

b. Das Proclam bei der Stiftung und Aufhebung von Fideicommissen.

338. Bei der Stiftung eines Familien- oder Geschlechtsfideicommisses (Art. 2330 und 2525 des dritten Theils des Provincialrechts), wird auf Antrag des Stifters ein Proclam hinsichtlich aller derjenigen Personen erlassen, welche irgend welche Einwendungen gegen die Stiftung des Fideicommisses oder Ansprüche an den Gegenstand desselben haben (2531, 2532, 2538 und 2539 des dritten Theils des Provincialrechts), bei der Verwarnung, daß diejenigen, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der Frist angemeldet haben, des Rechts zur Anmeldung derselben für verlustig erklärt werden sollen.

Prov.-R. III. Art.:

2531. In Livland dürfen Edelleute, welche weder Kinder, noch ferner Descendenten haben, auch in Erbgütern Familienfideicommissen, ohne Allerhöchste Erlaubniß errichten. Es muß aber die Urkunde über eine solche Stiftung bei Lebzeiten des Stifters (dem Hofgerichte) zur Bestätigung vorgelegt, und dabei die übrigen bei der Errichtung von Familienfideicommissen erforderlichen Formalitäten beobachtet werden, namentlich die Erlassung eines Proclams, durch welches alle Gläubiger, und Alle, welche sonst Rechte an dem Gute geltend zu machen haben, zur Meldung aufgefordert werden. Durch Testamente, welche erst nach des Testators Tode bei Gericht producirt werden, ist die Errichtung von Familienfideicommissen in Erbgütern nicht gestattet.

2532. Edelleute, welche Kinder oder andere directe Nachkommen haben, dürfen in Livland in Erbgütern nicht anders Fideicommissen

errichten, als wenn sie in jedem einzelnen Falle den Entwurf der Stiftungsurkunde durch das Justizministerium zur Allerhöchsten Bestätigung vorstellen. Noch vor dieser Bestätigung muß die Stiftungsurkunde, wie oben (Art. 2531) angegeben worden, dem Hofgericht vorgelegt, ein Proclam erlassen und die Urkunde in die Hypothekenbücher ingrossirt werden. Davon abgesehen muß der Fideicommissstifter jedesmal zum Besten seiner übrigen (an dem Fideicommiss nicht Theil nehmenden) Descendenten denjenigen Erbtheil baar bei Gericht niederlegen, der ihnen, kraft Gesetzes, aus dem Erbgute gebührt; wobei die Schätzung des Gutes bei der letzten Erbtheilung zum Grunde zu legen ist. Die gerichtliche Niederlegung der entsprechenden Geldsumme ist übrigens nur dann nothwendig, wenn der Stifter nicht anderweitige Güter besitzt, und in diesen seinen übrigen Descendenten den jedem von ihnen gebührenden Erbtheil anweist.

2538. In Liv- und Estland muß über die projectirte Stiftung eines Familiensfideicommisses ein Proclam erlassen werden, in welchem alle diejenigen, welche gegen die Stiftung Einwendungen oder auf das mit dem Familiensfideicommiss zu belegende Gut Ansprüche irgend welcher Art geltend zu machen haben, aufgefordert werden, diese Einwendungen und resp. Ansprüche binnen Jahr und Tag bei der betreffenden Behörde anzumelden. Dies Verfahren muß, wenn es nicht schon, bei Lebzeiten des Stifters, von diesem selbst eingeleitet worden (Art. 2531), nach dessen Tode durch den zum Genuß der Stiftung berufenen Nachfolger bewirkt werden.

2539. Damit die Familiensfideicommiss-Stiftung dritten Personen gegenüber — namentlich in Betreff des Veräußerungs- und Beschuldungsverbotes — Wirksamkeit erlange, muß die darüber ausgefertigte Urkunde in die Grund- und Hypothekenbücher der betreffenden Behörde eingetragen werden. In Liv- und Estland geschieht die Eintragung erst, nachdem das darüber erlassene Proclam (Art. 2538) abgelaufen, und die zu demselben etwa angemeldeten Ansprüche durch richterliches Erkenntniß abgewiesen oder anderweitigt beseitigt worden.

339. Auf Rechte und Forderungen, welche in die Grundbücher eingetragen sind (Art. 2535 des III. Theils des Provincialrechts), desgleichen auf Reallasten und die Rechte der Notherben im Gouvernement Kurland (Art. 2534 des III. Theils des Provincialrechts), erstreckt sich die Wirkung des Proclams nicht.

Prov.-R. III. Art.: 339

2534. In Kurland dürfen bei Errichtung von Familiensfideicommissen die Rechte der Pflichttheilsberechtigten nicht verletzt werden. Diesen muß daher, wenn sie nicht etwa ausdrücklich darauf verzichten, ihr Pflichttheil gesichert werden.

2535. Durch die Stiftung eines Familiensfideicommisses dürfen die Rechte dritter Personen nicht beeinträchtigt werden. Daher sind die

Gläubiger des Stifters, welche bereits früher eine Hypothek in dem Gute erlangt, wenn sie nicht ihre Einwilligung in die Stiftung ausdrücklich ertheilt haben, und nicht anderweitig befriedigt werden, befugt, sobald ihre Forderung fällig ist, jederzeit auf die Veräußerung der Hypothek zu bringen.

Anmerkung. Kommt es, auf Anbringen der hypothekarischen Gläubiger, zur Veräußerung des Gutes, so geht die Fideicommiss-Eigenschaft auf den nach Befriedigung jener Gläubiger übrig bleibenden Rest des Kaufschillings über. Dieser Rest ist dann entweder zum Ankauf eines Gutes von geringerem Umfange zu verwenden oder als Fideicommisscapital sicher unterzubringen.

340. In dem im Artikel 2576 des III. Theils des Provincialrechts angegebenen Falle, erläßt das Gericht, auf Antrag des letzten Fideicommissbesizers, ein Proclam hinsichtlich aller derjenigen, welche Ansprüche auf das Fideicommiss geltend machen, bei der Verwarnung, daß, wenn sie nicht innerhalb der Frist erscheinen, das Fideicommiss als aufgehoben und der Gegenstand desselben als freies Eigenthum erklärt werden soll.

Prov.-R. III Art.:

2576. Die Fideicommiss-Eigenschaft eines Gutes hört auf, sobald alle Individuen, zu deren Gunsten die Stiftung errichtet ist, ausgestorben sind, oder überhaupt kein nach der Stiftung zur Succession Berechtigter mehr vorhanden ist. Dem letzten Fideicommissbesizer steht mithin — falls die Geburt fähiger Nachkommen nicht mehr zu vermuthen ist — das Recht der freien Verfügung über das Fideicommissgut, sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall, zu, und hat er keine Verfügung letzter Art getroffen, so tritt die gewöhnliche gesetzliche Erbfolge ein. Indef sind in einem solchen Falle vorläufig alle etwanigen Interessenten durch eine Edictalladung zur Wahrung ihrer Rechte aufzufordern, und erst, wenn sich Niemand gemeldet hat oder die etwanigen Prätendenten durch gerichtliches Erkenntniß abgewiesen worden, erhalten die Verfügungen des letzten Besizers Wirksamkeit. Ist keine Edictalladung erlassen, so tritt die Wirksamkeit der Verfügungen erst mit dem Ablauf der für die Klagenverjährung bestimmten Frist ein.

341. Den Erlaß eines Proclams mit den im vorhergehenden (340) Artikel erwähnten Folgen, können auch diejenigen Erben des letzten Fideicommissbesizers beantragen, welche auf Grund der Stiftungsurkunde ihm im Fideicommiss nicht succediren können. (Art. 2577 des III. Theils des Provincialrechts.)

Prov.-R. III. Art.:

2577. Die gesetzlichen Erben, an welche in dem im Art. 2576 gedachten Falle das bisherige Fideicommissgut gelangt, sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche ihnen als Modialerben obliegen, und können daher nicht verlangen, daß ihnen das Gut für den festgesetzt gewesenen Antrittspreis zufalle.

Vgl. II. Theil, Art. 340.

c. Das Proclam bei der Eröffnung einer Erbschaft.

342. In den Proclamen über Eröffnung einer Erbschaft (Art. 230, 275—277) ist anzugeben, daß Alle, welche als Erben, Legatäre, Fideicommissare, Gläubiger u. s. w. irgend welche Rechte an derselben besitzen, oder irgend welche Einwendungen gegen die letztwillige Verfügung haben, wenn sie diese ihre Rechte und Einwendungen nicht innerhalb der Proclamsfrist anmelden, dieser Rechte für verlustig erklärt werden sollen und angenommen werden wird, daß sie ihren Einwendungen entsagt haben.

343. Die Wirkung des Proclams erstreckt sich nicht:

1) auf die in die Grundbücher eingetragenen Forderungen gegen die Person des Verstorbenen, mit Ausnahme von Zinsen und anderen Nebenforderungen (Art. 1351 des III. Theils des Provincialrechts) und

2) auf die Ansprüche, welche noch vor der Publication des Proclams bei Gericht angemeldet worden sind

Prov.-R. III. Art.:

1351. Das Pfandrecht dient zur Sicherheit nicht bloß der Hauptforderung, sondern auch der mit ihr zusammenhängenden Nebenforderungen, an Zinsen, Schäden und Kosten, Conventionalstrafe u. dgl. m., wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

d. Das Proclam behufs Löschung von Hypotheken.

344. Das Proclam behufs Löschung von Hypotheken, welche in die Grundbücher eingetragen sind, ist zulässig:

1) wenn, laut Angabe des Schuldners, die hypothekarische Schuld bereits bezahlt ist, aber der Schuldner zur Löschung derselben im Grundbuch, die vom Gesetz (Art. 1600 des III. Theils des Provincialrechts) geforderte Einwilligung des augenblicklichen Gläubigers, wegen Unkenntniß desselben oder seines Wohnorts, nicht erlangen kann;

2) wenn der Gläubiger die Zahlung der Schuld anerkennt und seine Einwilligung zur Löschung derselben im Grundbuche giebt, aber die an ihn ausgestellte Schuldburkunde, wegen Verlustes derselben (Art. 3540 des III. Theils des Provincialrechts) nicht vorgelegt werden kann, und

3) wenn der Schuldner eine fällige hypothekarische Schuld wegen Unkenntniß des augenblicklichen Gläubigers oder dessen Wohnorts nicht zahlen kann.

Prob.-R. III. Art.:

1600. Die Löschung darf von der competenten Behörde nicht anders vorgenommen werden, als nachdem von dem Schuldner die Einwilligung des Gläubigers in dieselbe nachgewiesen ist. In Kurland ist zur Löschung weder die Einwilligung des Gläubigers, noch ein Beweis der Zahlung erforderlich: die Deletion muß geschehen, sobald die Originalurkunde mit dem Deletionsgesuch beigebracht wird, sei es vom Gläubiger oder einem Dritten.

Dieser Artikel ist durch Verordnung: „Ueber einige Abänderungen der Hypothekengesetze“ abgeändert worden. Vgl. des Herausgebers Nachtrag zum III. Theil des Provincialrechts der Ostseegouvernements, 1890. Kymmel, Riga.

3540. Kann der Gläubiger das Schulddocument nicht zurückgeben, weil es ihm abhanden gekommen, so ist er — nachdem die schuldige Summe, nach des Schuldners Wahl, gerichtlich niedergelegt oder gegen Caution ausgezahlt worden — verpflichtet, die Mortification des Documents durch die competente Gerichtsbehörde auf seine Kosten zu bewirken.

345. Das Proclamverfahren kann in den in den Punkten 1 und 3 des vorhergehenden (344) Artikels vorgesehenen Fällen, auf Antrag des Eigenthümers des verpfändeten Immobils, dagegen in dem im Punkt 2 desselben Artikels vorgesehenen Falle — auf Antrag des Eigenthümers des Immobils oder des Gläubigers eröffnet werden.

346. Mit dem, im vorhergehenden (345) Artikel angegebenen Antrage, sind das Original der hypothekarischen Schuldverschreibung, welche gelöscht werden soll, oder eine Abschrift von derselben, desgleichen eine schriftliche Auskunft der Grundbuchbehörde über die Rechtsnehmer des letzten, im Grundbuch verzeichneten Gläubigers, vorzustellen. Im Antrage selbst, sind auch diejenigen Rechtsnehmer des im Grundbuche verzeichneten Gläubigers anzugeben, welche zwar in der schriftlichen Auskunft nicht namentlich benannt, aber dem Antragsteller bekannt sind. In dem im Punkt 3 des Artikels 344 angegebenen Falle, ist dem Antrag die zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger erforderliche Summe Geldes beizufügen.

347. In den Proclamen ist anzugeben: in den in den Punkten 1 und 3 des Artikels 344 vorgesehenen Fällen, daß, falls die vorgeladenen Personen nicht innerhalb der Frist erscheinen, die Schuld als berichtigt angesehen werden, dagegen in dem, im Punkt 2 desselben Artikels vorgesehenen Falle, daß die Schuldurkunde als mortificirt erklärt werden soll, und außerdem in diesen beiden Fällen, daß dem Antragsteller freigestellt werden wird, die Löschung der Hypothek im Grundbuch zu verlangen.

348. Der Bescheid des Gerichts, durch welchen eine Schuld als berichtigt oder eine Schuldurkunde als mortificirt (Art. 347) erkannt

wird, kann nicht früher gefällt werden, als nachdem der Antragsteller aus der competenten Grundbuchbehörde schriftliche Auskünfte darüber vorgestellt hat, ob nicht irgend welche, die Hypothek, bezüglich derer das Proclam erlassen worden ist, betreffende Mittheilungen eingegangen sind.

349. Der Bescheid des Gerichts, durch welchen eine Schuld als berichtigt oder eine Schuldurkunde als mortificirt (Art. 248) erkannt wird, desgleichen das rechtskräftig gewordene Erkenntniß über Aufhebung dieses Bescheids (Art. 331 u. 332), sind im Auszuge in der im Art. 325 festgesetzten Ordnung zu publiciren.

e. Das Proclam im Falle des Verlustes von Schulddocumenten.

350. Im Falle Verlustes einer Schuldurkunde, können sowohl der Gläubiger, als auch jeder Rechtszuehmer desselben, falls jedoch die Urkunde mit einer Aufschrift auf den Inhaber oder in blanco (Art. 3473 des III. Theils des Provincialrechts) versehen war, der letzte Inhaber derselben beantragen, die Schuldurkunde durch Erlaß eines Proclams für mortificirt zu erklären.

351. Der Antrag, eine Urkunde für mortificirt zu erklären, ist, je nach dem Betrage derselben, bei dem Friedensrichter, beziehungsweise bei dem Bezirksgericht, anzubringen, in deren Jurisdictionbezirk der in der Urkunde angegebene Ort, wo die Zahlung geleistet werden soll, liegt. Ist dagegen der Ort der Zahlung in der Urkunde nicht angegeben, so ist die Klage am Wohnort des Schuldners, und wenn auch dessen Wohnort unbekannt ist, am Orte der Ausstellung der Schuldverschreibung anzubringen. War in der Urkunde eine öffentliche Hypothek an einem Immobil errichtet, so ist der Antrag bei dem Bezirksgericht anzubringen, in dessen Bezirk das Grundbuch über das erwähnte Immobil geführt wird.

Anmerkung. Wenn am Orte der Zahlung, beziehungsweise der Ausstellung der Urkunde, mehrere Friedensrichter sich befinden, so ist der Antrag, falls er der Competenz eines Friedensrichters unterliegt, bei einem derselben, nach Wahl des Antragstellers anzubringen.

352. Bei dem Antrage ist eine Abschrift der Schuldurkunde und wenn die Urkunde eine hypothekarische war, außerdem die im Artikel 346 bezeichnete schriftliche Auskunft vorzustellen, ist es aber unmöglich, eine Abschrift der Urkunde zu beschaffen, so sind der Inhalt derselben und Alles, was zur vollständigen Angabe ihrer Hauptmerkmale nothwendig ist, im Antrage anzugeben.

353. In den Proclamen, welche dem angebrachten Antrage gemäß zu erlassen sind, wird der unbekannt Besitzer der Schuld-

urkunde vorgeladen, die Urkunde dem Gericht einzuliefern, bei der Androhung, daß im entgegengesetzten Falle die Urkunde für mortificirt erklärt werden soll.

354. War die verloren gegangene Urkunde in das Grundbuch oder in das Buch eines Notars eingetragen, so wird auf Ansuchen des Antragstellers in den Proclamen gleichfalls angegeben, daß dem Antragsteller, im Falle die Urkunde nicht innerhalb der Frist eingeliefert wird, eine Abschrift von der Urkunde, als Ersatz für die Originalurkunde, ausgereicht werden soll.

355. Bei der Fällung des Bescheides, durch welchen eine, durch eine öffentliche Hypothek sichergestellte Schulurkunde für mortificirt erklärt wird, ist die im Artikel 348 angegebene Regel zu beobachten. Hinsichtlich der Publication von Bescheiden und Erkenntnissen in Sachen wegen Mortification von Schulurkunden ist die Regel des Artikels 349 zu beobachten.

356. Bezüglich der Mortificationserklärung verloren gegangener Schulobligationen oder Papiere von Creditinstitutionen, desgleichen von Actiengesellschaften, bleiben die in den Statuten dieser Institutionen und Gesellschaften festgesetzten besonderen Regeln in Kraft.

Q. Von der Bestimmung der Entschädigung bei Expropriation (Zwangseenteignung) von Vermögen.

357. In den in den Artikeln 204—207 der Estländischen Bauerverordnung vom Jahre 1886, den Artikeln 42—45 der Livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860 und im Artikel 23 der Allerhöchst am 19. Februar 1865 bestätigten Regeln betreffend die Ordnung der Agrarverhältnisse der Bauern der Insel Oesel, angegebenen Fällen, werden die Nothwendigkeit der Expropriation von Bauerland auf Verlangen des Grundherrn, und der Betrag der Entschädigung für das Immobil, welches expropriirt werden soll, nach der Belegenheit des Immobils, von dem örtlichen Bezirksgericht bestimmt, welches diese Sachen im abgekürzten (summarischen) Verfahren unter Beobachtung nachfolgender Regeln zu verhandeln hat.

Estländische Bauerverordnung 1856.

204. In allen durch Kauf in das Eigenthum anderer Personen übergehenden Theilen des Gutes behält der Grundherr das Expropriationsrecht in folgenden Fällen:

- 1) Zur Anlage von Cauälen und Gruben, die angelegt worden,
 - a. um Wasserverbindungen herzustellen,
 - b. um Be- und Entwässerungen zu bewerkstelligen,
 - c. um das Wasser als bewegende Kraft zu benutzen.
- 2) Zur Anlage von Brunnen und Wasserbehältern, wo das Bedürfniß vorhanden.
- 3) Zur Anlage neuer Wege und nothwendigen Erweiterung bereits bestehender.
- 4) Zu Grandgruben behufs des Wegebau's.

Der Gutsherr ist jedoch verpflichtet, in solchen Fällen zunächst (im Kirchspielsgerichte), sowohl den Nutzen dieser Anlage, als den Umstand darzuthun, daß zur Ausführung derselben die Expropriation durchaus nothwendig ist und in welchem Umfange.

205. Die Expropriation kann nur mit Bestätigung des (Kirchspielsgerichts) erfolgen.

206. Ist diese Bestätigung erfolgt, so darf der Eigenthümer des Grundstücks sich der Expropriation nicht widersetzen. Können sich die Interessenten über die dem Expropriirten zu entrichtende Entschädigung für die entzogene Nutzung nicht gütlich vereinigen, so erfolgt die Expropriation auf schiedsrichterlichem Wege.

207. Ist die Expropriation erfolgt, so kann der Gutsherr, der dieselbe verlangt, nicht eigenmächtig zurücktreten, oder die durch die Expropriation erlangten Gegenstände anders, als zu dem angegebenen Zwecke benutzen.

Tritt die Anlage nicht ins Leben, die den Grund zur Expropriation geliefert, so fallen diese Gegenstände unmittelbar wieder an den ehemaligen Eigenthümer zurück, der seinerseits jedoch nicht verpflichtet ist, das erhaltene Aequivalent wieder auszuliefern.

Livländische Bauerverordnung 1860.

42. Dem Grundherrn verbleibt auf allen Grundstücken seines Gutes, sie mögen durch Verkauf oder Verpachtung in definitiven oder zeitweiligen Posses eines anderen Besitzers übergegangen sein, ohne Weiteres das Recht vorbehalten, in Fällen der Nothwendigkeit, zum Zwecke auszuführender Ent- oder Bewässerungen, sowie Wege- und Wasser-Communicationen, Eigenthumsablösung gegen Entschädigung (d. h. Expropriation zum allgemeinen Besten für eine gewisse Entschädigung) oder Einziehung von Ländereien vorzunehmen. Der Gutsherr ist aber zuvor nachzuweisen verpflichtet, daß zur Ausführung seiner projectirten Maßregel die Expropriation resp. Einziehung des Landes nothwendig ist und namentlich nothwendig in dem projectirten Maße.

43. Nächst diesem muß vor der competenten Behörde die Nothwendigkeit und der Nutzen derjenigen Unternehmung nachgewiesen werden, zu welcher die Expropriation gefordert wird, und daß dieselbe sich nicht

auf die Haupttheile oder nothwendigsten Theile des Bauerlandes erstreckt, sondern nur in Durchführung von Canälen, Straßen, Gräben oder dergleichen mehr besteht.

44. Ist der Nachweis der Nothwendigkeit geliefert, so kann der Inhaber des betreffenden Grundstücks die Expropriation oder Einziehung dieser Ländereien nicht verweigern, sondern tritt dieselbe, wo sich die Interessenten nicht gütlich hinsichtlich der dem Inhaber des zu expropriirenden, resp. einzuziehenden Grundstücks zu entrichtenden — Entschädigung vereinbaren können, in Grundlage einer Abschätzung ein, die auf dem Wege Rechts vor dem ordinären Richter zu exportiren ist.

45. Ist aber eine Expropriation, resp. Einziehung erfolgt, so kann der Gutsherr, auf dessen Provocation selbige stattgehabt hat, seinerseits nicht beliebig zurücktreten oder das dadurch erlangte Territorium anders als zu dem angegebenen Zwecke benutzen, sondern fällt selbiges vielmehr, falls von der projectirten Maßregel abgestanden werden sollte, wieder an den ehemaligen Besitzer zurück, ohne daß dieser deshalb verpflichtet ist, sich des erhaltenen Aequivalents zu begeben, welches ihm vielmehr gänzlich verbleibt.

Regeln betreffend die Ordnung der Agrar- verhältnisse der Bauern der Insel Oesel 1865.

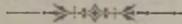
23. Dem Gutsherrn verbleibt auf allen Bauergrundstücken seines Gutes, welche durch Verpachtung in temporären Besitz fremder Personen übergegangen sind, das Recht, gegen Entschädigung Expropriationen vorzunehmen und Ländereien zu vereinigen, in Fällen, wo die Nothwendigkeit, die er (beim Kirchspielsgericht) zu erweisen hat, solches zum Zweck der Ent- oder künstlichen Bewässerung, oder aber behufs Anlegung von Wege- und Wasserverbindungen erheischt. Wenn die Nothwendigkeit der Unternehmung, für welche die Expropriation verlangt wird, nachgewiesen ist und letztere sich nicht auf die Haupt- oder die allernothwendigsten Theile des Bauergrundstücks erstreckt, so kann der Pächter oder Inhaber desselben sich der Expropriation nicht widersetzen. Wenn unter den Betheiligten keine gütliche Vereinbarung hinsichtlich der dem Inhaber des abzunehmenden Landes zu entrichtenden Entschädigung zu Stande kommt, so wird die, gegen zu leistende Entschädigung vorzunehmende Expropriation oder Vereinigung nach einer (vom Kirchspielsgericht) zu bewerkstelligenden Abschätzung vollzogen. Nachdem die Expropriation oder Vereinigung gegen Entschädigung erfolgt ist, darf der Gutsherr, der dieselbe verlangt hatte, die abgenommenen Ländereien nicht zu einem anderen als dem angegebenen Zweck benutzen, widrigenfalls die abgenommenen Ländereien dem früheren Besitzer zurückgegeben werden, welcher seinerseits die empfangene äquivalente Entschädigung nicht zu restituiren verpflichtet ist.

358. Die Schätzung des zu expropriirenden Grundstücks wird durch Sachverständige unter Aufsicht des vortragenden Gerichtsgliedes bewerkstelligt, welcher, nach der Angabe der Parteien, an

Ort und Stelle, alle für die Schätzung erforderlichen Daten zu sammeln hat.

359. Die Gerichtskosten in dieser Sache werden dem Grundherrn, welcher die Expropriation angeregt hat, auferlegt.

360. Die Anordnung wegen Uebergabe des expropriirten Grundstücks an den Grundherrn, kann nicht früher geschehen, als bis der Grundherr dem Gerichte eine Quittung des Besitzers des Grundstücks über den Empfang der gesammten, ihm gebührenden Entschädigung vorgelegt, oder den gesammten zugesprochenen Betrag im Bezirksgericht depouirt hat.



Beilagen

zur Civilproceßordnung.

Beilage I

(zu Art. 256).

Form einer Klageschrift.

An das St. Petersburgische Bezirksgericht.

Es bittet der Kläger (Stand, Vor-, Familien- oder Beiname und Wohnsitz). Wendet sich der Bittsteller an das Gericht nicht in seinem eigenen Namen, so muß es heißen: Es bittet N. N. (Stand, Vor-, Familien- oder Beiname und Wohnsitz), in Vollmacht des Klägers, oder als Vormund des Klägers N. N. (Stand, Vor-, Familien- oder Beiname und Wohnsitz),

in Sachen

wider den Beklagten (Stand, Vor-, Familien- oder Beiname und Wohnsitz oder Aufenthaltsort).

Hierauf sind anzugeben:

1) der Thatbestand der Sache und diejenigen Beweismittel, Forderungen oder Gesetze, auf welche der Bittsteller sein Gesuch gründet;

2) der Werth des Klageanspruchs und, falls die Klage ein Immobilien betrifft, eine genaue Angabe des Ortes, wo das streitige Immobilien belegen ist;

3) das Klagepetitum, beginnend mit den Worten: „Auf Grund des Obenangeführten bitte ich das Bezirksgericht dahin zu erkennen, daß“ (folgt die Angabe des klägerischen Anspruches);

4) welche Documente, Geldsummen und Abschriften der Bittschrift beigefügt werden. (Wird eine große Anzahl Documente beigefügt, so kann ein besonderes, vom Bittsteller unterschriebenes Verzeichniß derselben vorgestellt werden, und wird Solches in diesem Punkte erwähnt).

Am Ende werden Jahreszahl, Monat und Tag der Unterschrift des Gesuches angegeben; sodann schreibt der Bittsteller seinen Stand, Vor-, Familien- oder Beinamen darunter.

Anmerkung 1. Bei Angabe des Wohnsitzes ist zu bezeichnen: in einer Stadt — der Stadttheil, das Quartal, die Straße und Hausnummer, oder der Name des Hausbesizers; außerhalb der Stadt aber — das Gouvernement, der Kreis, sowie in Bekterem der Flecken, Niederlassung, Dorf, Gut, der Landsitz u. dergl. m.

Anmerkung 2. Ist dem Bittsteller der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt, so muß Solches am Eingange der Bittschrift bei Benennung des Beklagten bezeichnet sein, und ist alsdann in einem besonderen Punkte, nach dem Klagepetitum, anzugeben, auf Grund welchen Artikels in dieser Proceßordnung die Klage bei dem Gerichte, wo die Bittschrift eingereicht worden, erhoben wird.

Beilage II

(zu Art. 927).

Form eines Vollstreckungsbefehls.

Vollstreckungsbefehl.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät.

An dem und dem Tage des und des Jahres hat das und das Gericht, bestehend aus den und den Mitgliedern (hier werden die Vor-, Vaters- und Familiennamen des Präsidenten und aller Mitglieder des Gerichts, welche an der Fällung des Erkenntnisses theilgenommen, ausgeschrieben), nach Vortrag der Klagesache des (Stand, Vor-, Vaters- und Familienname und Wohnsitz des Klägers) wider (hier ist der Stand, Vor-, Vaters-, Familienname und Wohnort des Beklagten anzugeben), in Sachen betreffend (hier wird der Gegenstand der Klage angegeben; handelt es sich um ein Immobil, so wird dessen Umfang, sowie das Gouvernement, der Kreis und District, in welchem es liegt, bezeichnet; bei Geldbeitreibungen wird die beizutreibende Summe, nebst etwaigen Zinsen, wenn solche gefordert werden, angegeben u. s. w.) **verfügt:** (hier wird buchstäblich der wesentliche Inhalt des gerichtlichen Erkenntnisses (s. Art. 701, Punkt 4 dies. Proceßordn.), sowie der Betrag der in der Sache beizutreibenden Gerichtskosten, verschrieben (Art. 711), Pkt. 4 dies. Proceßordn.).

Dieses Erkenntniß unterliegt aus dem und dem Grunde (hier wird verschrieben: ob das Erkenntniß wegen Nichtanmeldung der Appellation rechtskräftig geworden, ob es vorläufig vollstreckt werden soll u. s. w.) der Vollstreckung.

An dem und dem Tage hat das und das Gericht auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät allen Behörden und Personen, welche

Solches angehen könnte, befohlen, das vorliegende Erkenntniß pünktlich zu vollstrecken, den örtlichen Polizei- und Militärautoritäten aber vorgeschrieben, dem mit der Vollstreckung gegenwärtigen Erkenntnisses beauftragten Gerichtsvollzieher den erforderlichen gesetzlichen Beistand ohne den geringsten Verzug zu leisten.

Dieser Vollstreckungsbefehl ist ausgereicht dem (Stand, Vor-, Vaters- und Familienname der Person, welcher der Vollstreckungsbefehl ausgereicht wird).

Unterschrift des Präsidenten des Gerichts und Gegenzeichnung des Secretairs.

L. S.

Beilage III

(zu Artikel 1272, Anmerkung).

Vorschriften für die Eidesabnahme in Concurssachen, welche im Großfürstenthum Finnland verhandelt werden.

1) Den Bezirksgerichten wird die Verpflichtung der Eidesabnahme von solchen im Reiche anässig gewordenen oder zeitweilig sich aufhaltenden Personen auferlegt, welche in der Eigenschaft von Gläubigern in Concurssachen, die im Großfürstenthum Finnland zur Verhandlung kommen, oder weil sie das Vermögen cediren und sich von der Erbschaft zum Besten der Darlehnsgläubiger lossagen wollen, oder auch in der Eigenschaft von Verwaltern bezüglich des zur Befriedigung der Gläubiger bestimmten Vermögens, sowie der Inventur desselben, gehalten sind, auf Grund der im Großfürstenthum geltenden Gesetzesbestimmungen, einen Eid zu leisten, aber ihrer Amtspflichten, oder der großen Entfernung ihres Wohnortes oder sonstiger gesetzlicher Gründe halber, hierzu nicht persönlich vor der zuständigen Gerichtsbehörde im Großfürstenthum erscheinen können.

2) Der Eid wird im Bezirksgerichte Seitens der oben (Art. 1 dies. Beil.) erwähnten Personen je nach der Confession eines Jeden von ihnen und nach der Formel, welche die Finnländischen Gerichtsbehörden in dergleichen Fällen durch die betreffende Autorität in russischer Uebersetzung mitzutheilen verpflichtet sind, geleistet.

3) Der in dieser Weise geleistete Eid hat dieselbe Kraft und Wirkung, wie der im Concurssgerichte selbst geleistete, wenn das über seine Abnahme im Bezirksgerichte aufgenommene Protokoll, nebst einer beglaubigten Uebersetzung desselben in die bei den Finnländischen Gerichtsbehörden übliche Sprache,

dem Concurzgerichte in der Ordnung vorgestellt wird, welche in der für das Großfürstenthum Finnland am 9. November 1868 erlassenen Concurzordnung und den Ergänzungsbestimmungen zu derselben (über Theilung von Vermögen unter Ehegatten und über die Tilgung der Schulden nach dem Tode des Schuldners, über Ausschlagung der Erbschaft und Theilung des nach dem Tode eines Ehegatten vorhandenen Vermögens), oder aber durch besondere Bestimmungen des Concurzgerichts, festgesetzt ist.

Beilage IV

(zu Art. 1400, Anmerkung.)

Gerichtliches Verfahren bei Grenzstreitigkeiten.

Wird für die Ostseeprovinzen nicht angewandt.

Vgl. Art. 1400, Anmerk.

Beilage V

(zu Art. 1400, Anmerkung.)

Ordnung des Verfahrens betreffend das Erbzins- und Nuzungsrecht an unbeweglichem Vermögen in den westlichen Gouvernements.

Bezieht sich nicht auf die Ostseeprovinzen.

Beilage VI

(zu Art. 1400, Anmerkung.)

Verfahren in Concurzfachen und bei Personalarrest des Schuldners.

Ist nicht aufgenommen. Vgl. Vorrede.

Beilage (nach d. Fortf. v. J. 1887).

(zu Art. 22, Anmerkung.)

Tabelle der in der Civilproceßordnung angezogenen Artikel der Handelsordnung, Ausgabe vom J. 1857 und der mit denselben correspondirenden Artikel der Handelsproceßordnung, Ausgabe v. J. 1887.

Ist nicht aufgenommen. Vgl. Art. 22.

Beilage (nach d. Fortf. v. J. 1889).

(zu Art. 29, Anmerkung.)

Temporäre Regeln über das Verfahren in Civilfachen bei den Friedensrichterinstitutionen des Gouvernements Archangel.

Bezieht sich nicht auf die Ostseeprovinzen.

Anderweitige Beilagen.

A. Beilage VI

zum Artikel 68 der Verordnung (Art. 28 der Civilproceßordnung).
Temporäre Regeln über das Verfahren in Handelsfachen.

Die in dieser Beilage abgedruckten Bestimmungen aus der Handelsordnung sind dem russischen Handelsgesetzbuch (die Handelsordnung des Russischen Reichs nach der Ausgabe von 1888 aus dem XI. Bande des Codex der Reichsgesetze, übersezt von B. v. Zwingmann. Riga, Verlag von K. Rymmel) mit Genehmigung des Herausgebers entnommen worden.

1. In den Bezirksgerichten werden die zur Handelsgerichtsbarkeit (Art. 42—50 der Handelsproceßordnung, Band XI., Theil II. des Codex der Reichsgesetze), gehörenden Sachen, im abgekürzten (summarischen) Verfahren (Art. 348—365 der Civilproceßordnung), mit Beobachtung nachfolgender Regeln verhandelt.

Vgl. Art. 28 der Civilproceßordnung.

Handelsproceßordnung Art.:

44. Wechsellagen ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf den Werth des Klageanspruchs, unterliegen der Competenz der Commerzgerichte. Beitreibungen aus protestirten Wechseln, die die Wechselkraft bewahrt haben, gegen in den Städten St. Petersburg, Moskau und Odessa und ebenso in den Kreisen derselben sich aufhaltende Personen, werden in den St. Petersburgischen, Moskautschen und Odessischen Commerzgerichten, vor den hierzu gebildeten besonderen Abtheilungen dieser Gerichte verhandelt. (Vgl. Wechselordnung, Art. 104, Beil.)

47. Das Commerzgericht schreitet zu keiner Sachverhandlung von sich aus, und mengt sich nicht in Handlungen, die der Polizei competiren, wie namentlich Beitreibungen von liquiden Forderungen in den Orten, wo die Gerichtsordnungen nicht eingeführt sind; in den bezeichneten Orten geht das Commerzgericht als Gerichtsbehörde auf Prüfung nur solcher Streitsachen ein, welche aus derartigen Verbindlichkeiten entstehen, und schreitet nur auf Grund von Beschwerden und Klagen zum Urtheil.

48. Erweist es sich, in Folge Einreichung einer Klage oder Beschwerde irgend welcher Person beim Commerzgericht, daß die Sache seiner Competenz

nicht unterliegt, so eröffnet es den streitenden Theilen, ohne in eine Prüfung einzugehn, daß dieselben sich dorthin, wohin die Sache competirt, zu wenden haben.

49. Finden sich bei Prüfung einer dem Commerzgerichte competirenden Sache streitige Nebenpunkte, deren Prüfung ihrem Wesen nach, einer anderen Gerichtsbehörde competirt, so beschränkt sich das Commerzgericht nur auf die Prüfung derjenigen Sachumstände, welche seiner Beurtheilung unterliegen.

2. Die Klage kann an dem Orte der Belegenheit des den Streitgegenstand bildenden Vermögens angebracht werden.

3. Der im Artikel 221 der Civilproceßordnung angegebenen Regel unterliegen auch diejenigen Klagen gegen Kaufleute, welche aus den mit den Vorstehern ihrer Comptoire, Fabriken und Handelsetablissemments oder mit den, mit einer Generalvollmacht zum Handelsbetriebe (Art. 44 der Handelsordnung, Band XI., Theil II des Codex der Reichsgesetze) versehenen Bevollmächtigten derselben, abgeschlossenen Verträgen entstehen.

Handelsordnung Art.:

44. Durch eine General-Vollmacht wird dem Bevollmächtigten, Commis oder Commissionär gestattet, im Laufe einer gewissen in ihr bestimmten Zeit die Handelsgeschäfte des Vollmachtgebers überhaupt zu besorgen und in alle damit verbundenen Verhältnisse einzutreten, als: nach einem gewissen Hasen hin zu handeln, Waaren zu empfangen, zu verkaufen und anzukaufen und über sie Abrechnung zu halten und zu quittiren; Contracte abzuschließen und sie wo gehörig zu verschreiben; Geld zu empfangen, auszuführen und als Rimeffe anzuweisen; Wechsel zur Zahlung zu indossiren, auszustellen, entgegenzunehmen und zu protestiren und je nach den Umständen der Sache sich zu vergleichen.

4. Der auf Grund der Artikel 206 und 210 der Civilproceßordnung belangte Beklagte kann die Sache nur mit Einwilligung des Klägers an das Gericht seines dauernden Wohnsitzes überweisen lassen. Bezüglich der Competenzrede ist die in der Ergänzung zum Artikel 392 der Handelsproceßordnung (Band XI., Theil II, des Codex der Reichsgesetze) angegebene Regel zu beobachten.

Handelsproceßordnung Art.:

392. Wird die Klage über einen solchen Bescheid des Gerichts erhoben, durch welchen die Competenzrede unberücksichtigt gelassen worden ist, so beanstandet das Gericht das weitere Verfahren nur dann, wenn es dieses nach der Sachlage für nothwendig erachtet. (Art. 392 Ergänzung v. J. 1889).

5. In Sachen, welche eine sofortige Entscheidung erfordern, kann der Präsident des Gerichts den Beklagten auf den folgenden Tag, und

sogar zu einer bestimmten Stunde des Tages vorladen, an welchem die Klageschrift eingereicht worden ist.

6. An den Sitzungstagen des Bezirksgerichts können die Parteien ohne Vorladung vor Gericht erscheinen und die Entscheidung ihres Rechtsstreites beantragen, wobei jedoch der Kläger von der Verpflichtung zur Einreichung einer Klageschrift nicht befreit wird. Das Gericht kann sofort zur Prüfung ihres Rechtsstreites schreiten, wenn es der Ansicht ist, daß die Sache keinen Aufschub duldet.

7. Es ist dem Gericht anheimgestellt, auf Antrag der Parteien oder nach eigenem Ermessen, die streitenden Theile behufs persönlicher Befragung in der Sitzung oder im Berathungszimmer vorzuladen, oder zur Befragung eines der Glieder des Gerichts zu ernennen, welches zugleich das Protokoll über die Aussagen der Parteien aufzunehmen hat.

8. Weist die eine Partei dem Gericht ihre Handelsbücher vor, so ist es der anderen Partei anheimgestellt, auch die ihrigen vorzuweisen. In Ermangelung anderer Beweismittel, kann das Gericht seiner Entscheidung die Handelsbücher der einen Partei zu Grunde legen, wenn die andere Partei zur Widerlegung jener, ihre Handelsbücher nicht vorgewiesen hat.

9. Bei Streitigkeiten, welche eine Erbschaft betreffen, sowie in den Sachen, welche aus den rechtlichen Beziehungen zwischen den Principalen und den Handesbevollmächtigten und Commis entstehen, kann das Gericht auf Antrag der Gegenpartei den Kaufmann verpflichten, seine Handelsbücher vorzuweisen.

10. Berufst die eine Partei sich auf ihre Handelsbücher oder weist sie dieselben auf Verlangen des Gerichts (Art. 8 und 9) vor, so ist sie verpflichtet, dieselben in der Gerichtssitzung zugleich mit einem Auszug der auf die Streitpunkte bezüglichen Posten vorzustellen.

11. Bei Durchsicht der Handelsbücher überzeugt sich das Gericht von dem Inhalt nur der Posten, welche sich auf die streitigen Punkte beziehen; der übrige Inhalt der Bücher ist vom Gericht nur in soweit durchzusehn, als solches zur Entscheidung der Frage, ob die Handelsbücher richtig geführt sind, nothwendig ist.

12. Falls die Handelsbücher des Klägers und Beklagten nicht mit einander übereinstimmen, so hängt es vom Ermessen des Gerichts ab, je nach der Sachlage, entweder die Handelsbücher als Beweismittel gar nicht anzunehmen, oder die Bücher der einen Partei für glaubwürdiger als die Bücher der anderen anzusehn, und alsdann diese der Entscheidung der Sache zu Grunde zu legen.

13. In Sachen zwischen Personen, welche Handel treiben, wird die Beweisraft der Handelsbücher durch eine zehnjährige Frist begrenzt. Einem verstorbenen Kaufmann gegenüber verlieren die Bücher desselben die Beweisraft nach Verlauf von fünf Jahren.

14. Wenn die Handelsbücher gemäß den hierfür festgesetzten Regeln geführt sind, so können sie in Grundlage der Civilproceß- und Handelsproceßordnung (Art. 605—627 der Handelsordnung und Art. 258 und 259 der Handelsproceßordnung), als Bestätigung und Nachweis für alle Rechtsstreitigkeiten dienen, die sich auf handelntreibende Personen, sowohl hinsichtlich des Handels als auch hinsichtlich anderer Sachen, beziehen.

Handelsordnung Art.:

605. Personen, die sich mit Handelsgeschäften befassen, müssen Bücher haben und fortlaufend in der gehörigen Ordnung führen, entsprechend der Art ihres Handels, welcher überhaupt in drei Klassen eingetheilt werden kann: den Groß-, Detail- und Kleinhandel.

606. Zur ersten Klasse gehören: Banquiers, Großhändler und überhaupt alle, welche auswärtigen Handel und Commissionsgeschäfte treiben. Sie müssen folgende Bücher führen: 1) ein Memorial oder Journal zum täglichen Eintragen aller Geschäfte und des ganzen Handelsbetriebes; 2) ein Kassabuch, in welches jeder Einnahme- und Ausgabe-posten speciell eingetragen wird; es muß allmonatlich abgeschlossen und der Saldo auf den Ersten des kommenden Monats übertragen werden; 3) ein Groß- oder Hauptbuch, worin besondere Conti für alle Geschäftszweige eröffnet werden, z. B. das Capitalconto, Immobilien- und Mobilienconto, Debitoren- und Creditorenconto, Waarenconto, Kassaconto, Handlungsunkostencouto, Haushaltungscouto, Gewinn- und Verlustconto u. das Hauptbuch muß dergestalt geführt werden, daß sich daraus eine vollständige und klare Bilanz aufstellen und die Geschäftslage übersehen läßt; 4) ein Buch zum Copiren aller ausgehenden Handelsbriefe, welche buchstäblich eingetragen werden; 5) ein Waarenbuch zum Verzeichnen aller gekauften, empfangenen, verkauften und versandten Waaren mit Angabe ihrer Preise; 6) ein Contobuch (Contocourant oder Riscontro) zur Eröffnung der laufenden Rechnungen mit jedem einzelnen Schuldner und Gläubiger; 7) ein Buch zum Eintragen der ausgehenden Rechnungen über verkaufte Waaren; 8) ein Facturabuch zum Eintragen der Rechnungen oder Facturen über versandte Waaren.

607. Für die Detailhändler, welche die zweite Klasse bilden, sind folgende Bücher nach der festgesetzten Form bestimmt: 1) ein Waarenbuch zum Eintragen aller empfangenen und verkauften Waaren nebst ihren Preisen und Conditionen, wobei geringfügige Posten in einer allgemeinen Summe angegeben werden; 2) ein Kassabuch über die Einnahme und Ausgabe. In demselben kann der tägliche Erlös in einem Posten oder in allgemeiner Summe verzeichnet werden, die gesammte

Ausgabe aber im Einzelnen; dieses Buch muß allmonatlich abgeschlossen und der Saldo auf den Ersten des kommenden Monats übertragen werden; 3) ein Contobuch zur speciellen Angabe, wann, wieviel, wofür und wem der Kaufmann schuldig ist, desgleichen wer ihm schuldig ist, mit Angabe der Termine und der geleisteten oder empfangenen Abzahlungen; 4) ein Documentenbuch zur speciellen Eintragung der Wechsel, Leibbriefe, Reverse, Bankbillette, Actien, Contracte, Verträge und ähnlicher Documente, mit neben jedem gesetzter Bemerkung, wann auf dasselbe Zahlung eingegangen oder wohin das Document ausgegangen ist, desgleichen zur Eintragung der Wechsel und Documente, welche der Kaufmann selbst ausgestellt hat und wofür namentlich.

608. Zur dritten Klasse gehören die Kleinhändler, desgleichen Bürger und Handwerker, welche mit ihren Erzeugnissen handeln, ausgenommen diejenigen, welche nur auf Bestellung arbeiten. Sie müssen nach der festgesetzten Form drei Bücher haben: 1) ein Kassabuch, wo als Einnahme der tägliche Erlös in allgemeiner Summe, die Ausgabe aber sowohl an Zahlung für gekaufte Waaren und Materialien, als auch an Hanshaltungs- und allen anderen Kosten im Einzelnen eingetragen werden; dieses Buch muß allmonatlich abgeschlossen und der Saldo auf den Ersten des kommenden Monats übertragen werden; 2) ein Waarenbuch zum Eintragen aller empfangenen Waaren, nebst deren Preisen und Conditionen, wobei geringfügige Posten in einer Summe angegeben werden; 3) ein Contobuch zur Angabe der eigenen, wie der ausstehenden Schulden und Rechnungen.

Anmerkung. Kleinhändler, die von Mulden, Kasten oder Tischen aus oder im Umherfahren oder Umhertragen verkaufen sind zur Führung der in diesem Artikel (608) angegebenen Bücher nicht verpflichtet.

609. Die Haltung und Führung der oben erwähnten Bücher, entsprechend der Klasse des Handelsbetriebes, wird zur unfehlbaren Pflicht gemacht; dabei ist jedoch keinem verwehrt, außer denselben noch andere Hilfsbücher zu haben, wie sie jeder für geeignet hält; daher können Handelsleute der zweiten und dritten Klasse, auch einige der für die höhere Klasse vorgeschriebenen Bücher haben. Außerdem müssen sie unfehlbar auch ihre Tageskladde unverfehrt aufbewahren, in welcher nach der bestehenden Ordnung, jeder Handeltreibende zunächst seinen Betrieb verzeichnet und aus welcher er die Posten in die anderen Bücher überträgt. Diese Tageskladde wird, obwohl für sie die im Art. 611 vorgeschriebene Ordnung und Sauberkeit nicht verlangt werden, doch von Anfang an blattweise nummerirt.

610. Jeder kann seine Bücher in der Sprache führen, welche er für gut befindet, mit Ausnahme der Hebräer, in Bezug auf welche die im Ständerecht (Ausg. von 1876, Art. 955) enthaltenen Vorschriften gelten.

611. Die Bücher müssen correct und in der gehörigen Ordnung geführt werden, ohne Correcturen, Rasuren und Ausstreichen und ohne daß zwischen den Zeilen und auf den leeren Stellen zwischen den

Posten geschrieben wird. Die Seiten jedes Buches müssen von Anfang an alle numerirt sein.

612. Wenn im Buch etwas verschrieben oder irrtümlich eingetragen ist, so wird dasselbe nicht ausgestrichen, sondern in Klammern eingeschlossen; unter dem Posten aber wird zur Verbesserung des vorgefallenen Schreibfehlers oder Versehens ein Vermerk gemacht. Diese Regel bezieht sich auf solche Versehen, welche den Sinn, die Angabe der Waare, der Preise und Summen verändern können, nicht aber auf geringfügige Schreibfehler und Silbenverbesserungen.

613. Wenn solche Schreibfehler oder Versehen nicht sogleich bemerkt werden und folglich nicht unter dem betreffenden Posten selbst zurechtgestellt werden können, so wird an demselben Tage, wo sie entdeckt werden, und jedenfalls vor Abschluß der Bilanz in dem Memorial oder Journal ein besonderer bezüglicher Posten gebucht, welcher auch in die übrigen Bücher und Conti übertragen wird. Diejenigen Handeltreibenden der zweiten und dritten Klasse, welche kein Memorial oder Journal haben, machen einen Vermerk über das Versehen oder den Schreibfehler in einem ihrer Bücher.

614. Jeder Handeltreibende, ohne Ausnahme, muß unbedingt alljährlich, oder zum Mindesten alle anderthalb Jahre, zu einer beliebigen Jahreszeit den Geschäftsstand auf Grund der Bücher controliren und rechnungsmäßig feststellen, die Bilanz ziehen und darin angeben: sein eigenes Capital und sein unbewegliches, wie bewegliches Vermögen (Inventar), den Bestand an Geld und Werthpapieren, den Waarenbestand, die Schulden und ausstehenden Forderungen, die streitigen und zweifelhaften Ausstände, die Ausgaben für seinen Haushalt und den Jahresgewinn oder Verlust.

615. Unsichere Ausstände, auf welche keine Zahlung zu erwarten ist, werden nicht stillschweigend gestrichen, so lange in Betreff ihrer nicht eine Schlußabrechnung oder ein Vergleich erfolgt ist, sondern auf das Verlustconto gestellt und in irgend einer unbedeutenden Summe wiederum in Einnahme gebucht, zum Beispiel: Wechsel- oder Schuldforderung an N. N. im Betrage von siebentausendfünfhundert Rubel Silber für einen Rubel, damit der wirkliche Betrag stets ersichtlich sei.

616. Die Bilanz wird, je nach der Handelsklasse, in das gehörige Buch (bei der zweiten und dritten Klasse auf den ersten Blättern des Contobuches) eingetragen, so daß das neue Buch allemal mit der Angabe des gegenwärtigen Capitals und Vermögens und mit dem Saldo der übrigen Conti des vorhergegangenen Jahres anfangen muß.

617. Die obengenannten Bücher können, wenn sie in gehöriger Ordnung gemäß den in diesem Hauptstück festgesetzten Regeln geführt sind, auf Grund der Civil- und Handelsproceßordnung als Bescheinigung und Beweismittel bei entstehenden Streitigkeiten und Proceßen dienen, sowohl in Handelsachen, als auch in anderen die Handeltreibenden betreffenden Sachen. Die Bücher zum Zwecke solcher Bescheinigung und Beweis-

führung bei Gericht vorzulegen, ist völlig dem Belieben des Geschäftsherrn überlassen. Nur wenn bei Streitigkeiten, welche eine Erbschaft oder eine auf Grund der Artikel 67—86 errichtete Handelsgesellschaft betreffen, eine Partei in Ermangelung anderen Beweises sich auf die Bücher beruft, müssen auf Anordnung des Gerichts die betreffenden Buchposten dem Gericht vorgewiesen oder dem von ihm delegirten Gerichtsgliede offengelegt werden; dabei sind jedoch die Geschäftsherrn nicht verpflichtet, ihre Bücher im Gericht zu lassen. Abgesehen hiervon und mit Ausnahme der im Artikel 618, sowie in den Strafproceßgesetzen (Straf-Proc.-Ord. Ausgabe v. 1883, Art. 368; Gesetze über Strafverfahren, Ausg. v. 1876, Art. 196) angegebenen Fälle ist Niemand unter irgend welchem Vorwande die Vorlegung von Handelsbüchern, welche ein unverletzliches kaufmännisches Geheimniß bilden, zu verlangen berechtigt. Jedoch können die Gerichte in Ermangelung anderer Beweismittel ihrer Entscheidung die Bücher des Klägers zu Grunde legen, sofern der Beklagte sich nicht dazu versteht, dieselben durch seine Bücher zu widerlegen.

618. Nur im Falle des Bankrotts und der durch Bescheid des competenten Gerichts festgestellten Insolvenz werden die Handelsbücher dem Insolventen abgenommen und von wem gehörig durchgesehen.

619. Die nach Artikel 609 erlaubten Hilfsbücher, wenn jemand solche für zweckmäßig erachtet, haben gleichfalls die vom Gesetz verordnete Glaubwürdigkeit und Beweiskraft, sofern ihre Eintragungen mit den übrigen in diesem Hauptstück vorgeschriebenen Büchern inhaltlich genau übereinstimmen.

620. Ein Handelshaus, welches außerdem noch Comptoirs hat, welche nach den erlassenen Circularen unter derselben Firma gesonderte Handelsgeschäfte betreiben, macht diesen Comptoirs zur Pflicht, eine besondere Buchführung gemäß den obigen Regeln einzurichten; die übrigen an verschiedenen Orten und Städten befindlichen Comptoirs und Commis aber können ihre Buchführung nach dem Ermessen des Handelshauses bewerkstelligen; denn dieses haftet jederzeit unmittelbar für ihre Handlungen.

621. Die Verpflichtung, die oben je nach der Handelsklasse vorgeschriebenen Bücher zu haben und in gehöriger Ordnung zu führen, erstreckt sich auf alle Personen, welche zum Handelsstande gehören, desgleichen auf Inhaber von Fabrik- und Manufacturanstalten (vgl. Art. 608 und Anmerk.).

Anmerkung 1. Actiengesellschaften und Gesellschaften auf Antheile richten sich in Betreff der Buchführung und Rechnungslegung nach den Vorschriften ihrer Statuten. Eine besondere Art der Buchführung ist gesetzlich für einzelne besondere Zweige der kaufmännischen Industrie vorgeschrieben.

Anmerkung 2. Die im Handelsverbande stehenden Donischen Kosaken müssen Schnurbücher mit dem Siegel der Gebietsverwaltung haben und in diese alle ihre Handelsgeschäfte eintragen. Diese Bücher erhalten sie aus jener Verwaltung alljährlich und entrichten für jedes drei Rubel zur Kasse des Heeres.

622. Ein Handeltreibender, welcher nach dem Gesetz verpflichtet ist, die je nach der Art seines Handels nothwendigen Bücher zu führen, und diese Pflicht nicht erfüllt, unterliegt dafür der Beahndung auf Grund des Artikels 1173 des Strafgesetzbuches (Ausg. v. 1885). Im Falle der Insolvenz gilt derselbe, wofern nicht der Beweis einer betrügerischen Absicht dabei vorliegt, als des leichtsinnigen Bankrotts schuldig.

623. Wenn Bücher eines zum Führen von Handelsbüchern verpflichteten Handeltreibenden bei ihrer vom Gericht angeordneten Vorlegung Correcturen, Rasuren, durchstrichene oder zwischen die Zeilen und Posten geschriebene Stellen ohne bezüglichen berichtigenden Vermerk, oder überhaupt ohne Einhaltung der dafür festgesetzten Regeln aufweisen, oder wenn die Bücher nicht nach der dafür vorgeschriebenen Form geführt sind, so geht der Handeltreibende des Rechts, seine Bücher in Streit-sachen vorzulegen, verlustig und unterliegt, auch wenn dabei keine böswillige Absicht zu Tage tritt, der Beahndung auf Grund des Artikels 1174 des Strafgesetzbuchs (Ausg. v. 1885). Wenn sich dagegen eine böswillige Absicht dabei ergiebt, so wird dieser Handeltreibende im Falle der Insolvenz ohne jegliche Entschuldigung als betrügerischer Bankerotteur angesehen.

Anmerkung. Von dieser Regel findet eine Ausnahme zu Gunsten der Kleinhändler statt, deren Handel den Betrag von dreitausend Rubel jährlich nicht übersteigt. Wenn deren Bücher nicht in allem der vorgeschriebenen Ordnung entsprechend geführt sind, so bleibt, sie deswegen für betrügerische Bankerotteure zu erklären, der allgemeinen Versammlung der Gläubiger überlassen, welche am sichersten beurtheilen können, ob diese Ordnungswidrigkeit aus bösem Willen oder aus anderen Gründen entsprungen ist.

624. Entschuldigungen dafür, daß die Bücher nicht vorhanden oder nicht geführt sind, oder daß die in ihnen vorfindlichen Ordnungswidrigkeiten von dem Comptoirpersonal oder von den Commis herrühren, werden in keinem Falle berücksichtigt.

625. Der Eigenthümer der Bücher muß dieselben unfehlbar für alle vergangenen Jahre unversehr aufbewahren und im Falle der Insolvenz seine Bücher wenigstens für die letzten zehn Jahre seines Handels vorweisen.

626. Wenn die Bücher entwendet, oder durch Feuer, Ueberschwemmung oder einen anderen Unglücksfall vernichtet sind, so ist der Eigenthümer, oder bei Abwesenheit desselben sein Bevollmächtigter oder Geschäftsführer, bei Vermeidung der im Artikel 1174 des Strafgesetzbuches (Ausg. v. 1885) festgesetzten Geldduße verpflichtet, darüber binnen zwei Wochen dem Commerzgericht und, wo ein solches nicht vorhanden ist, dem nächsten Gericht Anzeige zu machen.

627. Das Gericht ertheilt, wenn es sich von der Richtigkeit der Aussage überzeugt hat, darüber ein gehöriges Zeugniß, welches in der Folge den, der die Anzeige gemacht hat, vor der Verantwortlichkeit wegen der Nichtaufbewahrung der Bücher schützt.

Handelsproceßordnung Art.:

258. Bücher von Kaufleuten dienen unter Kaufleuten gegenseitig als voller Beweis, wenn die in dieselben eingetragenen Posten, welche den Gegenstand der Klage bilden, nach Vergleichung mit den Büchern des Beklagten, sich als übereinstimmend erweisen.

259. Stimmen die Posten in den Büchern des einen Kaufmanns nicht mit den Posten in den Büchern des anderen, welcher sie bestreitet, überein, so können weder diese noch jene Bücher als alleiniges Beweismittel für die Entscheidung des Streites dienen. Eine solche Differenz in dem einen Posten herabtuft sie jedoch in derselben Sache nicht der Beweiskraft hinsichtlich anderer übereinstimmender Posten, wenigstens so lange, bis nicht das Gegentheil bewiesen wird.

15. Berufen sich die streitenden Theile auf die Bücher der Börsenmakler, so kann das Gericht von den Maklern die Vorweisung dieser Bücher verlangen, wobei es sich nach den in den Artikeln 268—271 der Handelsproceßordnung angegebenen Regeln zu richten hat.

Handelsproceßordnung Art.:

268. Eine durch Vermittelung eines vereidigten Börsenmaklers über den Handel aufgenommene und durch beiderseitige Unterschrift der Contrahenten bekräftigte Verschreibung, dient für beide als unwiderlegliche Urkunde, selbst wenn der Makler aus Nachlässigkeit oder aus anderen Ursachen dieselbe nicht in sein Maklerbuch eingetragen hat.

269. Eine gleiche Beweiskraft (Art. 268) hat auch der auf Verlangen des Gerichts, behufs Auskunftsertheilung in der Sache, mit der Unterschrift und dem Siegel des vereidigten Börsenmaklers vorgestellte Auszug aus seinem Buche.

270. Ist der Makler, durch dessen Vermittelung der Handel oder eine andere Verbindlichkeit aus demselben abgeschlossen war, abwesend oder verstorben, so haben seine Bücher und die in dieselben eingetragenen Maklerschlußscheine nur soviel Beweiskraft, wie die eidliche Zeugenaussage einer dritten Person.

271. Die Bücher der Makler verlieren ihre Beweiskraft, falls der Makler für Verschümnisse bezüglich derselben oder für böswilligen Gebrauch und Betrug von seinem Amte entfernt worden ist.

16. Falls es sich als nothwendig zerweist, den Auszug aus den Handels- oder Maklerbüchern mit den Originalbüchern zu vergleichen, und falls sich diese nicht in der Stadt befinden, wo die Sache verhandelt wird, so setzt sich das Gericht mit dem örtlichen Bezirks- beziehungsweise Commerzgericht oder aber mit dem Friedensrichter, je nachdem¹ wo diese Bücher sich befinden, in Relation, damit diese den Auszug mit den Büchern vergleichen und feststellen, in welcher Ordnung sie geführt werden.

17. Bei der Sicherstellung einer Klage unterliegt die einem schnellen Verderb ausgesetzte Waare der Beschlagnahme nur dann, nachdem der

Kläger Sicherheit für diejenige Verluste gestellt hat, welche dem Beklagten, falls die Klage für unbegründet erkannt wird, erwachsen könnten. Der Betrag dieser Sicherstellung wird vom Gericht bestimmt. Nach der Beschlagnahme wird das Vermögen meistbietlich versteigert und der Erlös bis zur Beendigung der Sache dem Gericht vorgestellt.

18. In den Fällen, für welche keine genauen und klaren Gesetzesbestimmungen vorhanden sind, hat sich das Gericht nach den Handelsusancen zu richten.

19. Bei der Entscheidung von Fragen, ob Handelsusancen vorliegen, kann sich das Gericht nach früheren Erkenntnissen der Gerichtsbehörden in Handelsfachen, nach Attestaten der Börsencomites und nach den Aussagen von Sachverständigen richten.

20. Ein jedes Erkenntniß kann vorläufig vollstreckt werden, nachdem diejenige Partei, zu deren Gunsten das Erkenntniß gefällt worden ist, Sicherstellung geleistet hat. In den, in den Punkten 1—3 und 5 des Artikels 737 der Civilproceßordnung angegebenen Fällen, ist es in das Belieben des Gerichts gestellt, diese Sicherstellung auch nicht zu verlangen.

21. In Handelsfachen sind nachstehende Fristen zu beobachten: eine zweiwöchentliche — zur Einreichung der Erklärung auf die Appellationsklage (Art. 760 der Civilproceßordnung) und eine Frist von 7 Tagen — zur Einreichung von Beschwerden und Anträgen wegen Wiederherstellung von Fristen, desgleichen zur Einreichung von Erklärungen auf Beschwerden (Art. 785, 789 und 837 der Civilproceßordnung).

22. Die Bestimmungen der Artikel 2, 3, 5 und 7—10 obiger Regeln sind auch hinsichtlich der Handelsfachen anzuwenden, welche in den Friedensrichterinstitutionen verhandelt werden.

B. Beilage V

(zum Artikel 313, Anmerkung, der Gerichtsbehördenverfassung).

Temporäre Taxe des Honorars der Gerichtsvollzieher.

1. Für die Zustellung von Vorladungszetteln, Vorladungen und Mittheilungen jeglicher Art, von den Gerichtsbehörden, wie auch von den Gerichtsvollziehern selbst an die streitenden Theile, Zeugen, Schuldner, die Beitreibenden und andere Personen, erhält der Gerichtsvollzieher:

wenn der Werth des Klageanspruchs 2000 Rbl. nicht übersteigt.	— Rbl. 25 Kop.
wenn der Werth des Klageanspruchs 5000 Rbl. nicht übersteigt.	— „ 50 „

wenn der Werth des Klageanspruchs 5000 Rbl. übersteigt 1 Rbl. — Kop.
 wenn der Werth des Klageanspruchs nicht bestimmt
 ist, so erhält er für jede der obenbezeichneten Hand-
 lungen. — " 50 "

2. Für alle Handlungen bei der Bewerfstellung der Inventur von beweglichem Vermögen:

a. wenn gleichzeitig eine Schätzung des Vermögens bewerfstellt, oder der Werth desselben festgestellt wurde, so erhält der Gerichtsvollzieher: für die Inventur von Vermögen, dessen Werth

25 Rubel nicht übersteigt	-- Rbl. 25 Kop.
50 " " "	— " 50 "
100 " " "	1 " — "
200 " " "	2 " — "
300 " " "	3 " — "
400 " " "	4 " — "
500 " " "	5 " — "
5,000 " " " für jede 100 Rbl. .	
über 500 " .	— " 50 "
25,000 " " " für jede 1,000 " .	
über 5,000 " .	2 " — "
25,000 " übersteigt für jede 1,000 " .	
über 25,000 " .	1 " — "

b. Wenn die Inventur ohne Schätzung bewerfstellt und der Werth des inventirten Vermögens nicht festgestellt worden ist, so erhält der Gerichtsvollzieher:

von jedem unter einer besonderen Nummer inventirten Gegenstände, wenn nicht mehr als 50 inventirte Gegenstände vorhanden waren je — Rbl. 5 Kop.
 bis 100 Gegenstände vorhanden waren . . " — " 4 "
 mehr als 100 " " " " " — " 3 "

Vollständig gleiche Gegenstände werden unter einer gemeinsamen Nummer in die Inventarliste eingetragen, und erhält in diesem Falle der Gerichtsvollzieher für die Eintragung einer ganzen Partie gleichartiger Gegenstände in die Inventarliste, die oben normirte Zahlung für jede Nummer der Partie, als auch für jede Nummer des besonderen Gegenstandes, und außerdem ein besonderes Honorar für die Zählung von zehn Gegenständen — Rbl. 1 Kop.

A. von Sachen aber, welche zu wiegen und zu messen

sind, für je zehn Pud oder Sassen — Rbl. 3 Kop.

3) In denjenigen Fällen, wo der Gerichtsvollzieher keine Inventarliste aufnimmt, sondern das Vermögen mit einer früher aufgenommenen Inventarliste nur vergleicht, erhält er:

a. wenn der Werth des Vermögens bekannt ist, und dasselbe			
25 Rbl. nicht übersteigt	—	Rbl. 10	Kop.
50 " " "	—	" 15	"
100 " " "	—	" 25	"
200 " " "	—	" 50	"
300 " " "	—	" 75	"
400 " " "	1	" —	"
500 " " "	1	" 25	"
5,000 " " " für jede 100 Rbl.			
		über 500 "	— " 12 1/2 "
25,000 " " " für jede 1,000 "			
		über 5,000 "	— " 50 "
25,000 " übersteigt für jede 1,000 "			
		über 25,000 "	— " 25 "

b. wenn der Werth des Vermögens nicht festgestellt worden ist, so erhält der Gerichtsvollzieher für jeden Gegenstand:

wenn nicht mehr als 50 derselben inventirt werden, je	—	Rbl. 5	Kop.
wenn bis 100 " " " " "	—	" 4	"
wenn mehr als 100 " " " " "	—	" 3	"

4) Für Abnahme der Siegel, wenn bewegliches Vermögen von der Beschlagnahme befreit wird, desgleichen auch für Anlegung von Siegeln in denjenigen Fällen, wo die Versiegelung oder die Abnahme der Siegel gesondert von der Inventur des Vermögens bewerkstelligt wird, erhält der Gerichtsvollzieher für jedes abgenommene oder angelegte Siegel oder für jeden angelegten oder abgenommenen Zettel, wenn die Zahl der Siegel oder Zettel

nicht mehr als 50 beträgt, je	—	Rbl. 3	Kop.
wenn sie bis 100 " "	—	" 2	"
wenn sie über 100 " "	—	" 1	"

5) Bei der Inventur von unbeweglichem Vermögen erhält der Gerichtsvollzieher für jedes Immobil oder Grundstück, welche selbstständig inventirt werden:

wenn der Werth des Immobilien	500 Rbl. nicht übersteigt	2 Rbl. 60 Kop.
" " " " "	1,000 " " "	5 " — "
" " " " "	2,000 " " "	6 " — "
" " " " "	3,000 " " "	7 " — "
" " " " "	4,000 " " "	8 " — "
" " " " "	5,000 " " "	9 " — "
" " " " "	5,000 " übersteigt für jede 1,000 Rbl.	
	über 5,000 " — " 50 "	

Anmerkung. Für die Inventur von beweglichem, sich bei Immobilien befindenden Vermögen, erhält der Gerichtsvollzieher ein besonderes Honorar in Grundlage der Artikel 2 und 3 dieser Taxe.

6) Für die Uebergabe von beschlagnahmtem Vermögen oder für die Anordnung betreffend Ueberführung desselben in einen besonderen Raum, erhält der Gerichtsvollzieher:

wenn der Werth des Vermögens	500 Rbl. nicht übersteigt	— Rbl. 25 Kop.
" " " " "	2,000 " " "	— " 50 "
" " " " "	5,000 " " "	— " 75 "
" " " " "	5,000 " übersteigt für jede 5,000 Rbl.	1 " — "
wenn der Werth des Vermögens unbekannt ist		— " 50 "

7) Für die Correspondenz mit der Kentei, dem Stadtamt und anderen Behörden, bezüglich der auf dem zu inventirenden Immobilien lastenden Rückstände an Reichspräständen, Landschafts- und Stadtabgaben, erhält der Gerichtsvollzieher:

wenn der Werth des Vermögens	500 Rbl. nicht übersteigt	— Rbl. 50 Kop.
" " " " "	2,000 " " "	1 " — "
" " " " "	5,000 " " "	1 " 50 "
" " " " "	5,000 " übersteigt	2 " — "

8) Für die Bewerkstelligung einer meistbietlichen Versteigerung behufs Verkauf von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, erhält der Gerichtsvollzieher, wenn der Preis, für welchen das Vermögen versteigert worden ist:

25 Rbl. nicht übersteigt	— Rbl. 25 Kop.
50 " " " "	— " 50 "
100 " " " "	1 " — "
250 " " " "	2 " — "
500 " " " "	3 " — "
500 " übersteigt	4 " — "

Sind bei der meistbietlichen Versteigerung des Vermögens mehr als 500 Rbl. für das Vermögen erzielt worden, so erhält der Gerichtsvollzieher von der erkösten Summe, welche 500 Rbl. übersteigt, 1/4 Procent.

9) Für die Correspondenz betreffend die Beitreibung von Strafgeldern vom säumigen Käufer, welcher das vorschriftsmäßige Handgeld nicht eingezahlt hat, erhält der Gerichtsvollzieher von diesem — Rbl. 50 Kop.

10) Für die Fortnahme von aberkanntem beweglichem Vermögen, welches mit Beschlag belegt worden war, dem Besitzer desselben innerhalb der durch das gerichtliche Erkenntniß anberaumten Frist nicht zurückgegeben oder dem Gerichtsvollzieher auf die erste Requisition desselben nicht ausgeliefert worden ist, erhält der Gerichtsvollzieher von jedem fortgenommenen Gegenstande oder von jeder besonders inventirten Partie, wenn die Anzahl der Gegenstände nicht mehr als 10 beträgt, je — " 25 "
wenn die Anzahl der Gegenstände über 10 beträgt . — " 10 "

11) Für die persönliche Arretirung eines Schuldners und die Abfertigung desselben in das Schuldhaftlocal, erhält der Gerichtsvollzieher 4 " — "

12) Für die Ausreichung von Auszügen oder Abschriften vom Journal, oder von der Inventarliste des Vermögens, oder der Bescheinigung über die an den Schuldner abgeforderte Anzeige der Vollstreckung, an den Beitreibenden, Schuldner, Aufbewahrer des beschlagnahmten Vermögens, an den Aufseher des Schuldhaftlocals, oder an irgend eine andere Person, erhält der Gerichtsvollzieher für jeden Bogen des ausgereichten Documents — " 20 "

Für einen nicht vollen Bogen sind soviel wie für einen vollen zu zahlen, wenn mehr als zwei Seiten beschrieben sind; sind dagegen nicht mehr als zwei Seiten beschrieben, so erhält der Gerichtsvollzieher — " 10 "

Anmerkung. Auf jede Seite eines Bogens werden fünfundzwanzig Zeilen gerechnet.

Für die auf einem Vollstreckungsbefehl gemachten Aufschriften über Nichtbefriedigung des Beitreibenden

durch den Schuldner u. dgl. m. erhält der Gerichtsvollzieher — Rbl. 10 Kop.

Außerdem erhält der Gerichtsvollzieher für die Anlegung von Siegeln an die Inventarliste und an andere Documente, von jedem Documente je . . . — " 5 "

13) Für die Bewerkstelligung einer Einweisung in den Besitz erhält der Gerichtsvollzieher 2 " — "

14. Hat der Gerichtsvollzieher nicht an dem Orte, wo er wohnhaft ist, einen Vorladungszettel auszuhändigen, oder irgend eine andere Handlung zu vollziehen, so erhält derselbe Fahrgelder und Diäten in genauer Grundlage der in den Artikeln 858 und 864 der Civilproceßordnung angegebenen Regeln. Hierbei wird die vom Gerichtsvollzieher auf die Fahrt verwandte Zeit nach der im Artikel 300 der Civilproceßordnung festgesetzten Werkfrist berechnet und werden die Diäten dem Gerichtsvollzieher auch dann verabsolgt, selbst wenn er auch weniger als 24 Stunden auf die Fahrt verwandt hat.

Anmerkung. Diese Gelder fließen nicht in den allgemeinen Fonds des den Gerichtsvollziehern zukommenden Honorars, sondern werden jedem derselben besonders ausgezahlt.

15) Das gemäß dieser Taxe festgesetzte Honorar können die Gerichtsvollzieher von der Person erhalten und betreiben, auf deren Antrag der Gerichtsvollzieher irgend eine Handlung vollzogen hat.

C. Beilage VI

(zum Art. 396, Anmerk. der Gerichtsbehördenverfassung.)

Temporäre Taxe des Honorars der vereidigten Rechtsanwälte.

1) Für die Führung einer Sache in zwei Instanzen, erhält der vereidigte Rechtsanwalt ein dem Werthe des Klageanspruches entsprechendes Honorar:

von einer Summe von über 500 Rbl. bis 2,000 Rbl.	10%
" " " " " 2,000 " " 5,000 "	
von den ersten 2,000 Rbl.	200 Rbl.
" der übrigen Summe	8%
von einer Summe von 5,000 Rbl. bis 25,000 Rbl.	
" den ersten 5,000 Rbl.	440 Rbl.
" der übrigen Summe	4%

von einer Summe von 25,000 Rbl. bis 50,000 Rbl.	
von den ersten 25,000 Rbl.	1,240 Rbl.
von der übrigen Summe	2 %
von einer Summe von 50,000 Rbl. bis 75,000 Rbl.	
von den ersten 50,000 Rbl.	1,740 Rbl.
von der übrigen Summe	1 %
von einer Summe über 75,000 Rbl.	
von den ersten 75,000 Rbl.	1,990 Rbl.
von der übrigen Summe	1/2 %

Anmerkung. In dem im Artikel 274 der Civilproceßordnung angegebenen Falle wird das Honorar nach dem gerichtlich bestimmten Werthe des Klageanspruchs berechnet.

2. Ist auf Grund des Artikels 332 der Civilproceßordnung die in der Klageschrift angegebene Forderung, vom Kläger selbst geändert worden, so wird das Honorar des vereidigten Rechtsanwalts nach jenem geänderten Werthe berechnet.

3. Wenn in Sachen, welche eine Schätzung nicht zulassen, desgleichen in Klagesachen wegen Schadenersatz, durch die in jenen Sachen erfolgten Erkenntnisse, nur das Recht auf Schadenersatz zu klagen, zugesprochen (Civilproceßordnung Art. 896, 1317, 1330 und 1335), der Betrag des letzteren aber nicht bestimmt worden ist, so wird das Honorar des Rechtsanwalts für die Vertretung in zwei Instanzen, vom Gerichte im Betrage von 50—1200 Rbl. festgesetzt, entsprechend der Bedeutung und Wichtigkeit, die die Sache selbst für die streitenden Theile hat, entsprechend den Mitteln derselben, desgleichen der Zeit und Mühe, welche der Rechtsanwalt aufwenden mußte.

4. In Sachen, welche in der Ordnung des unstreitigen Verfahrens verhandelt werden, wird das Honorar des Rechtsanwalts, je nach der Schwierigkeit der Sache, vom Gerichte im Betrage bis 600 Rbl. festgesetzt.

5. In allen Sachen, deren Werth weniger als 500 Rbl. beträgt und die bei den allgemeinen Gerichtsbehörden verhandelt werden, erhält der Rechtsanwalt nach Ermessen des Gerichts, für die Führung in zwei Instanzen ein Honorar im Betrage bis 50 Rbl.

6. Von dem in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten gesammten Honorar erhält der vereidigte Rechtsanwalt für die Führung einer Sache ihrem Wesen nach

- 1) in der ersten Instanz zwei Drittel;
- 2) in der zweiten Instanz ein Drittel.

7. Für die Führung einer Sache bei einem Schiedsgericht wird das Honorar wie für die Führung in der ersten Instanz berechnet.

8. Für die Führung im Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats, gemäß der Cassationsordnung, erhält der vereidigte Rechtsanwalt den vierten Theil des im Artikel 1 festgesetzten Honorars.

9. Wird die Sache in Folge Einreden (Civilproceßordnung, Art. 571—576) delirt, so hat der vereidigte Rechtsanwalt derjenigen Partei, welche die Einrede geltend gemacht hat, einen Anspruch auf den vierten Theil des für die vollständige Führung in der ersten und zweiten Instanz festgesetzten Honorars, je nachdem, wo die Sache ihre Erledigung fand.

10. Wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht (Civilproceßordnung, Art. 251), welche er dem vereidigten Rechtsanwalt zur Führung einer Sache gegeben hat, widerruft, ohne daß letzterer ihm dazu einen genügenden Grund gegeben hat, desgleichen, wenn die Sache auf gültlichem Wege erledigt wird, so hat der vereidigte Rechtsanwalt einen Anspruch auf Grund eines diesbezüglichen gerichtlichen Bescheides, auf den Empfang des gesammten Honorars — falls die Sache von ihm in der ersten Instanz beendigt und in die zweite Instanz gebracht worden war — wie für die Führung in zwei Instanzen (Art. 1—5 dieser Beil.); hatte er jedoch die Sache nur in der ersten, beziehungsweise nur in der zweiten Instanz geführt — so erhält er ein Honorar, wie für die Beendigung der Führung in derjenigen Instanz, in welcher er die Sache geführt hatte (Art. 6 dieser Beil.).

Anmerkung. Den Anspruch auf das volle Honorar in den im Artikel 10 dieser Beilage bezeichneten Fällen, genießt der vereidigte Rechtsanwalt auch für die oben in den Artikeln 7 und 8 erwähnte Proceßführung.

11. Wenn der vereidigte Rechtsanwalt in Folge schwerer Erkrankung oder nothwendiger, von ihm nicht abhängender Abreise, oder aus einem anderen beachtenswerthen Grunde gezwungen wird, die Führung einer Sache vor ihrer Beendigung aufzugeben, so hat er, auf Grund eines diesbezüglichen gerichtlichen Bescheides, einen Anspruch auf Empfang von nicht mehr als die Hälfte des im vorhergehenden Artikel festgesetzten Honorars. Kündigt der vereidigte Rechtsanwalt ohne beachtenswerthe Gründe, so erhält er für die Führung einer von ihm nicht beendigten Sache gar kein Honorar.

12. Verliert der vereidigte Rechtsanwalt des Klägers den Proceß, so hat er einen Anspruch auf das Honorar für die verlorene Sache im

Betrage von nur einem Viertel desjenigen Honorars, welches er auf Grundlage der oben angegebenen Regeln für eine gewonnene Sache zu erhalten gehabt hätte, und in jedem Falle darf dieser vierte Theil 200 Rbl. in der ersten Instanz, und 100 Rbl. in der zweiten Instanz nicht übersteigen, wie hoch auch der Werth des Klageanspruches war.

13. Ist dem Kläger nicht Alles zuerkannt worden, was er gefordert hatte, oder ist der Beklagte nicht in den ganzen Betrag der Klage verurtheilt worden, so wird das Honorar des vereidigten Rechtsanwalts vom Gericht in nachstehender Weise festgesetzt: bezüglich derjenigen Forderungen des Klägers oder Rechtfertigungen des Beklagten welche berücksichtigt worden sind, auf Grund des Artikels 1, bezüglich jedoch aller übrigen Theile der Klage, im Betrage von nur einem Viertel, beziehungsweise Drittel (Vgl. Art. 12 und 14 dieser Beil.) desjenigen Honorars, welches er in dem Falle zu erhalten gehabt hätte, wenn die Sache gewonnen worden wäre.

14. Verliert der Rechtsanwalt des Beklagten eine Sache, so hat er das Recht auf ein Drittel des Honorars, welches er, auf Grund der oben angegebenen Regeln zu erhalten gehabt hätte, wenn die Sache gewonnen worden wäre.

15. Von der verlierenden Partei kann zu Gunsten der gewinnenden nicht mehr begetrieben werden, als gemäß dieser Taxe, einem vereidigten Rechtsanwalt gebührt, wenn auch die Gegenpartei mehrere Rechtsanwälte gehabt hatte.

16. In den im Artikel 404 der Gerichtsbehördenverfassung erwähnten Fällen verliert der Rechtsanwalt jeden Anspruch auf das Honorar für die Führung.

Gerichtsbehördenverfassung Art:

404. Sind durch Verschulden des vereidigten Rechtsanwalts, die gesetzlich bestimmten Fristen veräümt, oder die festgesetzten Regeln und Formalitäten anderweitig verletzt worden, so hat die Partei, wenn sie dadurch einen Schaden erlitten, das Recht, ihre Verluste durch dasjenige Gericht von dem Rechtsanwalt heitreiben zu lassen, bei welchem derselbe die Sache geführt hatte. (Vgl. Beil. VI. zu Art. 396, Pkt. 16).

17. Von dem gemäß dieser Taxe einem Rechtsanwalt gebührenden Honorar für die Führung einer Sache werden 10 % zur Bildung des im Artikel 398 der Gerichtsbehördenverfassung bezeichneten Fonds abgerechnet.

Gerichtsbehördenverfassung Art.:

398. Von dem Honorar, welches die vereidigten Rechtsanwälte zu erhalten haben, wird ein bestimmter Procentsatz der ihnen auf Grund der Taxe und gleichzeitig mit derselben festgesetzten, zukommenden Summe, einbehalten, behufs Bildung eines allgemeinen Fonds für ganz Rußland, zur Honorirung der von den Präsidenten der Gerichtsbehörden zur Vertheidigung von Angeklagten (Vgl. Beil. VI. zu Art. 396, Pft. 17) ernannten vereidigten Rechtsanwälte. Die Vertheilung dieses Fonds geschieht jedes Jahr: unter allen Gerichtsbezirken — vom Justizminister, entsprechend der Anzahl der von den Präsidenten zu Vertheidigern ernannten vereidigten Rechtsanwälte, unter den Rechtsanwälten eines Gerichtsbezirks aber — von dem Rathe der vereidigten Rechtsanwälte.

Anmerkung. Die Abfassung specieller Regeln über die Ordnung der Erhebung der in diesem Artikel (389) verordneten Gebühr von den Rechtsanwälten, sowie die Controle und Rechenschaftsablegung bezüglich derselben, wird den Appellationsgerichten übertragen. Die Bestätigung derartiger Regeln ist dem Justiz-, Finanzminister und Reichscontroleuren nach gegenseitiger Uebereinkunft anheimgegeben. Den Appellationsgerichten wird zur Pflicht gemacht, Maßregeln zur genauen Beobachtung der bezeichneten Regeln seitens des Rathes der vereidigten Rechtsanwälte und Bezirksgerichte zu ergreifen.

18. Der Rath der vereidigten Rechtsanwälte ist berechtigt zu verlangen, daß die Partei, welche nicht das Armenrecht genießt und sich an den Rath mit der Bitte um Ernennung eines Rechtsanwalts (Gerichtsbehördenverfassung, Art. 392) gewandt hat, das oben, in den Artikeln 12 beziehungsweise 14 festgesetzte Honorar für die verlangte Proceßführung, desgleichen auch die Summen für die Zahlung der Klagespochlin und die übrigen, für die Führung einer Sache unumgänglichen Ausgaben einzahle oder sicherstelle. Bis zur Erfüllung dieses ist der Rath zur Ernennung eines Rechtsanwalts nicht verpflichtet.

Gerichtsbehördenverfassung Art.:

367. Zu den Pflichten und Rechten des Rathes der vereidigten Rechtsanwälte gehören:

— 5) Die Bestimmung der Rechtsanwälte nach der Reihenfolge, zur Verhandlung von Sachen solcher Personen, die sich an ihn mit der Bitte um Bezeichnung solcher gewandt haben (Art. 392).

387. In den Städten, in welchen eine genügende Anzahl von vereidigten Rechtsanwälten wohnhaft ist, können die Parteien zur Vertretung in ihren Klagesachen vor den Gerichten dieser Stadt, nur Personen, die zur Zahl dieser Anwälte gehören, bevollmächtigen.

388. Die Anzahl der vereidigten Rechtsanwälte, die in den Kreis-, Gouvernementsstädten und Residenzen als genügend zu erachten ist (Art. 387), wird in einer besonderen, vom Justizminister auf Vorstellung

der Appellationsgerichte, durch den Reichsrath zu Allerhöchster Genehmigung zu bringenden Tabelle, bestimmt.

392. In den Ortschaften, wo die volle, in der Tabelle (Art. 388) bestimmte Anzahl von vereidigten Rechtsanwältin vorhanden ist, hat jeder Kläger, der sich nicht selbst in der Stadt, wo seine Sache zur Verhandlung kommt, aufhält, oder sich über das Honorar der Vertretung in seiner Sache, mit den örtlichen vereidigten Rechtsanwältin nicht zu einigen vermocht hat, das Recht, sich an den Rath der vereidigten Rechtsanwältin mit der Bitte zu wenden, ihm einen Rechtsanwalt zur Führung seiner Sache zu bestimmen. Der Rath ist verpflichtet, gemäß Punkt 5 des Artikels 367, diese Bitte zu erfüllen.

D. Beilage III

(zum Artikel 26 der Verordnung.)

Tage des Honorars der bei den Friedensrichter-Versammlungen fungirenden Gerichtsvollzieher, für die Erfüllung einzelner Amtshandlungen.

1. Für die Zustellung von Vorladungszetteln, Vorladungen und Mittheilungen jeglicher Art von den Gerichtsbehörden, wie auch von den Gerichtsvollziehern selbst, an die streitenden Theile, Zeugen, Schuldner, die Beitreibenden und andere Personen, erhält der Gerichtsvollzieher:

wenn der Werth des Klageanspruchs 2000 Rbl. nicht übersteigt	20 Kop.
" " " " " " 5000 " " " "	40 "
" " " " " " 5000 " übersteigt . . .	80 "

wenn der Werth des Klageanspruchs nicht bestimmt ist, so erhält er für jede der obenbezeichneten Handlungen 40 "

2. Für alle Handlungen bei der Bewerkstelligung der Inventur von beweglichem Vermögen.

a. wenn gleichzeitig eine Schätzung des Vermögens bewerkstelligt, oder der Werth desselben festgestellt wurde, so erhält der Gerichtsvollzieher für die Inventur von Vermögen, dessen Werth

25 Rbl. nicht übersteigt	— Rbl. 20 Kop.
50 " " "	— " 40 "
100 " " "	— " 80 "
200 " " "	1 " 60 "
300 " " "	2 " 40 "

400 Rbl. nicht übersteigt	3 Rbl. 20 Kop.
500 " " "	4 " — "
für jede 100 Rbl. über 500 Rbl.	— " 40 "
" " 1,000 " " 5,000 "	1 " 60 "
" " 1,000 " " 25,000 "	— " 80 "

b. wenn die Inventur ohne Schätzung bewerkstelligt und der Werth des inventirten Vermögens nicht festgestellt worden ist, so erhält der Gerichtsvollzieher:

von jedem unter einer besonderen Nummer inventirten Gegenstande, wenn nicht mehr als 50 inventirte Gegenstände vorhanden waren	je 4 Kop.
von jedem Gegenstande über 50 bis 100	" 3 "
" " " " 100	" 2 "

Vollständig gleiche Gegenstände werden unter einer gemeinsamen Nummer in die Inventarliste eingetragen und erhält in diesem Falle der Gerichtsvollzieher für die Eintragung einer ganzen Partie gleichartiger Gegenstände in die Inventarliste die oben bestimmte Zahlung für einen einzelnen Gegenstand, und außerdem noch ein besonderes Honorar für die Zählung, von je zehn Gegenständen 1 Kop., von Sachen aber, die zu wiegen und zu messen sind, für je zehn Pud oder Sackchen 2 Kop.

3. In denjenigen Fällen, wo der Gerichtsvollzieher keine Inventarliste aufnimmt, sondern das Vermögen mit einer früher aufgenommenen Inventarliste nur vergleicht, erhält er:

a. wenn der Werth des Vermögens bekannt ist und dasselbe dabei	
25 Rbl. nicht übersteigt	8 Kop.
50 " " "	12 "
100 " " "	20 "
200 " " "	40 "
300 " " "	60 "
400 " " "	80 "
500 " " "	1 Rbl. — "
für jede 100 Rbl. über 500 Rbl.	9 "
" " 1,000 " " 5,000 "	40 "
" " 1,000 " " 25,000 "	20 "

b. wenn der Werth des Vermögens nicht festgestellt worden ist, so erhält der Gerichtsvollzieher für jeden Gegenstand, wenn nicht mehr als 50 derselben inventirt werden. je 4 Kop.

von jedem Gegenstande über 50 bis 100	3 Kop.
" " " " 100	2 "

4. Für die Abnahme der Siegel, wenn bewegliches Vermögen von der Beschlagnahme befreit wird, desgleichen für die Anlegung von Siegeln in den Fällen, wo die Versiegelung oder die Abnahme der Siegel gesondert von der Inventur des Vermögens bewerkstelligt wird, erhält der Gerichtsvollzieher für jedes abgenommene Siegel oder für jeden angelegten oder abgenommenen Zettel, wenn die Zahl der Siegel oder Zettel nicht mehr als 50 beträgt, je 2 Kop.,

für jedes Siegel, beziehungsweise für jeden Zettel über 50 bis 100 je 1 Kop.	
" " " " " " " " 100	1/2 "

5. Bei der Inventur von unbeweglichem Vermögen erhält der Gerichtsvollzieher für jedes Immobil oder Grundstück, welche selbstständig inventirt werden:

wenn der Werth des Immobili	500 Rbl. nicht übersteigt	2 Rbl. — Kop.
" " " " "	1,000 " " "	4 " — "
" " " " "	2,000 " " "	4 " 80 "
" " " " "	3,000 " " "	5 " 60 "
" " " " "	4,000 " " "	6 " 40 "
" " " " "	5,000 " " "	7 " 20 "
für jede 1,000 Rbl. über 5,000 Rbl.	—	" 40 "

Anmerkung. Für die Inventur von beweglichem, sich bei Immobilien befindendem Vermögen, erhält der Gerichtsvollzieher ein besonderes Honorar in Grundlage der Artikel 2 und 3 dieser Tage.

6. Für die Uebergabe von beschlagnahmten Vermögen, oder für die Anordnung, betreffend Ueberführung desselben in einen besonderen Raum, erhält der Gerichtsvollzieher:

wenn der Werth des Vermögens	500 Rbl. nicht übersteigt	. 20 Kop.
" " " " "	2,000 " " "	. 40 "
" " " " "	5,000 " " "	. 60 "
über 5,000 Rbl. für jede 5,000 Rbl.		80 "
wenn aber der Werth des Vermögens unbekannt ist.		40 "

7. Für die Correspondenz mit der Kantei, dem Stadtamt oder anderen Behörden bezüglich der auf dem zu inventirenden Immobilien lastenden Rückstände an Reichsprästande, Landschafts- und Stadtabgaben erhält der Gerichtsvollzieher:

wenn der Werth des Vermögens	500 Rbl. nicht übersteigt	. 40 Kop.
" " " " "	2,000 " " "	. 80 "

wenn der Werth des Vermögens 5,000 Rbl. nicht übersteigt 1 Rbl. 20 Kop.
 " " " " " 5,000 " übersteigt . . 1 " 60 "

8. Für die Bewerkstelligung einer meistbietlichen Versteigerung behufs Verkaufs von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, erhält der Gerichtsvollzieher:

wenn der Preis, für welchen das Vermögen versteigert worden ist,		
25 Rbl. nicht übersteigt	—	Rbl. 20 Kop.
50 " " "	—	" 40 "
100 " " "	—	" 80 "
250 " " "	1	" 60 "
500 " " "	2	" 40 "
500 " übersteigt	3	" 20 "

Sind bei der meistbietlichen Versteigerung des Vermögens, mehr als 500 Rbl. erzielt worden, so erhält der Gerichtsvollzieher von der erzielten Summe, wenn sie 500 Rbl. übersteigt, je $\frac{1}{4}$ Procent.

9. Für die Correspondenz bezüglich Beitreibung von Strafgebern vom säumigen Käufer, welcher das vorschriftsmäßige Handgeld nicht eingezahlt hat, erhält der Gerichtsvollzieher von diesem 40 Kop.

10. Für die Fortnahme von aberkanntem beweglichem Vermögen, welches mit Beschlagnahme belegt worden war, dem Besitzer desselben innerhalb der durch das gerichtliche Erkenntniß anberaumten Frist nicht zurückgegeben oder dem Gerichtsvollzieher auf die erste Requisition desselben nicht ausgeliefert worden ist, erhält der Gerichtsvollzieher von jedem fortgenommenen Gegenstand, oder von jeder besonders inventirten Partie, wenn die Anzahl derselben nicht mehr als 10 beträgt, je 20 Kop., — über 10 beträgt, je 8 Kop.

11. Für die persönliche Arretirung eines Schuldners und die Abfertigung desselben in das Schuldhaftlocal erhält der Gerichtsvollzieher 3 Rbl. 20 Kop.

12. Für die Ausreichung von Auszügen oder Abschriften vom Journal, oder von der Inventarliste des Vermögens, oder der Bescheinigung über die an den Schuldner abgesandte Anzeige der Vollstreckung an den Beitreibenden, Schuldner, Aufbewahrer des beschlagnahmten Vermögens, an den Aufseher des Schuldhaftlocals oder an irgend eine andere Person, erhält der Gerichtsvollzieher für jeden Bogen des ausgereichten Documents 15 Kop. Für einen nicht vollen Bogen sind soviel, wie für einen vollen Bogen zu zahlen, wenn mehr als zwei Seiten beschrieben sind; sind

dagegen nicht mehr als zwei Seiten beschrieben, so erhält der Gerichtsvollzieher 8 Kop.

Anmerkung. Auf jede Seite eines Bogens werden 25 Zeilen gerechnet. Für die auf einem Vollstreckungsbefehl gemachten Aufschriften über Nichtbefriedigung des Beitreibenden durch den Schuldner u. dgl. m. erhält der Gerichtsvollzieher 8 Kop. Außerdem erhält der Gerichtsvollzieher für die Anlegung von Siegeln an die Inventarliste und an andere Documente, von jedem Documente je 4 Kop.

13. Für die Bewerkstelligung einer Einweisung in den Besitz, erhält der Gerichtsvollzieher 1 Rbl. 60 Kop.

14. Hat der Gerichtsvollzieher nicht an dem Orte, wo er wohnhaft ist, einen Vorladungszettel auszuhandigen, oder irgend eine andere Handlung zu vollziehen, so erhält derselbe Fahrgelder und Diäten in Grundlage der in den Artikeln 858 und 864 der Civilproceßordnung angegebenen Regeln. Die vom Gerichtsvollzieher auf die Fahrt verwandte Zeit wird nach der im Artikel 300 der Civilproceßordnung festgesetzten Werkfrist berechnet und werden die Diäten dem Gerichtsvollzieher auch dann verabfolgt, selbst wenn er auch weniger als 24 Stunden auf die Fahrt verwandt hat.

Anmerkung. Diese Gelder fließen nicht in den allgemeinen Fonds des den Gerichtsvollziehern zukommenden Honorars, sondern werden jedem derselben besonders ausgezahlt.

15. Das gemäß dieser Taxe festgesetzte Honorar können die Gerichtsvollzieher von der Person erhalten und Beitreiben, auf deren Antrag der Gerichtsvollzieher irgend eine Handlung vollzogen hat.

E. Beilage

(zu den Artikeln 1, 44, 245, 611 der Civilproceßordnung.)

I. Zum Artikel 1 der Civilproceßordnung.

Vgl. daselbst den Art. 168 der Verordnung.

Einleitung zum III. Theil des Provincialrechts.

Prov. = R III.:

Von den verschiedenen Rechtsgebieten in den Ostseeprovinzen.

I.

Die in dem Privatrecht der Ostseeprovinzen enthaltenen Rechtsnormen sind theils allgemeine, in dem ganzen Umfang der Ostseeprovinzen und für alle Einwohner derselben geltende, theils besondere, welche bloß für einzelne Rechtsgebiete verbindliche Kraft haben.

II.

Der Umfang dieser Rechtsgebiete ist nicht bloß durch geographische Grenzen bestimmt, sondern zugleich durch den Stand und die durch diesen bedingte Gerichtshingehörigkeit der innerhalb jener Rechtsgebiete wohnhaften Personen, und fällt mithin mit dem Umfang der Gerichtsbarkeit der einzelnen (Landes- und Stadtgerichte erster Instanz) und der Bauergerichte erster und zweiter Instanz zusammen Art. IV u. fgg.

III.

Die für die einzelnen Rechtsgebiete geltenden besonderen Rechtsnormen sind:

- 1) Das Livländische Landrecht.
- 2) Das Estländische Landrecht.
- 3) Das Kurländische Landrecht.
- 4) Das Piltensche Landrecht.
- 5) Das Livländische Stadtrecht.
- 6) Das Estländische Stadtrecht.
- 7) Die Kurländischen Stadtrechte.
- 8) Das Narvasche Stadtrecht.
- 9) Die Privatrechte der Bauern.

Anmerkung 1. Die Bauerprivatrechte sind von der gegenwärtigen Darstellung ausgeschlossen; sie sind enthalten in den Bauerverordnungen für Livland (außer Desel) vom 13. November 1860 (36312), für Desel vom 26. März 1819 (27735), für Estland vom 5. Juli 1856 (30693) und für Kurland vom 25. August 1817 (27024).

Anmerkung 2. Ueber die besonderen Bestimmungen in Betreff einzelner Rechtsverhältnisse der Protestantischen Geistlichen in Liv- und Estland, s. das Privatrecht Art. 67 u. 1801.

Vgl. auch Art. 67 der Civilproceßordnung.

IV.

Die in dem Art. III Nr. 1 und 2 genannten Landrechte gelten: 1) für alle in dem bezüglichen Gouvernement — Livland (mit Inbegriff der Insel Desel) oder Estland — wohnhaften, der Gerichtsbarkeit der (Landesjustizbehörden und des Dorpater Universitätsgerichts) unterworfenen Personen, sie mögen auf dem Lande oder in den Städten ihren Wohnsitz haben, Russische Uuterthanen oder Ausländer sein, mit Ausnahme der Glieder der Bauergemeinden und der übrigen der Jurisdiction der Bauergerichte untergebenen Personen (Art. XII.); 2) für diejenigen Immobilien, welche in dem der Gerichtsbarkeit der bezeichneten (Landesgerichte) unterworfenen Bezirke belegen sind, — ohne Rücksicht darauf unter

welcher Gerichtsbarkeit die Eigenthümer oder Erbpfandbesitzer oder sonstigen Nutzungseigenthümer dieser Immobilien stehen, -- mit Ausnahme der unter der Gerichtsbarkeit der Bauergerichte stehenden Bauerlandstellen. In Livland gilt das von den Immobilien Gesagte für alle Fälle, ohne Rücksicht darauf, ob die Immobilien als einzelne Sachen oder als Bestandtheile einer Vermögensgesamtheit, namentlich einer Erbschaft, in Frage kommen; in Estland nur für Fälle erster Art (Art. XXXIV).

V.

Dem Piltenschen Landrecht sind unterworfen -- mit Ausnahme der Bauern -- sämmtliche Einwohner des ehemaligen Piltenschen Kreises, sie mögen in Städten oder auf dem Lande domiciliren, Unterthanen oder Ausländer sein, so wie die in dem Umfang dieses Kreises belegenen Immobilien, sofern letztere nicht Bauerlandstellen oder Bestandtheile einer Vermögensgesamtheit (Art. XXXIV) sind. Wo das Piltensche Landrecht nicht ausreicht, ist das Kurländische (Art. VII) als Hülfrecht in Anwendung zu bringen.

Anmerkung. Einzelne Bestimmungen des Piltenschen Landrechts, deren Wirksamkeit auf den Indigenatsadel beschränkt ist, sind in dem Privatrecht gehörigen Orts als solche bezeichnet.

VI.

Zum ehemaligen Piltenschen Kreise gehören die Städte: Hasenpoth und Piltten, die Kron Güter Kloster = Hasenpoth, Piltten und Neuhausen, und nachstehend genannte Privatbesitzlichkeiten: im Kirchspiel Ambothen: Diensdorff mit Seppen und Krohnen. Rodaggen und Wartagen. Affieten. Meschenecken. Prekulns Affieten, mit Abelnecken und Elkseem. Groß = Dfelden und Dfeldgahn. Klein = Dfelden. Lehnen und Muggerkaul. Groß = Wormschaten. Alt = Elkseem. Alshof. Groß = Windausshof. Klein = Wind = ausshof. Inkkumshof. Groß = und Klein = Nikrazen. Bachhusen und Deseln. Welben. Wibingen. Meldfern. Ahswicken. Nigranden. Pickeln. Ambothen. Wainoden und Bergbathen. Bathen und Gulben. Groß = Dahmen. Klein = Dahmen. Galkitten. Schmaisen. Rauden. Pleppen. Groesen. Dirgen. Brinkenhof. -- Im Kirchspiel Neuhausen: Raßdangen und Groß = Blendienen. Zilden. Sergemiten. Wangen. Berghof. Kudden. Alt = und Neu = Seeyaten. Appusen. Laiden. Ehnau. Perbohnen. Oldenburg. Pnhnen. Neuhausen. Alt = und Neu = Pelzen. Bojendorff. Paddern. Kudbahren und Kandeln. Kalwen. Kemmessen. -- Im Kirchspiel Hasenpoth: Rickurn und Wallaten. Jamaiken. Schloß =

Hafenspötscher Krug. Plettenberg'sche Gründe. Dserwen. Zierau. Almen und Raawen. Salleeen. Dubenalken. Langsehden. Alt = und Neu = Laschen. Klein = Laschen. Silleueeken. Korallen. Kokaischen. Bojen. Stackeldangen. — Im Kirchspiel Piltten: Edwahlen und Terwenden. Schlek. Popen und Anzen. Ugahlen. Pussen und Ammeln. Psseneeken. Sirgen. Tergeln. Zerrenden. Appussen. Lediken. Lardinen. Wensauscher Krug. — Im Kirchspiel Sackenhause: Seemuppen. Gwangen. Schloßhof. Sackenhof. Wallhof. Rothenhof. Ostbach. Freiberg. Stemborn. Münde. Neuhof. Bächhof. Strandhof. Charlottenberg. Labraggen. Ein Theil von Bewicken. Zwei Birginahlsche Gesinde. — Im Kirchspiel Erwahlen: Lubb = Eßern. Tingern. Sarkasten. Lubbeu. Dhschen. Erwahlen. Rogallen. Saßmafen. Pobuschen. Puhniën. Sillen. Berghof. Junzen. Limbuschen. Poperwahlen. Popraggen. Sehlauken und Seemaln. Die Waldegahlen-schen Peeken-Gesinde. — Im Kirchspiel Dondangen: sämtliche Dondangensche Güter.

VII.

Die Wirksamkeit des Kurländischen Landrechts erstreckt sich — mit Ausnahme der Bauern und der ihnen gehörigen Grundstücke — auf alle in dem Gouvernement Kurland, in den Städten, wie auf dem Lande domicilirenden Personen jeden Standes, Unterthanen, wie Ausländer, und auf die in diesem Gebiet belegenen Immobilien, sofern letztere nicht Bestandtheile von Vermögensgesamtheiten sind (Art. XXXIV). In dem ehemaligen Pilttenschen Kreise (Art. V u. VI) und in denjenigen Städten Kurlands, welche ihre besonderen Rechtsnormen haben (Art. X), gilt das Kurländische Landrecht nur zur Aushülfe, soweit jene besonderen Rechtsnormen nicht ausreichen.

Anmerkung. Auch das Kurländische Landrecht enthält, wie das Pilttensche (Art. 5, Anm.), einzelne, im Privatrecht angegebene, bloß für den Indigenatsadel geltende Bestimmungen.

VIII.

Dem Livländischen Stadtrecht sind unterworfen alle Personen, welche unter der Gerichtsbarkeit der bezüglichlichen (städtischen) Gerichte Livlands stehen und in diesen Städten ihr Domicil haben, sie mögen Unterthanen oder Ausländer sein, so wie die in den Gebieten der Livländischen Städte belegenen Immobilien, ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer oder Erbpfandbesitzer oder der sonstigen Anzuugseigenthümer der letzteren.

IX.

Die Wirksamkeit des Estländischen Stadtrechts erstreckt sich auf die Personen — Unterthanen wie Ausländer — welche der Jurisdiction der (Justizbehörden der Unterstadt Reval, so wie der Städte Hapsal und Wesenberg,) unterworfen und in denselben wohnhaft sind, so wie auf die in dem Gebiete der drei gedachten Städte belegenen Immobilien, so weit sie nicht Bestandtheile einer Vermögensgesamtheit sind (Art. XXXIV). In den übrigen Städten Estlands (dem Dom zu Reval, den Städten Weißenstein und Baltischport) kommt das Estländische Landrecht in Anwendung.

X.

Die besonderen Rechtsnormen der Städte Mitau, Bauske und Friedrichstadt haben Gültigkeit für die der Gerichtsbarkeit der (Magistrate dieser Städte) untergeordneten Personen und die in deren Jurisdiktionsbezirke belegenen Immobilien, wenn letztere nicht zu Vermögensgesamtheiten gehören (Art. XXXIV). Zur Aushilfe ist das Kurländische Landrecht (Art. VII) in Anwendung zu bringen.

XI.

Das besondere Recht der Stadt Narva ist die Norm für die den (Justizbehörden dieser Stadt) untergebenen Personen und Immobilien.

XII.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Bauern und der übrigen unter der Jurisdiction der Bauergerichte stehenden Personen sind nach den bezüglichen Bauerverordnungen und zur Aushilfe nach den entsprechenden Landrechten zu beurtheilen; denselben Quellen unterliegen auch die Bauerlandstellen.

Von der Anwendung fremder Gesetze.

XXXIV.

Anfall und Erwerbung einer Erbschaft sind nach den Gesetzen desjenigen Rechtsgebietes zu beurtheilen, welchem der Erblasser seinem Wohnsitz und Stande nach zuletzt angehörte. Hatte er mehrere Wohnsitz, so ist derjenige maßgebend, in welchem er sich zuletzt aufgehalten. In Livland sind hiervon Immobilien ausgenommen, welche, auch wenn sie Bestandtheile einer Erbschaft sind, dem Rechte des Orts, wo sie belegen sind,

unterliegen. Ebenso sind die im Innern des Reiches belegenen Immobilien, auch wenn sie zu einem Nachlaß gehören, stets nach den Reichsgesetzen zu beurtheilen.

II. Zum Artikel 44 der Civilproceßordnung.

Bevollmächtigung von Privatpersonen zur gerichtlichen Vertretung.

Gerichtsbehördenverfassung Art. :

386. Die Parteien sind berechtigt, persönlich vor Gericht zu erscheinen, sowie Bittschriften und andere Schriftstücke zu übergeben und zur Uebergabe dritte Personen zu bevollmächtigen, desgleichen auch ihre Sachen und Forderungen zu erklären, ohne verpflichtet zu sein, vereidigte Rechtsanwälte anzunehmen.

387. In den Städten, in welchen eine genügende Anzahl von vereidigten Rechtsanwälten wohnhaft ist, können die Parteien zur Vertretung in ihren Klagesachen vor den Gerichten dieser Stadt, nur Personen, die zur Zahl dieser Anwälte gehören, bevollmächtigen.

388. Die Anzahl der vereidigten Rechtsanwälte, die in den Kreis-Gouvernementsstädten und Residenzen als genügend zu erachten ist (Art. 387), wird in einer besonderen, vom Justizminister auf Vorstellung der Appellationsgerichte, durch den Reichsrath zu Allerhöchster Genehmigung zu bringenden Tabelle bestimmt.

389. Es ist den Parteien nicht verboten, Vollmachten zur Führung ihrer Klagesachen, selbst in den in den vorhergehenden Artikeln 387 und 388 erwähnten Fällen, ihren Eltern, Ehegatten, Kindern und solchen Personen zu ertheilen, die mit dem Vollmachtgeber eine und dieselbe Klage haben, oder, die laut Vollmacht das Vermögen und die Angelegenheiten dieser Parteien verwalten.

Anmerkung. Vollmachten zur Führung von Proceßsachen, die zu einer Zeit, wo die Anzahl der vereidigten Rechtsanwälte die in der Tabelle bestimmte Ziffer (Art. 388) nicht erreicht hatte, an Personen ertheilt sind, welche nicht zur Zahl der vereidigten Rechtsanwälte gehören, bleiben in Kraft.

406¹. In Civilsachen, die sowohl in den allgemeinen Gerichtsbehörden, wie in den Friedensrichterinstitutionen verhandelt werden, können, außer den vereidigten Rechtsanwälten und den in den Artikeln 389 und 406¹⁻³ erwähnten, nur solche Personen Bevollmächtigte sein, die in der in den Art. 406²⁻⁶ vorgeschriebenen Ordnung, besondere Zeugnisse über das Recht zur Führung fremder Angelegenheiten erhalten haben. Die Form solcher Zeugnisse wird vom Justizminister ausgegeben.

III. Zum Artikel 245 der Civilproceßordnung.

Bevollmächtigung von Privatpersonen zur gerichtlichen Vertretung.

Vgl. Beil. 2 zum Art. 44 der Civilproceßordnung.

IV. Zum Artikel 611 der Civilproceßordnung.

Aufsicht über streitige Wälder.

Forstreglement Art.:

682. Wälder, die im Privatbesitze stehen, werden, falls seitens der Kronverwaltung auf sie Ansprüche erhoben sind, unter gemeinschaftliche Aufsicht der Polizei und der örtlichen Forstverwaltung gestellt, sobald diese Wälder durch Erkenntnisse des Gerichts erster oder zweiter Instanz, der Krone, als ihr gehörig, zuerkannt sind, und verbleiben unter solcher Aufsicht bis zur allendlichen Entscheidung des Proceßes.

Anmerkung (nach d. Forts. v. J. 1886). Dem Ministerium der Reichsdomainen ist es anheimgestellt, aus den Einkünften der gemeinschaftlichen und streitigen Wälder, die erforderlichen Summen zu berechnen, sowohl zur Bezahlung der hinsichtlich dieser Wälder angesammelten rückständigen Landschaftsabgaben und rückständigen Reichsprästanden, welche von Privatpersonen zu leisten sind, die mit der Krone gemeinschaftliche Fichtenwälder im Sattljasemskischen und Sasuworschtskischen Districte des Wladimirschischen Gouvernements besitzen, als auch zur Ergänzung der für diese Wälder zu leistenden laufenden Landschaftsabgaben. Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Artikel 681—689.

683. Für jeden derart streitigen und unter Aufsicht zu stellenden Wald, muß nach vorgängigem Einvernehmen der Polizei mit der örtlichen Forstverwaltung und mit Bestätigung des Gouverneuren, behufs Beaufsichtigung, daß der Wald in seinem ganzen Bestande erhalten bleibe, eine der Ausdehnung und Beschaffenheit desselben entsprechende Anzahl von zuverlässigen, ehemaligen Kronsansiedlern, als Aufseher bestimmt werden. Außerdem ist es der Privatpartei nicht verwehrt, auch ihrerseits zur besseren Bergemisserung darüber, daß im streitigen Walde keinerlei Fällung stattfinde, Aufseher zu haben, nur muß diese Beaufsichtigung sich auf den ganzen Wald im Allgemeinen, und nicht nur auf einen Theil desselben erstrecken.

Anmerkung (nach d. Forts. v. J. 1886). Vgl. Art. 682.

684. In dem unter Aufsicht gestellten streitigen Walde darf, bis zur allendlichen wo gehörigen Prüfung und Entscheidung der ihn betreffenden Sache, unter keinem Vorwande, weder von Seiten der Polizei noch von Seiten der örtlichen Forstverwaltung, bei strenger Verantwortlichkeit und zur Vermeidung der

Weitreibung des Schadens von beiden keinerlei Fällung und Verabfolgung von Holz gestattet werden, ausgenommen nur Lagerholz für den unumgänglich nothwendigen häuslichen Bedarf, wie insbesondere für Beheizung und für diverse häusliche Ackerbau- und andere dem Bauerstande eigenthümliche Geräthschaften. Eine solche Erlaubniß kann indessen einzig und allein nur der Partei gegeben werden, welche den Wald in factischem Besitz hat und kann sich nicht auf diejenigen Personen erstrecken, welche, ohne den Wald im Besitz zu haben, Rechtsansprüche auf denselben erheben. Befindet sich in den streitigen Wäldern kein Lagerholz, so werden der den Besitz habenden Partei zum unumgänglich nothwendigen Bedarf, auch ungefällte Bäume abgelassen; hierüber wird bis zur Entscheidung der Streitsache, von der örtlichen Forstverwaltung wahrheitsgemäße Rechnung geführt, in welcher das für diese Bäume zu zahlende Stammgeld anzugeben ist.

Anmerkung (nach d. Forts. v. J. 1886). Vgl. Art. 682.

685. Jedes derartige Ablassen von Lagerholz (wo kein solches vorhanden ist, von ungefällten Bäumen) zur Beheizung und zu diversen häuslichen Geräthschaften, geschieht nicht anders, als mit Wissen und Genehmigung der Polizei und örtlichen Forstverwaltung, und zwar bei vorhandener Ueberzeugung seitens der ersteren, daß thatsächlich häusliche Nothwendigkeit für den factischen Besitzer zu eigenem Gebrauch, und nicht zum Verkauf oder Gebrauch seitens einer dritten Person, vorliegt.

Anmerkung (nach d. Forts. v. J. 1886). Vgl. Art. 682.

686. Ueber jedes derartige unumgänglich nothwendige Ablassen von Holz an den Besitzer, ist die Polizei oder der örtliche Forstbeamte bezüglich des Betrages des abgelassenen Holzes Rechnung zu führen, und nach Ablauf eines Jahres solche Rechnungen oder Verschläge, erstere dem Gouverneuren, letzterer aber der Domainenverwaltung, vorzustellen verpflichtet.

Anmerkung (nach d. Forts. v. J. 1886). Vgl. Art. 682.

687. Ueber den Betrag des abgelassenen Materials und über das hierfür zu zahlende Stammgeld, stellt die Domainenverwaltung dem Ministerium der Reichsdomainen bei dem jährlichen Rechenschaftsberichte am Ende des Jahres einen Verschlag vor.

Anmerkung (nach d. Forts. v. J. 1886). Vgl. Art. 682.

688. Ist in der Folge der streitige Wald, oder ein Theil desselben der Krone zugesprochen worden, so prüft die Domainenverwaltung, ob die geguerische Partei nicht etwa einen größeren Betrag von Holz-

material genutzt hat, als ihr verhältnißmäßig zuzam, und trifft, wenn sich solches herausstellt, Maßregeln zur Beireibung des Ueberschusses von derselben.

Anmerkung (nach d. Fortf. v. J. 1886). Vgl. Art. 682.

689. Nach erfolgter allendlicher Entscheidung über die streitigen Wälder, schreibt die Domainenverwaltung dem örtlichen Förster vor, den der Krone zugesprochenen Wald oder den Theil desselben, in den Bestand der Forstei aufzunehmen, und die urtheilsmäßig übriggebliebenen Theile desselben, wem gehörig, zu übergeben.

Anmerkung (nach d. Fortf. v. J. 1886). Vgl. Art. 682.

F. Beilage.

Bezirke der Bezirksgerichte, Friedensrichter-Versammlungen und Oberbanerngerichte und Districte der Friedensrichter und Commissare in Bauersachen.

I. Bezirksgerichte.

A. In Livland und Desel uebst Moon.

Das Rigasche Bezirksgericht, dessen Competenz sich auf alle Kreise Livlands, Desel und Moon erstreckt.

B. In Estland:

Das Revalsche Bezirksgericht, dessen Competenz sich auf alle Kreise Estlands und die Stadt Narwa erstreckt.

C. In Kurland.

1) Das Mitausche Bezirksgericht, dessen Competenz sich auf den Mitanschen (Doblenschen), Banskeschen, Friedrichstädtischen, Illurtschen und Indumschen Kreis erstreckt.

2) Das Libansche Bezirksgericht, dessen Competenz sich auf den Grobinschen, Goldbingenschen, Hasenpotschen, Windanschen und Talsenschen Kreis erstreckt.

II. Friedensrichter-Bezirke und Friedensrichter-Districte.

A. In Livland und Desel nebst Moon.

Riga-Wolmarischer Friedensrichter-Bezirk.

Sitz der Versammlung in Riga.

Riga.

I. District.

Der südlich an der Kalk- und Waagestraße belegene Theil des I. städtischen Polizeidistricts und die Düna oberhalb der Eisenbahnbrücke, bis wo dieselbe den Patrimonialbezirk erreicht, mit den Inseln Hasenholm, Lugausholm und Schlumpenholm.

II. District.

Der nördlich von der Kalk- und Waagestraße belegene Theil des I. städtischen Polizeidistricts und die Düna unterhalb der Eisenbahnbrücke bis zur letzten Seebake, sowie die Inseln Badeholm, Klein-Klüversholm, Kiepenholm und Vogelsholm.

III. District.

Der II. städtische Polizeidistrict und der I. Polizei-District des St. Petersburger Stadttheils.

IV. District.

Der II. und III. Polizeidistrict des St. Petersburger Stadttheils.

V. District.

Der II. und III. Polizeidistrict des Moskauer Stadttheils.

VI. District.

Der I. Polizeidistrict des Moskauer Stadttheils.

VII. District.

Der IV. Polizeidistrict des Moskauer Stadttheils.

VIII. District.

Der I. Polizeidistrict des Mitauer Stadttheils, mit Ausnahme der Inseln Hasenholm, Lugausholm und Schlumpenholm, welche dem I. District zugetheilt sind.

Der II. Polizeidistrict des Mitauer Stadttheils, mit Ausnahme der Inseln Badeholm, Klein-Klüversholm, Kiepenholm und Vogelsholm, welche dem II. District zugetheilt sind.

Rigascher Kreis.

IX. District.

Dieser District war früher der I. Vgl. Nr. 141 der „Bibl. Gouvernementszeitung“ v. J. 1889. Die Herausgeber.

Stadt Schloß.

Kirchspiel Schloß.

„ Dünamünde.

Der ganze Patrimouialbezirk der Stadt Riga, soweit derselbe nicht in die Stadtgrenze übergegangen ist.

X. District.

Dieser District war früher der II. Vgl. Nr. 141 der „Bibl. Gouvernementszeitung“ v. J. 1889. Die Herausgeber.

Kirchspiel Dahlen.

„ Uexküll-Kirchholm.

„ Lennewaden.

„ Wscheraden.

„ Kokenhsen.

XI. District.

Dieser District war früher der III. Vgl. Nr. 141 der „Bibl. Gouvernementszeitung“ v. J. 1889. Die Herausgeber.

Kirchspiel Mitau.

„ Lemburg.

„ Sunzel.

„ Jürgensburg.

„ Siffegal.

XII. District.

Dieser District war früher der IV. Vgl. Nr. 141 der „Bibl. Gouvernementszeitung“ v. J. 1889. Die Herausgeber.

Kirchspiel Adiamünde.

„ Cremon=St. Peterkapelle.

„ Loddiger=Treiden.

„ Segewold.

„ Neuermühlen und Barnikau.

„ Allasch=Wangasch.

„ Rodenpoiz.

Wolmarscher Kreis.**XIII. District.**

Dieser District war früher der V. Bgl. Nr. 141 der „Bibl. Gouvernementszeitung“ v. J. 1889. Die Herausgeber.

- Kirchspiel Salis.
- „ Pernigel.
- „ Lemsal.
- „ Stadt Lemsal.

XIV. District.

Dieser District war früher der VI. Bgl. Nr. 141 der „Bibl. Gouvernementszeitung“ v. J. 1889. Die Herausgeber.

- Kirchspiel Rujen (mit Ausnahme der Güter Moisefüll und Kürbels-
hof, die dem III. District des Bernau-Fellinschen
Bezirks zugetheilt sind).
- „ Salisburg.

XV. District.

Dieser District war früher der VII. Bgl. Nr. 141 der „Bibl. Gouvernementszeitung“ v. J. 1889. Die Herausgeber.

- Kirchspiel Koop.
- „ Papendorf.
- „ Wolmar.

Stadt Wolmar und vom Abbenormschen Kirchspiele die Güter Würzen-
berg, Saarum, Wainfel und Koperbeck, sowie ein unbenannter Theil des
Kirchspiels Dickeln.

XVI. District.

Dieser District war früher der VIII. Bgl. Nr. 141 der „Bibl. Gouvernementszeitung“ v. J. 1889. Die Herausgeber.

- Kirchspiel Allendorf.
- „ Burtneck.
- „ St. Matthä.

„ Dickeln mit Ausnahme eines unbenannten, im XV. (früher VII.) District des Riga-Wolmarschen Bezirks liegenden Theiles desselben.

Kirchspiel Abbenorm, mit Ausnahme der dem XV. (früher VII.) District des Riga-Wolmarschen Bezirks zugetheilten Güter: Würzenberg, Saarum, Wainfel und Koperbeck.

Wenden-Walkscher Friedensrichter-Bezirk.**Sitz der Versammlung in Wenden.****Wendenscher Kreis.****I. District.**

Stadt Wenden.
 Kirchspiel Wenden.
 " Konneburg.
 " Arrasch.

II. District.

Kirchspiel Serben.
 " Schnjen.
 " Alt-Pebalg.
 " Neu-Pebalg.

III. District.

Kirchspiel Erlaa.
 " Linden-Festen.
 " Versohn.
 " Kalzenau.
 " Lößern.

IV. District.

Kirchspiel Landohn.
 " Seßwegen.
 " Lasdohn.
 " Lnbahn.

Walkscher Kreis.**V. District.**

Kirchspiel Tirschen-Wellan.
 " Schwaneburg.
 " Nahof und vom Marienbnrgschen Kirchspiel die Güter Seltinghof und Kalmemoise.

VI. District.

Kirchspiel Dppekahn. Diesem District sind vom Abdelschen Kirchspiel zugetheilt die Güter Abdjel und Treppenhof und vom Harzelschen Kirchspiel des Werroschen Kreises das Gut Neurosen.

Kirchspiel Marienburg, mit Ausnahme der dem V. District des Wenden-Walkschen Bezirks zugetheilten Güter Seltinghof und Kalmemoise.

VII. District.

Kirchspiel Trikatzen.
 " Smilten.
 " Balzmar-Serbical.
 " Abdjel, mit Ausnahme der dem VI. District des Wenden-Walkschen Bezirks zugetheilten Güter Abdjel und Treppenhof.

VIII. District.

- Stadt Walk.
 Kirchspiel Lühde.
 " Ermes.
 " Wohlfahrt.
-

Dorpat-Werroscher Friedensrichter-Bezirk.**Sitz der Versammlung in Dorpat.****Stadt Dorpat.**

I. District.

Der auf dem rechten Ufer des Embachs belegene Stadttheil.

II. District.

Der auf dem linken Ufer des Embachs belegene Stadttheil und der Fluß Embach, welcher die Grenze beider Stadttheile bildet.

Dorpat'scher Kreis.

III. District.

Dieser District war früher der I. Vgl. Nr. 141 der „Bibl. Gouvernementszeitung“ v. J. 1889. Die Herausgeber.

Kirchspiel Dorpat, mit Ausnahme eines unbenannten Theiles und des Gutes Ilmazahl, welche dem VI. (früher IV.) District des Dorpat-Werroschen Bezirks zugetheilt sind.

Kirchspiel Weudau.

IV. District.

Dieser District war früher der II. Vgl. Nr. 141 der „Bibl. Gouvernementszeitung“ v. J. 1889. Die Herausgeber.

Kirchspiel Lais.

" St. Bartholomäi.

" Talkhof.

" Eck.

V. District.

Dieser District war früher der III. Vgl. Nr. 141 der „Bibl. Gouvernementszeitung“ v. J. 1889. Die Herausgeber.

Kirchspiel Torma.

" Marien=Magdalenen.

" Koddaser.

VI. District.

Dieser District war früher der IV. Vgl. Nr. 141 der „Bibl. Gouvernementszeitung“ v. J. 1889. Die Herausgeber.

Kirchspiel Randen.

„ Kawelecht.

„ Nüggen.

„ Kambi und vom Kirchspiele Dorpat das Gut Imazahl, nebst einem in diesem Districte belegenen unbenannten Theile des Kirchspiels Dorpat.

VII. District.

Dieser District war früher der V. Vgl. Nr. 141 der „Bibl. Gouvernementszeitung“ v. J. 1889. Die Herausgeber.

Kirchspiel Theal-Fölk.

„ Ringen.

„ Odenpä mit Ausnahme des im VIII. (früher VI.) Districts des Dorpat-Werroschen Kreises belegenen Theiles Neu-Odenpä.

Werroscher Kreis.

VIII. District.

Dieser District war früher der VI. Vgl. Nr. 141 der „Bibl. Gouvernementszeitung“ v. J. 1889. Die Herausgeber.

Kirchspiel Bülwe.

„ Rappin.

„ Kannapä und das diesem District vom Kirchspiel Odenpä zugetheilte Neu-Odenpä.

IX. District.

Dieser District war früher der VII. Vgl. Nr. 141 der „Bibl. Gouvernementszeitung“ v. Jahre 1889. Die Herausgeber.

Kirchspiel Harjel mit Ausnahme des dem VI. District des Wendens-Walkschen Bezirks zugetheilten Gutes Neurosen.

Kirchspiel Anzen.

„ Karolen und vom Kirchspiel Raage die Güter: Rosenhof, Hohenheide, Fierenhof, Semmen und Neu-Murfi, während die übrigen Güter des Kirchspiels Raage dem X. (früher VIII.) District des Dorpat-Werroschen Bezirks zugetheilt sind.

X. District.

Dieser District war früher der VIII. Vgl. Nr. 141 der „Ztbl. Gouvernementszeitung“ v. J. 1889. Die Herausgeber.

Stadt Werro.

Kirchspiel Neuhausen.

„ Raage mit Ausnahme der von diesem Kirchspiel dem IX. (früher VII.) Werroschen Districte zugetheilten Güter: Rosenhof, Höhenheide, Fierenhof, Sennen und Neu-Nurfi. Mithin gehören von diesem Kirchspiel zum X. (früher VIII.) District nur die Güter: Bentenhof, Kronz-Hahnhof, Alt- und Neu-Kasseritz, Koffe, Löweküll, Luznit, Alt-Nurfi, Quellenhof, Raage, Pastorat Raage, Rogosinsky, Salishof und Schönangern.

Bernau-Fellinscher Friedensrichter-Bezirk.

Sitz der Versammlung in Fellin.

Bernauscher Kreis.

I. District.

Stadt Bernau.

Kirchspiel Bernau.

„ Audern.

„ Testama.

II. District.

Kirchspiel St. Michaelis.

„ „ Jacobi.

„ Jennern.

„ Torgel.

III. District.

Kirchspiel Saara

„ Hallist.

„ Gutmannsbach.

„ Karkus und vom Knjenschen Kirchspiele die Güter Moiseküll und Kürbelshof.

Fellinscher Kreis.

IV. District.

Stadt Fellin.

Kirchspiel Fellin-Röppo.

„ Groß St. Johannis.

V. District.

Kirchspiel Klein St. Johannis.

„ Oberpahlen.

„ Billistfer.

VI. District.

Kirchspiel Paistel.

„ Tarwast.

„ Helmet.

Defelscher Friedensrichter-Bezirk.**Sitz der Versammlung in Arensburg.**

I. District.	II. District.
Stadt Arensburg.	Kirchspiel Pühha.
Kirchspiel Zamma.	" Karris.
" Anseküll.	" Wolde.
" Kielfond.	" Johannis.
" Mustel.	" Peude.
" Kergel.	Insel Moon.
" Karmel	

B. In Estland.**Hapsal-Nevalscher Friedensrichter-Bezirk.****Sitz der Versammlung in Neval.****Hapsalscher Kreis.****I. District.**

Kammer in Hapsal.

Stadt Hapsal.

Kirchspiel Dagö.

" Ruckö-Worms.

" Pönal.

" Röhel und vom Kirchspiel Goldenbeck, die Güter Ruijoggi und Piersal.

II. District.

Kammer in Neval.

Kirchspiel St. Mertens.

" Leal-Kirreser-St. Michaelis.

" Karnsen-Hanehl-Werpel.

III. District.

Kammer in Merjama.

Kirchspiel Goldenbeck, mit Ausnahme der dem I. District zugetheilten Güter Ruijoggi und Piersal.

Kirchspiel Fickel.

" Merjama.

Stadt Reval.

Kammer in Reval.

IV. District.

Der 6. Revalsche Polizeibezirk.

V. District.

Der 1., 2. und 5. Revalsche Polizeibezirk.

VI. District.

Der 3. und 4. Revalsche Polizeibezirk.

Revalscher Kreis.

VII. District.

Kammer in Regel.

Stadt Baltischport.

Kirchspiel St. Matthias und Kreuz.

" Regel.

" Nissi.

" Haggerz.

VIII. District.

Kammer in Saumez.

Die Kammer war früher für Kappel bestimmt.

Die Herausgeber.

Kirchspiel Kappel.

" Jörden.

" Kosch.

IX. District.

Kammer in Reval.

Kirchspiel St. Jürgens.

" Jeglecht.

" St. Johannis.

" Knsal.

Weißenstein-Wesenberg'scher Friedensrichter-Bezirk.**Sitz der Versammlung in Wesenberg.****Weißensteinscher Kreis.**

I. District.

Kammer in Taps.
 Kirchspiel Ampel.
 " St. Matthäi.
 " St. Johannis.

II. District.

Kammer in Weißenstein.
 Stadt Weißenstein.
 Kirchspiel Turgel-Weißenstein.
 " St. Petri=St. Annen.

III. District.

Kammer in Rakke.
 Kirchspiel Marien-Magdalenen.
 " St. Simonis.

Wesenberg'scher Kreis.

IV. District.

Kammer in Wesenberg.
 Stadt Wesenberg.
 Kirchspiel Klein Marien.
 " St. Jacobh.

V. District.

Kammer in Wesenberg.
 Kirchspiel St. Katharinen.
 " Haljal.
 " Wesenberg und vom Kirchspiel Maholm das Gut Addinal.

VI. District.

Kammer in Sewe.
 Kirchspiel Maholm, mit Ausnahme des dem V. District des Wesenberg'schen Kreises zugetheilten Gutes Addinal.
 Kirchspiel Luggenhufen.
 " Sewe=Isaaf.

VII. District.

Kammer in Narwa.
 Stadt Narwa.
 Kirchspiel Waiwara.

C. In Kurland.

Mitau-Bauscheischer Friedensrichter-Bezirk.

I. District.

Kammer in Mitau.

Der 2., 3. und 4. Mitausche städtische Polizeidistrict.

II. District.

Kammer in Mitau.

Der 1. Mitausche städtische Polizeidistrict und alle städtischen Niederlassungen jenseits der Grenzen des Canals.

Aronsgüter.

1. Alt-Bergfried.
2. Bewehrts-Swehthof.
3. Würzau.
4. Groß- Klein-Swehthof.
5. Herzogshof-Lapskahn.
6. Kliveuhof, Forstei.
7. Kaluzeem.
8. Peterhof.
9. Fiskalhof.

2. Wolgund.
3. Damenthal.
4. Mescht.
5. Maithof.
6. Paulsgnade.
7. Francs-Sessan.
8. Baumhof.
9. Käshof.
10. Langerwald.

Pastorate.

- Privatgüter.**
1. Nahof-Tittelmünde.

1. Baumhof.
2. Dalbingen.

III. District.

Kammer in Doblen.

Flecken.

Doblen.

Aronsgüter.

1. Alt-Platon-Meschenhof.
2. Auermünde.
3. Luzhof.
4. Alexandershof.
5. Amt Doblen.
6. Apschuppen.
7. Brandenburg.

8. Behrshof.
9. Behrs-Ziepelhof, Forstei.
10. Wilhelmieuhof.
11. Dorotheenhof.
12. Druckenhof.
13. Johannishof.
14. Kasimirshof.
15. Klein-Friedrichshof.
16. Kraienhof.
17. Klein-Buschhof.
18. Mahlemuische.

19. Neu-Friedrichshof.
20. Neu-Platon.
21. Nauditten.
22. Neu-Sessau.
23. Pankelhof.
24. Pleppenhof.
25. Peterwalde.
26. Peterhof-Weißhof-Werpenhof.
27. Pönnau.
28. Pönnau, Forstei.
29. Siurt.
30. Thielenhof.
31. Usingen.
32. Ubsen.
33. Pfalzgrafen.
34. Friedrichslust.
35. Zimmern.
36. Ziepelhof.
37. Debelgunde.
38. Jakobshof.

Privatgüter.

1. Abgunst-Grünfeld.
2. Alauen.
3. Alt-Abgnlden.
4. Blankenfeld.
5. Behrsebeck.
6. Behrsemünde.
7. Wilzen.
8. Grünhof.

9. Groß-Platon.
10. Groß-Berken.
11. Grenzhof.
12. Gemauerthof.
13. Hofzumberge.
14. Groß- und Klein-Abgulden.
15. Groß-Behrsen.
16. Groß-Haiden.
17. Gransden.
18. Doben.
19. Klein-Bercken.
20. Kasuppen.
21. Lieven-Behrsen-Auzenburg.
22. Medden.
23. Potkaiseu.
24. Rumbenhof.
25. Stegulu.
26. Fockenhof.
27. (Feldhof, Klein-) Feldheim.
28. Swehtwald.

Pastorate.

1. Grünhof.
2. Grenzhof.
3. Hofzumberge.
4. Doblen, deutsch.
5. Doblen, lettisch.
6. Siurt.
7. Swehthof.

IV. District.

Kammer in Bauske.

Stadt.

Bauske.

Flecken.

Schönberg.

Kronsgüter.

1. Amt Bauske.
2. Bauske, Hauptmaunswidme.
3. Barbern.
4. Bauske, Forstei.

5. Billenhof.
6. Wittwenhof.
7. Sallgalm.
8. Sostan.
9. Karls'hof.
10. Kulpenhof.
11. Killhof.
12. Memelhof.
13. Mitau, Oberhauptmanns-
widme.
14. Neuhof=Neufeld.
15. Neusorgen.
16. Neu=Bergfried.
17. Sessau.
18. Sessau, Forstei.
19. Zerraut.
20. Esserhof und Stelpenhof.

Privatgüter.

1. Audrau.
2. Ards.
3. Amt Bauske.
4. Alt=Kahden.
5. Althof=Jakobshof und Kuhl-
mannshof.
6. Behrs Würzau.
7. Behrs'hof.
8. Bredenfeld.
9. Bornsmünde.
10. Brucken.
11. Groß-Ellei.
12. Groß-Berstelu.
13. Garrosen=Schloßhof.
14. Grafenthal.
15. Hahns Memelhof.
16. Greiersdorf.
17. Groß-Würzau.
18. Dörpers Memelhof.

19. Isliß.
20. Klüwenhof.
21. Kauzemüde.
22. Krussen.
23. Klein Ellai.
24. Klein Feldhof.
25. Lambertshof.
26. Mesoten.
27. Masbntt.
28. Malwinenhof.
29. Neu=Kahden.
30. Dglei.
31. Pahzen.
32. Pommusch.
33. Peterhof.
34. Peterweide.
35. Peterfeld.
36. Ruhenthal.
37. Stalgen=Peterberg.
38. Zerraut.
39. Zohden.
40. Schorstädt.
41. Schwitten.
42. Schönberg.
43. Inngfernhof.
44. Endenhof.

Pastorate.

1. Bauske, deutsch.
2. Bauske, lettisch.
3. Barbern.
4. Groß-Würzau.
5. Kahden.
6. Sessau.
7. Superintendentenhof.
8. Zohden.
9. Schönberg.

V. District.

Kammer in Groß-Gäu.

Flecken.

Baldohn.

Aronsgüter.

1. Annenburg.
2. Baldohn.
3. Baldohn, Forstei.
4. Brambergshof.
5. Breeden.
6. Garrosen.
7. Groß-Friedrichshof.
8. Grünwalbe.
9. Granteln.
10. Drucken.
11. Sahlingen, Forstei.
12. Sytrum.
13. Katharinenhof.
14. Kensingshof.
15. Mißhof.
16. Neugut.
17. Neugut, Forstei.

18. Reschenhof.
19. Thomsdorf.
20. Zeemalden.

Privatgüter.

1. Berghof.
2. Biersten.
3. Groß-Gäu.
4. Hübbenetshof.
5. Dünhof.
6. Sytrumünde.
7. Kamberlei.
8. Merzendorf.
9. Mißhof.

Pastorate.

1. Baldohn.
2. Sallgaln.
3. Neugut.
4. Gäu.

Grobin-Hafenpotscher Friedensrichter-Bezirk.

I. District.

Kammer in Libau.

Der 1. und 2. Libanische städtische Polizeidistrict.

II. District.

Kammer in Liban.

Der 3. und Hafen-Polizeidistrict der Stadt Libau nebst dem Stadtgute Libaushof.

III. District.

Kammer in Grobin.

Stadt.

Grobin.

Flecken.

1. Polangen.
2. Durben.

Kronsgüter.

1. Amt Grobin.
2. Budendieckshof.
3. Grobin, Forstei.
4. Grobin, Hauptmannswidme.
5. Rakischken.
6. Meierischken.
7. Matern.
8. Nieder=Bartau.
9. Nieder=Bartau, Forstei.
10. Ober=Bartau, Forstei.
11. Papenhof.
12. Ruzzau, Forstei.
13. Ruzzau.
14. Talsen.

Privatgüter.

1. Aistern.
2. Wirginahlen=Bebben.

3. Garwesen.
4. Dubenalken.
5. Seemuppen.
6. Illien.
7. Rapschden.
8. Leegen.
9. Medsen.
10. Polangen.
11. Sarraiken.
12. Talsen.

Pastorate.

1. Battenhof.
2. Grobin (Augustenhof, Luisenhof).
3. Nieder=Bartau.
4. Ruzzau.

IV. District.

Kammer in Hasenpot.

Stadt.

Hasenpot.

Kronsgüter.

1. Amt Durben.
2. Absen.
3. Alschwangen.
4. Bassen.
5. Blinten.
6. Grawern.
7. Gubbeneeken.
8. Durben=Illuxt, Hauptmannswidme.
9. Kloster Hasenpot.
10. Neuhausen.
11. Neuhof.

12. Pütern.
13. Rehhof, Forstei.
14. Felixberg.

Privatgüter.

1. Altenburg=Duppelu.
2. Altowiht.
3. Almahlen.
4. Apricken.
5. Appuffen.
6. Berghof.
7. Birsen.
8. Bojen.
9. Wangen.
10. Groß=Dahnen=Deyten=Warwen.
11. Hasenpot=Padbern.

12. Dferwen.
13. Ehnau.
14. Schloß Hafenpot.
15. Klein-Lahnen.
16. Ragbdangen.
17. Kalwen.
18. Ligutten.
19. Laiden.
20. Lafchen.
21. Labraggen.
22. Langfehden.
23. Padohnen.
24. Puhnen.
25. Perbohnen.
26. Rawen.
27. Rokaischen.
28. Kudden.
29. Strohfken.

30. Sallenen.
31. Sergemiten.
32. Seraten.
33. Sackenhäufen.
34. Stackeldaugen.
35. Ulmahlen.
36. Zieran.
37. Zilden.
38. Zamaiken.

Pastorate.

1. Alschwangen.
2. Hafenpot.
3. Durben, deutsch.
4. Durben, lettisch.
5. Neuhausen.
6. Sackenhäufen.
7. Zierau.

V. District.

Kammer in Breekuln.

Krongut.

Tedaiken.

Privatgüter.

1. Altdorf.
2. Amboten.
3. Aßwicken.
4. Bagge-Aßfitten.
5. Bachhusen.
6. Bahnten.
7. Birgen.
8. Wainoden.
9. Welben.
10. Wiebingen.
11. Wormsahnten.
12. Groß-Kruhnten.
13. Groß-Dahnten.

14. Groß-Drogen.
15. Groß-Djelden.
16. Groß-Gramsden.
17. Gröfen.
18. Groß-Niekrahzen.
19. Dehseln.
20. Diensdorf.
21. Dsirgen.
22. Elkezeem.
23. Ilmajen.
24. Krohten.
25. Kreuzburg.
26. Klein-Djelden.
27. Kalleten.
28. Klein-Dahnten.
29. Kruffaten-Drogen.
30. Klein-Gramsden.

31. Lehnen.
32. Melbsfern.
33. Mescheneeken.
34. Niegranden.
35. Rodaggen.
36. Ordangen.
37. Paplaffen.
38. Preekuln.
39. Preekulns=Assiten.
40. Piffkuln.
41. Pelzen.
42. Pleppen.
43. Pormsahten.
44. Randen.

45. Rndbahren.
46. Tels=Badbern.
47. Trecken.
48. Tuckumshof.
49. Fischröden.
50. Funkenhof.
51. Schmaisen.

Pastorate.

1. Amboten.
2. Bahten.
3. Gramsden.
4. Lehnen.

Tuckum-Talschenscher Friedensrichter-Bezirk.

I. District.

Kammer in Tuckum.

Stadt.

Tuckum.

Kronsgüter.

1. Ubaushof.
2. Groß-Schmardeu.
3. Eendendorf.
4. Dschelei.
5. Prawingen.
6. Timmen.
7. Tuckum Forstei.
8. Tuckum Oberhauptmauns=
widme.
9. Schlampen.

Privatgüter.

1. Alt-Mofen.
2. Ubaushof, Ritterschafstgut.

3. Bressilgen.
4. Buudsenberg.
5. Bngul.
6. Wilkfaju.
7. Wilgalu.
8. Wieyeln.
9. Grendsen.
10. Degahlen.
11. Sehmen.
12. Irmlan.
13. Raiwen.
14. Mnischneek.
15. Neumokeu.
16. Neu=Sahten.
17. Plönen.
18. Pundern.
19. Randen.
20. Spirgen.
21. Friedrichsberg.

22. Zehrksten.
23. Schlofenbeck.
24. Schwarren.

Pastorate.

1. Sahten.
2. Thielenhof.
3. Tuckum.

II. District.

Kammer in Alt=Auz.

Aronsgüter.

1. Bankaushof.
2. Bankaushof, Forstei.
3. Weinschenken.
4. Eckhof.
5. Raven.
6. Schnickern.

Privatgüter.

1. Arizhof.
2. Anzenberg.
3. Annenhof=Elisenhof.
4. Alt=Auz.
5. Bächhof=Suschenhof.
6. Birten.
7. Blieden.
8. Behnen.
9. Waddag.
10. Weitenfeld.
11. Groß=Auz.
12. Grenzhof.
13. Dnhren.
14. Ihlen.
15. Klinggenhof.
16. Keweln.

17. Kruschfalu
18. Lesten.
19. Neuenburg.
20. Neu=Auz.
21. Peterthal.
22. Rengenhof.
23. Remten=Weesfahen.
24. Strutteln.
25. Sturhof.
26. Springen.
27. Sirmeln.
28. Stirnen.
29. Feldhof.
30. Zirohlen.
31. Schmuffen.
32. Schlaguhuen.
33. Innprauweeten.

Pastorate.

1. Blieden.
2. Groß=Auz.
3. Lesten.
4. Neuenburg.
5. Neu=Auz.

III. District.

Kammer in Talsen.

Flecken.

1. Talsen.
2. Saffmatten.

Aronsgüter.

1. Amt Talsen.
2. Andummen.

3. Angern.
4. Angern, Forstei.
5. Birken und Znkferingen.
6. Lipsthusen.
7. Talßen-Wildnißbereiterei.
8. Uggunzeem.

Privatgüter.

1. Ballgaln.
2. Waldegahlen=Scheden.
3. Wandfen.
4. Bizehden.
5. Gargeln.
6. Durfsuppen.
7. Erwahlen.
8. Iggen.
9. Iwen und Hoheneichen.
10. Klanen.
11. Kargadden.
12. Laidfen.
13. Lubb-Efferu.
14. Limbuschen.
15. Marktgrafen.
16. Nurmhusen-Sehujen.
17. Rogallen.
18. Odern.

19. Ofen.
20. Postenden-Kalitzen.
21. Popermahleu-Lubenoschen.
22. Popraggen.
23. Pohnschen.
24. Puhuien.
25. Tingern.
26. Rindfeln.
27. Riddelisdorf.
28. Sahrzen.
29. Spahren.
30. Stenden.
31. Senten.
32. Sillen.
33. Saßmakken.
34. Seßlauken.
35. Zuuzen.
36. Fragenhof.

Pastorate.

1. Angern.
2. Ballgaln.
3. Erwahlen.
4. Nurmhusen.
5. Stenden.
6. Talßen.

IV. District.

Kammer in Zabeln.

Flecken.

1. Kandan.
2. Zabeln.

Aronsgüter.

1. Amt Kandan.
2. Wallgahlen.
3. Grawernsche Wildnißbereiterei
4. Deguhnen.

5. Selgerben.
6. Kandan, Forstei.
7. Mattkuln.
8. Mattkulu, Forstei.
9. Tuckum, Oberhauptmanns-widme.
10. Tuckum, Hauptmannswidme.
11. Zabelhof.

Privatgüter.

1. Adfirn.
2. Asuppen.
3. Brindens Pedwahlen.
4. Groß-Wirben.
5. Waltershof.
6. Wahren.
7. Warriben.
8. Weggen.
9. Galten.
10. Hohenberg=Oberlangsehden.
11. Engelzeem.
12. Samiten.
13. Santen.
14. Suttin.
15. Ruckfchen.
16. Rabillen=Wischeln.
17. Liebenhof.
18. Klein-Wirben.
19. Neuhof.
20. Neu=Dfirren.

21. Neuwaffen.
22. Dreln.
23. Puhren.
24. Puttne.
25. Blahnen.
26. Ruhmeu=Zielenhof.
27. Rinkuln.
28. Röman=Usmaiten.
29. Strasden.
30. Stelpenhof.
31. Schnaben.
32. Firkz=Pedwahlen=Rogeln.
33. Zehren.

Pastorate.

1. Wahren.
2. Randau.
3. Rabillen.
4. Liebenhof.
5. Samiten.
6. Zabeln.

Windau = Goldingenscher Friedensrichter = Bezirk.

I. District.

Kammer in Goldingen.

Stadt.

Goldingen.

Kronsgüter.

1. Amt Goldingen.
2. Wagenhof.
3. Warduppen.
4. Gricden.
5. Goldingen, Forstei.
6. Goldingen, Oberhauptmanns-
widme.
7. Erbprinzenhof.

8. Ergen.
9. Ranken.
10. Können.
11. Können, Forstei.
12. Turlausche, Unterforstei.
13. Tigwen.
14. Turlau.

Privatgüter.

1. Allaschen.
2. Groß=Iwanden.
3. Wilgahlen.

4. Wormen.
5. Gerrendorf.
6. Grünhof.
7. Grauduppen.
8. Dexten.
9. Dammenhof.
10. Ernsthof.
11. Gächhof.
12. Grüne Mühle.
13. Sonnenkrug.
14. Kalticken.
15. Rimahlen.
16. Krahzen.
17. Kurmahlen.
18. Kurden.
19. Klein-Swauden.
20. Mangan.
21. Mühlahausen.
22. Marren.
23. Muudiken.
24. Klein-Rönnen.
25. Nabben.
26. Needern-Saweneeken.
27. Dhseln.
28. Paddern.
29. Pelzen.
30. Planezen.

31. Plattgahn.
32. Pinkatten.
33. Tauerkaln.
34. Teskau.
35. Todaischen.
36. Feegen.
37. Firdshof.
38. Schnepeln.
39. Sachteln.

Pastorate.

1. Wormen.
2. Goldingen, lettisch.
3. Edsen.
4. Viggaiten.
5. Können.

Freidörfer.

1. Weesalgen.
2. Dragguhn.
3. Seemeln.
4. Amberneek.
5. Kallaizeem.
6. Kurisch-Könige.
7. Pliffen.
8. Sansgaln.

II. District.

Kammer in Frauenburg.

Flecken.

Frauenburg.

Kronsgüter.

1. Groß- und Klein-Bezern.
2. Wahrenhof.
3. Dnhren.
4. Ambern.

5. Kurfichten=Slaktern und Kurfichten, Forstei.
6. Lashuppen.
7. Luttringen.
8. Lemsern.
9. Dhscheneeken.
10. Pauren.
11. Sachtigen.

12. Alt-Schwarden.
13. Upen.
14. Schrunten, Friedrichstädtische Hauptmannswidme.
15. Frauenburg.
16. Frauenburg, Forstei und Untersorstei Ubeln.
17. Schwarden, Forstei.
18. Schrunten, Forstei.
19. Schrunten.

Privatgüter.

1. Brozeu-Berghof.
2. Bresilgen.
3. Groß-Satticken.
4. Wiegtrauten.
5. Groß-Effern.
6. Gaiten.
7. Dobelsberg.
8. Kaulitzen.

9. Kerflingen.
10. Nenhof.
11. Pampeln.
12. Ringen.
13. Sessilen.
14. Alt-Schwarden.
15. Alt-Satticken.
16. Stricken-Klenzen.
17. Scheden.

Pastorate.

1. Gröfen.
2. Kursihten.
3. Luttringen.
4. Muischazeem.
5. Ringen.
6. Frauenburg.
7. Palmeneeken.
8. Schrunten.

III. District.

Kammer in Windau.

Städte.

1. Windau.
2. Pilten.

Kronsgüter.

1. Lizenhof.
2. Rothhof.
3. Windansche Hauptmannswidme.
4. Hasau.
5. Siffen.
6. Elsen.

Privatgüter.

1. Pässeerten.
2. Warwen.
3. Atlizzen.
4. Garsden.
5. Sernateu.
6. Suhrs.
7. Sirgen.
8. Terzeln.
9. Kolenhof.

Pastorate.

1. Windau.
2. Landsen.

IV. District.

Kammer in Ugahlen.

Kronsgüter.

1. Amt Piltten.
2. Usmaiten.

Privatgüter.

1. Wensan.
2. Appniffen.
3. Bestenhof.
4. Edwahlen.
5. Lediffen.
6. Tyrol.
7. Lagsdinen.
8. Schleck.
9. Popen.

10. Dondangen.
11. Puffen.
12. Puffeneeken.
13. Ugahlen.

Pastorate.

1. Edwahlen
2. Piltten.
3. Schleck.
4. Angermünde.
5. Dondangen.
6. Irben.
7. Puffen.
8. Ugahlen.

Friedrichstadt-Plurtscher Friedensrichter-Bezirk.

I. District.

Kammer in Jakobstadt.

Stadt.

Jakobstadt.

Kronsgüter.

1. Alt-Sauken.
2. Buschhof.
3. Groß-Sonnagt.
4. Holmhof-Abelhof.
5. Dubena.
6. Dubena, Forstei.
7. Dserweuhof.
8. Selburg.
9. Selburg, Forstei.
10. Selburg, Instanzsecretairswidme.
11. Selburg, Ministerialswidme.
12. Mahlemuische.

13. Neu-Sauken.
14. Pixtern.
15. Renneberg.
16. Susseihof.
17. Sauken, Forstei.
18. Schlottenhof, Forstei.
19. Ellern-Kittenhof.
20. Ellern, Forstei.

Privatgüter.

1. Alt- und Neu-Selburg.
2. Wahrenbrock.
3. Weessen.
4. Dannenfeld.
5. Ilsenberg.
6. Klein-Sonnagt.
7. Menkenhof.

8. Stabliten.
9. Zirulischek.
10. Eckengraf.
11. Ewalden.
12. Ellern.
13. Jamopol.

Pastorate.

1. Buschhof.
2. Dubena.
3. Selburg.
4. Prawoslawui.
5. Sauken.
6. Sonmart.

II. District.

Kammer in Friedrichstadt.

Stadt.

Friedrichstadt.

Aronsgüter.

1. Alt-Sehren.
2. Altona-Windsheim.
3. Berghof.
4. Wallhof.
5. Sezzen, Forstei.
6. Sezzen.
7. Kamneefen.
8. Karkeln.
9. Klein-Salwen.
10. Neu-Sehren.
11. Neuhof.
12. Peterhof.
13. Tauerfalu und 3 Unterforsteien
14. Tauerfalu, Forstei.

Privatgüter.

1. Alt-Memelhof.

2. Halswigshof.
3. Groß-Salwen.
4. Groß-Susse-Neuhof.
5. Groß-Memelhof.
6. Grizzgall.
7. Herbergen.
8. Daudsewas.
9. Klassen.
10. Kurmen.
11. Linden-Birsgall.
12. Nerft.
13. Palkaln.
14. Schmieden.
15. Stabben.
16. Steinfeld.

Pastorate.

1. Wallhof.
2. Sezzen.
3. Friedrichstadt.

III. District.

Kammer in Illut.

Flecken.

1. Illut.
2. Subbat.

Aronsgut.

Koniecpol.

Privatgüter.

1. Anzenischek.
2. Afferen.
3. Arohnen.
4. Alt- und Neu-Grüwald.

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| 5. Klopmanns Annenhof. | 20. Kasimirischek. |
| 6. Alt=Lassen. | 21. Lowieden. |
| 7. Bewern. | 22. Lustberg. |
| 8. Baltensee. | 23. Prohden. |
| 9. Warnischek. | 24. Podunai. |
| 10. Wittenheims=Enssei. | 25. Rautensee. |
| 11. Weißensee. | 26. Kadebandsruhe. |
| 12. Gredsen. | 27. Rubinen. |
| 13. Gulben. | 28. Charlottenhof. |
| 14. Garsen. | 29. Schloßberg. |
| 15. Hohenberg. | 30. Schöbern. |
| 16. Dweeten. | 31. Jakobsruhe. |
| 17. Ilfen. | |
| 18. Kasimirswahl. | |
| 19. Kaltenbrunn. | |

Pastorate.

Subbat.

IV. District.

Kammer in Griva.

Flecken.

1. Griva.
2. Skrdelina.
3. Chrtšewo.

Privatgüter.

1. Alt=Born.
2. Alt=Sallensee.
3. Platers=Annenhof.
4. Brunnen.
5. Belmont.
6. Brüggen.
7. Bächhof.
8. Warnowitz.
9. Groß=Lassen.
10. Groß=Born.
11. Hieronymowa.
12. Dünafeldhof.
13. Demmen.
14. Sarožli.

15. Ilfensee.
16. Johannina.
17. Ilgen.
18. Karolinenhof.
19. Kummeln.
20. Kurzum.
21. Kriviniſchek.
22. Kafuhuen (Meddum, Klopmannsrode, Diedrichſtein).
23. Lanzenſee.
24. Laſſenbeck.
25. Lauzen.
26. Marienhof.
27. Neu-Born.
28. Neu-Sallenſee.
29. Roſaliſchek.
30. Swenten.
31. Sallonai.
32. Tabor.
33. Feldhof.

34. Steinensee.		Pastorate.
35. Schönheiden.		1. Born.
36. Schönberg.		2. Demmen.
37. Eßern.		3. Sieckeln.
38. Ellern.		4. Eghyten.
39. Schnellenstein.		

III. Bezirke der Oberdauerngerichte und Districte der Commissare in Bauersachen.

A. In Livland und Oesel nebst Moon.

Rigascher Kreis.

Oberbanerngericht, I. Bezirk.

Commissar in Bauersachen, I. District.

Kirchspiel Schloß.	Kirchspiel Neuermühlen.
" Holmhof.	" Rodenpois.
" Pinkenhof.	" Allasch.
" Katlekaln.	" Kremon.
" Dahlen.	" Segewold.
" Bickern.	" Loddiger.
" Dünamünde.	" Adiamünde.

Oberbanerngericht, II. Bezirk.

Commissar in Bauersachen, II. District.

Kirchspiel Uerküll-Kirchholm.	Kirchspiel Snnzel.
" Lennewaden.	" Lemburg.
" Wscheraden.	" Mitau.
" Kokenhuseu.	" Türgensburg.

Wolmarscher Kreis.

Oberbauerngericht, I. Bezirk.

Commissar in Bauersachen, I. District.

Kirchspiel Pernigel.	Kirchspiel Ubbenorm.
" Salis.	" Dickeln.
" Lemsal.	" Koop.
" Allendorf.	" Papendorf.

Oberbanerngericht, II. Bezirk.	
Commissar in Bauersachen, II. District.	
Kirchspiel Wolmar.	Kirchspiel Rujen.
" St. Matthiä.	" Burtneek.
" Salisburg.	

Wendenscher Kreis.

Oberbauerngericht, I. Bezirk.	
Commissar in Bauersachen, I. District.	
Kirchspiel Erlaa.	Kirchspiel Ronneburg.
" Schujen.	" Serben.
" Arrasch.	" Alt-Pebalg.
" Wenden.	" Neu-Pebalg.

Oberbauerngericht, II. Bezirk.	
Commissar in Bauersachen, II. District.	
Kirchspiel Vinden.	Kirchspiel Lasdohn.
" Kalzenau.	" Löfern.
" Laudohn.	" Seßwegen.
" Festen.	" Lubahn.
" Bersohn.	

Walfscher Kreis.

Oberbauerngericht, I. Bezirk.	
Commissar in Bauersachen, I. District.	
Kirchspiel Ermes.	Kirchspiel Palzmar.
" Wohlfahrt.	" Adfel.
" Trifaten.	" Walf.
" Smilten.	" Lühde.

Oberbauerngericht, II. Bezirk.	
Commissar in Bauersachen, II. District.	
Kirchspiel Dppekahn.	Kirchspiel Schwaneburg.
" Marienburg.	" Tirschen.

Dorpatſcher Kreis.

Oberbauerngericht, I. Bezirk.

Commiſſar in Bauersachen, I. District.

Kirchspiel Lais.	Kirchspiel Dorpat.
" Torma.	" Ecks.
" St. Bartholomäi.	" Marien-Magdalenen.
" Koddaffer.	" Talkhof.

Oberbauerngericht, II. Bezirk.

Commiſſar in Bauersachen, II. District.

Kirchspiel Theal-Fölk.	Kirchspiel Rüggen.
" Odenpä.	" Kamelecht.
" Rambi.	" Ringen.
" Wendau.	" Randen.

Werroscher Kreis.

Oberbauerngericht, I. Bezirk.

Commiſſar in Bauersachen, I. District.

Kirchspiel Harjel.	Kirchspiel Anzen.
" Karolen.	" Kauge.

Oberbauerngericht, II. Bezirk.

Commiſſar in Bauersachen, II. District.

Kirchspiel Kanuapä.	Kirchspiel Rappin.
" Bölwe.	" Neuhausen.

Pernauiſcher Kreis.

Oberbauerngericht, I. Bezirk.

Commiſſar in Bauersachen, I. District.

Kirchspiel Teſtama.	Kirchspiel St. Jakobi.
" St. Michaelis.	" Fennern.
" Audern.	" Torgel.

Oberbauerngericht, II. Bezirk.

Commissar in Bauersachen, II. District.

Kirchspiel Bernau.	Kirchspiel Hallist.
" Gutmannsbach.	" Kartus.
" Saara.	

Fellinscher Kreis.

Oberbauerngericht, I. Bezirk.

Commissar in Bauersachen, I. District.

Kirchspiel Fellin.	Kirchspiel Tarwast.
" Paistel.	" Helmet.

Oberbauerngericht, II. Bezirk.

Commissar in Bauersachen, II. District.

Kirchspiel Groß-St.-Johannis.	Kirchspiel Willistfer.
" Klein-St.-Johannis.	" Oberpahlen.

Defelscher Kreis.

Ein Oberbauerngericht und ein Commissar in Bauersachen.

B. In Estland.

I. Bezirke der Oberbauerngerichte.

Revalscher Kreis.

Revalscher Bezirk.

Kirchspiel St. Mathias und Kreuz.	Kirchspiel Seglecht.
" Regel.	" St. Johannis.
" St. Jürgens.	" Rusal.

Rappelscher Bezirk.

Kirchspiel Nissi.	Kirchspiel Jörden.
" Saggerz.	" Rosch.
" Rappel.	

Wesenbergischer Kreis.**Wesenbergischer Bezirk.**

Kirchspiel St. Katharinen.	Kirchspiel St. Jacoby.
" Heljal.	" St. Simonis und vom Kirchspiel
" Wesenberg.	Maholm das Gut Abdinal.
" Klein Marien.	

Tewescher Bezirk.

Kirchspiel Maholm, ausgenommen das dem	Kirchspiel Enggenhusen.
Wesenbergischen Bezirk zugetheilte	" Tewe-Ssaak.
Gut Abdinal.	" Waiwara.

Weißensteinischer Kreis.**Weißensteinischer Bezirk.**

Zu demselben gehören alle Kirchspiele dieses Kreises.

Hapsalscher Kreis.**Hapsalscher Bezirk.**

Kirchspiel Ruckö-Worms.	Kirchspiel Röthel.
" Dagö.	" St. Martens.
" Bönal.	" Goldenbeck.

Lealscher Bezirk.

Kirchspiel Leal-Kirrefer-St. Michaelis.	Kirchspiel Fickel.
" Karnsen-Hanehl-Werpel.	" Merjama.

II. Districte der Commiffare in Bauersachen.**Revalscher Kreis.****1. Revalscher District.**

Kirchspiel St. Mathias und Kreuz.	Kirchspiel Teglecht.
" Regel.	" St. Johannis.
" St. Jürgens.	" Rnsal.

2. Kappelscher District.

Kirchspiel Nissi.	Kirchspiel Förden.
" Haggerz.	" Kosch.
" Kappel.	

Weisenbergischer Kreis.

1. Weisenbergischer District.

Kirchspiel St. Katharinen.	Kirchspiel Weisenberg.
" Saljal nebst dem vom Maholm- schen Kirchspiele zugetheilten Gut Abdinal.	" Klein-Marien. " St. Jacoby. " St. Simonis.

2. Sewescher District.

Kirchspiel Maholm, ausgenommen das dem Weisenbergischen Districte zu- getheilte Gut Abdinal.	Kirchspiel Luggenhufen. " Sewe-Izaak. " Waiwara.
--	--

Weissensteinscher Kreis.

Weissensteinscher District.

Kirchspiel Ampel.	Kirchspiel St. Matthäi.
" Turgel-Weissenstein.	" St. Johannis.
" St. Petri=St. Annen.	" St. Marien-Magdalenen.

Hapsalscher Kreis.

1. Dagöcher District.

Kirchspiel Dagö.	Kirchspiel Worms.
------------------	-------------------

2. Hapsalscher District.

Kirchspiel Ruckö.	Kirchspiel St. Martens.
" Bönal.	" Goldenbeck.
" Röthel.	

3. Dealscher District.

Kirchspiel Deal-Kirrefer=St. Michaelis.

" Karusen=Hanehl=Werpel.

" Fickel.

" Merjama.

O. In Aurland.

In jedem der folgenden Kreise befindet sich ein Oberbauerngericht und ein Commissar in Bauersachen:

1. Mitauscher (Doblenscher) Kreis,
2. Bauskefcher
3. Windauscher
4. Hasenpotscher
5. Goldingenscher
6. Grobinscher
7. Talschenscher
8. Tacknmscher
9. Friedrichstädtischer
10. Illuytscher.

Alphabetisches Sachregister.

Die arabischen Ziffern dieses Registers entsprechen den Artikeln der Civilproceßordnung. Die Ziffern mit einer vordruckten römischen II entsprechen den Artikeln im zweiten Theil dieses Buches und sind dort von Seite 277 ab nachzuschlagen.

Abkürzungen:

B. G. = Bezirksgericht.

F. R. = Friedensrichter.

S. = Sachen.

F. R. J. = Friedensrichterinstitutionen.

B. = Verordnung über die Reorganisation des Justizwesens in den baltischen Gouvernements vom 9. Juli 1889.

Weil. VI zu Art. 68 d. B. (28) = Weilage VI zu Artikel 68 der Verordnung über die Reorganisation des Justizwesens in den baltischen Gouvernements vom 9. Juli 1889 (Artikel 28 der Civilproceßordnung).

A.

Abänderung, s. Aenderung.

Abdelegirung, s. Glieder des Bezirksgerichts.

Abgabe vom Papier bei Friedensrichterinstitutionen, 201¹, 203³—2007, 200⁹, 200¹⁰.

Abgekürztes Verfahren, s. Summarischer Proceß.

Ablehnung d. Eides, 492.

— d. Ortseinwohner, 417, 430—433.

— d. Procureure, 678¹—680.

— d. Richter, 180, 195—199, 343, 667—678¹.

— d. Sachverständigen, 123, 521—523.

— d. Zeugen 84, 86, 87, 371, 373, 375, 378.

Ab schätzung d. Vermögens, s. Schätzung.

Abchriften, die für das Beweisverfahren erforderlich sind, 76, 445, 447, 453, 454, 1383.

— von Erkenntnissen und Bescheiden, 144, 150, 505, 506, 599, 619, 622, 715, 716, 842, 844 ff., 854 ff., 1292 II 309.

— Gebühr, 200³, 201, 619, 622, 715, 842, 844 ff., 854 ff.

- Abschriften des Inventars bei Vollstreckung sind den Parteien auszureichen 997.
 — die den Klageschriften beizulegen sind, 263, 264, 746, 800.
 — Kraft derselben, 463, 620, 623.
 — die den Parteien zugestellt werden, 165, 317, 318, 557, 656, 663, 758, 1319, 1333.
 — bei Einsetzung und Aufhebung von Curatelen, II 193, II 200, u. 207.
 — bei Gesuchen wegen Wiederherstellung von Fristen, 838.
 — bei Beschwerden gegen gerichtliche Bescheide, 786, 788 ff.
 — die Saktschriften beizulegen sind, 263, 264, 316, 746, 800.
 — von Testamenten sind den Erben auszureichen, II 232.
 — des Vorladungszettels, 283.
- Abwesende, Einsetzung und Aufhebung von Curatelen, II 203 ff.
 Abwesenheit, s. Ausbleiben.
- Abhängigkeit der Appellation, 764.
- Abjudication des Nachlasses, II, 282—286.
- Administrativbehörden, s. Verwaltungsbehörden.
- Adoption II, 171—175.
 — von Hebräern II, 171.
 — Minderjähriger II, 172.
- Advocat, s. Bevollmächtigter.
- Aenderung s. Aufhebung der Erkenntnisse 764, der Forderungen, 332—334, der Sicherstellung von Klagen, 600, 613 ff., bei Vollstreckung 995, 1038, 1145.
- Alimenter-Klage, 349.
- Altgläubige, Ehesachen und Sachen wegen ehelicher Geburt bei den Altgläubigen 1356¹—1356⁹.
- Amortisation, s. Mortificirung.
- Antritt der Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars II, 278—281.
- Anwalt, privater und vereidigter, s. Bevollmächtigter.
- Anwendung d. Gesetze, 1, 9, 10, 80, 126, 129, 130, 365, 695, 707—709, 802² ff., 813, 815.
- Anzeige der Vorladung vor Gericht, 61 ff., 276 ff., II 326.
 — der Vollstreckung von Erkenntnissen, 942 ff., 1078, 1079, 1095 ff., 1102.
- Apanagengüter, Klagen betreffend dieselben 1299.
- Appellation.
 - Abhängigkeit seitens des Appellaten, 764.
 - mündliche Verhandlung im Appellationsgericht, 767—773.
 - v. Streitgenossen, 766.
 - gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichts, 1326, 1328 ff.
 - gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichts, 719, 730, 733, 734, 743 ff., 1326, 1328, 1329.
 - gegen Erkenntnisse der Friedensrichterinstitutionen, 140, 148, 154, 155¹, 162 ff.
 - gegen Erkenntnisse der vereinigten Session des Cassations- und Ersten Departements des Senats, 1327 ff.
 - gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichts, 1393.
 Appellation in Sachen wider Beamte wegen Schadenersatz, 1326 ff.

- Appellation im Contumacialverfahren, 154 ff., 719, 733 ff.,
 — in Handelsfachen Weil. VI zu Art. 68 d. B. (28).
 — in S. mit d. Krone, 1293.
 — in Nachlaßstreitigkeiten, II 288.
 — im Vollstreckungsverfahren, 923.
- Appellationsbeschwerde wider Erkenntniß des Bezirksgerichts bleibt ohne Bewegung, 756.
- Appellationsbeschwerde. Form derselben 163, 745 ff.
 — Frist zur Einreichung 162, 748 ff., 923, 1293, 1328.
 — Gebühren 200 ff., 844 ff., 848 ff.
 — Rückgabe 755, 756.
 — Wo einzureichen 164, 744.
- Appellationserkenntniß, 181 ff., 772 ff.
- Appellationsfrist bei Erkenntnissen des Bezirksgerichts, 748—754.
 Wiederherstellung, 778—782, Weil. VI zu Art. 68 d. B. Pct. 21 (28).
 — bei Erkenntnissen des Friedensrichters, 140, 155, 162, Weil. VI zu Art. 68 d. B. Pct. 21 (28).
 — bei Erkenntnissen in S. wider Beamte wegen Schadenersatzes, 1328.
 — bei Erkenntnissen in S. d. Krone, 1293.
 — bei Erkenntnissen im Vollstreckungsverfahren, 923.
- Appellationsgericht.
 — Rechtskraft seiner Erkenntnisse, 892.
 — Verfahren bei Appellationsbeschwerden 763 ff., bei Kompetenzconflicten 230—234, 236, 240, 243; bei Schadenersatzklagen gegen Beamte 1321, 1328 ff., 1330² ff.; bei vorläufiger Vollstreckung, 738, 741 ff.
- Appellationsverfahren.
 — beim Appellationsgericht, s. Appellationsgericht; bei der Friedensrichterversammlung 170 ff.; beim Senat 1329 ff.
- Arrenden, Beitreibung aus denselben 1085, 1090.
- Arrest, s. Beschlag und Beitreibung.
- Arretirtes Gut, s. Beschlagenes Gut.
- Aufbewahrung unter Beschlag gestellten Vermögens, 629, 630, 632, 633, 634, 1009—1020.
- Aufbewahrung des Nachlasses, s. Nachlaß.
- Aufenthaltort der Parteien im Proceß, 309 ff., 725.
 — im Vollstreckungsverfahren: der Gläubiger 943, 945, 1095: der Schuldner 942, 944 ff.
 Wahl desselben 309—311, 945, 1095.
- Aufhebung der Erkenntnisse 152, 185—194, 731, 735, 792 ff., 833, 894, 1294, 1396 ff.
 — des Proceßverfahrens 689 ff.
 — des Proclamverfahrens, II. 328 u. 330.
 — der Rechtskraft, s. Rechtskraft.
 — von Sicherstellungsmaßregeln, 590, 617—623, 652², 1222³.
- Aufhebungsgesuche dritter Personen gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichts, 792, 795—797, 799—801, 833, Formalien 799 ff., Frist 796.

- Aufhebungsgeſuche dritter Perſonen, gegen Erkenntniſſe der Friedensrichter-
inſtitutionen, 185, 188—192, 833, II 288. Formalien, 190, Friſt,
191, 192.
- Augenſchein richterlicher, beim Bezirksgericht, 507—514.
beim Friedensrichter, 119—121, 124.
- Ausbleiben der Meiſtbietter bei Verſteigerungen, 1062 ff., 1170 ff.
- der Ortſeinwohner, 435.
- der Parteien im Proceßverfahren, beim Appellationsgericht 770, beim Bezirks-
gericht 329, 358, 359, 418, 492, 502, 659, 718—720, 724, 727.
- bei den Friedensrichterinſtitutionen, 145, 147, 149, 153, 171, 172.
- der Parteien im Vollſtreckungsverfahren, 904, 909—911, 970 ff., 999,
1002, 1222⁹ ff.
- innerhalb d. Proclamsfriſt ſeitens vorgeladener Perſonen, II 320, II 323,
II 329, II 336, II 338, II 340, II 342, II 347, II 353.
- bei Sicherſtellung des Nachlaſſes, ſeitens Perſonen, denen einzelne ſichergeſtellte
Objecte gehören, II 264.
- der Sachverſtändigen, 124, 528, 1004 ff.
- der Zeugen, 89, 90 ff., 380, 381 ff., 947, 972.
- Ausbot, ſ. Meiſtbietliche Verſteigerung.
- Auskünfte, die für d. Beweisverfahren erforderlich ſind, 76, 453 ff., 1383.
Gebühr, 200³, 842, 844 ff.
- über Immobilien bei Vollſtreckung, 1113, 1120 ff.
- ſeitens des Schuldners über ſeine Zahlungsfähigkeit, bei Vollſtreckung wider
ihn, 1222⁴ ff.
- Ausländer können nicht Immobilien erwerben, 1129.
- Ausländiſche Erkenntniſſe 1273—1281, Rechtsgutachten 709, Urkunden, ſ. Urkunden-
Verträge, 707, 708.
- Auslegung der Geſetze, ſ. Anwendung.
- Ausnahmen von den allgemeinen Regeln des Civilproceſſes,
- in Sachen der Kronverwaltungen, 1282 ff., 1300 ff., 1310 ff.
- in Schadenersatzklagen gegen Beamte, 1316 ff., 1330¹ ff., 1331 ff.
- in Eheſachen, 1337 ff., der Altgläubigen, 1356² ff.
- in Sachen ehelicher Geburt, 1346, der Altgläubigen, 1356² ff.
- im Vergleichsverfahren, 1357 ff.
- in Sachen, die durch das Schiedsgericht erledigt werden, 1367 ff.
- im Vollſtreckungsverfahren bei Berechnung von Verluſten, Einkünften und
Kosten, 897 ff.
- von den allgemeinen Regeln, betreffend die Gerichtskosten, 190, 2007, 879 ff.
- Ausſchlagung der Erbiſchaft, II, 278.
- Ausſetzung des Verfahrens, 681—686, 829, 830, ſ. auch Beanſtandung.
- Auszüge, die für das Beweisverfahren erforderlich ſind, 450, 451.
- aus Erkenntniſſen, 716, beim Proclamverfahren, II, 349.
Gebühr, 844 ff., 854.
- aus dem Journal des Gerichtsvollziehers ſind dem Schuldner bei Vollſtreckung
auszureichen, 951.
- aus Kirchenbüchern, 1341.
- die den Klage- reſp. Saßſchriften beigelegt werden können, 264, 316.

B.

Bauerverordnungen der Ostseeprovinzen, Geltung, I.

Beamter, Schadenersatzklage gegen ihn, 1316—1336, s. auch Nachlässigkeit.

Beanstandung des Verfahrens, 6, 8, II, 328.

— beim B. G., 232, 233, 240, 241, 255, 269, 331, 341, 342, 356, 357, 455, 564, 588, 597, 677, 681—686, 732, 761, 787, 829, 830, 1338,

— bei d. F. R. J., 39, 43, 621, 75, 77, 79, 110, 147, 172, II, 270.

— der Vollstreckung v. Erkenntnissen, s. Vollstreckung.

Beeidigter Rechtsanwalt, s. Bevollmächtigter.

Beeidigung, s. Eid n. Vereidigung.

Befragung benachbarter Ortseinwohner, s. Ortseinwohner.

Beilagen zur Klage, s. Klage.

Beitreibung, s. auch Vollstreckung und Execution.

— von Verlusten, Einkünften und Kosten im Vollstreckungsverfahren, 896 ff.

— Beanstandung derselben, s. Vollstreckung, Beanstandung derselben. Vertheilung der beigetriebenen Summe, 1214—1222¹⁰.

— auf Grund mehrerer Vollstreckungsbefehle 955—957.

— auf Grund notariell oder gerichtlich attestirter Urkunden 74, 138, 605, 737.

Beitreibung aus beweglichem Vermögen, 968—1093, 1210—1222¹⁰.

Aufbewahrung, 1009—1020. Beschlag, 968—970.

Beschlag auf Abreise des Schuldners, 1222 ff., Beschwerde, 962 ff. 1218,

— aus Gehalten und Emolumenten, 1084—1090.

— Inventur, 980—999.

— Schätzung, 1000—1008.

Streitigkeiten, 962 ff., 1091—1093.

— Versteigerung, meistbietliche, 1021—1070.

— Vertheilung der beigetriebenen Summe, 1060, unter mehrere Gläubiger, 955, 1082, 1214 ff.

— aus Wertpapieren und Capitalien, 1071—1083.

— Zwangsweise Uebergabe, 1210—1213.

— Zwischenverfahren, 1092—1093.

Beitreibung aus Immobilien, 1094—1209, 1214—1222¹⁰, Allgemeine Regeln, 1094—1100.

— Beschlag auf die Einkünfte, 1128—1131, auf die Abreise des Schuldners, 1222¹ ff.

— Beschwerde, 962 ff., 1202 ff., 1218.

— Inventur 1101—1116.

— Schätzung, 1117—1127,

— Streitigkeiten, 992 ff., 1197 ff.

— Verwaltung der Immobilien, 1128—1131.

— Versteigerung, meistbietliche, 1132—1191.

— Vertheilung der beigetriebenen Summe unter mehrere Gläubiger, 955, 1082, 1214 ff.

— Zwangsweise Uebergabe, 1209 ff.

— Zwischenverfahren, 1192—1208.

Verreibung aus Vermögen von Ehegatten, 976.

Bekanntmachung über den Verkauf beschlagener Güter, 1030—1039, 1146—1150, 1183 ff.

Beklagter, s. Erklärung.

Benachbarte Ortseinwohner, Befragung, 412—437.

— Verzeichniß derselben, s. Verzeichniß.

Bepfugung, s. Beweisprüfung.

Verungung, s. Appellation.

Befcheid des Bezirksgerichts im Proceßverfahren, 268, 569, 585—588, 590, 596, 598, 599, 627, 664, 673, 705, 710, 712, 714, 720, 730, Beil. VI zu Art. 68 d. B. (28), im Proclamerfahren II 324 u. 329 ff., im Vollstreckungsverfahren 920, 967, 1161, 1213.

— der Friedensrichter, 159, 166, Beil. VI zu Art. 68 d. B. (28).

Befchlag beweglichen Gütes, 624—640, 968—979, daß dem Vererber unterliegt 625, 971, 999, 1028, Beil. VI zu Art. 68 d. B. Pkt. 17 (28).

Befchlag auf Abreise, 652¹—652³, 1222¹—1222³.

Befchlag auf Forderungenrechte, 1078, 1128.

Befchlag auf Gelder, welche sich in Behörden oder in Banken befinden, 1079—1083, s. auch Sicherstellung d. Klagen.

Befchlag auf Immobilien, 1094—1131, s. auch Sicherstellung d. Klagen.

Befchlag zur Sicherstellung d. Klagen, s. Sicherstellung d. Klagen.

Befchlagenes Gut, 629, 630, 632—634, 640, 1009—1020.

— Bekanntmachung über den Verkauf desselben, 1030—1039.

— Verkaufsstellung, s. Verkauf.

Befchlagnahme, s. auch Verreibung u. Sicherstellung d. Klagen. Sachen und Gelder, welche der Befchlagnahme nicht unterliegen, 973—974, 1087, 1089.

Befchlagsbruch, 634.

Befchluß des Gerichts, s. Resolution.

Befchwerde, s. auch Aufhebungs-, Cassations- und Revisionsgefuche,

— betreffend Adoption II 175.

— — Ablehnung von Richtern 673 ff.

— — Kompetenzconflicte, 232, 233, 235, 239, 241.

— — Contumacialverfahren, 154, 166, 168, 730.

— — Curatelverfahren bei Abwesenheit, II, 209, Geisteskrankheit, II, 189.

— — Verschollenheit II, 209, Verschwendung II 197.

— — Edictalladung II, 331.

— — Ehefachen, 1345.

— — Einreden, 586—588.

— — Handelsfachen Beil. VI zu Art. 68 d. B. Pkt. 21 (28).

— — Intervention, 664.

— — Inventur, 1202, II 268.

— — Kronsfachen, 1293, 1301, 1302, 1303.

— — Langsamkeit, s. Beschwerde betreffend Verzögerung.

— — Meistbot von Immobilien, 1204, 1205.

— — Nachlaßverfahren, II, 233, II, 268 ff., II, 288.

— — Näherrechtsverfahren, II, 297.

— — Nichtannahme von Klagen, 166, 168, 263, 784.

Beschwerde betreffend Proclamverfahren, II, 331.

— der Sachverständigen wegen Entschädigung, 531.

— betreffend Schadenersatzklagen gegen Beamte, s. Appellation.

— — Schätzung inventirter Immobilien, 1202.

— — schiedsgerichtliches Verfahren, 1389 ff.

— — Sicherstellung der Klagen, 596 ff.

— — Todeserklärung Verschollener, II, 217.

— — Verzögerung, 160, 166—168, 784.

— — Vollstreckung von Erkenntnissen, 160, 921, 962 ff., 1202 ff., 1218 ff. II 270.

— — Vorladungsverfahren, II, 331.

Beschwerde, Anbringung und Entscheidung derselben, 166 ff., 566—570, 783—791, 812.

— Frist für dieselbe, s. Frist.

Besitzförderung, 29, 73, 213, 1310—1315.

Besondere Sessionen der Behörden, bei Klagen gegen Beamte, 1320, 1321, 1330, 1330³, 1330⁵, bei Kompetenzconflicten, 242 ff.

Bevollmächtigter, 14—16, 27, 44—50, 245—255. Beilagen: C.

— der Kronsverwaltungen, 1285, 1286.

— Fähigkeit, 44, 45, 245, 246.

— Pflichten und Rechte, 16, 48—50, 249—254, 259, 308, 309.

— Tod des Bevollmächtigten, 255.

— vereidigter, 44, 245, 248, Taxe desselben, s. Beilagen: C. u. Beil. VI zu Art. 396, Anm. d. Gerichtsbehördenverfassung.

— privater, 44, 245, 247, s. Beilagen: C.

Bevollmächtigung, 14, 15, 46—47, 247, 248, 259, 262. Besondere Beilagen C.

Beweis durch Eid, 115—118, 485—497.

— zu ewigem Gedächtniß, 82¹—82⁸, 369¹, 377.

— durch Geständniß, 112—114, 479—484.

— neuer, 331.

— Ortseinwohnerverhör, 412—437.

— Richterlicher Augenschein, 119—121, 124, 507—514.

— schriftlicher, s. Beweis durch Urkunden,

— Sachverständige, 122—124, 515—533, 538, 540.

— Urkunden, 57, 105—111, 410, 438—478, 534—565, Beil. VI zu Art. 68 B. Pkt. 10 ff. (28), 1341 ff., 1354 ff., 1356⁵, 1379 ff.

— Zeugen, 83—104, 369—411.

— im Vollstreckungsverfahren bei Beitreibung v. Kosten, Einkünften und Verlusten, 904 ff.

Beweiskraft d. Eides, 117, 498.

— d. Geständnisses, 112—114, 480, 482—484.

— d. Ortseinwohnerverhörs, 437.

— d. Richterlichen Augenscheins, 513.

Beweiskraft, d. Sachverständigen, 533.

— d. Urkunden, 106, 108, 109, 410, 456—478, 542—544, 554, 565, Beil. VI z. Art. 68 d. B. Pkt. 12 ff. (28).

— d. Zeugenaussagen, 102, 409—411.

Beweislast, 81, 82, 366, 367, 573.

Beweismittel, *s.* Beweis.

Beweisprüfung beim Appellationsgericht, 771.

Beweisprüfung beim Bezirksgericht, 449—565, 864, 1342.

— Allgemeine Bestimmungen, 499—506.

— durch Gutachten Sachverständiger, 515—533.

— durch richterlichen Augenschein, 507—514.

— des Urkundenbeweises, allgemeine Bestimmungen, 534—544.

— gefälschter Urkunden, 555—565.

— zweifelhafter, 545—554.

Beweisprüfung beim Friedensrichter, 72, 73, 129.

Beweisprüfung bei der Friedensrichterverammlung, 174, 175, 176.

Beweisprüfung in Ehefachen u. S. ehelicher Geburt, 1342 ff., 1355, 1356⁵.

Beweisprüfung bei neuer Verhandlung, 812.

Beweisprüfung im Vollstreckungsverfahren 904.

Beweisrückerstattung, 82¹—82³, 369¹, 377.

Beweisverfahren in Handelsfachen, Beil. VI zu Art. 68 d. B. Pft. 10 ff. (28).

— beim Bezirksgericht, 330, 331, 353, 355, 356, 357, 366—365, 720.

— bei der Friedensrichterverammlung, 174, 175, 176.

— beim Friedensrichter, 81—124.

— im Vollstreckungsverfahren bei Berechnung von Verlusten, Einkünften und Kosten, 908 ff.

Bezirksgericht, Proceßverfahren, *s.* Verfahren.

— Zuständigkeit, 1, 31, 39, 202.

Bürge, Haftung, 650—652, 1043.

— Unfähigkeit, 643.

Bürgschaft, 641—652.

— Betrag, 641, 642, 648, 650, 651.

— Verfahren im Gericht, 646—649.

Bürgschaft, von Frauen, 643.

Bürgschaftsverbreibung, 645, 646, 649.

C.

Canzelleigebühren, 201, 842, 854—856, 875, 879, Ersatz derselben, *s.* Gerichtskosten.

Capitalien, Beitreibung aus denselben, 1078 ff.

Cassation des Erkenntnisses, 185, 186, 189—193, 793, 796—798, 800, 804.

Cassationsdepartements, *s.* Senat.

Cassationsgesuche, 185, 186, 189—192, 792, 793, 796—798, 800, 801, 808, 813, 814, 833, II 197, II 189, II 288, II 297, in S. der Krone 1293.

Cautio beim Gesuch um Aufhebung des Urtheils, 190, 800, für Kosten und Schäden im Proceß, 571, 577, 578, 590, 738, Rückzahlung eingezahlter C. bei Lieferungen an die Krone, 1303.

Cautionsleistung, 590, 615, 571, 577, 578, 738, 740, 912 ff.

— durch Bürgschaft, 641—652.

Cavent, *s.* Bürge.

Citation, *s.* Vorladung.

- Commissar in Bauersachen, Districte s. Beilage F.
 Compagnien, 26, 27, 35, 36, 220, 221, 222.
 Competenz, s. Gerichtsstand und Zuständigkeit, Allgemeine Regeln, 1—8.
 — d. Bezirksgerichte, 31, 39, 202.
 — d. Friedensrichterinstitutionen, 1, 29, 31, 39, 79, 162.
 — d. Verwaltungsbehörden, 1—3.
 — bezüglich Versteigerung von Immobilien, 1133, 1135, 1137, II 298.
 Competenz in Handelsachen, 28, Beil. VI zu Art. 68 d. B., Pkt. 2—4 (28).
 Competenzconflicte, 40—43, 179, 230—244, 343.
 Concurrenz von Gerichtsständen, s. Gerichtsstand.
 Concurz, 28, 1400, 602, 976, 1222.
 Concurzgläubiger, Interventionsrecht, 23.
 Concurzschuldner, s. Gemeinschuldner.
 Concurzverwaltung, Vertretung des Gemeinschuldners, 21, 23.
 Confrontation von Zeugen, 100, 404.
 Consulent, s. Bevollmächtigter.
 Contumacialerkenntniß, 145, 146, 148—155, 359, 718—729, 731—735, 794, 797, 833.
 — Appellation, 148, 154—155¹, 730, 733, 734.
 — Einspruch, 148, 151—153, 727—733, 833, 851, 852, 892.
 — Protest, s. Einspruch.
 — Publication, 150, 725, 726, 857, 876.
 — Rechtskraft, 892.
 Contumacialverfahren beim Bezirksgericht, 359, 718—735.
 — beim Friedensgericht, 145, 147—149, 155¹.
 Copialgebühr, 201, 842, 854—856, 875.
 Copien, s. Abschriften.
 Courtage des Hofmaklers für Verkauf von Werthpapieren zur Vollstreckung von Erkenntnissen, 1074.
 Corroboration, 602, von Erbrechten, II 287, beim Erwerb meistbietlich erstandener Immobilien 1161, 1165, II, 309.
 Criminel zu verfolgende Sachen, 5, 6, 8, 110, 200⁸, 343, 563—565, 1309.
 Cumulirung der Klagen, s. Klagecumulirung.
 — von Einreden, s. Einreden.
 Curatel über Abwesende, s. Abwesende.
 — über Geistesranke, s. Geistesranke.
 — über den Nachlaß, II, 272—273.*
 — über Verschwender, II, 191—202.

D.

- Deposition, 615, 912 ff., II 310—316.
 Diäten, 858, 864, 877.
 Documente, s. Urkunden.
 Dritte Personen, Anwesenheit im Verfahren, 13.
 — Gesuche um Aufhebung von Erkenntnissen, 185, 188—192, 792, 795—797, 799—801, 833.

Dritte Personen, Hinzuziehung derselben zum Proceß, 653—661.
 — Intervention derselben, 23, 662—665, 1091—1093.
 Duplit, 312, 318, 319, 321.

E.

Ebräer, II, 171.

Edictalladung im Proceß beim Bezirksgericht, 293—297. Kosten 857.

— zur Wahrung von Rechten, II, 347—356, s. auch Proclam.

Eid der Parteien, 115—118, 485—497, 1289.

— Formel, 489.

— Leistung, 116, 118, 492—495.

— Recusation, 492.

— Unzulässigkeit, 118, 497, 1289.

— Wirkung, 117, 498.

Eid der Zeugen, s. Zeugeneid.

Eidesabnahme in finnländischen Concursfachen, Beil. III, zu Art. 1272.

Eigenmächtige Besitzergreifung eines Immobilien, 29, 73, 213, 1310—1315.

Eigentumsklage, s. Klage.

Einreden, 69, 81, 86, 87, 123, 366, 373, 375, 571—589, 521, 522, 523.

— Arten, 69, 571.

— Cumulirung, 574, 585.

— Fristen, 583, 588.

— gegen Procureure, 680.

— Reihenfolge ihrer Vorführung, 574.

— gegen Richter, 195 ff., 667 ff.

— Zeit ihrer Vorführung, 574—576.

— gegen Zeugen und Sachverständige, 86, 87, 123, 373, 375, 521—523.

Einspruch im Contumacialverfahren, 148, 151—153, 727—733, 833, 841, 848 ff.,
 851, 852.

Einwendungen, s. Einreden.

Ehegatten, Vertreibung aus ihrem Vermögen, 976.

— Vertretung vor Gericht, 17.

Eheliche Geburt, 1346—1356.

— Frist zur Anstreitung der ehelichen Geburt, 1350—1353.

— Gutachten des Procureuren, 343.

Eheliche Güterrechte, 976.

Ehesachen, 1337—1345.

— Gutachten des Procureuren, 343.

Eisernes Inventar kann nicht unter Beschlagnahme gestellt werden, 973.

Entschädigung bei Expropriation von Bauerland, II, 357—360.

— der Sachverständigen, 529—532, 540, 860, 862, 864, 865.

— der Zeugen, 103, 104, 407, 408, 861, 862, 864.

— der Geistlichen für Vereidigung, 863, 864.

— der Gerichtsvollzieher, 866, s. Gerichtsvollzieher.

— der Parteien für Gerichtskosten, 868—873, s. auch Kostenersatz.

Entschädigung der Gerichtsglieder, 858—859.

Entscheidung, s. Erkenntniß und Bescheid.

Erbschaft, s. auch Nachlaß. Proclam bei Eröffnung einer Erbschaft, II, 342—343.

— Theilung der Erbschaft, II, 287—292.

Erbsreitigkeiten, s. Klage aus Erbschaften.

Ergänzende Verhandlung nach dem Urtheil, 794.

Erhöhung der Forderungen, s. Aenderung.

Erkenntniß des Appellationsgerichts, 773—775, 1334 ff., besonderer Session desselben 1321, 1326.

Erkenntniß in Kompetenzconflicten, 42, 230, 231, 242, 243.

Erkenntniß des Bezirksgerichts, 339, 358, 359, 363, 367, 601, 651—652, 693—742, besonderer Session desselben, 1320, 1326.

Fällung, 358, 359, 363, 693—700, 702—703, 722, 1343.

Inhalt, 339, 701, 706, 711.

Publication, 704, 713, 714, 725, 726.

Vollstreckung, 652, 735, 736—742, s. auch Vollstreckung.

Erkenntniß des Friedensrichters, 82, 129—146, 148—155¹, 156—162, 194.

Fällung, 82, 129, 130, 133, 145, 194.

Inhalt, 131, 142.

Publication, 139, 140, 150.

Vollstreckung, 73, 74, 136—138, 156—161, s. auch Vollstreckung.

Erkenntniß der Friedensrichterversammlung, 40, 41, 181—184, 189.

Fällung, 181, 182.

Publication, 183.

Vollstreckung, 184, 193, s. auch Vollstreckung.

Erkenntniß des Senats, 193, 244, 802 ff., 813—815, 1322, 1325—1327, 1334 ff.

Erkenntniß in Schadenersatzklagen gegen Beamte, 1320 ff., 1330⁶ ff., 1334 ff.

— in Kompetenzconflicten, 42, 230 ff., 242 ff.

— in Ehefachen, 1343, 1345.

— in Handelsfachen, Beil. VI, zu Art. 68 d. B., Pkt. 20 (28).

— in Kronsfachen, 1290, 1292, 1293, s. auch Vollstreckung.

— im summarischen Proceß, 73, 74, 359, 363, Beil. VI zu Art. 68 d. B., Pkt. 20 (28).

Vollstreckung 73—75, 364, 966, 967, Beil. VI zu Art. 68 d. B., Pkt. 20 (28).

Erkenntnißanhebung, s. Aufhebung.

Erklärung im Proceß, 56, 72, 149, 312—315, 317, 335, 336, 353, 355, 557, 558,

571, 719, 721, 1323, 1334, Beil. VI zu Art. 68 d. B. (28). 758, 760,

761, 833, 904, 905.

Ermäßigung der Forderungen, s. Aenderung.

Ermittelung von Vermögen des Schuldners, 1222⁴—1222¹⁰.

Ermittelungspublication flüchtiger Schuldner, 1222¹⁰.

Erneuerung des Rechtsstreites, 78, 687, 688.

Eröffnung des Erkenntnisses, s. Publication.

Ersatz der Gerichtskosten, s. Gerichtskosten, Ersatz.

Erweiterung der Forderungen, s. Aenderung.

Execution, s. auch Vollstreckung und Beitreibung.

- Execution in die Einkünfte eines Immobilien, 1208.
 — in Gagenbeträge, 1084—1090, s. auch Weitreibung.
 — in Gelder, welche sich in Behörden oder Banken befinden, 1079—1083.
 — in Gelder, welche sich bei dritten Personen befinden, 1078.
 — in Immobilien, 1094—1209.
 — Inhibirung der Execution, 1091—1093.
 — Verkauf eines Immobilien, in welches die Execution vollstreckt worden ist, 1098, in Werthpapiere, 1071—1077.
 — Vermerkungen betreffend die Execution in das Immobilienvermögen in dem Grundbuche, 1096.
 Executionsanfrage, 942 ff., 1078, 1079, 1095 ff., 1102.
 Exgrossation, II 344 ff.
 Expropriation, II, 357—360.

F.

- Fällung des Erkenntnisses, s. Erkenntniß.
 Fideicommiß, Begründung und Aufhebung desselben, Proclam II, 338—341.
 Finnländische Concursfachen, Beil. III zu Art. 1272.
 Finnländische Erkenntnisse.
 Vollstreckung 1267—1272.
 Forderungen, s. Klage.
 Forderungsrechte, Beschlag auf dieselben 1078.
 Form der Klageschriften, s. Klageschriften.
 Forum, s. Gerichtsstand.
 Freiwilliger öffentlicher Verkauf eines Immobilien, II, 298—309.
 — Abjudicationsabscheid II, 309.
 — Bekanntmachung darüber II, 305.
 — Inventirung und Schätzung II, 304.
 — Meistbotbedingungen II, 300.
 — Verfahren II, 303—309.
 Fremde Staaten, Erfüllung von Erkenntnissen fremder Staaten, 1273—1281.
 Friedensrichter, Proceßverfahren, s. Verfahren.
 Friedensrichterbezirke und =Districte, s. Beilagen: F.
 Friedensrichtereinstitutionen, Zuständigkeit I, 29, 39, 79, 162.
 Friedensrichterversammlung, Proceßverfahren, s. Verfahren.
 Friedensrichterplenium, s. Friedensrichterversammlung.
 Frist bei Ablehnung von Richtern beim Bezirksgericht, 669, 671; bei den Friedensrichtereinstitutionen, 196, 198, 199; von Sachverständigen, 87, 123, 522; von Zeugen, 83, 375.
 — zur Actenübersendung vom Bezirksgericht an den Procureuren, 344.
 — zur Appellation gegen Erkenntnisse d. Bezirksgerichts 748—753, gegen Erkenntnisse des Friedensrichters 140, 155, 162, gegen Erkenntnisse, bei Klagen gegen Beamte wegen Schadenersatz 1328, in S. d. Krone 1293, im Vollstreckungsverfahren bei Berechnung v. Einkünften, Verlusten und Gerichtskosten 923.

- Frist für Aufhebungsgeſuche gegen Erkenntniſſe, 191, 192, 796 ff., 1293, 1398.
- zur Ausarbeitung v. Erkenntniſſen des Bezirksgerichts, 713.
des Friedensrichters, 141.
- zur Ausreichung der Abſchrift des friedensrichterlichen Erkenntniſſes, 144.
- innerhalb welcher der Beſchlag auf die Abreiſe des Beklagten gehoben wird, 652², 1222³.
- zur Beſchwerde wegen Abweiſung des Ablehnungsgeſuchs von Richtern, 674, über appellationsgerichtliche Entſcheidung von Competenzconflicten 235, über Beſcheide des Friedensrichters 166, 167, II, 269, über Beſcheide des Bezirksgerichts 785, in Handelsſachen Beil. VI zu Art. 68 d. B., Pft. 21 (28), wegen Langſamkeit 166, 167, 785, im Nachlaßverfahren II, 269, 271, wegen Nichtberückſichtigung der Einrede unzuſtändigen Gerichts 588, wegen Rückgabe der Appellationsbeſchwerde 757, wegen Rückgabe einer Klageſchrift durch den Bezirksgerichtspräſidenten 268, im Vollſtreckungsverfahren 921, 963, 1202, 1204, 1205, über Verſügungen in Teſtamentſachen II, 331 u. 332, wegen Zeugenverhörs 398.
- im Beweisprüfungsverfahren beim Bezirksgericht, 545, 546, 555, 557, 559, 560.
- zu Beibringung von Beweisurkunden beim Bezirksgericht im ſummarischen Proceß, 353, 356, 357, beim Friedensrichter, 57.
- für Caſſationsgeſuche gegen Erkenntniſſe, 191, 192, 796, 797, in Sachen der Krone 1293.
- im Contumacialverfahren, 151, 155, 727, 728, 735.
- zur Duplik beim Bezirksgericht, 318, 320, 321.
- bei Edictalladungen, II, 324, II, 329—333.
- in S. ehelicher Geburt, 1350—1353, der Altgläubigen 1356⁴, 1356⁸.
- in Eheſachen, 1340, der Altgläubigen, 1356⁴, 1356⁸.
- für Einreden, gegen Sachverſtändige, 87, 123, 522, gegen Zeugen 87, 375, im Proceß 574—576.
- für d. Einſpruch im Contumacialverfahren, 151, 727, 728.
- für Einzahlung der Gebühren beim Bezirksgericht 844 ff., 852, 856, 864.
bei den Friedensrichterinstitutionen, 200⁵.
- innerhalb welcher um Entſchädigung nachgeſucht werden kann, ſeitens der Sachverſtändigen 529, ſeitens d. Zeugen 103, 407.
- zur Vorbringung von Entſchuldigungsgründen unentſchuldigt ausgebliebener Zeugen, 92, 384.
- für Erben, 571, II 274, II 333.
- zur Ergänzung mangelhafter Klageſchrift, 270.
- zur Erklärung auf die Appellationsklage ſeitens der Gegenpartei 170, 760. Beil. VI zu Art. 68 d. B. Pft. 21 (28); auf Beſchwerden ſeitens der Gegenpartei 789, Beil. VI zu Art. 68 d. B. Pft. 21 (28); des Friedensrichters auf wider ihn erhobene Beſchwerde 168.
- zum Erſcheinen der Parteien vor dem Bezirksgericht, im ordentlichen Proceßverfahren 289—304 im ſummarischen Verfahren 350—352, Beil. VI zu Art. 68 d. B. Pft. 5 (28).
- innerhalb welcher die Gerichtsgebühren ſeitens d. Friedensrichterinstitutionen jurüdgezahlt werden können, 200⁶.

- Frift in Handelsfachen, Beil. VI zu Art. 68 d. B. Pkt. 1, 5, 21 (28).
- bei Hinzuziehung dritter Personen zum Proceß, beim Bezirksgericht, 653, 654.
 - zur Intervention beim Bezirksgericht, 663.
 - bei Klage wegen Schadenersatz gegen Beamte 1318, 1330²; wegen gestörten Besizes und gestörter Nutzung von Servituten 29, in derartigen Sachen mit der Krone 1310 ff.; betreffend Sicherstellung des Nachlasses II, 271; aus Verträgen mit der Krone 1303, 1308 ff.; beim competenten Gericht des Wohnorts im Fall Rückgabe der Klageschrift durch d. Bezirksgericht 583; bezüglich meistbietlicher Versteigerung, s. Frift bei Vollstreckung von Erkenntnissen.
 - beim Näherrecht, II, 293 und 297.
 - für den Protest im Contumacialverfahren, 151, 727, 728.
 - im Proclamverfahren, II, 324, 329 ff., II, 333 ff.
 - zur Publication, von Erkenntnissen bei d. Friedensrichterversammlung 183, betreffend die Nichtannahme einer Klageschrift vom Bezirksgericht 270, der Resolution des Bezirksgerichts 700.
 - innerhalb welcher Rechtskraft für ein Erkenntniß eintritt, 156, 892.
 - zur Replik beim Bezirksgericht, 317, 320.
 - zur Resolutionsfällung beim Bezirksgericht, 702.
 - zur Einreichung retradirter Klageschrift beim competenten Gericht des Wohnorts 583.
 - zu Revisionsgesuchen gegen Erkenntnisse, 191, 192, 796 ff.
 - im Schiedsgerichtsverfahren, 1372—1378, 1394, 1398.
 - zum Separatvotum bei Erkenntnissen des Bezirksgerichts, 703.
 - bei Sicherstellung, der Klagen 590, innerhalb welcher der Beschlag auf d. Abreise gehoben wird 652².
 - für Sonderbeschwerden gegen d. Bezirksgericht 785.
 - im summarischen Proceß, 350—357.
 - zur Vergleichsanzeige, 1357.
 - zur Bitte um Vernehmung am Wohnort seitens d. Zeugen 88, 386.
 - bei Vorladung im Proceß, der Parteien, 299—304, 350—353, Beil. VI zu Art. 68 d. B. Pkt. 5 (28), der Zeugen, die einer besonderen Kategorie Eisenbahnbeamter angehören 89¹, 380¹.
 - im Vorladungsverfahren, II, 324, II 329 ff., II 333 ff.
 - zur Widerklage beim Bezirksgericht, 340, 342.
 - zum Gesuch wegen Wiederaufnahme ausgesetzten Verfahrens, 689.
 - für Gesuch wegen Wiederherstellung der Fristen, 837, Beil. VI zu Art. 68 d. B. Pkt. 21 (28).
 - für Gesuch wegen Zurechtstellung des Verzeichnisses benachbarter Ortseinswohner, 426.
- Frift bei Vollstreckung von Erkenntnissen.
- beim Ausbot, 1047, 1048.
 - innerhalb welcher der Beschlag auf die Abreise gehoben wird 1222².
 - zur Bezahlung judicatmäßiger Schuld, 1095, 1101.
 - zu Beschwerden bezüglich der Vollstreckung 921, 963, 1202, 1204, 1205.
 - zur Vollstreckung von Contumacialerkenntnissen des Bezirksgerichts, 735.

- Frist zum Erscheinen des Schuldners** behufs Erfüllung eines sicher gestellten Erkenntnisses 1222^s, zur Beschlagnahme seines beweglichen Vermögens 970.
- **bei meistbietlicher Versteigerung:**
- zur Abwendung derselben durch Zahlung 1095.
 - zur Anberaumung neuer Meistbotsstellung 1182.
 - beweglichen Vermögens 1027 ff.
 - zur Benachrichtigung an die Grundbuchbehörde 1096.
 - zu Beschwerden 1202, 1204, 1205.
 - zur Bezahlung der judicatmäßigen Schuld 1095, 1101, der Meistbotssumme und Kosten 1161—1163.
 - zur Verfügung betreffend Corroboration meistbietlich erstandener Immobilien 1164.
 - zur Versteigerung von Immobilien 1142—1145.
 - bei Inventur zu versteigernder Immobilien 1095, 1101, 1118, 1121.
 - zur Publication betreffend die Versteigerung 1031, 1148.
 - bei Schätzung zu versteigernder Immobilien 1118, 1121.
 - beim Verfahren betreffend Verteilung beigetriebener Summen unter mehrere Gläubiger 1216, 1218, 1222.
- **im Vollstreckungsverfahren bei Berechnung von Einkünften, Verlusten und Gerichtskosten**, 899, 901, 903, 915, 921, 923.
- **zur Vorladung des Schuldners wegen Erfüllung eines durch Beschlag auf die Abreise sichergestellten Erkenntnisses 1222^s, bei der Beschlagnahme seines beweglichen Vermögens zugegen zu sein** 970.
- Frist-Berechnung**, 299—304, 816—831, 1311.
- Frist-Verlängerung**, 67, 75, 136, 137, 304, 331, 341, 342, 356, 357, 455, 685, 832—834 im Proclamverfahren II, 329.
- Frist-Versäumnis**, 149, 778—782, 910, 1331, im Proclamverfahren II, 327.
- Frist-Wiederherstellung**, 778—782, 835—838, Beil. VI zu Art. 68 d. B. Pkt. 21 (28).
- Fristenlauf**, 816 ff., Hemmung desselben 829 ff.

G.

- Gagenabzüge**, Beitreibung aus der Gage, 1084 ff., Höhe, 1086.
- Gebrechliche Personen**, 19, 179, 343.
- Geistesranke**, 343, 179.
- **Aufhebung der Curatel**, II, 190.
- **Befichtigung**, II, 179—183.
- **Beschwerde über Einsetzung einer Curatel**, II, 189.
- **Einsetzung einer Curatel über dieselben**, II, 176—190.
- Geistliche, Entschädigung**, 863.
- Geldstrafen**, 91, 92, 124, 383, 384, 528, 638—640, 1177, 1178, 1196, 1206.
- Geltung der Gesetze**, s. Gesetzesanwendung.
- Gemeinschuldner**, 21, 23, 223, 289.
- Gerichtliche Deposition**, 615, 912, II, 310—316.
- **Form der Eingabe**, II, 312.
- **Gegenstand**, II, 311.
- **Gläubiger**, II, 314.
- Gerichtsbote**, 62, 63, 64, 65, 66, 866, s. auch Gerichtsvollzieher.

Gerichtscanzellei, 309, 311, Gebühren 201, 842, 854—856, 875.

Gerichtsgebühren:

bei Klagen an d. Apellationsgericht 756.

bei Klagen an d. Bezirksgericht 263, 269, 841, 848—853, 874, 890.

bei Klagen an die Friedensrichter, 200¹—200³, 200⁵, 200⁹, 200¹⁰.

bei Klagen an den Senat, 190, 800.

Gerichtsgebühren im Auslande befindlicher Partei, 890.

Gerichtsgebühren, Befreiung von denselben, 200⁴, 200⁷ ff., 879, 880, 887 ff.

Beitreibung 888, 896 ff.

Ersatz, 868—873.

Rückzahlung 200⁶.

Gerichtsglieder, f. Glieder.

Gerichtskosten, 200—200¹, 617, 839—890, 896 ff.

Befreiung von denselben 200, 200⁷, 879, 880, 885, 887.

Ersatz 103, 133, 136, 290, 304, 408, 448, 514, 532, 540, 661, 684, 711,

718, 723, 864 ff., 868—873, 889, 896 ff., 913, 922, 958, II 188, II 202,

II 334, II 359.

Gerichtspöschlin, f. Gerichtsggebühr.

Gerichtspräsident, f. Präsident.

Gerichtsscretär, 713, 928.

Gerichtsstand, f. auch Zuständigkeit und Competenz.

Abweisender 62¹, 210.

des Aufenthaltorts 32, 37, 205, 206.

von Amtspersonen 1317, 1320, 1330², 1330³, 1331.

bei Klagen wegen Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechtsverhältnissen I, II 332 ff.

der Ausländer 224, 225.

bei Klagen auf Beitreibung von Verlusten, Einkünften und Gerichtskosten 898.

der Gelegenheit von Immobilien 34, 210, 212—214, 218, 219, 590, II 293.

bei Klagen gegen aufgelöste Compagnien 222.

Concurrenz d. Gerichtsstandes 32, 33, 36, 205—206, 210, 217—219, 221.

bei Klagen in Ehefachen und Sachen ehelicher Geburt 1337—1339, 1346, 1356¹ ff.

bei Erbschaftsstreitigkeiten 215, 216, II 287 u. 288, Weil. VI zu Art. 68 d. W. Pkt. 9 (28).

der Erfüllung des Vertrages 36¹, 208—210.

des Gemeinschuldners 223.

bei Klagen wegen Verletzung geistigen Eigenthums 217.

bei Klagen von Gesellschaftern unter einander 222.

Gewählter, 37, 227, 228, 1367, 1368.

in Handelsfachen 28, Weil. VI zu Art. 68 d. W. Pkt. 2—4 (28).

bei Intervention während der Vollstreckung 1092.

juristischer Personen 35, 36, 202, 220—222, 1289.

bei Klagen mit der Krone 1287—1289, 1300, 1301, 1302, 1305, 1307, 1310 ff. in S. der Apanagen und Güter, die vom Hofministerium verwaltet werden 1298 ff., mit Kronseisenbahnen 1289.

Gerichtsstand, mehrerer in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnhafter Beklagter 33, 218.

mehrerer in verschiedenen Gerichtsbezirken belegener Immobilien 218.

bei Klagen betreffend den Nachlaß 215 u. 216, II 287 n. 288.

bei Klagen aus dem Proclamverfahren II 332 ff.

bei Klagen betreffend Privatimmobilien der Glieder des Kaiserhauses 1299.
der Verwaltung 35, 36, 220, 221.

von Wechselklagen seitens d. Reichsbank 1289.

der Widerlage 38, 39, 226.

des Wohnortes 32, 33, 37, 203, 207, 210, 211, 217, 219, 580, 582—583.

Gerichtsstand im Vollstreckungsverfahren:

bei Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse 1275.

bei Klagen wegen Auslegung d. Erkenntnisse 964.

bei Klagen wegen Beitreibung von Verlusten, Einkünften und Kosten 898.

bei Vollstreckung finländischer Erkenntnisse 1268.

bei Intervention 1092, 1197.

bei Klagen wegen ordnungswidriger Vollstreckung 962.

für Versteigerung von Immobilien 1133, 1335, 1137.

bei Vertheilung beigetriebener Summen 1220.

Gerichtsvollzieher bei Sicherstellung der Klagen, 599, 637.

— des Nachlasses II 239 ff. II 252 ff. II, 257 ff.

— bei Vollstreckung von Erkenntnissen, Allgemeine Regeln 158, 937—967, 1214,
aus beweglichem Vermögen 969 ff., 978 ff., 989 ff., 992 ff., 1002 ff.,
1010 ff., 1022, 1026, 1027, 1030, 1035 ff., 1045, 1048, 1050, 1053 ff.,
1056, 1078, 1079 ff., 1091, aus Immobilien 1095, 1096, 1101 ff.,
1113, 1117 ff., 1121, 1123 ff., 1127, 1132, 1139 ff., 1146 ff., 1154,
1157 ff., 1206, 1210.

— bei Vorladung und im Proceß 278, 282 ff., 305, 306, 308.

Gerichtsvollzieherjournal, s. Journal.

Gerichtsvollzieher, Tagen, Beilagen B u. D: Beilage V zu Art. 313. Anm. d.
Gerichtsbehördenverfassung und Beil. III zu Art. 26 d. B.

Gesellschaften, 26, 27, 35, 36, 220, 221, 222.

Gesetzesanwendung, 1, 9, 10, 80, 126, 129, 130, 365, 695, 707—709, 815, 802³.

Geständniß, 112—114, 479—484.

Gesuche dritter Personen um Aufhebung von Erkenntnissen, 185, 188—192, 792,
795—797, 799—801, 833.

Glieder des Bezirksgerichts, Abdelegirung zum richterlichen Augenschein 507—514,
zum Zeugenverhör, 382, 386—388, 408, zur Befragung benachbarter
Ortsbewohner, 413, 419.

— bei der Beweisprüfung 500, 504.

— Entschädigung derselben 858—859, 864, 877.

— bei Fällung des Erkenntnisses, 693—700, 703, 710.

— bei Ueberwachung des Gutachtens Sachverständiger, 517, 524.

— bei Prüfung des Urkundenbeweises, 534, 536, 537.

— bei Vertheilung beigetriebener Summen, 1216 ff.

— beim Vortrag der Sache, 327—329.

Grenzstreitigkeitsverfahren, 1400, Anm.

Grundbücher, s. Vermerkung.

— Abgaben s. Krepostabgaben.

Gutachten, des Oberprocurateurs, s. Oberprocurateur.

— des Procurateurs, s. Procurateur.

— des Procurateursgehilfen, s. Procurateursgehilfe.

— der Sachverständigen, s. Sachverständige.

II.

Handelsbücher, 445, 449, 450, 466—471, Beil. VI zu Art. 68 d. B. Pkt. 8—16 (28).

Handelscompagnien, 26, 27, 35, 36, 220, 221, 222.

Handelsgesellschaften, 26, 27, 35, 36, 220, 221, 222.

Handelsgewohnheiten, Beil. VI zu Art. 68 d. B. Pkt. 18, 19 (28).

Handelsfachen, 28, Beil. VI zu Art. 68 d. B. (28).

Handelsusancen, s. Handelsgewohnheiten.

Handelsurkunden, 445, 449, 466—471.

Hebräer, Adoption, II, 171.

Heiligenbilder, meistbietlicher Verkauf, 1043—1044.

Herabsetzung der Forderungen, s. Aenderung.

Hinzuziehung dritter Personen zur Sache, 653—661.

Gesuch, 655.

Verfahren, 653—659.

Wirkung, 660, 661.

Hofmaller, Mitwirkung bei Verkauf von Werthpapieren zur Vollstreckung von Erkenntnissen 1074 ff. Courtagage 1074.

Holzfüllung, auf Gütern, die unter Beschlag stehen, 610, 611. Beilagen E. zu Art. 611.

Hypothek, Proclam behufs Löschung, II, 344 ff.

I.

Inhabirung, s. Beanstandung.

Instanzen, 11, 12.

Intervention, 23, 662—665, 848, bei Vollstreckung von Erkenntnissen, 1091—1093, 1191, 1197 ff.

Inventar, eisernes, 973.

Inventaraufnahme, s. Inventur.

Inventarliste, 980 ff., 1103 ff.

Inventur von beweglichem Vermögen, 980—1000.

— von Bildern, 984.

— von Büchern, 983.

— von Edelmetallen, 981.

— von Fabriken, 1109.

— von Häusern, 1107, 1108.

— von Immobilien bei der Execution, 1101—1116, 1188, 1209.

- Inventur von Sachen, welche mit Edelsteinen besetzt sind, 982.
- von Sachen, welche schnell verderben, 999.
- von Schiffen, 987.
- von Vermögen der Ehegatten, 976.
- von Waaren, 985.
- von Werthdocumenten, 986.

Inventur bei freiwilliger Versteigerung, II, 304.

Inventur, Inhalt, 980 ff., 1103 ff.

Inventur, Verwaltung des inv. Immobilien, 1128—1131 ff.

Inventur des Nachlasses, s. Nachlaß.

I.

Journal des Gerichtsvollziehers, 950, 1036, 1056, 1212, II. 245 u. 247 ff., II. 256 u. 259.

Juden, II, 175.

Juriscoonsult, s. Bevollmächtigter.

Juristische Personen, Gerichtsstand, 35, 36, 202, 220—222.

— Gutachten des Procureurs und Procureursgehilfen in S. derselben, 179, 343.

— Vertretung derselben, 26—27, 245, 288, 1315.

Justizbehörden, s. Competenz.

Justizminister, bestimmt die Zeitungen für Edictalladungen, 296, 876, unterbreitet Allerhöchster Genehmigung Erkenntnisse in S. Apanagengüter, 1299.

Justizverweigerung, 10.

K.

Kanzleigeühren, s. Canzelleigeühren.

Kaufleute, Klage wider sie, s. Klage in Handelsachen.

Klage gegen Abwesende, 210, 211.

— wegen Alimentenzahlung, 349.

— wegen Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechtsverhältnissen, 1.

— betreffend Apanagengüter, 1298 u. 1299.

— gegen Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, 210, 211.

— betreffend Ausländer, 224, 225, 571, 577, 578.

— wegen Ausschließung eines Landstücks vom Kronspachtzins, 872.

— gegen Beamte. Justizbeamte, 343, 1331—1336, Verwaltungsbeamte, 343, 1316 ff., Wahlbeamte, 1330¹ ff., s. auch Nachlässigkeit.

— wegen Beleidigung, 29.

— aus d. Besizrecht von Immobilien 31, 34, 212, 213, 218, 1310 ff.

— wegen Beitreibung von Verlusten, Einkünften und Gerichtskosten im Vollstreckungsverfahren, 896 ff., wegen Beitreibung auf Grund öffentlicher Schuldbersreibungen, 138, 605, 737.

— wegen Besitzstörungen, 29, 31, 34, 73, 212, 213, 349, in S. mit der Krone 1310—1314.

- Klage bezüglich Einsetzung von Curatelen über Abwesende und Verschwundene, II, 209, II, 217.
- Geistesranke, II, 176, II, 189.
 - Verschwender, II, 191 ff.
 - von unter Curatel stehenden Personen, 19, 20, 179, 343, 479, 1368.
 - wegen Empfang und Uebergabe von beweglichem Vermögen zum Depo-
situm, 349.
 - bezüglich gerichtlicher Deponirung, II, 315.
 - aus Dienstverträgen 36¹, 62¹, 125, 138, 349, 737.
 - der Ehegatten, 17.
 - in Ehefachen und Sachen ehelicher Geburt, 343, 497, 1337 ff., 1346 ff., in
dergl. Sachen Altgläubiger 1356¹ ff.
 - aus dem Eigenthumsrecht an Immobilien, 31, 34, 138, 212, 218, 609—611.
 - gegen und von Eisenbahnverwaltungen, 34, 202, 213¹, 288, 1289.
 - aus Erbschaften und Testamenten, 24, 25, 215, 216, II, 278 ff., II, 284,
II, 287 ff., bezüglich des gerichtlichen Verfahrens hierbei, II, 233,
II, 268—271.
 - wegen Fälschung von Documenten, 110, III, 343, 410, 555 ff.
 - wegen Verletzung geistigen Eigenthums, 217.
 - in Handelsfachen, 28, 449 u. Beil. VI zu Art. 68 d. B. (28).
 - die Immobilien und bewegliches Vermögen betrifft, 219, 1299, aus dem
Besitzrecht an J., 31, 34, 212, 213, 218; mit der Krone, 1310 ff., aus
dem Eigenthumsrecht an J., 31, 34, 138, 212, 218, 479, 609, 610, 611,
1299.
 - gegen in verschiedenen Jurisdictionen wohnhafte Personen, 218.
 - juristischer Personen und gegen solche, 27, 31, 34—36, 179, 202, 213¹,
220—222, 343, 479, 872, 873, 879, 1282—1315, 1368.
 - in Sachen der Krone und gegen dieselbe, 31, 179, 343, 479, 872, 873, 879
1282—1315, 1368, betreffend Verträge mit derselben, 1300—1309, be-
treffend Besitzstörung und Servitutstörungen, 1310—1315, betreffend
streitige Wälder, Beilagen: E. zu Art. 611.
 - betreffend Immobilien der Glieder des Kaiserhauses, 1299.
 - betreffend Anmietung von Landarbeitern, 36¹, 62¹, 125, 138, 157, 737.
 - von Landbewohnern unter einander, 31.
 - aus Lieferungsverträgen, 28, 349, mit der Krone, 1300 ff.
 - wegen Miethen, 138, 349, 590, 737, s. auch Klage aus Verträgen.
 - wegen Pacht, 138, 349, 590, 737, mit der Krone, 1300—1309, s. auch Klage
aus Verträgen.
 - wegen Privilegien für Erfindungen, 31, 349.
 - betreffend gerichtl. Verfahren bei Erlaß von Proclamen, II, 330, II,
332, 333.
 - wegen Schadenersatz, 5—7, 29, 31, 34, 213, 349, 454, gegen Beamte, 343,
1316—1336.
 - wegen gestörter Nutzung von Servituten, 29, 34, 73, 212, mit der Krone,
1310 ff.
 - von Streitgenossen, 15, 692 ff., 653 ff., 766.

- Klage** aus Verträgen und persönlichen Verbindlichkeiten, 28, 29, 361, 621, 74, 125, 138, 157, 214, 228, 349, 352, 737; mit der Krone, 1300 ff.; die gerichtlich oder notariell attestirt sind, 74, 138, 605, 737.
- bezüglich **Vollstreckung** von Erkenntnissen, 350, 893 ff., 966, 967, 1082, 1092, 1093, 1190, 1197 ff., 1218, 1222⁴ ff.
- von unter **Vormundschaft** stehenden Personen, 19, 20, 179, 343, 479, 1368.
- wegen **Vorweisung** beweglicher Sache, 29.
- aus **Wechseln**, 28, 1289.
- von und gegen **zahlungsunfähige Schuldner**, 21, 28, 223.
- Klage** beim **Appellationsgericht**, 230—233, 236, 241, 758—777, 780.
- Klage** beim **Bezirksgericht**, 256—271, 340, im summarischen Proceß, 348—350, 352, 353.
- Klage** bei der **Friedensrichterversammlung**, 162—168, 185—192.
- Klage** beim **Friedensrichter**, 51—54, 57.
- Klage** beim **Senat**, 189, 190, 235, 236, 792—801.
- Klage**, **Beilagen**, 57, 190, 263, 264, 269, 270, 271, 353, 356, 357, 746, 756, 800.
- **Beschlag**, s. **Sicherstellung** der Klagen.
- **Erneuerung**, 690, 691, 735.
- **bleibt ohne Verfolg**, 269, 270, 756, 801.
- **Retradirung**, 53, 266, 267—268, 755, 802¹.
- **Sicherstellung**, s. **Sicherstellung** der Klagen.
- **Werth** des Klageanspruchs, 55, 56, 272—274, 594, 851, 856.
- Klagebitte**, s. **Klagepetitum**.
- Klagecnmulirung**, 258, 336.
- Klageanspruch**, 55, 56, 272—274, 594, 851 ff., 896.
- Klagegesuch**, s. **Klagechriften**.
- Klagepetitum**, 54, 257, 266, 332—334, 754, 798.
- Klagepostulin**, s. **Gerichtsgebühren**.
- Klagerecht**, 17—21, 25—27, 589, bei Klagen gegen Beamte, 1331 ff.
- Klagechriften**, **Form**, 256, 579, **Beil. I zu Art. 256** der Civilproceßordnung.
- **Inhalt**, 51, 53, 54, 163, 256, 257, 258, 264, 266, 269, 270, 745, 747, 798, 799, 900.
- **Retradirung**, 53, 266—268, 755, 802¹.
- Klagesteuer**, s. **Gerichtsgebühren**.
- Klageverjährung**, s. **Verjährung**.
- Kläger**, s. **Klage**.
- Kosten**, s. **Gerichtskosten**.
- Kostenerlag** der **Geistlichen** für amtliche Thätigkeit, 863¹.
- der **Parteien**, s. **Gerichtskosten**, **Erlag**.
- der **Sachverständigen**, 529—532, 540, 860, 862, 865.
- der **Zeugen**, 103, 104, 407, 408, 840, 861, 862, 864.
- Krone** trägt die **Kosten** für **Arme**, 887 ff.
- Kronvermögen**, **Streitigkeiten** bezüglich desselben unter den **Refforts**, 1297 ff.
- Kronverwaltungen**, **Sachen** derselben, 179, 343, 872, 873, 879, 1282—1315.
- **Zuständigkeit** in **Sachen** der **Kronverwaltungen**, 1287—1289, 1300, 1301, 1302, 1305, 1307, 1310 ff.
- Krepostabgaben**, 1161, 1162, 1176.
- Kunstzeugnisse**, **öffentlicher Verkauf** derselben, 1040.

L.

- Ladung vor Gericht, f. Vorladung.
 Ladungszettel, f. Vorladungszettel.
 Langsamkeit, f. Verzögerung.
 Leitung der mündlichen Streitverhandlung, f. Mündliche Streitverhandlung,
 Lieferungsbücher, Beweiskraft, 470, 471.
 Lieferungsvertrag, Sachen mit d. Krone aus Lieferungsverträgen, 1300—1309.
 Liquidationsverfahren, 896—923.
 Localbesichtigung, f. Richterlicher Augenschein.
 Localtermin, f. Richterlicher Augenschein.
 Löschung von Hypotheken, Proclam bei L., II, 344—349.

M.

- Meistbietliche Versteigerung von beweglichem Vermögen, f. Verkauf beschlagnahmten beweglichen Gutes.
 Meistbietliche Versteigerung von Immobilien, freiwillige, II, 290—291, II, 298—309.
 Meistbietliche Versteigerung von Immobilien, bei Vollstreckung, 1132—1208, f. auch Beitreibung und Torg.
 — Beanstandung, 1203.
 — Bekanntmachungen, 1146—1150.
 — Berichtigung, 1153—1155, 1161, 1162, 1164, 1166—1168, 1176, 1179.
 — Beschwerden über gesetzwidriges Verfahren, 1202—1205.
 — Fristen, f. Frist bei Vollstreckung von Erkenntnissen.
 — Kosten, 1151, 1153, 1155, 1161, 1162, 1164, 1175.
 — Neue Meistbietstellung, 1171—1175, 1182.
 — nicht zu Stande gekommene meistbietliche Versteigerung, 1170—1179.
 — nichtige meistbietliche Versteigerung, 1180.
 — Ordnung derselben, 1151—1160.
 — Versteigerung eines im gemeinschaftlichen Besitz befindlichen Immobilien, 1188—1189.
 — Versteigerung von in einer Creditanstalt verpfändeten Immobilien, 1183—1187.
 — Versteigerungsprotokoll, 1157, 1158.
 — Wirkung der Versteigerung, 1161—1169.
 — Wo die Versteigerung stattfindet, 1133—1141.
 — Zwischenverfahren und Streitigkeiten, 1192—1208.
 Meistbot, f. meistbietliche Versteigerung.
 Meistbotsumme, Vertheilung, 1163, 1214—1222.
 Meßsachen, Verfahren, 1400, Anm.
 Mietklage, f. Klage.
 Ministerium des Auswärtigen, bei ausländischen Rechtsgutachten, 709.
 Minderjährige, 17, 19, 45, 85, 179, 246, 343, 372.
 Mitglieder des Bezirksgerichts, f. Glieder.
 Mortificirung v. hypothekarischen Forderungen, II, 344 ff.
 — verlorener Schulddocumente, II, 350 ff.

- Mündliche Streitverhandlung** beim Bezirksgericht, 324, 329—338, 345, 360, 361, 362, 363, 570, 693, 721.
 — beim Appellationsgericht, 768, 769.
 — bei den Friedensrichterinstitutionen, 70, 72, 129, 149, 173—176.
 — beim Senat, 1334.
Mündlichkeit, Princip, 13, 68, 173, 324.

N.

- Nachlaß**, Abnahme angelegter Siegel, II, 251—256.
 — Abjudication, II, 282—286.
 — Antritt des Nachlasses, II, 278—281.
 — Aufbewahrung des inventirten und versiegelten, II, 260—267.
 — Beschwerden über die Gerichtsvollzieher bei Ausführung der Sicherstellung des N., II, 271.
 — Beschwerden über Verfügungen des Friedensrichters bei Sicherstellung des N., II, 268—270.
 — Curatel über den N., 960, II, 272—273.
 — Formen der Sicherstellung, II, 237.
 — Gegenstände, die dem Verderb ausgesetzt sind, II, 261.
 — Inventur, II, 257—259.
 — Maßregeln zur Sicherstellung des N. ergreift der Friedensrichter, II, 234.
 — Publication über Eröffnung des N., II, 274—277, II, 342 ff.
 — Sicherstellung II, 234—271. Wer um Sicherstellung bitten darf, 960, II, 235.
 — Streitigkeiten bei Sicherstellung des N., II, 271.
 — Theilung II, 287 ff.
 — Verfahren bei der Versiegelung, II, 241—250.
 — Verkauf, II, 290.
 — Versiegelung desselben, II, 238—250.
 — Versteigerung, II, 260 u. 290 ff.
 — Wann erfolgt die Versiegelung des N., II, 239.
 — Wann wird eine Publication über Eröffnung des N. erlassen, II, 275.
 — Wer kann um Erlaß einer Publication über Eröffnung des N. bitten. II, 276.

Nachlässigkeit von Beamten:

- des Gerichtsvollziehers, 953, 1206 ff.
 der Justizbeamten, 1331 ff.
 der Verwaltungsbeamten, 1302, 1316 ff.
 der Wahlbeamten, 1330¹ ff.

Nachlässigkeit von Beamten:

- Frist zu Klage wegen Schadenersatz, 1318.
 Zusammenfügung d. Behörde zur Verhandlung von Schadenersatzklagen, 1320—1323, 1330³.
 Zuständigkeit der Schadenersatzklage, 1317.

Näherrecht, II, 293—297.

- bei meistbietlich versteigerten Immobilien, 1169.

Näherrecht.

- Gesuch um Ausübung desselben, 11, 294—295.
 Neues Erkenntniß, 153, 193, 733, 809 ff., 915.
 Neue Forderung, s. Aenderung.
 Neuer Fristenlauf, 781, 782, 831, 838.
 Neue Klage, 690, 691, 735.
 Neue meistbietliche Versteigerung, 1063 ff., 1171 ff.
 Neue Verhandlung bei Abänderung des Erkenntnisses, 193, 194, 809—812, 814.
 Neuerungen, s. Noven.
 Wichtigkeit d. Erkenntnisse, 93, 186 ff., 807, 809, 810, 1396 ff.; der meistbietlichen Versteigerung 1069 ff., 1180 ff.
 Niederlegung, s. gerichtliche Deposition.
 Noven in d. Appellationsbeschwerde, 747.

O.

- Oberbaurgericht, Bezirke, s. Beilage: F.
 Oberprocureur des Senats, Gutachten, 804, 1325, 1334.
 — des Synods, Gutachten in Kompetenzconflicten, 244, in S. d. Kronverwaltungen, 1295.
 Oeffentliche Urkunden, 105, 106, 438, 457, 459, 460, 463, 476, 552.
 Oeffentliche Versteigerung, s. meistbietliche Versteigerung und Beitreibung.
 Oeffentlichkeit, 13, 68, 173, 324—326, 500, 803, 1334.
 Originalurkunden, 263, 264, 441, 445, 447, 452, 454, 463, 534, Ausreichung aus Behörden, 452—454.
 Ortseinwohner, benachbarte, 412—437.
 — deren Ablehnung, s. Ablehnung.

P.

- Pachtklage, s. Klage.
 Palate, s. Appellationsgericht.
 Parteien, Ausbleiben, 145, 147, 149, 153, 171, 172, 329, 358, 359, 418, 502, 718—720, 724, 727, 770, 909—911, 999, bei Erlaß von Proclamen, s. Ausbleiben.
 — beim Geständniß, 112—114, 479—484.
 — beim Gutachten Sachverständiger, 123, 124, 518, 519.
 — Kostenersatz, s. Gerichtskosten, Ersatz.
 — bei mündlicher Streitverhandlung, 70, 72, 74, 129, 149, 173—176, 324, 329—338, 345, 360—363, 570, 693, 721, 768—770.
 — beim richterlichen Augenschein, 120, 121, 510, 512.
 — Schriftstücken der Parteien, s. Schriftstücken.
 — Schriftenwechsel der Parteien, 305, 307, 308, 310, 311.
 — im Verfahren bei streitiger Echtheit von Urkunden, 107—110, 545, 546, 551, 554—565.
 — bei Vorstellung des Urkundenbeweises, 105—111, 439—446, 449—455.

- Parteien, im Vollstreckungsverfahren, 909¹—911, 999.
- Wahl des Aufenthaltsorts, 309—311.
- beim Zeugenverhör, 97, 99, 390, 391, 400, 401, 403.
- Parteieneid, 115—118, 485—497, 1289.
- Penionen, Beitreibung aus denselben, 1085 ff.
- Petition, s. Klagepetition.
- Pfandrecht, Böschung, II, 344—349.
- Polizei, Mitwirkung derselben bei der Urtheilsvollstreckung, 158, 184, 978, 1212.
- Präsident des Appellationsgerichts, 767.
- Präsident des Bezirksgerichts befreit den Bevollmächtigten von der Vollmacht, 254.
- bestimmt die Zeugenentschädigung, 408.
- bei der Beweisprüfung, 548.
- bei der Einreichung von Klageschriften, 265 ff.
- bei der Eideleistung der Parteien, 490.
- bei der Fällung des Erkenntnisses, 694—698, 700—702, 710, 713.
- bei der mündlichen Streitverhandlung der Parteien, 337, 338, 361.
- prüft die vom Gerichtsvollzieher berechneten Kosten der Meistbotstellung von Immobilien 1154.
- bei der Publication, 702, 704.
- bei der Sicherstellung der Klagen, 598—600.
- ordnet die Vollstreckung an, 938 ff.
- bei der Vorladung, 275, 290, 350—352, 354, 356, 568, 657, 704, 901, II 179.
- beim Vortrage der Sache, 328, 335, 354, 363.
- Vergleichsvorschlag seitens desselben, 337, 490.
- beim Zeugenverhör 393, 399—402.
- Präsident der Friedensrichterversammlung, bei Corroboration meistbietlich erstandener Immobilien 1161, beim Erkenntniß 181, 182, 183, Leitung der Verhandlung 174, 176, Vergleichsvorschlag, 177.
- Präsident des Senats, 802, 802¹.
- Privatanwalt, s. Bevollmächtigter.
- Privaturkunden, s. Urkunden.
- Proceß, s. Verfahren.
- Proceßdocumente, Zustellung an die Parteien, 305, 307, 308, 310, 311.
- Proceßkosten, 843, 857—867, 879.
- Erfaz, s. Gerichtskosten.
- Proclam, II 317—334.
- bei Amortisirung von Documenten, II 321, II 350—356.
- bei Erbschaften, II 274 ff., II 342 ff.
- bei Fideicommissen, Stiftung und Aufhebung, II 338—341.
- bei Böschung von Hypotheken, II 321, II 319, II 344—349.
- beim Nachlaß, II 274 ff., II 342 ff.
- bei freiwilliger Veräußerung von Immobilien, II 305, II 335—337.
- bei Verschollenheit, II 212 ff.
- Proclam, Beschwerden über d. Verfahren, II 331 ff.
- Procuratur, s. Procureur und Procureursgehilfe.
- Procureur, Ablehnung, 679, 680.

- Procureur, Anträge desselben wegen Ausschluß der Oeffentlichkeit, 325, wegen Todeserklärung II, 210, 211, wegen Curatel, II 176—177, II, 191, II, 204, in S. d. Krone 1294, in Ehefachen 1344, 1345, bei Sicherstellung des Nachlasses II, 236.
- Gutachten, 234, 343—347, 561, 682, 701, 884, 1290, 1325, 1334, 1343, II, 174, II, 185, II, 206, II, 289, II, 297.
- bei während der Verhandlung von Civilsachen entdeckten Indicien eines Verbrechens, 8, 561, 563, 564.
- bei Kompetenzconflicten zwischen Gerichts- und Administrativbehörden, 240, 234.
- Procureursgehilfe, 179, 199, II, 176, II, 177, II 204, II, 210, II, 211.
- Protest im Contumacialverfahren, s. Einspruch.
- Protokolle bei Ablehnung von Richtern beim Bezirksgericht, 670.
- bei ärztlicher Besichtigung Geisteskranker, II 182.
- bei Befragung der benachbarten Ortseinwohner, 433.
- bei Bevollmächtigung, 47, 248.
- bei Beweisprüfung, 503, 549, 905.
- bei Erkenntnissen des Friedensrichters, 139.
- bei Geständniß, 479.
- bei Gutachten des Procureuren, 346.
- bei Gutachten Sachverständiger, 124, 525.
- bei Klageerhebung beim Friedensrichter, 52.
- bei richterlichem Augenschein, 124, 511, 512.
- bei Testamentsfachen, II 227.
- bei Urkundenbeweis, 107, 549.
- bei Vergleich, 71, 178, 337.
- bei Zeugenverhör, 101, 387, 406.
- Provincialrecht der Ostseegouvernements, Theil III, Geltung 1. Beilagen: E.
- Provisorische Beitreibung, s. Vollstreckung, vorläufige.
- Execution, s. Vollstreckung, vorläufige.
- Sicherstellung, s. Sicherstellung der Klagen und Beweise.
- Prüfung der Beweise, s. Beweisprüfung.
- Publication der Erkenntnisse, 139, 140, 150, 183, 700, 704, 713, 714, 725, 726, 775, 791, 809, 815, 857, 891, 899, 1292, 1222¹⁰, 1335, 1392, II 187, II 198, II 207, II 216, II 331, II 349.
- zur Ermittelung flüchtiger Schuldner, 1222¹⁰.
- über meistbietliche Versteigerung beschlagener beweglichen Vermögens 1030—1039, von Immobilien 1146—1150, 1183 ff.
- über Vorladung zum Gericht im Proceß 293—298, im Proclamverfahren, s. Proclam.
- Publicationskosten, 857.

Q.

Querel, s. Beschwerde.

Quittungen, 952, 954, 957, 1045, Beweisraft 473—475, 890, 917.

R.

- Rechnungen, Beweisraft, 472, Prüfung, 536, 538.
 Rechtsanwalt, beeidigter und privater, s. Bevollmächtigter.
 Rechtsgutachten, ausländischer Regierung 709.
 Rechtskraft, Aufhebung, 590, 735, 894.
 Rechtskraft der Erkenntnisse, 601, 736, 891 ff., 921, 924.
 — des Appellationsgerichts, 892.
 — des Bezirksgerichts, 653, 736, 892.
 — des Friedensrichters, 156, 157.
 — der Friedensrichterversammlung, 184.
 — des Senats, 8024.
 Rechtskraft von Testamenten und lehtwilligen Verfügungen, II 229, II 231 u. 232.
 Rechtsverlust, Folgen, 18, 45, 84, 246, 371.
 Rechtswohlthat, des Inventars, II 278 ff.
 Recusation, s. Ablehnung.
 Referat, s. Vortrag d. Sache.
 Relation, s. Vortrag d. Sache.
 Replik, 312, 317—319, 335, Inhalt 319.
 Resolution des Bezirksgerichts, 700—704, 726, 891, 899.
 — des Friedensrichters, 129, 139, 141.
 — des Senats, 802², 804¹ ff.
 Revers des Beitreibenden im Vollstreckungsverfahren, 1117.
 — des Besitzers unter Beschlag gestellten Vermögens, 629.
 — des Bürgen, 645 ff., 649.
 — dritter Personen, bei welchen sich beschlagenes Gut befindet 631, 632, 639, 640.
 — am Proceßort zu bleiben, 602, 652¹—652³, 1222¹—1222³.
 — des Schuldners bei Vollstreckung, 944.
 — bei Vorladung z. Gericht, 66, 284.
 Revers im Näherrechtsverfahren, II 297.
 Revers im Proclamverfahren, II 321.
 Revers bei Versiegelung des Nachlasses, II 241.
 Reversal des Schiedsgerichts, s. Schiedsgerichtsreversal.
 Revisionsgesuche gegen Erkenntnisse, 185, 187, 189—192, 792, 794, 796—798,
 800, 801, 805, 814, 833.
 Richter, Ablehnung, s. Ablehnung.
 Richterlicher Augenschein, 119, 120, 121, 124, 507—514.
 Rückkaufsrecht, 1169.

S.

- Sachverständige, Ablehnung, s. Ablehnung.
 — im Beweisverfahren, 122—124, 515—533, 533, 540.
 — bei Schätzung, beweglichen Gutes, 1001—1008, von Immobilien 1122 ff.
 — Gutachten im Beweisverfahren, 124, 525, 526, 533.
 — Honorirung derselben beim Beweisverfahren, 529—532, 540, 860, 862, 865,
 1006.

- Sachschriften der Parteien, Form 256, 579, Inhalt 257, 258, 264, 266, 269, 270, 314, 315, 319, Zahl 312.
- Schadenersatz, wegen Verbrechen 5—7, s. auch Klage.
- Schadenersatzforderung wider Beamte, 1316—1336.
- wegen Nachlässigkeit v. Beamten, s. Nachlässigkeit.
- Schätzung des beweglichen Vermögens, 122, 515, 1000—1008.
- von Immobilien, 122, 515, 1117—1127, II 804.
- des Nachlasses II 237, II 257.
- Schriften, meistbietlicher Verkauf, 1041.
- Schriftenwechsel der Parteien, 305, 307, 308, 310, 311.
- Schriftlicher Beweis, s. Beweis durch Urkunden.
- Schriftliches vorbereitendes Verfahren beim Bezirksgericht, 312—323.
- Schriftlichkeit des Verfahrens bei Klageanstellung beim Bezirksgericht, 256.
- bei der Friedensrichterversammlung, 164, 165, 170.
- Schiedsgericht, 1367—1400.
- Apellation wider Erkenntnisse des Sch., 1393.
- Einstellung des Verfahrens, 1384.
- Erkenntnis 1387—1392.
- Frist zur Fällung des Erkenntnisses, 1372, 1385.
- Gesuche um Aufhebung der Erkenntnisse, 1398—1399.
- Richtigkeit der Erkenntnisse, 1397.
- Sachen, welche nicht dem Schiedsgericht unterliegen, 1368.
- Wechsel der Schiedsrichter, 1376—1377.
- Schiedsgerichtsreversal, 1369—1371.
- Secretär, Contrafirmierung des Erkenntnisses, 713, des Vollstreckungsbefehls 928.
- Senat, Klagen an denselben, 189, 190, 792—809.
- im S. Ablehnung von Richtern und Procureuren, 678¹.
- in S. gegen Beamte wegen Schadenersatz 1317, 1322, 1326, 1327, 1330², 1331, 1333, 1334.
- in Kompetenzconflicten, 235, 243, 244.
- in S. der Krone, 1295, 1297, 1301.
- Separatvotum der Glieder des Bezirksgerichts, 703.
- Servitutförderung, Klage beim Bezirksgericht, 213, 1311, Wiederherstellung d. Servitutberechtigung, 1314.
- Klage beim Friedensrichter, 29, 73, 1310, 1313, Wiederherstellung der Servitutberechtigung, 73.
- Sessionen, außerordentliche, s. besondere Sessionen.
- Sicherheitsleistung, s. Cautionsleistung.
- Sicherstellung der Beweise, 82¹—82³, 369¹, 377.
- Sicherstellung der Klagen ist unzulässig bei Klagen gegen d. Krone, 1291.
- Sicherstellung der Klagen beim Appellationsgericht, 812.
- Sicherstellung der Klagen beim Bezirksgericht, 581, 590—652³, 686, 732, 812.
- — — Aenderung, 612—615.
- — — Arten, 602.
- — — Aufhebung, 590, 621, 652².
- — — Bescheid, 590, 599, 652¹.

- Sicherstellung der Beschwerden, 596, 597.
 — — Betrag, 593, 594, 637.
 — — Cautionsleistung des Antragstellers, 590. Beil. VI zu Art. 68 d. B., Pkt. 17 (28).
 — — Fristen, 590, 652².
 — — bei Hinzuziehung eines Dritten, 659.
 — — Haftung für Schadenersatz, 601.
 — — hypothekarische, 599, 602, 610, 621, 1095.
 — — Nachgabe, 590, 595, 599, provisorische durch den Präsidenten 598 ff.
 — — Verweigerung, 592.
 — — Vollstreckung, 590, 597, 599.
 — — Voraussetzung, 590, 591, 593, 595.
 — — Wahl der Sicherstellungsart, 603, 608, 612.
 — — Zeitpunkt der Einreichung des bezüglichen Gesuchs, 590.
 — — Zuständigkeit des Gesuchs, 590.
 — — durch Beschlagnahme auf Abreise, 652¹—653³.
 — — durch Beschlagnahme auf bei dritten Personen oder Behörden sich befindende Geldsummen, 631, 633—640.
 — — durch Beschlagnahme auf bewegliches Vermögen, 607, 609, 624—630, das dem Verberb unterliegt, 625, Beil. VI zu Art. 68 d. B., Pkt. 17 (28).
 — — durch Beschlagnahme auf bewegliches, bei dritten Personen oder Behörden sich befindendes Vermögen, 631—634, 638, 639, 640.
 — — durch Bürgschaft, 641—652.
 — — durch Legung eines Verbots auf Immobilien, 602, 604, 605, 606, 609, 616—623.
 — — durch Beschlagnahme auf in den Ostseeprovinzen belegene Immobilien, 599, 602, 610, 621.
- Sicherstellung der Klagen beim Friedensrichter, 125—128, s. auch Sicherstellung der Klagen beim Bezirksgericht.
- Sicherstellung der Klagen in Handelsfachen, Beil. VI zu Art. 68 d. B., Pkt. 17 (28).
- Sicherstellung des Nachlasses, s. Nachlaß.
 — bei neuer Verhandlung, 812.
 — von Proceßkosten, 571, 577, 578, 912 ff.
 — im Vollstreckungsverfahren, 738, 914, 1093, bei vorläufiger Vollstreckung 738 ff.
- Sonderbeschwerde, unabhängig von der Appellation 166, 239, 586, 596, 664, 673, 730, 757, 780, 783.
- Stellvertretung, 17, 19—21, 26—27, 245, 288, 1313.
- Stempelgebühr, 200, 839, 840, 844—847.
 — Befreiung von derselben, 200, 847, der Armen 880, 888, der Krone 879, der Verhandlung über Ertheilung des Armenrechts 885.
- Strafen, 883, 1005, 1017, 1206, 1207, II 241, II 321, Beil. VI zu Art. 68 d. B., Pkt. 14 (28), s. auch Geldstrafen.
- Streitgenossen, 15, 653—665, 766, 850, 1191.
 — Wirkung des Geständnisses auf dieselben, 113, 114, 482, 483.
- Streitverhandlung, mündliche, s. Mündliche Streitverhandlung.

- Streitigkeiten bei der Urtheilsvollstreckung**, 966, 1091—1093, 1192—1208.
Succumbenzschilling bei Klagen wegen Aufhebung von Erkenntnissen an den Senat, 190, 800.
Summarischer Proceß, 621, 73—75, 348—365, 580, 1289.
 — bei **Cyproportion**, II 357 ff.
 — in **Handelsfachen**, Beil. VI zu Art. 68 d. B. Pft. 1 ff., (28).
 — bei **Vollstreckung von Erkenntnissen**, 966, 967, ausländischer Erkenntnisse 1278 ff.,
 finnländischer Erkenntnisse 1271 ff.

T.

- Taubstumme**, 179, 343.
Taxation, s. **Schätzung**.
Tage der Gerichtsvollzieher, 866, Beilagen B. u. D.: Beil. V zu Art. 313 Anm.
 der Gerichtsbehördenverfassung u. Beil. III zu Art. 26 d. B.
 — der **vereidigten Rechtsanwälte**, 867, Beilage C.: Beil. VI zu Art. 396 Anm.
 der Gerichtsbehördenverfassung.
Termin, s. **Frist**.
Termin-Verlängerung, s. **Frist-Verlängerung**.
Testament, Ausfertigung von Abschriften des Testaments vor **Rechtskraft** desselben,
 II, 232.
 — **Beschwerden über Verfügungen in Testamentsachen**, II 233.
 — **Erklärung desselben für rechtskräftig**, II, 229.
 — **Eröffnung eines schriftlichen Testaments**, II, 219—224.
 — **mündliches**, II, 225—227.
 — **Proclam**, II, 230, II, 274—277.
 — **Protokoll über Eröffnung und Verlesung**, II, 224.
Theilung der Erbschaft, II, 287—292, **Streitigkeiten**, II, 284.
Tod des Bevollmächtigten vor Ablauf der Appellationsfrist, 753.
 — einer **Proceßpartei während der Appellationsfrist**, 751, 752.
 — des **Schuldners bei der Executionsvollstreckung**, 959—961.
Todeserklärung Verschollener, II, 220 ff.
Torg, 1045—1054, 1151—1160, II, 306—309, s. auch **meistbietliche Versteigerung**.
 — **nicht zu Stande gekommener und ungültiger**, 1062—1070, 1170—1182.
 — **Wirkung**, 1057—1061, 1161—1169.

U.

- Ungehorsam**, s. **Ausbleiben**.
Unstreitige Forderungen von Verwaltungsbehörden, I, 602.
Urkunden, 105—111, 409, 410, 438—478, 534—565, 707, 708.
 — **ausländische**, 464, 465, 707—708.
 — **fremdsprachige**, 539, 540.
 — **gefälschte**, 110—111, 541, 544, 555—565.
 — **öffentliche**, 105, 106, 438, 457, 459, 460, 463, 476, 552
 — **private**, 105, 438, 445, 458, 460, 459, 466—472, 475, 477.

Urkunden, zweifelhafte, 107—109, 541—543, 545—554.

Urkundenbeweis, 105—111, 410, 438—478, 534—565.

— in Handelsfachen, Beil. VI zn Art. 68 d. V. Pft. 10 ff. (28).

Urtheil, f. Erkenntniß.

Urtheile des Großfürstenthums Finnland, Vollstreckung derselben, 1267—1272.

— ausländische, Vollstreckung derselben, 1273—1281.

Urtheilsvollstreckung, f. Vollstreckung, Beitreibung und Execution.

V.

Veräußerung eines Immobilien, f. Beitreibung, meistbietliche Versteigerung, Proclam, Verkauf.

Veränderungsverbot, f. Verbot.

Verbot auf Immobilien, 602—606, 610, 611, 616—623.

Verbotshhebung, 621, 622, 623.

Verdächtige Urkunden, f. Urkunden, zweifelhafte.

Vereidigung, 95 ff., 394 ff., 116 ff., 493 ff., 863 ff.

Vereidigter Rechtsanwalt, f. Bevollmächtigter.

Verfahren im Appellationsgericht, f. Appellationsgericht.

Verfahren, ordentliches, im Bezirksgericht: Ablehnung der Richter und Procureure, 667—680.

— Anberaumung des Termins, 299—304.

— Appellation, 743—762, 778—782.

— Aufhebung des Verfahrens, 689, 690, 692.

— Aussetzung des Verfahrens, 681—686, 689, 732.

— Beanstandung des Verfahrens, f. Beanstandung.

— Befragung benachbarter Ortseinwohner, 412—437.

— Beschwerden, 783—790, über Nebenpunkte, 566—570, f. auch Beschwerde.

— Bestimmung des Werths des Klageanspruchs, 272—274.

— Beweise, allgemeines, 366—369.

— Contumacialverfahren und Contumacialerkenntniß, 718—735.

— Eid, 485—498.

— Einreden, 571—589.

— Einspruch gegen das Contumacialerkenntniß, 727—734.

— Erkenntniß, 339, 363, 693—717.

— Fristen, 299—304, 268, 270, 317, 318, 340, 342, 344, 350—353, 380, 384, 386, 389, 557, 559, 560, 574, 575, 583, 588, 590, 652, 653, 669, 674, 689, 727, 728, 735, 748—751, 753, 754, 757, 760, 785, 789, 816—838.

— Geständniß, 479—484.

— Gutachten des Procureuren, 343—347.

— Hinzuziehung eines Dritten, 653—661.

— Intervention, 662—666, 1091—1093.

— Klageschriften, 256—271.

— Mündliche Streitverhandlung der Parteien, 324, 329—338, 345, 360, 361—363, 570, 693, 721.

Verfahren, Prüfung von Beweisen, 499—506.

- Prüfung von Urkunden, 534—565.
- Richterlicher Augenschein, 507—514.
- Sachverständige, 515—533, 538, 540.
- Sicherstellung der Beweise, 369¹.
- Sicherstellung der Klagen, 581, 590—652³, 686.
- Sicherstellung der Klagen durch Beschlag auf die Abreise, 652¹—652³.
- durch Beschlag auf bewegliches Vermögen des Schuldners, 607, 609, 624—630,
durch Beschlag auf Immobilien, 602, 606, 610, 611, 616—623,
durch Beschlag auf, sich nicht beim Schuldner befindendes, bewegliches
Vermögen und Geld desselben, 631—640, durch Bürgschaft, 641—652.
- Summarisches, 348—365, 966, Weil. VI zu Art. 68 d. B. Pkt. 1 (28).
- Urkunden, 409, 410, 438—478, 534—565.
- Vergleich, 337, 490, s. Vergleich.
- Beziehungen des Gerichts zu den Parteien, 305—308.
- Vollstreckung, s. Vollstreckung, Beitreibung und Execution.
- Vorläufige Vollstreckung, s. Vollstreckung, vorläufige.
- Vorbereitendes schriftliches Verfahren, 312—323.
- Vorladung durch Zeitungen, 293—298.
- Vorladung durch Zettel, 275—292, 300, 310, 311, 322, 350—352, 357,
379—381, 414.
- Vortrag der Sache, 324—329, 320—323, 345, 360, 363, 694, 696.
- Wahl des Aufenthaltsorts, 309—311.
- Wiederaufnahme des Verfahrens, 687, 688.
- Widerklage, 340—342.
- Zeugenaussagen, 370—411.
- Zwischenverfahren, 566—692.

Verfahren, ordentliches, beim Friedensrichter.

- Ablehnung des Richters, 195—199.
- Appellation, 162—165, gegen Contumacialerkenntnisse, 154, 155.
- Beanstandung des Verfahrens, s. Beanstandung.
- Beschwerden, 166—169, s. auch Beschwerde.
- Bestimmung des Werths des Klageanspruchs, 56.
- Beweise, allgemeine Bestimmungen, 81—82.
- Contumacialerkenntniß, 145—155.
- Eid, 115—118.
- Einreden, 69.
- Einspruch gegen Contumacialerkenntniß, 151—153.
- Einstellung des Verfahrens, 79.
- Erkenntniß, 129—144.
- Geständniß, 112—114.
- Klage, 51—55, Widerklage, 38, 39.
- Richterlicher Augenschein, 119—121, 124.
- Sachverständige, 122, 123, 124.
- Sicherstellung der Klagen, 125—128.
- Summarisches Verfahren, 62¹, 73—75.

Verfahren, ordentliches, beim Friedensrichter.

- Urkunden, 105—111.
- Vergleich, 70, 71.
- Vernehmung der Parteien, 70, 72, 74.
- Vertagung, 75, 76, 147.
- Vollstreckung, 73, 74, 135—138, 156—161, s. Vollstreckung.
- Vorladung, 58—67, 74, 147.
- Wiederaufnahme des Rechtsstreits, 78.
- Zeugenausfagen, 83—104.

Verfahren, ordentliches, bei der Friedensrichterversammlung.

- Ablehnung der Richter, 199.
- Abtreten des beteiligten Richters, 180.
- Ausbleiben der Parteien, 171, 172.
- Erklärung auf die Appellationsklage, 170.
- Erkenntniß, 181—184.
- Gutachten des Procureursgehilfen, 179.
- Vergleich der Parteien, 177, 178.
- Verhandlung mit den Parteien, 173—176.
- Vollstreckung, 184, s. auch Vollstreckung.

Verfahren im Senat, s. Senat.

Verfahren bei Beitreibung von Erkenntnissen, s. Beitreibung und Vollstreckung; von Verlusten, Einkünften und Gerichtskosten, 896 ff.

Verfahren in Handelsjachen, s. Handelsjachen.

Verfahren in Sachen, die von den allgemeinen Regeln des Civilprocesses ausgenommen sind, s. Ausnahmen.

Verfahren im summarischen Proceß, s. summarischer Proceß.

Verfahren bei Proclamen, II 317—356.

Verfahren bei Vollstreckung von Erkenntnissen, s. Vollstreckung

Verfügung, s. Bescheid.

Vergleich, 70, 71, 177, 178, 337, 490, 1289.

Vergleichsverfahren, 1357—1366.

Verhandlung d. Rechtsstreites, s. Verfahren.

Verhandlungstermin, s. Vorladungstermine.

Verhör benachbarter Ortseinwohner, s. Ortseinwohner, benachbarte.

— der Parteien, s. Parteien bei mündlicher Streitverhandlung.

— der Zeugen, s. Zeugenverhör.

Verjährung, 132, 145, 571, 589, 692, 706, 708, 718, 735, 806, 1347, II, 213, II, 293.

Verkauf freiwilliger, meistbietlicher, II, 290 u. 291, II, 298 ff.

Verkauf beschlageneu beweglichen Gutes, s. auch Beitreibung n. Ferg, 1021—1070. v. Barken, 1032, v. Böten, 1032 v. Kunstzeugnissen, 1040, v. Sachen, die dem Verderben unterliegen, 971, 1028, Beil VI zu Art 68 d. B. Pkt. 17 (28), v. Wasserfahrzeugen, 1032.

Verkauf beschlageneu beweglichen Gutes, Bekanntmachung 1030—1039, Folgen desselben 1057—1061, Fristen, s. Frist bei Vollstreckung. Nichtigkeit 1069. Nicht zu Stande gekommener, 1062—1068, Ort, 1022—1026, Termine 1027—1029, Verfahren, 1045—1056.

Verkauf unter Beschlag gestellter Immobilien, s. meistbietliche Versteigerung.

Verlust von Documenten, Proclam, II 350 ff.

Vermerkung in den Grundbüchern, bei Amortisirung v. Documenten, II 354, in Erbschaftsachen, II 286, II 343, in Fideicommissachen, II 338 ff., bei Föschung v. Hypotheken, 1161, II 344, bei Sicherstellung v. Klagen, 590, 599, 602, 610, 621, bei Versteigerung von Immobilien, bei freiwilliger V. II 309, II 335, bei zwangswelger V. 1095, 1096, 1099, 1100, 1151, 1161, 1165, 1215.

Verpachtung von Kronslaud, Sachen von Kronspächtern mit der Krone, 1300 ff.

Verpfändete Immobilien, die versteigert werden, Verfahren, 1183 ff.

Verhoffene, 343.

— Aufhebung der Verfügung über die Todeserklärung, II 218.

— Publication, II, 212—214.

— Todeserklärung, II, 210—218.

Verhoffwender, 20, 179, 343, 681.

— Aufhebung der Curatel, II, 199—201.

— Einsetzung einer Curatel über sie, II, 191—198. Kosten des Curatelverfahrens, II, 202.

Verfiegelung des Nachlasses, s. Nachlaß.

Versteigerung von beschlagenem beweglichem Vermögen, s. Verkauf beschlagenen beweglichen Gutes.

Versteigerung unter Beschlag gestellter Immobilien, s. meistbietliche Versteigerung.

Versteigerung, freiwillige, s. Verkauf, freiwilliger.

Versteigerung des Nachlasses, II, 290 ff., von Sachen, die dem Verberben unterliegen, II, 261.

Versteigerung, öffentliche, s. meistbietliche Versteigerung.

Versteigerungsprotokoll bei meistbietlicher Versteigerung von Immobilien, 1151, 1158, 1159.

Vertagung, s. Beanstandung.

Vertheilung einer beigetriebenen Summe, 954 ff., 1082 ff., 1214—1222.

Vertretung vor Gericht, s. Stellvertretung.

Verwahrung beschlagenen Guts, 629, 630, 632—634, 640, 1009—1020.

Verwaltungsbehörden, Competenz, 1, 2, 3. Vollstreckung ihrer Anordnungen bis zur Fällung gerichtlichen Erkenntnisses, 1306.

Verweigerung, Klage über Verweigerung des Empfanges oder der Uebersendung einer Beschwerde an das Appellationsgericht, 784, über V. des Empfanges einer Klageschrift b. Bezirksgericht, 268.

Verzeichniß benachbarter Ortsbewohner, 416, 417, 419—421, 423, 425—427, 429, 432.

Verzögerung, Beschwerde über Verzögerung, 166, 784.

Vollmacht, 46—50, 247—252, 259, 262, 263, 266, 755, 801, 1286.

Vollmachtseinsel, 250.

Vollmachtsertheilung, 14, 15, 46, 47, 247, 248, 259, 262.

Vollmachtsgeber, Pflichten und Rechte, 50, 249, 251.

Vollmachtstündigung, s. Vollmachtzniederlegung.

Vollmachtsnehmer, s. Bevollmächtigter.

Vollmachtzniederlegung, 49, 252—254.

Vollmachtzniderruf, 50, 251.

Vollstreckung von Erkenntnissen und Bescheiden, 73—75, 135—138, 157—161, 184, 364, 578, 590, 652, 736, 802¹, 814, 896 ff., 915, 924—967, II, 270.

— aus beweglichem Vermögen, 968—1093, 1210—1222¹⁰, f. auch Beitreibung und meistbietliche Versteigerung.

— aus Immobilien, 1094—1209, 1214—1222¹⁰, f. auch Beitreibung und meistbietliche Versteigerung.

Vollstreckung von Erkenntnissen und Bescheiden, 73—75, 135—138, 157—161, 184, 364, 578, 590, 652, 736, 802, 814, 896 ff., 915, 924—967, II, 270.

— aus beweglichem Vermögen, 968—1093, 1210—1222¹⁰, f. auch Beitreibung und meistbietliche Versteigerung, sowie Verkauf.

— aus Immobilien, 1094—1209, 1214—1222¹⁰, f. auch Beitreibung und meistbietliche Versteigerung.

— Arten der Vollstreckung, 933—936.

— Beanstandung derselben, 136, 152, 731, 732, 787, 814, 915, 920, 940, 947, 952, 959, 965 ff., 1091 ff., 1113, 1190 ff., 1192 ff., 1199 ff., 1201, 1203, 1204, II, 270.

— Beschwerden, 160, 921, 962 ff., 1202 ff., 1218, II, 270.

— Fristen, f. Frist bei Vollstreckung.

— Rechte und Pflichten des Gläubigers und Schuldners 946, 948 ff., 951 ff., 972, 977, 994, 995, 997, 999, 1037, 1051 ff., 1074, 1080, 1094, 1111 ff., 1117 ff., 1120 ff., 1128 ff., 1132, 1135, 1140, 1151 ff., 1184, 1185, 1191, 1202 ff., 1215, 1216, 1220, 1222, 1222¹ ff., 1222⁴, 1222⁷.

— Streitigkeiten bei der Vollstreckung, 962 ff., 1091 ff., 1197 ff.

— Vertheilung der beigetriebenen Summe, 954 ff., 1082 ff., 1214 ff.

Vollstreckung aus Hypotheken und Gütern, die vom Ministerium des Kaiserlichen Hofes verwaltet werden, 1299.

— von ausländischen Erkenntnissen, 1273—1281.

— von Contumacialerkenntnissen, 152 ff., 159, 731, 732, 735.

— gegen Beamte, 1084 ff.

— finnländischer Erkenntnisse, 1267—1272.

— in Handelsjachen, Beil. VI zu Art. 68 d. B. Pkt. 20 (28).

— in S. der Kronverwaltungen, 1291, 1296.

— von Kronverwaltungs-Verfügungen bei Klagen gegen dieselben, 1306.

— auf Grund notariell oder gerichtlich attestirter Verträge, 138, 595, 737.

— aus mehreren Vermögensobjecten, 936.

— für Rechnung des Beklagten, 934.

— schiedsrichterlicher Erkenntnisse, 1395.

— bei Sicherstellung der Klagen, 590, 595, 597, 599, 1291.

— im summarischen Proceß, 73—75, 138, 364, 595, 737, 966, 967.

— aus Sachen, die dem Verderben unterliegen, 971.

Vollstreckung, vorläufige, 73—75, 138, 157, 364, 597—599, 652², 701, 736—742, 914, Beil. VI zu Art. 68 d. B. Pkt. 20 (28).

Unzulässigkeit in S. der Kronverwaltungen, 1291.

Vollstreckungsbehl, 157, 599, 631—633, 635—637, 844 ff., 854 ff., 926—932, 1080, Form: Beil. II zu Art. 927.

Vollstreckungsmandat, s. Vollstreckungsbefehl.

Vollstreckungsverfahren bei Berechnung von Verlusten, Einnahmen und Kosten, 896—923.

Vorbereitendes schriftliches Verfahren beim Bezirksgericht, 312—323.

Vorführung des Schuldners bei Vollstreckung, 1222^a.

Vorkaufszrecht, 1169.

Vorladung, s. auch Proclam.

— der Ortseinwohner, 434.

— der Parteien, 58—67, 74, 120, 147, 275—298, 300, 310, 311, 322, 350—352, 357, 414, 657, 901, Weil. VI zu Art. 68 d. B. Pkt. 5 ff. (28).

— der Zeugen, 88—90, 379—381.

Vorladungstermine, 59, 67, 74, 299—304, 350—352, Weil. VI zu Art. 68 d. B. Pkt. 5 (28).

Vorladungsverfahren, II, 317—356, s. auch Proclam.

Vorladungszettel, 61, 147, 165, 276, 277, 300, 310, 311.

Vormundschaft, 19, 20.

Vorsitzer des Bezirksgerichts und der Friedensrichterversammlung, s. Präsident.

Vortrag der Sache, 320—323, 324—329, 345, 360, 363, 693—696, 767, 768, 802—804, 904, 1323 ff., 1334.

W.

Wahnsinnige, s. Geisteskranke.

Wasserfahrzeuge, Verkauf, 1032.

Wechselklagen, s. Klage aus Wechseln.

Werkfrist, 59, 270, 300, 350, 728, 760, 837, 901, 970, II, 269.

Werth des Klageanspruchs, 55, 56, 272—274, 594, 851 ff., 896.

Wertpapiere, Beitreibung aus denselben, 1071 ff.

Widerklage, 38, 39, 340—342.

Wiederaufnahme des Rechtsstreites, 78, 687, 688, 831.

— — im Contumacialverfahren, 151, 152, 731, 732.

Wiederherstellung der Appellationsfrist, 778—782.

— einer abgelaufenen Frist, 835—838, Weil. VI zu Art. 68 d. B. Pkt. 21 (28.)

— gestörten Besizes und Servitutberechtigung, 73, 1315.

Z.

Zeugen

Ablehnung derselben, s. Ablehnung.

Entschädigung derselben, s. Entschädigung.

verdächtige und unfähige, 83—86, 370—373.

Zeugen bei Curatelen über Verschwender, II, 195.

— bei Nachlasssachen, II, 239, II, 252, II, 257.

— bei Testamentssachen, II, 225 ff.

— bei Todeserklärung Verschollener, II, 213.

— bei Vollstreckung von Erkenntnissen, 946 ff., 972.

- Zeugenansagen, 83—104, 370—411.
 Zeugenbeweis, 83—104, 369—411.
 Zeugenconfrontation, 100, 404.
 Zeugeneid, 85, 95, 96, 395, 396, 372.
 Zeugenentschädigung, s. Entschädigung.
 Zeugenverhör, 83, 93—95, 97—101, 377, 380, 382, 385—394, 397—406.
 Zengnißpflicht, 83, 370.
 Zuständigkeit, allgemeine, s. auch Gerichtsstand und Competenz.
 — der Bezirksgerichte, 31, 39, 202.
 — der Friedensrichterinstitutionen, 29, 31, 39, 79, 162.
 Zuständigkeit in besonderen Sachen:
 — für die Adoption, II, 171 n. 175.
 — für Amortisation von Documenten, II, 351.
 — für Armenrechtsertheilung, 881.
 — für Bürgschaftsannahme, 644.
 — für Curatelsachen, II, 176, II, 191, II, 203 II, 272.
 — für Expropriationsachen, II, 357.
 — für gerichtliche Deposition, II, 316.
 — für Nachlassachen:
 Antritt des N., II, 278.
 Bestätigung der Erbrechte, II, 282.
 Beschwerden, II, 268, II, 233.
 Curateleinsetzung, II, 272.
 Publication über Eröffnung des Nachlasses, II, 274.
 Sicherstellung des Nachlasses, II, 234, II, 238 ff., II, 251 ff., II, 257.
 Testamentseröffnung und Publication, II, 219.
 Theilung, II, 287.
 — für Näherrechtsachen, II, 293.
 — für Proclame, s. Proclam.
 — für Sicherstellung von Klagen, 590.
 — für Todeserklärung Verschollener, II, 210.
 — für Versteigerung von Immobilien, 1133—1138, II, 298.
 Zustellung der Proceßdocumente an die Parteien, 305, 307, 308, 310, 311.
 Zwangsenteignung häuerlicher Ländereien, Entschädigung, II, 357—360.
 Zwangsübergabe gerichtlich aberkannten beweglichen Guts, 1211—1213.
 — eines gerichtlich aberkannten Immobilien, 1209.
 Zwangsverkauf eines Immobilien, s. Meistbot und Weitreibung.
 Zwischenbescheid, s. Bescheid.
 Zwischenverfahren im Proceß beim Bezirksgericht, 566—692.
 — bei Vollstreckung, 966, 1091—1093, 1192—1208.

